


STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
1969



Geschichte

der öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen

für die

Armenversorgung in Wien.

Im Auftrage

des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bearbeitet

von

Karl Weiß

städtischem Archivar und Bibliothekar.



Wien 1867.

Im Selbstverlage des Gemeinderathes.

Vorwort.

In Folge eines Berichtes der städt. Buchhaltung über den ungünstigen Stand des allgemeinen Armenversorgungsfondes setzte der Gemeinderath im J. 1865 eine Commission, bestehend aus den Gemeinderäthen Khunn (Obmann), Fichtner, Fuchs, Dr. Karl Helm, Huber, Mohr, Dr. Newald, Nikola und Treitl, zur Regelung der Verhältnisse desselben ein. Ueber Antrag dieser Commission beauftragte mich Herr Bürgermeister Dr. Andreas Zelinka mit dem Erlasse vom 7. April 1866, eine genaue und übersichtliche Zusammenstellung der auf den Ursprung und die Gebahrung der Einnahmen und Ausgaben des Armenversorgungsfondes Bezug habenden Verordnungen in ihrem historischen Entwicklungsgange dem Gemeinderathe mit möglichster Beschleunigung vorzulegen. Gleichzeitig wurden mir sämmtliche der Commission vorgelegenen Verhandlungen übergeben, worunter die umfangreichste und bedeutendste eine Denkschrift des städt. Oberbuchhalters Herrn Leopold Brodhuber ddo. 15. October 1865 über das Armenwesen von Wien war, welche dieser zum Zwecke der Regelung des Ver-

hältnisses der drei vor den Linien befindlichen Armeninstituts-bezirke Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals zum allgemeinen Versorgungsfonde ausgearbeitet hatte.

Um der mir gestellten Aufgabe entsprechen zu können, war ich genöthigt, im Allgemeinen auf den geschichtlichen Entwicklungsgang der Anstalten, Fonde und Stiftungen zur Armenversorgung näher einzugehen. Ich durfte mich nicht darauf beschränken, die zahlreichen gesetzlichen Verfügungen zu sammeln und trocken aneinander zu reihen, sondern zur Erklärung und Erläuterung derselben war es unbedingt erforderlich, den Geist der Armenverwaltung in älterer und neuerer Zeit zu studiren und auch die Geschichte einer Reihe von Anstalten, Fonde und Stiftungen zu berücksichtigen, welche zwar heute nicht mehr mit ihrer ursprünglichen Widmung bestehen, aber doch noch eine Wirkung auf die Armenpflege ausüben.

Dadurch erweiterte sich der Umfang meiner Aufgabe. Aus einer Zusammenstellung der Verordnungen entstand eine Geschichte der öffentlichen Armenanstalten Wiens. Geschichtlich behandelt sind jedoch die öffentlichen Anstalten, Fonde und Stiftungen hier bloß insoweit, als es mir zweckdienlich erschien, um die Grundlagen zu einer Lösung der verschiedenen finanziellen Fragen, welche den Gemeinderath gegenwärtig beschäftigen, zu liefern, wobei allerdings zahlreiche Daten benützt wurden, welche nicht unmittelbar diese Fragen berühren. Die bisher erschienenen Werke über die Wohlthätigkeitsanstalten Wiens haben die ältere Geschichte derselben so flüchtig berührt, daß bei diesem Anlasse eine Erweiterung der Kenntniß aus bisher unbekannten Quellen wohl gerechtfertigt sein dürfte.

Die Rücksicht auf den Zweck der Darstellung brachte es mit sich, daß der Stoff ungleichartig behandelt wurde. Bei Auseinandersetzung einzelner Verhältnisse war es nothwendig, den ob-

jectiven Standpunct zu verlassen und eine polemische Erörterung mit zu verbinden. Bestimmte, namentlich finanzielle Fragen, sind ausführlicher behandelt, als sie dieß von einem allgemeineren Gesichtspuncte aus betrachtet verdienen. Aus eben dem Grunde wurde auch die Geschichte der Krankenanstalten nur bis zu dem Zeitpuncte berücksichtigt, als diese im unmittelbaren Zusammenhange mit der Armenverwaltung standen. Privatinstitute und Privatvereine blieben gänzlich ausgeschlossen.

Was die von mir benützten Quellen betrifft, so fühle ich mich verpflichtet, hiebei vor Allem auf die Denkschrift des städt. Oberbuchhalters Herrn Leopold Brodhuber hinzuweisen, wiewohl dieses Elaborat die Geschichte des Armenwesens nur insoweit in Betracht gezogen hat, als dieß zur Klärung des Verhältnisses der drei auswärtigen Armeninstitutsbezirke zum allgemeinen Versorgungsfonde nothwendig war.

Außer dieser Denkschrift eröffnete sich mir ein reiches Materiale in den Archiven des h. Staatsministeriums und des h. Finanzministeriums, in der Registratur der k. k. n.-ö. Statthalterei und des Wiener Bürgerspitals, deren Benützung mir von Seite der hohen Behörden sowie der Bürgerspitals-Wirthschaftscommission mit größter Bereitwilligkeit zugestanden wurde.

Für die ältere Geschichte der Anstalten, Stiftungen und Fonde fand ich im städt. Archive eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Verhandlungen und zwar meist nur solche, welche auf das Wiener Bürgerspital Bezug nahmen. Es erklärt sich dieß dadurch, daß die Leitung der Armenanstalten mit Ausnahme des Bürgerspitals und seiner Zweiganstalten v. J. 1526 bis 1842 in den Händen der Regierung war. Für die Zeit vom J. 1842—1848 benützte ich dagegen die

Akten des Magistrates, beziehungsweise die umfassenden Elaborate des gegenwärtigen Vicebürgermeisters und k. k. Rathes Herrn Ferdinand R. v. Bergmüller.

Die neuesten Reformen der Armenverwaltung seit dem Bestande der Gemeindevertretung wurden mit Benützung der Protokolle des Gemeinderathes, der Normaliensammlungen des Magistrats und der städt. Buchhaltung besprochen. Eine eingehende Erörterung dieses wichtigen Abschnittes in der Geschichte der Armenanstalten Wiens, welche außer dem Bereiche des ganzen Werkes lag, muß einer abgesonderten Behandlung vorbehalten bleiben.

Wien, 8. April 1867.

Karl Weiß.

Inhaltsverzeichniß.

I. Abtheilung.

I. Abschnitt. Uebersicht der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten in der Zeit vom Jahre 1208 bis 1529.

II. Abschnitt. Die öffentlichen Fonde, Anstalten und Stiftungen vom Jahre 1530 bis 1783.

I. Abschnitt.

Uebersicht der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten

in der Zeit vom Jahre 1208 bis 1529.

---

1. Das heil. Geistspital.
2. Das Bürgerspital.
3. Der Klagbaum.
4. Die Johanniter.
5. Das Spital zu St. Johann im oberen Werd.
6. St. Martin vor dem Werderthore.
7. St. Theobald auf der Laimgrube.
8. Das Spital zu St. Marx.
9. St. Johann in der Siechenals.

Die Lehre von der unbedingten Uebung der Wohlthätigkeit gegen den bedürftigen Nächsten wurzelt in dem Wesen des Christenthums. Nothleidende waren schon in den ältesten christlichen Gemeinden Gegenstand der liebreichsten Sorgfalt und hatten Anspruch aus den gemeinschaftlichen Kassen unterstützt zu werden. Wir treffen daher schon in den ersten christlichen Jahrhunderten auf Nachrichten von der Einrichtung besonderer Anstalten zur Aufname und Pflege kranker und alter, hilfsbedürftiger Personen, an deren Spitze Bischöfe und Pfarrer standen. Nach der Ausbreitung des Christenthums wurde die Armen- und Krankenpflege Gegenstand wiederholter Concilienbeschlüsse für die in entfernten Gemeinden lebenden Priester, in denen man selbst den Antheil festsetzte, denn diese aus eingehenden Geschenken und Vermächtnissen den Nothleidenden zuzuwenden hatten.

In Deutschland gab schon Karl der Große, der Pflege der öffentlichen Wohlthätigkeit eine feste Regel. Niemand, heißt es, in dem Capitulare ann. 802, verweigere den Pilgern, welche aus Gottesfurcht und zum Heile ihrer Seele durch das Land wandern, Herberge, nämlich das Dach, den Heerd und das Wasser. Wer ihnen mehr gewährt, wird von Gott die Vergeltung erlangen. Die pilgernden Gastfreunde sollen an verschiedenen Orten ihre regelmässigen Aufenthaltshäuser haben. Den von dem Volke empfangenden Zehent haben die Priester vor Zeugen in drei Theile zu scheiden und den zweiten an die Armen und Fremden auszutheilen. In Bezug auf die Erhaltung der an einem Orte befindlichen Armen setzte Karl der Große fest, daß jeder Getreue seine Armen selbst ernähre, entweder von seinem Lehengute oder von seinem Vermögen und diese nicht auf den Bettel herumziehen lasse.

Noch schärfer trat das Bedürfniß zur Regelung der Armen- und Krankenpflege hervor, als die Kirchen und Klöster sich vermehr-

ten, und das Städteleben sich rasch entwickelte. In ersterer Beziehung geriethen die karolingischen Bestimmungen über die Entrichtung eines bestimmten Antheiles an den frommen Spenden für die Armen nicht selten in Vergessenheit, weil die Erhaltung der Geistlichen, sowie der Bau neuer Gotteshäuser das Kirchenvermögen selbst stark in Anspruch nahm. Man gründete und dotirte daher eigene Orden und Bruderschaften für die Armen- und Krankenpflege innerhalb des Klosterverbandes und übte in den übrigen Klöstern Acte der Wohlthätigkeit nur insoweit, als die nicht anderseits benöthigten Mittel dazu ausreichten. So entstanden um das J. 1099 zu Jerusalem eine dem h. Johannes dem Barmherzigen gewidmete Kapelle verbunden mit einem Hospitale, aus welchen sodann die Johanniter hervorgingen, nicht viel später der Orden des h. Lazarus oder der Lazzaristen, ausschließend bestimmt zur Pflege der Aussätzigen, in Frankreich um 1120 die zahlreichen Abzweigungen der Hospitaliter, um 1226 in Thüringen die Elisabethinerinnen, um 1288 in den Niederlanden die Beghardinen, um 1180 in Frankreich die Brüder des h. Geistes, des Schutzpatrones der Elenden und Siechen u. s. w.

Durch die Entwicklung des Städtelebens war dagegen die Ausführung der Bestimmung, daß jeder Einzelne seine Armen selbst ernähre, in vielen Fällen erschwert; zum Theile selbst unmöglich gemacht. Die Zeit der Hörigkeit, der persönlichen Unfreiheit ging zu Ende, das Recht der Freizügigkeit, auf immer weitere Kreise ausgedehnt, vervielfältigte auch die Quellen des Erwerbes und trieb Tausende dazu, sich eine selbstständige Existenz zu begründen. In den Schwankungen des bürgerlichen Erwerbes lag aber auch die Quelle zur Verarmung für Jene, welche nicht die Mittel und die Thatkraft besassen, widerwärtige Einflüsse zu bekämpfen oder durch Unglücksfälle verschiedener Art ihr Hab und Gut verloren. Für deren Erhaltung müßten die Gemeinden Sorge tragen, wenn nicht andere Korporationen oder Freunde und Verwandte in der Lage waren, hilfreich zur Seite zu stehen.

Im Allgemeinen läßt sich jedoch annehmen, daß die Errichtung der Mehrzahl der Hospitäler in der Frühepoche des Mittelalters nicht der Sorge für die Verpflegung verarmter Gemeindeangehörigen entsprang. Für derlei Personen reichte der Gemeinsinn der Familie

oder der Korporation, welcher der Verarmte angehörte, oder auch das Almosen der Klöster und der reicheren Bürger aus, um das verschuldete oder unverschuldete Unglück zu mildern.

Die meisten Spitäler des Mittelalters verdanken ihre Entstehung vorzugsweise dem Bemühen, hilflose Fremde, welche einen Ort passirten oder arme Kranke beiderlei Geschlechts zu unterstützen. Vorzüglich aber waren es die Kreuzzüge, die Begeisterung der Gläubigen für die Befreiung des h. Grabes aus der Gewalt der Ungläubigen und die damit im Zusammenhange stehenden Wallfahrten nach dem Oriente, welche die Errichtung von Pilgerherbergen und Krankenhäusern nothwendig machten.

Bei der Errichtung der meisten allgemeinen Spitäler hatte man durch das ganze Mittelalter nicht im Auge, sie ausschließend entweder für Einheimische, für Arme oder Kranke abgesondert zu errichten. Wer die Hilfe einer öffentlichen Anstalt in Anspruch nahm, fand dort Unterkunft, gleichviel, woher er kam, ob ihn nur die Gebrechlichkeit des Alters oder die Noth dahin trieb, Unterstand für eine oder mehrere Nächte zu finden, oder sich von einem Leiden zu befreien. Wir finden Erwachsene und Waisen, alte und kranke Personen in einem und demselben Hause vereinigt. Eine Ausname bildeten jene Spitäler, welche stiftungsmässig nur auf eine bestimmte Gattung Hilfsbedürftiger oder zur Heilung ansteckender Krankheiten errichtet waren. Wenn wir daher in Urkunden, welche auf die Stiftung von Spitälern Bezug haben, häufig dem Ausdrucke, „infirmi pauperes" begegnen, so ist es ein Irrthum anzunehmen, daß darunter nur gebrechliche Arme in dem Sinne, wie dieß heute gebräuchlich ist, zu verstehen sind. —

Wiewohl es unwahrscheinlich ist, daß eine Stadt wie Wien, welche zu Anfang des XIII. Jahrhunderts an Bedeutung der ersten Stadt Deutschlands, dem alten ehrwürdigen Köln, nahe stand, vor dieser Zeit kein Spital gehabt hat, so ist es doch bezeichnend, daß das älteste bekannte in die Blüthezeit der Kreuzzüge fällt.

Zu derselben Zeit, als Herzog Leopold VI. mit dem Papst Innocenz III. wegen Errichtung eines Bisthumes in Wien verhandelte (1208) und etwas später als ein Dezennium, als derselbe für das Aufblühen unserer Stadt so wohlwollend denkende Fürst den Bürgern ein eigenes Stadtrecht verlieh (1221), beschäftigte sich sein Arzt

Meister Gerhard mit der Errichtung eines Spitals, das nach dem Muster des im J. 1204 bei der Kirche Sancta Maria in Sassia gegründeten Heiligen-Geist-Spitales in Rom eingerichtet und unter der obersten Aufsicht des Meisters der letztgenannten Anstalt stehen sollte. Es ist die älteste urkundlich beglaubigte Stiftung dieser Gattung in der Geschichte Wiens. [1]) Drei Jahre dauerten die hierüber mit Rom geführten Verhandlungen. Am 27. Mai 1211 stellte H. Leopold mit Gerhard gemeinschaftlich den Stiftbrief aus, bezeichnet diesen als den Erbauer, Gründer und Mitstifter des Spitals zum heil. Geist und der damit verbundenen Kapelle und Kirche des h. Antonius, spricht als Zweck der Stiftung die Aufname gebrechlicher oder kranker Armen (pauperum infirmorum) aus, übergibt die Leitung derselben den Brüdern des h. Geist-Ordens und weist denselben als Dotation die Gründe an, welche jenseits des Wienflußes hart an demselben gelegen, sich ungefähr von der heutigen Schwarzenbergbrücke aufwärts bis zur Kettenbrücke und im Westen d. i. gegen die Linienwälle zu bis an die Marken der ehemaligen Kirchengüter von Sct. Stephan erstreckten. [2]) Das Spital selbst stand hart am Wienfluße nahe der heutigen Bärenmühle auf dem Platze des Obstmarktes, und die Antoniuskirche vor dem Freihause — mithin auf dem Wege von der Stadt auf die Wieden, rechts von der Brücke, keineswegs aber, wie bisher angenommen wurde, auf der linken Seite in der Nähe des polytechnischen Institutes. [3]) Der Anlaß zur Errichtung des h. Geistspitals ist nahe liegend. Durch das Aufblühen des Handels und der Gewerbe unter dem glorreichen Landesfürsten nahm auch der Stand der Bevölkerung einen so bedeutenden Aufschwung, daß eine Erweiterung der Stadt nothwendig wurde. Dadurch wuchs

[1]) L. Fischer: Brevis notitia urbis Vindobonae Viennae. 1771. Suppl. I, 4.

[2]) Hormayr: Wien und seine Denkwürdigkeiten. II. Abth 4. Bd. S. 52.

[3]) Die Belege zu dieser Anname liefert der albertinische Stadtplan aus der Mitte des XV. Jahrhunderts, eine Mappe des st. Archives nach grundbücherlichen Aufzeichnungen aus Anlaß des langjährigen Jurisdictionsstreites zwischen der Gemeinde und dem Bisthum über die h. Geistgründe und ein Kaufbrief vom 7. Dezbr. 1669 in dem erzbischöfl. Gewährbuche I. Fol. 110, womit der Schenkwirth J. Gözky sein „Gasthaus zum weißen Rössel genannt, worauf zuvor Sct. Antonikirchen gestanden," an Konrad Resch verkauft.

aber auch die Zahl jener Personen, die aus der Fremde sich hier angesiedelt und einen Erwerb gesucht, in Fällen der Verarmung oder der Krankheit keine hinreichende Unterstützung von Seite der ihnen ferne stehenden Gemeindebürger fanden. Durch die Kreuzzüge anderseits zogen an den Mauern Wiens auch Tausende von Pilgern vorüber, von denen Manche hier erkrankt sein mögen und in den Herbergen keinen Unterstand findend, schutzlos auf den Strassen herumlagen. Endlich hatte auch die häufige Berührung mit dem Orient bösartige Krankheiten in das Abendland verpflanzt. Jene, welche in kleinen verödeten Orten davon ergriffen wurden, eilten in größere Städte, um durch die Kunst der Aerzte von ihrem Uebel befreit zu werden. Auch dadurch war die Nothwendigkeit gegeben, Sorge für deren Pflege und Unterkunft zu treffen. Daß ein ausgezeichneter, von Menschenfreundlichkeit erfüllter Arzt zuerst ein Spital gegründet, ist schon ein Fingerzeig des sich damals geltend gemachten Bedürfnisses.

Ueber die erste Einrichtung des h. Geistspitals fehlt es uns an Nachrichten. Wenn wir aber einen Blick auf die Bestimmung und Einrichtung des Spitales in Rom, dem jenes in Wien nachgebildet war, ins Auge fassen, so finden wir, daß dort nicht bloß alte gebrechliche Leute, sondern auch Kranke aufgenommen wurden. Die Leitung des Spitales war eine rein geistliche und der Gemeinde jeder Einfluß auf dieselbe benommen.

Das h. Geistspital nahm in der ersten Periode wohl einen raschen Aufschwung, scheint aber keine sehr ausgedehnten Räumlichkeiten zur Unterbringung von Armen und Kranken gehabt zu haben. Gegründet unter landesfürstlichem Schutze, erfreute sich dasselbe zahlreicher Stiftungen und Vermächtnisse. [1]) Es erwarb die Mauthfreiheit für die zu seinem Bedarfe erforderlichen Lebensmittel, Grundstücke und Weingärten auf der Wieden, in Grinzing, Hütteldorf, am Wienerberg und in Kalksburg, Häuser am Lichtensteg, in der Kärnthnerstraße, am Heidenschuß, Mühlen, Burgrechtszinsen und Spenden in Gold und Silber. Im XIV. Jahrhundert war das Spital tief in Schulden gerathen, [2]) und erst Mitte des XV. Jahrhunderts, wie

[1]) Vidimus v. 10. Dezbr. 1503 (vergl. II. Abth.)

[2]) Urk. v. 30. Dezbr. 1345 (vergl. II. Abth.)

es scheint neuerdings in günstigere Verhältnisse gekommen. [1]) Nachdem das Spital gegen Ende des XV. Jahrhunderts neuerdings in Verfall gerathen und in seinen Einkünften geschmälert worden war, wurde es in der ersten Türkenbelagerung zerstört und nicht mehr aufgerichtet. Die Besitzungen des Stiftes fielen an das Bisthum von Sct. Stephan und die h. Geist-Gründe auf der Wieden waren im XVII. Jahrhundert speciell der Gegenstand eines langjährigen Streites zwischen der Gemeinde und dem Bisthume, welcher damit endigte, daß mit dem Vertrage vom 3. März 1723 das Bisthum die Grundherrlichkeit über seine sämmtlichen innerhalb den Linien Wiens gelegenen Besitzungen — mit Inbegriff der Heiligengeistgüter — an die Stadtgemeinde gegen eine Entschädigung von 50.000 fl. abtrat. [2]).

Das jenseits des Wienflußes gelegene Heiligengeist-Spital scheint jedoch nicht ausgereicht zu haben, um dem Andrange solcher Armen und Kranken zu genügen, die weder in den Klöstern noch in den Häusern der Bürger ausreichende Unterstützung fanden. Angeeifert durch das glänzende Beispiel, das Gerhard, der Arzt des glorreichen Leopold, den Bürgern unserer Stadt gegeben, gründete die Gemeinde selbst ein Spital für gebrechliche Arme und Kranke und verlegte dieses an die Brücke vor dem Kärnthnerthore dießseits des Wienflußes. Es wurde zu Ehren der h. Jungfrau und Aller Heiligen geweiht und führte schon in der ältesten bekannten deutschen Urkunde vom J. 1289 die Bezeichnung: „der Burger Spital" zum Unterschiede von dem jenseits des Wienflußes gelegenen h. Geistspital, welches die Stiftung eines einzelnen Wohlthäters war und unter landesfürstlichem Schutze stand.

Das Gründungsjahr des Bürgerspitales ist unbekannt und es kann nur mit Bestimmtheit angegeben werden, daß dasselbe in die Mitte des XIII. Jahrhunderts fällt, weil das Spital bereits in einer Urkunde vom 16. April 1257 genannt wird. [3]) Es wurde

[1]) Chmel: Beiträge zur Beleuchtung der kirchlichen Zustände Oesterreichs. Denkschriften d. Ak. d. Wiss. II. Bd. 76.

[2]) Orig. Vertrag v. Wien am 3. März 1723. Wiener Stadtarchiv. S. /1723.

[3]) Vertrag v. 16. April 1257. (Vergl. II. Abth.)

ohne Zweifel von der Gemeinde selbst und nicht von einzelnen Bürgern gegründet, wie man früher annahm. Dafür sprechen der Mangel eines vorhandenen Stiftbriefes und jeder Berufung auf ein solches Document in irgend einer Urkunde, dann speciell die eben erwähnte Urkunde vom J. 1257, worin die Gemeinderepräsentanz d. i. die universitas militum ac civium Wiennae bestättigen, daß das Kaufgeschäft nach ihrem Rathe und mit ihrer Zustimmung erfolgte, und auch die Urkunden vom J. 1264 und 1268, worin die Gründung des Spitales durch die Gemeinde klar und bestimmt ausgesprochen ist. [1])

Sollten diese Belege nicht beweiskräftig genug sein, so dürfte ein Vergleich der Stellung des Bürgerspitals mit jener der übrigen Anstalten dieser Art zu ihren Gründern die Gültigkeit dieser Belege erhärten. So wenig die Verwaltungen des h. Geistspitales, des Klagbaumes und der später gegründeten Spitäler zu St. Martin vor dem Widmerthore, zu St. Marx und St. Johann an der Siechenals ohne Zustimmung ihrer Stifter oder der dazu ernannten Schutzherren, ebenso wenig konnten die Meister oder Verwalter des Bürgerspitales ohne Zustimmung der Gemeinde-Verwaltung irgend ein bedeutenderes Kauf- und Verkaufgeschäft abschließen oder eine Vermögenserwerbung vornehmen. Wie bei dem h. Geistspitale der Arzt Gerhard, bei dem Klagbaume der Pfarrer Gerhard und bei dem Martinspitale Herzog Otto, erscheinen daher auch auf den Urkunden des Bürgerspitals der Bürgermeister und Stadtrath gemeinschaftlich mit dem Spitalmeister oder es wird darin stets erwähnt, daß das Geschäft mit Zustimmung des Stadtrathes abgeschlossen wurde. Wäre das Bürgerspital nicht von allem Anfange an eine Gemeinde-Institution gewesen, so gäbe es keinen Grund zur Erklärung dieses Verhältnisses.

Der Zweck und die Bestimmung des Bürgerspitales ist in dem Aufrufe vom 29. Juni 1268, den Meister Heinrich und die Bruderschaft des Bürgerspitales erließen, klar und bestimmt ausgesprochen. Es wurde gegründet für Arme und Kranke der Stadt oder solche gebrechliche Personen, die aus anderen Ländern nach Wien kommend, hier keinen Zufluchtsort und keine Mittel hatten, um ihr von Alter,

---

[1]) Bestättigungsbrief v. J. 1264 u. Aufruf des Meist. H. v. 29. Juni 1268. (Vergl. II. Abth.)

Krankheiten und Armuth bedrängtes Leben zu fristen. Damit sie nicht auf den Strassen und Plätzen lagerten und dort vielleicht zu Grunde gehen, wurden sie in das Bürgerspital aufgenommen. Schon die ursprüngliche Bestimmung war daher eine in Bezug auf die Zwecke der Wohlthätigkeit ganz allgemeine. Einheimische und Fremde, Arme und Kranke, Kinder und Greise fanden dort ein Asyl. [1]) Das Bürgerspital bildete gleich in seiner ersten Periode die Central-Wohlthätigkeitsanstalt Wiens, welche von der Gemeinde ins Leben gerufen und durch spätere Stiftungen und Vermächtnisse vergrößert, die Verpflichtungen der Stadt zur Verpflegung der Armen und Kranken zu lösen hatte. Aus einer Reihe von Urkunden des XIII. Jahrhunderts geht, wie bereits bemerkt wurde, hervor, daß die oberste Leitung des Bürgerspitals die Gemeinde hatte. Die Armen- und Krankenpflege versahen Anfangs die Brüder des h. Geistes und zwar wahrscheinlich ein Zweig der Bruderschaft des jenseits des Wienflußes gelegenen Spitales, die ökonomische Verwaltung, das ist die Gebahrung mit den Einkünften in Geld und Naturalien, insoferne sie nicht auf Vermächtnissen und Geschenken zu ausschließend religiösen Zwecken beruhten, lag in den Händen eines Amtmanns oder Spitalmeisters. Erst später, aber doch schon in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts übernahm der Spitalmeister durch die von ihm ausgestellten Organe auch die Armen- und Krankenpflege oder den eigentlichen Spitalsdienst und es blieb in den Händen der Geistlichkeit nur die Seelsorge. Der Amtmann oder Spitalmeister wurde von der Gemeinde aus der Mitte des Stadtrathes gewählt. Ueber ihm standen zur Kontrolle in der Gebahrung der Bürgermeister und die speciell für die Ueberwachung des Spitals gewählten Stadträthe. — Die Verwaltung des Spitals war eine selbstständige, der Stadtrath behielt sich nur die Ueberwachung und Kontrolle, sowie die Genehmigung bei Veränderungen in dem Vermögen und in der inneren Organisation der Anstalt vor. Eine Centralisation der Gemeindeverwaltung lag nicht im Geiste des

---

[1]) Für Pilger wurde erst im J. 1415 von Elise Wartenauerin ein Spital in der Kärnthnerstrasse neben der Johanneskirche errichtet. Notizbl. d. Ak. d. Wissenschaften J. 1854 S. 54 u. Ordnung f. das Pilgerhaus. Notizbl. d. Ak. d. Wissenschaften J. 1855. S. 419.

mittelalterlichen Gemeindewesens. Jedem Organe der Verwaltung hatte man einen bestimmten selbstständigen Wirkungskreis eingeräumt. Sowie der Spitalmeister besassen auch der Stadtkämmerer, der Steuereinnehmer eine weit größere Selbstständigkeit als in unserer Zeit und zwar einfach aus dem Grunde, weil die Leitung dieser Verwaltungszweige wie jene des Spitalmeisters, aus Stadträthen, mithin aus Bürgern bestand, die für sich ein größeres Vertrauen in Anspruch nahmen, aber auch dafür die Verantwortung für ihre Verwaltung mit Gut und Leben trugen.

Es dürfte auch keinem Zweifel unterliegen, daß die erste Einrichtung des Bürgerspitals aus Gemeindemitteln bestritten wurde. Wenn das Spital, wie ich urkundlich nachgewiesen, die Gemeindevertretung ins Leben gerufen hatte, so waren auch die zu der Anstalt erforderlichen Gebäude von der Gemeinde dazu gewidmet worden; mit den Gebäuden wies aber die Gemeinde dem Spitale wahrscheinlich die nöthigen Grundstücke zum Wirthschaftsbetriebe und auch insolange die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Anstalt erforderlichen Geldmittel an, bis es durch Vermächtnisse, Legate und Stiftungen frommer, wohlthätiger Menschen gehoben, keine Zuschüsse aus dem Gemeindesäckel mehr benöthigte.

Und an reichen ausgiebigen Zuflüssen fehlte es dem Spitale nicht, schon vom Beginne seiner Wirksamkeit an. Kaiser und Päpste, Adelige und Bürger, letztere natürlich am zahlreichsten und ausgiebigsten, halfen dazu, das Spital zu heben. [1]) Nur dadurch war es auch möglich, daß nach der Urkunde vom 17. Juli 1340, mit welcher Papst Johann XXII. die Incorporirung der Weigelsdorfer Pfarre sammt allen dazu gehörigen Gütern mit dem Bürgerspitale bewilligt, schon damals in dem Letzteren mehr als 600 Arme und Kranke verpflegt wurden. Wir lassen einige characteristische Vermächtnisse und Geschenke hier folgen. 1293 schenkten der frühere Spitalmeister Rüdiger von Inzersdorf und seine Frau Katharina dem Spital nach ihrem Tode ein Lehen in Inzersdorf sammt dazu gehörigen

---

[1]) In der Broschüre der Herren Holzinger u. Altmann: „Das Wiener Bürgerspital" Wien 1860. S. 12 sind nach einem alten Dienstbuche vom J. 1326 die Besitzungen des Bürgerspitals summarisch angegeben.

21 Joch Ackern, 1 Baumgarten und einer Wiese, und ein Pfund Geld, das auf dem Viertheil eines Hauses in der „Ziecherstrasse“ liegt unter der Bedingung, daß in dem Spitale ein armer Mensch mit Namen Mack bis zu seinem Tode behalten werde. 1295 schenkten Herbart Hertzog und sein Weib dem Bürgerspitale ihr ganzes Vermögen gegen dem, daß sie bis zu ihrem Tode im Spitale eine separate Wohnung und Verpflegung vom Herrentisch erhalten. 1318 benachrichtigen der Bürgermeister und Rath der Stadt Wien den Dompfarrer in Regensburg Heinrich Eselstorffer, daß Karl der Kratzer, dem großen Spital zu Wien seine zwei Weingärten zu Neuburg, dem kleinen Spital die zwei Viertheile welche bei dem Orte gelegen sind und seither gekauft hat, dann den Aussätzigen zu Wien Haus u. Hofstatt in Neuburg vermacht habe. 1330 schenkten die Bürger Seifried und Stephan mehrere Güter und Gülten im Werthe von 1600 Pf. Pfennige zu dem Zwecke, den Dürftigen an 50 auf einander folgenden Tagen des Jahres, Mahlzeiten und an einem jeden Dienstage ein Bad zu bereiten. 1338 schenkte Meister Jacob dem Bürgerspitale die Sct. Kolomanskirche. 1352 bewilligte Herzog Albrecht dem Spitale den Bezug von jährlichen 240 Stöcken Salz à 115 Pfd. aus Hallstadt. 1432 verkaufte Stephan Kraft zu Marspach dem Spitale das lehenbare Recht des Bierausschenkens in der Stadt [1]). Die Mehrzahl der Geschenke und Vermächtnisse bestand in Aeckern, Wiesen, Weingärten, Häusern, in Burgrechten, Grundrechtszinsen, Bergrechten und Zehenten, weniger in baarem Gelde, weil dieses überhaupt in geringer Menge vorhanden war. Die Widmungen der Geschenke selbst lauteten sehr verschieden. Eine große Zahl derselben waren Stiftungen zu Gunsten der Seelsorge, ein anderer Theil mit der ganz allgemeinen Bestimmung für die Dürftigen, d. i. für alte und kranke Personen und ein Theil zu speciellen Zwecken, wie zur Verabfolgung von Mahlzeiten und Bädern.

Es ist wahrscheinlich, daß in der ersteren Zeit Arme im Bürgerspitale nur Unterkunft erhielten und für ihre Verpflegung ander-

[1]) Die sämmtlichen Orig.-Urkunden befinden sich im Archiv des Bürgerspitales. Den Bestättigungsbrief vom 29. Septbr. 1338 über die Schenkung der Kolomanskirche theile ich in der II. Abth. dem Wortlaute nach mit.

wärts sorgen mußten. Nur Kranke wurden selbstverständlich vollkommen versorgt. Erst später, wie die Stiftungen zu Mahlzeiten und Bädern beweisen, hoben sich die Mittel der Verwaltung derart, daß auch auf eine vollständige Versorgung der Armen Bedacht genommen werden konnte. Für die ärztliche Hilfe sorgte die Bruderschaft, welcher die Seelsorge anvertraut war.

Das alte Bürgerspital stand ungefähr an dem Platze links von der Wienflußbrücke an bis gegen die Mondscheinbrücke. Rechts von der Brücke, jedoch etwas mehr gegen die Stadt zu, war die Kolomanskirche mit dem Friedhofe. Mit dem Spitale und der Kirche Allerheiligen standen ausgedehnte Wirthschaftsgebäude in Verbindung.

Nebst diesen beiden Spitälern dießseits und jenseits des Wienflußes zeigte sich aber noch das Bedürfniß zu einer dritten Anstalt. Die durch die Kreuzzüge und dem Handelsverkehr herbeigeführte häufige Berührung mit dem Oriente hatte den Nachtheil, daß die Pilger und Handelsleute häufig bösartige Krankheiten nach Mitteleuropa verschleppten. Insbesonders war in dieser Beziehung Wien derlei Krankheiten stark ausgesetzt. Um die Gefahr der Ansteckung und deren Weiterverbreitung möglichst einzuschränken, gründete Gebhard, Pfarrer bei Sct. Stephan im J. 1266 bei dem Klagbaum auf der Wieden ein Spital für Aussätzige, deren Kapelle zu Ehren des h. Job der Passauer Erzbischof Petrus in Gegenwart des Kardinal Guido bei Gelegenheit des eben abgehaltenen Provinzial-Concils im J. 1267 einweihten. [1]) Nach dem Inhalt der Satzung vom J. 1266 [2]) stiftete Gebhard das Siechhaus zu dem Zwecke, damit jene Gattung von Kranken, welche Aussätzige genannt werden, keine Gemeinschaft mit den Gesunden in der Stadt haben und dort insolange verweilen können, bis sie von ihrem Uebel befreit sind. Das Spital war für männliche und weibliche Kranke eingerichtet und stand

[1]) Pez Scriptorum rerum Austriacarum Tom. I.: Anonymi Leobiensij Chronicon. ad annum 1267. pag. 830. Bisher wurde angenommen, daß Gebhard, Pfarrer bei Sct. Stephan ein und dieselbe Person mit dem Arzte Gebhard, dem Gründer des h. Geistspitals sei. Vergleicht man den Zeitraum, der zwischen der Gründung der beiden Spitäler liegt, so scheint mir diese Annahme nicht gerechtfertigt.

[2]) Hormayer: Wien. V. Bd. Urk. Buch. p. VII.

unter der Leitung eines Meisters und einer Meisterin, die Krankenpflege unter jenen von weltlichen Dienern und Dienerinnen. Die Wohnungen der Gesunden und Kranken waren vollständig getrennt. Meister und Meisterin hatten ein einfaches Kleid mit einem rothen Kreuze und einem rothen Gürtel zu tragen, ebenso die Kranken ein geistliches Gewand mit rothem Kreuze und rothem Gürtel, damit man sie von anderen Kranken unterscheide. Dem Spitale stand ein Vogt vor, der das Haus vor Unrecht und das Recht der Kranken schützte. Das von den Kranken mitgebrachte oder ererbte Hab und Gut verblieb bei dem Spitale und wurde zu dessen Aufbesserung verwendet. Wenn andere elende Arme in das Spital kamen, so durfte ihnen nur eine Mahlzeit und ein Nachtlager gereicht werden. Neben dem Spitalsvogte oder Schutzherrn bestand noch ein Verwalter für die ökonomische Gebarung des Hauses. Ohne Wissen und Willen des Meisters oder der Meisterin durfte kein Kranker das Haus verlassen. Den Gottesdienst besorgte ein besonders aufgestellter Priester, welcher auch darauf Acht zu geben hatte, daß die Kranken täglich ihre bestimmten Gebethe verrichteten und viermal im Jahre das h. Abendmal empfingen. [1])

Von den an den Klagbaumspital entfallenen Schenkungen und Vermächtnissen sind nur wenige bekannt. Wenn auch angenommen wird, daß zur Zeit der ersten und zweiten Türkenbelagerung die Documente des Spitales verloren gingen, so erscheint es doch auch in solchen Urkunden, worin sich Schenkungen an mehrere humanitäre Anstalten vorfinden, selten bedacht. Es dürfte daher schon in der ersten Zeit seines Bestandes keine solche Ausdehnung wie das h. Geistspital und das Bürgerspital gehabt haben.

Das Klagbaumspital blieb unverändert in seiner ursprünglichen Bestimmung: es war stets der Aufenthalt für Personen mit ansteckenden Krankheiten. Im J. 1485 bei dem Einfalle der Schaaren des M. Corvinus soll angeblich der Klagbaum theilweise demolirt und das Steinmateriale zur Ausbesserung der Stadtmauern verwendet worden sein. [2]) Im J. 1525 erscheint es jedoch neuerdings im

---

[1]) Satzung für das Klagbaumspital aus dem J. 1266. Hormayer: Wien u. seine Denkwürdigkeiten. 1. Abth. 5 Bd. Urk. Buch. N. 129.

[2]) K. Hofbauer: Die Wieden. S. 183. Die Stadtrechnung vom J. 1485,

guten Stande. Bei der ersten Türkenbelagerung wurde der Klagbaum gleich den übrigen in den Vorstädten bestandenen Spitälern zerstört.

Wie in anderen Städten hatte auch in Wien der Johanniter-Orden eine segensreiche Pflanzstätte errichtet. Es lag im Geiste der Satzungen dieses Ordens nicht nur auf dem Felde der Ehre, sondern auch der Humanität zu wirken. Wenn die Waffen ruhten, zogen sie sich in ihre Klöster zurück und pflegten in ihren auf der großen Heeresstraße nach dem Oriente liegenden Häusern, die auf der Wallfahrt nach Jerusalem erkrankten Pilger. Da urkundlich feststeht, daß das Haus und die Kirche der Johanniter in der Kärnthnerstraße bereits im J. 1200 bestand, so würde diese Anstalt in eine noch frühere Zeit als das Heiligengeistspital hinaufreichen. Nach unserer Ansicht war es aber vorzugsweise ein Haus zur Beherbergung der zum h. Grabe wallenden Ordensmitglieder und Pilger. Es besaß solch eine beschränkte Bestimmung, daß wir es nicht in die Reihe der Armen- und Krankenhäuser Wiens stellen können. —

Ein Spital für Kranke dagegen war Sct. Johann vor dem Werderthore, gelegen im oberen Werd [1]), dessen Gründung Herzog Friedrich der Schöne am 3. Juli 1327 unternommen hatte. Die Anstalt nur für 13 Betten bestimmt, stand unter der Leitung zweier Geistlichen. Nach der auf dem sogenannten albertinischen Plane angegebenen Situation, lag das Spital ziemlich nahe bei dem Werderthore und dem Beete der Als, insolange diese noch ihren Auslauf in die Donau durch den tiefen Graben nahm.

Wiewohl die Kapelle zu Sct. Johann bis über die erste Türkenbelagerung hinaus fortbestand, so wurde das Spital selbst doch kurze Zeit nach seiner Gründung (1343) aufgehoben und mit dem Spitale

---

worin jede Tagfuhr und jede Steingattung verzeichnet ist, der zu Ausbesserungen verwendet wurde, enthält keine Andeutung dieses Factums.

[1]) Fischer L. Brevis notitia urbis Vindobonae I. 235 verlegt dieses Spital in den unteren Werd auf den Platz, wo gegenwärtig das Kloster der barmherzigen Brüder steht. Dieser Irrthum beruht aber auf einer Verwechslung des oberen mit dem unteren Werd. Urkundlich wird die Lage des Spitals immer „im oberen Werd" oder „vor dem Werderthore" angegeben. Vergl. auch die irrige Bezeichnung bei Ogesser. Beschreibung der Sct. Stephanskirche. Urk. Buch p. 54 u. Kirchl. Topographie XIII, 343—344.

zu Sct. Martin vor dem Widmerthore vereinigt, welches Herzog Otto der Fröhliche zwischen den Jahren 1330—1339 gegründet hatte.

Die Vereinigung von Sct. Martin mit Sct. Johann im oberen Werd nahm Herzog Albrecht in dem Briefe v. 20. August 1343 vor [1]). Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung, welche er in der Verwaltung des Ersteren vorgefunden, bestimmten ihn zu dieser Verfügung. Aus dem Inhalte des Stiftbriefes geht hervor, daß das neue Spital für Sieche d. i. alte Personen und zwar für 30 Männer und 10 Frauen eingerichtet war. Jeder Pfründner erhielt an jenen Tagen, die keine gebothenen Fasttage waren, des Morgens und Abends ein Brod in dem Gewichte, daß 40 Stück auf einem Metzen gehen; an Fasttagen aber für den ganzen Tag nur ein Brod, ferner an den gewöhnlichen Tagen zwei Pfründen Wein, die eine des Morgens die andere des Abends und zwar in dem Ausmaße von 16 Pfründen auf ein Viertel Wein; an Fleischtagen zu Mittag drei Gerichte aus Kraut und Fleisch, Milch und abermals aus Fleisch bestehend, dann Abends zwei Gerichte, eines von Fleisch und das andere von Käse oder Eyer. An Fasttagen erhielt er zu Mittag Kraut und Häringe, dann ein Stück Fisch. — Zur Bekleidung waren für jeden der dreyßig Männer jährlich 60 Pfennige angewiesen; überdieß erhielt jeder Mann zu den vier Quatember-Zeiten des Jahres 1 Pfd. Wr. Pfennige zur Bestreitung seiner übrigen Bedürfnisse. Für die Seelsorge waren vier Geistliche bestimmt. Bestimmungen über die Eigenschaften zur Aufnahme in das Spital und das Recht der Pfründenverleihung sind in dem Stiftbriefe nicht enthalten.

In dieser Einrichtung erhielt sich Sct. Martin fort bis zum Jahre 1468. Friedrich III., welcher kurz vorher den Georgs-Orden in der Meinung gegründet hatte, daß der ritterliche Geist derselben die wachsende Gefahr vor den Türken bekämpfen werde, wies diesem auch die Einkünfte des Sct. Martinsspitales zu. Es wurde mit diesem Orden vereinigt und blieb es auch bis nach seiner Zerstörung durch die Türken im J. 1529. Ein Theil der Besitzungen von Sct. Martin fiel mit jenen des Sct. Georg-Ordens der Jesuiten zu. Das Urbar-Einkommen des Spitals schenkte Kaiser Ferdinand dem Hofspitale. —

---

[1]) Ogesser: Beschreibung der Sct. Stephanskirche, S. 53—56.

Eine zweite derartige Stiftung Herzog Albrechts war die Kapelle und das Spital zu Sct. Theobald auf der Laimgrube. Laut des Stiftbriefes vom 17. August 1349 gründeten dasselbe Herzog Albrecht II. und seine Gemalin Johanna v. Pfirt ursprünglich zur Verpflegung von 12 ehrbaren Frauen und von dürftigen „alten und ehrbaren Jungfrauen die Edel sein und vor Alter oder Krankheit nicht mehr gedienen mögen“ [1]). Die Verleihung der Pfründen blieb stets der ältesten Herzogin v. Oesterreich und, falls eine solche nicht vorhanden war, dem ältesten Herzoge vorbehalten. Schlager bezeichnet Sct. Theobald als herzogliches „Seelhaus“, ein Ausdruck jedoch, der im Stiftbriefe nicht enthalten ist, und auch auf Sct. Theobald nicht anwendbar sein dürfte, weil den Pfründnern keineswegs die Verpflichtung auferlegt war, für das Seelenheil der Verstorbenen bestimmte Gebethe zu verrichten. Es war ein Armen-Asyl für nicht mehr diensttaugliche Personen des herzoglichen Hofstaates, gewiß aber nicht ein Krankenhaus, da in dem Stiftbriefe für jede Pfründnerin täglich 2 Maß Wein und jährlich 13½ Metzen Weitzen vorgesehen waren. Als Armenasyl blieb Sct. Theobald nur bis zum J. 1354. Herzog Albrecht II. änderte selbst die ursprüngliche Widmung der Anstalt ab. Am 18. Mai 1354 [2]) verordnete er, daß die 12 Frauen der Stiftung dem Büsserorden des h. Franziskus anzugehören haben. Die weiteren Schicksale von Sct. Theobald fallen daher nicht mehr in den Bereich dieser Darstellung.

In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts tauchen urkundlich auch das Spital zu Sct. Marx und jenes zu Sct. Johann in der Siechenals auf. Es fehlt an einem verläßlichen Anhaltspunkte, um mit Sicherheit bestimmen zu können, wann beide Spitäler gegründet wurden. Zwar ist es unzweifelhaft, daß eine Kirche Sct. Johann der Täufer an der Siechenals schon im XII. Jahrhundert besteht, aber es bleibt immer noch unklar, in welcher Zeit daselbst auch ein Spital entstand. Die Bezeichnung „Siechenals“ eines Dorfes, das untergegangen und später von Johann Thury (1646) wieder erneuert wurde, nimmt keineswegs Bezug auf den Bestand eines Siechenhauses, sondern auf den trägen, langsam dahinfließenden Lauf

---

[1]) Schlager, Wiener Skizzen II. 244.
[2]) Schlager: a. a. O. II. 250.

des Baches. Urkundlich erscheint erst ein Amtmann des Siechenhauses von Sct. Johann an der Siechenals in einer Urkunde vom Jahre 1298 [1]) und ein Schaffer desselben gemeinschaftlich mit den Schaffern vom Klagbaum und zu Sct. Lazar als Zeugen in einem Schenkungsbriefe v. J. 1370 [2]). Auch über die Person des Stifters sind wir ohne nähere Angaben. Wir wissen nur, daß Kaiser Friedrich der III. im J. 1476 das Spital den Chorherren von Sct. Dorothea zur Verwaltung übergab [3]). Es war mithin wahrscheinlich vom Anfange her eine landesfürstliche Stiftung und da es nicht selten im Zusammenhange mit Sct. Lazar und dem Klagbaum aufgeführt, ferner im XV. Jahrhundert thatsächlich zur Unterbringung von Personen mit ansteckenden Krankheiten verwendet wird, so dürfte es gleich Anfangs zu diesem Zwecke gegründet worden sein. Sct. Johann in der Siechenals stand auf dem Platze des späteren Lazarethes und des heutigen Bürgerversorgungshauses, — eine Angabe, welche, wie ich wohl weiß, in jüngster Zeit bestritten wird. Die Gründe, welche mich bestimmen, der Angabe der älteren Geschichtsschreiber Wiens zu folgen, sollen bei Besprechung des Lazareths aufgeführt werden. Als bei der ersten Türkenbelagerung das Dorf Siechenals zu Grunde gieng, verließen auch die Chorherren von Sct. Dorothe Sct. Johann, in dessen Pfarrhof auch die Räumlichkeiten des Spitales waren. —

Die Entstehung des Spitals zu Sct. Marx oder Sct. Lazar [4]) dürfte, wenn nicht in die 2. Hälfte des XIII. doch sicher in den Beginn des XIV. Jahrhunderts zu setzen sein, da bereits in einer Urkunde v. 31. Juli 1326 eines Kapellan daselbst Erwähnung geschieht. Die Benennung Sct. Lazar erklärt uns hinreichend die Bestimmung dieser Anstalt. Es war ähnlich dem Klagbaume ein Spital für Aussätzige und Leidende jener entsetzlichen Krankheit, welche unter der Bezeichnung Lepra von den Wallfahrern aus dem Oriente mitgebracht, das Gesicht

[1]) Hormayr: Wien. II. Abth. 3. Bd. 1. Hft. Urk. Buch Nr. 296.

[2]) Urkunde d. Bürgerspitals-Archiv. v. 9. Febr. 1370. Notizenblatt der Akadem. d. Wissenschaft J. 1854 p. 61.

[3]) Hormayer Wien u. s. Denkwürdigkeiten. II. Abth. I. Bd. Urk. Buch S. 209.

[4]) Als Sct. Lazar erscheint das Spital wiederholt in Urkunden des Bürgerspitals. — Vergl. Notiz Bl. d. Akad. d. Wissensch. J. 1854 p. 61.

und andere weichere Haupttheile mit schwürenden Knollen und krebsartigen Geschwüren bedeckte, und auch das Gemüth mit tiefer Schwermuth erfüllte, ja selbst zum Wahnsinn hinrieß. Es stand nach dieser Voraussetzung unter der Leitung des Ordens des h. Lazarus, in dessen Satzungen die ausdrückliche Bestimmung war, daß der Großmeister nur ein Aussätziger aus dem Hospital zu Rom sein könne. — Auch bei dieser Anstalt fehlt mir jeder nähere Anhaltspunkt zur Bestimmung des Gründers. Im Jahre 1528 wenden sich die Armen zu Sct. Marx unmittelbar an König Ferdinand mit der Bitte um eine Unterstützung, da sie nichts haben, als was ihnen durch Mildthätigkeit gereicht werde [1]. Im J. 1540 wendet sich Hanns Straub, Bürger und Vorsteher des Spitals an König Ferdinand um Aufstellung eines Benefiziaten, da der gegenwärtige tödtlich krank darniederliege. Bis zu diesem Zeitpunkte weist daher kein Umstand darauf hin, daß das Spital in einer näheren Beziehung zur Gemeinde stand [2]. Dagegen bewilligt Kaiser Ferdinand in dem Privilegium aus dem J. 1541 dem Bürgermeister und Stadtrathe einen Dreiling Salz aus dem Salzamte zu Gmunden für das Spital zu Sct. Marx [3]. Diese Urkunde läßt wieder den Schluß zu, daß Sct. Marx damals schon in einem Verbande mit der Gemeinde war, was auch aus späteren Urkunden unzweifelhaft hervorgeht. —

[1]) Vergl. II. Abth.

[2]) Vergl. II. Abth.

[3]) Priv. v. 28. Juni 1541 (vergl. II. Abth.)

II. Abschnitt.

Die öffentlichen Fonde, Anstalten und Stiftungen

vom Jahre 1530 bis 1782.

1. Grundsätze der Gesetzgebung.
2. Finanzielle Hilfsquellen.
3. Geschichte der Fonde, Anstalten und Stiftungen.

Die Cassa pauperum (Armencassa).
Die Hofalmosen- und Konvertitencassa.
Die Bruderschaften.
Das Bürgerspital mit seinen Zweiganstalten: Lazareth, Bäckenhäusl, St. Marx, Klagbaum und Spitlau.
Das Hofspital.
Das Großarmenhaus und Invalidenhaus in der Alsergasse mit dem Spitale am Alserbach und dem Versatz- und Fragamte.
Der Kontumazhof.
Die barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt.
Die Chaos'sche Stiftung.
Das Zucht- und Arbeitshaus in der Leopoldstadt.
Die Elisabethinerinnen auf der Landstraße.
Das spanische und Dreifaltigkeitsspital in der Alservorstadt.
Das Johannesspital auf der Landstraße.
Die Grundspitäler.
Der Sonnenhof.
Das Waisenhaus am Rennwege.
Das Arbeitshaus in Ebersdorf und die Kaserne zu Ybbs.

1. Grundsätze der Gesetzgebung.

Bis zum J. 1529 wurden die Armen, Kranken und Waisen in den hier erwähnten Anstalten versorgt oder verpflegt, ungerechnet jene Personen, welche durch die Mildthätigkeit der Fürsten, des Adels, der Klöster und der Bürger in ihren Häusern Mahlzeiten, Bettelpfennige, Kleidung und zeitweiligen Unterstand erhielten. Wenn der Hof in Wien seine Residenz aufschlug, so wurde in der Burg täglich eine große Anzahl Arme gespeist [1]) — eine Einrichtung, welche bis in das XVII. Jahrhundert fortbestand. In den alten Stadtrechnungen findet sich eine alljährliche wiederkehrende Rubrik auf Handbetheilungen an Arme [2]) und die Klöster hatten besondere Lokale, in denen Arme über Nacht verpflegt werden konnten. Außerdem begannen schon im XIII. Jahrhundert sich einzelne Bruderschaften, bestehend aus weltlichen Mitgliedern, zu bilden, deren Zweck die Einleitung von Sammlungen war, um die empfangenen Almosen den Klöstern, mit denen sie in Verbindung standen, zur Unterstützung der Armen und Kranken zu übergeben oder auch selbst die Vertheilung zu übernehmen.

An wahrhaft Armen, welche von bitterer Sorge um ihre Existenz gepeinigt waren, fehlte es im XVI. Jahrhundert noch weniger als im Mittelalter. Die Einfälle der Türken in Ungarn und deren stets gefahrvolleres Vordringen gegen die Gränzen Oesterreichs brachten viele Familien um Hab und Gut. Vertrieben aus ihren Wohnsitzen flüchteten sie sich nach Wien, um hier Hülfe und Unterstützung zu finden.

---

[1]) Hofdekr. v. 10. Dezember 1575 (vergl. II. Abth.)

[2]) Dk. an das st. Ober-K.-Amt v. 15. Juni 1725 (vergl. II. Abth.)

Eine neue ansteckende Krankheit tauchte zu Ende des XV. Jahrhunderts hier auf und verbreitete sich rasch unter den Folgen eines sittenlosen Lebens. Handel und Gewerbe lagen durch die Eröffnung neuer Verkehrswege schwer darnieder und ein wilder störrischer Geist bemächtigte sich der kleineren Handwerker, kämpfte mit Ungestüm gegen den Reichthum der mächtigeren Bürgergeschlechter und brachte einen nicht geringen Theil derselben an den Bettelstab. Unter der Geistlichkeit waren endlich zahlreiche Mißbräuche im Schwunge, die auf den Aberglauben gestützt, nicht geeignet waren, das gemeine Volk aus seiner Rohheit, Unkenntniß und Trägheit herauszureißen und zur Arbeitslust und einem nachhaltigen Fleiße anzueifern. Aber ebenso wenig fehlte es an leichtsinnigen arbeitsscheuen Menschen, die das Betteln handwerksmäßig betrieben. Diese, schon im frühen Mittelalter die große Landplage, die Furcht und der Schrecken der Besitzenden, rekrutirten sich aus verabschiedeten Landsknechten und Abenteurern der verschiedenen Gattung.

Die Schilderung, welche G. Freitag[1]) von dem Treiben der Bettler und Vagabunden entwirft, findet auch auf Wien volle Anwendung: „Auf Kirchhöfen, auf öffentlichen Plätzen lagen die Bettler, gräuliche Wunden entblößend, die nicht selten künstlich gemacht waren. Sie zogen nackt mit einer Beule, später in Kleidern durch die Stadt und sammelten vor jedem Hofe unter verschiedenen Vorwänden, bald um ein Pfund Wachs, ein silbernes Kreuz oder ein Meßgewand für ihre heimatliche Kirche zu gewinnen, bald um ihre Kinder aus der Galeerenschaft der Türken zu befreien. Sie schlichen sich in die Häuser und suchten mit Gewalt und Drohungen zu erhalten, was sie nicht freiwillig erhielten. Ebenso wanderten Weiber, falsche Kindbetterinnen umher, solche die angeblich ein Ungeheuer geboren hatten wie z. B. eine Kröte, die an einem Wallfahrtsorte als Wundergeschöpf lebe und täglich ein Pfund Fleisch haben müsse. In den der Stadt nahe gelegenen Wäldern hausten Zigeuner mit ihren Familien, die, von Raub und Beute oder von Wahrsagen lebend, in den Vorstädten herumschweiften und dort ihr Unwesen trieben.“ Nicht minder groß war

---

[1]) Bilder aus der deutschen Vergangenheit II. 237.

die Plage durch die zurückgelassenen Soldatenweiber, welche von ihren Männern verlassen, keine Mittel zu ihrem Unterhalt hatten und häufig ihre Kinder verwahrlost und verlassen herumlaufen ließen. Alle diese Zustände, gefördert durch die politischen und kirchlichen Verhältnisse wie durch den Bauernkrieg, die Türkeneinfälle, und Unruhen in Ungarn und Siebenbürgen, den dreißigjährigen Krieg und die große kirchliche Bewegung, erhielten sich mit nicht sehr wesentlicher Milderung bis in das verflossene Jahrhundert, ja sie steigerten sich dann zu einer bedenklichen Höhe, wenn auch Mißernten, Feuersbrünste, Epidemien und Handelskrisen eintraten.

Wien stand schon im Mittelalter im hohen Rufe, Acte der Wohlthätigkeit im ausgedehntesten Maße zu üben. Darauf gestützt und weil man auch wußte, daß außer dem Hofe hier ein reicher Adel seinen Wohnsitz hatte, zahlreiche Klöster bestanden und zur Zeit des Hoflagers sich viele angesehene Freunde aufhielten, so strömte stets ein Heer von Bettlern und Müssiggängern nach Wien, um ausgiebige Ernte zu halten. Hiezu gesellte sich noch der Umstand, daß die kleineren Städte, Märkte und Dörfer sich wenig um ihre Armen und Kranken kümmerten und sie nach Wien verwiesen. Allgemein galt im ganzen Lande die Meinung, daß die in Wien bestehen- Wohlthätigkeitsanstalten nicht bloß für Arme und Kranke der Stadt, sondern auch für jene des flachen Landes zu sorgen hatten.

Um der großen Bedrängniß zu steuern, begann man daher schon im XVI. Jahrhundert wiederholt gegen die Bettler einzuschreiten und einerseits durch Errichtung neuer und die Erweiterung der bestehenden Anstalten dem vorhandenen Bedürfnisse zu steuern, anderseits aber auch das Zuströmen der Armen und Kranken von dem flachen Lande abzuhalten.

Bereits die Polizeiordnung K. Ferdinand I. v. J. 1552[1]) verbietet Jedermann das Betteln, der nicht mit Alter und Leibesgebrechen behaftet ist. Kinder von Bettlern sind in Handwerkersdienste zu geben. Den einzelnen Städten und Gemeinden wird die Pflicht auferlegt, ihre Armen selbst zu erhalten und zu ernähren. Wenn

[1]) Patent v. 15. Oct. 1552 (vergl. II. Abth.)

fremde, gesunde Bettler an einem Orte angetroffen werden, so sind sie strenge zu bestrafen. Befinden sich in einzelnen Städten, Märkten und Flecken so viele Arme, daß sie nicht können ernährt werden, so ist es den Gemeinden gestattet, den Armen briefliche Scheine und Urkunden zum Betteln in andere Städte und Märkte auszustellen.

In das Patent v. J. 1563[1]) ist die Bestimmung aufgenommen, daß mehrere Male im Jahre von Haus zu Haus Visitationen vorzunehmen und der Regierung vierteljährig das Ergebniß derselben anzuzeigen ist. Als auch dieß wenig Erfolg hatte, verordnete die Regierung im J. 1563 genaue Verzeichnisse aller Einwohner anzulegen und in diese die Familienverhältnisse, den Erwerb des Familienoberhauptes und der einzelnen Familienglieder aufzunehmen. Würdige fremde Arme erhielten Bettelzeichen, kleine aus Blei oder Kupfer geformte ovale Medaillen, welche jeder Bettler an seinem Rocke tragen mußte, der die Bewilligung hatte, Almosen zu sammeln.

Auf die Verweisung der fremden Bettler in ihre Geburts- und Wohnorte, die Ertheilung von Bettelbriefen und Bettlerzeichen und die Aufforderung zur Wiedereröffnung der von den Landgemeinden aufgelassenen Spitäler beschränkten sich in der nächsten Zeit die Verfügungen der Regierung, um dem Andrange der Bettler nach Wien zu begegnen. Aber alle wiederholt publicirten Patente steuerten wenig dem fortwährenden Uebel. Fortwährend beklagt es die Regierung, daß ihren Befehlen von den Behörden keine Folge geleistet werde, ungeachtet auf ihre Anordnung die Stadtquardia auf 150 Mann erhöht und selbst Personen angestellt wurden, die mehrere Sprachen mächtig, bei den Thoren zu dem Zwecke aufgestellt seien, fremde Personen auszuforschen und diese, wenn sie verdächtig erscheinen, zurückzuweisen[2]) In einem Erlasse an dem Stadtrath vom J. 1605[3]) wies sie darauf hin, daß es bei den damaligen gefährlichen Zeiten und den häufig vorkom-

---

[1]) Patent vom 13. Aug. 1563 (vergl, II. Abth.)

[2]) Polizeiordnung vom 6. Mai 1571. Arch. d. Staatsminist. Patent-Sammlung. Dieselbe ist überhaupt von so großem Interesse zur Beurtheilung der damaligen Verhältnisse, wie auch in Bezug auf den Zeitpunct der Errichtung der Stadtquardia, daß ich sie dem Wortlaute nach in die II. Abth. aufnehme.

[3]) Erl. v. 14. Juni 1605 (vergl. II. Abth.)

menden Feuersbrünsten nothwendig sei, Vorsicht zu üben und vorzüglich auf die aus Ungarn und anderen Ländern zureisenden Buben und Schüler, welche hier keine Schule besuchen und sich nur des Almosens wegen hier aufhalten, Acht zu haben. Noch schreckenerregender ist das Bild, welches die Regierung im J. 1611 von dem Zustande in den Straßen und Kirchen Wiens entwirft.[1]) Sie bemerkt, daß sich an allen Orten herrenloses Gesindel, meist aus kräftigen arbeitsfähigen Männern und Weibern und aus zum Betteln abgerichteten Kindern bestehend, herumtreibe, daß ferner bei der jüngst abgehaltenen Procession Personen mit der Epilepsie behaftet anzutreffen waren, worüber schwangere und andere Personen derart erschracken, daß Erstere bald um ihre Leibesfrucht gekommen wären und daß selbst Irrsinnige oder solche Personen, welche den Wahnsinn simuliren, mit Einverständniß der Bettelrichter herumlaufen. Um diesem Zustande ein Ende zu machen, gab sie den Auftrag, die starken Bettler zur Straßensäuberung und anderen Arbeiten anzuhalten, pflichtvergessene Bettelrichter zu bestrafen, keinen Bettler ohne Zeichen in der Stadt zu geduldeu, die mit Irrsinn, Epilepsie und anderen abscheulichen Leibesgebrechen Behafteten in das Bürgerspital aufzunehmen und mit der Austheilung der Bettlerzeichen etwas vorsichtiger umzugehen. Im J. 1624 wurden alle Bettler vor der Stadt an einem Orte, im Brauhause des Bürgerspitals vor dem Kärnthnerthore, versammelt, daselbst genau untersucht, die des Almosens Würdigen mit Bettlerzeichen versehen und die übrigen mit der Androhung abgeschafft, im wiederholten Betretungsfalle in Eisen geschlagen und zum Fortificationsbau verwendet zu werden.[2]) Aus einem Erlasse vom J. 1662 geht hervor, daß im Bürgerspitale nicht bloß Arme und Kranke aus Niederösterreich sondern auch aus den angränzenden Königreichen und Fürstenthümern Aufname fanden. Da das Spital durch dieses Verhältniß mit Personen überfüllt wurde und die nächst Wien gelegenen Orte, welche ohnehin mit Spitälern versehen waren, demungeachtet ihre Kranken und Arme nach Wien sandten, so

[1]) Erl. v. 11. Juni 1611 (vergl. II. Abth.)

[2]) Verordnung v. 23. März 1624 (vergl. II. Abth.)

wurden den Gemeinden strenge Strafen angedroht, wenn sie diese nicht in die eigenen Spitäler aufnahmen [1]).

Das Bestreben der Regierung und der Gemeinde, jene Armen welche in der That einer Unterstützung würdig waren, zu schützen gegen die Maße von gesunden und kräftigen, aber arbeitsscheuen Bettlern von Vagabunden und anderen für das Eigenthum, und die Sicherheit der Gesellschaft gefährlichen Individuen, bestimmte die Regierung im J. 1671 bei dem Stadtrathe auf Errichtung eines Zuchthauses zu dringen, worin arbeitsscheue Bettler und Dienstbothen, ausgelassene Handwerksburschen leichtfertige Weiber und Kupplerinen nebst anderen Gesindel untergebracht werden sollen [2]).

Gegen die fremden sich in Wien aufhaltenden Bettler richtete die Regierung im J. 1682 ein neues Verbot, welches die ausdrückliche Bestimmung enthielt, daß jede Obrigkeit für ihre Kranken selbst Sorge zu tragen habe [3]). Wenn künftig fremde Kranke in Wien angetroffen werden, denen die Obrigkeit die schuldige Hülfe versagt, so wird diese nicht bloß strenge bestraft, sondern die Kranken werden, wo sie hergekommen, wieder zurückgeschickt.

Ein weiterer Schritt geschah mit dem Patente vom J. 1693 [4]). In demselben wurde allen Unterthanen im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns das Betteln gänzlich verbothen, Jede Obrigkeit hatte ihre verarmten und auf deren Grund und Boden gebornen Unterthanen, Insassen u. Dienstbothen, sie mögen Invaliden oder andere arme Männer, Weiber und Kinder sein, selbst zu verpflegen. An den Gränzen und Mauthen durften keine Bettler eingelassen und die anwesenden fremden aus dem Lande geschafft werden. Mit demselben Patente erhielten die Obrigkeiten auf dem flachen Lande wiederholt die Weisung, der Regierung Verzeichnisse der in den einzelnen Orten sich aufhaltenden Armen einzusenden, und im

---

[1]) Pat. v. 3. Nov. 1662. Cod. Austriacus II. 76.

[2]) Privilegium f. das Zuchthaus v. 13. Juli 1671. Das Original ist im städt. Archiv. Ged. bei Weschel. Die Leopoldstadt. Wien 1824. Urk. Buch. S. LVII.

[3]) Patent v. 8. April 1682. Cod. Austr. II. 77.

[4]) Patent v. 26. März 1693. Cod. Austr. I. 207.

J. 1698 [1]) wurde die Einrichtung getroffen, würdige Bettler vom flachen Lande jede Woche zweimal von Wien abzuschieben, und unwürdige in das Zuchthaus abzugeben.

Um eben diese Zeit kam man zur Erkenntniß, daß es nicht genüge, Vagabunden, Müssiggänger und andere arbeitsscheue Personen in das Zuchthaus aufzunehmen oder zur Straßensäuberung, mitunter auch zum Festungsbau zu verwenden, sondern daß man auch Verfügungen zu ihrer Besserung treffen müsse. Es wurde daher nach dem Beispiele anderer Staaten an die Errichtung von Spinn- u. Arbeitshäusern Hand angelegt. Nachdem schon in früher erlassenen Patenten sich Andeutungen zur Errichtung solcher Anstalten vorfinden, wurde im J. 1715 bei der Regierung eine besondere Kommission niedergesetzt, welche sich mit der Aufrichtung von Manufactur- Spinn- und anderen Arbeitshäusern zu beschäftigen hatte [2]). In Wien hatte dieß zur Folge, daß mit dem Zuchthause in der Leopoldstadt ein Arbeitshaus in Verbindung gebracht und später auch in der an die cassa pauperum geschenkten Herrschaft Ebersdorf und dem Waisenhause am Rennwege Spinnfabriken zur Beschäftigung von Erwachsenen und Kindern eingerichtet wurden.

Als sich nach der zweiten Türkenbelagerung im J. 1683 die Vorstädte immer mehr ausbreiteten und durch den im J. 1706 gezogenen Linienwall zum Territorium, der Stadt Wien gezählt wurden, wies der Stadtrath auf den Uebelstand hin, daß in jenen Vorstädten, die nicht zum Burgfrieden gehören, sondern das Eigenthum besonderer Grundobrigkeiten waren, sich eine auffallend große Zahl mittelloser, ja selbst ganz erwerbsloser Familien, zum Theile auch Vagabunden, Müssiggänger und leichtfertige Personen ansiedeln. Da die Grundobrigkeiten, bemerkt der Stadtrath, sich wenig um diese Leute kümmern, und sich fast die Hälfte der Kinder solcher armer Inwohner auf das Betteln, einige auch auf das Stehlen verlegen, so erhalten dadurch die Armen- und Krankenhäuser, dann das Arbeits- und Zuchthaus der Gemeinde fortwährend einen so beträchtlichen Zuwachs, daß diese Anstalten häufig von Personen überfüllt werden, deren Grund-

---

[1]) Pat. v. 8. br. 1698. Cod. Austr. I. 215.

[2]) Pat. v. 13. Aug. 1715. Cod. Austr. III. 801.

obrigkeiten nichts zu den Lasten der Stadt beitragen. Diese Klage bestimmte die Regierung im J. 1715, sämmtlichen Grundobrigkeiten Wiens, die Errichtung von Grundspitälern aufzutragen [1]). Bis zum Zustandebringen dieser Grundspitäler verhielt die Regierung die Grundobrigkeiten dazu, für ihre in dem Armenhause in der Alsergasse, in dem Bürgerspitale, dem Sct. Marxer Spitale u. s. w. verpflegten Armen und Kranken einen bestimmten Verpflegsbeitrag an diese Anstalten zu bezahlen.

Für die Verpflegung und Erziehung armer elternloser Kinder hatten bis zum Regierungsantritte der Kaiserin M. Theresia das Bürgerspital, die Chaos'sche Stiftung, das Johannes-Spital, das Arbeitshaus in der Leopoldstadt und zum Theile auch das Hofspital fast ausschließend Sorge zu tragen, und im Allgemeinen war für die Waisen der Grundsatz angenommen, daß man für sie am besten handle, wenn die Erwachsenen in Fabriken beschäftigt und zu Handwerkern herangebildet werden würden. Dem ungeachtet liefen aber viele Kinder herum, welche ihr Brod mit Betteln suchten, und sich in der Erziehung gänzlich verwahrlost zeigten. Auch waren die erwähnten Anstalten von ihren übrigen Verpflichtungen so sehr in Anspruch genommen, daß sie diesem Zweige der Armenpflege nicht die erforderliche Aufmerksamkeit widmen konnten. Man begann daher die Waisen aus den Arbeitshäusern zu entfernen. So entstand im J. 1742 auf Anregung des Weihbischofs Franz Ant. X. Marxer das Waisenhaus am Rennweg, dessen Aufgabe es wurde, nicht bloß Erwachsene mit Fabriksarbeiten zu beschäftigen, sondern sie von ihrer zartesten Jugend an zu übernehmen und sie zu nützlichen Mitgliedern der bürgl. Gesellschaft zu erziehen [2]).

Die von Leopold I. Josef I. u. Karl VI. eingeführten Grundsätze in der Verwaltung der Wohlthätigkeits- und Humanitäts-Anstalten [3]) entwickelte Kaiserin Maria Theresia in noch prägnanteren

---

[1]) Pat. v. 13. Aug. 1715.

[2]) Parhammer: Bericht von der Beschaffenheit des Waisenhauses am Rennwege. Wien 1774.

[3]) Vergl. das Patent v. 17. Jänner 1724, worin die Grundsätze ausführlich behandelt sind. Cod. Austr. IV. 158.

Verfügungen, und auf deren Grundlagen entwickelte sich die noch heute bestehende Gesetzgebung. Durch die zahlreichen erlassenen Patente und eine Reihe sehr nützlicher Einrichtungen war zwar dem Andrange der Vagabunden, Müssiggänger, Bettler, hilflosen Kranken und Waisen nach Wien mit der Zeit theilweise ein Ziel gesetzt aber zu bestimmten Zeiten, wenn beispielsweise eine epidemische Krankheit einriß, im Handel und in den Gewerben Stockungen eintraten oder durch Kriegsereignisse Familien ihre Väter verloren, steigerte sich regelmäßig die Noth wie das Elend und die Straßen füllten sich mit Bettlern armen Witwen und Waisen und anderen hülfsbedürftigen Personen. Vorzüglich trug aber daran der Umstand Schuld, daß die bestehenden Bestimmungen von den unteren Organen des flachen Landes häufig lau gehandhabt wurden, wie dieß in dem Patente v. 20. Sept. 1749 deutlich ausgesprochen ist. Wäre dieß nicht der Fall gewesen, so hätte sich nicht neuerdings in Wien eine auffallend große Anzahl Bettler anhäufen können, da für die Versorgung würdiger Armen und Waisen im J. 1749 bereits ausreichend gesorgt und für die Unterbringung arbeitsscheuer oder polizeilich gefährlicher Individuen im Zucht- und Arbeitshause in der Leopoldstadt, dann in dem Arbeitshause in Ebersdorf die entsprechenden Anstalten geschaffen waren. Eine Hauptquelle der Armuth erblickte man in den Heirathen erwerbsloser Personen, eine Förderung sittenlosen Lebenswandels in dem Baue kleiner Wohnungen oder sogenannter „Bazzenhäusl'n" in den Vorstädten. In der Betrachtung, daß Personen ohne sicheren Erwerb bisher kein wesentliches Hinderniß bei ihrer Verheirathung fanden und bei dem Abgange an Nahrung aus Noth sich zu ärgerlichen Unternehmungen hinreißen ließen, ordnete M. Theresia im J. 1746 für Wien und den Umkreis von zwei Meilen an, daß jene Personen die keinen sicheren Verdienst zeigen können und dennoch ohne vorläufig erhaltene Bewilligung der weltlichen Behörden heirathen, zu bestrafen sind. Im Falle der Tauglichkeit sind die Männer dem Militär einzuverleiben, im Untauglichkeitsfalle aber von hier abzuschaffen, die Weiber dagegen zu züchtigen und gleichfalls zu entfernen. — Was den Bau der kleinen Wohnungen in den Vorstädten anbelangt, wodurch so viele liederliche Personen nach Wien gezogen werden, so untersagte sie den Bau von Zinshäusern ohne Bewilligung der Regierung, und verlangte daß jedem

Gesuche um Baubewilligung auch die erforderlichen Pläne beigegeben werden [1]).

Von bedeutendem Einflusse auf die Armenpflege wurde die im J. 1754 erlassene Bettlerschub- und Verpflegsordnung [2]). Darin hatte die Kaiserin für alle Erbländer eine Norm festgesetzt, und darin die zur Armenversorgung bedürftigen Personen in mehrere Kathegorien getheilt. Die Hilfsbedürftigen bestehen, wie es indem Patente heißt, aus drei Kategorien u. zwar 1. aus solchen welche sich in einem anderen Erblande ansässig gemacht, das Bürgerrecht ordentlich erworben oder als unbehauste Einwohner ihr Gewerbe oder ihre Profession betrieben und auf diese Weise bis zu ihrer erfolgten Armuth zu den gemeinen Lasten beitrugen, 2. aus Personen, die entweder bei einer Gemeinde oder bei Privaten an einem andern Orte durch 10 Jahre in Diensten gestanden, und 3. aus solchen, die zwar ebenfalls 10 Jahre in einem anderen als ihrem Geburtsorte entweder durch Dienstleistung oder auf eine andere Art ihr Brod erworben, jedoch durch eben diese Zeit nicht an einem, sondern an mehreren Orten des Landes sich aufgehalten haben. — Bezüglich der ersten Gattung bestimmte das Patent, daß jene Personen, welche in ihrem Aufenthaltsorte einen Hausbesitz gehabt oder als Bürger ein Gewerbe betrieben, nach Ablauf von zehn oder auch nach wenigeren Jahren im Falle der Armuth von der Gemeinde des Aufenthaltsortes oder den daselbst befindlichen Spitälern zu versorgen sind. Unbehauste Gewerbetreibende ohne erlangtem Bürgerrecht haben nur nach Ablauf des Dezenniums in solchen Fällen Auspruch auf Unterstützung. Auch die zweite Gattung von Personen, die durch 10 Jahre bei einer Herrschaft, der Gemeinde oder bei Privaten an einem Orte ununterbrochen in Diensten standen, sind in Fällen der Armuth nach dem Grundsatze zu behandeln, daß die bei der Gemeinde oder bei Privaten in Dienst gewesenen von der Gemeinde in corpore, die herrschaftlich Bediensteten dagegen von der Herrschaft selbst ohne Beitrag der Gemeinde zu versorgen sind. Die dritte Gattung der Unterstützungsbedürftigen fiel der Geburtsobrigkeit zur Last [3]).

[1]) Cod. Austr. V. 229.

[2]) Pat. v. 22. Nov. 1754. Cod. Austr. V. 905.

[3]) Abweichend von dieser Bestimmung erfloß im J. 1771 eine Verordnung, daß die Versorgung der Armen nicht jener Obrigkeit, wo eine Person einen zehnjährigen Aufenthalt hatte, sondern der Geburtsobrigkeit zufalle.

Auch für die Invaliden und deren Witwen und Waisen trug die Kaiserin nach einem von dem bisherigen abweichenden Systeme Sorge. Invalide Soldaten, dann deren Weiber und Kinder wurden im XVII. Jahrhdt. ungefähr nach denselben Grundsätzen wie die übrigen Armen behandelt, und mit diesen in der Regel gemeinschaftlich in den vorhandenen Armen- und Krankenhäusern untergebracht. So besaß Wien zwar schon im J. 1694 in dem Armenhause in der Alservorstadt, eine für abgedankte und kranke Soldaten bestimmte Anstalt, die aber gleichfalls mit einem Armenhause für Hilfsbedürftige im Allgemeinen — entgegen dem Willen des Stifters — in Verbindung stand und die Mittel zur Bestreitung der Kosten aus einem gemeinschaftlichen Fonde bezog. Bald darauf machte man aber in der Behandlung abgedankter Soldaten einen Unterschied. Invaliden, die nur mit einem partiellen Körpergebrechen behaftet und zu einer Beschäftigung geeignet waren, konnten nach dem Generale vom J. 1724 von den Obrigkeiten zur Hinwegweisung der Bettler und zur Paßcontrolle oder selbst zur Straßenreinigung und anderen Arbeiten verwendet werden. Nur die erwerbsunfähigen und kranken Invaliden mußten unweigerlich in den Spitälern ein Unterkommen finden. In einer Richtung fühlten sich die Grundobrigkeiten sehr beschwert. Es fehlte an einer Bestimmung, wie solche Invaliden zu behandeln sind, die weder nach ihrer Geburt oder nach ihrem Wohnsitze jenem Orte angehörten, in dem sie sich bei ihrem Uebertritte in den Invalidenstand zufällig aufhielten. Auf Grund einer Beschwerde der n. ö. Stände verordnete K. Karl VI., daß abgedankte Soldaten von denjenigen Obrigkeiten, wohin sie von den Militärbehörden bei ihrer Abdankung angewiesen werden, mit Vorbehalt des zu untersuchenden und ausfindig zu machenden eigentlichen Geburtsortes, zu übernehmen sind [1]). Gegen diese Verfügung erhoben die Stadt Wien und die übrigen 18 Städte und Märkte bei dem Kaiser eine lebhafte Vorstellung, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß nun das Kriegscommissariat die meisten Invaliden nach Wien und in die übrigen Städte und Märkte Niederösterreichs weisen werde, weil Aussicht vorhanden sei, daß dort die Invaliden am besten versorgt werden würden [2]). Welchen Erfolg diese Vorstellung hatte, konnte ich nicht ermitteln.

[1]) Mandat v. 15. Juni 1732. (Vergl. II. Abth).

[2]) Beschwerde des Stadtrathes und der übrigen 18 mitleidenden Städte v. 17. Aug. 1732. (Vergl. II. Abth).

Mit Rücksicht auf die Verdienste, welche sich viele Soldaten um das Vaterland erworben, führte die Kaiserin M. Theresia im J. 1750 für abgedankte Soldaten der Erbländer besondere Invalidenhäuser ein, nach dem Muster des schon in Pest bestandenen Institutes und dotirte dieselben mit besonderen Fonden [1]). Für die österreichischen Länder bestimmte sie das Armenhaus in der Alsergasse, weil schon viele Invaliden daselbst in Verpflegung standen und die bestandenen Fonde für Invaliden, von denen bei Besprechung des Armenhauses die Rede sein wird, in der Anstalt administrirt wurden.

Nicht unerwähnt kann auch bleiben, daß schon Kaiserin Maria Theresia sich mit dem Gedanken beschäftigte, in Wien ein abgesondertes Findelhaus zu errichten. In einem Erlasse vom J. 1764 wies sie darauf hin, daß jene Armen-Vermächtniße, die von den Stiftern keinem bestimmten Fonde zugewiesen sind, zur Herstellung solcher Anstalten verwendet werden mögen [2]).

Zum Besten der aus dem Waisenhause austretenden Kinder verfügte die Kaiserin im J. 1764, daß die Zünfte zu verhalten sind, die Kinder aus den Armenhäusern zu übernehmen [3]).

Unter diesen Gesichtspuncten, welche in der Form zahlloser Patente und Verordnungen hervortreten, wurde die Armen- und Krankenpflege geleitet. Werfen wir auf unsere Darstellung einen Rückblick, so werden wir finden, daß sich zwar schon im XVI. Jahrhundert das Bestreben zeigt, fremde nicht nach Wien gehörige Bettler und Kranke an ihre Gemeinden zu verweisen, aber nur zu dem Zwecke, um einer Ueberfüllung der hiesigen Armen- und Krankenhäuser vorzubeugen. Die Wiener Anstalten waren dadurch nicht der Verpflichtung enthoben, für fremde nicht nach Wien gehörige Personen im Falle der Nothwendigkeit zu sorgen und hatten auf einen Ersatz für die damit verbundenen Auslagen keinen Anspruch. Es war der noch aus dem Mittelalter fortwirkende Geist der Armenverwaltung, wornach jeder in einem Orte sich aufhaltende Arme und Kranke auf Unterstützung

---

[1]) Pat. v. 28. Juni 1750 (vergl. II. Abth.)

[2]) Erlaß v. 24. März 1764 (vergl. II. Abtheil.)

[3]) Erlaß v. 6. August 1764. Samlg. polit. Gesetze J. 1764. S. 268. Vergl. hiezu auch die Verordnung v. 12. Septbr. 1761.

rechnen konnte, ohne daß sein Geburtsschein oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Frage kam. Erst in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts machen sich veränderte Gesichtspuncte in dieser Richtung geltend. Den fremden Dominien und Gemeinden wird die Ersatzpflicht der Kosten für die in Wien verpflegten Armen und Kranken, die Errichtung eigener Armen- und Krankenhäuser, und die Erhaltung der ihnen zugehörigen Vagabunden und Bettler unter angedrohter Verhängung von Geldstrafen auferlegt. Kaiserin Maria Theresia versuchte zuletzt feste stehende Grundsätze für Erwerbung des Rechtes der Armenversorgung jedes einzelnen Staatsbürgers aufzustellen; sie unterscheidet zwischen der Versorgung von Bürgern und Gemeindemitgliedern und zwischen solchen Personen, die nach ihrer Geburt oder nach ihrem mehrjährigen Aufenthaltsorte Ansprüche auf Versorgung im Erkrankungs- oder Verarmungsfalle erheben können. — Die Anwendung dieser Grundsätze für Wien war freilich selbst nach dem J. 1706 — dem Zeitpuncte der Errichtung der Linienwälle — mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden. Worin bestand das eigentliche Gemeindegebiet der Stadt? Genau genommen nur in den — den Burgfrieden bildenden Theilen der Stadt und Vorstädte. Zu den Vorstädten Wiens zählte man aber nach der Anlage der Linienwälle außer den zum Burgfrieden gehörigen, oder in das Eigenthum der Gemeinde übergegangenen Vorstädten noch bei ungefähr 20 Dörfer und Güter mit sechzehn verschiedenen Grundobrigkeiten. Bei dem Mangel von Gemeindematrikeln [1]) war es aber in vielen Fällen schwer zu ermitteln, ob ein aufgenommenes Individuum dem eigentlichen Gemeindegebiete oder den fremdherrschaftlichen Freigründen angehöre. Die Feststellung der Daten war häufig von den größten Zufälligkeiten abhängig und auf eine Unterstützung der fremdherrschaftlichen Grundobrigkeiten konnte umsoweniger gerechnet werden, als diese stets das größte Interesse hatten, die Zuständigkeit eines Individuums, wenn sie darüber je Auskunft geben konnten, zu verschweigen.

---

[1]) Es wurden erst seit dem J. 1754 in bestimmten Zeiträumen Wohnungsbeschreibungen angestellt und hiebei auch der Stand der Mitglieder des Haus- und Familienstandes, jedoch ohne Erhebung der weiteren Verhältnisse, aufgenommen.

Die früher entwickelten Grundsätze geben auch einen Einblick in die Organisation der Wohlthätigkeitsanstalten. Fast bis auf die Zeit der Kaiserin Maria Theresia herauf verstand man unter einem „Spital" eine Anstalt zur Unterbringung von Armen und Kranken, von Waisen und Findelkindern. Alle Kategorien von Hilfsbedürftigen wies man in eine und in dieselbe Anstalt und trennte von diesen nur Personen mit ansteckenden oder besonders gefährlichen Krankheiten. Noch zu Ende des XVII. Jahrhunderts waren dieselben Grundsätze bei der Einrichtung von Wohlthätigkeitsanstalten in Geltung. Veränderte Anschauungen über die Zwecke der Wohlthätigkeitsanstalten kamen erst im XVIII. Jahrhundert unter dem Einflusse der philosophischen Ideen über die menschliche Gesellschaft, nach dem Falle finsterer Vorurtheile, nach der Befreiung der Geister von den drückendsten und härtesten Vorurtheilen zur practischen Geltung. Zuerst machte man einen Unterschied zwischen würdigen und unwürdigen Armen, verwies erstere in die Spitäler und letztere in Zucht- und Arbeitshäuser. Sodann beschäftigte man sich mit der Erziehung der verwahrlosten Kinder, brachte diese aus der Gesellschaft der Müssiggänger und Bettler, errichtete Arbeitsstätten, worin sie Handwerke erlernten, ja selbst eine höhere Ausbildung erlangten und verschaffte ihnen Freibriefe zum Eintritte ins bürgerliche Leben. Schwangere unverehlichte Weibspersonen entfernte man aus den für Aussätzige und Irrsinnige bestimmten Anstalten und verboth es, sie unmittelbar aus dem Gebärhaus in das Zuchthaus abzugeben. Ferners trennte man die Aussätzigen und Pestkranken von den Irrsinnigen und widmete letzteren eine aufmerksame Pflege. Verabschiedete, dienst- und erwerbsunfähige Soldaten unterschied man von den gemeinen Bettlern und errichtete für ihre dem Vaterlande gewidmeten Dienste besondere Anstalten.

Ein anderer Moment betrifft den Einfluß der Gemeinde und der Regierung auf die verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten. Die Armenversorgung und Krankenpflege war schon damals ein unter der Aufsicht der Regierung stehender Zweig der städtischen Verwaltung. Die Mittel zur Bestreitung der Auslagen schaffte man jedoch durch Werke der Mildthätigkeit und, wie wir später sehen werden, durch besondere Zuflüsse — keineswegs aber aus den gewöhnlichen Renten herbei. Darin liegt auch der Grund, weßhalb die Verwaltung dieser Mittel

von Alters her eine gewisse Selbstständigkeit besaß. Sämmtliche zu den städtischen Wohlthätigkeitsanstalten gewidmete Stiftungen, Vermächtnisse und Geschenke flossen in die Kassen der Spitalsverwaltungen, welche hierüber im Wege der Delegirten des Stadtrathes in bestimmten Zeiträumen dem Bürgermeister Rechnung abzulegen hatten. In keiner der städtischen Rechnungen erscheinen fortlaufende Ausgaben für eine der Wohlthätigkeitsanstalten; Zuschüsse wurden nur in ganz außerordentlichen Zeiten wie zur Zeit der Pest gemacht. Wenn daher der Stadtrath in seinen Eingaben an den Kaiser und die Regierung demungeachtet von den schweren, fast unerschwinglichen Opfern der Gemeinde für die Armen und Krankenpflege spricht, so beweist dieß nur, daß er die ihm unterstehenden Spitäler als Gemeindeanstalten und die Fonde derselben als ein zu bestimmt ausgesprochenen Gemeindezwecken gewidmetes Vermögen betrachtete, worüber ihm die Verwaltung und die Verwendung innerhalb bestimmter Gränzen zustand.

Was den Einfluß der Regierung auf die Verwaltung der Humanitätsanstalten, der frommen Stiftungen und Fonde anbelangt, so hatten schon unter Kaiser Ferdinand I. sowohl der Hofrath als auch das n.-ö. Regiment auf alle organisatorischen Bestimmungen der Spitäler und Fonde Einfluß. In dem Entwurfe zu einer Spital-Ordnung aus dem J. 1539 für das Bürgerspital ist sogar angeordnet, daß die Regierung durch einen Commissär vierteljährig die Anstalt zu untersuchen hat. Wenn man aus dem Umstande, daß viele Gemeinden im XVI. Jahrhundert ihre Spitäler aufgelassen, weil keine Mittel zu deren Erhaltung vorhanden waren, Realitäten, welche zu frommen Stiftungen gehörten, veräußert oder zu anderen Zwecken verwendet hatten, ohne in allen solchen Fällen die Regierung davon zu unterrichten, einen Schluß ziehen darf auf den Wirkungskreis der Gemeinden, Stiftungssuperintendenten und sonstigen Administratoren der Spitäler, so kann man wohl im Allgemeinen annehmen, daß bestimmte Normen über die Verwaltung der Spitäler nicht bestanden, oder wenigstens nicht strenge gehandhabt wurden, und daß die Regierung vom Standpuncte der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit bloß das Aufsichtsrecht ausübte.

In dem Patente vom J. 1546 spricht Kaiser Ferdinand I. den Grundsatz aus, daß ihm als Landesfürsten gebühre, die eingeris-

senen Mängel und Gebrechen in den Spitälern zum Besten der Armen und Kranken zu beseitigen und nimmt damit indirecte das Aufsichtsrecht darüber in Anspruch.

Erst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts finden sich Andeutungen, aus denen zu entnehmen ist, daß damals eine besondere Sicherheitscommission eingesetzt war, welche sich mit dem Bettler- und Schubwesen, sowie mit der Ueberwachung der Spitäler und Stiftungen ausschließend zu beschäftigen hatte [1]) und im J. 1693 hatte die Regierung für Wien aus Anlaß des außerordentlichen Nothstandes temporär einen Bettlerrath zur Vertheilung des Almosens berufen, der sich in jeder Woche am Freitage versammelte und in welchem die Stadt Wien durch einen Ausschuß vertreten war [2]).

Als im J. 1724 Kaiser Karl VI. ein umfassendes Patent über die Armenversorgung in Wien erließ [3]), setzte er für die Verwaltung der cassa pauperum in Wien eine besondere Hofcommission, bestehend aus dem Statthalter für Niederösterreich, dem Erzbischofe und dem Landmarschalle ein. Die Cassa wurde in die Verwahrung des Statthalters gegeben, zu welcher die Gegensperre der Erzbischof und Landmarschall hatten. Zum Zwecke der Berathungen über die Verwendung der in die cassa pauperum eingeflossenen Gelder hatte sich diese Hofcommission unter dem Vorsitze des Statthalters noch „mit einigen Hof-Mitteln und verschiedenen Instanzen, nicht weniger wegen der Bürgerschaft durch den Bürgermeister“ zu verstärken und speciell die Versorgung der im Münzwardeinhause untergebrachten Armen zu übernehmen, an das Armenhaus in der Alservorstadt und an das Zucht- und Arbeitshaus in der Leopoldstadt bestimmte Beträge aus der cassa pauperum abzuführen. Eine von dieser Hofcommission eingesetzte subdelegirte Commission brachte der Hofcommission die Vertheilung der nach Bestreitung der Auslagen für die ebenerwähnten drei Anstalten noch erübrigenden Almosengelder an solche würdige Arme in Vorschlag, welche, in keiner der Spitäler untergebracht, einer augenblicklichen Unterstützung bedurften und mit einem glaubwürdigen Zeugnisse der Pfarre

---

[1]) Patent vom 15. October 1552. (vergl. II. Abth.)

[2]) Erl. vom 19. Jänner 1693 (vergl. II. Abth.)

[3]) Pat. vom 17. Janner 1724 Cod. Austr. IV. 158.

versehen waren. Eine zweite Hofcommission setzte Kais. Karl VI. im J. 1733 zur Oberleitung des Hospitales und Bürgerspitales ein und weil dieselbe sich durch eine zweckmäßige, den Interessen der Institute zusagende Geschäftsführung auszeichnete, so fand sich Kais. Maria Theresia im J. 1743 bestimmt, dieser Commission auch das Johannes-Spital unterzuordnen [1]). Einer dritten Hofcommission wurde im J. 1749 die Verwaltung der Hofalmosen-Armencassa in Vereinigung mit der Convertiten-Casse übergeben [2]).

In dem letzt erwähnten Jahre erkannte die Kaiserin als nothwendig, das gesammte Sicherheits-, Armenversorgungs- und Schubwesen der Stadt Wien und des flachen Landes einer vollständigen Reorganisation zu unterziehen, da sich gezeigt hatte, daß die bisherigen Einrichtungen und die zahlreich erlassenen Verordnungen aus dem Grunde ihren Zweck verfehlten, „weil es immerfort an einer getreulich und stätten Festhaltung ob demjenigen, was Allerhöchsten Orts gebothen wurde, gemangelt habe.“ Zu diesem Zwecke wurde das Sicherheits-, Armenverpflegs- und Schubwesen der Stadt und des flachen Landes in eine Hofcommission cum derogatione omnium instantiarum vereinigt [3]). Man ging hiebei von dem Gesichtspuncte aus, daß die Armen- und Gesundheitspflege im engsten Zusammenhange mit dem Polizei- und Schubswesen stehe und die einzelnen Geschäftszweige in einen inneren Zusammenhang gebracht werden müssen, wenn die öffentliche Verwaltung mit Erfolg dem Bettlerwesen entgegenzutreten im Stande sei [4]). Diese Hofcommission stellte die Kaiserin unter den Vorsitz des Regierungs-Präsidenten in publicis Grafen v. Losynthal und bestand aus folgenden Mitgliedern: den Hofräthen Grafen v. Schrattenbach, von Managetta und Otto v. Kronstorf: aus den Regierungsräthen in publicis: Grafen v. Hamilton und Würben, v. Schick, v. Reichmann, v.

---

[1]) Verordnung v. 9. Dez. 1743. (vergl. II. Abth.)

[2]) Note v. 21. Mai 1749 (vergl. II. Abth.)

[3]) Patent v. 20. Sept. 1749. Cod. Austr. V. 449.

[4]) Der Vortrag des Hofkanzlers v. 10. August 1749 an die Kaiserin, auf dessen Grundlage die Hofcommission constituirt wurde, enthält ein so interessantes Bild der Armen- und Krankenpflege jener Epoche, daß der Wortlaut des Vortrages in die (II. Abth.) aufgenommen wurde.

Keßler, dann aus dem Weihbischofe Franz Ant. Marxer und dem Beisitzer des Landmarscharschallgerichts Grafen von Lamberg. Sie trat Ende September 1749 in Wirksamkeit und hatte vor Allem einen Ueberschlag der Kosten über mehrere leerstehende und zur Unterbringung der Armen geeignete Häuser zu machen, das Publikum zu unterrichten, daß es den in derlei Häusern untergebrachten Armen an nichts gebreche, über jedes Haus einen Rath nebst Zuziehung eines wohlaccreditirten Bürgers zu bestellen und ein von dem Zuchthause abweichendes Arbeitshaus für solche Individuen einzurichten, welche arbeiten wollen, aber keine Arbeit finden. Vor Allem aber hatte sie auf reichliche Zuflüsse der Armencassa hinzuwirken.

Während die ebenerwähnte Hofcommission ihre Wirksamkeit über ganz Niederösterreich erstreckte, fand sich die Kaiserin bestimmt, m J. 1750 zur Oberaufsicht der hiesigen Spitäler, der Stiftungen und der Armencassa unter dem Präsidium des Grafen Stella und mit Beiziehung der Hofräthe Ignaz Freiherrn v. Koch und Karl Holler v. Doblhoff eine besondere Hofcommission einzusetzen, „die von Niemanden als dem alleinigen Directorio in publicis Ihre Dependenz haben solle.[1]). Zweck derselben war, alle milden Stiftungen durch einerlei Personale und nach einerlei Grundsätzen verwalten zu lassen „damit es Allen Jenen, so causas pias bei so mancherlei Instanzen zu verwalten pflegen, an guter Anleitung niemals ermangle;" es war der erste Schritt, die unmittelbare Leitung aller auf die Armen- und Krankenpflege Bezug nehmenden Spitäler, Stiftungen und Fonde in Wien in die Hände der Regierung zu legen.

Von den Geschäften dieser Hofcommission wurde jedoch mit dem k. Patente v. 28. März 1750 die Versorgung der Invaliden ausgeschieden, für diese ein besonderes System der Behandlung festgestellt[2]) und die Aufsicht der Invalidenhäuser am 28. Juni 1750 einer Hofcommission unter dem Vorsitze des Joh. Grafen v. Chotek übertragen[3]), dagegen unterstellte die Kaiserin der oben erwähnten

---

[1]) Verordnung v. 14. Febr. 1750. Cod. Austr. V. 479.

[2]) Pat. v. 28. März 1750. Cod. Austr. V 490.

[3]) Verordnung v. 28. Juni 1750. Cod. Austr. V. 518.

unter dem Präsidium des Grafen v. Stella eingesetzten sogenannten Milden-Stiftungscommission unterm 6. April 1750 auch die Verwaltung der Convertitencasse, jedoch mit der Beschränkung, daß für die Vertheilung der Konvertitengelder eine subdelegirte Commission in Wirksamkeit zu treten habe. In demselben Erlasse sind auch die Grundzüge festgestellt, nach welcher mit der Betheilung der Convertiten vorzugehen war[1]). Endlich übertrug die Kaiserin derselben Commission auch die Untersuchung und Beaufsichtigung der geistlichen Stiftungen unter Zuziehung eines geistlichen Repräsentanten[2]), ferner mit dem Erlasse v. 14. Mai 1750 jene des Waisenhauses am Rennweg und der Herrschaft Ebersdorf[3]).

Zur Sicherheit der Fundations- und anderen Gelder befahl die Kaiserin im J. 1752 eine eigene Stiftungs-Buchhaltung und Stiftungshauptcassa für Wien und Niederösterreich zu errichten[4]), von denen die erstere die Verwendung der Stiftungsgelder zu überwachen, letztere dagegen die Gelder aller Armenhäuser, Spitäler und Stiftungsgelder durch eine Hauptcassa zu verwalten und Stiftbriefe, Urkunden, Schuldscheine, Obligationen und andere Documente im Originale zu verwahren hatte.

Die Vereinigung der Angelegenheiten der Landessicherheit mit jener der Armen- und Krankenpflege bei der n. ö. Regierung in einer Hofcommission fand man aber neuerdings als nicht praktisch, weil die Geschäfte zu umfangreich waren, als daß sie in allen Theilen mit der gehörigen Aufmerksamkeit behandelt werden konnten. Im Jahre 1753 wurden daher die Angelegenheiten der Landessicherheit von jener der milden Stiftungssachen wieder getrennt, die bei der n. ö. Regierung neu constituirte milde Stiftungshofcommission, bestehend aus Mitgliedern der Hofkanzlei, der n. ö. Regierung und des Stadtrathes, unter dem Vorsitz des Grafen Lamberg gestellt, hiemit zugleich die Stiftungscommission, welche unter dem Vorsitz des Grafen Stella fungirte, aufgelöst und für die Behandlung der Geschäfte der Wohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen und Fonde eine neue Instruction

[1]) Verordnung v. 6. April 1750 (vergl. II. Abth.)
[2]) Verordnung v. 25. April 1750. Cod. Austr. V. 561.
[3]) Verordnung v. 14. Mai 1750. Cod. Austr. V. 512.
[4]) Verordnung v. 12. Febr. 1752. (vergl. II. Abth.)

erlassen[1]). In derselben stellte die Kaiserin der Hofcommission zur Aufgabe, die gesammten milden Stiftungsangelegenheiten in Ordnung zu bringen, den Stand einer jeden Stiftung genau zu untersuchen und die früher schon ergangenen allerhöchsten Resolutionen auf das Genaueste in Erfüllung zu bringen. Zu diesem Zwecke bewilligte die Kaiserin der Commission die Zuweisung des entsprechenden Personale und berief in dieselbe außer den jüngst ernannten dreien Repräsentations-Räthen v. Reichmann, Häring und Keßler noch den n. ö. städt. Commissarius Weyrauch, welch' letzterer in Ansehung seiner in Oeconomie besitzenden Erfahrung und sonst geprüfter Fähigkeit, zur dießfälligen Einrichtung angewendet und zu solchem Ende cum voto et sessione bei der Hofcommission zugezogen, von ihm auch successive der Wirthschaftsstand aller Spitäler, Armenhäuser oder anderen Fundationen untersucht werde — „dann den Stiftungshauptcassa-Administrations-Controllor Weinberger zu ein so anderen Ausarbeitungen nach seiner de praesidio und deren Räthen Anleitung." — Alle Anstößigkeiten mit dem Sicherheitssystem, heißt es weiter, sind sorgfältig zu vermeiden und demselben so viel als möglich Vorschub zu leisten, daher auch mit dem bei den Hofcommissions-Sitzungen nach Thunlichkeit erscheinenden k. k. Hofrath und geheimen Referendarius Herrn v. Mannagetta communicato consilio vorzugehen sei. In Kirchen, Bruderschaften und Stiftungsangelegenheiten sind nach Erforderniß die beiden geistlichen Consistorien oder Repräsentanten beizuziehen. In wichtigeren Fällen hat die Commission ein Einverständniß mit dem erzbischöflichen Ordinarius zu erzielen und nach Umständen durch den Präses oder den Hofrath v. Mannagetta mit dem Herrn Erzbischofe persönlich zu verkehren. Ueberhaupt hat die Hofcommission bei allen Stiftungsangelegenheiten, welche die Stadt Wien angehen, oder mit derselben verknüpft sind, den bestellten Wienerischen Präsidenten v. Ehrenhalm beizuziehen.

Was die Vertheilung der Geschäfte anbelangt, so hat der Präses außer der über das ganze milde Stiftungswerk führenden durchgängigen Direction mit Beiziehung des v. Keßler die Besorgung des Hoffspitales nebst dem Seminario v. Scti. Ignatii et Pancratii und dem Convict ad S. Barbaram, dann die Oberaufsicht über die

[1]) Verordnung v. 5. April 1753 (vergl. II. Abth.)

Herrschaft Ebersdorf und das Waisenhaus am Rennweg zu übernehmen, wobei aber dem städt. Commissarius Weyrauch die Wirthschaftseinrichtung der Herrschaft Ebersdorf zufallen solle. — Der Rath v. Häring hat die angefangene Untersuchung in dem hiesigen Bürgerspital nebst den dazu gehörigen Krankenhäusern St. Marx, Beckenhäusl, dann dem Klagbaum und Kontumazhof fortzusetzen; den Oettinger'schen Garten, Sonnenhof, Langen Keller, die cassa pauperum und die ausgewiesenen 11 Grundspitäler in den Vorstädten zu respiciren und rücksichtlich dieser letzteren, welche von dem Bürgerspital ganz abgesondert sind, den städt. Komissarius beizuziehen. — Dem v. Reichmann ist das h. Dreifaltigkeitsspital am Rennweg nebst dem großen Armenhause in der Alservorstadt und das demnächst zu übernehmende spanische Spital zuzutheilen. Dem v. Keßler soll aber außerdem, wo er sonst beigezogen werden wird, nebst dem Zuchthause auch das St. Johannis-Spital zu besorgen obliegen.

Die fremden oder der milden Stiftungscommission nicht unmittelbar untergebenen Stiftungen und jene, welche bisher von den unteren Stellen, als dem Landmarschall-Gerichte der Universität oder der Stadt Wien oder sonst durch andere Obrigkeiten im Lande verwaltet werden, sind bei der bisherigen Observanz zu belassen und hat daher die Hofcommission diese obereinsichtlich zu besorgen, weder Beamte noch Rechnungsführer zu bestellen, sondern bloß den wahren Zustand jeder Stiftung zu erheben und sich alljährlich die Rechnungen vorlegen zu lassen, welche durch die Stiftungsbuchhaltung zu prüfen seien.

Die Hofcommission hat ferner über den Stand aller Stiftungen im Lande einen eingehenden Bericht nach Hofe zu erstatten und „die von Wien und allhiesige Universität, Klöster, Pfarren und Benefizia, welche bisher die Ausweisung der unter Ihrer (der Kommission) Obsorg stehenden Stiftungen noch nicht eingereicht haben sollen, mit gehörigem Ernst dazu zu verhalten.“ Mit der Aufkündigung der Stiftungscapitalien bei Privaten ist fortzusetzen und eine Liste der Interessen aller Stiftungscapitalien vorzulegen. Bei der bekannten Unzulänglichkeit der cassa pauperum ist auf eine Vermehrung der Fundationen hinzuwirken und besonders anzudeuten, „wie das Publicum nach und nach von der Hand-Austheilung ab-

gewöhnt und durch Verbesserung deren Fundorum ein mehrerer Zufluß erhalten werde." Der Landessicherheitscommission obliegt die Entscheidung, ob vagirende Bettler mit Arbeit zu belegen oder in Verpflegung zu nehmen seien. Das Zucht- und Arbeitshaus wird ratione politici an die Landessicherheitscommission angewiesen; rücksichtlich seiner Gefälle und Stiftungen untersteht es der milden Stiftungs-Hofcommission, einverständlich mit der Sicherheits-Hofcommission. In Fällen, wo die Fundi des Zucht- und Arbeitshauses nicht ausreichen, hat die cassa pauperum auszuhelfen. Verbleibt es bei der genauen Ausführung der kais. Resolution vom 24. Mai 1752, daß geistliche Stiftungen und Benefizien nur mit Zuziehung des Erzbischofes oder der geistlichen Repräsentanten zu geschehen hat. —

Aber auch diese Hofcommission entsprach nicht den Erwartungen der Kaiserin. Mit der kais. Resolution vom 26. Februar 1755 übertrug sie die Leitung der Commission, die bisher dem Rathe der n.-ö. Repräsentation und Kammer, dem Grafen Anton Lamberg, anvertraut war, unmittelbar dem Präsidenten der n.-ö. Repräsentation und Kammer Heinrich Freiherrn v. Haugwitz, „damit den „dabei zeither wahrgenommenen Gebrechen aus dem Grunde abgeholfen werde, allen bei den vormaligen Administrationen der Stiftungen „gar zu spät entdeckten Veruntreuungen und Fahrlässigkeiten für das „künftige kräftigst fürgebogen und eine richtige und ordnungsmäßige „Besorgung sämmtlicher dahiesigen der Oberaufsicht ersagter Kommis„sion untergegebenen Fundationen hergestellt werden möge" [1]). Gleichzeitig verordnete die Kaiserin, daß vom 1. Jänner 1754 angefangen jeder Rechnungsführer alljährlich seine Hauptrechnung zu erstatten und jeder verrechnende Stiftungsbeamter eine entsprechende Caution zu leisten hat. Alle zu den hiesigen Stiftungen gehörigen Schuldverschreibungen, Cessionen, Gebühren, Satz- und Stiftsbriefe sind bei der Stiftungshauptcassa gegen Zurückbehaltung vidimirter Abschriften in Originali zu hinterlegen und dort unter Gegensperre zu verwahren. Die Rechnungen sind nach den von der Stiftungshofbuchhaltung festgesetzten Formularien zu erstatten.

Von den in Wien befindlichen Fundationen und Stiftungen

---

[1]) Verordnung v. 28. Febr. 1755. Cod. Austr. V. 932.

sind die minderen unter der bisherigen Aufsicht und Direction zu belassen. Die Administratoren haben nur alle drei Jahre der n.-ö. Repräsentation und Kammer über den Zustand derselben Bericht zu erstatten. Hauptgegenstand der Hofcommission sind die größeren und beträchtlichen Stiftungskörper „wo nämlich in den hiesigen Spitälern oder anderen Versorgungsörtern mehrere arme und preßhafte Personen beisammen verpflegt, oder den Kranken beigesprungen, die unversorgte Jugend erzogen oder sonst den Hilflosen beigestanden wird." Mit Ausnahme des Hof- und Johannesspitals, welche unter ihrer bisherigen guten Administration verblieben, dann der Chaos-schen Stiftung, über welche eine besondere Verfügung in Aussicht gestellt wurde [1]), stellte zu diesem Zwecke die Kaiserin unter die unmittelbare Direction und Besorgung der n.-ö. Repräsentation und Kammer:

die Herrschaft Ebersdorf,

das spanische Spital und die damit vereinigte Billiot'sche und Kirchnerische Stiftung,

das Spital zu Breitenfurth,

das Großarmenhaus und Versatzamt,

das Zuchthaus,

das Waisenhaus am Rennweg,

den Oettinger'schen Garten,

den Sonnenhof,

den langen Keller,

den Kontumazhof,

die cassa pauperum,

die eilf Grundspitäler, nebst allenfalls noch anderen aus der cassa pauperum dotirten Versorgungsanstalten.

Von dem Bürgerspitale und den davon abhängenden Krankenhäusern zu Sct. Marx, im Bäckenhäusl und Klagbaum wird bemerkt, daß diese schon früher unter Beiziehung des Rathes der n.-ö. Repräsentation und Kammer, dann Präses des Stadtrathes und der städt. Wirthschaftscommission Jos. Kornritter v.

[1]) Die Administration derselben war nur verpflichtet, Jahresrechnungen vorzulegen.

Ehrenhalm als Correferenten und eines anderen Individuums des Stadtmagistrats zur Besorgung der n.-ö. Repräsentation und Kammer übergeben und daß nun auch die bisher bei der Stadtbuchhaltung aufgenommenen Bürgerspitalsrechnungen der Stiftungshofbuchhaltung zur Superrevision vorzulegen sind.

Diese Organisation der Leitung und Beaufsichtigung der Armen- und Humanitätsanstalten stieß bald neuerdings auf lebhaften Widerspruch. An der Spitze der Gegner derselben stand der Wiener Erzbischof Kardinal Migazzi und der Weihbischof Marxer. Beide fanden es unangemessen, daß die Geistlichkeit jedes Einflußes auf die Beaufsichtigung der Spitäler und Stiftungen, dann auf die Vertheilung des Almosens beraubt, ja selbst in Bezug auf die geistlichen Stiftungen einer sehr lästigen mit der Würde und dem Ansehen der Geistlichkeit nicht vereinbaren Kontrolle unterworfen wurden. Indem sie auf den wohlthätigen Einfluß hinwiesen, den früher die Geistlichkeit im Vereine mit anderen wohlthätigen Personen auf die reichen Almosenzuflüsse genommen, indem sie ferner das segensreiche Wirken der zahlreichen Bruderschaften in einem glänzenden Lichte darstellten, machten sie zugleich auf den peinlichen, den Wohlthätigkeitssinn bedeutend schwächenden Eindruck hin, der durch die Uebertragung der Original-Stiftbriefe, Schuldschreibungen und Gewähren der einzelnen, meist durch die Großmuth und die Mildthätigkeit von Privatpersonen geschaffenen Stiftungen aus den Händen der Administratoren in die Stiftungshauptcassa, dann aber auch durch die Anordnung, daß Stiftungscapitalien nicht mehr auf unbeweglichen Gütern, sondern in öffentlichen Fondspapieren anzulegen seien, hervorgerufen wurde. Kaiserin Maria Theresia, welche bekanntlich dem Wiener Erzbischofe Kardinal Migazzi großes Vertrauen schenkte, blieb nicht unempfänglich für die erhobenen Vorstellungen.

Der erste Schritt zu einer Abänderung geschah damit, daß die Kaiserin vom J. 1759 angefangen die Verwaltung der Armencassa (cassa pauperum) einer aus geistlichen und weltlichen Personen zusammengesetzten Congregation übertrug [1]) und ähnliche Congregationen auch in

[1]) Verordnung v. 30. Nov. 1758. (Vergl. II. Abt

den Erblanden und für andere, aus der Armencassa nicht fundirte Wohlthätigkeitsanstalten ins Leben rief. Die der Armencassa gehörigen Urkunden und Obligationen wurden in den erzbischöflichen Hof übertragen und der Congregation Verzeichnisse jener Personen vorgelegt, die außerhalb den Verpflegshäusern monatliche Beiträge aus der Armencassa bezogen. Ungefähr um dieselbe Zeit, wenn nicht schon früher, ernannte die Kaiserin den Erzbischof Kardinal Migazzi zum Präses einer Hofcommission zur Besorgung der sämmtlichen milden Stiftungen in Wien. Unter dem Präsidium des Raimund Grafen v. Vilana Perlas-Marchese v. Rialp, Hofrath bei der obersten Justizstelle erfolgte die Einsetzung einer von der oben erwähnten Hofcommission abhängenden subdelegirten Hofcommission, welche die Untersuchung und die Administration aller Stiftungen zu besorgen hatte [1]). Die seit dem J. 1750 bei der Regierung bestandene milde Stiftungscommission trat außer Wirksamkeit.

Nach einer Resolution vom 31. Juli 1762 scheint die Thätigkeit der Congregation und mit diesen vereint jene der beiden Hofcommissionen von gutem Erfolge begleitet gewesen zu sein [2]). Die Kaiserin gestattete, um das Mißtrauen einzelner Gemüther zu beschwichtigen, neuerdings den Wohlthätigkeitsanstalten, die Aufbewahrung ihrer Kapitalien unter gehöriger Gegensperre und Hinterlegung in einer wohlverwahrten Hauptcassa, ferner die Behebung und Verausgabung der Stiftungsinteressen und die Anlage von Kapitalien auf unbeweglichen Gütern gegen eine gut versicherte Realhypothek [3]). Was das Verhältniß betrifft, in welchem die Hofcommission zu den einzelnen Anstalten stand, so ist in der Resolution vom J. 1762 ausgesprochen, daß jene Stiftungen, welche dem Landmarschallischen Gerichte, der Universität und dem Stadtrathe anvertraut waren, dann das Johannesspital den Administratoren wie bisher zur selbstständigen Besorgung zu überlassen und jährlich nur die Stiftungsrechnungen vorzulegen seien. Unmittelbar abhängig waren von dieser Hofcommission alle übrigen Wohlthätigkeits-Institute, jedoch mit der ausdrücklichen Anordnung, daß die größeren Spitäler, als das Bürgerspital, das Großarmenhaus, das Johannes-Spital nach ihrer ur-

---

[1]) Verordnung v. 23. Mai 1759. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Verordnung v. 31. Juli 1762. Cod. Austr. VI. 337.

[3]) Vergl. hiezu auch die Verordnung v. 24. März 1764. (II. Abth.)

sprünglichen Verfassung ebenso wie das spanische und Dreifaltigkeitsspital durch eine engere Congregation von geistlichen und weltlichen Personen administrirt werden sollen.

Für die n.-ö. Regierung und die Congregation der cassa pauperum wurde in Rücksicht der unterzubringenden müssigen und sonst sträflichen Bettler im J. 1768 eine besondere Instruction erlassen [1]).

Im Geiste dieser Verfügungen wurden die Wohlthätigkeitsanstalten Wiens von Seite der Regierung bis zum Regierungsantritte Kaiser Josef II. geleitet. Es fehlte nicht an Schwankungen in den Regierungsgrundsätzen, an Experimenten im Verwaltungs-Organismus und nur der eine Standpunct wird unverrückt festgehalten, daß der Regierung der weitgehendste Einfluß auf die Armen- und Krankenpflege zustehe.

2. Finanzielle Hilfsquellen.

Während der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts versiegten auffallend stark die Stiftungen, Vermächtnisse und Geschenke an die Spitäler, aus denen diese fast ausschließend die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse herbeischafften. Aber nicht der Geist der Nächstenliebe, die Neigung zu frommen Werken der Barmherzigkeit war aus den Gemüthern gewichen. Die Wohlthäter gingen vorsichtiger zu Werke, da in den meisten Spitälern so arge Mißbräuche bestanden, daß oft nur ein verhältnißmäßig geringer Theil der Einkünfte den Armen und Kranken zufiel, der weit größere Theil von den Kosten der schlechten Verwaltung verschlungen wurde. Dazu kamen auch die durch lange verheerende Kriege, wiederholte Epidemien und Mißernten und ungünstige Handelsconjecturen sich stark verbreitende Armuth unter den Bürgern und Gewerbsleuten, endlich wohl auch der gesunkene religiöse Sinn und die Folgen der Religionskämpfe, welche traurige Gebrechen in einem Theile der Klostergeistlichkeit bloslegten.

---

[1]) Verord. v. 28. Febr. 1768. Cod. Austr. VI. 1069.

Erst in der zweiten Hälfte des XVI. und im XVII. Jahrhundert, nachdem ein besserer Geist in der Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten sich regte, flossen die frommen Stiftungen und Vermächtnisse wieder zahlreicher und auch die Beiträge zu den veranstalteten Sammlungen reichlicher. Die neuen Zuflüsse bothen aber bei Weitem nicht einen Ersatz, welche die Spitäler in Wien theils durch die Verwüstungen der Türkenbelagerungen, theils durch die fortschreitende Erweiterung des fortificatorischen Rayons erlitten. Auch waren die Ansprüche an dieselben durch das massenhafte Zuströmen der Bettler und Kranken nach Wien weit bedeutender als in früheren Jahren.

Man war aus diesem Grunde genöthigt, für die Armen- und Kranken-Häuser neue Einnahmsquellen herbeizuschaffen und fand diese:

1) In regelmäßig eingeleiteten Sammlungen in der Stadt und in den Vorstädten;

2) In der Aufstellung von Sammlungsbüchsen an den Kirchen bei festlichen Gelegenheiten;

3) In der Bewilligung von Aufschlägen zu verschiedenen Consumtionsartikel;

4) In der ausschließenden Besteuerung einzelner Verbrauchsartikel zu Gunsten der Wohlthätigkeitsanstalten;

5) In der Zuweisung der aus politischen und gerichtlichen Amtshandlungen entspringenden Taxgefällen; und

6) In der Befreiung der Wohlthätigkeitsanstalten von landesfürstlichen Aufschlägen und Gefällen.

Indem ich die wichtigsten Verfügungen in dieser Richtung bei den einzelnen Wohlthätigkeitsanstalten ausführlicher besprechen werde und bezüglich des Wortlautes derselben, insoferne sie nicht schon gedruckt sind, auf den urkundlichen Theil dieser Darstellung verweise, gebe ich hier zur besseren Uebersicht in chronologischer Reihenfolge eine übersichtliche Zusammenstellung.

1564—1570. Das Hofspital erhält die Bewilligung auf allen Basteien und in allen Stadtgräben das Gras zu fechsen zum Unterhalte seines Viehstandes.

1564—1570. Dem Hofspitale wird das Erträgniß der Ueberfuhr bei Nußdorf eingeräumt.

1596. 1. Juli. Für kranke und elende Kriegsleute sind eigene Geldstöcke zu errichten, das Volk ist zur Spenduug von Almosen zu ermahnen und das in ganz Niederösterreich gesammelte Almosen zu Handen des Augustin Hafner, Stadtrathes in Wien, zu erlegen.

1638. 10. Septbr. Das Almosensammeln ist in Wien unentgeltlich durch die Mitglieder des äußeren Rathes vorzunehmen.

1648. 26. Mai. Das Bürgerspital und das Spital zu Sct. Marx werden von dem Fleischaufschlag für den Hausbedarf befreit.

1671. 13. Juli. An das Zuchthaus ist von dem Gelde, welches denen Komödianten, Glückshafnern, und anderen dergleichen Leuten und für ihre Quote zu nehmen gestattet wird, ein Groschen, von den öffentlichen Spiel- nnd Kegelplätzen ein Fünftheil des Bestandes, von jedem ausländischen Kartenspiele ein Groschen, von jedem inländischen Kartenspiel ein Kreuzer und von einem Pfund Tabak ein Groschen abzuführen.

Dem Zuchthause wird auch gestattet, zur Ernte- und Weinlese-Zeit, so wie es andere Armenhäuser thun, Geld zu sammeln.

Vermögende Aeltern haben für ihre im Zuchthause befindlichen ungerathenen Kinder ein Kostgeld zu bezahlen.

1692. 27. November. Regelung der an das Zuchthaus mit dem Privilegium vom 13. Juli 1671 zu entrichtenden Gebühren.

Neue Gebühren: Von 100 Austern sind 15 kr., von 100 Mischerln 6 kr., und von einem Pfund Schnupftabak 6 kr., an das Zuchthaus abzuführen.

1693. 26. Jänner. Vier Bettelrichter haben an bestimmten Tagen in der Stadt und den Vorstädten das Almosen zu sammeln und an den Cassier abzuführen.

1693. 5. Dezember. Die den Armen in Wien zugewendeten Capitalien und Legate sind der Armencassa zuzuwenden.

1694. 26. Mai. Dem Großarmenhause in der Alsergasse wird die Einhebung des Bier-Aufschlages in den Vorstädten zugewendet.

1695. 11. März. Der Bier-Aufschlag des Großarmen-

hauses in der Alsergasse wird aufgehoben und demselben hiefür eine Pauschal-Entschädigung, von Seite der Hofkammer geleistet.

1697. 2. Dezbr. Für jeden bei und in der Stadt befindlichen Lohnwagen (Chaise oder Kaleß) ist ein Aufschlag von monatlichen 3 fl. an das Großarmenhaus zu bezahlen.

1698. 8. Febr. Bewilligung eines Aufschlages auf das Bau- u. Brennholz für das Großarmenhaus in der Alsergasse.

1703. 10. Septbr. Der kais. Kammerdiener E. Rauchmüller hat für das ihm bewilligte Lohnsessel-Privilegium von jedem Tragsessel in den ersten 4 Jahren monatlich 1 fl. und in den folgenden Jahren monatlich 1 fl. 30 kr. an das Großarmenhaus in der Alsergasse abzuführen.

1706. 19. November. Ordnung für die Einrichtung der Büchsensammlungen;

1706. 31. Dezbr. Ablösung des Bau- u. Brennholz-Aufschlages für das Großarmenhaus.

1707. 22. Novbr. Für das Großarmenhaus ist von jeder Klafter Brenn- u. Bauholz ein Aufschlag v. 4 Groschen einzuheben.

1708. 15. Mai. Von den Obrigkeiten der Freigründe sind die schuldigen Atzungsgelder von 6 kr. pr. Tag. u. Kopf zur Abfuhr an die Armen- u. Krankenhäuser einzutreiben.

1708. 31. Dezbr. Das Großarmenhaus wird wieder in den Genuß des Bau- u. Brennholz-Aufschlages gesetzt.

1714. 3. August. Für die Kosten der Kontagion ist das Bürgerspital durch die Einhebung eines Zinskreuzers in der Stadt und den umliegenden Orten zu entschädigen.

1714. 1. Septbr. Das zum eigenen Gebrauche der Spitäler verwendete Mehl sowie auch Gries und Brod ist vom Aufschlage befreit.

1723. 13. Nov. Ordnung für das Absammeln des Almosens in der Stadt und den Vorstädten.

1724. 17. Jänner. Ordnung für das Sammeln des Almosens in der Stadt und den Vorstädten und Zuweisung der Geldstrafen für die Uebertreter der Patente in Landessicherheitssachen an die Armencassa.

1724. 27. Mai. Die in Testamenten den Armen legirten Gelder

sind nicht unmittelbar an die Armen zu vertheilen, sondern an die Armencassa abzuführen (Verschärft mit der Verordnung vom 3. Jänner 1727).

1725. Zuweisung des Rindfleisch-Aufschlags für die die Fastendispens genießenden Personen an die Armencassa.

1732. 26. Mai. Die Hälfte des Erlösers aus dem Verkaufe confiscirter verbothener Kleider gebührt der Armencassa.

1732. 23. Juli. Von jedem 1000 fl. der ab intestato zufallenden Erbschaften ist ein Gulden der Armencassa zuzuwenden. Ebenso sind die Geldstrafen für die temere ligitantes und von jedem sich zur Marktzeit aufhaltenden Juden 1 fl. zur Armencassa zu erlegen [1]).

Die Grundobrigkeiten haben für jede im Zuchthaus verpflegte und ihnen zugehörige Person täglich 4 kr., und für jede in den Krankenhäusern befindliche Person täglich 7 kr. zu bezahlen [2]).

Der dem Zuchthaus aus dem Tabakgefälle gebührende Aufschlag entfällt bei den schweren Zeiten und dem geringen Erträgnisse dieses Gefälles.

1732. 4. Dezbr. Der Stadtrath hat den zu Gunsten des Zucht- und Arbeitshauses bewilligten Karten-Aufschlag in Pacht zu nehmen.

1733. 10. Dezbr. Zuweisung der Taxen für die Aufenthaltsscheine der Juden an die Armencassa.

1737. 25. Jänner. Für den Fall, daß die hiesigen Spitäler der Hofkammer 300000 fl. gegen Sicherstellung durch das Postgefäll leihen, verpflichtet sie sich, Se. Maj. zu bewegen, den Spitälern die Nachsicht der leistenden Aufschläge auf sämmtliche Naturalien zu erwirken.

1737. 29. Jänner. Die Spitäler Wiens geben dem Aerar ein Darlehen v. 300000 fl., wofür sie die Aufschlagsbefreiung auf alle Naturalien für alle Zeiten erhalten.

1738. 18. März. Im Falle von Legaten an die fünf Armenhäuser ist unter dem fünften nicht das Zuchthaus sondern das Bäckenhäusl zu verstehen.

---

[1]) Vergl. hiezu auch die Verordnungen von 4. u. 10. Dezbr. 1733.

[2]) Vergl. hiezu auch die Verordnung v. 6. Novbr. 1732.

1740. 5. Mai. Bewilligung eines Aufschlages auf Kaffeh, Thee und Chocolade und Anweisung eines jährlichen Zuschusses von 12000 fl. aus den ständischen Bancogefällen an die Armencassa.

1745. 8. Juli. Die in den Straßen der Stadt und Vorstädte herumsitzenden armen Personen sind in die Krankenhäuser zu bringen und die Grundrichter jener Vorstädte, wohin solche Personen gehörig, sind zum Ersatze einer Atzung von täglich 6 kr. zu verhalten.

1746. 17. Februar. Jene Arme welche nicht in den Grundspitälern verpflegt werden können, sind von der Armencassa zu übernehmen. Zugleich wird, da das freiwillige Almosen nicht ausreicht, auf jedem Grunde die Abreichung eines bestimmten Almosens festgesetzt und jeder Hauseigenthümer zu dessen Bezahlung verhalten.

1750. 25. April. Zur besseren Dotirung der Armencassa wird verfügt, daß künftig alle auch in temere appellantibus andictirten Strafen dahin zu erlegen und auch der Rechtsfreund eines solchen Litigium in die Strafe einzubeziehen ist.

Bei allen Lizitationen außer in Executions- und Kridafällen ist ein Perzent von dem Betrage des Verkaufs an die Armencassa einzuziehen.

1751. 1. Dezember. Zur Ersparung der Administrationskosten soll die Stadt Wien die Gründe und Realitäten des Bürgerspitals käuflich erwerben und die Gefälle desselben bestandweise übernehmen.

1752. 14. October. Neue Modalitäten des Sammelns von Almosen für die Wohlthätigkeitsanstalten.

1752. 28. Aug. Die bürgerlichen und nicht bürgerlichen Vorstadtgründe haben zur Armencassa monatlich einen bestimmten Beitrag zu erlegen.

1753. 15. Febr. Die den Klöstern, Spitälern und Armenhäusern eingeräumte Befreiung des Aufschlages auf Mehl, Brod und Gries wird aufgehoben und ist anstatt desselben von der Minist. Banco-Deputation ein anderweitiger Ersatz an die Armencassa zu leisten.

1753. 27. Juni. Der Armencassa werden folgende neue

Zuflüsse eingeräumt: 1. Die Capi der hiesigen Hofstellen, welche in ihren Kanzleihäusern Hofquartiere genießen, haben jährlich 200 fl., und jene Personen, welche ein Hofquartier in der Stadt oder Quatiergeld haben, nach Maßgabe der zu bezalen habenden Taxe oder des zu beziehenden Quartiergeldes 6 kr. von jeden Gulden jährlich an die Armencassa abzuführen. 2. Ueber den bisherigen Holzaufschlag ist von jeder Klafter Brennholz drei Kreuzer und von dem Bauholze die Hälfte des bisher von jeder Gattung entrichteten Aufschlages an die Armencassa zu bezalen. 3. Von den Vergolderwaaren ist eine dem Werthe entsprechende Taxe, 4. von den Münz- und Bergwesensgefällen und dem Fabrikshause in Haimburg eine jährl. Beihilfe zu erlegen. 6. Zur Beischaffung wohlfeilerer Lebensmittel ist der größte Theil der Armen in die Kaserne zu Ybbs zu übersetzen.

1754. 9. Jänner. Bei niedergelegten Kindern hat das Bürgerspital zu sorgen, daß die Taxe pr. 30 fl. nach Kräften eingebracht werde.

1754. 6. April. Die Spitäler sind zur Entrichtung der Mauthgebühren für Mehl, Brod und Gries zu verhalten, dagegen sind die bezahlten Beträge vorzumerken und den Spitälern am Ende des Jahres rückzuvergüten.

1754. 4. Sept. Die Hälfte der für Arme erlegten Legate hat dem Invalidenfonde zu verbleiben, wenn das Legat die Summe von 25 fl. nicht übersteigt.

1763. 24. Septbr. Von dem durch das Lotto abzuführenden Betrage jährl. 600 fl. sind 300 fl. an das Großarmenhaus und 300 fl. an die Armencassa zu erlegen.

1764. 3. Novbr. Der Armenleut-Aufschlag auf Kacao, Chocolade und Thee wird auf sämmtl. Erbländer ausgedehnt. Das Erträgniß ist zur Hebung und Erweiterung der armen Kinderhäuser zu verwenden.

1765. 30. März. Der auf dem flachen Lande in Nieder-Oesterreich eingehende Aufschlag auf Kacao, Thee und Chocolade ist an die Armencassa abzuführen, welche denselben zur Erhaltung mehrerer Waisenkinder zu verwenden hat.

1766. 7. Novbr. Von dem Erträgnisse der Tanzunterhaltungen hat ein Vierttheil oder Drittheil der erzielten Einnahmen

der Armencassa zu Gute zu kommen, welche die Hälfte dem Waisenhause (am Rennwege) zuzuwenden hat.

1767. 22. August. Sämmtliche Aufschlagsbefreiungen des Bürgerspitals und der Bierkreuzer werden als zu Recht bestehend anerkannt.

1768. 13. Febr. Das Großarmenhaus erhält für die bisher bewilligten Mehlaufschläge ein Pauschalquantum jährl. 1000 fl.

1770. 3. Febr. Ausmaß der Aufschlag-Pauschalien und zwar: des Fleischaufschlages für das Johanns-Spital, des alten und neuen Mehl-Aufschlages und des Fleisch-Aufschlages für das Großarmenhaus; des Koch- Mehl Brod- und Fleisch-Aufschlages, des neuen Mehl- und Fleisch-Aufschlages für das Bürgerspital und des Brod- und Kochmehl-, sowie des neuen und alten Fleisch-Aufschlages für das Hofspital.

1770. 23. Febr. Von der Ueberlassung des Armenleut-Aufschlages an den Banco erhält es sein Abkommen und ist die Verpachtung desselben zu Gunsten der Armencassa in Aussicht zu nehmen.

1771. 20. April. Der Baron Stirn'schen Compagnie wird die Pachtung des Armenleutaufschlages um jährl. 37200 fl. überlassen.

1771. 18. Octob. Das Bürgerspital erhält für den neuen Wein-Aufschlag v. 20 kr. pr. Eimer, für den Fleisch-Aufschlag pr. 1 kr., für den neuen Mehl-Aufschlag und den Bier-Aufschlag von 1 kr. pr. Eimer ein jährl. Pauschale von 5000 fl. [1])

1773. 24. Juli. Von dem Gewinne des Versatzamtes ist die Hälfte zur Erhaltung der Armen zu verwenden.

1774. 13. August. Dem Großarmenhause, dem Hof- und Bürgerspital ist wegen des den Fleischhauern auf 6 Jahre nachgesehenen Pfennigs und Auftriebgeldes von ihren Pauschalien kein Abzug zu machen.

1775. 22. Septbr. Die Pachtungen des Armenleut-Aufschlages haben mit Ende October 1775 aufzuhören; die Armencassa wird für den Armenleutaufschlag entschädigt werden.

---

[1]) Vergl. auch die Verordnung v. 14. Aug. 1773.

1777. 21. Jänner. Es hat bei dem bisher von dem Bürgerspitale bezahlten Beitrage jährl. 500 fl. zum Polizeiwach-Fonde sein Verbleiben.

1785. 10. Septbr. Anweisung von jährlichen 200 fl. aus dem Illuminationsfonde.

Das eigentliche Vermögen der Wohlthätigkeitsanstalten bestand noch im XVI. und XVII. Jahrhundert meist aus unbeweglichen Gütern, d. i. aus Grundstücken, Wiesen und Weingärten, dann aus Grundbuchs- und Jurisdictionsgefällen, Mauthprivilegien u. s. w. Die Bewirthschaftung des Grundbesitzes erforderte meist eine ausgedehnte öconomische Verwaltung, welche nicht selten, wie schon erwähnt einen großen Theil des Erträgnisses verschlang. Aus diesem Grunde hatte man zwar schon im XVI. Jahrhundert darauf gedrungen, den Grundbesitz zu verpachten, um die Administrationskosten zu verringern. Aber erst im XVII. Jahrhundert kam dieser Grundsatz häufiger und erfolgreicher in Anwendung, und M. Theresia drang darauf daß die Stiftungen vorzüglich jene Realitäten veräußerten, welche ein geringes Erträgniß abwarfen.

Die Aufschlagsbefreiungen hatten für die Spitäler insolange einen großen Werth, als die Verpflegung der Armen in natura geschah. Als dieses System im verflossenen Jahrhunderte bei dem Bürgerspitale, Großarmenhause und Johannesspitale u. s. w. fiel und die Armen ein Geldrelutum (Pfründen) zu ihrer Verköstigung erhielten, nebstbei aber auch zuweilen ein starker Mißbrauch mit den Aufschlagsbefreiungen getrieben wurde, indem jeder einzelne Beamte und Diener der Anstalt diese Befreiung auch für sich und seine Angehörigen in Anspruch nahm, löste die Regierung diese Privilegien gegen jährliche Pauschalsummen ein.

Die Kapitalien der Spitäler wurden gewöhnlich an Private gegen eine entsprechende Verzinsung ausgeliehen. Häufig gaben die Anstalten die Kapitalien auch dem Hofe, der Regierung oder den Ständen und der Gemeinde im Falle des Bedarfes gegen Verzinsung. Als zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts das Institut des Stadtbanco errichtet wurde, drang die Regierung darauf, daß die Wohlthätigkeitsanstalten ihre verfügbaren Kapitalien diesem Institute zuwandten, was bei dem wechselnden Zinsfuße nicht immer im Interesse der einzelnen Anstalten war. Den nachtheiligsten Einfluß auf die Stiftun-

gen hatte die im J. 1766 angeordnete Herabsetzung des Interessen-Zinsfusses, der bei dem Stadtbanco und bei Privaten erlegten Kapitalien von 5 auf 4 Procent.

---

3. Geschichte der Anstalten, Stiftungen und Fonde.

Von den der Periode des Mittelalters angehörenden Wohlthätigkeitsanstalten erhielten sich über die erste Türkenbelagerung hinaus nur das Bürgerspital und die Spitäler zu Sct. Marx und der Klagbaum. Wenn auch die übrigen untergegangenen Anstalten und Stiftungen nicht sehr ausgedehnt waren und die Hauptlast, wie wir schon bemerkt, dem Bürgerspitale, dem eigentlichen Großarmenhause des Mittelalters, zufiel, so war doch leicht vorauszusehen, daß dieses allein nicht ausreichen werde, um den Bedürfnissen zu genügen. Man dachte daher bald darauf, neue Spitäler zu errichten. Zu dem Ersten legte Don Diego di Serrava zwischen den J. 1540—1545 in einem Nebengebäude der Minoriten in der Stadt den Grund, aus welchem kurz darauf das Hofspital hervorging. Als im J. 1540 Wien von einer heftig wüthenden Epidemie heimgesucht worden, stellte die Gemeinde das in dem zerstörten Dorfe Siechenals früher bestandene Lazareth wieder her und sie wollte noch ein zweites Spital auf den öden Gründen des ehemaligen Niclasklosters auf der Landstraße herstellen, was aber nicht zur Ausführung kam.

Mit diesen Anstalten behalf man sich bis in die erste Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Damals ertheilte Kaiser Ferdinand II. den barmherzigen Brüdern in Wien (1624) wichtige Privilegien. Von der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts an ging ein totaler Umschwung in den Wohlthätigkeitsanstalten vor sich. Rasch vermehrte sich die Zahl derselben, als die Noth am größten geworden. Im J. 1666 trat die Chaos'sche Stiftung für arme Waisenkinder ins Leben. Wenige Jahre darauf, im J. 1671, wurde das Zuchthaus in der Leopoldstadt eröffnet. Aus Anlaß der fortwährend auftauchenden Epidemien errichtete die Gemeinde den Kontumazhof (1657) und das Pestspital in der Spittelau (1679). Dann erweiterte sie das im J. 1656 entstandene Reconvalescentenhaus, das Bäckenhäusl in der Währingergasse, und benützte

selbst den ehemaligen Bettelkotter, das Patzmayer'sche Haus im tiefen Graben, zu einem Nothspitale.

Als auch diese Anstalten nicht ausreichten, legte Kaiser Leopold den Grund zu einem Armenfonde (cassa pauperum), um Aushilfen an Hilfsbedürftige ertheilen zu können, und wies die Mittel an zum Baue der größten Wohlthätigkeitsanstalt des verflossenen Jahrhunderts, des Großarmenhauses in der Alsergasse (1693). Zwei Bischöfe des verflossenen Jahrhunderts haben das Verdienst, den Eifer mildthätiger Personen zur Erweiterung der Wohlthätigkeitsanstalten seit dieser Zeit fortwährend rege erhalten zu haben. Erzbischof Sigismund Kollonits gründete das Johannesspital (1726), und räumte aus seinem Besitze eine Realität in der Leopoldstadt, den sogenannten Kollonitsgarten, (1730—1740) zu einem Armenhause ein und dem Weihbischofe Marxer verdankt Wien die Gründung des Waisenhauses am Rennwege (1742), sowie die Schenkung der Herrschaft Ebersdorf (1745), an die Armencassa. Aber auch von Seite des kais. Hofes wurde der Unterstützung der Armen die größte Fürsorge zugewendet. Kaiserin Eleonora, Witwe Kaiser Leopolds, baute den Elisabethinerinnen auf der Landstraße zwischen den J. 1710—1715 ein Spital sammt Kirche und Kloster und gründete eine Aushilfscassa für Convertiten. Kaiser Karl VI. vermehrte die Hofalmosengelder und gründete für Spanier, Niederländer und Italiener im J. 1718 das spanische und im J. 1737 das Dreifaltigkeits-Spital, und verband im J. 1726 mit dem Zuchthause ein Arbeitshaus. Fast um eben diese Zeit entstanden die Grundspitäler (1740) und der Sonnenhof (1740); das Großarmenhaus wurde durch die Umwandlung der Lohnwagenstallungen am Alserbach in ein Krankenhaus erweitert.

Nach dieser flüchtigen Uebersicht der verschiedenen in diesem Zeitraume entstandenen Anstalten will ich versuchen, in den Entwicklungsgang der einzelnen Anstalten, Stiftungen und Fonde näher einzudringen.

Die Cassa pauperum (Armencassa).

Schon Kaiser Ferdinand I. klagte in seinem Patent vom 2. März 1546 über die Regelung der Spitäler, daß die Nächstenliebe sehr erkalte, der Armen und Bedürftigen wenig gedacht, und daher die Obrigkeit genöthigt werde, für den Unterhalt derselben Sorge zu tragen. Darunter war wohl vor Allem verstanden, daß das Almosen nicht in so reichem Maße wie früher den Armen zufloß. Man sah sich daher genöthigt, Almosensammlungen einzuleiten, Sammlungsbüchsen und Opferstöcke in den Kirchen auszustellen, und das Volk zur Spendung des Almosens zu ermahnen. So ordnete im J. 1596 die Regierung an, Truhen und Geldstöcke für kranke und elende Kriegsleute in allen Kirchen Niederösterreichs aufzustellen und die eingegangenen Gelder zu Handen des Wiener-Stadtrathes Augustin Hafner zu erlegen, von dem sie in das Feldlager und in die nächstgelegenen Spitäler abgegeben wurden. — Aus den durch die Sammlungsbüchsen und Opferstöcke eingeflossenen Beträgen, wurden auch jene Bettler betheilt, welche durch besondere an sie ausgetheilte Zeichen, bestehend aus kleinen, an den Röcken angehefteten Medaillen, berechtigt waren, in den Straßen an bestimmten Plätzen zu betteln und die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nahmen.

Bald zeigte sich jedoch das Aufstellen von Sammlungsbüchsen und Opferstöcken in den Kirchen für den anwachsenden Bedarf unzureichend. Auch machte man die Wahrnehmung, daß meist unwürdige Leute in die Häuser ungestüm eindrangen und zum Nachtheile der wahrhaft Bedürftigen Almosen in Empfang nahmen. Indem man daher einerseits die schärfsten Verfügungen gegen das Bettler- und Vagabundenwesen erließ, organisirte man, anderseits Almosensammlungen in den Häusern. Hiezu wurden, wie aus einem Erlasse der Regierung an den Stadtrath vom J. 1638 [1]) hervorgeht, vier Almosensammler mit einem Betrage von wöchentlichen 20 Schilling angestellt. Um die Besoldungen im Betrage von jährlichen 500 fl. zu ersparen, ordnete die Regierung an, das Sammeln

---

[1]) Erl. v. 10. Sept. 1638. (vergl. II. Abth.)

und Austheilen des Almosens unentgeltlich einzuleiten und zu diesem Werke den äußeren Rath zu verwenden, aus dessen 76 Mitgliedern wochentlich sich zwei oder auch vier daran zu betheiligen hatten.

Diese Sammlungsgelder und zum Theile auch andere Geldgeschenke und Legate bilden die Grundlage der cassa pauperum oder der Armenleut-Cassa. Insolange die Gelder von den Personen, welche sie empfingen, alsogleich nach Bedarf wieder vertheilt wurden, kann wohl von dem Bestande einer besonderen Armencassa nicht die Rede sein und aus diesem Grunde fällt auch der Ursprung der eigentlichen Armencassa, d. i. eines Fondes, worin die gesammelten Gelder erlegt und aus welcher die mit der Vertheilung des Almosens betrauten Personen dotirt wurden, erst in die zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Die älteste mir bekannte Andeutung über die cassa pauperum enthält die Instruction des Stadtrathes aus dem J. 1693 für den Bettel-Ueberreuther, der über Veranlassung des bei der Regierung eingesetzten Bettlerrathes aus Anlaß der dringenden Noth zur Sammlung des Almosen aufgestellt worden [1]). Zu den Obliegenheiten desselben gehörte, jede Woche sich an bestimmten Tagen in die Vorstädte zu begeben, dort die Sammlungsbüchsen zu entleeren und das Geld an den Cassier abzuführen. An Freitagen hatte er die Aufgabe, von den Vätern und Müttern die Verzeichnisse der in jeder Rotte befindlichen Armen abzufordern, und diese in Duplo dem Cassier vorzulegen; an Samstagen dagegen von dem Cassier das wochentliche Almosen für jede Rotte in Empfang zu nehmen, und hierauf jedem Vater und jeder Mutter einer Rotte gegen Quittung zu überreichen. Der Ueberreuther hatte sich auch von denen Vätern und Müttern die Armen der Rotte vorstellen zu lassen, und sie zu befragen, ob sie das wochentliche Almosen richtig erhielten. Dieser ganze Vorgang läßt die Annahme zu, daß schon in jenem Jahre eine cassa pauperum bestand. Aber erst in einem Auftrage des Stadtrathes aus dem J. 1706 [2]) wird ausdrücklich der Armenleutcassa gedacht. Auch erhalten wir daraus einige Anhaltspuncte über deren Organisation. In jedem Stadtviertel hatten zwei äußere Räthe eine Controlle zu führen. Es wurden in den 4 Stadtvier-

[1]) Instruction v. 26. Jänner 1693 (vergl. II. Abth.)

[2]) Erl. v. 19. November 1706 (vergl. II. Abth.)

teln Bücher eingerichtet, in welche jeder Wohlthäter dasjenige Quantum, welches er zum Unterhalt der Armen künftig jährlich, halbjährig, vierteljährig, monatlich oder wöchentlich freigebig zu erlegen Willens war, eigenhändig einzuzeichnen, oder einzeichnen zu lassen hatte. Die äußeren Räthe mußten sich von Haus zu Haus mit den Büchern begeben und alle Hauseigenthümer und vermöglichen Personen zur Einzeichnung eines bestimmten Almosens bewegen. Die Einhebung des gezeichneten Almosens war besonderen Sammlern anvertraut. —

Eine noch größere Ausdehnung gab man der Almosensammlung im J. 1723 [1]). Es wurden in der Burg der Pfarrer, in den Klöstern und geistlichen Beneficianten-Häusern der fürstliche Ordinarius, in den Freihäusern der Landmarschall, bei den Niederlägern ein ex gremio bestellter Niederläger und in den bürgl. Häusern der Bürgermeister beauftragt, das Almosen in Büchsen und Laden abzufordern. In den nicht zum Burgfrieden gehörigen Vorstädten hatte jeder Grundrichter durch die Geschwornen Sammlungen zu veranstalten. Jeder Sammler erhielt eine Specification der ihm zugewiesenen Häuser und ein Büchel, in welches die gezeichneten Beträge einzutragen und zu bestätigen waren. — Vor den Kirchenthüren stellten sich wechselweise wohlhabende Bürger während des Gottesdienstes mit den Sammlungsbüchsen auf und in den Kirchen errichtete man Opferstöcke mit der Aufschrift; „Almosen für die Armen und Nothleidenden", wozu die Schlüßel in den Händen der Kirchenvorsteher und Verwalter zu bleiben hatten.

Zur Vertheilung der Almosen hatte die bei der Regierung eingesetzte Sicherheits-Commission zu Ende des XVII. Jahrhunderts in der Stadt und den Vorstädten eine Anzahl weltlicher Personen aufgestellt, welche in den ihnen zugewiesenen Häusern die Zahl der Hülfsbedürftigen und deren Verhältnisse genau erhoben und hierüber Verzeichnisse der Regierung vorlegten. Diesen gab man in jeder Woche die Gelder zur Vertheilung der für würdig erkannten Armen. Im J. 1724 stellte die Regierung eine der Sicherheitscommission subdelegirte Commission auf, welcher sich die mit einem Armuthszeugniße des Pfarrers versehenen Armen an einem bestimmten Orte

---

[1]) Erlaß v. 13. Novbr. 1723 (verg. II. Abth.)

vorzustellen hatten [1]). Dort wurden sie genau untersucht, und entweder in die Spitäler aufgenommen oder in das Arbeits- und Waisenhaus abgegeben. Der Rest der Armen, welcher in den Anstalten nicht mehr untergebracht werden konnte, erhielt eine Handbetheilung. Die Austheilung des Almosens an die Letzteren geschah im erzbischöflichen Hofe. Jeder Grundrichter berief die Armen an einem bestimmten Tage des Monats zusammen, und führte sie unter Vortragung des Kreuzes an den erwähnten Ort. Dort wurden sie in Reihen gestellt, verlesen und hierauf betheilt. Nach Beendigung dieses Actes wurden die Armen in den Sct. Stephansdom geführt, wo sie Gebethe zu verrichten hatten, hierauf kehrten sie in derselben Ordnung in die Vorstädte zurück [2]).

Vom J. 1751 angefangen traten in den Gemeindehäusern der Vorstadtsgründe Kommissionen ins Leben, welcher sich die einer Unterstützung bedürftigen Armen vorstellten [3]). Nach Untersuchung des Nothstandes erhielten diese durch die Grundrichter entweder die Anweisung zur Aufnahme in eine Wohlthätigkeitsanstalt oder einen monatlichen Verpflegsbetrag.

An die in der inneren Stadt befindlichen Armen wurde das Almosen bei der Pfarre am Peter vertheilt.

Wo die Armencassa war, erfahren wir aus einem Erlasse der Regierung an den Stadtrath vom J. 1723 [4]) und aus dem Patente vom J. 1724 [5]). Sie befand sich in den Händen des Statthalters, war jedoch unter Controlle des Erzbischofs von Wien und des Landmarschalls, welche beide Schlüssel zu ihrer Eröffnung hatten. An zwei Tagen jeden Monats, am 2. und 16., führten die Kirchenvorsteher die Büchsen- und Opferstockgelder, die Almosensammler, das Ergebniß der in den Häusern gesammelten Beträge, der Hofalmosenier die bei Hofe vertheilten Spenden, die fürstlichen Ordinarien für die geistlichen und Beneficiantenhäuser, der Landmarschall für die Freihäuser, die Niederlagsverwandten für die Niederlagsbesitzer, die Grundrichter

[1]) Patent vom 17. Jänner 1724 Cod. Austr. IV. 158.
[2]) Gründliche Nachricht von der hiesigen Armencassa. Wien 1741. S. 6.
[3]) Cod. Austr. V. 559.
[4]) Erl. v. 13. Novbr. 1723 (vergl. II. Abth.)
[5]) Cod. Austr. IV. 158.

für die Vorstädte und der Jude Wertheimer für seine Glaubensgenossen die eingegangenen Gelder an die Almosencassa ab. Die bevollmächtigten Beamten des Statthalters, Erzbischofs und Landmarschalls eröffneten dieselbe, ein Einnehmer und Gegenhändler führten die Verrechnung und nach geschehenem Gelderlage verschlossen Erstere wieder die Cassa und übergaben die Schlüssel ihren Vollmachtgebern. Die Geschäftsführung der Cassa besorgten der Einnehmer und Gegenhändler der Illuminationscassa gegen Remunerationen. Beide Cassabeamten besaßen auch über den zu beobachtenden Vorgang eine bestimmte Instruction, aus welcher ich hervorhebe, daß sie alle Einnahmen in das Cassabuch specificirt einzutragen, Register über die Kirchenstöcke, Büchsen und Laden zu führen, Verzeichnisse über die Kirchenvorsteher und Sammler anzulegen, und jeden Monat der bei der Regierung in Armen- und Sicherheitssachen eingesetzten Commission Cassastands-Ausweise zu überreichen hatten.

Vom J. 1749 angefangen wurde die Verwaltung der Armencassa allein unter das Präsidium und die Leitung des Erzbischofs von Wien gestellt [1]). Die Leitung des Almosensammelns erhielten vier Canonici des Domcapitels von Sct. Stephan. Die cassa pauperum wurde in die erzbischöfliche Wohnung übertragen. „Im Anfang" heißt es in einem Vortrage an die Kaiserin M. Theresia „war diese Einrichtung von guter Wirkung. Gleichwie aber die beste Verfassung hier gar bald zu Grunde geht, wenn sie nicht mit beständigem Eifer ausgeübt wird, so hat auch die eingetretene Lauigkeit und Nachlässigkeit der Directoren verursacht, daß von sehr wenigen mehr das Almosen gesammelt wurde, so daß man sich nicht verwundern darf, wenn nun von der Häusersammlung so wenig einfließt."

Mit der Einsetzung der milden Stiftungs-Hofcommission im J. 1752 und der Errichtung einer Stiftungshauptcassa hatte man die Verwaltung der cassa pauperum der Ersteren untergeordnet und die derselben gehörigen Fonde der Stiftungshauptcassa übergeben. Mit der Stiftungshauptcassa blieb jedoch die Armenleutcassa nur bis zum J. 1758 vereinigt. Im letzterwähnten Jahre übertrug die Kaiserin vom J. 1759 die Verwaltung der Armencassa einer gemischten,

---

[1]) Vortrag v. 26. Sept. 1749. (Vergl. II. Abth.)

aus geistlichen und weltlichen Personen zusammengesetzten Congregation [1]); die der cassa pauperum gehörigen Obligationen und Urkunden gingen neuerdings in die Hände des Erzbischofs über. In der Verwaltung dieser Congregation verblieb hierauf die Armenleutcassa bis zum J. 1783, nur mit der Beschränkung, daß sie der Controlle der Regierung und der Stiftungshofbuchhaltung in Bezug auf die Gebarung des Fondes unterworfen blieb. Ob auch die Cassa selbst bis zu diesem Zeitpuncte in der Verwahrung des Erzbischofs und seiner Beamten verblieb oder neuerdings der Stiftungshauptcassa übergeben wurde, konnte ich aus den mir vorgelegenen Acten nicht entnehmen.

Ursprünglich hatte die cassa pauperum nur die Bestimmung, Arme zeitweilig mit Geldbeträgen zu unterstützen, und Kranke, die keine Unterkunft in den Spitälern fanden, in Privatwohnungen gegen einen wöchentlichen Pauschalbetrag unterzubringen, sie beschränkte sich fast ausschließend mit Handbetheilungen. Als aber die Spitäler mit Armen, Kranken und Waisen, das Zucht- und Arbeitshaus mit Sträflingen und Arbeitern so überfüllt wurden, daß die Mittel dieser Anstalten nicht ausreichten, um allen Anforderungen zu entsprechen, als sich ferner die Nothwendigkeit zur Erweiterung der bestehenden und die Anlage neuer Armen- und Krankenhäuser zeigte, so mußte die cassa pauperum die erforderlichen Geldmittel herbeischaffen. So hatte sie bereits im J. 1724 das Erforderniß für die im Münzwardeinhause untergebrachten Armen zu bestreiten, dem Armenhause in der Alsergasse einen bestimmten Verpflegsbeitrag für die über die Zahl ihrer Verfassung übernommenen Armen und Kranken zu entrichten und dem Zuchthause einen Beitrag zu den täglichen Brodportionen und zur Bekleidung zu leisten. In dem Patente vom 17. Jänner 1724 (13. Capitel) ist sogar die Bestimmung enthalten, daß die zur Vertheilung des Almosens eingesetzte subdelegirte Commission erst nach Deckung der Mittel für die in den Spitälern untergebrachten Armen, Kranken und Waisen den Rest der Gelder der Almosencassa an die übrigen sich meldenden und zu einer Armenbetheilung würdigen Personen hinausgeben werden solle. Damals war daher schon der Standpunct die Regierung, die cassa pauperum als die

[1]) Erl. v. 27. Novbr. 1758. (Vergl. II. Abth.)

Quelle zu betrachten, aus welcher die Mittel zur Unterstützung der bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zu nehmen seien. Demungeachtet war die cassa pauperum noch im J. 1732 in der Lage, zeitweilig 1000 Arme mit Handbetheilungen zu versehen, mithin ungefähr 30.000 fl. jährlich darauf zu verwenden, während sie im J. 1766 im Ganzen nur mehr 9531 fl. 40 kr. an Hausarme vertheilte [1]). Von dem Gesichtspuncte aus, daß die Armencassa eine ganz allgemeine humanitäre Bestimmung habe, wurde diese im J. 1740 auch verhalten, an jenen Theil der Armen und Kranken auf den Freigründen, zu deren Unterstützung die finanziellen Kräfte der Grundobrigkeiten nicht ausreichten, Almosen zu vertheilen oder sie in das Großarmenhaus und das Bürgerspital in Verpflegung zu geben [2]): wogegen sämmtliche Frei- und bürgl. Vorstadtsgründe vom J. 1767 anverhalten worden, an die Armencassa einen bestimmten Jahresbeitrag zu entrichten [3]). Im J. 1766 waren die Ansprüche an die Armencassa derart gestiegen, daß in folgenden Anstalten auf Rechnung derselben erhalten wurden:

Versorgungshaus am Alserbach	303	Pers.
Contumazhof im Großarmenhause . . .	816	„
Kollonitsgarten (Oettinger'sche) in der Leopoldstadt	255	„
Sonnenhof in Margarethen	209	„
Langer Keller bei Sct. Ulrich . . .	153	„
Waisenhaus am Rennweg	311	„
Grundspitäler:		
a) Mariahilf	64	„
b) Sct. Ulrich (unteren Guts) . . .	27	„
c) Altlerchenfeld	42	„
d) Neulerchenfeld	22	„
e) Lichtenthal	41	„
f) Gumpendorf	14	„
g) Hundsthurm	5	„
Zusammen	2262	„

[1]) Wiener Diarium J. 1767. Beil. zu Nr. 26.
[2]) Erl. v. 16. April 1740 (vergl. II. Abth.)
[3]) Erl. v. 18. April 1767 (vergl. II. Abth.)

Ueber das Ausmaß der Handbetheilungen aus der Armencassa lag mir ein Document aus dem J. 1741 vor [1]). Damals betrug die höchste monatliche Pfründe 3 fl. Dagegen stand mir kein Ausweis zu Gebothe, aus welchem die Pauschalsummen oder die pr. Kopf repartirten Beiträge ersichtlich gewesen wären, welche die Armencassa für die auf ihre Kosten in den verschiedenen Anstalten verpflegten Personen zu entrichten hatte. Im J. 1766 waren die jährlichen Kosten der Verpflegung einer Person mit Kost, Kleidung, Wäsche, Medicamenten, Wohnung, Licht, Holz u. s. w. ungefähr auf 40 fl. veranschlagt.

Aus dem Ausweise des Wiener-Diariums v. J. 1766 ist nur zu entnehmen, welche Gattung von Armen und Kranken in den gesammten Spitälern aus der Armencassa verpflegt wurden. Sie vertheilten sich auf nachfolgende Kathegorien:

Blinde	112	Pers.
Taubstumme	173	„
Krumme und Lahme	226	„
Hinfallende, Halbnärrische, Blödsinnige .	128	„
Schadhafte mit s. v. offenen Schaden .	71	„
Kranke	157	„
Gebrechliche, Mühselige u. Arbeitsuntaugliche	985	„
Arbeitsfähige und zum Spinnen taugliche, dann gesunde Waisenkinder	782	„
Zusammen	2634	„

Die Haupteinnahmsquelle der cassa pauperum bildeten, wie ich schon erwähnt habe, in ältester Zeit die in den Kirchen und den Häusern gesammelten Almosengelder. Insolange man aus dieser Kassa nur Handbetheilungen zu verabfolgen hatte, blieb sie auch mit ihren Einnahmsquellen auf den Bezug der Almosengelder angewiesen. Als man aber zu Ende des XVIII. Jahrhunderts die Armencassa dazu verhielt, nicht bloß zeitweilige Handbetheilungen zu verabfolgen sondern auch an der Erhaltung der neuerrichteten Armen- und Krankenanstalten Theil zu nehmen, war die Regierung verpflichtet, den Fond durch außerordentliche Zuflüsse zu verstärken.

In dieser Absicht verordnete die Regierung unterm 5. Dezember 1693, daß die den Haus- und anderen Armen gewidmeten Capita-

[1]) Gründliche Nachricht von der Armencassa Wien 1741 gedr. 4.

lien und Legate, welche sich an verschiedenen Orten befinden von nun an die Armencassa abzuführen sind. Diese Verfügung wurde im J. 1714 mit dem Bedeuten erneuert, daß testamentarisch ausgesprochene Almosen von dem Testamentsexecutoren nicht selbst an Hausarme oder an die auf dem Friedhöfen stehenden Bettler zu vertheilen, sondern an die cassa pauperum abzuführen sind, wobei es den Executoren und sonstigen Erben unbenommen bleiben soll, Arme zur Vertheilung in Vorschlag zu bringen, oder der Vertheilung des Almosens beizuwohnen [1]). Um die Ergiebigkeit der aus Legaten der Armencassa zufließenden Einnahmen zu überwachen, mußten vom J. 1732 [2]) an der Regierung quartaliter Verzeichnisse der Legate vorgelegt werden und die Verlassenschaften durften nicht früher eingeantwortet werden, bis nicht die Legate zur Armencassa erlegt worden. Mit derselben Verordnung bestimmte der Kaiser, daß von Verlassenschaften in casu intestati deducto aere alieno et legitima liberorum von 1000 fl. mindestens 1 fl. zur Armencassa zu erlegen sind.

Bei Gelegenheit der mit der Verordnung vom 17. Jänner 1724 versuchten Reorganisation des Armenwesens fielen der Almosencassa jene Geldstrafen zu, welche von den Uebertretern der Patente in Landessicherheits-Sachen und über die Abstellung des Bettelns eingehoben wurden.

Seit dem J. 1725 bezog sie im Wege des Landgrafenamtes von jenen Personen, welche die Fastendispens genossen, von jedem Pfund Rindfleisch einen Aufschlag von 3 Pfennigen und von jedem Pfund Kalbfleisch einen Aufschlag von 1 Kreuzer. Als im J. 1730 die Satzung für das Pfund Rindfleisch auf $5^1/_2$ kr. gestiegen war, setzte die Regierung den Aufschlag auf 2 Pfennige herab und beließ denselben nur bei dem Kalbfleische mit dem bisherigen Ausmaße von 1 kr. [3])

Mit der Polizeiordnung vom 26. Mai 1732, gerichtet gegen den Luxus an Kleidern und Silbergeschirren, fiel der Armencassa

---

[1]) Erl. v. 27. Mai 1742 (vergl. II. Abth.)
[2]) Erl. v. 23. Juli 1732 (vergl. II. Abth.)
[3]) Erl. v. 3. Febr. 1730 (vergl. II. Abth.)

die Hälfte des Erlöses aus dem Verkaufe confiscirter verbothener Kleider und Schmucksachen zu [1]).

Nach der Regierungsordnung v. 23. Juli 1732 waren Strafen, welche über muthwillige Streithändel (temere ligitantes) verhängt wurden, bei der cassa pauperum zu erlegen [2]).

Juden, welche nach Wien kamen, hatten nach dem Regierungsdecrete v. 10. Dezember 1733 für jeden Tag ihres Aufenthaltes 1 fl. dahin zu entrichten. Der Aufenthalt durfte sich aber nicht über drei Tage hinaus erstrecken [3]).

Mit dem Hofdecrete v. 5. Mai 1740 erhielt die Armencassa einen Aufschlag auf Kaffeh, Thee und Chocolade und zwar von 6 kr. für das Pfund Kaffeh, von 15 kr. für das Pfd. Thee und von 9 kr. für das Pfd. Cacao bewilligt und zugleich aus den Ständ. Banco-Gefällen einen jährlichen Zuschuß von 12000 fl. angewiesen [4]).

Am 3. September 1745 schenkte die Kaiserin der Armencassa die Herrschaft Ebersdorf mit allem Zugehör und allen Einkünften, ausgenommen die Jagdbarkeit und das Landgericht zu dem Zwecke, damit in dem großen Schloße daselbst unwürdige Bettler untergebracht und mit Arbeit versehen werden [5]). Auf Grund der Hofverordnung v. 11. Juni 1765 wurde das Schloß Ebersdorf definitiv zu einem Arbeitshause bestimmt, der Armencassa-Congregation die Administration übergeben und indirecte ausgesprochen, daß in Ebersdorf nur nach Wien gehörige Leute unterzubringen sind [6]).

Vom 25. April 1750 angefangen waren nicht nur alle Strafen, welche den temere appellantibus andictirt worden, zur Armencassa zu erlegen, sondern auch in jenen Fällen, als ein Litigium muthwillig unternommen wurde, nebst den Partheien auch der Rechtsfreund zu einer Geldstrafe zu Gunsten der Armencassa abzuurtheilen. Von allen Lizitationen, außer in Executions- und Krida-

---

[1]) Cod. Austr. IV, 770.
[2]) Vergl. II. Abth.
[3]) Cod. Austr. IV, 825.
[4]) Vergl. II. Abth.
[5]) Cod. Austr. V, 182.
[6]) Cod. Austr. VI, 684.

fällen, war ein Perzent von der Verkaufssumme an die Armencassa abzuführen [1]). Wurden Lizitationen muthwillig veranstaltet, so waren nach einer Verordnung vom 6. Juni 1761 die Behörden verpflichtet, auch die den Advocaten deßhalb dictirten Geldstrafen dem Fonde zukommen zu lassen [2]).

Mit dem Erlasse der milden Stiftungshofcommission v. 28. August 1752 wurden die bürgerlichen und nicht bürgerlichen Vorstadtgründe verhalten, monatlich eine bestimmte, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung repartirte Summe zur besseren Dotirung der Armencassa zu verwenden [3]).

Noch einflußreicher auf die Vermehrung der Einnahmen der Armencassa war die A. h. Entschließung vom 5. April 1753 (Hofkanzleidecret v. 27. Juni 1753) [4]). Diese bestimmte Folgendes: 1. Alle Vorstände der Hofstellen in Wien, welche Hofquartiere in den ihnen zugewiesenen Kanzleihäusern genießen, haben vom 1. Mai 1753 an, jährlich 200 fl. an die Armencassa zu erlegen. Auch Jene, welche ein Hofquartier in der Stadt, oder Quartiergelder genießen, haben nach Maßgabe der zu bezahlenden Taxe, oder des beziehenden Quartiergeldes jährlich 6 kr. von jedem Gulden dahin zu entrichten. 2. Ueber den bisherigen Holzaufschlag von jeder Klafter Brennholz pr. 3 kr. ist auch von dem Bauholze die Hälfte dessen, was bisher von jeder Gattung entrichtet wurde, als Aufschlag der Armencassa zuzuwenden. 3. Von Vergolder-Waaren ist eine nach dem Werthe bemessene Taxe zu Gunsten des Fondes an die Armencassa abzuliefern, mit Ausnahme solcher Waaren, welche in das Ausland gesendet werden. Zugleich ordnete die Kaiserin in der Absicht, um die Verpflegung der Armen auf möglichst wohlfeile und ökonomische Weise zu bewerkstelligen, an, daß der größte Theil der in den verschiedenen Versorgungsanstalten vertheilten Armen in die Kaserne nach Ybbs gebracht und dort aus den Mitteln der Armencassa unterhalten werde. Nebstbei stellte die Kaiserin dem Fonde einen jährlichen Beitrag aus dem Erträgniße der Aerarial-Fabrik zu

[1]) Cod. Austr. V, 501.

[2]) Cod. Austr. VI, 140.

[3]) Vergl. II. Abth.

[4]) Vergl. II. Abth.

Hainburg in Aussicht, und ermahnte die Behörden, die Hälfte der allfälligen Ersparnisse bei Stiftungen der Armencassa zuzuwenden.

Aus dem Lottogefälle floßen dem Fonde aus Anlaß der Verordnung v. 24. September 1763 jährlich 300 fl. zu [1]).

Tanzunterhaltungen mit Ausschluß von Maskeraden wurden seit dem 7. November 1766 nur unter der Bedingung gestattet, daß ein Viertheil oder ein Drittheil der erzielten Einnahmen der Armencassa zu Gute kamen [2]).

Im J. 1770, als das Erträgniß des Armenleut-Aufschlages auf Kacao, Chocolade und Thee, ungeachtet er seit dem J. 1765 [3]) für ganz Niederösterreich an die Armencassa und nur ein Theil desselben an das Waisenhaus abgeführt wurde, sehr gesunken war, beschäftigte man sich damit, den Aufschlag der Armencassa dem Banco gegen Bezahlung einer jährlichen Pauschalsumme zu überlassen. Die Hofkanzlei ging aber auf diesen Vorschlag nicht ein, verfügte am 23. Februar 1770 zur Erzielung eines möglichst hohen Erträgnisses die Verpachtung des Aufschlages und übertrug auch der Baron Stirn'schen Compagnie die Pachtung um jährl. 37200 fl. Als am 1. November 1775 eine neue Zolleinrichtung ins Leben trat, hörte diese Pachtung auf und die Hofkanzlei stellte der Armencassa mit dem Erlasse vom 22. September 1775 eine Entschädigung von Seite des Banco in Aussicht [4]).

Wesentlich auf diese Hilfsquellen gründeten sich die Einnahmen der cassa pauperum. Aus der Natur desselben, sowie auch aus der Bestimmung des Fondes ergibt sich, daß der Kapitalienstand ein verhältnißmäßig geringer war. Die Mittel der Armencassa waren stets so vielseitig und in so reichem Maße in Anspruch genommen, daß es ihr nicht gestattet war, ein bedeutendes Stammvermögen zu erwerben, ja wir haben wohl Gelegenheit gehabt, wahrzunehmen, daß die Einnahmen selten ausreichten, um allen Anforderungen zu ent-

---

[1]) Vergl. II. Abth.

[2]) Cod. Austr. VI. 958.

[3]) Hofdek. v. 30. März 1765. Cod. Austr. VI. 684.

[4]) Vergl. Hofkanzl.-Dek. v. 19. Febr. 1785, (vergl. II. Abth.)

sprechen. Im Gegentheile mußten zur Befriedigung der Ansprüche fort und fort neue Zuflüsse eröffnet werden.

Die Hofalmosen- und Konvertitencassa.

Bei den großen Ansprüchen, welche zu allen Zeiten von Seite armer, hilfsbedürftiger Personen an den kais. Hof gestellt wurden, bestimmte der Landesfürst aus den Einkünften seines Privatvermögens jährlich eine gewisse Summe für Wohlthätigkeitszwecke, aus welcher theils augenblickliche Aushilfen, theils Gnadengaben an Witwen und Waisen von Beamten und Dienern hinausgegeben wurden. Da aber diese Summe zur Befriedigung aller Bedürfnisse nicht ausreichte, so bezog der Landesfürst auch aus dem Hofkammer-Aerar für Wohlthätigkeitszwecke einen jährlichen Beitrag. Beide Summen bildeten im Wesentlichen den Fond der Hofalmosencassa.

Als Kaiser Leopold in Wien bleibend seine Residenz aufschlug, fühlte er sich bei der großen Anzahl von Armen, welche auf den Straßen der Stadt lagerten, für sich und die kais. Familie verpflichtet, mit einem Beispiele der Wohlthätigkeit, die er in seinen Patenten so eindringend seinen Unterthanen anempfahl, vorauszugehen, und jährlich Beiträge zu den Armenanstalten zu leisten. So wies er in dem Patente vom Jahre 1694 dem Großarmenhause in der Alsergasse zeitweilig zur Bestreitung seiner Bauauslagen 6000 fl. aus den von der kais. Hofkammer bezogenen Almosengeldern an.

Ueber die Hofalmosencassa wurde eine besondere Verrechnung geführt. Zur Verwaltung der Hofarmencassa setzte Kaiserin M. Theresia im J. 1749 eine Kommission ein, welche mit Zuziehung des kais. Beichtvaters und zweier Jesuiten die Dürftigkeit und Würdigkeit jener Bittsteller, die sich um Unterstützungen an den kais. Hof wandten, zu prüfen hatten[1]). Die Einkünfte der Almosencassa beliefen sich damals auf jährl. 31000 fl. Zur Vermehrung desselben hatte die Kaiserin vom 1. Mai 1749 der Hofalmosencassa auch jene 100.000 fl.

[1]) Erl. v. 21. Mai 1749 (vergl. II. Abth.)

angewiesen, welche von der Kaiserin Eleonora testamentarisch für arme Konvertiten gewidmet wurden [1]), und deren jährliche Interessen pr. 5000 fl. aus der Stadtbanco-Cassa abgeführt wurden, wogegen bei der Vertheilung der Gelder besonders auf arme Konvertiten Rücksicht zu nehmen war [2]).

Die nun mit 36.000 fl. dotirte Hofalmosencassa war aus folgenden Bezugstiteln zusammengesetzt, woraus zu ersehen ist, daß der größte Theil nicht aus dem sogenannten Kammerbeutel, sondern aus dem Hofkammer-Aerar bezogen wurde:

a) von der Hofkammer	24000 fl.
b) aus dem geh. Kammer-Zahlamte, bisher zu Handen des Kardinal-Erzbischofs Kollonitsch ausbezahlt	1200 „
c) aus dem geh. Kammer-Zahlamt bisher zu Handen des Beichtvaters der Kaiserin ausbezahlt	1200 „
d) die früher zur General-Sammlungscassa (cassa pauperum) bezahlten	1200 „
e) aus dem Konvertitenfonde . . .	5000 „
f) aus dem geh. Kammer-Zahlamte . .	3400 „

Nach der Instruction war bei Vertheilung des Almosens vorzüglich auf die in Militärdiensten gestandenen armen und keine Pension genießenden Partheien und deren Witwen und Waisen, dann aber erst auf Hof- und Diener der Hofstellen, wie auch deren Witwen und Waisen, welche ebenfalls keine Pension besassen, Rücksicht zu nehmen. Außer diesen Personen waren arme hilfsbedürftige Konvertiten zu berücksichtigen. — Der Fond selbst war in Verwahrung des Universal-Kameral-Zahlamtes, bei welchem auch die Geldunterstützungen ausbezahlt wurden. Im J. 1756 hatte die Kaiserin ausdrücklich angeordnet, daß es unzulässig sei, aus dem Hofalmosenfonde jährliche Pensionen anzuweisen, und daß derselbe von dieser Last zu befreien sei [3]).

Bereits im J. 1751 stand aber der Kommission nicht mehr

[1]) Ueber die Gründung des Convertitenfondes vergl. die Hofdek. v. 22. Septbr. 1746 und 9. März 1747 und 6. April 1750. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Erl. f. Instruction für die Hofalmosencassa v. 21. Mai 1749 (vergl. II. Abth.)

[3]) Hofdek. v. 5. Juli 1756. Arch. d. Staatsmin. IV. O. 6. Hofalmosencassa Nr. 9. ex 1756.

der ganze Fond zur Verfügung. Kaiserin M. Theresia hatte schon damals aus der Hofalmosencassa jährlich 12000 fl. zur Abfuhr an die cassa pauperum angewiesen [1]), ein Beitrag, der seit dieser Zeit ununterbrochen an die Armencassa geleistet und später, wie aus einem gedruckten Berichte der Einnahmen und Ausgaben der Armencassa v. J. 1766 hervorgeht, auf 16000 fl. erhöht worden war [2]). Erst als der Hofalmosenfond mit den ihm zugewiesenen Mitteln nicht mehr ausreichte, wurde hierauf dieser Beitrag wieder auf die ursprüngliche Summe jährl. 12000 fl. herabgemindert.

Im J. 1781 trat eine Aenderung in der Verwendung der Hofalmosengelder, insoweit diese nicht schon durch die Armencassa in Anspruch genommen waren, ein. Kaiser Josef II. ließ sich ein Verzeichniß der aus dem Hofalmosenfonde von Fall zu Fall betheilten Partheien nach Kathegorien gesondert vorlegen, und stellte die Ausbezahlungen der Unterstützungen aus der Hofalmosencassa ein. Dagegen wies er der Armencassa auch den Rest des Hofalmosenfondes von jährlichen 24000 fl. mit der Bedingung zu, damit die in dem Verzeichniße angeführten Hofalmosenpfründner daraus betheilt werden konnten [3]). Der Pfarrer zu Sct. Peter in der Stadt hatte die Vertheilung vorzunehmen — eine Verfügung, welche jedoch im J. 1783 dahin abgeändert wurde, daß die Vertheilung der Stiftungscassa zugewiesen wurde. Unter den erwähnten 24000 fl. befand sich aber keineswegs der Konvertitenfond.

Die Bruderschaften.

Sowie in anderen katholischen Städten bestanden auch in Wien schon im Mittelalter Vereine von Laien, die verschiedene religiöse oder humanitäre Zwecke verfolgten. Die Einen widmeten sich der

---

[1]) Note der Hofkanzlei an die Minist. Banco-Deputation v. 24. Juni 1751. Aus dem Repert. des Arch. des k. k. Staatsministeriums ersichtlich. Der Orig.-Erlaß ist dagegen nicht vorhanden.

[2]) Fuhrmann Beschreibung der Stadt Wien III., 374.

[3]) Hofdek. v. 8. März 1781 (vergl. II. Abth.)

Verehrung eines besonderen Heiligen, die anderen verpflichteten sich, an bestimmten Tagen zu beichten, um das h. Sakrament des Altars zu empfangen, eine dritte Gattung setzten sich die Verehrung der Religionsgeheimniße zum Ziele. An den Festtagen des einzelnen Vereines versammelten sich die Mitglieder zu Prozessionen, Wallfahrten und anderen öffentlichen Aufzügen in besonderen Kleidungen, es wurden die Kirchen und Kapellen reich geschmückt und den Schluß der religiösen Andachten bildeten Festmale der Mitglieder, an denen auch die Geistlichkeit theilnahm. Jede Person, die ihren Eintritt in solch einem Vereine anmeldete, verpflichtete sich, die Satzungen desselben genau zu beobachten und einen jährlichen Beitrag an den Verein zu dem Zwecke zu leisten, um aus den Geldern die Kosten der Unterstützung der Mitglieder, der Verherrlichung des Gottesdienstes, der Wallfahrten, Prozessionen und Mahlzeiten zu bestreiten. In einzelnen Bruderschaften waren die Mitglieder sogar durch einen Eid gebunden. Die Verwaltung des Vereinsvermögens lag in den Händen der Geistlichkeit.

Schon im XVI. Jahrhundert hatten sich aber in diese geistlichen Vereine oder **Bruderschaften**, wie sie sich nannten, solche Mißbräuche eingeschlichen, daß mehrere Bischöfe auf der Synode zu Köln im J. 1536 den Antrag einbrachten, sie aufzuheben und ihre Einkünfte und Zinsen zum Unterhalte der Armen oder der Pfarrer zu verwenden. Es kam aber nicht zu einem Beschluße. Die Bruderschaften hatten sich in die Gewohnheiten des Volkes so tief eingelebt, daß man Anstand nahm, die damals ohnehin tief erregten Gemüther noch mehr zu beunruhigen. Man ordnete die Abstellung der Mißbräuche an und versuchte dahin zu wirken, daß neu entstehende Bruderschaften sich vorzüglich zu **Zwecken der Humanität** bildeten.

Den mächtigsten Schutz ließen die Klöster den Bruderschaften angedeihen, diese benützten sie inmitten der Stürme der Reformation als die geeignetsten Mittel, um auf die Gläubigen Einfluß zu behalten und sie vor den Gefahren kirchlicher Irrthümer zu bewahren. Thatsache ist es, daß gerade von der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts angefangen die Zahl der Bruderschaften sich ins Unendliche vermehrte. Die Zwecke der neuen Vereine vervielfältigten sich. Man ersann zum Theil die sonderbarsten Bestimmungen der Bruderschaf-

ten, wobei aber die humanitäre Richtung der Bruderschaften, wie man sie nach ihrer versuchten Reform im XVI. Jahrhundert im Auge hatte, in den Hintergrund trat. Bruderschaften zu dem Zwecke, um armen Handwerksleuten, die durch Erkrankung an der Fortsetzung ihres Erwerbes verhindert waren, die Mittel zu ihrer Pflege zu verschaffen, um elternlose Kinder erziehen zu lassen, wurden seltener, dagegen mehrten sich jene, welche für religiöse Andachten oder für pompöse Leichenbegängniße sorgten oder neue Wallfahrten und Prozessionen veranstalteten.

Einer außerordentlichen Verbreitung erfreuten sich die Bruderschaften in Wien. Sie nahmen seit der Regierung Kaiser Leopolds im solchen Maße zu, daß sich an jede Kirche, jedes Kloster der Bestand einer oder auch mehrerer Bruderschaften knüpfte und Tausende von Bewohnern in das Interesse derselben gezogen wurden. Im J. 1783 zählte man hier 116 solcher Korporationen, und zwar:

a) Bruderschaften zur Verehrung der Heiligen;
b) Bruderschaften zur Verehrung der Religionsgeheimniße;
c) Armenseelen-Bruderschaften, die den armen Seelen im Fegefeuer zu Hilfe kamen;
d) Christenlehrbruderschaften.

Sie vertheilten sich auf folgende Kirchen und Klöster: [1])

Innere Stadt.

Hofkirche bei den P. P. Augustinern:

Erzbruderschaft der Verstorbenen (Todtenbruderschaft) Maria v. Trost, schwarzlederner Gürtel.

Bruderschaft der jungen Gesellen, welche ehemals in der Kirche der Jesuiten am Hofe war, hernach bis zur Aufhebung dahin übersetzet worden.

Sct. Michaelspfarrkirche.

Spanische Bruderschaft des allerh. Altarssacraments,
Bruderschaft d. allerh. Fronleichnams Christi,
" d. heil. Michael,
" d. Gnade Gottes,
" d. Musiker unter d. Schutze des h. Niklas.

---

[1]) Marian: Austria sacra IX, 278. Geusau Beschreibung IV, 511 und Vogel: Specimen bibliothekae germaniae Austriacae I. 298.

Königl. Kloster:

Bruderschaft d. heil. Bluts Christi.

Sct. Dorothea:

Bruderschaft des heil. Joseph.
Liebesversammlung der heil. Barbara.

Sct. Peter:

Bruderschaft der allerh. Dreifaltigkeit.
Liebesversammlung der armen Seelen.

Bürgerspitalskirche:

Bruderschaft aller Heiligen.

Kapuziner:

Die dritte Ordensregel des heil. Franz beiderlei Geschlechts.

Sct. Anna:

Bruderschaft der heil. Anna.

Ursulinerinnen:

Bruderschaft des Herzens Jesu,
" der heil. Ursula.

Sct. Stephans Metropolitankirche:

Bruderschaft des heil. Johannes v. Nepomuck,
" des zarten Frohnleichnams Christi,
" der Tonkünstler unter dem Schutze der heiligen Cäcilia,
" des heil. Johann des Almosengebers,
Liebesversammlung der Sterbenden unter dem Schutze unserer lieben Frau: der weinenden Mutter Gottes,
Hilfsversammlung der armen Seelen.

Magdalenenkapelle:

Bruderschaft des heil. Erasmus,
" der unbefleckten Empfängniß.

Franciskaner:

Bruderschaft des guten Hirten,
Erzbruderschaft der unbefleckten Empfängniß,
Die dritte Ordensregel des heil. Franz in zweierlei weltlichen Abtheilungen.

Chorfrauen zu St. Jacob:

Bruderschaft des Herzens Mariä.

Universitätskirche:

Versammlung d. 4 Fakultäten unt. d. Schutze Mariä Himmelfahrt.
Versammlung der 5. und 6. Schule unter dem Schutze Mariä Empfängniß,
Versammlung der 3. und 4. Schule unter dem Schutze Mariä Reinigung.

Konviktkirche:

Bruderschaft der heil. Barbara. Wurde nach Aufhebung der Jesuiten nach St. Anna übersetzet.

Dominikaner:

Erzbruderschaft des heil. Rosenkranzes,
" des heil. Thomas v. Aquin.

Chorfrauen zu Sct. Lorenz:

Bruderschaft der 14 Nothhelfer.

Heil. Dreifaltigkeitscapelle:

Bruderschaft des heil. Philippi Nerii.

Kirche zu Sct. Salvator:

Bruderschaft der Bürger. Ehemal an der Kirche am Hofe.

Kajetaner:

Bruderschaft der unbefleckten Empfängniß.

Kirche am Hof:

Herrenbruderschaft,
Bruderschaft der Lehrjungen,
" Jesu Christi Todesangst am Kreuze,
" der 72 Jünger unter dem Schutze der ewigen Anbethung des hochwürdigsten Guts.
Christenlehrbruderschaft unt. d. Schutze d. h. Johann Franz Regis.
Versammlung der Studenten der 5. und 6. Schule unter dem Schutze Maria Heimsuchung,
Versammlung der Studenten d. 3. u. 4. Schule, unt. d. Schutze Mariä Vermählung. — Beide diese Versammlungen kamen nach der Aufhebung der Jesuiten nach St. Anna.
Andächtige Verbindung des heil. Alois Gonzaga.

Pfarrkirche bei den Schotten:

Bruderschaft des heil. Benedikt,
" um ein glückseliges Ende unter dem Schutze unser lieben Frau,

Bruderschaft des allerheiligsten Frohnleichnams Christi,
„ des heil. Sebastian,
„ den 7 Schmerzen Mariä.

Minoriten:

Bruderschaft des heil. Antons v. Padua,
„ des heil. Kreuzes,
„ des heil. Franz,
„ nach den Regeln des III. Ordens des heil. Franz.

Vorstädte.

Maria Hilf;

Bruderschaft Mariahilf,
„ des seel. Alexander Sauli,
„ des heil. Leopold, mit der Christenlehre unter dem Schutze der heil. Dreifaltigkeit incorporirt.

Karmeliter auf der Laimgrube:

Bruderschaft des Skapulier.
„ des heil. Joseph.

Sct. Ulrich:

Bruderschaft Maria Trost,
„ der Todesangst Christi,
„ des heil. Judas Thaddäus,
„ des heil. Peter und Paul,
„ des heil. Johann v. Nepomuk, womit die Christenlehre einverleibet.

Piaristen in der Josefstadt:

Bruderschaft Maria Treu,
„ der Freundschaft Christi,
„ des heil. Johann v. Nepomuck,
Christenlehrbruderschaft des heil. Joseph Kalasanz,
Versammlungen der Studenten unter dem Schutze: Maria Treu.

Trinitarier:

Bruderschaft der allerheil. Dreifaltigkeit
„ der 5 Wunden Christi.

Großen Armenhaus-Kirche:

Bruderschaft der armen Seelen.

Spanische Spitals-Kirche:

Bruderschaft Jesus, Maria und Anna.

Schwarzspanier:

Bruderschaft von der ewigen Tugend.

Serviten:

Bruderschaft der 7 Schmerzen Mariä:

Lichtenthal bei den 14 Nothhelfern:

Bruderschaft der heil. 14 Nothhelfer.
Christenlehrbruderschaft unter dem Schutze Jesus, Maria und Joseph.

Leopoldstädterpfarrkirche:

Bruderschaft des hochwürdigsten Gutes,
„ der 5 Wunden Christi,
Christenlehrbruderschaft unter dem Schutze des heil. Apostels Matthäus.

Karmeliter in der Leopoldstadt:

Erzbruderschaft des Skapulier,
„ des heil. Joseph,
Liebesversammlung, oder Verbindniß unter dem Schutze unserer lieben Frauen um ein glückliches Ende.

St. Margaretha unter den Weißgärbern:

Christenlehre unter dem Schutze: Jesus, Maria und Joseph.

Erdberg:

Christenlehre unter dem Schutze, Jesus, Maria und Joseph.

Pfarrkirche auf der Landstraße:

Bruderschaft des heil. Niklas v. Myra,
Christenlehrbruderschaft unter dem Schutze des allerh. Sacraments.

Augustiner auf der Landstraße;

Erzbruderschaft Maria v. Trost der schwarzledernen Gürtel,
Bruderschaft des heil. Nikolaus v. Tolentin,
„ des heil. Rochus.

Waisenhauskirche:

Christenlehrbruderschaft unter dem Schutze: Mariä Heimsuchung.

St. Markuskirche:

Bruderschaft des zarten Frohnleichnahms Christi.

Salesianerinnen:

Bruderschaft des Herzen Jesu.

Sct. Karl Borromä-Kirche:

Bruderschaft der heil. 3 Könige,

Bruderschaft des heil. Karl Borromä.

Bürgerspitals-Gottesackerkirche:

Bruderschaft aller Heiligen,
" Mariä Seelenhilf,

Paulaner auf der Wieden:

Bruderschaft der heil. Schutzengel,
" des heil. Bonifaz und Vitalis,
Christenlehre unter dem Schutze des heil. Franz v. Paula,
Bruderschaft nach den Regeln des 3. Ordens des heil. Franz v. Paula.

Piaristen auf der Wieden:

Bruderschaft der heil. Thekla.

Matzleinsdorf bei St. Florian:

Bruderschaft des heil. Florian,
Christenlehre unter dem Schutze: Jesus, Maria und Joseph.

Sonnenhofkirche:

Bruderschaft der schmerzhaften Mutter Gottes.

Kirche zu Gumpendorf:

Bruderschaft des allerh. Frohnleichnams Christi,
" des heil. Johann Baptist, welcher die Christenlehr mit einverleibt war.

Durch die Beiträge der Mitglieder, durch Sammlungen und Vermächtniße hatte sich fast jede dieser Bruderschaften ein Stammvermögen erworben. Aber schon in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts zeigten sich bei einer großen Zahl der Bruderschaften Mißbräuche in Bezug auf die Verwendung der Einkünfte. Der fromme Zweck ihrer Gründung war gänzlich bei Seite geschoben worden; bei den Andachten, Wallfahrten und Prozessionen kamen Unzukömmlichkeiten vor, die eingegangenen Gelder wurden mit übertriebenen Luxus auf die Abhaltung von Festen und auf Trinkgelage verwendet und von einzelnen Klöstern selbst ein Theil des Vermögens für nicht kirchliche Zwecke in Anspruch genommen. Auf diesen Zustand der Bruderschaften war die Regierung schon im J. 1750 aufmerksam geworden. Sie ordnete unter Zuziehung der geistlichen Repräsentanten eine Untersuchung derselben an [1]). Im J. 1771 verfügte die Kaiserin M. Theresia, daß ohne A. h. Bewilligung keine neue Bruderschaft zu errichten,

---

[1]) Hofkanzlei an die Regierung v. 25. April 1750. (vergl. II. Abth.)

die Mißbräuche der bestehenden Bruderschaften abzustellen und die Gelder der aufgehobenen Bruderschaften zu frommen Zwecken zu verwenden sind [1]).

Diese Verfügungen der Kaiserin wurzelten in dem Verdammungsurtheile, welches der gebildete, aufgeklärte Theil der Bevölkerung über die Gebrechen dieser Korporationen schon längst gefällt hatte. Als daher Kaiser Josef II. allein an die Spitze der Regierung trat und die Censur aufhob, gab der herrschenden Stimmung eine Fluth von Broschüren über die Entartungen der meisten Bruderschaften Ausdruck. Man drang darauf, sie aufzuheben und die Kapitalien wahrhaft humanitären Zwecken zu widmen. Kaiser Josef ließ in Folge der Bewegung eine gründliche Untersuchung der Bruderschaften vornehmen. Ich lasse eine Stelle des Vortrages der geistlichen Hofcommission an dem Kaiser wörtlich folgen, um die Anschauungen der damaligen Regierungskreise über diese Korporationen zu characterisiren [2]). Mit Bezug auf die Eintheilung der Bruderschaften in die vier oben erwähnten Klassen heißt es:

„Nun ohne in die einzelnen Mißbräuche, und die den Bruderschaften beigesellten außerordentlichen Verheißungen in Betreff der gänzlichen Sündennachlaßung und ganz zuverläßigen Erlangung des ewigen Seelenheils einzugehen, noch der vielfältigen falschen und aberglaubischen Datis, die sie zu ihren Grunde haben, als z. B. der unmittelbaren Uebergabe des Skapulier- und Monica-Gürtels von Himmel etc. zu erwähnen, erhellet schon überhaupt aus der ersten Gattung der Bruderschaften, daß alle zu dieser Gattung gehörende Bruderschaften auf eine solche bloße Nebenandacht abzielen, die nirgend den Christen anbefohlen worden, indem die Verehrung und Anrufung der Heiligen in der christl. Religion nicht als Pflicht geboten und auferlegt wird, sondern dieselbe bloß als nützlich und löblich von dem Tridentinischen Consilio erkläret worden ist. Es fallen daher die oben erwähnten Nachtheile für die Religion und echte Frömmigkeit allen Bruderschaften dieser Art in gleichem Maaße zur Last, daß die Christen allzusehr auf Nebensachen geleitet und dadurch eben-

---

[1]) Hofkanzlei an die Regierung v. 17. August 1771 (vergl. II. Abth.)

[2]) Vortrag v. 20. Febr. 1783 (Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 7. Bruderschaften).

so viel von dem wesentlichen des thätigen Christenthums unvermerkt abgeleitet werden; daß da diese Nebenandachten größtentheils in äußerlichem Ceremoniell bestehen, dessen Beobachtung leichter, als die Erfüllung des wesentlichen Christenthums fällt und, da sie noch über dieß mit außerordentlichen Verheißungen in Betreff des Seelenheils begleitet werden, dadurch eine Lauigkeit und Fahrlässigkeit bei Befolgung der wesentlichen Gebote und Pflichten des Christenthums einschleichen und sich verbreiten mußte."

„Alles dieses gilt auch von der 3. Klasse der Bruderschaften, indem auch orare pro defunctis kein Religions-Gebot, sondern blos eine gute und ersprießliche Sache ist."

„Bei der 2. Klasse leuchtet der Mißbrauch und Nachtheil für die Religion überhaupt schon daraus ein, daß durch diese Bruderschaften der theoretische Theil des Christenthums zum praktischen Theile umgekehrt und diesem ebensoviel entzogen, als jenem wider die von Jesus Christus vorgeschriebene Heils-Ordnung, verwendet wird. Glaubensgeheimniße gehören zu dem theoretischen Theile des Christenthums, die Gott blos zu glauben anbefohlen hat, und in dem festen Glauben dieser Geheimniße bestehet die echte Verehrung, welche die Christen diesem Geheimniße schuldig sind. Geldbeiträge und der davon angeschaffte äußere Prunk der Bruderschaften gehören zu Ausübung dieses theoretischen Theils nicht: sondern dieselben sind nur zur Ausübung des praktischen Theils des Christenthums, welcher die thätige Liebe des Nächsten zu seinem Hauptzweck hat, zu verwenden, welchem eben um desto mehr entgehen muß, je mehr für den theoretischen Theil ausgespendet wird."

„Die oben erwähnte letzte Gattung, nämlich die Christenlehrbruderschaft hat zur Absicht, daß durch Mitwirkung der jeweiligen Glieder derselben die Kinder und Unwissende in der christlichen Lehre gut und besser unterrichtet werden. Allein zu geschweigen, daß diese Absicht bloß in dem dießfälligen Bruderschaftsbüchel, gedruckt zu Wien anno 1751, stehet und von den Mitgliedern, den Bruderschafs-Pater vielleicht ausgenommen, in keine Erfüllung gebracht wird, und folglich die Christenlehre bloß ein Trètenom dieser Bruderschaft ist, so wäre die Befolgung dieser Absicht heutigen Tages schon deshalben nicht zuzulaßen, weil man weiß, wie sehr die Christenlehren und Katechismen verunstaltet, die echte Art zu katechisiren verkennet werden, und daher

die Veranstaltung zu treffen war, daß nur jenen zu katechisiren erlaubt wurde, welche die ächte Art zu chatechisiren sich bereits zueigen gemacht und den Besitz dieser Eigenschaft durch öffentliche Proben und darüber erhaltene authent. Zeugniße erwiesen haben. Da folglich die Befolgung des Hauptgeschäfts dieser Bruderschaften heute nicht mehr derlei Bruderschaften überlassen werden kann, so fallen auch heutigen Tags diese Bruderschaften von selbst weg, und können nicht mehr gestattet werden."

Auf Grund dieses Vortrages hob Kaiser Josef die sämmtlichen Bruderschaften auf, vereinigte sie in eine einzige, worin den aufgehobenen einzutreten freigelassen wurde, unter dem Namen: der Liebe des Nächsten und ordnete, wovon später noch ausführlicher die Rede sein wird, an, daß das Vermögen und die Einkünfte der Wiener-Bruderschaften, welche nach einer von der Stiftungsbuchhalterei im J. 1779 verfaßten Tabelle aus einem Kapital von 688.248 fl. 24 kr., dann aus jährlichen Beiträgen von 17.806 fl. bestanden, der Armencassa zugewendet werde [1]).

Das Bürgerspital und seine Zweigsanstalten:
Lazareth, Bäckenhäusl, Sct. Marx, Klagbaum und Spitlau.

Unmittelbar nach dem Heranrücken der Gefahr einer Türkenbelagerung waren die Armen und Kranken des Bürgerspitals in das Sct. Clara-Kloster übersiedelt. Als später das Spital vor dem Kärnthnerthore in Schutt und Asche gelegt wurde, verblieben die Pfründner und Kranken bei Sct. Clara vorläufig bis zu dem Zeitpunkte der Wiederherstellung des alten Spitals. Die Gemeinde bemühte sich aber dem Spitale künftig einen besseren Schutz zu gewähren und dasselbe innerhalb der Stadtmauer zu verlegen. Zu diesem Zwecke wandte sie sich an Kaiser Ferdinand mit der Bitte um fortdauernde Benützung des Klosters zu einem Spitale. Mit Rücksicht auf die Verdienste, welche sich die Gemeinde bei der Türtenbelagerung erworben, erfüllte der Kaiser die Bitte des Stadtrathes und wies den Clarissinen, welche seit dem Jahre 1303 das Kloster inne hatten, dasselbe

[1]) Hofkanzl.-Dekr. v. 5. Mai 1783. (Vergl. II. Abth.)

jedoch noch vor der Türkenbelagerung bis auf wenige Nonnen verlassen, bei ihrer Rückkehr im Jahre 1531 das Pilgramhaus mit der Kirche zu Sct. Anna an.

Die Gemeinde war genöthigt an dem Gebäude mehrere Veränderungen vorzunehmen, um es zur Unterbringung der Armen und Kranken wohnlich zu machen. Es mußte ihr daher gelegen sein, den Grund und Boden, worauf das Kloster stand, sowie alle Bestandtheile der Klosterräumlichkeiten und der Kirche dauernd zu erwerben. Auch die Bitte um Eigenthumsübertragung der Klosterräumlichkeiten wurde gewährt. Der Kaiser schenkte im Jahre 1539 der Gemeinde das Kloster, welches ihr bisher nur zur Benützung eingeräumt war, mit allem Zugehör zum Gebrauche ihres Bürgerspitals und zwar so unbeschränkt „wie sy mit obgemelten vorigen Irem Burger-Spitall vor dem Kärnnerthor thun vnnd handeln hetten mugen on unnser vnnd mennigslichs Irrung vnnd hindernuß, doch das die nutz rennt gülltein-khommen vnnd stifftunngen so vormals denen armen lewtten zu gueten bey dem vorigen irem Burger Spitall zuegehörig gewest vor dem Khärnnerthor vnnd noch künnfftigelich durch testament Erbschafft oder in annder weg dartzuekomen mochten, nichts weniger bey disem Spitall zw Sannt Clara den armen lewtten auch trewlich mitgetaillt vnnd guet löblich ordnung darinnen gehalten" [1]).

Das Bürgerspital zu Sct. Clara nahm ungefähr den Flächenraum des heutigen Zinshauses ein. Es stand nach allen Seiten hin frei und war von dem heute gegen den neuen Markt zu angebauten Schwarzenberg'schen Pallaste damals durch ein schmales Gäßchen getrennt. Innerhalb des ursprünglichen Flächenraums wurden jedoch im Laufe der Jahrhunderte zahlreiche Bauten gemacht, wobei sich nur der Kreuzgang und die Kirche bis zum Umbaue in J. 1784 erhalten hatten. Die wichtigsten Bauveränderungen begannen mit dem J. 1607 und dauerten bis zum J. 1697.

Die Bestimmung des Bürgerspitals zu Sct. Clara wurde durch die räumlichen Aenderungen nicht berührt [2]); sie erhielt im Ge-

[1]) Schenkungsbrief v. 20. Dezbr. 1539 (vergl. II. Abth.)

[2]) Director Mich. Altmann in seinem als Manuscript gedruckten Gutachten über das Bürgerspital ist der Ansicht, daß es kein allgemeines Spital, sondern bloß für Bürger und deren Angehörige bestimmt war. Den Beweis hiefür

gentheile einen noch prägnanteren Ausdruck. Das Spital zu Sct. Clara blieb wie jenes vor dem Kärnthnerthore eine Versorgungsanstalt der Gemeinde für Arme und Kranke, Einheimische und Fremde, ja selbst für Gebärende, Findelkinder, Waisen, Irrsinnige und Pilger; es hatte im eigentlichsten Sinne einen universellen Beruf. In diesem Geiste wurde auch die Reform der Anstalt geleitet, welche man in demselben Jahre berieth, als Sct. Clara in das Eigenthum der Gemeinde überging. Es wurde der Antrag gestellt, im Bürgerspitale einen besoldeten darin wohnenden Arzt anzustellen, eine Apotheke einzurichten und einen Zubau von mehreren Zimmern zu machen, damit die Kranken von den Armen vollständig gesondert werden [1]), und wenn ich auch nicht anzugeben vermag, ob dieser Antrag die Zustimmung des Kaisers erhielt, so geht doch aus der ganzen Einrichtung des Spitals in der folgenden Periode von 1530—1784 seine universelle Bestimmung hervor. Auch

---

glaubt er namentlich in der Urkunde des Königs Ferdinand I. vom J. 1539 zu finden, worin der Gemeinde das Sct. Clara-Kloster geschenkt wurde. Die bezügliche Stelle lautet bei Altmann:

„Wir Ferdinand von Gottes Gnaden bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen öffentlich mit diesem Briefe, daß N. Bürgermeister und Rath unserer Stadt Wien vor vielen Jahren und nämlich vor der Türkenbelagerung in der Vorstadt vor dem Kärnthnerthor ein Burgerspital gehabt, Darinnen die Armen brechenhafftigen und schwachen Burger, Burgerinnen und derselben eraltend und verdorbene Diener und Dienerinnen und dann deren prechenhaftig Kranke leut, von den Gütern und Einkommen so dazu gestifft, unterhalten worden etc." —

Bei einem Vergleich dieser Stelle, mit der im Stadtarchiv vorhandenen Originalurkunde fand ich aber, daß die unterstrichenen Worte getreu lauten: „darinnen die Armen brechenhafftigen vnnd Schwachen Burger, Burgerin vnnd derselben eraltend vnd verdorben dienner vnnd diennerin vnd ander prechenhafftig Kranckh lewt etc."

Das Originaldokument spricht das Gegentheil von dem aus, was Altmann, irre geleitet durch eine wiewohl ämtlich vidimirte aber doch ungenaue Abschrift der Urkunde, behauptet. Wir erfahren daraus, daß schon das Bürgerspital vor dem Kärnthnerthore nicht bloß für Bürger und deren Angehörige, sondern auch für andere gebrechliche Leute eingerichtet, — seine Bestimmung mithin wirklich eine ganz allgemeine war.

[1]) Berichtsconcept v. 9. März 1539. (Vergl. II. Abth. Auszugsweise in Kaltenbacks-Austria J. 1843 S. 196 veröffentlicht.)

Auch die statistischen Ausweise über den Stand der Armen und Kranken in den verschiedenen Zeitabschnitten lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. So waren im J. 1571 im Bürgerspital 98 Kranke, 130 Arme und 113 Kinder; im J. 1663, 135 Kranke 272 Arme und 121 Kinder. Erst nach dem J. 1706, als Sct. Marx mit dem Bürgerspitale unter eine Verwaltung gestellt wurde, verblieben bei Sct. Clara meist Arme und Waisen. Die Gemeinde zog es vor, die Kranken nach Sct. Marx oder in das Bäckenhäusl in Verpflegung zu geben. Keineswegs erwarb aber das Bürgerspital erst durch die Einverleibung des Krankenhauses zu Sct. Marx die Verpflichtung zu einem Krankenhause. Eine solche Verpflichtung lag schon in der früheren Organisation des Bürgerspitals. Sct. Marx wurde mit Letzterem auf Anregung des Stadtrathes im J. 1706 aus rein administrativen Gründen unter eine ökonomische Verwaltung gestellt. Würde das Bürgerspital erst durch Uebername der Güter von Sct. Marx eine Verpflichtung zur allgemeinen Krankenpflege übernommen haben, so müßte eine so wichtige Bestimmung aus den hierüber geführten Verhandlungen hervorgehen oder irgend eine Andeutung in dem Erlasse vom J. 1706 enthalten sein [1]).

Man hat allerdings geltend gemacht, daß diese universelle Bestimmung dem Bürgerspitale durch die damaligen Verhältniße aufgedrungen wurde, daß sie nicht im Geiste der Gründung lag und stützte den Beweis, daß das Bürgerspitalvermögen nur für Bürger gewidmet war, auf ein Privilegium v. 13. October 1676 [2]), mit welchem dem Bürgerspitale für den vom Grunde aus neu erbauten Spitalkeller (Haus Nr. 1046 alt Kärnthnerstraße in der Stadt, worin gegenwärtig das Hotel Meißl untergebracht ist) die Quatierbefreiung zugestanden wurde [3]). Es ist richtig, daß in der Quartierbefreiung

---

[1]) Erl. v. 26. Juni 1706. (Vergl. II. Abth.)

[2]) M. Altmann. Das Wiener Bürgerspital und dessen Verhältniß zur Großcomune Wien. Ein Gutachten. Wien 1865, S. 10.

[3]) In dem Vortrage der obersten Kanzlei an den Kaiser v. J. 1676 heißt es: Der Spitalkeller ein in der Kärnthnerstraße gelegenes und auf den neuen Markte durchgehendes Haus in dem Hofquartierbuch unter Nr. 820 begriffen. Vergleicht man Jordans Häuserverzeichniß mit der Häuser-Zusammenstellung in den Berichten des Wiener-Alterthumsvereines VIII. Bd. Anhang. S. CXIV,

über das Bürgerspitale bemerkt wird, daß es allein für die etwa verarmten Bürger allhier und deren Hausgenossen gewidmet wurde. Wollen wir aber etwas näher ins Auge fassen, in welchem Sinne hier die Bezeichnung „Bürger und deren Hausgenossen" gebraucht wird. Bürger waren in ältester Zeit jene Bewohner einer Stadt, die, persönlich frei, neben den Rittern und königlichen Dienstleuten das Recht besassen, an der städtischen Gerichtsbarkeit und Verwaltung Theil zu nehmen. Hiezu gehörten in ältester Zeit die Besitzer der im Burgfrieden gelegenen Häuser, insoferne sie nicht eben Ritter, Dienstleute und Geistliche waren, dann später diejenigen Personen, welche einer Zunft oder der Kaufmannschaft angehörten und welche Gewerbe und Handel im Burgfrieden der Stadt ausübten. Es war ein altes Privilegium der Stadt Wien, daß nur Bürger Realitäten im Burgfrieden erwerben dürfen und der Mißbrauch in der Handhabung desselben bestimmte eben den Stadtrath im J. 1623 Kaiser Ferdinand II. um die Erneuerung und strengere Handhabung des Privilegiums zu bitten. Ebenso ist es bezeichnend, daß noch im vorigen Jahrhunderte bei einer bestimmten Anzahl von Gewerben jeder Gewerbsmann, bevor er die Erlaubniß zur Ausübung seines Gewerbes im städt. Burgfrieden erlangte, früher den Eid als Bürger abzulegen verhalten wurde. — Berücksichtigt man ferner, daß unter „Hausgenossen" nicht etwa die „Hausgenossen" des Mittelalters, welche gleichzeitig mit dem „Genannten" unter Kaiser Ferdinand I. aufgehoben wurden, sondern jene Personen zu verstehen sind, welche theils zum Familienstande des Hausbesitzers gehörten, theils im Hause Wohnungen gemiethet hatten, so ergiebt sich, daß in dem Privilegium mit den Worten: Bürger und Hausgenossen nichts anderes behauptet werden wollte, als daß das Bürgerspital zwar für die Bewohner des Burgfriedens gegründet wurde, aber demungachtet mit mehr als ein Viertheil Armen und Kranken des flachen Landes und

---

so ergibt sich, daß nur das oben erwähnte Haus gemeint sein kann. Camesina bemerkt, wahrscheinlich gestützt auf grundbücherliche Vorschreibungen, daß das Haus seit 1353 im Besitze des Bürgerspitals sei. Die Superintendenten des Bürgerspitals geben in ihrem Berichte an den Kaiser das J. 1434 an.

anderer Nationen besetzt sei. — Untersuchen wir weiters, auf welche Weise dieser Zusatz in das Privilegium der Quartierbefreiung für den Spitalkeller aufgenommen wurde. Wie aus der von mir eingesehenen Verhandlung im Archiv des Staatsministeriums hervorgeht, findet er sich zuerst in der Petition der Superintendenten an den Kaiser. Zur Unterstützung ihrer Bitte um Quartierbefreiung führen sie an, daß das Bürgerspital allein für verarmte Bürger und deren Hausgenossen gewidmet war, ohne aber dieses Motiv näher zu begründen. Aus dieser Petition ging die Bemerkung wörtlich in das Privilegium der Quartierbefreiung über. Sie war mithin keineswegs das Ergebniß einer näheren Untersuchung, wodurch die etwa in dem Schenkungsbriefe Kaiser Ferdinand I. vom J. 1539 klar ausgesprochene Bestimmung des Bürgerspitals corrigirt worden wäre, sondern die ganz flüchtige Bemerkung eines Superintendenten, welche der Verfasser des Privilegiums ohne nähere Prüfung in die Urkunde aufnahm. Es ist mithin kein Grund vorhanden, aus dieser vereinzelten Bemerkung eines Superintendenten so weitreichende Folgerungen zu ziehen. Maßgebend wird stets der factische Stand der Verhältniße im Ganzen bleiben und soweit meine Kenntniß derselben reicht, ergibt sich, daß die Gemeinde sowie die Bürgerspitalsverwaltung die ursprüngliche Bestimmung der Anstalt stets nur in der Richtung geltend gemacht haben, um ihr den Character einer vorwiegend für die Bewohner des Burgfriedens bestimmten Localanstalt zu wahren und die von den Landgemeinden und fremden Dominien hergesandten Bettler und Kranken nicht übermäßig anwachsen zu lassen. Zu diesem Zwecke droht die Gemeinde im J. 1571 das Bürgerspital und Sct. Marx zu sperren, wenn andere Städte, Märkte und Dörfer fortfahren, ihre Armen und Kranken nach Wien zu führen und sie auf den Straßen liegen zu lassen, wodurch der Spitlmeister genöthigt sei, sie in das Spital aufzunehmen, damit sie nicht vor Hunger und Durst sterben [1]). Von diesem Standpunkte aus erwirkt der Stadtrath wiederholt Generalien von den Landesfürsten, worin die Herrschaften und Gemeinden zur

[1]) Bürgermeister und Rath der Stadt Wien an die Regierung den 6. Dez. 1571. (Vergl. II. Abth.)

Einrichtung von Spitälern verhalten werden [1]). Noch klarer und bestimmter tritt dieses Verhältniß in der Haltung des Stadtrathes gegenüber den fremdherrschaftlichen Dominien Wiens in der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts hervor. Stets macht die Gemeinde geltend, daß das Bürgerspital und das Lazareth vorwiegend für Kranke und Arme des Burgfriedens bestimmt seien.' Die nicht bürgerlichen Pfründner und Kranken, welche nach den Tagzetteln in der Verpflegung des Bürgerspitals standen, waren solche Personen, die zwar innerhalb den Linien, aber außerhalb des Burgfriedens ihren Wohnsitz hatten.

Zu einem so universellen Berufe, als dem Spitale zu Sct. Clara gegeben wurde, reichten aber die vorhandenen Räumlichkeiten am Schweinemarkte schon in gewöhnlichen Zeiten nicht aus, viel weniger bei dem Ausbruche einer Epidemie, wo eine strenge Sonderung der Gesunden von den Kranken erforderlich war. Bald nach der Einrichtung des Bürgerspitals im Kloster zu Sct. Clara beauftragte daher die Gemeinde die Superintendenten, in dem seit der Türkenbelagerung ganz verödeten Dorfe Siechenals an der Stelle des dort früher bestandenen Lazarethes, welches Kaiser Friedrich III. im J. 1476 den Chorherren zu Sct. Dorothea zur Verwaltung übergeben hatte und nun zerstört und verlassen war, ein neues Spital zu errichten, welches bei dem Ausbruche einer Epidemie zur Unterbringung der Pestkranken und nach dem Erlöschen derselben als ein Aushilfsspital für jene Armen und Kranken verwendet werden sollte, die bei Sct. Clara kein Unterkommen fanden. Das neue Lazareth erhob sich auf den Ueberresten des alten Lazarethes zu Sct. Johann und stand ungefähr auf der Stelle des heutigen Bürgerversorgungshauses in der Währingergasse [2]). Die Kirche wurde zu Ehren des h. Johann des

[1]) Kais. Gen. Befehl v. 3. Novbr. 1662. Cod. Austr. II.

[2]) In jüngster Zeit hat man das alte Lazareth, welches von den Chorherren von Sct. Dorothea verwaltet wurde, auf einen anderen Platz versetzt, und angenommen: das Lazareth des Bürgerspitals mit der kleinen noch in unseren Tagen bestandene Kirche wurde erst nach 1529 neu erbaut. Es findet sich aber weder in den Rechnungen des Stadtarchives noch jenen des Bürgerspitals hiefür irgend ein Anhaltspunkt. Ferners war die alte Lazarethkirche, welche vor wenigen Jahren niedergerissen wurde, in ihrer Haupt-

Täufers neu geweiht. Im J. 1530 erwarb die Gemeinde auch das Eigenthumsrecht auf den Grund und Boden, worauf sich das Lazareth in der Siechenals erhob [1]). Die ihm zugewiesene Bestimmung erfüllte das Lazareth auch in den Schreckenstagen der Pest, welche in den J. 1540, 1679 und 1713 heftig ausbrach und nach kurzen Unterbrechungen stets neue Opfer forderte. Erweiterungen, welche im J. 1562, 1572 und 1649 vorgenommen wurden, liefern den Beleg, daß es einen wichtigen Bestandtheil des Bürgerspitales zu Sct. Clara bildete [2]). Vom J. 1713 angefangen, in welchem Jahre es zuletzt für Pestkranke verwendet wurde, blieb es bis zum J. 1766 unbenützt, worauf es der Stiftungshofkommission zu einem Soldatenspitale mit den Vorbehalte überlassen wurde, dem Bürgerspitale wieder zu übergeben, wenn eine Pest neuerdings zum Ausbruche kommen sollte[3]).

Als in der 2. Hälfte des XVII. Jahrhunderts das Lazareth nicht ausreichte, um dem großen Andrange von Kranken und Armen in das Bürgerspital zu genügen, errichtete die Gemeinde ein drittes Spital — das sogenannte Bäckenhäusl in der Währingergasse. Das Bäckenhäusl war ursprünglich ein von mehreren Bürgern erbautes Reconvalescentenhaus für die aus dem Lazareth als geheilt entlassenen Personen und führte seine Bezeichnung von einer nächst dem Hause stehenden steinernen Denksäule, welche im J. 1506 ein Bäcker, mit Namen Paul Lundler, errichtet hatte [4]). Die Entstehung dieses Reconvalescentenhauses fällt in das Jahr 1656. Vier ebenerdige Zimmer mit einer kleinen Hauskapelle und einem von Weingärten begränzten Garten waren die Räumlichkeiten zur Unterbrin-

---

anlage mit dem massiven viereckigen Thurme sicher älter als aus der Zeit von 1530—1540. Sie wurde im J. 1579, wahrscheinlich mit Benützung vorhandener älterer Theile, bloß umgebaut.

[1]) Schenkungsbrief v. 18. Dezbr. 1540. Hormayers Wien. II. Abth. 1. Bd. 3. Hft. Urk. B. S. XL.

[2]) Resol. v. 9. April 1562. — Brief des Kr. Max II. an die Regierung v. 13. Febr. 1571. (Vergl. II. Abth.) — Vergleich v. 15. April 1649. (Vergl. II. Abth.)

[3]) Aus einem Berichte vom 12. Februar 1680 geht hervor, daß die Unterhaltnng des Lazareths dem Bürgerspitale schon damals eine Last geworden, welcher sie sich gerne entzogen hätte.

[4]) In ihrer Gestalt stimmt sie mit zahlreichen ähnlichen Denksäulen des Mittelalters überein, welche an den Kreuzungspunkten der Straßen zur Verrichtung von Gebethen oder zur Erinnerung an denkwürdige Vorfälle standen.

gung der Reconvalescenten. Schon bei dem Pestausbruche im J. 1679 verlor aber das Haus seine ursprüngliche Widmung. Es wurde durch den Umbau eines daran stoßenden und dem Bürgerspitale gehörigen Stadels erweitert und zur Unterbringung von Pestkranken verwendet. Eine noch bedeutendere Erweiterung nahm mit dem Bäckenhäusl im J. 1708 die Gemeinde durch Aufsetzung eines Stockwerkes vor, wodurch das Spital eine Vermehrung von 80 Betten erhielt. Seit diesen Umgestaltungen blieb das Bäckenhäusl ein Krankenhaus, worin vom Bürgerspitale, mit welchen es vereinigt war, die mit gefährlichen Krankheiten behafteten und im Lazarethe keinen Platz findenden Personen verpflegt wurden. Im J. 1683 als Sct. Marx von den Türken zerstört wurde, kamen in das Bäckenhäusl provisorisch auch die Kranken dieser Anstalt. Im J. 1720 erweiterte das Bürgerspital das Bäckenhäusl neuerdings durch den Umbau des anstoßenden, ihm gehörigen Hirschenhauses und verlegte dahin die Verwaltungslocalitäten. Im J. 1729 geschah neuerdings der Zubau von vier Zimmern und einer Küche, dann der Umbau der gegenwärtig bestehenden Hauskapelle.

Bevor das Lazareth in der Siechenals und das Bäckenhäusl entstand, besaß die Gemeinde für contagiöse Krankeiten das Spital zu Sct. Marx. Sein Umfang kann zur Zeit der ersten Türkenbelagerung nicht sehr bedeutend gewesen sein, weil im J. 1528 darin nicht mehr als 76 Personen waren, die übrigens in so traurigen Verhältnissen lebten, daß sie nichts hatten, als was ihnen täglich von Wohlthätern gereicht wurde [1]). Erst nach der Türkenbelagerung bemühte sich die Gemeinde, das Spital in einen besseren Stand zu setzen. Sie bewirkte, daß demselben von Wohlthätern Vermächtniße zufloßen, die theils in großen Äckern, Wiesen und Weingärten bestanden. So überließ ihm im J. 1541 K. Ferdinand den Bezug eines Dreylings Salz aus dem Salzamte zu Gmunden, welchen bisher das Pilgramhaus in der Kärntnerstraße genossen [2]); so erhielt es im J. 1549 die Bewilligung, jährlich 52 Ochsen dreissigst- und

---

[1]) Bittschrift der Armen von Sct. Marx an die Regierung v. J. 1528. Orig. im Arch. d. Fin.-Ministeriums W. Fasc. 40.
1—2

[2]) Priv. v. 28. Juni 1541. (Vergl. II. Abtheil.)

mauthfrei einzuführen [1]). Auf diese Weise gelang es dem Spitale die Mittel zu schaffen, daß darin meistens 150—200 Personen verpflegen konnten, von denen aber der geringste Theil Gemeindeangehörige waren. Nach Sct. Marx strömten die Leute von allen Orten, in der Hoffnung dort von der Pest, von den Blattern und der Syphylis befreit zu werden. Es war der Zufluchtsort aller Personen, die in ihrer Heimath nicht die Gelegenheit hatten, sich gründlich curiren zu lassen, oder kein Vertrauen zu den Aerzten besassen; es war aber auch eine bequeme Aushilfe für die Landgemeinden und herrschaftlichen Dominien, sich der ihnen lästigen Kranken zu entledigen.

Durch die zweite Türkenbelagerung hatte Sct. Marx in solchem Maße gelitten, daß es genöthigt war, eine Reihe von Neubauten zu führen, um seine Wirksamkeit fortsetzen zu können. Es baute das Brauhaus und eine Wasserleitung, die Kirche und Pfarrerswohnung, Wirthschaftsgebäude und Wohnungen für die Hausverwaltung. Da dieß Alles für die damalige Zeit mit unnützen Aufwand gemacht wurde, auch das Einkommen von den Grundstücken, Wiesen und Weingärten durch die Türkenbelagerung sehr geschmälert worden, so gerieth das Spital so tief in Schulden, daß es dem Bürgerspitale allein bei 30000 fl. zu bezahlen hatte [2]); In der Hoffnung auf eine Besserung der Zeitverhältniße kämpfte das Spital durch 20 Jahre, um allen seinen Verpflichtungen nachzukommen, — jedoch erfolglos. Die Gebarung in der Verwaltung wurde so regellos, daß die Gemeinde im J. 1706 bei der Regierung selbst den Antrag stellte, die selbstständige Wirthschaft zu Sct. Marx aufzulassen und mit der Oeconomie des Bürgerspitals zu vereinigen in der Absicht, dadurch eine Vereinfachung der Ausgaben zu erzielen [3]). Durch die Vereinigung der ökonomischen Verwaltung wurden auch die Besitzungen des

---

[1]) Priv. v. 9. Febr. 1549. Orig. im Arch. d. Fin.-Minist. W. Fasc. $\frac{40}{1-2}$

[2]) Der Gesammtschuldenstand von Sct. Marx betrug zur Zeit der Uebergabe 33786 fl.

[3]) Regg. denen von Wien v. 26. Juni 1706 (vergl. II. Abth.) An Verwaltungsauslagen hoffte man dadurch jährlich 8459 fl. zu ersparen. Ber. der Superintendenten an den Stadtrath v. 14. Juli 1706. (Orig. in der Registr. des Bürgerspitals.)

Sct. Marxer Spitales mit jenen des Bürgerspitals zu Sct. Clara incorporirt, die Beamten und Diener vermindert und bloß die Leitung beider Spitäler blieb wie bisher in den Händen zweier Superintendenten.

Zu Sct. Marx gehörte das Klagbaum-Spital auf der Wieden. Es bildete ein Filiale, in welchem die von Alters her unterhaltenen Stiftplätze für Aussätzige auch nach der ersten Türkenbelagerung besetzt wurden. Als man im J. 1706 die ökonomische Verwaltung von Sct. Marx mit jener des Bürgerspitals vereinigte, erhielt dieses zugleich die Aufsicht und die Verwaltung über die geringen Besitzungen des Klagbaums. Es wurden dort bis zum J. 1785 stiftungsmäßig 12 Arme untergebracht, die ihren eigenen Pflegevater hatten, welcher für deren Bedürfnisse durch die meist im Wege von wochentlichen milden Sammlungen aufgebrachten Mittel zu sorgen hatte [1]).

Außer diesen Spitälern besaß die Gemeinde ein kleines Spital in dem Hause Nr. 176 im tiefen Graben in der Stadt das sogenannte Partzmayer'sche Haus, welches im XV. und XVI. Jahrhundert einen Bettelkotter abgab. Zur Zeit der Pest im J. 1679 überließ die Gemeinde auch dieses Haus dem Bürgerspitale zur Unterbringung von Pestkranken. Aber bereits im J. 1681 hatte der Stadtrath — da sich darin nur mehr 5 Patienten befanden, — das Partzmayer'sche Haus als Pestspital wieder aufgelassen und die Kranken in das Bäckenhäusl überwiesen.

Zur Zeit der Pest im J. 1679 entstand der Contumazhof [2]). Auch in der Spittelau und der Klosterneuburger-Au hatte die Gemeinde zeitweilig der Pest Nothspitäler errichtet, welche dem Bürgerspitale untergeordnet wurden. Dorthin kamen fremde Arme, welche wegen der in ihrer Heimath herrschenden Seuche nicht abgeschoben werden und über einen ordentlichen Erwerb sich

---

[1]) Bericht des Bürgerspitals an die Regierung v. J. 1751 über die Verschonung des Hausvaters im Klagbaum von der Rechnungslegung. (Orig. in der Reg. des Bürgerspitals.)

[2]) Ueber dieses Gemeindespital finden sich nähere Aufschlüsse in dem Abschnitte: der Contumazhof.

nicht ausweisen konnten. In der Spittelau befanden sich sieben Hütten für je 36 Personen, in der Klosterneuburger-Au gleichfalls sieben Hütten für je 92 Personen. An jedem Orte war eine Kapelle, für die Kinder eine Schule (das Rötzerische Waisenhaus). Die sämmtlichen dort untergebrachten Personen bezogen außerdem eine Pfründe und für den Ankauf der Lebensmittel sorgte man durch Abordnung von Krämer, Bäcker, Köchen u. s. w. Sie durften aber den ihnen angewiesenen Rayon während der Pestzeit nicht überschreiten [1]).

Aus einer Verhandlung ersah ich, daß das Spital in der Spitlau und Klosterneuburger-Au im J. 1714 aufgelassen und die dort verpflegten Armen und Waisenkinder in das Großarmenhaus übersetzt wurden [2]). Ueber das Filialspital in Felix'schen Garten, welches in einem Ausweise des Bürgerspitals vom J. 1682 aufgeführt erscheint [3]), kann ich keine näheren Angaben machen.

Dieß waren die Zweiganstalten des Bürgerspitals zu Sct. Clara zwischen den Jahren 1529—1784; mit diesen vereinigt, hatte das Bürgerspital die ihm von der Gemeinde gestellte Aufgabe der Armenversorgung und Krankenpflege zu lösen, insoweit seine materiellen Kräfte reichten und das Interesse oder die Pflichten der Gemeinde berührt waren. Bis zum J. 1689 ruhte auf dem Bürgerspitale und den erwähnten Zweiganstalten allein diese Last, sie fanden nur Unterstützung an dem Hofspitale, welches übrigens seiner ganzen Einrichtung nach mehr für Hofbediente und deren Waisen als für die Wiener im Allgemeinen bestimmt war, und an dem Zucht und Arbeitshause in der Leopoldstadt, in welches wieder nur Bettler, Müssigänger und leichtfertige Frauenspersonen aufgenommen wurden. Erst vom J. 1689 angefangen, vertheilte sich die Last auch auf andere Wohlthätigkeitsanstalten, ohne daß bei den damaligen Zuständen, wie den fortdauernden Kriegen, den wiederholt auftauchenden Epidemien und dem massenhaften Zuströmen von Bettlern des flachen Landes die Kräfte der Gemeinde-Anstalten zum Besten der Gemeindeangehörigen geschont

[1]) Pestbeschreibung und Infectionsordnung vom J. 1713. Wien 1663. S. 204.

[2]) Bericht des Bürgerspitals an die Regierung v. 12. Juli 1716. (Orig. in die Reg. des Bürgerspitals.)

[3]) Tagzettl v. 23. April 1682. (Orig. in der Registr. des Bürgerspitals.)

worden wären. Einige statistische Daten über die Zahl der im Bürgerspital und seinen Filialen verpflegten Personen, soweit sie mir eben zu Gebothe stehen, mögen den Sachverhalt illustriren:

1528	Sct. Marx	76	Perf.
1540	Sct. Marx	100	"
1157	Sct. Clara, Siechenals	700	"
1571	Sct. Marx	200	"
1638	Sct. Clara	500	"
1663	Sct. Clara, Lazareth	548	"
1664	Sct. Clara, Lazareth	456	"
1682	Sct. Clara, Lazareth, Felix'scher Garten, Partzmayer'sches Haus	630	"
1684	Sct. Clara, Lazareth, Bäckenhäusl	611	"
1703	Sct. Clara, Lazareth, Bäckenhäusl	984	"
	Sct. Marx	146	"
	Klagbaum	12	"
1706	Sct. Marx	40	"
1715	Sct. Clara, Bäckenhäusl, Sct. Marx, Klagbaum	1344	"
1742	Sct. Clara	539	"
	Bäckenhäusl	184	"
	Sct. Marx, Klagbaum	400	"
1751	Sct. Clara	686	"
	Sct. Marx	300	"
	Bäckenhäusl	500	"
	Klagbaum	12	"
1781	Sct. Clara	1718	"
	Sct. Marx	300	"
	Bäckenhäusl	310	"
	Klagbaum	12	"

Was ich über die Benützung der einzelnen Anstalten bereits bemerkt habe, gilt nicht gleichmäßig für alle Abschnitte des Zeitraumes 1529—1783; die Bestimmung der Anstalten erlitt Abänderungen je nach den augenblicklichen Bedürfnissen und nur aus dem gesammten Wirken des Bürgerspitals mit seinen Filialen geht unzweifelhaft hervor, daß es das Organ der Gemeinde für die Armenversorgung und Krankenpflege (für Arme, Kranke, Waisen, Findelkinder, Gebärende), die Central-Wohlthätigkeits-Anstalt der Stadt und zwar zunächst für die Angehörigen des Burgfriedens, nach Bedarf aber auch für Hilfsbedürftige der Freigründe oder gar des flachen Landes abgab. Insolange das Bürgerspital zu St. Klara allein diese Aufgabe zu lösen hatte, gab es dort Arme, Kranke, Schwangere, Irrsinnige, Findel-, Waisenkinder und Pilger. Selbst ein „Kotter" für Bettler war bei St. Klara.[1]) Nach der Vereinigung des Lazareths in der Siechenals mit St. Klara, brachte die Gemeinde in das Lazareth die Pestkranken und nach dem Erlöschen der Epidemie, Personen mit schweren und gefährlichen Krankheiten, nur ausnahmsweise auch Kranke. Nach St. Marx kamen bis 1706 fast ununterbrochen Kranke mit bösartigen und ansteckenden Uebeln, oder wie es in dem Berichte des Bürgermeisters vom J. 1571 heißt „die franzosigen heichlichen Leut mit ihrem Dienstvolk." Als das Bäckenhäusl auftauchte, gab man dorthin in ersterer Zeit Pestkranke, hierauf gewöhnliche Kranke von St. Klara und zur Zeit der Türkenbelagerung, die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten des Spitals zu St. Marx. Nach der Incorporirung von St. Marx mit dem Bürgerspitale, wurden in das Erstere nicht bloß Patienten mit contagiösen Krankheiten, sondern auch Schwangere und Irrsinnige übersetzt und selbst Findelkinder gesäugt; St. Klara blieb dagegen vorzugsweise für Arme und Waisenkinder und das Bäckenhäusl für Patienten mit „langwierigen Krankheiten." Bei der Pest im J. 1713 wurden die noch bei St. Klara vorhandenen Schwangeren, weil durch diese das furchtbare Uebel zum Ausbruch kam, in das Bäckenhäusl und die Patienten des Letzteren nach St. Klara gebracht. Nach dem Aufhören der Epidemie bestimmte man St. Klara wieder für Arme und Waisenkinder. Unter Maria

---

[1]) Cod. Austr. I., 212.

Theresia überwog die Zahl der Waisenkinder bei St. Klara bedeutend jene der Armen; ein Theil der Waisen, welche nicht untergebracht werden konnten, war in den nächst Wien gelegenen Ortschaften in Kost und Pflege[1]). In St. Marx befanden sich noch im J. 1748 meist „Personen mit corrosivisch oder venerischen Zuständen, dann Leidende an hinfallender Sucht und an Corrumpirung des Haupts, wie auch Schwangere.“

Zur Erhaltung dieser Anstalten leistete die Gemeinde aus ihren eigenen jährlichen Einkünften in der Regel keine Zuschüsse, sondern nur in außergewöhnlichen Verhältnissen. Das Bürgerspital war darauf angewiesen, seine Bedürfnisse aus den ihm zugewiesenen Einnamsquellen zu bestreiten. Zur Vermehrung der Letzteren ließ es aber der Stadtrath nicht an Bemühungen fehlen, damit die ihm gehörende Anstalt in der Lage war, die Pflichten der Gemeinde für die Erhaltung der Armen und Kranken zu erfüllen. So erwirkte er das Eigenthumsrecht des Grund und Bodens von St. Klara und des Lazarethes in der Siechenals und gab ihm die Güter des Nikolaiklosters in der Stadt, so wandte er sich an die Landesfürsten, damit diese das Spital der Gemeinde mit Privilegien und Geschenken bedachten und Aufrufe zu wohlthätigen Spenden erließen, so nahm er Einfluß, damit dem Spitale reichliche Vermächtnisse und Stiftungen, an liegenden Gütern und Kapitalien zuflossen und förderte die Ansiedlungen auf den Gründen des Spitals, damit sich die Einkünfte des Grundbuches vermehrten. Zu den ergiebigsten Einnamsquellen gehörte der Brauhausbetrieb und das Bierrecht. Das Spital hatte drei Brauhäuser, in der Stadt, zu St. Marx und in der Leopoldstadt in Betrieb. Ebenso besaß es das ausschließende Recht zum Ausschanke des Biers innerhalb des Burgfriedens derart, daß jene Brauhausbesitzer, welche darin Bier verkaufen wollten, an das Bürgerspital für jeden Eimer Bier einen bestimmten Aufschlag bezahlen mußten. Außerdem überließ die Gemeinde dem Bürgerspitale im J.

---

[1]) Selbst die Verpflegung von Invaliden übernahm das Bürgerspital im J. 1751 gegen ein Pauschale von 1 kr. pr. Tag und Mann. Dek. der n. ö. Repräs. und Kammer v. 11. Febr. 1751. (vergl. II. Abth.) Und im J. 1753 errichtete das Bürgerspital bei St. Klara eine Klinik für Studierende. Erlaß v. 4. Aug. 1753. (vergl. II. Abth.)

1688 auch die Einhebung des Wein- und Biertaxes, d. i. eine Abgabe, die alle Jene entrichten mußten, welche Bier oder Wein ausschänken wollten und woraus das Bürgerspital später das ausschließende Recht zur Verleihung von Bierhaus-Concessionen ableitete. Bedeutend waren auch der Wein- und Feldbau, das Erträgniß des Zehentes. Gleich den übrigen Armen- und Krankenhäusern genoß endlich auch das Bürgerspital die Befreiung von allen Aufschlägen von Victualien und anderen Gegenständen, insoweit diese den Unterhalt der Armen beschweren würden. Aber alle diese Begünstigungen, Privilegien und Geschenke, welche dem Spitale durch Vermittlung der Gemeinde von Seite der Landesfürsten und der Regierung zuflossen, wurden, wie aus dem Wortlaute der Urkunden hervorgeht, ihm nicht einseitig zu Zwecken der Bürgerversorgung, sondern mit Rücksicht auf die im Interesse der Gemeinde ausübenden Pflichten der Armen- und Krankenpflege im Umfange des Burgfriedens erwirkt. Durch die dem Spitale in reichem Maße zugewandten Hilfsquellen nahm es im XVI. und in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts einen großen Aufschwung. Die Wunden, welche die erste Türkenbelagerung geschlagen, waren bald geheilt; die Einnahmen hatten sich innerhalb vierzig Jahren verdoppelt. Eine noch größere Steigerung erfuhren sie im XVII. Jahrhundert, wie die nachfolgenden Ziffern beweisen.

J. 1531	. . .	7573	fl.
„ 1569	. . .	16030	„
„ 1601	. . .	30019	„
„ 1700	. . .	103.000	„

Dadurch kam das Spital in die Lage, nicht nur die Bedürfnisse zu decken, sondern auch das Fondsvermögen zu vergrößern. Es wurde der Gläubiger des Landesfürsten, der Stände, ja selbst der Gemeinde. So schuldete 1588 die Gemeinde dem Fonde des Bürgerspitals eine so bedeutende Summe, daß sie demselben den oberen und unteren Werd verpfänden mußte, während im J. 1684 der Landesfürst und die Stände mit der Summa von 215.000 fl. als Gläubiger erscheinen.

So großartig aber auch die Mittel des Spitals waren, so reichten sie in außerordentlichen Zeiten nicht aus, um allen Anforderungen zu entsprechen und der Fond gerieth oft in nicht geringe Verlegenheiten,

zudem auch die Verwaltung nicht immer eine gute und ökonomische war. Die gewaltigsten Erschütterungen erfuhr das Bürgerspital durch die beiden Pest-Epidemien in d. J. 1679 und 1712—1713, durch die Erweiterung des fortificatorischen Rayons der innern Stadt im XVII. Jahrhunderte und durch die zweite Türkenbelagerung. In seiner Eigenschaft als Central-Wohlthätigkeitsanstalt der Stadt oblag ihm die Verpflichtung, die gesammten Pest-Auslagen allein zu tragen. Für jene im J. 1679 erhielt das Spital gar keinen Ersatz;[1]) für die Auslagen im J. 1713, wobei es nicht nur sein ganzes Baarvermögen aufgezehrt hatte, sondern auch Schulden in der Höhe von 272.000 fl. zu machen genöthigt war [2]), erhielt es insoferne einen Ersatz, als zu seinem Gunsten im J. 1713 und 1714 [3]) Sammlungen dann für die Jahre 1713, 1714 und 1715 die Einhebung von Zinskreuzern eingeleitet und demselben zwischen den Jahren 1716 bis 1725 auch die Einhebung von verschiedenen Bieraufschlägen gestattet wurde. — Aber alle diese Aushilfen, wodurch dem Fonde die Summe von 232.030 fl. zuflossen, reichten gerade dazu aus, die Schulden zu bezahlen. Der Vermögensstock sowie auch die Zinsen für die aufgenommenen Kapitalien gingen verloren. Durch die Erweiterung des fortificatorischen Rayons und die damit verbundene Demolirung der vor der Stadt stehenden Häuser verlor das Spital die Brauhausgebäude, die Ochsen-Mühle, zwei Wirthshäuser beim goldenen Lamm und schwarzen Bären, sämmtlich vor dem Kärnthnerthore, nebst einer bedeutenden Anzahl von Grunddiensten und Grundbuchsgebühren, wofür ihm nur ein theilweiser Ersatz durch Liegenschaften im unteren Werd geleistet wurde. Die Verluste durch die zweite Türkenbelagerung veranschlagte das Spital auf circa 70.000 fl. In Folge der im J. 1737 vorgenommenen Aenderungen im Wirthschaftswesen und die Eröffnung neuer Zuflüsse, worauf stets die Gemeinde mit allen ihr zu Gebothe gestandenen Einfluß drang, besserten sich wieder die finanziellen Verhältnisse und erhielten sich bis zum J. 1784 in einem sehr günstigen Stande, wie die folgende summarische Zusammenstellung zeigt.

---

[1]) Erl. v. 12. Febr. 1680. (vergl. II. Abth.)

[2]) Bericht v. J. 1714. (vergl. II. Abth.)

[3]) Pat. 3. Aug. 1714. (Orig. in der Reg. d. Bürgerspitals).

	Einnahmen.	Ausgaben.	Kapitalien.
J. 1708	130.861 fl.	130.715 fl.	154.000 fl.
„ 1745	194.076 „	153.825 „	211.372 „
„ 1750	178.535 „	169.978 „	296.841 „
„ 1766	273.331 „	252.749 „	337.454 „
„ 1779	205.101 „	200.533 „	366.295 „
„ 1782	210.532 „	200.006 „	378.366 „

Die Verwaltung des Bürgerspitals besorgten auch in diesem Zeitraume zwei aus dem Stadtrathe gewählte Superintendenten, denen der Spitalmeister mit einem sehr umfangreichen Verwaltungspersonale als Executiv-Organ zur Seite stand. Nach der Stadtordnung vom J. 1526 [1]) war der Spitalmeister die verantwortliche Person für die gesammte Armen- und Krankenpflege der Gemeinde uud das Wirthschaftswesen des Spitals, sein Wirkungskreis dabei aber doch derart beschränkt, daß die Entlassung von Armen und Kranken nur nach geschehener Anzeige an den Bürgermeister, die Aufnahme von Personen als „Bürger und Bürgerin, Handwerksleute und Dienstvolk, so in der Stadt Wien verdorben oder in Krankheit gefallen und nicht mehr arbeiten mögen," wie es wörtlich in der Stadtordnung heißt, nur mit Genehmigung des Bürgermeisters und Stadtrathes erfolgen konnte. Aber die Thätigkeit des Spittlmeisters hatte sich nicht bloß unmittelbar auf Angelegenheiten des Spitals zu beschränken, — sondern was characteristisch für die Stellung des Spitals zur Gemeinde ist, — er hatte auch die Leitung über das gesammte Bettelwesen, er übte für die Gemeinde die Armenpolizei im ganzen Burgfrieden aus und konnte die Bettler von Wien entfernen, an den Pranger stellen und mit Ruthen strafen. Der Spittlmeister nahm auch die wochentlichen Bettlervisitationen im Brauhause vor der Stadt vor und vertheilte die eingegangenen Sammlungsgelder an Hausarme bis gegen den Schluß des XVII. Jahrhunderts. In allen wichtigen die Verwaltung und die Oekonomie des Spitals berührenden Fragen war er an die Zustimmung der Superintendenten gebunden, welche erst die Genehmigung des Stadtrathes

---

[1]) Hormayer: Wien und seine Denkwürdigkeiten II. Abth. 4. Bd. Urkbch. S. CCCLVII.

einholten. So hatte sich die Gemeinde die Beschlußfassung über jede erhebliche Veränderung in dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Spitals, jede Organisation, jede Anstellung eines Beamten und Dieners vorbehalten. Ueber Geschenke und Vermächtnisse stellten entweder die Gemeinde selbst oder ihre Vertrauenspersonen, die Superintendenten, die Urkunden aus [1]).

Unumschränkt war die Gemeinde in ihren Verfügungen sowenig über das Bürgerspital, wie über St. Marx. Die Oberaufsicht behielt sich stets die Regierung vor. Vermögens-Veräußerungen, Aenderungen in der Bestimmung des Spitals unterlagen schon im XVII. Jahrhunderte der Zustimmung der Regierung. Nur erstreckte sich diese Einflußnahme nicht auch auf rein administrative Angelegenheiten der Verwaltung. Erst zu Ende des XVII. Jahrhunderts machte sich dieser Einfluß fühlbarer und im XVIII. Jahrhundert unterstand die Gemeinde mit dem Bürgerspitale derselben Beaufsichtigung wie die übrigen Humanitätsanstalten dieser Epoche.

Die Verpflegung der Armen geschah bis zum J. 1735 in natura. Kranke und Arme erhielten die Kost nach zwei, später auch nach drei verschiedenen Klassen. Vom früher erwähnten Jahre angefangen, gab man den Armen statt der Kost eine Geldbetheilung, welche für die bürgerlichen (d. i., die zum Burgfrieden gehörenden) 7 kr. und die fremden Pfründner 6 kr. je Person und Tag betrug. Bloß die Kinder und Kranken behielten die Naturalverpflegung [2]).

Das Hofspital.

Zwischen den J. 1540—1545 hatte Don Diego de Serrava, Edelknabenhofmeister des Kaisers, bekannt als Verfasser einer Relation über die erste Türkenbelagerung [3]) von dem Konvent der Mino-

---

[1]) Rücksichtlich des Details der Verwaltung vergl. Altmann-Holzinger, das Wiener Bürgerspital S. 55.

[2]) Näheres über die Verpflegung findet man bei Altmann-Holzinger: Das Wiener Bürgerspital S. 52.

[3]) A. Camesina und K. Weiß: Niclas Meldemanns Rundansicht der Stadt Wien während der Türkenbelagerung v. 1529. S. 6.

riten ein zum Kloster gehöriges Haus sammt Garten angekauft und vom Grunde aus darauf ein Spital für „Arme, Kranke, Dürftige verlassene Personen, die sonst nichts zu leben haben, erbaut [1]). Die Mittel zur Erhaltung des Spitales bestritt Diego die Serrava theils aus seinen Einkünften, theils hoffte er sie durch Beiträge von Wohlthätern zu erlangen. So wandte er sich auch an den Kaiser, lud ihn und die Käiserin um Besuche des Spitals ein, worauf er auch eine Stiftung, nach welcher in dem Spitale auf kaiserl. Kosten vom J. 1545 an 36 arme und kranke Personen zu verpflegen seien, erwirkte. Zur Bestreitung der Auslagen wies der Kaiser dem Spitale ein jährliches Einkommen von 1200 fl. rh. aus dem Vicedomamte für Oesterreich unter der Enns und die an die Grafen v. Ortenburg verpfändeten, zu diesem Zwecke wieder einzulösenden Güter des aufgehobenen Sct. Martin-Spitales vor dem Werderthore an [2]). Gleichzeitig erhielt aber die Regierung den Auftrag darüber zu wachen, daß diese Einkünfte nicht zu Baulichkeiten sondern zur Verpflegung der gestifteten 36 Armen und Kranken verwendet werden. Diesem Befehle kam auch die Regierung nach und berichtete kurz darauf an den Kaiser, daß sie einige arme Leute, darunter aber auch arme verwaiste Mädchen bei der Hausfrau des Don Diego de Serrava antraf und, da sie nicht wisse, ob dieß (die Erhaltung von Waisenmädchen) der Intention des Kaisers entspreche, so schlug sie die Feststellung einer Ordnung vor, in welcher vorgezeichnet sei, welche Gattung von Personen auf kais. Kosten in diesem Spitale verpflegt werden sollen.

Es scheint nicht, daß es zur Aufstellung einer derartigen Ordnung für das Spital bei den Minoriten kam sondern es blieb wahrscheinlich in nächster Zeit bei den von Diego v. Serrava getroffenen Verfügungen. Wenige Jahre darauf beschäftigte sich vielmehr der Kaiser damit, ein neues Spital in unmittelbarer Nähe des von Ser-

---

[1]) Es erscheint auf dem Hirschvogel'schen Plane v. J. 1547 unter dem Titel „das new spital" mit der Fronte gegen die Schauflergasse und gegenüber dem Cilli'er Hofe.

[2]) Stiftsbrief-Entwurf v. 14. Febr. 1545 (vergl. II. Abth.) Verzeichniß der Einkünfte des neuen Spitals. Orig. im Arch. d. Fin.-Min. W. 40
1—2

rava erbauten zu errichten, wozu er sich von dem Baumeister Siegmund ein Modell anfertigen ließ [1]) und damit an die Ausführung des testamentarischen Willens Kaiser Maximilian I. zu gehen, welcher seinen Nachfolger verpflichtet hatte, sieben Spitäler in den öst. Landen und darunter auch eines in Oesterreich unter der Enns ins Leben zu rufen [1]). Schwierigkeiten bei der Erlangung des dazu erforderlichen Flächenraumes verzögerten die Herstellung des Spitales [2]). Dadurch kam der Kaiser auf den Gedanken, das Spital an einem anderen Orte zu erbauen oder ein schon bestehendes Gebäude dazu zu verwenden [3]), und erst als sich herausgestellt hatte, daß zu einem neuen Spitale wenig geeignete Plätze und Gebäude vorhanden sind, entschloß sich der Kaiser das Spital bei den Minoriten, welches Serrava gegründet, zu diesem Zwecke umzugestalten, und demselben auch das aus der Mauth v. Engelhartszell angewiesene Einkommen v. jährl. 1000 fl. zuzuwenden [4]). Dadurch war aber eine Erweiterung der Räumlichkeit nothwendig, welche man, wie es scheint, zwischen den J. 1554—1564 ausgeführt hatte. Inzwischen unterzog man das ganze Spital auch einer Reorganisation und vermehrte dessen Einkünfte, worauf Kaiser Ferdinand im J. 1564 für das Hofspital einen besonderen Stiftbrief ausfertigte [5]). Dieß ist der Ursprung des Hofspitals, worüber bisher und zwar vorzugsweise in Folge des Inhaltes letzterwähnten Stiftbriefes verschiedene zum Theil irrige Angaben verbreitet waren.

Nach dem Inhalte des Privilegiums v. J. 1564 berief der Kaiser zu lebenslänglicher Versorgung 80 Manns- und Weibspersonen, ohne Unterschied des Standes oder Geburt, der Beschäftigung, alte betagte

---

[1]) Bericht des Statthalters an den Kaiser vom 1. Juni 1549. (Orig. im Archiv. des Fin.-Minist. W. Fasc. 40)
1—2

[2]) Schreiben des Kaisers an den Vicedom v. 18. Oct. 1552 u. Stiftbrief v. 2. Juni 1564. (Verg. II. Abth.) Ber. des Bürgermeisters v. 22. Juli 1549. (Orig. im Arch. des Fin.-Minist. W. Fasc. 40)
1—2

[3]) Vicedom an den Kaiser v. 28. Oct. 1552. (Vergl. II. Abth.)

[4]) Vicedom an den Kaiser d. 19. März 1549. (Vergl. II. Abth.)

[5]) Stiftbriefs-Entwurf v. 2. Juni 1564. (Vergl. II. Abth.)

Leute, die ihr Brod und ihre Nahrung mit Arbeit nicht mehr verdienen konnten und sonst keine Unterstützung fanden. Zwanzig Stiftplätze bestimmte er für arme verwaiste Mädchen, die unter Aufsicht einer Lehr- und Zuchtmeisterin so lange zu erhalten und zu erziehen waren, bis sie ihr Brod selbst zu gewinnen vermochten, worauf sie in Privatdienste untergebracht, oder wenn sie dazu Lust bezeugten, in ein Kloster befördert wurden. In der Krankenanstalt waren 40 arme preßhafte, kranke Personen „Peregrinos" aufzunehmen, mit Speise, Trank, Kleidung, Arzneien und allen anderen Bedürfnissen zu versehen, jedoch nur so lange, bis sie ihre Genesung fanden. Für die Verwaltung der Stiftung stellte der Kaiser zwei Superintendenten auf, die nach einer besonderen ihnen ertheilten Instruction vorzugehen hatten. Auf Grund derselben ernannten diese einen Spitalmeister zwei Seelsorger, einen Leibarzt, einen Wundarzt dann die Lehr- und Zuchtmeisterin und die für das Spital erforderliche Dienerschaft — alles jedoch mit Vorwissen des Kaisers.

Zum Unterhalt des Spitales erhielt das Hofspital die nachfolgenden Renten, Gülten, Güter und Einkommen: a) aus dem kais. Salzamt zu Wien, jährlich 1100 fl., aus dem kaiserl. Salzamt zu Aussee jährlich 400 fl., aus dem Aufschlag zu Engelhartszell jährl. 550 fl. aus dem Umgeld in Wien jährl. 250 fl. rheinisch, den Gulden zu 60 kr. gerechnet. b) Zum Unterhalte der 20 Mädchen schenkte die Kaiserin dem Spitale die Herrschaft Wolkersdorf mit ihrem Einkommen und Nutzen und zwar in der Art, daß die Verwaltung der Herrschaft zur Ersparung der Kosten und Beschwerlichkeiten der Oekonomie das Vicedomamt besorgen sollte, welches die Garentie eines jährlichen Erträgnisses von mindestens 16000 fl. leistete. c) Das Urbar-Einkommen des Sct. Martin-Stiftes vor dem Widmerthore auf der Laimgrube, soviel davon noch vorhanden war. d) Aus der Salzstätte zu Hallstatt jährl. 60 Fuder Gnaden oder Gottheil-Salz. e) 109 Urn und ein Viertl und Vierthalb Achtl Bergrecht zu Sct. Veit am Haggenberg bei der Wien und zu Perchtoldsdorf und Brunn, und f) die Weingärten vom Regelhause der Schwestern vom dritten Orden.

An diese Fundationsgüter schloßen sich später noch eine Reihe kleinerer von Privatpersonen errichteten Stiftungen, worunter die be-

deutendste jene der Weinberger'schen Eheleute war. Sie bestand aus 4000 Pf. Pfen. mit der Bestimmung, die jährl. Interessen 8 armen Knaben, die aus der Nähe von Grinzing oder aus anderen Orten stammen und sich den Studien widmen, in dem Betrage von 25 Pf. Pfenninge pr. Person zu reichen[1]).

Ungeachtet der Stiftbrief die Bestimmung des Spitales klar aussprach, so erließ doch Kaiser Ferdinand II. am 24. Mai 1632 eine neue Instruction, welche mit Berufung auf die Machtvollkommenheit des Kaisers in dem Institute einige wesentliche Aenderungen herbeiführte und auch jedem seiner Nachfolger Aenderungen in den Ordnungen des Institutes vorbehielt. So wurde rücksichlich der Aufnahme der Personen wohl die ursprüngliche Zahl derselben festgehalten, jedoch darin bereits die Beschränkung in den Vordergrund gestellt, daß jene Personen einen Vorzug erhalten, welche im Dienste des Regentenhauses oder des Hofspitales gestanden, darin eraltet oder ohne ihre Verwahrlosung erkrankt und schadhaft werden und sonst keine Hilfe haben. Bei der Aufnahme von Personen wurden sittlicher Lebenswandel, unverschuldete Armuth, Erwerbsunfähigkeit und Mangel jeder anderweitigen Unterstützung gefordert. Ausgeschlossen waren Jene, welche einen unsittlichen Lebenswandel geführt, an ihrer Armuth und ihrem Elende selbst Schuld trugen, mit einer contagiösen Krankheit behaftet waren und in Privatdiensten des begüterten Adels standen oder eine anderweitige Hilfe genießen. Jenen Personen, welche wegen ihrer Krankheit oder wegen Irrsinns ausgeschlossen waren, konnte außer dem Spitale an Geld eine Aushilfe gereicht werden. Auch war es Personen, die sonst alle Eigenschaften besassen, gestattet, sich in das Spital einzukaufen. Damit wurde der Grund zu den später so ausgedehnten Handstipendien gelegt.

---

[1]) Das Kapital v. 4000 Pfd. wurde auf Befehl des Kaisers an das Vicedomamt in Wien abgegeben, bei dem Salzamt versichert und mit 6% verzinst. Von den Interessen pr. 240 Pf. Pf. wurden 8 Stipendium à 25 Pf. Pf. für Studierende der theologischen Facultät an der Wiener Universität errichtet und die Vertheilung den Superintendenten des Bürgerspitals und des Hofspitals eingeräumt. Den Rest v. 40 Pf. widmete der Kaiser der Schule im Goldberg. Nach einer Abschrift des Stiftbriefes in Arch. des St.-Minist. IV. O. S. Hofspital.

Die Ernennung der Pfründner wurde über Vorschlag des Spitalmeisters der n.-ö. Regierung eingeräumt[1]) und von dem Landesfürsten sich nur das Recht vorbehalten, selbst Personen zu ernennen. Die Zahl der Waisenmädchen bliebe auf 20 beschränkt und jede Ueberschreitung der Zahl nach verboten, die Methode der Erziehung genau vorgeschrieben. Der Begriff des Wortes „Peregrine" wurde erläutert. Man verstand darunter arme Leute, die, auf der Reise begriffen, vor das Spital kamen und sich Herberge und Erquickung erbaten.

Auf Grund dieser Instruction wurde das Hofspital bis zum J. 1733 verwaltet; wenigstens findet sich keine abändernde Bestimmung aus der Zeit v. 1632—1732 vor. Die vorhandenen Verhandlungen beziehen sich nur auf die Administration und die Verwaltung des Vermögens, sowie auf einige neu zugewachsene Stiftungen. Wir lassen einige dieser Verhandlungen hier folgen, weil sie auch ein allgemeineres Interesse biethen. Dem Hofspitale war gleich bei seiner Gründung von Kaiser Ferdinand I. das Recht eingeräumt worden, auf allen Basteien und in allen Stadtgräben der Stadt das Gras zu fechsen zum Unterhalte seines Viehstandes. Bis zum J. 1597 blieb die Verwaltung im ruhigen Genusse dieses Beneficiums. Seit dieser Zeit jedoch wollten die Stadtguardi-Obersten dies nicht länger dulden, sich darauf berufend, daß die Gras- und Heufechsung auf den Basteien und in den Stadtgräben, einen Theil ihrer Bezüge bilde. Als die Stadtguardia ungeachtet wiederholt erlassener kais. Resolutionen die Knechte des Hofspitals von den Basteien und Brustwehren, dann aus den Stadtgräben vertrieb, erhielt am 22. Mai 1647 der Stadtguardia-Oberlieutenant Freih. v. Rueff-

---

[1]) Die Uebertragung der Oberleitung an die Regierung und die Abstellung der zwei Superintendenten erfolgte zuerst mit 1. Jänner 1568. Kaiser Mathias erließ am 17. Juni 1613 eine neue Instruction, worin die angeordnete Visitation des Spitals durch die Regierung wieder abgeändert und ein Superintendent in der Person des Dr. Jac. Scholzen aufgestellt wurde. Der weitere Inhalt dieser Instruction änderte aber nichts an der stiftungsmäßigen Einrichtung des Hofspitals. Nach einer vid. Abschrift dieser Instruction (der Vidimus ist aus dem J. 1623) im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5. Hofspital.

stein den gemessenen Auftrag, das Hofspital im Genusse der Grasfechsung zu belassen.

Am 2. Jänner 1651 wurde die bisher dem Hofspitale gehörige große Ueberfuhr bei Nußdorf an der Donau der Pflastermauth eingeräumt und ersteres aus dem Pflaster-Zahlamtsgefälle auf dem Getreidemarkte mit jährl. 300 fl. entschädigt.

Im J. 1696 beabsichtigte der Superintendent und Spitalmeister aus den erwirthschafteten Geldern eine Herrschaft um 15 bis 20.000 fl. anzukaufen und sie hofften insbesonders deßhalb aus dieser Realität einen großen Gewinn zu erzielen, weil damit eine Mühle und ein Brauhaus in Verbindung stand. In der Besorgniß, daß bei diesem Kaufgeschäfte andere Landesmitglieder im Wege stehen, baten sie dem Kaiser „um dero Kays. vnd landesfürstl. Privilegium wider den Landtmanns-Einstand," was ihm auch ertheilt wurde.[1])

Das Hofspital war Eigenthümer eines Hauses bei der alten Tabormauth, die damals am Ausgange der alten Augartenstraße gegen die Brigittenau zu gelegen war. Da nun im J. 1708 das Hofspital den Auftrag erhielt, wegen Feuergefährlichkeit den Maierhof und Stadl zu entfernen, der zu dem Verwaltungs-Gebäude am Ballplatze gehörte, so beschloß der Spittelmeister in das alte Taborhaus den Maierhof und Stadl zu verlegen und zu diesem Zwecke das Haus durch einen Zubau zu erweitern. Dieses Vorhaben stieß jedoch auf Hindernisse. Kaiser Josef I. erklärte, daß er das Taborhaus sammt Zugehör dem Augarten einverleiben wolle und daß das Hofspital einen anderen Ort ausfindig zu machen habe. Der Spitalmeister aber that dagegen Einsprache, weil der Zubau schon begonnen hatte; doch ungeachtet wiederholter Remonstrationen blieb es bei der früher erlassenen Anordnung [2]).

---

[1]) Orig. im Archiv. des Staatsminist. IV. O. 5. Hofspital Nr. 13 ex 1696.

[2]) „Es soll" schrieb der Kaiser eigenhändig auf den Vortrag der Hofkanzlei v. 27. Novbr. 1708 „bei meiner vorigen resolution sein bewenden haben vndt vor daß Spital ein anderer Orth gefunden werden, hinführo aber wenn ich einmahl ein sach resolvirt vndt ein refferat expedirt habe, mehr in eadem materia kein anderes herauff gegeben, sondern meine resolution exequirt werden." Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5. Hofspital.

Sowie bei anderen Anstalten hatten sich auch in der Verwaltung des Hofspitals, zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts Gebrechen gezeigt, wozu noch Veruntreuungen in der Gebahrung des Spitalmeisters kamen. Um nicht einen Verfall der Stiftung herbeizuführen, setzte Kaiser Karl VI. eine Hofcommission zur besseren Einrichtung und Abstellung der vorgekommenen Wirthschaftsgebrechen unter dem Präsidium des Statthalters ein, deren Vorschläge vom Kaiser genehmigt und am 21. Juni 1733 der Regierung bekannt gegeben wurden. Die Reform bezog sich jedoch nicht auf die Organisation der Stiftung, sondern meist auf rein administrative Angelegenheiten. So wurde zwischen Spitalmeister und Gegenschreiber eine Controlle hergestellt, der Luxus bei der Kost der Hausoffiziere verboten und die Einführung von Deputaten empfohlen. Man hatte ferner die Verabreichung der Speisen und des Weines an die Pfründner in natura angeordnet und den Verkauf von Speise-Portionen verboten, dem Kellermeister die freie Disposition über den Weinkeller entzogen, die Einführung eines Traiteurs befürwortet, die überflüssigen Bedienten entlassen, die Oekonomie eingeschränkt und die Verwaltung der Herrschaft Wolkersdorf untersucht.

Als im J. 1750 eine Hofcommission zur Regulirung aller Spitäler und Stiftungssachen ins Leben trat, übernahm diese auch rücksichtlich des Hofspitals die Funktionen der Regierung. Die im J. 1733 durchgeführte Reform zeigte sich von guter Wirkung für den Vermögensstand des Hofspitals. Aus einem Summarium der Empfänge und Ausgaben vom J. 1751 ist zu entnehmen, daß die Herrschaft

Wolkersdorf	13934 fl. — kr.
die Spitals-Wirthschaft	4520 fl. — kr.
die Stiftungsgelder	4192 fl. 30 kr.
und die Interessen der angelegten Kapitalien .	6510 fl. — kr.
an Erträgniß lieferten, mithin im Ganzen das Hofspital eine Jahreseinnahme von	29156 fl. 30 kr.
besaß. Dieser standen an Ausgaben gegenüber auf Verpflegung der im Spital befindlichen 149 Personen	15550 fl. — kr.
auf Pensionen	5000 fl. — kr.

auf Baureperaturen, Apotheke, Kirche und andere Ausgaben . . . . 4294 fl. 40 kr.

zusammen 27157 fl. 40 kr.

Dieser günstige Stand gestattete die Zahl der Pfründner zu vermehren[1]). Um nicht die stiftungsmäßige Zahl von 80 Armen und 20 Waisen zu überschreiten, vermehrte die Kaiserin die Zahl der Handbetheilungen und diese vergrößerten sich hierauf in solchem Maße, daß sie im J. 1769 die Zahl von 200 und später sogar die Höhe von 226 Personen erreichten. Jede Pfründe bestand aus 12 Dukaten oder circa 50 fl. Bemerkenswerth ist, daß nach der Anordnung der Kaiserin das Hofspital nun vorzugsweise zur Versorgung armer, wenigstens 4 Jahre in Diensten gestandener Hoflivree-Partheien zu verwenden war, „welche," wie es in einem Berichte v. J. 1772 heißt, „zu dieser Stiftung eigentlich den Zuspruch hätten." Von der Krankenanstalt für fremde Reisende ist in diesem Zeitraum keine Spur mehr anzutreffen. Das hiedurch erzielte Ersparniß hatte man zu Handbetheilungen in Anspruch genommen. Vom J. 1770 angefangen wurde die Betheilung nach drei Kathegorien vorgenommen und in die erste solche Personen gestellt, „so vermöge geleisteter Hofdienste wirklich institutmäßig seien," in die zweite, Personen, „die ihre Verdienste nur von ihren Eltern herleiten" und in die dritte Kathegorie Personen, „welche weder für sich selbst noch ihre Eltern in kais. Diensten gestanden [2])."

Das Vermögen des Hofspitals vermehrte sich noch weiterhin dadurch, daß die Verwaltung im J. 1773 auch die Herrschaft Pilichsdorf erwerben konnte.

Der Stand der Pfründner war im J. 1782:

a) im Hause verpflegte Pfründner 88, darunter 69 Weiber und 19 Männer,

b) 20 Waisenmädchen und

c) 264 sogenannte Pensionisten zu 200, 150, 100, 80 und 50 fl. —

---

[1]) Hofkanzlei an die milde Stiftungshofcommission v. 8. Mai 1751 Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5.

[2]) Hofkanzl. an die milde Stiftungs-Hofcommission des v. 7. Dezemb. 1770. Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O 5. Hofspital.

Was die Räumlichkeiten des Hofspitals anbelangt, so bemerke ich, daß das Hofspital auf dem Flächenraume des heutigen Ballplatzes und der diesen Platz begränzenden Gebäude stand. Mit der Hauptfronte gegen die Schauflergasse, gegenüber dem Amalienhofe der k. Hofburg zu gerichtet, war es gegen Westen und Süden von 2 Stock hohen Gebäuden und gegen Osten und Norden — in welcher Richtung sich der Garten ausbreitete — von Planken abgeschlossen. In der Mitte des Hofes standen kleinere Wirthschaftsgebäude und die Kapelle [1]). Im J. 1754 wurde das Hofspital am Ballplatze aufgelassen und auf dem Rennweg in das Gebäude des Dreifaltigkeitsspitales, dem heutigen Sitze der Arcierenleibgarde, übersetzt, welch' ersteres K. Karl VI. im J. 1737 aus dem sogenannten Oettl'schen Garten errichtet hatte. Das alte Gebäude des Hofspitals neben der Hofburg ursprünglich zum Regierungsgebäude bestimmt, wurde deßhalb theilweise umgebaut, jedoch später daselbst auf dem Hofraume das Ballhaus erbaut und der übrige Theil zur Hofburg einbezogen. Auf einem Theile des Territoriums des Hofspitals hatte man auch das Gebäude der Staatskanzlei erbaut.

Durch die Uebersiedlung des Hofspitals auf den Rennweg war dasselbe im J. 1759 genöthigt, ein Haus s. Garten, in dem äußersten Ende der Josefstadt, worin sie die Körnerfechsung von Wolkersdorf aufbewahrte, zu verkaufen. Der Hofbuchdrucker Johann Thomas Trattner erwarb die Realität um 8000 fl. und das Hofspital baute dafür an den Ort, wo es nun war, einen neuen Stadl und Getreidekasten.

Zur Vergrößerung des Augartens überließ das Hofspital der Kaiserin 3 Küchengarten am alten Tabor und das daran gelegene Haus, welche Realitäten einen Werth von 18000 fl. repräsentirten. Als Entschädigung hiefür erhielt das Spital im J. 1775 aus den Gütern der aufgehobenen Jesuiten den zu St. Anna gehörigen Zehent, ein Haus in Kallenbrunn und die in das Jesuiten-Collegium gehörigen 5 behausten Unterthanen, einige Körnerzehent zu

---

[1]) Vergl. Houfnagel und Vischer, Vogelperspective der Stadt Wien aus den J. 1607—1613.

Markgraf-Neusiedel und eine Hofkammer-Obligation pr. 4300 fl.

Als Kaiser Josef sich mit der Reorganisation der Armenhäuser und Spitäler in Wien beschäftigte, wurde auch das Hofspital aufgelassen. Die Hausverpflegung der Pfründner entfiel und nach Maßgabe der Kosten der im Hause verpflegten Pfründner erhielt eine Person eine jährliche Pension von 140 fl. — Die 20 Waisenmädchen kamen in das Parhammer'sche Waisenhaus gegen eine Verpflegungssumme von jährlich 160 fl. pr. Person. Den jährlichen Ueberschuß des Fondes erhielt das allgemeine Krankenhaus als Antheil für die ursprünglich gestifete Krankenanstalt für arme Reisende.

Im J. 1784 regulirte der Kaiser den Hofspitalfond und traf über dessen künftige Verwendung folgende Verfügungen:[1])

1) Das Ernennungs- und eigentlich Präsentationsrecht für die Pfründenverleihungen hat das Obersthofmeisteramt Sr. Majestät des Kaisers.

2) Berufen sind zur Betheilung mit Pfründen zunächst die sonst geeigneten Hofpartheien; sollten jedoch über die Versorgung solcher Hofpartheien noch einige Pfründen erübrigen, so können solche auch anderen Partheien verliehen werden.

Die im Waisenhause untergebrachten 20 Mädchen wurden im J. 1785 aus dem Waisenhause wieder herausgenommen und mit Handstipendien von jährl. 100 fl. betheilt. Dadurch konnte die Zahl der Stipendien von 20 auf 32 erhöht werden. Im J. 1787 kamen die Waisenmädchen neuerdings in das Waisenhaus mit der Bestimmung, daß dort gegen eine Bezahlung von 3200 fl. stets 32 Mädchen zu unterhalten sind.

Das Gebäude am Rennweg, in welchem sich das Hofspital befand, erhielt nach Aufhebung der Verwaltung und Naturalverpflegung der Pfründner die galizische Abtheilung der adeligen Leibgarde, wofür diese zuerst jährlich 2260 fl. und seit dem J. 1807 an den Hofspitalfond einen jährlichen Zins von 3800 fl. zu bezahlen hatte. Den

---

[1]) Hofdek. v. 12. Juni 1784. Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5. Hofspital.

dazu gehörigen Garten räumte Kaiser Josef II. im J. 1787 dem damals bei den Ursulinerinnen neu aufgerichteten Mädchen-Pensionate und, als dieses später nach Hernals übersetzt wurde, Kaiser Franz mit Handbillet vom 17. Jänner 1803, dem neu errichteten Zöglingsconvicte an der Universität zur Benützung ein. — Nach Auflösung der galizischen Leibgarde bezog das Gebäude die k. k. Arcieren-Leibgarde.

Das Großarmenhaus und Invalidenhaus in der Alsergasse
mit dem Spitale am Alserbach und dem Versatz- und Fragamte.

Der Mangel an einer größeren Anstalt zur Versorgung abgedankter oder invalider Soldaten bestimmte Dr. Johann Theob. Franckh röm. kais. Maj. Rath und Regent des Regiments der niederösterr. Stände in seinem Testamente vom 12. August 1686, die ihm gehörige aus sieben verschiedenen Grundstücken und Hofstätten bestehende Besitzung, gelegen in der Alsergasse im Schaffernack, zu einem Soldatenspital zu widmen. Da aber Dr. Franckh nicht auch die Mittel zur Herstellung des Gebäudes, sowie zur Einrichtung und Erhaltung der Anstalt zur Verfügung gestellt hatte, so verzögerte sich die sogleiche Durchführung seiner testamentarischen Verfügung.

Erst in den J. 1692—1693 wurden Schritte gemacht, die Bestimmungen des Franckh'schen Testaments, wiewohl mit einigen Abänderungen, durchzuführen. Bei der damals eingetretenen großen Theuerung und der auf dem flachen Lande ausgebrochenen Hungersnoth strömte wieder eine große Anzahl von Leuten nach Wien, welche sich auf den Straßen, in den Kirchen und Häusern herumtummelten und Almosen erflehten. Ungeachtet der Strenge des bei den Bettler-Visitationen beobachteten Verfahrens, der Abschaffung unwürdiger Bettler und der Betheilung der Würdigen mit Geldaushilfen reichten die getroffenen Verfügungen zur Bewältigung der Nothlage nicht aus. Es mangelte namentlich an einem Unterstandsorte, in welchem die auf den Straßen herumliegenden Männer, Weiber und Kinder ein Nachtlager finden konnten. Im ersten Momente benützte man hiezu den Contumazhof, ein auf dem Flä-

chenraume des heutigen Militärspitales und der heutigen Josefsakademie bestandenes Gebäude, welchen die Gemeinde im J. 1657 mittelst Ankaufes mehrerer, dem Aerarium Sanitatis [1]) dienstbarer und dem Bürgerspitale gehöriger Weingärten erbaut hatte [2]). Es wurden darin bei 700 obdachlose Personen, darunter auch zahlreiche Soldaten untergebracht. Da aber der Contumazhaf zur Aufnahme von Pestkranken diente, so bestimmte dieß mit Rücksicht auf eine leicht widerkehrende Epidemie Kaiser Leopold zu dem Auftrage, auf den Franck'schen Gründen den Bau eines Armenhauses in Angriff zu nehmen und, um dem Willen des Stifters zu genügen, das Gebäude derart einzurichten, daß ein Theil desselben ausschließend zur Verpflegung invalider oder abgedankter Soldaten verwendet werden könne. Der Bau begann im J. 1694, und die ersten Bauauslagen bestritt man aus dem Aequivalente für den Bieraufschlag pr. 130.000 fl. und aus einem Geschenke des Kardinal Kollonits pr. 10.000 fl. [3]) Aus diesen Mitteln wurde zwischen den J. 1694—1697 der erste große Hof des heutigen allgemeinen Krankenhauses gebaut, worin nicht bloß Militär-Invaliden, sondern auch Civil-Arme, darunter Studenten und Kinder, Unterstand fanden. Als mit der testamentarischen Verfügung vom 16. Februar 1720 der Hofkammerrath Freiherr v. Thavonat dem Armenhause eine Summe von 600.000 fl. vermachte, vollendete man den schon früher begonnenen Bau des zweiten Hofes mit den durch Zwischentracte gebildeten zwei Seitenhöfen des heutigen allgemeinen Krankenhauses, und den linken Seiten- und Querflügel der dritten an den Leichenhof stoßenden Gruppe des heutigen Krankenhauses. In die J. 1752—1774 fiel, wie ich aus einem Grundrisse [4]) ersehe, der Ausbau des mittleren und des rechts gelegenen Seitenhofes der dritten Gruppe. Zu diesen Erweiterungen erwarb das Armenhaus mit Vertrag vom 23.

---

[1]) Das Aerarium Sanitatis war ein vom Kaiser Ferdinand III. am 30. Mai 1646 gegründeter Fond zur Bestreitung der Infectionskosten Cod. Austr. I. 516.

[2]) Hofbauer K. Die Alservorstadt. S. 101.

[3]) Nicolai Beschreibung einer Reise durch Deutschland und durch die Schweiz, Berlin 1784. III. Band. Beilagen S. 57.

[4]) Wiener Stadtarchiv: Pläne Cah. II, 37.

Juli 1732 von der Gemeinde den nächst dem Contumazhofe gelegenen öden Grund nebst der Straße am Alserbach bis an die Bleich hinab, worauf bisher das Waschhaus des Contumazhofes stand, zur Errichtung eines Friedhofes[1]). Mit Vertrag vom 23. August 1732 erkaufte das Armenhaus von der Gemeinde einen Theil des kleinen Contumazhofes, „so an des Armenhauses bisherigen alten Gottesacker[2]), jenseits des Gaßl lieget" um 4000 fl. unter der Bedingung, daß die darauf stehenden baufälligen und dem Armenhause vor mehreren Jahren zur Unterbringung der Armen ohne Zins überlassenen Zimmer von dem Armenhause auf eigene Kosten abgebrochen, das Materiale der Gemeinde zur Vergrößerung des Contumazhofes überlassen, von dem daselbst befindlichen Ziegelofen des Armenhauses der Gemeinde 200.000 Mauerziegel um den limitirten Preis von 5 fl. pr. 1000 St. überlassen und daß man „das zwischen der Contumaz und dem Armenhause derzeit offenstehende kleine Gaßl zwar außer dem erstgedacht neuerkauften Grundt in der Weithe übersetzen könne, doch zu allerzeit wenigstens als ein gesperrter Zwinger wegen etwan obbesorgenter Feuersbrunst . . . . unverbaut" gelassen werde[3]). Mit Vertrag vom 1. Juli 1739 kaufte das Armenhaus von der Gemeinde das bei dem Contumazhofe befindlich gewesene sogenannte Pfaffenhäusl in der Währingergasse[4]) um den Preis von 2500 fl. zu dem Zwecke „damit das Armenhaus desto füglicher von aller Unsauberkeit gereinigt werden könnte, mithin in dieses neue erkauffende

---

[1]) Orig.-Vertrag v. 23. Juli 1732. Wr.-Stadtarch. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Auf diesem Gottesacker steht ungefähr der mittlere und linksseitige Theil der dritten Gebäudegruppe des heutigen Gottesackers. Vergl. Dolfin: Lustra decem coronae Viennensis p. 28. Platea Alserrana.

[3]) Orig. Vertr. v. 23. August 1732. (Vergl. II. Abth.)

[4]) Die Situation des „Pfaffenhäusels" mit der Bezeichnung in der Währingergasse kann nur so zu verstehen sein, daß der dazu gehörige Garten mit einem Gebäude dahin ausmündete. Auf dem Grundrisse vom J. 1752 erscheint beim Armenhause ein Pfaffenhäusl, jedoch so situirt, daß das Gebäude rechts an der Ecke der dritten Gebäude-Gruppe des heutigen Krankenhauses mit dem Längentracte gegen die heutige Swietengasse anstieß.

Bäckenhäusl die Zueschratt zu transferirt werden könne" [1]). Um das J. 1770 gehörte endlich auch zur Invalidenabtheilung des Großarmenhauses das gegenwärtige Haus Nr. 228 alt, Eck der Spital- und Sensengasse, dessen Grundfläche wenige Jahre früher von dem Schottenfriedhofe, einem Theile des heutigen botanischen Garten, abgetrennt und zur Unterbringung von Invaliden erbaut wurde [2]).

In der ersten Periode 1694—1697, in welcher nur der erste große Hof bestand, waren in der Fronte gegen die Alsergasse und den daranstoßenden Seitenflügeln die Militärinvaliden und in dem den ersten Hof abschließenden großen Quertracte die Civilarmen und Studenten untergebracht. Nach dem J. 1697 wurde, wie es scheint, zuerst der rechtseitige Flügeltract des 2. Hofes zu einem Seminar für arme Studenten, dem sogenannten Alexi-Seminar erbaut, welches gleichzeitig mit dem Armenhause ins Leben gerufen, und durch Stiftungen des Kardinal Kollonitz und Freiherrn v. Weltz besonders fundirt wurde. Erst später und zwar wie schon erwähnt, nach dem J. 1720 schritt man zum Ausbaue des zweiten Hofes, worin sich rechts die Kanzleien der Verwaltung und links die Krankenabtheilung befand. Nach dem Ausbaue der dritten Gruppe zwischen 1752—1774 waren links die Wäscherei, dann in der Mitte und Rechts Abtheilungen für Kranke.

Die Bestimmung des „Großarmenhauses", wie es häufig bezeichnet erscheint, blieb für Invaliden und Arme, in letzterer Beziehung vorzüglich für solche, die nach Wien aber nicht zu dem Burgfrieden der Stadt gehörten und vom flachen Lande hereinströmten. Die Abtheilung für Kranke, worin auch Wöchnerinnen Aufnahme fanden, war Anfangs verhältnißmäßig klein. Studenten unter der Aufsicht eines geistlichen Präfecten stehend, waren verpflichtet, die öffentlichen lateinischen Schulen zu besuchen. Vom J. 1717 angefangen finden wir auch, daß im Großarmenhause Bettler und Müssiggänger, welche arbeitsfähig waren, mit Spinnen beschäftigt wurden.

Welche Ausdehnung die Anstalt hatte, geht daraus hervor, daß

---

[1]) Orig.-Vertrag v. 1. Juli 1739. Wr. Stadt-Arch. Nr. 6 ex 1739.

[2]) Vergl. Hubers Plan der Stadt und Vorstädte, Wien 1769—1776. Auch auf einem Plane im städtischen Archive vom J. 1772 führt das Haus die Bezeichnung: Invalidenhaus.

bereits im J. 1696 1000 Personen, im J. 1700 1200 Arme und Studenten im J. 1706, nachdem am 1. Juni d. J. das Großarmenhaus als vorläufig vollendet eröffnet worden war, bei 1500 Personen Aufnahme gefunden hatten. Im J. 1724 hatte sich der Stand der Armen auf 1740 Personen gesteigert.

Das Großarmenhaus war bis zur Einsetzung der milden Stiftungshofcommission unter der Oberaufsicht einer von der Regierung eingesetzten Commission, welche wöchentliche Berathungen hielt. Das Verwaltungspersonale bestand aus einem Hausverwalter, Gegenhandler, 1 Obervater im Ehehof, 1 Obervater im Witwenhof, 1 Kanzlei-Schreiber, 1 Medicus, 2 Medicinä-Assistenten, 1 Chirurgen, 1 Apotheker, Revisor und einem entsprechenden Diener-Personale. Die geistliche Seelsorge besorgten die Pfarrer und zwei Vicare des Schottenklosters.

Ueber die innere Einrichtung des Großarmenhauses bietet die untern 3. März 1706 eingesetzte Ordnung nähere Aufschlüsse. Im Zusammenhange mit dieser und anderen Materialien ergiebt sich, daß die Invaliden und Armen im Großarmenhause Wohnung und Kleidung hatten. In ersterer Zeit erhielten die Armen und Invaliden die Kost in natura, später ein Relutum und zwar die Invaliden täglich 7 kr., die gewöhnlichen Armen, welche keine Stiftplätze hatten, 5, 4 und 3 kr. (Männer 5 kr., Weiber 4 kr. und Kinder 3 kr.), dann jährlich eine „neue rothtuchene und weiß ausgemachte Kleidung [1].“ In den J. 1770—1780 bestand der Zehrungsbeitrag für den Mann 9 kr., für das Weib 6 kr. und für ein Kind 3 kr. Lebensmittel und Getränke erhielten sie Anfangs durch den Hausverwalter, später durch den Haustraiteur, denen zur Pflicht gemacht war, die Preise von Bier und Wein nicht höher als in den übrigen Armenhäusern zu stellen und das Brod nach der von der Commission festgesetzten Satzung zu verkaufen. Mit Ausnahme von Fleisch, Brod, Wein, Bier und Brandwein konnten auch Fremde im Armenhause Waaren verkaufen und die Armen zu gewissen Zeiten und Stunden auf die Wochenmärkte gehen, um dort Gegenstände einzukaufen. — Kranke erhielten selbstverständlich die vollständige Verpflegung nach einem bestimmten Tarife. Kinder wurden nur bis zum

[1]) Fuhrmann M.: Beschreibung der Stadt Wien III, 369.

Eintritte des 7. Lebensjahres, Gebärende bis nach erlangter Gesundheit verpflegt. Arme, welche bestimmte Arbeiten verrichteten, hatten Anspruch auf entsprechende Entschädigung. Damit die Armen keine Gelegenheit suchten, sich aus dem Hause zu entfernen, so erhielten sie zum Zwecke der Anschaffung von Fleisch, Brod, Wein, Bier und Brandwein besondere Kupfermünzen in 4 Sorten zu 1, 2, 4 und 12 Pfenningen, welche Kaufleute, Bäcker, Fleischhauer und Wirthe im Hause annahmen und von der Verwaltung monatlich eingewechselt wurden[1]).

Eine in so großartigem Maßstabe angelegte Anstalt bedurfte bedeutender Einnahmsquellen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse. Was die Auslagen zum Baue des Großarmenhauses anbelangt, so habe ich schon bemerkt, daß hiezu das Äquivalent des Bieraufschlages, ein Geschenk des Kardinal Kollonits und die Interessen der Thavonit'schen Stiftung bestimmt wurden.

Die Versorgung der Armen und Invaliden bestritt man aus dem kais. Almosen jährl. 6000 fl., aus den für das Großarmenhaus speziell eingeleiteten Almosensammlungen und aus den Legaten, welch' letztere im J. 1696 die Summe von 34.304 fl. 30 kr. erreichten. Außer den Almosen und Legaten erhielt aber das Großarmenhaus noch andere Zuflüsse.

Die erste bedeutende Einnamsquelle floß dem Armenhause im J. 1694 durch den schon erwähnten Bieraufschlag zu, dessen jährliches Erträgniß im Durchschnitte auf 6000 fl. veranschlagt worden war[2]).

In dem Stiftbriefe überließ der Kaiser dem Armenhause das Erträgniß des in den Vorstädten eingehobenen Bieraufschlages, welchen die Regierung, wie es darin heißt, ohnedieß ad piam causam erfunden, unter der Bedingung, „daß künftig bey eraigneter Contagion von demselben pro viribus Contumazj an die Handt gangen werde." Ebenso gestattete der Kaiser dem Armenhause eventuell eine

---

[1]) Die Averseite zeigte das Brustbild Christi mit der Umschrift: quod pauperi mihi, die Reversseite 5 Waitzenähren mit der Beischrift: Centuplum reddo. Die Münzsammlung der Stadt Wien ist im Besitz einer solchen Kupfermünze.

[2]) Stiftbriefs-Entwurf v. 26. Mai 1694. (Vergl. II. Abth.)

Erhöhung des Aufschlages, überlies ihm auch die „wegen Hereinschwärtzung des Bieres in die Vorstätt herkommenden Fiscalitäten vndt straffen und befahl dem Handgrafenamte, die Administration dem Armenhause zu übergeben.

Da jedoch Ferdinand Karl Freiherr v. Weltz wirkl. Kämmerer und Regimentsrath für die von ihm der Regierung dargeliehenen 80.000 fl. auf den Bieraufschlag versichert wurde, so wurde diesem bis zur gänzlichen Abtragung dieser Schuld die Coadministration des Bieraufschlages eingeräumt. Das Armenhaus blieb in den Besitz dieses Regales nur wenige Monate. Zwischen der zur Unterbringung der Armen eingesetzten Regierungscommission und der kais. Hofkammer entstand eine Differenz, welche damit beglichen wurde, daß Letztere dem Großarmenhause den Aufschlag, unter gleichzeitiger Uebernahme des Restes der Wetz'schen Schuld pr. 75.000 fl. um 130.000 fl. ablöste [1]), sich verpflichtete, im ersten Jahre 80.000 fl. und im zweiten Jahre 30.000 fl. baar zu erlegen und für den Rest v. 20.000 fl. dem Großarmenhause den Gottesacker vor dem Schottenthore zu überlassen. Endlich garantirte die Hofkammer die richtige Abfuhr des jährlichen kaiserl. Almosens von 6000 fl., welches auf Wunsch der Regierung zur besseren Sicherstellung aus dem Salzamte angewiesen wurde. — An die Stelle des Bieraufschlages überließ der Kaiser dem Armenhause untern 2. Dezember 1697 das Lohnwagengefälle,[2]) mit welchem alle Jene die in, vor, um und bei der Stadt Lohnwägen, Chaise und Kaleschen zu halten verlangten, zur Erhaltung des neuen Armenhauses in der Alsergasse eine Lohnwagengebühr von monatlichen drei Gulden zu entrichten hatten. Jeder Lohnkutscher hatte zu diesem Zwecke eine Consignation bei der Armencassa über den Stand seiner Fahrgelegenheiten einzureichen, welche, falls er sie zur Verkürzung des Armenfondes während des Jahres ohne vorherige Anzeige vermehrte, unnachsichtlich confiscirt wurden.

Mit dem Patente vom 8. Febr. 1698 folgte der Aufschlag auf Bau- und Brennholz, sowohl für Wien als auch Klosterneuburg, Korneuburg und Stockerau [3]). Aber auch für

---

[1]) Vergl. v. 11. März 1695. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Cod. Austr. I. 114.

[3]) Cod. Austr. I. 212.

diese Einnahmsquelle versuchte die Regierung wenige Jahre darauf ein Aequivalent zu geben. Am 21. Dezember 1706 schloß die Regierung im Namen des Großarmenhauses mit der Minist.-Banco-Deputation einen Vertrag ab, mit welchem letztere den dem Armenhause eingeräumten Aufschlag auf Bau- und Brennholz ankaufte. Die Banco-Deputation verpflichtete sich, das Durchschnittserträgniß der nächstfolgenden sechs Jahre nach Abzug der Administrationskosten von 1892 fl. zu 5% zu veranschlagen und dem Großarmenhause, das sich ergebende Kapital zu vergüten. Nach einer vorläufigen Repartition setzte sie die Entschädigung auf 400.000 fl. fest, welche längstens innerhalb 15 Jahre bezahlt und zu 5% verinteressirt wurde. Wenn sich nach Ablauf der 6 Jahre das kopitalisirte Erträgniß höher stellte, so sollte der Ueberschuß an das Großarmenhaus zu bezalen sein, während anderseits ein allfälliger Abgang von der Summe von den 400.000 fl. in Abzug gebracht werden solle. Die Administration des Aufschlages wurde der Stadt Wien übertragen, welche damals auch die übrigen Banco-Gefälle für Wien verwaltete, und das Großarmenhaus bis zur gänzlichen Tilgung des Kaufschilling Mitbesitzer des Holzaufschlag-Gefälles bleiben [1]).

Dieser Vertrag wurde aber bereits am 31. Dezember 1708 in den meisten Puncten rückgängig gemacht und das Armenhaus wieder in den Genuß des Bau- und Brennholzaufschlages gesetzt. — Bei Auflösung des Kontraktes hatte der Banco an das Großarmenhaus 96.432 fl. 5 kr. gezalt. Von dieser Summe mußte das Letztere 26.392 fl. 50½ kr. rückvergüten. Dagegen verpflichtete sich der Stadtbanco, ungeachtet der Auflösung des Vertrages, dem Armenhause verschiedene Almosengelder pr. 51.000 fl. in vierteljährigen Raten, dann die von Kaiser Leopold bewilligte Dotation jährlicher 6000 fl. bis zum J. 1722 gleichfalls in vierteljährigen Raten zu bezalen und in den Jahren 1722 und 1723 den noch übrigen Rest mit einer auf 8 Raten vertheilten Kapitalsablösung von 100.000 fl. gänzlich zu begleichen [2]).

Das Großarmenhaus blieb hierauf ununterbrochen in dem Ge-

[1]) Original-Vortrag v. 31. Dezembr 1706. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Schwabe C. v. Versuch einer Geschichte d. österr Staats-Credit in Schuldenwesens, 2. Heft, Wien 1866 S. 101.

nuße des Holzaufschlages. Nach der Abtrennung des Invalidenfondes wurde aber das Großarmenhaus auf Grund des Hofkanzleidekretes von 18. Mai 1751 angewiesen, die Hälfte des Brennholzaufschlages an den Invalidenfond abzuführen, ungeachtet nach dem Patente v. 28. März 1750 das Invalidenhaus eine Staatsanstalt wurde und aufgehört hatte eine Localanstalt zu sein [1]).

Ein dem kaiserl. Kammerdiener Heinrich Ernst Rauchmüller verliehenes Privilegium auf die Benützung von Trag- und Lohnsesseln [2]) verpflichtete den Privilegiumbesitzer für jeden Tragsessel in den ersten vier Jahren monatlich 1 fl. und nach Ablauf dieser Frist monatlich 1 fl. 30 kr. an das Großarmenhaus abzuführen [3]).

Einer der größten Wohlthäter des Großarmenhauses der kaiserl. Hofkammerrath Freiherr v. Thavonat testirte am 16. Febr. 1720 der Anstalt ein Kapital von 600.000 fl. mit der ausgesprochenen Bestimmung, daß die entfallenden Interessen zur Verpflegung von 600 invaliden Soldaten zu verwenden und das Gebäude diesem entsprechend zu erweitern sei. Die Regierung ratifizirte im J. 1729 den Stiftbrief und verfügte zugleich, daß jeder der Thavonat'schen Stiftlinge täglich 9 kr. zu erhalten und die Verwaltung hievon 2 kr. auf Kleidung in Abzug zu bringen hat, wofür die Invaliden alle drei Jahre neu und gleichmäßig bekleidet wurden [4]).

Sowie die cassa pauperum hatte auch das Großarmenhaus die Bewilligung, in den Kirchen Almosensammlungen zu veranstalten. Sie genoß dieses Recht bis zum J. 1752 in unbeschränktem Maße, in welchem Jahre die Zahl ihrer der Büchersammler auf 23 reduzirt wurde. Zugleich stellte die Regierung aus Rücksicht auf

---

[1]) Ungeachtet aller Nachforschungen in den Archiven des k. k. Staats- und Kriegsministeriums, dann der Registratur der k. k. n.-ö. Statthalterei konnte ich nicht den Wortlaut dieser wichtigen Verfügung ermitteln.

[2]) Reg.-Erl. v. 10. Sept. 1703. (Vergl. II. Abth.)

[3]) Von den Rauchmüller'schen Erben ging das Privilegium auf den geh. Kabinetssekretär Freiherr v. Pichler über; dieses Privilegium wurde am 20. August 1781 aufgehoben. Die Haltung von Tragsesseln war nun jedermann frei gestellt und für die Sesselträger am 1. Febr. 1782 eine besondere Ordnung festgesetzt. Vaterländische Blätter J. 1816 S. 118.

[4]) Hofdek. v. 3. März 1729. (Vergl. II. Abth.)

die Armencassa dem Großarmenhause einen bisher aus diesem Fonde bezogenen Beitrag von jährl. 3000 fl. ein[1]).

Im J. 1714 befreite Karl VI., sowie die übrigen Spitäler auch das Großarmenhaus von dem Aufschlag auf Mehl, Gries und Brod, jedoch nur im Umfange seines Hausbedarfes[2]).

Als die Stände Oesterreichs ob der Enns sich über die große Menge von Invaliden und erkrankten Soldaten, die ihrem Lande zur Last fallen, beklagten, wurden dem Großarmenhause mit dem J. 1731 auf zwei Jahre die 5% Interessen des Stiftungskapitales von 75.000 fl., welches der verstorbene Kardinal v. Goeß zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kranke und verwundeter Soldaten gewidmet hatte, mit der Verpflichtung zugewiesen, dafür 170 oberenns'sche Invaliden in Verpflegung zu nehmen. Falls nach Ablauf der zwei Jahre über die Nutznießung dieses Fondes, wie wahrscheinlich, zum Besten des Pester Invalidenhauses verfügt werden sollte, so hatten die oberennsischen Stände für die Verpflegung der 170 Invaliden eine jährliche Summe von 4000 fl. an das Großarmenhaus zu bezahlen[3]).

Durch ein Erkenntniß des Kaisers v. 9. Juni 1737 fiel dem Großarmenhause die Hälfte des nachgelassenen Vermögens des Hofkriegsrathes Melchior Theodor v. Zeppenfeld mit der Bestimmung für unmündige Waisen und krume, lahm geschossene Soldaten zu[4]). —

Mit Berufung auf ein Privilegium Ferdinand IV. v. 26. Mai 1648 hatte der Stadtrath im J. 1722 das Ansuchen gestellt, den Armenhäusern die Entrichtung des Fleischaufschlages von dem zur Speisung der Armen auf dem Ochsengries erkauften Vieh nachzusehen. Damals wurde dieses Ansuchen zurückgewiesen, „weil zwischen dem alten Vieh- oder Fleischaufschlag und diesen vor ungefähr 20 Jahren neu eingeführtem Fleischkreuzer ein Unterschied zu machen und jetzt besagtes neue Fleischkreuzer-Geföhl cum derogatione omnium exemptionum et privilegiorum stabilieret worden sei[5]). Fünfzehn Jahre später traf es sich, daß die Hofkammer in

---

[1]) Hofkanzlei v. 14. October 1752. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Patent v. 1. Sept. 1714. (Vergl. II. Abth.)

[3]) Hofdek. v. 4. Mai 1731. Orig. im Arch. d. Staats-Minist., Großarmenhaus I'V, O. 5.

[4]) Cod. Austr. IV, 1027.

[5]) Cod. Austr. IV, 110,

ihrer Finanzbedrängniß von den Administratoren sämmtlicher Spitäler Wiens ein Darlehen in der Gesammtsumme von 300.000 fl. nahm. Diese benützten den gebothenen Anlaß und schloßen mit der Hofkammer im J. 1737 einen Vertrag ab, worin sie das Darlehen geben, und dafür nicht bloß die Befreiung der Spitäler von dem Fleischaufschlag, sondern auch von allen Naturalien und Manufakturen, welche zur Verpflegung und Bekleidung der Armen erforderlich sind, für immerwährende Zeiten erwirkten [1]).

Um Bettler und Müßiggänger mit Arbeit zu beschäftigen, kaufte das Großarmenhaus im J. 1716 von dem kaiserl. Rathe Dominikus Kolb v. Kolbenthurn die zu Linz schon über 40 Jahre bestandene Woll-Fabrik mit allen darauf haftenden kaiserl. und landesfürstl. Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, Häuser, Mühlen, Werkzeugen und anderem Zugehör, überließ dieselbe dem Kolb v. Kolbenthurn in Bestand und errichtete in der Anstalt zu Wien eine Filiale, in welcher die zur Arbeit verhaltenen Personen zu verschiedenen Beschäftigungen aufgenommen wurden [2]). Die Filialfabrik im Großarmenhause trat am 1. August 1717 in Wirksamkeit und es wurden dahin „alle sowohl dahier als auch auf dem gantzen Landt betrettende Bettler und Müssiggeher, wer solche immer sein mögen, überbracht, daselbst eingespehrt und zur stätten Arbeit angehalten [3])." Jene die sich weigerten, wurden in das Zuchthaus abgegeben und von dem Großarmenhause für die Verpflegung 3 kr. pr. Person und Tag bezahlt [4]). So gut die Absicht war, welche die Tendenz dieses Unternehmens zu Grunde lag, so scheint Letzteres doch nicht den Erwartungen entsprochen und das Großarmenhaus bei dem Fabriksbetriebe nicht seine Rechnung gefunden zu haben. Denn am 30. November 1722 schloß das Großarmenhaus bereits wieder einen Vertrag, mit welchem Ersteres das Privilegium der Kolbenthurn-Wollfabrik

[1]) Vertrag v. 29. Jänner 1737 (vergl. II. Abth.)

[2]) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb der Fabrik enthält das kaiserl. Patent v. 22. Jänner 1717. Cod. Austr. III, 858.

[3]) Auftrag der Regierung an den Stadtrath v. 20. Juli 1717. Orig. im Stadt-Arch. Alt. Registr. Nr. 39 ex 1717.

[4]) Regierung an den Stadtrath v. 20. Sept. 1718. Orig. im Stadt-Arch. Alt. Registr. Nr. 120 ex 1718.

an die orientalische Kompagnie verkaufte[1]), womit auch das Großarmenhaus seine Bestimmung als Arbeitsanstalt aufgab. Zu diesem Zwecke war schon mit dem kaiserl. Patente v. 17. Jänner 1724 das Zuchthaus in der Leopoldstadt berufen worden, an welches das Großarmenhaus ohnehin seit dem J. 1718 für jeden im Zuchthause sich haltenden Müssiggänger täglich pr. Kopf 3 kr. zu bezalen hatte[2]).

In dem Bestreben, der in Wien sich aufhaltenden armen Bevölkerung wirksam beizustehen, aber zugleich der Anstalt eine ergiebige Einnahmsquelle zu schaffen, beschäftigte man sich bald nach der Gründung des Großarmenhauses mit dem Gedanken, mit diesem noch ein anderes Unternehmen in Verbindung zu bringen. Schon im J. 1701 hatte sich der Stadtrath über den Plan auszusprechen, wie in Wien nach dem Muster des wie in anderen Städten und vorzugsweise in Amsterdam bestehenden Lambert'schen Systemes eine Anstalt zu gründen sei, „in welcher gegen Versaz einiger Pfänder von Juwellen, Goldt, Sil- „ber, Schatzgeld, Zinn, Kupfer, Lein-Pöttgewandt, vndt andere Mo- „bilien denen anmeldenten Parthehen jedesmals mit Anticipations- „Geldern gegen Abstattung geringer Tax vndt gehörigen Interessen „beigestanden vndt also den nothleidenten aufgeholfen werden könne." Der Stadtrath empfahl auf das Lebhafteste die Einrichtung einer solchen Anstalt und zwar von dem Gesichtspunkte aus, „daß hiedurch „die Vortlhaftigkheit des Juden merklicher abgestöllt würde, auch die „vnerhörte Wuecherey der allen Orthen herumblauffenden Tändler- „Weiber gehemmt, denen Nothleidenten in der Zeit nach Billigkheit „geholfen, die bisher verübten Diebstahl zurükhgetrieben, niemandt dar- „bey beläftigt, sondern alles zu freyen Willen anhaimb gestöllt vndt „gahr practicabl zu sein scheinet.[3])" Auf Antrag der zur Versorgung des Großarmenhauses eingesetzten Kommission gestattete der Kaiser im J. 1707 die Einführung eines allgemeinen Versatz und Fragamtes zu Wien[4]) und es ist bemerkenswerth, daß auch in der

[1]) Kaiserl. Patent v. 6. November 1724. Cod. Austr. IV, 225.

[2]) Regierung an die von Wien v. 20. Sept. 1718. Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alt. Registr. Nr. 120 ex 1718.

[3]) Bericht des Stadtrathes an die Regierung v. 7. Juni 1701. Orig. im Stadt-Arch. Alt. Registr. Nr. 14 ex 1701.

[4]) Patent v. 14. März 1707. Cod. Austr. III. 531.

Motivirung des Patentes besonders darauf Werth gelegt wird, daß jenen Personen, welche genöthigt sind gegen Verpfändung von Werthgegenständen Geld aufzunehmen, dadurch eine Erleichterung in den Bedingungen zur Erlangung von Geld verschafft werde. Wenn Partheien, heißt es in dem Patente, sich bisher Geld gegen Pfandgebung verschaffen wollten, so mußten sie nicht nur dem Zubringer von einem Gulden 1 bis 2 Groschen, sondern auch dem Darleiher wochentlich 1 bis 2 kr. an Interessen „nebst öftermaliger noch besonderlich geforderter Discretion" bezahlen. Dabei gaben oft diese gewissenlosen Darleih-Herren über das Versatz-Objekt keine Bestätigung, sie läugneten den Empfang des Pfandes, versetzten zuweilen dasselbe wieder zu höheren Preisen, worauf es der Eigenthümer nur mit großen Opfern wieder erwarb, oder sie verkauften das Pfand nach nicht eingehaltenem Einlösungstermine. — Das Versatzamt wurde auf Kosten des Großarmenhauses eingerichtet, mit den Geldmitteln des Letzteren fundirt und trat am 1. April 1707 in dem Hause des Ferdinand Karl Grafen v. Weltz in der Annagasse ins Leben[1]). Der nach Abzug der Regiekosten verbliebene Reinertrag sollte der Cassa des Großarmenhauses zufallen. Für die Administration des Versatzamtes war ein besonderes Amtspersonale mit einem Verwalter an der Spitze aufgestellt. Bis das Anlage-Kapital vergrößert werden konnte, durfte auf ein Pfand nicht mehr als höchstens 100 fl. gegeben werden. Auf Gold, Silber und Juwelen gab das Versatzamt zwei Drittheile des Schätzungswerthes gegen ein wochentliches Interesse von einen Heller pr. Gulden, auf Gegenstände, welche mit der Zeit nicht im Werthe sinken, aber mehr Raum zur Aufbewahrung erfordern, wie Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Blei zwei Drittheile des Schätzungswerthes gegen ein wochentliches Interesse von 1 Pfennig pr. Gulden und auf Gegenstände, welche mit der Zeit im Werthe abnehmen wie Kaufmannswaaren die Hälfte des Schätzungswerthes gegen ein wochentliches Interesse von einen Pfennig. Nebstbei war es wohl anderen

---

[1]) Auf dem Flächenraume stehen gegenwärtig die Häuser Nr. 988 und 995. Schimmer's Häuserchronik, Wien S. 190 und 191. — Am 3. October 1708 verkaufte Graf Weltz dieses Haus sammt Grundherrlichkeit an das Großarmenhaus um 65.000 fl. Orig. im Arch. d. Staats-Minist. IV, R. 6, Versatzamt.

Personen nicht verwehrt, Gelddarleihen gegen Pfänder zu geben, jedoch durften diese vor den Partheien nicht mehr als 5 bis 6% im Ganzen von der dargeliehenen Summe nehmen. Mit dem Versatzamte wurde gleichzeitig ein Fragamt ins Leben gerufen. Die Bestimmung derselben war, Käufern und Verkäufern beweglicher und unbeweglicher Güter Gelegenheit zu geben, solche zu erwerben oder zu veräußern. Die Objekte des Kaufes und Verkaufes wurden in ein Protokoll eingetragen, wofür als Einschreibegebühr 17 kr. zu erlegen war. Wer in diesem Protokolle nachschlagen wollte, hatte die gleiche Gebühr zu entrichten[1]).

Zu einem Reinerträgnisse brachte es das Versatzamt in den ersten Jahren nicht. Hiezu trugen allerdings besonders ungünstige Umstände bei. In Folge der bald nach der Eröffnung eingetretenen Contagion konnten durch drei Jahre keine Kleider, welche das größte Erträgniß lieferten, angenommen werden. Auch waren die Auslagen sehr bedeutend. So mußten für Kapitalien, welche das Großarmenhaus zum Betriebe des Versatzamtes aufnahm, 6% Zinsen bezahlt werden. Im J. 1617 beliefen sich die Kosten der Admistration und die für aufgenommene Kapitalien bezahlte Interessen zusammen 12.180 fl. 51 kr., wogegen das Erträgniß der Kapitalien pr. 124.231 fl. 37 kr. nur 13.458 fl. betrug so daß sich der Ueberschuß bloß auf 1231 fl. 57 kr. belief. Demungeachtet setzte der Kaiser auf Antrag der Regierung am 3. Dezember 1717 die wochentlichen Interessen für im Werthe sinkenden Effekten von einem Pfennig auf einen Heller herab und bestimmte, daß das Versatzamt stets mit einem Vorrath von 2000 fl. zu versehen sei, um die Anstalt zu heben und den Armen zu helfen, damit diese nicht in Wucherhände geriethen.

Daß unter diesen Verhältnissen für das Großarmenhaus keine Aussicht vorhanden war, aus dem Erträgnisse des Versatzamtes einen Nutzen zu ziehen, kann nicht befremden. Das Verhältniß gestaltete sich im Gegentheile in den darauf folgenden Jahren noch ungünstiger. Das Versatzamt war nicht einmal in der Lage an das Großarmenhaus die Interessen des Gründungskapitals zu bezahlen. Im J. 1727

---

[1]) Das Fragamt wurde mit dem kaiserl. Patente v. 21. April 1721 von dem Versatzamte getrennt und in dem Hause des Grafen v. Golln in der Weihburggasse untergebracht. Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. R. 6. Versatzamt.

hatte sich auch die Stellung beider Anstalten derart geändert, daß das Großarmenhaus nur mehr als ein Privatgläubiger des Versatzamtes angesehen und im J. 1754 aus diesem Grunde von der Verpflichtung enthoben wurde, Letzterem Brennholz und Montur ohne eine Entschädigung zu liefern[1]). Das Versatzamt war auf diese Weise dem Großarmenhause eine Last geworden, welches auf die Verwaltung der Armenanstalt einen ungünstigen Einfluß nahm. Als das Großarmenhaus im J. 1765 an das Versatzamt eine Forderung von 111.453 fl. nachwies und deren Rückersatz ansprach, weil das Versatzamt inzwischen sich so entwickelt hatte, daß es einen jährlichen Gewinn von 12.000 fl. erzielte, so sah sich die milde Stiftungshofcommission veranlaßt, im J. 1765 diese Forderungen zu liquidiren. Wiewohl man die Forderungen des Großarmenhauses einige Zeit hindurch liquid anerkannte, so bewirkte doch eine Auseinandersetzung des Versatzamtes, daß dieselben für nichtig erklärt und das Versatzamt nur verhalten wurde, aus dem Gewinne jährlich 2000 fl. an das Großarmenhaus abzuführen[2]).

Nicht besser ging es dem Großarmenhause mit einer anderen von der Regierung im vermeintlichen Interesse der Anstalt gemachten Operation. Im J. 1697 wurde dem Großarmenhause das Lohnwagengefälle zugewiesen, das bis zum J. 1747 jährlich ein durchschnittliches Erträgniß von 14.000 fl. abwarf. In diesem Jahre wurde das Lohnwagengefälle regulirt und bei diesem Anlasse, wie es scheint, beschlossen, auf Rechnung des Großarmenhauses selbst Lohnwägen aufzustellen, zu diesem Zwecke Stallungen am Rennweg und am Alserbach zu bauen und ein Lohnwagenamt zu organisiren. Durch diese Regulirung wurde wohl das Erträgniß des Gefälles auf ungefähr 15.000 fl. gehoben, aber mit Rücksicht auf die Kosten der Stallungen erwies sich doch das Unternehmen als derart verfehlt, daß bereits im J. 1750 das Lohnwagenamt wieder aufgehoben und die neu gebauten Stallungen sich als überflüßig erwiesen. Der Schade der dem Großarmenhause erwuchs, bestand darin, daß es nun zwei

---

[1]) Hofkanzlei an die n.-ö. Repräsentation und Kammer v. 11. Mai 1754 Arch. d. Staatsminist. IV. O 5. Armenhaus Nr. 66 ex Mai 1754.

[2]) Hofkanzlei an die in milden Stiftungssachen delegirte Hofcommission vom 25. Mai 1765. (Vergl. II. Abth.)

Gebäude, die nahe an 250.000 fl. gekostet, besaß, ohne daraus einen Nutzen zu ziehen wodurch die Interessen dieses Kapitals den Armen entzogen wurden. Im J. 1749 kaufte die Kaiserin M. Theresia allerdings die Lohnwagenstallungen am Rennweg für die Bedürfnisse des Hofes gegen eine an das Großarmenhaus geleistete Entschädigung von 100.000 fl., welche die Gemeinde aus den Ueberschüssen des ihm zeitweilig eingeräumten Liniengefälls v. 1. Jänner 1750 in Jahresrenten von 7000 fl. zu bezahlen hatte[1]). Noch immer aber erübrigte die Deckung der Interessen eines Kapitals von 140.549 fl., welche das Großarmenhaus meist für die Lohnwagenstallungen am Alserbach verausgabt hatte. Man gab deßhalb den Lohnwagenstallungen am Alserbach zu Ende des J. 1752 eine andere Verwendung[2]). Sie wurden nämlich zu einem Armenversorgungshause hergerichtet und die cassa pauperum angewiesen, für die auf deren Rechnung darin untergebrachten 466 Armen einen Jahreszins von 25 Groschen pr. Person, mithin 582 fl. 30 kr., zu bezahlen. Wie geringfügig erscheint diese Summe gegenüber dem Baukapitale für die Lohnwagenstallungen und dem Umstande, daß die Adaptirungsarbeiten zu einem Versorgungshause neuerdings einen Aufwand von 5600 fl. verursacht hatten! Als daher das Großarmenhaus im J. 1754 ein Defizit von 14.500 fl. auswies, welches wesentlich dadurch herbeigeführt wurde, daß zum Bau der Lohnwagenstallungen die Fondskapitalien angegriffen werden mußten, so war die Verlegenheit keine geringe für die Regierung, den Abgang zu decken, wie dieß aus einem Vortrage v. 3. Mai 1754 und dem darüber erflossenen Erlasse der Kaiserin v. 11. Mai 1754 hervorgeht[3]).

Die Eigenschaft des Großarmenhauses als Versorgungsanstalt für Militärinvaliden erlitt in den J. 1750—1753 eine Abänderung. Während man bisher die Militär-Invaliden zwar räumlich von den übrigen Armen und Kranken getrennt, aber doch unter eine Ver-

---

[1]) Hofkanzlei an die Stadt Wien v. 8. März 1751. Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5.

[2]) Zwischen 1750—1752 waren auch einige Compagnien des hiesigen Cavallerie-Regiments darin untergebracht, wofür das Kriegscommissariat 2200 fl. bezahlte.

[3]) Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5. Großarmenhaus.

waltung gestellt und die für Soldaten gemachten Stiftungs-Kapitalien wohl ihrer Widmung gemäß verwendet, aber dem gesammten Fondsvermögen einverleibt hatte, zog das kaiserl. Patent vom 28. März 1750, welches ein neues System der Versorgung der Invaliden aufstellte, eine Trennung in der Administration und eine Theilung der Fondskapitalien und Einnahmsquellen des Großarmenhauses im Interesse der Militär-Invaliden nach sich. Mit demselben Patente hörte aber auch die Invalidenversorgung auf, eine Angelegenheit der einzelnen Länder und rücksichtlich der einzelnen Gemeinden zu sein. Die Unvermögenheit mancher derselben, alle ihrer Geburt nach dahin gehörigen, abgedankten und nach Hause gesandten Soldaten bestimmte die Kaiserin M. Theresia, die Invalidenversorgung als eine Staatsangelegenheit zu behandeln. Für die Länder der ungarischen Krone bestand bereits in Pest ein Invalidenhaus auf 2000 Soldaten und 80 Offiziere. Ein Haus für eine eben so große Anzahl befand sich in Prag für das Königreich Böhmen im Bau. Für Mähren und die österreichischen Länder hatte man die Einrichtung von Invalidenhäusern auf je 1000 Individuen angeordnet und für die letzteren Provinzen das Großarmenhaus in Wien mit dem Zusatze bestimmt, daß wenn das Gebäude für die künftig anwachsende Mannschaft nicht ausreichen werde, hiezu auch das von den steiermärkischen Ständen angebothene Proviantthaus zu Pettau zu verwenden sei. Dabei hatten sich aber sämmtliche Invalidenhäuser gegenseitig zu unterstützen. Wenn das Invalidenhaus in einem Lande angefüllt, in dem anderen dagegen theilweise unbesetzt sei, so konnten die offenen Plätze mit Leuten verschiedener Nation angefüllt werden, „weil bei dem Generalinstitute nicht die Absonderung der Nationen, sondern die billige und nöthige Versorgung der gesammten sich in Kriegsdiensten meritirt gemachten Leute die Hauptabsicht sei“ [1]). Die Angelegenheiten der Invalidenversorgung und der Verwaltung der Stiftungen in sämmtlichen Invalidenhäusern übertrug die Kaiserin einer besonderen, dem Hofkriegsrathe untergeordneten Hofcommission, unter dem Vorsitze des Grafen Chotek. — Wie schon erwähnt, war leider nicht die Verhandlung aufzufinden, um die Bestimmun-

---

[1]) Cod. ex Austr. V, 491.

gen zu ersehen, nach welchen im J. 1751 die Stiftungskapitalien für die Invalidenverpflegung aus dem Vermögen des Großarmenhauses in Wien ausgeschieden wurden. Mit Sicherheit läßt sich nur annehmen, daß der vordere große Hof des Großarmenhauses, dann das gesammte Thavonat'sche Kapital als Eigenthum dem nunmehrigen Invalidenhause zugewiesen wurde. — Daß man übrigens bei der Zuerkennung der Ansprüche des Invalidenfondes an den Großarmenhausfond im J. 1751 sehr auf die Erstarkung des Ersteren Rücksicht nahm, geht aus einer späteren Verhandlung vom J. 1772 hervor. Der Hofkriegsrath verlangte nämlich zur Erweiterung der Räumlichkeiten von der Hofkanzlei die Abtretung des 2. Frontgebäudes und der zwei Seitenflügel des Großarmenhauses, wahrscheinlich mit der Berufung auf den Umstand, daß diese aus dem Thavonat'schen Vermögen zugebaut wurden. In dem Bericht der n.-ö. Regierung, deren Gutachten über diese Anforderung abverlangt wurde, wird aber erwähnt, daß dem Invalidenhause bei der Trennung im J. 1751 ohnehin der Löwenantheil zugefallen, für den Fall der nothwendigen Erweiterung demselben namhafte Kapitalien zugewiesen worden seien und das Armenhaus noch 50 Soldatenweiber zu verpflegen, sowie auch vor Kurzem die Garde-Witwen zu übernehmen gehabt habe. Aus diesen Gründen wies auch die Hofkanzlei das Verlangen des Hofkriegsrathes entschieden zurück [1]).

Veränderungen in der Administration der landesfürstlichen Gefälle, welche unter der Regierung der Kaiserin M. Theresia wiederholt vorgenommen wurden, berührten auch die Aufschlagsbefreiungen der Spitäler auf Naturalien. Ohne Rücksicht auf die erhaltenen Privilegien hatte man mit dem Hofdekrete vom 15. Februar 1753 die Befreiung der Kloster, Spitäler und Armenhäuser vom Mehl-Brod- und Gries-Aufschlag aufgehoben, ihnen jedoch einen Ersatz dieser Benefizien in Aussicht gestellt. Als die Administratoren gegen diese Verfügung Einsprache erhoben und auf Grund der Aufforderung der Regierung v. 26. April 1753 die Rechtstitel der bisher genossenen Aufschlagsbefreiungen nachwiesen, wurden mit dem Hofdekrete v. 6. April 1754 die Anstalten wohl verhalten, die Mauth-

[1]) Note der Hofkanzlei an den Hofkriegsrath v. 16. Dezember 1772. Orig. im Arch. des Staats-Ministeriums IV. O. 5.

gebühren für Mehl, Brod und Gries zu entrichten, den Behörden aber aufgetragen, die bezahlten Beträge in Vormerkung zu nehmen und den Spitälern zu Ende des Jahres rückzuvergüten[1]). Dieser Modus der Rückvergütung der bezahlten Aufschläge von Mehl, Brod und Gries hatte auch auf das Großarmenhaus Anwendung. Wie es scheint wurde er aber entweder nicht genau durchgeführt oder aus dem Grunde illusorisch gemacht, weil nicht genau feststand, wie groß der Bedarf an Mehl, Brod und Gries in einem Jahre für das Armenhaus war und sich die Geschäftsleute, welche im Großarmenhause die Ausspeisung und Brodlieferungen hatten, Ueberschreitungen des wirklichen Bedarfes zu Schulden kommen ließen. Da deßhalb Differenzen zwischen der Banco-Deputation und der milden Stiftungscommission eintraten, so wurde mit dem Hofdekrete vom 13. Febr. 1768 das Großarmenhaus für das erworbene Privilegium der Mehl-Aufschlagsbefreiung mit einem jährlichen Pauschalquantum von 1000 fl. entschädigt[2]).

Aus einem Vortrage der Hofkanzlei an die Kaiserin vom 16. Juni 1770 geht hervor, daß in dieser Zeit das Großarmenhaus auch die bisherige Befreiung von dem Fleischaufschlage nicht mehr genoß, sondern für das im J. 1737 mit anderen Spitälern gleichzeitig erworbene Privilegium mit einem Pauschalquantum von jährlichen 300 fl entschädigt worden war[3]). Darauf nimmt auch das Hofdekret v. 13. August 1774 Bezug, welches bestimmt, daß dem Großarmenhause, dem Hof- und Bürgerspitale wegen des den Fleischhauern auf sechs Jahre nachgesehenen Pfennigs- und Auftriebgeldes an den genießenden jährlichen Aequivalenten v. 300, 150 und 200 fl. kein Abzug gemacht werden dürfe.

Bei der Darstellung des Verhältnißes des Großarmenhauses zu dem Versatzamte habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die Liquidirung der Forderungen des Ersteren an das Letztere im J. 1765

---

[1]) Hofkanzlei an die n.-ö. Repräs. und Kammer v. 6. April 1754. Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. D. 1. Aufschlagbefreiungen.

[2]) Erlaß v. 13. Febr. 1768. (vergl. II. Abth.)

[3]) Die darauf bezügliche Verordnung konnte ich nicht auffinden. Der hier bezogene Vortrag, welcher aus Anlaß einer Vorstellung des Waisenhauses am Rennweg um Einräumung der Fleischaufschlagsbefreiung erstattet wurde, ist bei dem Hofdekrete vom 3. Februar 1770 auszugsweise in die II. Abtheilung aufgenommen.

beglichen wurden. Als Entschädigung erhielt das Großarmenhaus auf Grund des Hofdekretes v. 25. Mai 1765 aus dem jährlichen Gewinne des Versatzamtes von ungefähr 12.000 fl. einen Antheil von 2000 fl. Im J. 1773 hatte die Regierung die Absicht, die von den Partheien bisher bezahlten Perzente herabzusetzen. Da aber das Kapital des Versatzamtes noch nicht auf 200.000 fl. gestiegen war, so unterblieb die Herabsetzung der Perzente und die Hofkanzlei bestimmte dafür im Jahre 1773[1]), daß von dem Zeitpunkte an, als das Vermögen des Versatzamtes die Summe v. 200.000 fl. erreicht hat, an das Großarmenhaus die Hälfte des jährlichen Gewinnes abzugeben, die andere Hälfte aber dem Amte zur weiteren Vermehrung des Vermögens zu verwenden sei.

Endlich wurden im Jahre 1773[2]) dem Großarmenhause und der cassa pauperum auch aus dem Lottogefälle jährlich 600 fl. zu gleichen Theilbeträgen zugewiesen.

Außer den hier aufgeführten Zuflüssen der Regierung, zog das Armenhaus aus mehreren Zehent- und bergrechten Nutzen und war seit dem J. 1770 Eigenthümer des heute der fürstl. Windischgrätz'schen Familie gehörigen Hauses Nr. 150 Renngasse in der Stadt.

Zu einer bedeutenden Höhe war auch das Vermögen des Großarmenhauses durch Legate und Stiftungen angewachsen. Wie hoch dasselbe vor der Abtrennung des Invalidenfondes war, konnte ich aus den mir vorgelegten Verhandlungen nicht ersehen. Um aber zu zeigen, daß alle Stiftungen und Legate des Großarmenhauses, welche noch nach dem J. 1751 dort verblieben, nur für Arme und Studenten und keine einzige für Kranke gemacht war, lasse ich hier nach einem Verzeichnisse der Stiftungen des Großarmenhauses vom J. 1775 die wesentlichsten Momente aller gemachten weltlichen Legate und Stiftungen in chronologischer Reihe folgen.[3])

Sine dato.	Gräfin Beatrix' Archinto geborne Gräfin Schlick — Legat pr. . . .	1000 fl.
	für 1 Armen.	

[1]) Erlaß v. 24. Juli 1773. (vergl. II. Abth.)

[2]) Erlaß v. 24. Sept. 1773. (vergl. II. Abth.)

[3]) Orig. in der Registr. der k. k. n.-ö. Statthalterei.

Sine dato.	Hermann Grevenbruch — Legat pr. . . . für 1 Armen.	1000 fl.
Sine dato.	Maximilian Schöttler — Stiftung pr. . . . für 1 Studenten.	1000 fl.
Sine dato.	Waisengelder — Legate zusammen pr. . . . für 16 Waisen.	3200 fl.
Sine dato.	Kaiser Leopold- oder Josef'sche — Stiftung pr. . für 2 Studenten.	2000 fl.
1696. 21. Februar	Schottenstift — Stiftung pr. . . . . für 2 Arme.	700 fl.
1702 bis 1713.	Ferdinand Karl Graf Welz — 7 Stiftungen zusammen pr. für 7 Arme. 2 Waisen und 1 Studenten.	8666 fl. 40 kr.
1705 15. April.	Nikolaus Wilhelm Freiherr Wallhorn — Stiftung pr. für 4 Arme.	3550 fl.
1708. 24. Februar.	Anton Albrecht v. Schmerling — Stiftung pr. . für 2 Arme.	1600 fl.
1708. 20. Juli.	Johann Wilhelm Mannagetta — Stiftung pr. . für 2 Arme.	2400 fl.
1710. —	Johann Bernardin Steinlein — Stiftung pr. . für 1 Armen.	636 fl.
1710. 12. März.	Georg Leopold v. Walfegg — Stiftung pr. . . für 3 Arme.	3560 fl.
1711. 1. März.	Maria Theresia von Pieri — Stiftung pr. . . für 15 Arme.	16000 fl.

1716. 18. Juli.	Giovanni Franzesko Marchese Mallaspina — Stiftung pr. . . . . für 2 Arme.	2000 fl.
1720. 15. Septemb.	Franz Gottlieb Ofaller — Stiftung pr. . . für 1 Armen.	920 fl.
1725. 1. Mai.	Maria Apollonia von Vertura — Stiftung pr. . für 12 Arme.	14400 fl.
1732.	Johann Valentin Guttensteiner — Stiftung pr. für 1 Studenten.	1000 fl.
1732. 15. August.	Paul Frech von Ehrinfeld — Stiftung pr. . für 1 Armen.	800 fl.
1732. 9. Oktober.	Maria Dorothea, Fürstin v. Dietrichstein, geborne Fürstin Sölms — Stiftung pr. . . . . für 10 Arme.	30000 fl.
1733. 30. April.	Johann Christof, Edler von Pehr — Stiftung pr. . für 4 Arme.	3600 fl.
1733. 30. Septemb.	Ernest. Eleonore de Cochs — Stiftung pr. . . . für 17 Arme und 7 Studenten.	36780 fl,
1733. 30. Oktober.	Ottokar, Graf von Starhemberg — Stiftung pr. für 1 Armen.	800 fl.
1736. 25. Septemb.	Johann Franz Kretsch — Stiftung pr. . . . für 3 Arme.	3000 fl.
1736. 11. November.	Karl Leopold Perzl — Stiftung pr. . . . für 1 Studenten.	1500 fl.

1738. 8. September.	Johann Bartholomäus Feigenbuz von Griessegg Legat pr. . . . für 2 Arme.	2000 fl.
1739. 31. Jänner.	Theodor Melchior von Zeppenfeld — Stiftung pr. für 3 Studenten,	6000 fl.
1739. 1. Februar.	Franz Bernhard Heußler — Stiftung pr. . . für 24 Arme.	24000 fl.
1743. 26. August.	Maria Christina, Gräfin Starhemberg, geborne Gräfin Trautson — Stiftung pr. . . . . für 2 Arme.	2000 fl.
1744. 28. Februar.	Colletisch von Ihrer k. k. apost. Majestät — Stiftung pr. . . . . für 3 Studenten und 3 Waisen.	6000 fl.
1745. 1. November.	Johann Georg Vogl — Stiftung pr. . . . für 1 Armen.	1000 fl.
1745. 1. Dezember.	Josefa, Gräfin von Starhemberg, geborne Gräfin von Jörger — Stiftung pr. . . . . für 1 Armen.	1000 fl.
1750. 1. Jänner.	Sabina Frechin — Stiftung pr. . . . , für 1 Armen.	600 fl.
1750. 10. Jänner.	Karl Gottlieb, Freiherr von Mannsperg — Stiftung pr. . . . . für 40 Arme.	40000 fl.
1755. 29. Oktober.	Christina von Pichfeld — Stiftung pr. . . . für 2 Arme.	2000 fl.

1758. 30. September.	Joachim Alex. v. Schmidlin — Stiftung pr.	.	800 fl.
	für 1 Armen.		
1760. 27. Februar.	Franz Bernhard Heußler — Stiftung pr.	. .	13800 fl.
	für 3 Arme.		
1765. 8. Mai.	Franz Marcutti — Stiftung pr.	. . . . .	3000 fl.
	für 2 Studenten.		

Außer dem gestifteten Vermögen besaß aber das Großarmenaus noch ein freies, durch die laufenden Einnahmen erzieltes Vermögen, welches noch beträchtlicher als das Stiftungsvermögen war. Nach einem Verzeichniße bestand das gestiftete und freie Vermögen des Großarmenhauses im J. 1761 aus folgenden Kapitalien.

In Banco del Giro . . .	221.900 fl.
In Versatzamt	153.500 fl.
In Stadtbanco	41.740 fl.
Bei den n.-ö. Landständen .	10.836 fl.
Im Oberkammeramt . . .	35.366 fl.
Im k. k. Kupferamt . . .	19.000 fl.
In der Hauptschuldencassa .	11.700 fl.
Im Univ.-Kammer-Zahlamte	183.029 fl. 49 kr.
Bei Privaten	14.500 fl.
Summe	691.571 fl. 49 kr.

Nach einem Ausweise vom J. 1781 betrugen die Einnahmen 74.935 fl. und die Ausgaben 73.322 fl. Verpflegt wurden hiefür 422 Männer, 1136 Weiber, 40 Knaben und 16 Pensionisten.

Der Contumazhof.

Aus Anlaß der im J. 1649 und 1654 aufgetauchten Besorgnisse eines Wiederausbruches der Pest wurde dem Wiener Stadtrathe die Handhabung der gesammten Sanitätspolizei in der Stadt und Vorstädten übertragen. Er hatte für den öffentlichen Gesundheitszustand in umfassender Weise Vorsorge zu treffen und durch besonders angestellte Sanitätspersonen alle Erscheinungen beobachten zu lassen,

welche als Symptome epidemischer Krankheiten angesehen werden konnten. Und wer Paul v. Sorbait's Consilium medicum gelesen, wird wissen, daß man in jener Zeit, eingeschüchtert durch das häufige Auftreten der Pest, auf die wunderlichsten Heilmittel verfiel und selbst astronomische Erscheinungen mit dieser furchtbaren Krankheit in Zusammenhang brachte.

Zu eben dieser Zeit machte sich das Bedürfniß zu einer Anstalt fühlbar, worin arme Personen, welche in dem Hause oder Zimmer eines Pestkranken sich aufgehalten, für einige Zeit hindurch von jedem Verkehr mit Gesunden abgesperrt werden konnten, um sie zu beobachten, ob sie von der Kontagion ergriffen wurden oder nicht. Zu diesem Zwecke erbaute der Stadtrath, nachdem ihm die Sanitätspolizei übertragen worden, im J. 1657 auf mehreren dem Aerarium sanitatis dienstbaren Weingärten des Bürgerspitals — den Kontumazhof und brachte mit diesem den schon früher im J. 1647 eröffneten Friedhof sammt der dazu gehörigen Kapelle des h. Rochus in Verbindung.

Der Kontumazhof leistete bei den Pestepidemien im J. 1679 und 1713 gute Dienste. Er wurde vielfältig mit bestem Erfolge benützt und war bequemer als die Kontumaz-Anstalt in der Spitlau eingerichtet. Im J. 1713 erhielt aber der Kontumazhof bereits eine andere Einrichtung. Die zur Beobachtung bestimmten Personen kamen in die Klosterneuburger Au; im Kontumazhofe selbst wurden Pestkranke zur Verpflegung aufgenommen. — Nach dem jedesmaligen Aufhören einer Epidemie vermiethete die Stadtgemeinde die Räumlichkeiten des Kontumazhofes, um die ausgedehnten Gebäude nicht ganz unbenützt zu lassen. Sie bildeten 4 Höfe mit 124 Zimmern. Im J. 1732 verkaufte die Gemeinde den kleinen Kontumazhof und einen Grund, worauf das Waschhaus stand, an das Großarmenhaus.

Um die J. 1720—1730 erhielt der Kontumazhof die Bestimmung eines Armenhauses für „Arme, welche aus der Almosencassa ihren Unterhalt genießen, dabei aber des Bettelns verdächtig sind [1]). Man wählte hiezu den Kontumazhof mit Rücksicht auf seine gesunde

---

[1]) Gründliche Nachricht von der allhiesigen Armencassa Wien 1741.

Lage und seine großen Räumlichkeiten, worin mehr als 300 Kranke untergebracht werden konnten. Daß Arme schon im J. 1728 im Kontumazhof in Verpflegung standen, geht aus einem Auftrage an die Richter der Freigründe hervor, worin sie aufgefordert werden, den Kontumazhof zu räumen und die Armen in den auf den Freigründen zu errichtenden Spitälern unterzubringen [1]).

Je vier Arme bewohnten ein Zimmer, jeder Arme hatte auch sein Bett, die Kleidung und Beheizung. Zur Verköstigung erhielt der Mann 5 kr. und das Weib 4 kr., wobei es Jedem frei stand, sich die Kost selbst zuzurichten, oder zu einem billigen Preise liefern zu lassen. Die Administration des Kontumazhofes besorgte ein Obervater, der seine Besoldung von der Stadtgemeinde erhielt.

Schon vor dem J. 1740 wurde der Kontumazhof neuerdings vergrößert und es konnten nun darin mehr als 600 Arme verpflegt werden. Im J. 1759 erhöhte sich sogar der Stand der Armen auf 277 Männer, 603 Weiber und 230 Kinder, an welche die Armencassa zu ihrem Unterhalte 21.972 fl. bezahlte.

Mit der Bestimmung als Armenhaus verblieb der Kontumazhof bis zum J. 1783. Die Stadtgemeinde war bis zum J. 1752 Eigenthümerin des Grundes und der Gebäude und bestritt die Kosten der Instandhaltung derselben, sowie auch jene der Administration. In dem erwähnten Jahre ging der Kontumazhof in das Eigenthum der milden Stiftungscommission über [2]).

Auf Anordnung des Kaiser Josef wurde auf dem Platze des Kontumazhofes und der alten Kirche zu Sct. Rochus das k. k. Militär-Garnisons-Spital erbaut.

Die barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt [3]).

Als im Anfange des XVII. Jahrhunderts Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein, welcher unter Kaiser Rudolf II. mit einer außer-

[1]) Erlaß v. 29. Frbr. 1729. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Erlaß v. 4. Sept. 1752. Repert. der Regist. der k. k. n.-ö. Statthalterei v. J. 1752—1758.

[3]) Mit Benützung der Broschüre. Kurz gefaßte Darstellung der Institute der barmherzigen Brüder zu Wien, Preßburg. Wigand 1840.

ordentlichen Sendung an den päpstlichen Hof beauftragt wurde, zu Rom das gemeinnützige Wirken der barmherzigen Brüder kennen zu lernen Gelegenheit hatte, nahm er bei seiner Rückkehr von Rom zwei Brüder dieses Ordens, Namens Gabriel Grafen von Ferrara und Johann Baptista von Cassinetti mit nach Deutschland und erbaute ihnen im J. 1605 zu Feldsberg in Unterösterreich ein eigenes Kloster, welches er zur Aufnahme der Kranken errichten und mit allem Erforderlichen reichlich ausstatten ließ.

Dieses Kloster wurde das erste in der österreichischen Monarchie und bildet mit den später errichteten eine eigene Provinz dieses Ordens, welche zur Unterscheidung von den übrigen, die deutsche genannt wird und wozu die vorgenannten zwei Ordensbrüder eigentlich den Grund gelegt haben. Fürst Liechtenstein empfahl die barmherzigen Brüder Kaiser Rudolf II. für Wien, worauf sie im Jahre 1614 in Wien aufgenommen und eingeführt und im unteren Werd, der heutigen Leopoldstadt, ein freies Haus zu ihrer Niederlassung erhielten. Der frühe Tod des Kaisers legte die Ausführung einer ordentlichen Stiftung für diesen Orden in die Hände seines Nachfolgers, Kaiser Ferdinands II.

Zu eben dieser Zeit gerieth Erzherzog Maximilian Ernst, Bruder Kaiser Ferdinands II., nach einem verunglückten Aderlasse in Gefahr, den Arm zu verlieren, wurde aber durch den damaligen Provinz-Vicar des Ordens, Gabriel, Grafen von Ferrara, einen der berühmtesten Wundärzte seiner Zeit und nachmaligen Leibarzt des Kaisers glücklich gerettet. Kaiser Ferdinand beschenkte hierauf am 21. September 1624 die barmherzigen Brüder zu Wien mit einem förmlichen Stiftsbriefe, worin unter Andern gesagt wird: „Er habe „die Fratres Misericordiae Beati Joannis de Deo unter der „Regel heil. Augustin, um nach ihrer Ordenspflicht, Arme, Preßhafte „und Hilflose zu warten und sie zur Gesundheit zurückzubringen, aufgenommen, und ihr Hospital in der Gasse gegen den Tabor, welches „bereits sein Vorgänger, Kaiser Mathias, zu bauen angefangen hatte, mit „einem weiteren Grunde und Garten zu ihrer Wohnung, in der Absicht vergrößert und gestiftet, damit sie ihre Pflichten der Barmherzigkeit gegen die Dürftigen vollkommen ausüben und gegen die „Kranken sowohl mit Heil- als auch mit Seelenmitteln sorgenfrei „erfüllen könnten. Auch erlaube er ihnen, zum Lohn ihrer Arbeit

„und zur Unterstützung der dürftigen Kranken, sowohl in Wien, als „auch in seinen Erbkönigreichen und Ländern Beiträge zu sammeln."

Nebst diesem Stiftungsbriefe erhielten die barmherzigen Brüder von Kaiser Ferdinand II. noch bedeutende Privilegien, Vergünstigungen, reichliche jährliche Unterstützungen, welche von späteren Regenten bestätigt wurden.

Im Jahre 1655 ward dieses Kloster, sammt der kurz zuvor erbauten Kirche, durch ein im nahe gelegenen Hause ausgebrochenes Feuer ein Raub der Flammen, aber schon im nächsten Jahre durch die Freigebigkeit Kaiser Ferdinands III. und durch den, den Bewohnern Wiens eigenthümlichen Wohlthätigkeitssinn wieder hergestellt. Im Jahre 1676 wurde das alte Hospital für die Zuflucht der armen Kranken zu enge; man entschloß sich daher, ein neues und größeres zu erbauen. Am 25. August wurde zur Ausführung dieses Beschlußes ein Platz erkauft und am letzten August der erste Grundstein zu dem heutigen Spitale gelegt, das alte zur Apotheke verwendet und über beide ein Stock gebaut.

Im J. 1683, während der Belagerung Wien's durch die Türken, wurden die Kirche, das Kloster, sammt dem erst neu erbauten Spitale wieder eingeäschert, und die barmherzigen Brüder, von den Türken selbst aus dieser Brandstätte vertrieben, flüchteten sich in die belagerte Stadt, übernahmen dort die Wartung und Pflege der verwundeten Soldaten und Bürger. Nach dem Abzuge des Feindes mußten Kirche, Spital und Kloster fast von Grund aus neu erbaut werden, wozu wohlthätige Menschenfreunde, aus Dankbarkeit für die von den barmherzigen Brüdern geleisteten Liebesdienste, schleunigst die nöthigen Beiträge gespendet hatten. Die feierliche Einweihung der neu erbauten Kirche zu Ehren des heil. Johann des Täufers, geschah am 23. Mai 1692 durch Johann, Abt zu den Schotten. —

Die im J. 1713 in Wien eingerissene Pest rief die Brüder mehrmals zu Hilfe der Kranken in das Lazareth, wo sie fast alle Opfer ihres Berufes wurden. Im J. 1722 belief sich die Anzahl der Krankenbetten auf 57, welche im Jahre 1736, nach vorgenommener Erweiterung des Krankenzimmers, noch um 43 Betten vermehrt wurde. Am 4. März 1744 mußte das Kloster die erste bedeutende Ueberschwemmung bestehen, welche den obern und untern Werd (die Roßau und Leopoldstadt) betroffen. — Mit großer Sorgfalt wurden

die Kranken aus den Zimmern an der Erde in die Zimmer der Ordensbrüder im oberen Stock übersetzt und daselbst längere Zeit gepflegt. Der in dem Kloster befindliche Backofen diente der ganzen Vorstadt schon damals zur Aushilfe.

Krankenpflege ist der erste und wesentlichste Zweck dieses Ordens, den schon der Stifter desselben, Johann von Gott, bei seiner Stiftung als solchen festgestellt, den die Ordenssatzungen den Ordensgliedern als heiligste Pflicht vorschreiben, und zu dem sie sich bei dem Profeßthum mittelst eines eigenen Gelübdes, nämlich der Hospitalität, lebenslänglich verbinden, indem sie feierlich geloben, ihr ganzes Leben im Dienste der armen Kranken zuzubringen. — Krankenpflege ist auch das erste, was jedem Candidaten, jedem Novizen schon bei seinem Eintritte, bei Anlegung des Ordenskleides beigebracht wird und dem sich jeder ohne allen Unterschied eifrig unterziehen muß, wenn er anders im Orden bleiben soll. Dem Novizen wird nämlich im Krankenzimmer eine Anzahl Kranker zur Bedienung angewiesen, nachdem ihm zuvor, um ihn zu seiner künftigen Bestimmung vorzubereiten, vom Novizenmeister sowohl, als am Krankenbette selbst vom Oberkrankenwärter, einem auf einer k. k. erbländischen Universität gebildeten und geprüften Wundarzte, der nöthige Unterricht und die gehörige Anleitung ertheilt wird. Der Dienst des Wärters währt gewöhnlich durch 8 Tage von $^1/_5$5 Uhr Morgens bis Mittag und Nachmittags von 1 bis 8 Uhr, denn zur nächtlichen Wartung sind täglich andere bestimmt. Nach Verlauf von 8 Tagen wird der Wärter von andern Brüdern abgelöst und durch diese Abwechslung wird die Krankenpflege unstreitig sehr befördert, weil der Ermüdete durch den Ausgeruhten ersetzt wird. Zu dem allgemeinen Krankendienste, welcher in der Vertheilung der Speisen zu den bestimmten Stunden des Tages und dem Ueberbetten besteht, sind alle Glieder des Convents, Priester und Brüder, selbst Vorsteher nicht ausgenommen, täglich strenge verpflichtet.

Das Institut der barmherzigen Brüder zu Wien hat auch durch die ganze Periode seines Bestehens, mit Aufbiethung aller seiner Kräfte und Hilfsmittel nach dem erhabenen Ziele gerungen, arme verlassene Kranke ohne Rücksicht auf ihre Heimat und Religion, ihren Stand und Character unentgeldlich in Pflege, Wartung und Heilung zu nehmen.

Die Thätigkeit und Verwendung der Ordensbrüder beschränkte sich aber seit ihrem Bestande nicht bloß auf ihre Spitäler, sondern die Ordensbrüder waren auch namentlich in früheren Zeiten bei dem Mangel weltlicher Aerzte und Krankenwärter in allen Feld= und Militärspitälern verwendet.

Im J. 1732 übernahmen, auf allerhöchster Anordnung, mehrere Ordensmitglieder des Wiener Convents die einstweilige Verwaltung des bei dem Pesther Invalidenhause bestehenden Spitals, welcher sie mehrere Jahre vorstanden.

So enthalten die Jahrbücher des Wiener Convents auch eine lange Reihe von Ordensgliedern, welche von diesem Convente aus in den blutigen Kriegen gegen die Türken vom J. 1736 an in Croatien und Serbien in den damaligen Pestlazarethen, theils als Feldseelsorger, meistentheils aber als Wundärzte und Krankenwärter verwendet und größtentheils Opfer ihrer Berufserfüllung geworden sind.

Die Verfassung des Institutes ist theils durch die Ordenssatzungen, theils durch die landesfürstlichen Verordnungen bestimmt und läßt sich auf die innere Einrichtung derselben in ökonomischer, medizinischer und disziplinärer Beziehung zurückführen.

Der jeweilige Prior des Klosters ist als Hausvorsteher sowohl nach den Ordenssatzungen, als auch nach dem Gesetz, der Verwalter des Klostervermögens: er führt die Administration und Rechnung des Hauses, die Cassa derselben, empfängt Gelder für das Kloster und bestreitet auch die Ausgaben für dasselbe. Sein Gegenschreiber ist Sub= oder Unter=Prior des Klosters, welcher die Controlle führt.

Zur Erleichterung des Priors bei der Führung eines so beschwerlichen Hausvorstehergeschäfts, stehen demselben der Procurator, welcher die gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte des Klosters besorgt, der Wirthschafter, dem die Wirthschaft, der Inspektor, dem die Aufsicht über die auswärtigen Realitäten des Klosters anvertraut ist, zur Seite.

Da die geistliche Gemeinde übrigens unter ihren eigenen Gliedern auch Priester, Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Wäschmeister, Krankenwärter, Köche, Pförtner, Sammler, ja selbst Klosterschneider, Klosterschreiner zählt, so bedarf sie in Beziehung auf ihre Hauswirthschaft nur sehr weniger, zum Orden nicht gehöriger Dienstleute, weßhalb die Auslagen auf Besoldungen der Hausämter ganz wegfallen.

Das Einkommen besteht in den Interessen von dem gestifteten Vermögen, in eigenen Zuflüßen von Realitäten des Convents, in der Einnahme aus der Klosterapotheke und endlich in dem Ertrage der diesem Orden höchsten Orts allergnädigst bewilligten Stadt- und Landsammlung, weil die ersten Empfangsquellen nicht zureichen, den mit der Erhaltung so vieler Kranken und der geistlichen Individuen, als ihrer Diener, verbundenen jährlichen Aufwand zu decken. —

Die Chaos'sche Waisen-Stiftung [1].

Joh. Konrad v. Richthausen Freiherrn v. Chaos, k. k. Hofkammerrath, Erb-Münzmeister und Kammergraf in den ungarischen Bergstädten hatte in seinem am 2. Februar 1663 errichteten Testamente die Absicht, aus seinem Vermögen eine Stiftung zur Verpflegung und Erziehung armer Kinder ins Leben rufen zu wollen. Der zweite Abschnitt dieses Testamentes enthielt die Bestimmung, „daß all und jedes, was über die vermachten Legate, auch abgestatteten Schulden in seinem Vermögen verbleiben werde, Gott dem Allmächtigen zu Ehren ihm und den seinigen zum ewigen Troste und des nächsten Heil und Wohlfahrt getreu angewendet und zu solchem Ende davon ein Gebäude oder gewisse Wohnung unter der Direction des hiesigen Stadtrathes für die Findel-, unerzogenen, Hausarmen-Kinder und Waisen, welche sonst in Ermanglung aller Lebensmittel ganz hülflos verderben müßen, unter seinem Titel und Namen aufgerichtet und solches Armenhaus auf so viel Kinder und dazu bedürftige armen Witwen, als es sein Vermögen erleiden wird, mit aller Nothdurft und Zugehör auf ewig gestiftet und versehen werden soll." Zu Executoren seines letzten Willens bestimmte Freiherr v. Chaos den n.-ö. Regimentsrath Bernhard Ottenstatter und den Stadtsyndikus Dr. Tobias August Schmid; nach dem kurz

---

[1]) Mit Benützung einer im städt. Archive aufbewahrten Darstellung des „Ursprunges und Fortganges der Chaos'schen Stiftung vom J. 1663 bis 1768." Vergl. Auch: Schmidt F. „Das städt. Stiftungswesen." Wr. Communal-Kalender, J. 1865, S. 183.

darauf erfolgten Tode des Letzteren aber den k. k. Münzmeister Andreas Cetto.

Freiherr. v. Chaos starb bereits am 26. Juli 1663 zu Schemnitz in Ungarn. Durch die lange Dauer der Verlassenschaftsabhandlung verzögerte sich die Errichtung der Stiftung und die Executoren waren erst im J. 1666 im Stande, damit insoweit zu beginnen, daß sie am 2. Jänner 1666 mit dem Bürgerspitale einen Kontrakt zur Uebernahme der Verpflegung von 30 Knaben und 3 Witwen gegen jährliche Bezahlung von 2500 fl. abschließen konnten. Nebstbei erhielt das Spital für die dem Präceptor der Knaben eingeräumte Wohnung und dessen Verköstigung jährl. 120 fl. Der Präceptor selbst bezog eine jährl. Besoldung von 120 fl., die Erfordernisse für die Schule und die Kleidung der Witwen wurden besonders bezahlt. Gleichzeitig begannen die Executoren in der Kärnthnerstraße von der Ecke desselben bis zur Spitalsapotheke den Bau eines Stiftungshauses nach den Plänen des Stadtunterkämmerers Georg Ehrenreich Ennspaum mit einem Kostenaufwande von 19806 fl. und vollendeten es im J. 1668. Als das Stiftungshaus gebaut war, nahmen die Executoren den Bau einer Stiftkapelle und Gruft zur Unterbringung des Leichnams des Freiherrn v. Chaos in Angriff, wozu ihnen der Stadtrath einen Platz neben dem Stiftungshause und zwar gegenüber dem Kärnthnerthore unter der Bedingung anwies, daß vor dem Portale der Kapelle ein Vorbau geführt und für die dem Bieraufseher entzogene Wohnung eine andere erbaut werde. Die Kosten der im J. 1670 und im J. 1672 vollendeten Kapelle sammt der inneren Einrichtung und den Kirchengeräthschaften betrugen 14.387 fl. Den Gottesdienst in der Kapelle, sowie den Unterricht und die Seelsorge für die Waisen und Witwen erhielt der Pfarrer des Bürgerspitals auf Grund eines am 17. Juli 1674 errichteten Kontraktes. Am Todestage des Stifters, sowie alle Quatember wurde ein Seelenamt und am ersten Mittwoch eines jeden Monats eine Seelenmesse für den Stifter in der Kapelle gelesen. Jeden Mittwoch hatten die Stiftknaben Nachmittags 4 Uhr in der Kapelle die Litaney abzusingen und die gewöhnlichen Gebete zu verrichten.

Nach Vollendung des Stiftungshauses und der Kapelle schlossen die Executoren am 22. August 1672 einen neuen Kontrakt mit dem Bürgerspitale ab. Sie vermehrten die Zahl der Stiftknaben auf

45, jene der Witwen auf 5 und das Bürgerspital erhielt nun jährlich 3750 fl. für Kost. Dem Präceptor wurde ein Adjunkt beigegeben und auch dessen Gehalt erhöht. Zur Unterbringung der vermehrten Stiftknaben vergrößerten die Executoren im J. 1675 das Stiftungshaus, erkauften zu diesem Zwecke vom Bürgerspitale das anstoßende Gebäude um 5000 fl. und führten ein zwei Stock hohes Haus auf, wobei sich das Bürgerspital jedoch die Benützung der ebenerdigen Lokalitäten für die Apotheke vorbehielt. Der von dem Meister Canneval ausgeführte Bau kostete 100.000 fl. Hierauf erhöhten die Executoren die Zahl der Stiftknaben auf 60 und jene der Witwen auf 7 und gaben dem Bürgerspital auf Grund eines neuen Kontraktes v. 23. März 1675 für die Verpflegung jährlich 5000 fl.

In diesem Verhältniße blieb die Chaos'sche Stiftung bis zum J. 1737 und die zwischen diesem Zeitraume vorgefallenen Veränderungen berühren theils die innere Administration, theils die Vermehrung der Stiftungen durch andere Vermächtniße. So begann man im J. 1679 6 Stiftknaben im Singen, 6 im Geigenspiel und 6 im Zeichnen zu unterrichten und im J. 1683 Waisen adeliger Eltern in Verpflegung zu nehmen. Vom J. 1696 wurden die Stiftknaben auch in der lateinischen Sprache, vom J. 1715 zwölf Knaben in der Civil-Architectur und vom J. 1717 zwölf Knaben in der Militär-Architectur unterrichtet. Vom J. 1720 an bestimmte man 6 Stiftknaben zur Absolvirung der Humanitätsstudien mit besonderer Rücksicht auf die Adeligen und Edelknaben. Im J. 1689 wurde ein eigener Stiftungsverwalter aufgestellt. Von den Vermächtnißen erwähnen wir jenes des Stiftshofmeisters Mich. Ridt aus dem J. 1680 im Betrage von 3600 fl. zum Unterhalt von 3 Waisen.

Zu dem Stiftungsvermögen des Freiherrn v. Chaos gehörte auch ein auf der Laimgrube gelegener Grund. Um denselben nutzbringend zu verwerthen, hatten die Stiftungs-Administratoren im J. 1671 einen Theil des Grundes an Dominik Gerassi zu einem Garten verpachtet und auf dem übrig gebliebenen Grunde noch im J. 1671 ein Haus mit einem Stadl und im J. 1673 zwei kleine Eckhäuser durch Meister Canneval erbauen lassen. Im J. 1679 vergrößerten sie hierauf letztere mit einem 36 Klafter langen Gebäude und umgaben den ganzen zu diesem Gebäude gehörigen Gartengrund im J. 1681 mit einer 93 Klafter langen Mauer. Als durch das

Anwachsen des Stiftungsvermögens und durch Legate im J. 1691 außer den stiftungsmäßigen 60 Knaben noch 3 adelige und 18 andere Waisen in Verpflegung standen, beschlossen die Executoren im J. 1693 das Gebäude auf der Laimgrube zur Unterbringung von 20 gewöhnlichen und 3 adeligen Stiftknaben, dann für 3 Witwen einzurichten und dem Stiftungshofmeister Joh. Ch. Keller zur Verpflegung jährlich 1900 fl. anzuweisen.

Eine durchgreifende Abänderung erfuhr die Chaos'sche Stiftung im J. 1737. Als in diesem Jahre der Hofkammerkanzlist Franz Grie-ner der Chaos'schen Stiftung ein Kapital von 20.000 fl. mit der Bestimmung vermacht hatte, daß 50 Knaben in der Ingenieurkunst vollkommen unterrichtet werden sollen, vergrößerte der Stiftungs-Executor von Moser das Gebäude auf der Laimgrube, löste im J. 1737 das Vertragsverhältniß mit dem Bürgerspitale und versetzte sämmtliche Stiftknaben in das Gebäude auf der Laimgrube. Durch zugewachsene Legate und Nebenstiftungen kam er in die Lage, bis zum J. 1754 fortwährend Erweiterungen des Gebäudes vornehmen und einen Aufwand von 117.749 fl. 56 kr. bestreiten zu können. Was das Stiftungshaus betrifft, so wurde dasselbe vermiethet. An der neben der Bürgerspitalskirche gelegenen Kapelle waren in Folge des am 3. November 1761 niedergebrannten und im Juli 1762 wieder aufgebauten deutschen Komödienhauses Abänderungen nothwendig geworden. Um einen zweckmäßigen Eingang in die Bürgerspitalskirche zu gewinnen, wollte man Anfangs die Chaos'sche Stiftungskapelle theilweise abbrechen und in den dadurch frei gewordenen Chorabschluß der Bürgerspitalskirche den Eingang verlegen. Später aber beschloß man eine Kapelle in dem Stiftungshause in der Währingergasse zu erbauen und den Leichnam des Stifters bis zur Vollendung des Baues in der Kirche der Benedictiner ad Montem serratum (Schwarzspanier) am Glacis feierlich beizusetzen, was auch am 8. Jänner ausgeführt worden war.

Um das J. 1754 faßte Kaiserin M. Theresia den Gedanken, eine Militär-Pflanz-Schule ins Leben zu rufen. Sie kaufte am 9. Juli 1754 das Chaos'sche Stiftungsgebäude auf der Laimgrube um den Preis von 150.000 fl. in der Absicht, dahin diese neue Erziehungsanstalt zu verlegen. Während Herr v. Moser mit der Sorge um ein anderes Stiftungsgebäude beschäftigt war und hiezu

den Ankauf des gräfl. Königseck'schen Garten in Gumpendorf in Aussicht genommen hatte, enthob sie ihn am 13. März 1755 der Administration und übertrug diese, wie dieß eigentlich schon in dem Willen des Stifters lag, dem Stadtrathe, welcher damit den Präses der Wirthschaftskommission Jos. Kornritter v. Ehrenhalm betraute. Die Oberaufsicht erhielt die milde Stiftungshofkommission. Zur Unterbringung der Chaos'schen Stiftknaben kaufte der Stadtrath in demselben Jahre zwei Häuser an der Ecke der Währingergasse, worauf heute das sogenannte k. k. Gewehrfabriksgebäude steht. Mit derselben Verfügung v. 13. März 1755, womit dem Stadtrathe die Administration der Chaos'schen Stiftung übergeben wurde, befahl aber die Kaiserin, daß die derselben zugewachsenen Nebenstiftungen, worunter die bedeutendste jene des Hofkammerkanzlisten Griener war, von der Hauptstiftung auszuscheiden und zur Errichtung der Ingenieur-Akademie zu verwenden seien. Dadurch wurde der reine Stand des Chaos'schen Stiftungsvermögens wieder hergestellt, welcher damals aus dem Hause in der Währingergasse, dem Stiftungshause in der Stadt und einem bei dem Oberkammeramt depositirten 5% Kapitale von 200.000 fl. bestand.

Im neuen Stiftungshause in der Währingergasse verblieben jedoch die Chaos'schen Waisenknaben, deren Zahl damals ungefähr 80 betrug, nur bis zum J. 1766. Das Gebäude zeigte schon im J. 1765 Spuren von Baufälligkeit und, um nicht neuerdings einen kostspieligen Neubau führen zu müssen, beabsichtigte der Stadtrath die ganze Realität wieder zu verkaufen und die Knaben in ein anderes zu diesem Zwecke eingerichtetes Gebäude zu versetzen. Die Kaiserin genehmigte nun allerdings den Verkauf des Hauses an den Grafen Batthyany am 5. Jänner 1767, sprach jedoch dabei die Ansicht aus, daß es besser wäre, „die ohnehin nicht am besten bestellte Wirthschaft gänzlich aufzuheben" und die Stiftknaben in das Waisenhaus am Rennweg gegen das übliche Kostgeld von jährlich 60 fl. pr. Kopf zu übersetzen. Ueber diesen gegen die Administration der Stiftung erhobenen Vorwurf rechtfertigte sich der Stadtrath wohl und die Kaiserin erkannte in Folge der gegebenen Aufklärung in einem Erlasse v. 5. Mai 1767 mit besonderem Wohlgefallen an, „daß die bisherige Administration dieser Stiftung wohl vorgestanden sei;" sie beharrte jedoch auf der

Uebersetzung der Knaben in das Waisenhaus am Rennwege, unter der Modalität, daß das Chaos'sche Stiftungsvermögen unter der Verwaltung und Administration des Stadtrathes zu verbleiben, und demselben das jus praesentandi zustehen solle. Auch behielt sie dem Stadtrathe vor, nach Gutbefinden beständige Nachsicht zu pflegen, ob die Stiftknaben gut unterhalten und gehörig unterrichtet werden. Die Stiftswitwen wurden in das Bürgerspital übersetzt und auf Kosten des Stiftungsfondes verpflegt. Nach deren Absterben gingen die Stellen gänzlich ein [1]).

Am 30. April 1767 — mithin noch vor dieser a. h. Entschließung [2]) — wurden die Stiftknaben mit den ganzen Einrichtungsgegenständen und sonstigem Zugehör dem Administrator des Waisenhauses P. Parhammer übergeben. Gleichzeitig erhöhte Parhammer die Zahl der Stiftknaben von 82 auf 100 und beanspruchte für die Verpflegung eine jährliche Summe von 70 fl. pr. Kopf. Mit der Uebersetzung in das Waisenhaus hörte der Unterschied in der Erziehung einzelner Stiftknaben auf; ein Theil der Knaben wurde selbst zum Baumwollspinnen angehalten, wodurch eine nicht geringe Zahl derselben veranlaßt wurde, aus der Anstalt auszutreten. Auch die Stiftswitwen fanden im Bürgerspitale kein Unterkommen, weil kein Platz vorhanden war. Sie mußten anderswo einen Unterstand suchen und erhielten aus der Stiftungscassa nur täglich 7 kr. und jährlich 15 fl. für Kleidung, sowie 4 fl. für Wäsche.

Zwischen dem Stadtrathe als Stiftungsadministrator und dem Vorstande des Waisenhauses am Rennwege P. Parhammer bestand einige Zeit hindurch eine starke Spannung, weil Letzterer die Bestimmungen der A. h. Entschließung v. 5. Mai 1767 nicht genau ausführte und fortwährend neue Ansprüche, wie beispielsweise eine Summe von 20.000 fl. zum Bau einer neuen Kirche in Anspruch nahm. Die Differenzen beglichen sich aber zuletzt und der Stadtrath, nachdem er am 17. Jänner 1775 einen förmlichen Stiftbrief über die Chaos'sche

---

[1]) Erl. v. 5. Mai 1767. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Es erfloß nämlich am 25. April die Weisung: am 1. Mai die Knaben zuverläßig an das Waisenhaus zu übergeben.

Stiftung errichtet hatte, [1]) führte die Administration bis zum J. 1785, von welcher Zeit an sie in die Hände der Landesregierung überging und der Gemeinde nur das Präsentationsrecht auf diese Stiftplätze verblieb. Dieser Vorgang mag wohl zu jener Zeit eine gewisse Berechtigung gehabt haben, wo die gesammte Verwaltung der Wohlthätigkeitsanstalten in die Hände der Staatsverwaltung übergegangen war; er entbehrt aber gegenwärtig, wo die Gemeinde autonom und seit dem J. 1842 das gesammte Armenwesen in eigene Verwaltung übernommen hat, jedes gesetzlichen Grundes, abgesehen davon, daß die Besorgung der Administration durch die Regierung mit dem klar ausgesprochenen Willen des Stifters und selbst mit der A. h. Entschließung vom 5. Mai 1767 im Widerspruche steht [2]).

Das Zucht- und Arbeitshaus in der Leopoldstadt.

Im J. 1671 war man zur Erkenntniß gelangt, daß die bisher angewandten Mittel und Bestrafungen nichts fruchten, um das sich in Wien herumtreibende herrenlose Gesindel und Bettlervolk zu vermindern, um ferner den Uebermuth der Dienstbothen und Handwerksleute gegen ihre Herrschaften und Handwerker, sowie das allgemeine Laster der Unzucht zu zügeln. Man folgte dem Beispiele anderer Städte und beschloß auch in Wien ein Zuchthaus zu errichten, worin diese Gattung der Bevölkerung zur Arbeit angehalten wurde. Zu diesem Zwecke hatte die Regierung mit dem Wiener-Stadtrathe Verhandlungen eingeleitet und diesem auch bestimmt, zur Einrichtung eines Zuchthauses die Mittel anzuweisen. Kaiser Leopold genehmigte den Vorschlag am 12. Jänner 1671 und so entstand im J. 1673 das Zuchthaus in der Leopoldstadt [3]).

---

[1]) Stiftbrief v. 17 Jänner 1775. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Die st. Buchhaltung hat bereits im J. 1865 dem Gemeinderathe eine Vorstellung über den ungesetzlichen Sachverhalt gemacht und den Antrag gestellt, daß das Chaos'sche Stiftungsvermögen wieder in die Administration der Gemeinde übernommen werde.

[3]) Privilegium vom 13. Juli 1671. Abgedruckt bei Weschel: die Leopoldstadt.

Der Stadtrath bestimmte zu dieser Anstalt drei Häuser in der ehemaligen Judenstadt des unteren Werd gelegen auf einem offenen freien Platze, welche er bisher schon theilweise zur Unterbringung von Bettlern und Armen benützt hatte, bestellte zur Verwaltung desselben einen Superintendenten, dem zur Leitung des eigentlichen Zuchthausdienstes zwei Zuchtmeister untergeordnet worden waren. Das Zuchthaus war in seiner ersten Einrichtung eine Arbeitsanstalt, in welcher Männer und Weiber von einander getrennt, zum Krämpen der Wolle und zum Spinnen angehalten wurden. Zur Aufnahme hatte man bestimmt „herrenlose und starke (gesunde) Bettler, trutzige Dienstbothen männlichen und weiblichen Geschlechts, unbändige Handwerksburschen, nebst anderem schlimmen Gesindel, in Specie die leichtfertigen Weibspersonen wie auch die Kupplerinnen derselben." Vor Allem begann man mit der Aufnahme ungerathener Kinder, von deren Eltern aber, wenn sie ein Vermögen hatten, ein Kostgeld abgefordert wurde [1]). Erst nachträglich wurden auch Sträflinge zur Besserung und Abbüßung der Strafe aufgenommen, welche die Landgerichte dahin einlieferten.

Abgesehen von den Beschädigungen, welche das Gebäude zur Zeit der zweiten Türkenbelagerung erlitten, behielt das Zucht- und Arbeitshaus seine ursprüngliche Einrichtung bis zum J. 1713 bei. In Folge der damals ausgebrochenen Pest entfernte der Stadtrath aus dem Zuchthause die Arbeiter und benützte die Lokalitäten zur Unterbringung der Pestkranken.

Diese Unterbrechung in der Bestimmung der Anstalt dauerte aber nur fünf Jahre. Im J. 1718 lebte die Anstalt neuerdings auf und erhielt kurz darauf eine veränderte Organisation [2]). Außer zu Bettlern und Müßiggängern bestimmte man das Zucht- und Arbeitshaus auch zur Verpflegung von Waisen. Von Bettlern und Müßiggängern wurden vorzugsweise Jene aufgenommen, welche nach ihrer Geburt oder langjährigem Aufenthalte nach Wien und den Vorstädten gehörten. Fremde wurden von Wien in ihre Heimat abgeschoben. In dem Patente v. J. 1724 ist ausdrücklich bestimmt, daß dieser Ort künftig kein Gefangen- sondern ein Zucht-, Waisen- und Arbeitshaus

[1]) Regierung denen von Wien vom 24. Juli 1671. (Orig. im Stadt-Arch.)
[2]) Patent v. 17. Jänner 1724 und 18. Juli 1726. Cod. Austr. III. Bd.

sein solle. Zu diesem Zwecke hatte man die Anstalt durch Aufsetzung eines neuen Stockwerkes vergrößert und erbaute im J. 1726 zu dem bestehenden Gebäude noch ein zweites mit einem Stockwerke. Das alte Gebäude blieb nun ausschließlich für Sträflinge und das neue von dem ersteren gesonderte ein Arbeits- und Waisenhaus. Es war so geräumig, daß darin bei 500 Personen Unterkunft fanden. Auch die Beschäftigung in der Anstalt erhielt eine den damaligen Verhältnißen entsprechende Organisation. Man sorgte dafür, daß ihnen Unterricht im Spinnen, Stricken, Tuch- und Kotzenmachen und in der Leinweberei ertheilt, verschiedene andere Arbeiten zugewiesen und daß die Weiber zur Baumwollspinnerei angehalten wurde. Die erzeugten Waaren: Tuch, Kotzen, Leinwand, Zwilch, Strümpfe hatte man zum Besten der Anstalt theils in Gewölben abgesetzt, theils an die Spitäler überwiesen [1]). Der Arbeitslohn war mit 3, 4 und 5 kr. pr. Tag bemessen, den die Arbeitenden außer Wohnung, Holz. Licht und Brod aus der Anstalt erhielten.

Die Leitung der Anstalt führten zwei Superintendenten, wovon der eine die Verwaltung der Einkünfte, der andere die Disciplinargegenstände zu besorgen hatte. Die Seelsorge oblag dem Pfarrer zu Sct. Leopold, die Ertheilung des Religionsunterrichtes aber ließen sich die Jesuiten angelegen sein. Zünfte und Meisterschaften erhielten die Aufforderung, sich Lehrjungen aus der Anstalt zu wählen.

Auf Grund der Organisationen der Jahre 1718, 1724 und 1732 bestand das Zucht- und Arbeitshaus im Wesentlichen bis zur Errichtung des Waisenhauses am Rennweg fort. Im J. 1743 entfernte man die Kinder aus der Anstalt und überwies sie dem letztgenannten Institute. In seiner Eigenschaft als Zwangsarbeitsanstalt für Erwachsene verblieb die Anstalt bis 1786, worauf es nach Auflösung des Tulner-Zuchthauses und nach Vereinigung des Fondes des Letzteren pr. 10.000 fl. die Bestimmung eines Zucht- und Arbeitshauses für ganz Nieder-Oesterreich erhielt. Im J. 1816 ging die Leitung der Verwaltung aus den Händen des Magistrates in jene der Regierung über und mit dem Zuchthause wurde hierauf ein Provinzial-Inquisiten-Spital verbunden.

---

[1]) Regg. denen von Wien v. 23. Juli 1732. (Vergl. II. Abth.)

Die Kosten der Unterhaltung des Zucht- und Arbeitshauses in der Leopoldstadt bestritt der Stadtrath. Um diesem die aufgebürdete Last zu erleichtern, eröffnete der Kaiser dem Zuchthause gleich bei seiner Errichtung eine Reihe von Einnahmsquellen [1]). 1) Komödianten, Glückshaffner und andere derlei Leute hatten von dem bezahlten Eintrittsgelde pr. Person einen Groschen, Inhaber von Spiel- und Kegelplätzen ein Fünftel der Einnahme, Kartenfabrikanten von jedem ausländischen Spiele einen Groschen und von einem jeden inländischen einen Kreuzer zu entrichten. Für ein Pfund Tabak wurde ein Groschen abgeführt. 2) Vermögende Eltern hatten für ihre Kinder, welche sie zur Besserung in das Zuchthaus abgaben ein entsprechendes Kostgeld zu bezahlen. 3) Zur Zeit der Erndte und Weinlese konnte das Zuchthaus in und vor der Stadt Sammlungen einleiten. 4) Alle, was immer für Namen habende Stiftungen der Anstalt wurden für unveräußerlich erklärt. 5) Die Zufuhr von Viktualien Vieh, Wein, Getreide oder andere waren Zoll- und Mauthfrei. 6) Für Einforderung und Erlangung der Stiftungen und Gefälle genoß das Zuchthaus das Recht der Executionsführung endlich 7) war dasselbe auch zur Annahme von frommen Vermächtnißen und Gaben ermächtigt, um damit einen Fond zur Ausstattung ehrlicher Mädchen, zur Unterstützung Neubekehrter und durch Feuer oder andere Unglücksfälle verunglückter Personen zu gründen. — Ueberdieß war dem Zuchthause gestattet, das aus den Arbeiten einfließende Geld zu Zwecken der Verwaltung zu verwenden, ferners täglich mit vier einspännigen Wagen, worauf zwei verschloßene kupferne Kessel und ein Brodkorb standen, nach dem Mittagsessen durch die Stadt und Vorstädte zu fahren, das zurückgebliebene Essen von den Tischen und in gesperrten Büchsen Geldbeträge einzusammeln. — Dem Stadtrathe war die Zusicherung gegeben, daß, wenn in der Folge das Zuchthaus an einen anderen Ort verlegt werden sollte, die abgetretenen Häuser der Stadt Wien wieder anheimzufallen haben.

Die Zuflüsse des Zucht- und Arbeitshauses wurden im J. 1692 geregelt und vermehrt. So gestattete ihm die Regierung nebst dem Rauchtabak auch eine Auflage auf den Schnupftabak von 6 kr. pr. Pfund und von 100 zum Verkaufe gelangenden Austern 15 kr. und

[1]) Privilegium v. 18. Juli 1671.

von 100 Mischerl 6 kr. einzuheben [1]). Den Kartenaufschlag für inländische französische Karten hatte die Regierung auf 3 kr. und jenen für ausländische deutsche Karten auf 1 $\frac{1}{2}$ kr. festgesetzt.

Als sich im Laufe der Jahre gezeigt hatte, daß das Gefälle, wovon die Komödianten, Glückshäfen-Inhaber, Seiltänzer u. s. w. betroffen worden, dem Zuchthause durch Umgehung der nicht ganz klaren Bestimmungen des Patentes v. J. 1671 nur ein geringes Einkommen zufloß, so verboth der Kaiser im J. 1692 wie bisher geschah, mit den Veranstaltern von Schauspielen und Marionetten-Inhabern, von Seiltänzern, Gauklern u. s. w. Pauschalbeträge zu vereinbaren und bestimmte, daß ein Fünftheil der Einnahmen an das Zuchthaus abzuführen sind [2]). Unbekannt durch welche Veranlassung wurde aber diese allerhöchste Bestimmung über die Entrichtung der sogenannten „Spektakelgelder" bereits im J. 1724 abgeändert [3]) und das Zuchthaus auf den Bezug von Pauschalsummen angewiesen, welche in dem J. 1776 auf Grund besonderer Vereinbarungen in fixe Beiträge umgewandelt wurden [4]). So hatten die Hoftheater jährlich 1200 fl., die Inhaber der Hetze 300 fl. zu bezahlen. Hiezu kamen später die Beiträge des Theaters an der Wien mit jährlich 300 fl., des Theaters in der Leopoldstadt mit 250 fl. und jenes in der Josefstadt mit 60 fl.

Auch das Tabak- und Kartengefäll für das Zuchthaus wurde eingestellt und Letzterem für das Tabakgefäll eine Pauschalsumme von jährlichen 1300 fl. und für das Kartengefäll von 1500 fl. angewiesen.

Eine neue Einnahmsquelle eröffnete sich dem Zuchthause nur in den Jahren 1724—1726 durch die Bestimmung der Regierung, daß sämmtliche Grundobrigkeiten, für jeden in das Zucht- und Arbeitshaus abgegebenen Bettler und Müßiggänger 4 kr. pr. Tag zu bezahlen hatten [5]).

Mit den erwähnten Zuflüssen, welche überdieß, wie die Spektakelgelder bedeutend geschmälert worden, konnten die Kosten der Admini-

---

[1]) Regierung denen von Wien v. 27. November 1692. (Vergl. II. Abth.)
[2]) Erl. v. 22. Nov. 1692. (Vergl. II. Abth.)
[3]) Erl. v. 2. Juni 1724. (Orig. im St.-Arch. Alte Regist.)
[4]) Erl. v. 12. Aug. 1776. (Orig. im Wr. St.-Arch.)
[5]) Erl. v. 28. Juli 1732. (Vergl. II. Abth.)

stration des Zucht- und Arbeitshauses nicht gedeckt werden. Die Gemeinde war genöthigt aus ihren eigenen Einkünften Zuschüsse zu leisten, welche vom J. 1805 bis zum J. 1810 im Durchschnitte auf die Summe von 39.462 fl. pr. Jahr gestiegen waren.

Das Spital der Elisabethinerinnen auf der Lanstraße.

Der ausgezeichnete Ruf aufopfernder Krankenpflege, dessen sich die Nonnen der h. Elisabeth in Deutschland und Italien erfreuten, bestimmte Jacob, Graf v. Leßlie und seine Gemalin Maria Theresia v. Liechtenstein im J. 1690 eine Kolonie von Düren aus dem Herzogthume Jülich nach Graz in Steiermark zu verpflanzen. Von dort berief wahrscheinlich Gräfin Leßlie 6 Klosterfrauen nach Wien, welche am 24. August 1709 hier eintrafen und ursprünglich ein Haus in der Ungargasse bezogen. Fürstin Montecucculi, von dem wohlthätigen Wirken der Nonnen unterrichtet, schenkte kurz darauf den Elisabethinerinnen den Bartoloti'schen Garten auf der Landstraße zur Erbauung eines Klosterspitals sammt Kirche und ließ das Gebäude so rasch in Stand setzen, daß die Nonnen schon am 25. April 1710 den Krankendienst eröffnen konnten. Durch milde Spenden hervorragender adeliger Frauen konnte auch bald der Neubau der Räumlichkeiten in Angriff genommen werden und im J. 1715 waren die Kirche und das Spital eröffnet worden.

Der Orden der Elisabethinerinnen stellte sich zur Aufgabe, mit besonderer Sorgfalt die ärztliche Behandlung und Pflege erkrankter armer Frauenspersonen zu übernehmen. Sie verpflichteten sich nach ihrem Gelübde lebenslänglich unter den Kranken eingeschlossen zu bleiben, durch Wachsamkeit, Reinlichkeit und Pünktlichkeit in der Verabreichung der Arzneien die Leiden der Aufgenommenen zu erleichtern. Jedoch war schon ursprünglich die Bestimmung getroffen, daß in das Spital nur solche Individuen aufzunehmen seien, welche mit einer acuten, d. h. einen kurzen Verlauf nehmenden Krankheit befallen sind. Kranke mit langwierigen Uebeln wurden ausgeschlossen.

Solch eine edle Bestimmung fand unter der Bevölkerung lebhaften Anklang. Die Stiftung ursprünglich auf 20 Betten berechnet,

wurden durch Geschenke, Stiftungen der Kaiserin Eleonora, Witwe Kaiser Leopolds, des Hauses Liechtenstein, der Fürstin Montecucculi und andere Wohlthäter erweitert, so daß die Zahl der Betten auf 50 erhöht werden konnte. Im J. 1741 ließ Kaiserin Maria Theresia ein Gebäude für kranke weibliche Hofleute errichten. Diesem Beispiele folgten andere Familien und gründeten Stiftungsplätze für Angehörige und Dienstleute.

Ungeachtet wiederholter Unglücksfälle, welche das Kloster traf, wurde das wohlthätige Wirken der frommen Schwestern niemals unterbrochen und durch milde Spenden der Schaden wieder gedeckt. Sie erfreuten sich von dem ersten Tage ihres Erscheinens in Wien durch die dem Kranken zugewandte Sorgfalt großer Achtung und Theilnahme in allen Kreisen der Bevölkerung.

Vom J.	1752	bis	1770	wurden aufgenommen	6029,	gestorben	688.
„ „	1771	„	1679	„ „	3262,	„	302.
„ „	1780	„	1804	„ „	9879,	„	1577.

Alle Kranken wurden stets unentgeldlich aufgenommen und nur freiwillige Almosen angenommen.

Für die Behandlung innerlicher Krankheiten bestand schon in ältester Zeit ein von der Oberin frei gewählter Arzt [1]).

Das spanische und das Dreifaltigkeits-Spital in der Alservorstadt.

Die Beziehungen des österreichischen Hofes zur spanischen Monarchie führte noch unter Kaiser Karl VI. eine große Anzahl Spanier, Mailänder, Neapolitaner, Sicilianer und Niederländer nach Wien. Diese in den Spitälern zu pflegen, wenn sie verarmten oder erkrankten, hatte seine Schwierigkeiten, weil sie der deutschen Sprache selten mächtig waren und an den Lebensgewohnheiten ihrer Heimat festhielten. Zur Abhilfe dieses Uebelstandes beschloß Kaiser Karl VI., nachdem mehre vorbereitende Schritte schon früher geschehen, am 19. Febr. 1718

[1]) Ausführliches über die Gründung und Errichtung des Spitals der Elisabethinerinnen enthält: Knolz Darstellung der Heil- und Humanitätsanstalten. Wien, 1840. 8. S. 219 bis 230.

ein Spital für solche Personen zu gründen, die in den zur spanischen Monarchie gehörigen Ländern geboren, nach der Zeit sich in Wien befinden und im Erkrankungsfalle nicht im Stande sind, sich ärztlich behandeln zu lassen. Zwei Räthe des in Wien anwesenden spanischen und niederländischen Rathes bestimmte er zu Superintendenten mit dem Wunsche, das Spital so einzurichten, wie in Spanien derlei Anstalten administrirt werden.

In einem an dem geh. Staatssekretär Marquis von Rialp gerichteten Handschreiben vom 28. Mai 1718 wies der Kaiser zur Gründung und Erhaltung des Spitals folgende Einnahmsquellen an: 1) Auf die nach Mailand und Neapel abgehenden Expeditiones gratiales ist unter den Namen Spitalsgebühr ein Aufschlag zu machen. 2) Die aus den neapolitanisch-mailändischen und niederländischen Fundationen ausbezahlten Pensionen sind drei Monate nach dem Absterben des Pensionisten vacant zu behalten und die Gelder dafür an das Spital abzuführen. 3) Ebenso sind die Einkünfte der in den drei Ländern verstorbenen Beamten und Minister, insolange die Stellen nicht weiter verliehen wurden, dem Spitale zuzuweisen. 4) Sind sogleich jene 500 Dukaten, welche die neapolitanische Kammer bisher dem Spital zu Montserrato in Rom für die arragonische Nation zu bezahlen hatte, dem spanischen Spitale zu Wien zuzuwenden. Endlich 5) ist auf den Kornhandel im Königreiche Neapel eine Auflage von jährl. 1600 Dukaten einzurichten und diese an das neue Spital unter dem Titel eines Almosens zu erlegen [1]).

Zur Erbauung des Spitals erkauften schon am 27. September 1717 die Abgeordneten Stefan Mascaro, Mauritius Andreu, Gabriel Joly Oroseo und Nicolaus Sardagna von dem kaiserl. Kammerdiener Paul Pruny „drei Hofstatt Weingarten in der Schottenpoint," d. i. in der heutigen Waisenhausgasse im Bezirke Alsergrund [2]) und begannen auf einem Theil des Flächenraumes des heutigen Waisenhauses den Bau des Spitales am 12. Februar 1718 und zwar in solcher Ausdehnung, daß nicht bloß Krankenzimmer und Woh-

---

[1]) Schreiben des Marquis von Rialp v. 28. Mai 1718 an die Superintendenten. Orig. im Arch. des Staatsministeriums IV. O. 5. Span. Spit. Nr. 75. ex 1768.

[2]) Hofbauer K. Die Alservorstadt. Wien 1861, S. 121.

nungen für die Hausverwaltung, bestehend aus einem Prior und mehren Geistlichen, sondern auch Wohnungen für einen der Superintendenten vorhanden waren. Mit dem Spitale wurde auch der Bau einer Kirche in Angriff genommen, wozu für die darin befindlichen Kapellen und den Unterhalt eigener Kapläne und Kuratoren besondere Spenden einflossen, so z. B. aus Neapel 7775 fl. 40 kr., aus den Niederlanden 8000 fl., aus Mailand 6486 fl. und aus Sicilien 4024 fl. Die Grundsteinlegung zur Kirche „S. Maria de Merzede“ wurde am 2. August 1718 und deren Einweihung am 24. September 1723 von Erzbischof Kollonits vorgenommen.

Da einige Jahre später die vorhandenen Räumlichkeiten dem Bedürfnisse nicht entsprachen, so unternahm mit Genehmigung des Kaisers der Haushofmeister des Spitals Josef Taffales eine Erweiterung des Gebäudes und erkaufte am 13. November 1725 die anstoßenden 1½ Hofstatt-Weingärten von der Hofbäckerswitwe Eva Höfer, die früher dem Wiener Bürgerspitale gehörten [1]).

Das Spital war anfangs auf 90 Betten eingerichtet. Als Superintendenten fungirten, wie schon erwähnt, spanische und niederländische Räthe. Die Verwaltung leitete ein Prior oder Haushofmeister. Außerdem waren noch sechs Geistliche vorhanden, die der spanischen, italienischen, niederländischen und anderer Sprachen kundig waren. Unter diesen war einer zum Präfecten der Krankenwärter bestellt, welcher die Abreichung der Medizinen und der Krankenkost zu überwachen hatte. Dem Prior oblag die Pflicht der geistlichen Seelsorge. In dem Krankenzimmer wurde täglich eine h. Messe gelesen.

Seine ursprüngliche Bestimmung behielt aber das spanische Spital nur bis zum J. 1741. Nach dem Tode Karl VI. befahl Kaiserin M. Theresia auf das Gebäude ein drittes Stockwerk aufzusetzen und in demselben auch kranke Soldaten jeder Nation in Verpflegung zu nehmen. Für die Verpflegung jedes Soldaten erhielt das Spital eine Gebühr von 15 kr. pr. Tag. Als Fundationskapital zur Unterbringung der Soldaten wurden ihm Kapitalien aus den aufgehobenen Militärspitälern zu Raab und Komorn im Betrage

---

[1]) Hofbauer B. a. a. O. S. 121.

von 18.400 fl. und ein dort aufgefundener Baarbetrag v. 9649 fl. 51 kr. angewiesen.

Die Anstalt wollte jedoch nicht gedeihen. Wiewohl Anfangs dem Spitale aus Neapel, Sicilien, Mailand und Flandern jährlich bei 33.000 fl. zuflossen, so hatten die später eingetretenen politischen Verhältnisse eine bedeutende Abnahme dieser Zuflüsse bewirkt. In den Jahren, wo diese noch reichlich floßen, waren sie zum großen Theil für den Bau des umfangreichen Spitals und der mit großem Aufwande ausgestatteten Kirche in Anspruch genommen worden. So geschah es, daß im J. 1753 im ganzen nur ein Stiftungskapital von 106.568 fl. vorhanden war, welches theils in Fondspapieren, theils in Privatschuldscheinen erlag. Von den aus diesem Kapitale gezogenen Interessen pr. 5215 fl. 20 kr. wurden aber zu geistlichen Stiftungen allein 2776 fl. 1½ kr. verwendet, wiewohl das hiezu bestimmte Fundationskapital nur 26.358 fl. betrug. Es verblieben deßhalb zum Nutzen des Spitals jährlich nicht mehr als 2439 fl. 18½ kr. [1])

So geschah es, daß ungeachtet des vorhandenen Raumes für 286 Kranke nur 105 Personen, darunter 68 Soldaten, 17 Nationalisten, 7 Weiber und 13 Blödsinnige, Letztere in eigenen Kottern, in Verpflegung standen, trotzdem die Verwaltung jährlich die Verpflegskosten für 202 Soldaten im Betrage von 16.534 fl. 49½ kr. erhielt. Der Grund zu diesem mißlichen Verhältnisse lag in der ungeregelten Administration, die einer größeren Vereinfachung bedurfte, in der großen Anzahl der auf Kosten des Spitals versorgten überflüssigen Personen geistlichen und weltlichen Standes, in der Vermengung des Kirchenvermögens mit dem Spitalvermögen und dem Interessenrückstande der bei Privaten angelegten Kapitalien [2]).

---

[1]) Ich entnehme diese Daten einem im Archive des k. k. Staatsministeriums vorhandenen Vortrage der milden Stiftungshofcommission v. 1. Dezember 1753 an die Kaiserin M. Theresia. Zu dem Nachweise über die Verwendung der Interessen machte die Kaiserin folgende eigenhändige Randbemerkung: „Wer so sauber gewirthschaft, mir die Nahmen zu geben, damit eine rechte Anthung geschiht."

[2]) Zur Charakteristik gebe ich eine Zusammenstellung der Kosten der Administration, wobei ich darauf hinweise, daß damals im spanischen Spitale nicht mehr als 105 Personen verpflegt wurden:

Ein Schritt zu einer Reform in der Einrichtung des spanischen Spitals geschah dadurch, daß im J. 1753 die Superintendenten des Spitals beseitigt und die Verwaltung der n.-ö Repräsentation und Kammer untergeordnet wurde. Diese ließ durch die Mitglieder der milden Stiftungscommission nebst dem Dreifaltigkeitsspitale und dem Spitale in Breitenfurth auch die Administration des spanischen Spitales untersuchen. Auf Grund der gemachten Vorschläge erstattete die n.-ö. Repräsentation und Kammer der Hofkanzlei eine Reihe von ökonomischen Verbesserungsvorschlägen und empfahl auch die Durchführung der von der Kaiserin projectirten Vereinigung der Administration des Dreifaltigkeitsspitals mit jener des spanischen Spitals.

Auch das Dreifaltigkeitsspital am Rennwege verdankt seine Errichtung Kaiser Karl VI. Mit der Resolution v. 9. März 1737 verordnete er, die Ersparnisse der Stiftungen des Leibmedicus Kaiser Leopold I. Dr. Franz Billiot und des Regimentsrathes Lorenz Hofmann, dann den Ueberschuß des im J. 1735 zu einem Armenspital in Breitenfurth gestifteten Vermögens des Hofbankalbuchhalters Wilhelm Kirchner zur Erbauung und Errichtung eines Krankenhauses in einer der Vorstädte Wiens zu verwenden [1]).

Bezüge des Priors und der 6 Geistlichen	3451	fl.	52 kr.
Zwei Aerzte	700	fl.	
Ein Physikus	250	fl.	
Ein Chirurg	300	fl.	
Ein Sekretär	280	fl.	
Ein Hofmeister	300	fl.	
Ein Kuchelmeister	450	fl.	
Küchengeräthschaften	1500	fl.	
Sechs Krankenwärter	696	fl.	
Bezüge der Apothekenbedienten . .	1080	fl.	
Zusammen	9007	fl.	52 kr.

[1]) Dr. Franz Billiot verfügte in seinem Testamente v. 28. Mai 1677, daß seine ganze Verlassenschaft nach Abzug der Legate und sonstigen Vermächtniße zur Kurirung armer Leute in Anspruch genommen werden soll. Zu diesem Zwecke sind ein Arzt und ein Chirurg gegen eine angemessene Besoldung aufzunehmen und diese zu verpflichten, daß sie armen Kranken Rath ertheilen und die nöthigen Medicamente unentgeldlich verabfolgen. Dabei machte aber Dr. Billiot

Aus dem Ueberschusse der Kirchner'schen Stiftung wurde hierauf das am Rennwege gelegene Oettl'sche Haus s. Garten und Grundstücken angekauft, mit den Mitteln der Billiot-Hofmann'schen Stiftung das Krankenhaus errichtet und demselben die Bezeichnung zu Ehren der h. Dreifaltigkeit beigelegt.

Zweck der Anstalt war, „jenen Kranken beiderlei Geschlechtes beizuspringen, welche arm und von aller Hülfe entblößt, mithin des Werkes der Barmherzigkeit bedürftig und würdig seynd." Anfangs wurde das Spital auf 50 Betten eingerichtet, bald darauf aber um 18 vermehrt und ein besonderes Krankenzimmer für Geistliche und Beamte bestimmt. Ein Theil der Betten war Personen gewidmet, welche einer chirurgischen Operation bedurften und namentlich auf dem flachen Lande keine hinreichende Hülfe fanden. Die übrigen Betten gehörten für Kranke mit innerlichen Krankheiten, jedoch wurde kein Patient angenommen, der mit langwierigen, fast unheilbaren

---

die Bedingung, daß seine Verlassenschaft zu einer anderen causa pia oder einem Spitale niemals verwendet und auch mit einem Spitale unter keinem Vorwande je vereinigt werden darf. Die Größe des Stiftungscapitales konnte ich nicht ermitteln. Nur geht aus dem Umstande, daß die Executoren der Stiftung in den J. 1720—1726 das Stiftungshaus in der Singerstraße (Nr. 886 alt, k. k. Banko-Amtsgebäude) mit einem Kostenaufwande von 70.000 fl. neu erbauten hervor, daß dieses Kapital bedeutend gewesen sein muß. — Der Regierungsrath Lorenz Hofmann vermehrte im J. 1719 die Billiot'sche Stiftung, namentlich zur besseren Dotirung der Apotheke; auch hierüber lag mir kein Stiftbrief vor. — Der Bankalbuchhalter Wilhelm Kirchner vermachte im J. 1735 sein bedeutendes Vermögen zu einem Spital in Breitenfurth für arme Waldleute auf 40 Personen und überdieß noch zur Errichtung von Krankenzimmern für 10 Betten, welches Spital nach dem hinterlassenen Plane des Stifters eingerichtet wurde. Für den Fall, daß das Spital nicht mit 50 Kranken aus Breitenfurth und dessen Umgebung belegt werden kann, so konnten auch Arme und Kranke aus dem Wiener Walde, vorzüglich Hüttler, dahin geschafft werden. — Zur Erhaltung des Schlosses in Breitenfurth für den kaiserl. Hof, in dessen Nebengebäuden das Spital einzurichten war, bestimmte Kirchner jährl. 2000 fl. aus den Interessen. Den Ueberschuß der Letzteren nach Abzug der Kosten zur Erhaltung des Spitals und Schlosses bestimmte Kirchner in Verbindung mit dem Ueberschusse aus den Interessen Billiot-Hofmann'schen Stiftung zur Errichtung eines Krankenhauses in einer der Vorstädte Wiens. Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV.O. 5. Breitenfurth Nr. 5.

Uebeln oder mit „venerischen Zufällen" behaftet war. Patienten mit „hitzigen Krankheiten, welche wegen der Gefahr der Ansteckung nicht leicht unter anderen Leuten verbleiben konnten," erhielten den Vorzug. Herrschaften und Bruderschaften war gestattet, Krankenbetten für ihre Dienstleute und Mitglieder zu stiften. Jene Kranke, die auszugehen vermochten, wurden, entsprechend dem Willen des Stifters, durch ordinirende Aerzte und Chirurgen im Spitale täglich mit den erforderlichen Hilfsmitteln versehen. Zur Leitung des Spitales setzte die Regierung eine Commission ein. Die Administration führte ein Hausverwalter. Die ärztliche Pflege war einem Medicus primarius, einem Medicus secundarius, einem Medicus assistens, einem Chirurgus primarius und Chirurgus secundarius übertragen. Die Wartung der Kranken besorgten nebst den Krankenwärterinnen Studiosi und Practicanten medicinae et chirurgiae. Zwei Priester der P. P. Serviten übernahmen die geistliche Seelsorge und nahm die Krankheit eines Individuums einen gefährlichen Verlauf, so wurde er in die Bruderschaft der schmerzhaften Mutter Gottes eingeschrieben. Reconvaleszenten erhielten einen Katechismus, um in der Glaubenslehre erschöpfend unterrichtet zu werden. — In dem Spitale war auch eine reichlich dotirte Apotheke. Das auf diese Weise eingerichtete Spital trat am 1. Mai 1741 ins Leben [1]).

Nach einem im J. 1760 verfaßten Ausweise waren die Geldmittel des Dreifaltigkeitsspitales und des damit vereinigten Spitales in Breitenfurth folgende:

Aus dem Vermögen des ersten Stifters Dr. Billiot [2]) und der Verlassenschaft des L. Hofmann 98.000 fl. — kr. Kapitalien.
Aus der Kirchner'schen Verlassenschaft [3]) . . . . 471.771 fl. 58 kr. „

---

[1]) Nachricht von dem Kranken-Spital zur allerheiligsten Dreifaltigkeit. Wien 1742. 1. Heft.

[2]) Hiebei bemerke ich, daß das Stiftungshaus in der Singerstraße im J. 1754 an die Stadt Wien um 30.000 fl. verkauft und das Kapital bei der Bank del Giro gegen 5%. Verzinsung angelegt wurde.

[3]) Auch bei dieser Stiftung wurde im J. 1754 ein dazu gehöriges Haus auf der hohen Brücke verkauft. Ferner ist hiebei zu berücksichtigen, daß im J. 1760 das Dreifaltigkeitsspital bereits mit dem spanischen Spitale vereinigt und die

Aus der Math. Tenz'schen Stiftung
v. J. 1747 . . . . 48.132 fl. 55 kr. Kapitalien.
Aus kleineren gemeinschaftlich angelegten
Stiftungen . . . . 4500 fl. — kr. „

zusammen 678.404 fl. 53 kr. „

welche, da die Kapitalien damals in Fondspapieren bestanden, einen Interessengenuß v. jährl. 33.827 fl. 51 kr. abwarfen.

Wiewohl die Administration des Dreifaltigkeitsspitales im Wesentlichen keine bessere war, als jene des spanischen Spitales — beide litten an dem damals herrschenden Uebel der Kostspieligkeit — so war ersteres, wie der vorstehende Ausweis zeigt, so glänzend dotirt, daß nach dem Vortrage der Hofkanzlei vom 1. Dezember 1753 jährlich noch 3464 fl. erübrigten und nebst den Ende October 1752 bei verschiedenen Partheien ausständig gewesenen Interessen ein Cassabestand von 27.795 fl. 27 kr. vorhanden war.

Dem hellen, scharfen Geiste der Kaiserin entgingen nicht die Nachtheile, welche aus dem selbstständigen Bestande mehrerer kleinerer

---

Kaiserin Ersterem für die Abtretung des Gebäudes am Rennwege eine Entschädigung von 36.000 fl. gegeben hatte.

Die Erhaltung des Spitales in Breitenfurth kostete jährlich 6000 fl. und die Instandhaltung des Jagdschlosses jährl. 2000 fl. Da die Kaiserin aber von Letzterem keinen Gebrauch machte, so stellte die Hofcommission im J. 1753 den Antrag, die Benützung desselben einem der Minister zu überlassen und diesem für die Benützung des Schloßes eine jährliche Zulage v. 1000 fl. zu geben, unter der Voraussetzung, daß er die Instandhaltung des Schlosses übernehme. Damit meinte die Kommission, würden der Kirchner'schen Stiftung jährlich an 6000 fl. erspart werden. K. M. Theresia war aber anderer Ansicht; sie meinte, daß es besser wäre das Spital in Breitenfurth aufzuheben und die Armen im Hof- und Johannesspitale unterzubringen. „Wenn das Spital weeg ist," schreibt sie eigenhändig dazu, „werd es das Schloß ohne die 1000 fl. anbringen; ehender nicht." Das Spital verblieb jedoch in Breitenfurth bis 1784. Zur Erhaltung des Schlosses wies die Kaiserin im J. 1763 jährl. 2000 fl. aus der General-Kassa-Direktion an. (Orig. im Arch. des Staatminist. IV. O. 5. Dreifal.-Spital.) Nach Aufhebung des Spitals in Breitenfurth wurden aus der Kirchner'schen Stiftung 40 Plätze für arme Waldleute im Versorgungshause zu Mauerbach gestiftet und dazu dem Armenfond ein Kapital v. 50.000 fl. einverleibt.

Spitäler entsprangen. Sie drang daher auch wo immer thunlich auf eine Vereinigung der in ihren Zwecken conformen Anstalten. Da nun das spanische Spital aus verschiedenen Gründen, ungeachtet der vorgeschlagenen Einschränkungen, mit seinen Geldmitteln nicht ausreichte und anderseits das Dreifaltigkeitsspital Cassa-Ueberschüsse hatte, die bei Einführung einer großen Oekonomie noch ergiebiger zu werden versprachen, so beschloß sie, das Dreifaltigkeitsspital in die Lokalitäten des spanischen Spitals zu verlegen, damit in der Administration des Letzteren durch eine Gemeinschaft in der Hausverwaltung, und der ärztlichen Aufsicht und Pflege, in der Apotheke, bei dem Traiteur u. s. w. wirksame Ersparnisse gemacht werden konnten.

Der Wille der Kaiserin kam im J. 1754 zur Ausführung. In das Gebäude des Dreifaltigkeitsspitals kam das Hofspital am Ballplatze in der Stadt. Für das Gebäude am Rennweg sammt den dazu gehörigen Grundstücken, von welch' letzteren ein Theil in das Belvedere einbezogen wurde, erhielt das Dreifaltigkeitsspital eine Entschädigung von 36.000 fl. in Form einer Schuldverschreibung und gleichzeitig beauftragte die Kaiserin die milde Stiftungshofcommission die nöthigen Reformen in der Verwaltung durchzuführen und hiebei auch über einzelne Puncte van Swieten zu Rathe zu ziehen. Die Verwaltung der Stiftungskapitalien blieb vorläufig getrennt; aber auch die Vereinfachung in der Verwaltung ging sehr langsam von Statten. Noch im J. 1760 waren das Verwaltungspersonale, die Aerzte und die Diener nicht verändert, sondern für jedes Spital in der ursprünglichen Zahl der Verwendung. Erst nach dem J. 1760 wurde ernstlich eine Verminderung der Administrationskosten angestrebt. Im J. 1770, als die Vereinigung beider Spitäler zum Theil schon durchgeführt war, strebte der Staatskanzler wieder darnach, eine Trennung derselben zu Gunsten des spanischen Spitales herbeizuführen, worauf aber die Kaiserin nicht einging.

Im Gegentheile machte die Verschmelzung beider Anstalten nun entschiedene Fortschritte. So wurden auch die Stiftungskapitalien des spanischen und Dreifaltigkeitsspitales vereinigt und hierüber am 25. October 1777 ein gemeinschaftlicher Stiftbrief errichtet [1]). Nach

[1]) Orig. im Arch. des Staatsminist. IV. O. 5. Span. Spital Nr. 268 ex 1777.

einem Ausweise v. J. 1780 beliefen sich die Kapitalien des spanischen Spitals auf 135.683 fl. 37½ kr. und jene des Dreifaltigkeitsspitales auf 649.372 fl., welche zusammen, da die Rente auf 4% herabgesetzt worden war, ein jährliches Erträgniß von 31.402 fl. 11 kr. lieferten. Dem Zwecke beider Stiftungen entsprechend wurden nach ihrer Vereinigung in dem spanischen Spitale Nationale und kranke Soldaten und in dem Dreifaltigkeitsspitale Personen ohne Unterschied der Geburt und des Geschlechtes in Pflege genommen. Die chirurgische Abtheilung des Letzteren, welche schon bei Gründung des Spitals im J. 1737 die Eigenschaft einer medizinischen Lehranstalt hatte, wurde auf Vorschlag des Baron Swieten in das Bürgerspital übersetzt und unter der Leitung des berühmten Amsterdamer Arztes Dr. Anton de Haen gestellt, wofür das Dreifaltigkeitsspital jährlich nahe an 10.000 fl. bezahlte. Nach dem Tode de Haen's im J. 1776 wurde die chirurgische Schule wieder in das spanische Spital verlegt und Professor Maxim. Stoll als practischer Lehrer zu deren Leitung berufen. Auch die Billiot'sche Stiftung zur unentgeldlichen Verabreichung von Arzneien an arme Kranke blieb unberührt. Ebenso nahmen das spanische und Dreifaltigkeitsspital Kranke gegen Bezahlung der Verpflegskosten auf.

Im J. 1759 kam auch der Strudelhof in den Besitz des spanischen Spitals. Dieser, schon im J. 1713 zu einem Pestspitale verwendet und in den Contumaz-Rayon einbezogen, kam im J. 1734 in den Besitz des Grafen Joh. Leopold v. Kuefstein. Da das spanische Spital auf dem Strudelhofe ein Kapital v. 10.000 fl. liegen hatte, so erwarb nach dem Tode des Grafen Kuefstein das Spital den Strudelhof bei der am 8. August 1759 stattgefundenen Feilbiethung zu dem Zwecke, darin eine Abtheilung für syphilitische Kranke zu errichten. Später im J. 1765 vermiethete das Spital den Strudelhof an das Krankeninstitut der Handlungsdiener, welches darin bis zum J. 1784 verblieb, worauf die Räume des Gebäudes zu einer Findel- und Armenanstalt eingerichtet wurden, die daselbst bis zum J. 1788 verblieb [1]. Im J. 1789 wurde der Strudelhof auf 7 Baustellen abgetheilt und der Garten desselben mit der k. k. Waisenan-

[1] Hofbauer K.: Die Alservorstadt S. 129.

stalt vereinigt. Die Häuser Nr. 266—268 (alt) sind noch Bestandtheile der ursprünglichen Räume.

Nach dem schon erwähnten Ausweise v. J. 1780 standen in der Abtheilung des spanischen Spitals 70 Nationale und 290 zahlende Partheien — darunter vorzugsweise die vom Aerar dahin überwiesenen Soldaten — in Verpflegung. In der Abtheilung des Dreifaltigkeitsspitals fanden 1265, in der chirurgischen Lehranstalt 12 Kranke Aufnahme. Für 21.636 Recepte wurden unentgeldlich Arzneien an Arme ausgefolgt.

In das Gebäude des spanischen und Dreifaltigkeitsspitales am Rennweg wurde im J. 1785 das am Rennwege bestandene Waisenhaus verlegt.

Das Johannesspital auf der Landstraße.

Auf Anregung des Erzbischofes Kollonitsch und unterstützt durch den Wohlthätigkeitssinn mehrerer Bürger wurde im J. 1723 von der Regierung das Münzwardeinhaus in der Vorstadt Gumpendorf zu dem Zwecke eingerichtet, darin einigen Armen Unterstand und Verpflegung zu biethen. Dieses ursprünglich kleine Spital, unter den Schutz des h. Johann v. Nepomuk gestellt, gewann durch Stiftungen und Sammlungen rasch eine größere Bedeutung. Bereits im J. 1724 machte Franz Albert, Kaufmann v. Maunsegg dahin eine Stiftung, darin 14 der ärmsten Gassenbettler aufzunehmen. Diesem Beispiele folgte im J. 1726 Erzbischof Sigismund, Graf Kollonitsch, welcher zur Erhaltung von 28 in Wien und den Vorstädten verarmten Personen, unter vorzugsweiser Berücksichtigung solcher, die sich um das Erzbisthum verdient gemacht, ein Kapital von 40.000 fl., darunter seine zwei in der Annagasse in der Stadt gelegenen Häuser widmete [1]).

Mit diesen noch durch einige kleinere Stiftungen vermehrten Mitteln wurde der Unterhalt von 50 Personen und aus den täglich

---

[1]) Hofdek. v. 3. Febr. 1727. Arch. des Staatsminist. V. C. 4 und Wr. Stadt-Arch. Alt. Reg. Nr. 25 ex ad 1727.

gesammelten oder sonst eingeflossenen Almosen, überdieß noch jener von 130 Personen bestritten. Darunter befanden sich aber nicht bloß Erwachsene, sondern auch 24 Waisenmädchen, welche dort verpflegt und unter der Oberaufsicht von Frauen aus verschiedenen Ständen in weiblichen Handarbeiten unterrichtet wurden.

In Folge des Anwachsens der Stiftungen reichten die Lokalitäten in Gumpendorf zur Unterbringung der Armen und Waisen nicht aus. Mit dem erworbenen Stiftungsvermögen kaufte man daher auf Anregung des Kardinal Kollonitsch den Sommerpallast des Prinzen Maximilian v. Hannover auf der Landstraße um den Betrag v. 41.150 fl. und richtete ihn zum Johannesspitale ein. Das Gebäude der Prinzen v. Hannover nahm den Flächenraum des heutigen Militärinvalidenhauses ein, die Hauptfronte desselben war, wie gegenwärtig gegen die Stadt zu gerichtet und von beträchtlicher Ausdehnung. Am 11. März 1727 führte der Bischof von Veglia, Graf von Seitz, begleitet von einer Menge Wohlthäter, die Armen von Gumpendorf in die neu eingerichtete Anstalt ein. Später wurde auch eine Kirche zugebaut und diese zu Ehren des h. Johann v. Nepomuk eingeweiht.

Das Wesentlichste dieser Stiftung war, Armen und Waisen vollständigen Unterhalt zu verschaffen, sie nicht bloß mit Handbetheilungen zu versehen, sondern auch für Wohnung, Kost und Kleidung zu sorgen. Jeder Erwachsene erhielt täglich 6 kr. zur Verköstigung und je zwei Jahre eine neue Kleidung, jeder Pfründner hatte sein Bett und in ersterer Zeit selbst sein Zimmer sammt Einrichtung. Zu ihren Obliegenheiten gehörte, täglich einer h. Messe beizuwohnen und den marianischen Psalter von drei Rosenkränzen in der Kirche zu beten. Die Waisen standen unter einer abgesonderten Pflege und Obhut. Sie erhielten in der Anstalt Unterricht, die Mädchen, wie schon erwähnt, eine Anleitung in den weiblichen Handarbeiten und die Knaben wurden bei dem Eintritte in ein bestimmtes Lebensalter meist bei Handwerkern in die Lehre gebracht. Für Kranke waren abgesonderte Lokalitäten eingerichtet.

Das Johannesspital wurde sowohl vom Hofe als auch vom Adel sehr ergiebig unterstützt und dotirt. Das Vermögen der Stiftung war schon im J. 1752 so groß, daß ihr das Recht zur Aufstellung von Büchsenmännern bei den Kirchen und bei den Johannesstatuen der

Linien zu Gunsten der schlechter dotirten Armencassa entzogen wurde [1]). Im Johannesspitale hatte auch der Stadtrath Kornritter von Ehrenhalm in seinem am 11. Jänner 1773 publicirten Testamente zwei Stiftplätze gegründet, wozu dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Wien das Präsentationsrecht zustand.

An dem Gedeihen der Stiftung hatte aber wesentlichen Antheil die gute ökonomische Verwaltung, worauf vom J. 1727—1767 ununterbrochen Hofrath Carl Holler v. Doblhoff Einfluß nahm. Im Gegensatze zu den Mitte verflossenen Jahrhunderts häufig vorgenommenen schlechten Gebarungen der Armenverwaltungen hob die Kaiserin M. Theresia wiederholt die zweckmäßigen Einrichtungen des Johannesspitales hervor.

Die Stiftung stand unter der Oberaufsicht der Regierung. Die Verwaltung hatte anfangs ein Superintendent, später ein Rector. Im J. 1743 wurde sie der für das Hof- und Bürgerspital eingesetzten Hofcommission, deren Präsident damals der Statthalter Graf Leopold Windischgrätz war, untergeordnet. Im J. 1762 erhielt die Administration eine Congregation, welche dem Superintendenten berathend zur Seite stand. Nach dem Tode des Hofrathes v. Doblhoff im J. 1767 übertrug die Kaiserin die Aufsicht dem jeweiligen Erzbischofe und unter diesem verblieb sie bis zur Auflösung im J. 1783. Bezüglich der Verwaltung der Stiftung war aber auch das Johannesspital der Kontrolle der milden Stiftungshofcommission unterworfen.

Nach einem Ausweise über den Stand der Stiftung am Schlusse des J. 1780 wurden im Johannesspitale 249 Männer und 248 Weiber, 50 Knaben und 74 Mädchen verpflegt. Die Einnahmen betrugen 39.068 fl. 54 kr., die Ausgaben 36.607 fl. 17¼ kr. Das Fondsvermögen war im J. 1783 auf 942.585 fl. angewachsen.

Bei der im J. 1783 vorgenommenen Umstaltung der Armen- und Krankenhäuser wurde auch das Johannesspital aufgelassen und das Gebäude zur Unterbringung der aus dem Großarmenhause in der Alsergasse übersetzten Militär-Invaliden verwendet. Die Pfründner erhielten aus dem Erträgnisse des Stiftungsvermögens Handbetheilungen, die Waisenknaben Handstipendien, womit sie bei Privaten in Verpflegung kamen und die Waisenmädchen kamen in das Waisen-

[1]) Hofdek. v. 14. October 1752. Arch. d. Staatsminist. IV. O. 6.

haus, welchem für ihre Verpflegung ein bestimmter Pauschalbetrag angewiesen wurde [1]).

Die Grundspitäler.

Durch das Burgfriedensprivilegium vom J. 1698 und die Aufführung des Linienwalles im J. 1706 wurden die Vorstädte Wiens fest begränzt. Ein Theil der Vorstädte fiel in den städt. Burgfrieden und gehörte daher selbstverständlich zu dem Gemeindegebiethe, ein Theil der Vorstädte bestand aus Dörfern und Gütern der Stadt, worüber diese daher als Eigenthümerin die Rechte einer Grundobrigkeit ausübte, die übrigen Vorstädte waren Freigründe und herrschaftliche Landgüter, worüber verschiedene Personen und Corporationen die Rechte und Verpflichtungen einer Grundobrigkeit besassen.

Wenn wir das J. 1715 — in welches die erste Anregung zur Errichtung von Grundspitälern fällt — als Ausgangspunct für den Bestand des damaligen Grundbesitzes annehmen, so werden wir finden, daß in den Burgfrieden folgende Vorstädte fielen:

Leopoldstadt,
Weißgärber,
Landstraße,
Wieden,
Laimgrube,
Alser- und Währingergasse,
Rossau.

Zu den der Stadt eigenthümlichen Dörfern und Gütern zählte man:

Erdberg,
Hungelbrunn,
Windmühle,
Altlerchenfeld,
Josefstadt,
Thury,
Althan.

Freigründe und herrschaftliche Landgüter bildeten:

Jägerzeile, Grundobrigkeit: Kaiserliches Vicedomamt.

[1]) Hofdek. v. 5. Sept. 1782. Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5. Armenspital Nr. 269.

Konradswerd, Grundobrigkeit:		Herr v. Starhemberg,
Mühlfeld (Schleifmühle), Grundobrigkeit:		Familie Kippo von Mühlfeld.
Reinprechtsdorf, Grundobrigkeit:		Bürgerspital.
Matzleinsdorf	"	Graf Sonau.
Nikolsdorf	"	Graf Sonau.
Margarethen	"	Graf Sonau.
Hundsthurm	"	Familie Vischer.
Gumpendorf	"	Grafen Mollard u. Meraviglia.
Magdalenengrund	"	Stift Magdalena.
Mariahilf	"	P. P. Barnabiten.
St. Ulrich, oberes Gut nächst dem Neustifte und dem Neubau Grundobrigkeit;		Stift Schotten.
St. Ulrich, unteres Gut, nächst dem Neudeggerhofe Grundobrigkeit:		Stift Schotten.
Spittelberg	"	Herren von Kirchberg.
Strozzengrund	"	Grafen Khevenhüller.
Michelbaiern	"	Stift Michelbaiern.
Himmelpfortgrund	"	Kloster Himmelpforten.
Liechtenthal	"	Fürsten Liechtenstein.

Die Zahl der fremdherrschaftlichen Vorstädte war daher keine geringe. Insolange die Vorstädte noch wenig verbaut und dünn bevölkert waren, trat diese Zersplitterung des Grundbesitzes weniger fühlbar in den Vordergrund. Bei dem Anwachsen der Vorstädte machte aber die Regierung die Wahrnehmung, daß sich dort eine Klasse von Bevölkerung ansiedelte, welche kein geringes Contingent an die Armen-, Kranken- und Strafhäuser abgab, ohne daß deßhalb die Grundherren an den Kosten der Erhaltung dieser Anstalten Theil nahmen. Die fremdherrschaftlichen Freigründe waren, wie wir in einem offiziellen Actenstücke angedeutet finden, meistens der Sammelplatz von Leuten, welche theils aus Lebensüberdruß, theils aus Rohheit und sittlicher Verkommenheit Krucifixe zerbrachen, oder andere Gotteslästerungen ausübten, der Heerd des sittenlosesten Lebenswandels und der Sitz jener verwahrlosten Familien, welche ihre Kinder zum Betteln erzogen.

An diesen traurigen Verhältnissen trug der Umstand Schuld,

daß die Grundobrigkeiten sich wenig um ihre Unterthanen kümmerten. Sie waren zufrieden, daß sich überhaupt ihre ehmals öden oder schlecht verwertheten Gründe bevölkerten, sie hatten auch keine Lust gefährliches oder verbrecherisches Gesindel in den Gefängnißen zu unterhalten, noch weniger traf sie wenigstens bis zum Beginne des XVIII. Jahrhunderts die Sorge für die Verpflegung wirklich armer oder erwerbsunfähiger Personen [1]). Es war ihnen gleichgiltig, wenn letztere ihre Kinder in die Straßen der inneren Stadt sandten, um ein Almosen zu erbetteln, damit sie nicht gänzlich zu Grunde gingen.

Als bei der im J. 1713 wüthenden Pest diese Uebelstände recht hervortraten, entschloß sich die Regierung im J. 1715 zu einem Schritte, den sie auf dem flachen Lande schon früher unternommen; sie gab den Grundobrigkeiten der Stadt und Vorstädte, zu welch' letzteren man damals auch die Orte Neulerchenfeld, Hernals und Währing rechnete, den Auftrag, für ihre in den Vorstädten befindlichen Armen Grundspitäler zu errichten [2]). Diese sollten zur Schonung der bestehenden Armenanstalten und Fonde, zur Beseitigung des neuerdings überhand genommenen Bettelwesens und der Verwahrlosung der armen zum Betteln erzogenen Kinder beitragen. Auch der Stadtrath war davon betroffen. Er hatte den Freigründen mit einem guten Beispiele voranzugehen, wiewohl für seine Armen und Kranken in den bestehenden Anstalten hinreichend gesorgt war und die Stadt gerade in den Tagen öffentlicher Bedrängniß zu stets neuen Opfern gedrängt wurde.

Die Freigründe zögerten, den an sie ergangenen Befehl nachzukommen; sie richteten Vorstellungen an den Kaiser, in denen sie die Unzulässigkeit ihrer Kräfte nachzuweisen versuchten, beschränkten sich darauf, an dem einem oder anderen Orte einige Zimmer einzuräumen, ohne aber zum Unterhalt und zur Verpflegung der Kranken etwas vorzukehren. Im J. 1719 erneuerte die Regierung den Auftrag zur Errichtung von Grundspitälern mit dem Bemerken, daß vorerst auf den größeren Gründen solche Anstalten errichtet werden

---

[1]) Wie sich die Grundrichter damals der Verpflegung ihrer Kranken zu entziehen suchten, darauf wirft die Instruction an die Grundrichter vom 27. August 1735 ein eigenthümliches Licht.

[2]) Patent Kaiser Karl VI. v. 13. August 1715. Cod. Austr. III.

sollen, woran die zunächst gelegenen kleineren Gründe verhältnißmäßig theilzunehmen haben [1]). Zwei Jahre darauf (1721) forderte die Regierung den Stadtrath auf, bei dem Umstande, als das Publikum in sanitärer Beziehung durch die Errichtung von Spitälern und Krankenhäusern von Seite der Freigründe und Herrschaften nicht gesichert sei in Erwägung zu ziehen, ob es nicht zweckmäßiger sei, wenn die Stadt ein neues Krankenhaus errichtet und die fremden Herrschaften zu dessen Erhaltung einen angemessenen Beitrag leisten [2]). Der Stadtrath lehnte diesen Vorschlag mit der Begründung ab, daß die Bürgerschaft nicht die Mittel habe, ein Krankenhaus zu erbauen, dessen Erhaltung mit einem Fassungsraume für 200 Personen jährl. 29.458 fl. 29½ koste. Auch lehre die Erfahrung, daß die Freigründe nicht einmal für ihre Armen, welche sie in die städt. Anstalt senden, die bedungenen 7 kr. zahlen, so daß es nothwendig wäre, jedesmal um 7 kr. einen Proceß zu führen [3]). In dieser Richtung setzte die Regierung auch in den nächsten Jahren ihre Bestrebungen fort, die Grundobrigkeiten Wiens zur Errichtung von Spitälern zu bestimmen, bis einige derselben thatsächlich dazu Hand anlegten.

Im J. 1739 hatte die Mehrzahl der fremdherrschaftlichen Dominien Grundspitäler zwar errichtet, aber wie es scheint, fehlten ihnen die Mittel, um die darin untergebrachten Armen auch zu verpflegen. Diese trieben sich wie früher auf den Straßen herum und suchten Almosen zu erbetteln. Die Regierung übernahm deßhalb im J. 1740 die Kosten der Verpflegung des größten Theiles der Armen in den Grundspitälern auf die Armencassa, wogegen die Grundobrigkeiten verhalten wurden, an die Armencassa jährlich einen bestimmten Beitrag zu entrichten [4]). Wiewohl hiedurch einerseits für die Erhaltung der Grundspitäler gesorgt war, so verloren sie auch anderseits den örtlichen Characacter. Die Verwaltung der Armencassa hielt sich nun auch für berechtigt, in den Grundspitälern andere Arme als solche, welche den Freigründen zufielen, zuzuweisen.

---

[1]) Reg.-Dek. denen von Wien v. 4. März 1719. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Reg.-Dek. denen von Wien v. 21. Jänner 1721. (Orig. im Stadt-Arch.)

[3]) Ber.-Conc. des Stadtrathes v. 4. März 1721. (Orig. im Stadt-Arch.)

[4]) Erlaß v. 16. April 1740. (Vergl. II. Abth.)

Als im J. 1767 die Einkünfte der Armencassa nicht zureichten, um allen an dieselbe gestellten Anforderungen zu genügen, versuchte die Congregation derselben sich der Verpflichtung zu entschlagen, für die Verpflegung der Armen in den Grundspitälern Sorge zu tragen. Sie beantragte, den Grundrichtern das Erträgniß der Kirchen- und Haussammlungen, der auf die Quartiertaxen radizirten Almosengelder und der Lizitationsperzente zu überlassen, wogegen sie für die Armen der Grundspitäler selbst Sorge tragen sollten. Die Grundrichter lehnten jedoch diese Bürde ab und erklärten sich zur Uebernahme der Verpflegung nur in dem Falle, wenn ihnen sämmtliche Einnahmen der Armencasse überlassen würden, dessen Fondi, wie sie bemerkten, ohnehin für die Armen inner den Linien Wiens bestimmt seien. Auch die Regierung war gegen den Vorschlag der Congregation und bestimmte die Grundrichter der fremdherrschaftlichen Dominien nur dazu, jährlich einen erhöhten Beitrag an die Armencasse zu bezahlen [1]). Bei dieser Beitragsleistung der fremdherrschaftlichen Dominien blieb es bis über das J. 1783 hinaus.

In den Grundspitälern wurden nur Arme verpflegt. Die Kranken gaben die Richter an das Bürgerspital, Großarmenhaus, nach Sct. Marx, in den Contumazhof u. Lazareth u. s. w. ab, wofür sie dahin einen Unterhaltsbeitrag von 7 kr. pr. Kopf und Tag zu bezahlen hatten.

Die Armen erhielten nicht nur Wohnung, Holz und Licht, sondern auch Pfründen, welche für den Mann auf 5 kr., für das Weib auf 4 kr. bemessen war [2]). Für jene Arme, deren Verpflegung von der Armencassa bestritten wurde, waren die dort üblichen Pfründen maßgebend. Aus dem Ausweise v. J. 1759 über die Leistungen der Armencassa geht hervor, daß diese in sämmtlichen Grundspitälern die Verpflegskosten für 88 Männer, 118 Weiber und 7 Kinder in der Summe von 4362 fl. 24 kr. bestritt.

---

[1]) Vortrag der Regierung an die Kaiserin v. 27. Febr. 1767 und Erlaß v. 28. April 1767. Beide lagen mir nur in einer Abschrift bei einer in der Regierungs-Registratur befindlichen Verhandlung über die verweigerte Beitragsleistung der Gemeinde Oberneustift zur Armencassa aus dem J. 1784 vor Orig. in der Regist. der k. k. n.-ö. Statthalterei.

[2]) Regierung denen von Wien v. 16. April 1740. (Vergl. II. Abth.)

Jedes der Grundspitäler hatte seinen Hausvater, den der Gemeinderichter ernannte. Die Beaufsichtigung der Grundspitäler führte die n.-ö. Repräsentation und Kammer.

An dem Grundsatze festhaltend, daß die Vorstadtgemeinden für ihre Angehörigen selbst zu sorgen haben, sprach Kaiser Josef bei der Reform der Humanitätsanstalten aus, daß die Grundspitäler aufrecht zu erhalten und von den Gemeinden gehörig beaufsichtigt und unterhalten werden [1]).

Die Unzulässigkeit der mir zu Gebothe stehenden Quellen machte es mir nicht möglich, den Zeitpunct der Errichtung der einzelnen Grundspitäler festzustellen, noch weniger bin ich im Stande über die Organisation derselben nähere Aufschlüsse zu geben. Es lagen mir nur über das Grundspital zu St. Ulrich oder den sogenannten „Langen Keller" ausführlichere Notizen vor, aus denen hervorgeht, daß das Spital zu St. Ulrich ursprünglich zwischen den Jahren 1690—1700 von Schottenabt Sebastian, auf einem langen Keller erbaut, die Bestimmung hatte, erwerbsunfähig gewordenen Dienern der Abtei einen Unterstand zu verschaffen. Als im J. 1715 die Grundobrigkeiten den Auftrag erhielten, Spitäler zu errichten, bestimmte das Stift, daß in dieses Spital auch Grundarme aufgenommen werden können, die jedoch ihre Verpflegung durch die einlaufenden Sammlungsgelder zu erhalten hatten. Das Spital wurde erweitert und demselben im J. 1772 eine Kapelle zugebaut, um die Armen nicht zu nöthigen, in die Pfarrkirche zu St. Ulrich gehen zu müssen. Die Kosten des Baues bestritt nicht mehr das Stift Schotten, sondern die cassa pauperum [2]).

Unter dem Grundspitale der Leopoldstadt, von dem in den Ausweisen der cassa pauperum die Rede ist, dürfte wahrscheinlich das Spital zu verstehen sein, welches Kardinal Kollonits zwischen 1740—1750 in seinem Hause und Garten an der Donaustraße, nächst dem Gebäude des Grafen Oettingen errichtet und in seinem Testamente der Obsorge der Armencassa übertragen hatte. Es befanden sich in diesem Spitale über 60 Männer und 280 Weiber, die

---

[1]) Hofdek. v. 5. Sept. 1782. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Eine eingehendere Geschichte enthält die Broschüre: Die 50jährige Jubelfeier der Kapelle zum h. Martin im Versorgungshause Langenkeller. Wien 1822.

durch Spinnen für ihren Unterhalt zu sorgen hatten. Sie hatten eine eigene Kleidung von brauner Farbe mit rothen Aufschlägen auf den Rockkrägen [1]).

In einem Ausweise der Armencassa vom J. 1763 erscheinen der Langenkeller und Kollonitsgarten nicht mehr in der Reihe der Grundspitäler, sondern wie der Sonnenhof unter den übrigen in Wien vorhandenen Armenanstalten.

Im Ganzen gab es mit Ausnahme des von der Gemeinde errichteten Sonnenhofes im Jahre 1741 eilf Grundspitäler [2]), und zwar:

in Mariahilf;
zu St. Ulrich unteren Gutes (langen Keller):
in der Josefstadt;
in Altlerchenfeld;
in Neulerchenfeld;
in Lichtenthal;
am Thuri;
in der Leopoldstadt;
auf der Landstraße;
am Spittelberg;
auf der Wiese (Siebenbrünnerwiese?)

Der Sonnenhof.

Der Sonnenhof war ein Armenhaus, welches der Stadtrath bei dem Anlasse ins Leben rief, als die Regierung auf die Errichtung von Grundspitälern drang. Das Gebäude bildete einen Bestandtheil des der Gemeinde gehörigen Schlosses in Margarethen und wurde im J. 1740 zu einem Armenhause mit einem Belegraume von 200 Personen eingerichtet.

Im Sonnenhofe fanden zunächst, wie schon erwähnt, auf den

[1]) Weschel L. M.: Die Leopoldstadt bei Wien. Wien 1824. S. 409.

[2]) Hofkanzl.-Dek. v. 28. Febr. 1755. Gründliche Nachricht von der hiesigen Armencassa. Wien 1741.

städt. Freigründen geborne oder dahin zuständige Personen im Falle der Noth oder der Armuth ein Asyl. Es genügte der Regierung aber nicht, daß der Stadtrath damit der an ihm ergangenen Aufforderung nachgekommen war. Im J. 1745 stellte sie die Zumuthung an den Stadtrath, auch das Schloß Margarethen selbst zu einem Spitale einzurichten, in den Sonnenhof nicht bloß Arme der Gemeinde unterzubringen, sondern auch der cassa pauperum zu gestatten, dem Sonnenhofe Arme zur Verpflegung zuzuweisen und im letzterem eine hölzerne Kapelle zu erbauen. Gegen diese Forderungen verwahrte sich der Stadtrath mit aller Entschiedenheit in einer an die Kaiserin M. Theresia gerichteten Vorstellung. Er wies darauf hin, daß es seine Absicht sei, die Herrschaft Margarethen zu verkaufen und daß er schwerlich einen Käufer finden werde, wenn das Schloß in ein Spital umgewandelt werde. Auch die Einräumung des Sonnenhofes für die Armencassa erklärte er für unzulässig, weil er nur für arme Wiener bestimmt sei, während aus der Armencassa auch andere Leute unterhalten werden. Mit Hinblick auf diese Forderungen insbesonders jene der Erbauung einer Kapelle machte der Stadtrath folgenden bezeichnenden Ausfall: „Es würde nicht lange anstehen, daß die Geistlichkeit dann auf eine gemauerte Kirche antragen und somit ein locum sacrum daraus zu machen, Gelegenheit nehmen dürfte, wo sodann dieses Haus als eine Appertinenz der Herrschaft Margarethen von dieser gänzlich entrissen und als ein perpetuirliches Spital oder Armenhaus aus dem allgemeinen Mitleiden gezogen würde, in weiterer Erwägung, daß das, was nur jemals unter die Gewalt und Direction der Geistlichkeit kommt, in comerzio humano nicht mehr floriren könne."

In einem Puncte, der Ueberlassung des Margarethen-Schlosses zu einem Armenhause, gab die Regierung der Vorstellung des Stadtrathes Gehör; auf der Zuweisung des Sonnenhofes an die Armencassa und der Erbauung einer Kapelle [1]) bestand sie, wodurch der Zweck des Stadtrathes bei Errichtung des Sonnenhofes vereitelt wurde. Als daher im J. 1751 die Regierung an den Stadtrath abermals aufforderte, zur Unterbringung der Armen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, wies er nach, daß die zu den städt. Freigründen gehörigen Armen hinreichend

[1]) Sie wurde im Jahre 1744 erbaut. Geusau: Geschichte der Stadt Wien. IV. Bd. S. 342.

Raum im Sonnenhofe hätten, wenn er nicht mit einer Menge fremder Armen durch die Armencassa belegt wäre. Insolange daher dieses Verhältniß nicht geändert werde, erklärte der Stadtrath, auf die Errichtung neuer Armenhäuser nicht eingehen zu können. Auch diese Vorstellung hatte keinen Erfolg und wenn er auch kein neues Haus errichtete, so war der Stadtrath doch genöthigt, den Sonnenhof durch Aufsetzung eines Stockwerkes und Einbeziehung mehrerer Lokalitäten zu erweitern.

Die Gemeinde hatte im Sonnenhofe nicht nur die Räumlichkeiten in Stand zu setzen, sondern auch für die Verpflegung der von ihr darin untergebrachten Armen zu sorgen.

Die auf Kosten der Armencassa verpflegten Personen erhielten die Kleidung und eine tägliche Geldportion von 3 bis 4 kr. Im J. 1757 wurden darin auf Rechnung der Armencassa 369 Personen beiderlei Geschlechts, im J. 1759 250 Personen mit einem Kostenaufwand von 7400 fl. und im J. 1781 204 Personen mit einem Kostenaufwande von 6050 fl. verpflegt — ein Beleg in welchem Maße der Sonnenhof von der Armencassa in Anspruch genommen war.

Der Sonnenhof war nur für Arme bestimmt, welche wegen hohen Alter und anderen Gebrechlichkeiten sich nicht mehr ernähren konnten. Wurden sie bettlägerig, so kamen sie in das Bäckenhäusl oder den Kontumazhof.

Im J. 1784 wurde der Sonnenhof als Armenanstalt aufgelassen, und, wie aus der Verhandlung über den Verkauf desselben hervorgeht, hatte damals die Stadt keinen Anspruch auf das Eigenthum, sondern der Sonnenhof galt als ein Eigenthum des neu geschaffenen Versorgungsfondes. Ob früher eine Eigenthumsübertragung des Sonnenhofes an die cassa pauperum stattfand, konnte ich nicht ermitteln. Thatsache ist es dagegen, daß, als die Gemeinde im J. 1786 ein Pfarrhaus zu der im J. 1765 neu erbauten Kirche in Verbindung mit einem Schulhause herzustellen hatte, sie einen Theil des Sonnenhofes um 8630 fl. ankaufen mußte [1]).

---

[1]) Hofdek. v. 30. Dezember 1785 und 28. Juli 1786. Arch. d. Staatsminist. IV, O. 5. Sonnenhof.

Das Waisenhaus am Rennweg.

Wiewohl im Bürgerspitale, dem Chaos'schen Stifte, im Großarmenhause und im Johannesspitale für den Unterhalt und den Unterricht von Waisenkindern gesorgt war. so reichten diese Anstalten doch nicht aus, den Uebelstand des Bettelns und müssigen Herumschlenderns der Kinder auf den Straßen zu beseitigen. Kaiserin Maria Theresia, welche der Erziehung und Versorgung armer elternloser Kinder eine besondere Sorgfalt zuwandte, beschäftigte sich gleich bei dem Antritte ihrer Regierung, mit der Reform der Waisenpflege, sie erkannte es als zweckwidrig, daß die Kinder mit erwachsenen Armen und Kranken in einer Anstalt verpflegt und erzogen werden, und noch weniger für passend, daß Kinder neben eingefangenen Bettlern im Zucht- und Arbeitshause untergebracht werden. Bei der Reform dieses Verwaltungszweiges fand sie zunächst die kräftigste Unterstützung an den Domherrn und späteren Weihbischof Anton Marxer.

Diesem gelang es im J. 1742, den Fabriksbesitzer Michael Kienmayer zum Bau eines Hauses neben seiner Fabrik am Rennweg zu bestimmen, worin ausschließend Mädchen erzogen und in Fabriksarbeiten unterrichtet werden sollten. Als die Anstalt vollendet war, verfügte die Kaiserin, daß sogleich aus dem Zuchthause in der Leopoldstadt Waisen dahin übersetzt werden. Im J. 1745 ordnete sie an, der neuen Waisenanstalt auch die im Schloße Ebersdorf befindlichen Mädchen zu übergeben.

Die von Kienmayer mit einem Kostenaufwande von 42.000 fl. erbaute Anstalt bestand in ersterer Zeit nur aus zwei, nicht sehr ausgedehnten Höfen. Erst im J. 1762 wurde sie erweitert. Kaiserin M. Theresia erkaufte von Kienmayer auch das Fabriksgebäude sammt dem Wohngebäude und den Grundstücken und schenkte sie im J. 1762 [1]) dem Waisenhause, über welche Schenkung sie am 16. April 1763 einen besonderen Stiftbrief ausfertigte. Zu derselben Zeit baute die Herzogin Maria Theresia von Savoyen daselbst eine Hauscapelle, fünf Jahre später (1767) wies die Kaiserin die Mittel zur Erbauung einer zur Anstalt gehörigen Kirche an, wozu Kaiser Josef II. am

[1]) Hofdek. v. 20. Novbr. 1762. Arch. d. St. Minist. IV, O. 5. Waisenhaus 51.

21. März 1768 den Grundstein legte. Durch die rasche Ausführung des Baues konnte die Kirche am 29. April 1770 zu Ehren Maria Heimsuchung feierlich eingeweiht werden. Erweiterungen der Anstalt wurden noch in den J. 1768 und 1769 vorgenommen [1]).

Die Absicht der Kaiserin bei der Gründung des Waisenhauses war, die Knaben zu Handwerkern, die Mädchen zu tauglichen Handarbeiterinnen und Dienstbothen heranzubilden. Nebst Wohnung und Kost und Kleidung erhielten die Kinder Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, die Knaben nebstbei auch, je nach dem Grade ihrer Befähigung, Unterricht im Zeichnen, in der Musik und ein Theil der Knaben auch im militärischen Dienst, sämmtliche Mädchen dagegen Anleitung im Stricken und Nähen. Nachdem die Kinder auf diese Weise ausgebildet waren, wurden die Knaben im 14. Jahre zu Handwerkern und Künstlern und die Mädchen im 15. Jahre in Dienste hinausgegeben. Jene, welche sich den militärischen Dienst angeeignet, blieben meist über das 14. Lebensjahr in der Anstalt und rückten nach ihrer vollendeten Ausbildung in die Regimenter ein.

Aufgenommen wurden die hinterbliebenen Kinder von Offizieren, Bürger, gemeinen Soldaten und sonstigen armen Familien. Im J. 1750 verfügte die Kaiserin, daß den Waisen von Bürgern, Handwerkern und Soldaten, „deren Eltern dem Publico dienen," unbedingt der Vorzug gebühret in das Bürgerspital und das Waisenhaus aufgenommen zu werden, daß dagegen die Kinder von Laquaien und Kutschern nur in dem Falle besonderer Armuth und wenn keine würdigeren vorhanden sind, berücksichtigt werden sollen [2]). In einzelnen Fällen gestattete die Kaiserin, auch die Kinder von lebenden Bürgern, Offizieren, gemeinen Soldaten u. s. w. in die Anstalt aufzunehmen, wenn die Mittellosigkeit der Letzteren nachgewiesen war. Endlich konnten Waisenkinder, denen ein Vermögen hinterblieb, gegen Bezahlung in die Anstalt aufgenommen werden. Kinder, welche man aus der Armencassa oder dem eingehenden Almosen verpflegte, wurden

---

[1]) Parhammer. Bericht von der Beschaffenheit des Waisenhauses am Rennweg. Wien 1774. S. 136 und Geusau: Geschichte der Stiftungen und Erziehungs-Anstalten. Wien 1803. S. 323—325.

[2]) Hofdek. v. 30. Jänner 1754. Orig. in der Registr. des Bürgerspitals.

nur dann aufgenommen, wenn weder Vater noch Mutter am Leben war, wenn sie in einem Alter zwischen 7—13 Jahren standen, und deren Eltern zur Zeit der Geburt des Kindes ihren Wohnsitz inner den Linien hatten [1]). Vom J. 1759 angefangen wurden nur Kinder, welche in Wien geboren waren, in die Anstalt unentgeltlich aufgenommen, dagegen Kinder fremder Eltern bloß gegen Kostgeld oder auf Grund besonderer Stiftungen unterhalten.

Bei der Aufnahme mußten die Kinder mit der nöthigen Leibwäsche und Kleidung versehen sein. Bei ihrem Austritte erhielten dagegen die in unentgeltlicher Pflege Gewesenen eine neue Kleidung und Wäsche. Gingen sie in eine Lehre, so gab man ihnen auch das Aufding- und Lehrgeld [2]) In der Anstalt hatten die Kinder eine besondere gleichmäßige Kleidung. Ausgezeichnet waren nur die Chaos'schen Stiftlinge durch die Farbe des Rockkragens.

Die Mittel zur Erhaltung des Waisenhauses floßen theils aus den Stiftungen, theils aus der Armencassa zu. Unter den Ersteren waren die bedeutendsten jene der Kaiserin M. Theresia [3]). Nachdem diese schon im J. 1745 5 Stiftplätze für arme Waisen gegründet, machte sie im J. 1761 eine Stiftung für 100 Soldatenkinder und vereinigte im J. 1767 mit dem Waisenhause die Chaos'sche Stiftung für Waisenkinder, letztere mit dem Vorbehalte, daß dem Stadtrathe die Administration des Stiftungsvermögens, das Recht zur Präsentation der aufzunehmenden Kinder und der Nachsicht über die ordnungsmäßige Verpflegung und Erziehung der Kinder verblieb [4]). Außerdem hatten die Herzogin von Savoyen 6, Kardinal

---

[1]) Eine ausführliche, interessante Darstellung der ganzen Organisation der Anstalt enthält Parhammer: Vollkommener Bericht von der Beschaffenheit des Waisenhauses am Rennweg. Wien 1774. 8.

[2]) Bericht über den Stand des Waisenhauses am Rennweg. J. 1766. S. 26.

[3]) Sämmtliche Stiftungen v. 1742—1774 sind bei Parhammer: Vollkommener Bericht von dem Zustande des Waisenhauses am Rennweg S. 15 verzeichnet.

[4]) Hofdekrete v. 27. April und 5. Mai 1787. Vergl. Wr. Communalkalender für das J. 1865, S. 184, worin die Stiftungsmodalitäten, sowie die dieser Stiftung zugewachsenen Kapitalien ausführlich mitgetheilt wurden, dann aber auch meine Darstellung über die Chaos'sche Waisen-Stiftung S. 142.

Kollonitsch 12, die Herzogin Maria Anna 3 und Theodosius Anton Marchese v. Bergena 18 Stiftplätze gegründet. Im Ganzen waren am Beginne des J. 1766, mithin zu einer Zeit, wo die Chaos'sche Stiftung, aus 100 Plätzen bestehend, noch nicht vereinigt war, 155 Stiftplätze.

Auf Rechnung der Armencassa standen im J. 1766 228 und im J. 1774 264 Kinder, auf Grund der Stiftungen im J. 1766 155, im J. 1774 308 Kinder in Verpflegung. Kostzöglinge befanden sich im J. 1766 in der Anstalt 186 und im Jahre 1774 — 223.

Um einen Ueberblick des Anwachsens der Anstalt zu geben, theile ich zum Vergleiche den Stand der Waisen zwischen den J. 1757 bis 1781 mit.

Jahr	Knaben	Mädchen	Summe
1757	178	123	201
1759	185	123	308
1760	132	118	350
1762	323	125	448
1763	365	135	500
1766	406	163	669
1770	487	171	658
1771	—	—	675
1774	548	247	795

Für die Chaos'schen Stiftlinge wurde jährlich pr. Kopf 70 fl., für gewöhnliche Kostzöglinge 60 fl. und für Jene, welche eine höhere Ausbildung genossen, jährl. 120 fl. bezahlt. Die Kosten für Waisen der Armencasse waren gleichfalls mit 60 fl. pr. Kopf veranschlagt.

Das Stiftungsvermögen belief sich im J. 1769 auf 408.200 fl.[1]). Die Verwaltungsauslagen betrugen im J. 1781 zur Zeit des höchsten Standes der Anstalt 55.000 fl., wovon der Armencassa die Erhaltung des Gebäudes und der Beamten, dann ein jährlicher Beitrag v. 18.000 fl. für 300 Waisen zur Last fiel. Dafür war die Direction verpflichtet an die Congregation der Armencassa in jedem Jahre umständlich Rechnung zu legen.

---

[1]) Hofdekret vom 31. Jänner 1779. Orig. im Arch. des Staatsminist. IV. O. 5. Waisenhaus.

Sowie auf die Gründung hatte Bischof Marxer auch auf die Einrichtung und Verwaltung des Waisenhauses hervorragenden Einfluß. Die Kaiserin übergab seiner speciellen Obhut das Waisenhaus am Rennweg und das Arbeitshaus im Schlosse Ebersdorf; über den Zustand der beider Anstalten mußten ihr unmittelbar periodische Berichte vorgelegt werden. Im J. 1750 übertrug sie zwar die oberste Aufsicht der Hofcommission in Stiftungssachen, die Administration beider Institute hatte jedoch eine Direction, bestehend aus je einem Rathe des Herren-, Ritter- und geistlichen Standes zu führen. Als Vertreter des Letzteren bestimmte die Kaiserin ausdrücklich Bischof Marxer mit dem Zusatze sich in den Geschäften von einigen bei dem Publikum in Ansehen stehenden Priestern unterstützen zu lassen [1]. Bei der Reform der Kassenadministration der Stiftungen im J. 1755 kam das Waisenhaus unter die Aufsicht der bei der n.-ö. Repräsentation und Kammer eingesetzten Kommission.

Ein neuer wichtiger Abschnitt begann für die Anstalt im J. 1750, als die Leitung dem Jesuiten-Missionär und kaiserl. Beichtvater Ig. Parhammer, gemeinschaftlich mit Joh. Mich. v. Kienmayer übertragen wurde. Parhammer, ein Mann von hervorragender geistiger Begabung und besonderer Neigung für die Erziehung der Jugend, war mit Erfolg bemüht, nicht nur die Anstalt zu vergrößern und die Stiftungen zu vermehren, sondern dieselben auch von einem weiteren Gesichtspuncte aus zu leiten. Von ihm ging ohne Zweifel die Idee aus, die Anstalt zur Heranbildung tüchtiger Soldaten zu benützen, daher auch in seine Zeit die großen zu militärischen Zwecken bestimmten Stiftungen fallen. Nebst der Pflege strenger religiöser Uebungen und Andachten erweiterte aber auch Parhammer den Unterricht für die Knaben und Mädchen, setzte an die Spitze desselben tüchtige Lehrer und suchte die Kinder je nach dem Stande, welchen sie ihrer Geburt nach angehörten, die Kostzöglinge nach dem Ausmaße der Bezahlung für den Eintritt in das Leben auszubilden. Er legte großen Werth auf Leibesübungen zur besseren physischen Entwicklung und traf die Einrichtung, daß in der Anstalt ein großer Theil der

---

[1]) Hofdek. v. 14. Mai 1750. Cod. Austr. V. 512 und Hofdek. v. 4. August 1750. Orig. im Arch. d. St.-Min. IV. O. 5. Waisenhaus.

Bekleidung durch die Zöglinge angefertigt wurde. Eine besondere Pflege fand bei Parhammer die Musik. Er organisirte im Waisenhause durch den aufgestellten Regenschori einen männlichen und weiblichen Chor und ein aus 33 Personen bestehendes Orchester, welche bei den wochentlichen Akademien oder bei dem Besuche hervorragender Fremden sich produzirten. Sie waren besonders uniformirt und konnten auch außer der Anstalt gegen Honorirung verwendet werden. Aus dem Honorare bestritt das Waisenhaus die Uniform, die Instrumente und Musikalien. Der Rest gelangte zur Vertheilung unter die Knaben und Lehrmeister. Bei der Veranstaltung militärischer Uebungen verfolgte Parhammer auch einen pädagogischen Zweck. Die militärischen Exerzitien sind, wie Parhammer bemerkt, nützlich für die Jugend im Allgemeinen. „Die Kinder legen die Kinderpossen frühzeitig ab, sie werden durch die Ehre zum Guten gereizt, sie nehmen eine artige Leibesstellung an, sie bekommen eine besondere Fertigkeit, sie gewöhnen die Sauberkeit, sie lernen mit Anderen höflich und ernstlich umgehen und gehorsam sein." Für den Eintritt in das Militär bestand kein Zwang. Jedem Einzelnen war es freigestellt, nach Vollendung der Ausbildung die militärische Laufbahn zu betreten. Parhammer erwarb sich durch seine Erziehungsmethode großen Anhang und eine seltene Popularität in allen Kreisen der Bevölkerung.

Parhammer stand, ungeachtet die Jesuiten bereits im J. 1773 aus Wien entfernt worden waren, an der Spitze der Anstalt bis 1785 [1]). Als Kaiser Josef II. im J. 1782 die Regimentshäuser errichtete, wurden aus den Stiftungen des Waisenhauses jene für Soldatenkinder ausgeschieden und an den Hofkriegsrath abgegeben. Bei der Reform der Humanitätsanstalten erhielt allerdings das Waisenhaus eine neue, jedoch auf Grundlage der älteren Ordnung bestehende Einrichtung. Es wurden aus den übrigen Anstalten, wie dem Bürgerspitale, dem Hof- und Johannesspitale die Findelkinder und Waisen ausschließend dem Waisenhause übertragen und mit dieser Anstalt auch eine Anstalt für Findelkinder eingerichtet. Am 14. October

---

[1]) Hiermit berichtige ich auch die Angabe in Gräffer's National-Encyklopädie, nach welcher Parhammer schon im J. 1780 gestorben sein soll.

1785 wurde das Waisenhaus vom Rennwege in das spanische Spital in der Alservorstadt übersetzt, wo es sich noch gegenwärtig befindet.

Das Judenspital in der Rossau.

Bei manchen jüdischen Gemeinden bestand, wie G. Wolf in seiner Gelegenheitsschrift über die israelitische Kultusgemeinde in Wien mittheilt, der Gebrauch, mit ihren Begräbnißplätzen ein Haus zur Aufnahme von armen Reisenden und Kranken, genannt „Hekdesch" zu errichten. Auch die Juden in Wien hatten auf ihrem Begräbnißplatze in der Rossau ein Haus, welches aber nachweisbar erst seit der Pest im J. 1713 in Wien zu einem Spitale verwendet wurde. Anfangs nur für die Zeit der Epidemie eingerichtet, blieb es als ein von den Juden auf ihre Kosten unterhaltenes Spital auch nach dieser Periode in Wirksamkeit. Wenige Jahre nach dem Erlöschen der Pest erbauten sie für den Zweck der Krankenpflege ihrer Glaubensgenossen auf dem Begräbnißplatze in der Rossau ein neues Spitalgebäude, wobei die Judenschaft an den Stadtrath im J. 1723 eine Summe von 300 fl. bezahlte [1]).

---

[1]) Der Grund zum Erlage dieser Summe ist folgender: Zur Zeit, als die Juden im Jahre 1670 unsere Stadt verlassen mußten, und sämmtliches Grundeigenthum der Juden von dem kais. Fiscus eingezogen wurde, fürchteten sie mit Recht, daß auch ihr Friedhof in der Rossau, wozu sie am 5. April 1629 und 11. October 1641 den Grund und Boden eigenthümlich erworben hatten, eingezogen und die dort befindlichen Gräber zerstört werden würden. Zur Verhütung solch eines verletzenden Schrittes erlegten die Erben des Koppel Lewy Fränkel, eines angesehenen Mitgliedes der Judenschaft, zum Besten ihrer Glaubensgenossen beim Stadtrathe die Summe von 4000 fl zu dem Zwecke, daß die Gräber und Steine auf dem Friedhofe, wie sie zur Zeit ihres Abzuges vorhanden waren, eingeplankt verbleiben und vom Stadtrathe nicht verändert werden dürfen, worüber auch der Stadtrath einen zustimmenden Revers ddo. 12. Juli 1671 ausgestellt hatte. Die Aufsicht über den nun verlassenen Judenfriedhof führte der Gärtner und Wirth Balthasar Ostenhammer, welcher schon mit seinem Vater den Friedhof sammt dem darauf befindlichen Hause für die Judenschaft erbaut, seither

Dieses Spital bestand fort bis zur Regierungsperiode des Kaiser Josef II., ohne daß wir jedoch Näheres über die Einrichtung und den Umfang desselben anzugeben im Stande wären. Bei der Reform der Wohlthätigkeitsanstalten im J. 1783 tauchte der Gedanke auf, das Judenspital ganz aufzulassen und mit dem allgemeinen Krankenhause zu vereinigen. Da aber die Vorurtheile gegen die Juden noch zu groß waren, ließ man die Idee wieder fallen und verhielt die Judenschaft zum Baue eines neuen Spitales, welches auch wirklich mit einem Kostenaufwande von 20.000 fl. errichtet wurde [1]).

die Obsorge über den Ort geführt und von der Judenschaft in einer von Nikolsburg datirten Erklärung des gewesenen Judenrichters und seiner geschwornen Bürger ddo. 7. September 1670 (Beglaub. Abschrift im Stadtarchive Nr. 59 ad 1688) die erneuerte Zusicherung erhielt, das von ihm und seinem Vater erbaute Haus bis an sein Lebensende benützen zu dürfen. Für die Auslagen, die er oder seine Erben auf das Haus verwendet hatten, dafür wurde ihnen die Geltendmachung des vollen Ersatzes von dem nachfolgenden Besitzer des Hauses zugesichert. Nach der Rückkehr der Juden leiteten die Fränkel'schen Erben aus Anlaß der von ihnen an den Stadtrath bezahlten Entschädigung auf das Haus sammt dem Friedhofe einen Anspruch auf das Eigenthum des Grund und Bodens des Friedhofes ab und verkauften dieses auch am 28. December 1696 an Samuel Oppenheimer. Von diesem Zeitpuncte an besaß S. Oppenheimer die Begräbnißstätte mit der Einschränkung, daß sie von der gesammten Judenschaft als Friedhof gegen Erlag einer bestimmten Taxe an die Familie benützt werden konnte. — Als die Judenschaft nach der Pest-Epidemie auf dem Friedhofe ein neues Spital erbaute, entspann sich ein Streit zwischen dem Stadtrathe und der Judenschaft über das Eigenthumsrecht des Platzes, worauf die neue Krankenanstalt errichtet werden sollte.

Die Proceßacten sind leider nicht mehr im Stadtarchive vorhanden. Nur aus einer dort vorhandenen beglaubigten Abschrift des Vergleiches vom 7. Mai 1733 geht hervor, daß die Judenschaft im J. 1671 durch die Bezahlung der 4000 fl. kein unbeschränktes Eigenthumsrecht auf den Grund des Friedhofes erworben hatte. Erst durch die Bezahlung von weiteren 300 fl. an die Gemeinde wurden die weiteren Anforderungen beglichen. — Durch diese Darstellung werden die irrigen Angaben in Knolz's Heil- und Humanitätsanstalten S. 526 berichtigt und die von G. Wolf in seiner Schrift: „Das hundertjährige Jubiläum der israelitischen Cultusgemeinde im J. 1864" (Separatabzug aus dem VIII. Bande des Jahrbuchs der Israeliten, Wien 1864. S. 13), gelieferten Daten in einigen Puncten ergänzt.

[1]) Die weiteren Schicksale des neuen Judenspitals fallen außer den Bereich dieser Arbeit. Ich verweise zur näheren Information auf Knolz's Heil- und Humanitätsanstalten und G. Wolf: Das hundertjährige Jubiläum &c. a. a. O.

Das Arbeitshaus in Ebersdorf und die Kaserne zu Ybbs.

Kaiserin Maria Theresia machte im J. 1745, aufmerksam gemacht durch die ihr vorgelegten Berichte der Behörden, die Wahrnehmung, daß an dem Ueberhandnehmen ungestümen Bettelns auf öffentlichen Straßen, in Kirchen und Häusern der Umstand Schuld trage, daß das Zucht- und Arbeitshaus in der Leopoldstadt zur Unterbringung aller muthwilligen und arbeitsscheuen Bettler nicht ausreiche und die Nothwendigkeit zur Errichtung eines neuen Arbeitshauses vorliege. Da aber die Mittel der ohnehin stark in Anspruch genommenen cassa pauperum nicht ausreichten, um solch eine Anstalt neu einzurichten, so schenkte sie der Armencasse, in deren Verpflichtung es lag, nicht blos für würdige Arme, sondern auch für die Abstellung des Bettelns zu sorgen [1]), die Herrschaft Ebersdorf sammt allem Zugehör und allen Einkünften in der Absicht, „damit in dem daselbst großen Schlosse die unwürdigen Bettler untergebracht und mit Arbeit verlegt werden können" [2]). Die Leitung der Armencassa säumte auch nicht, das Schloß in Ebersdorf in ein Arbeitshaus umzugestalten und die unwürdigen Bettler aus der dort in der Thurmmühle untergebrachten Zeillenthal'schen Cottonfabrik mit Arbeit zu versorgen.

Mit der Bestimmung als Arbeitshaus, worin aber meist Erwachsene und nur ganz wenige Kinder untergebracht waren, verblieb das Schloß Ebersdorf bis zum J. 1750. Zu dieser Zeit erhielt die milde Stiftungshofcommission den Auftrag, den Stand sämmtlicher milder Stiftungen zu erheben, wobei sie zur Ueberzeugung gelangt war, daß es aus dem Grunde, weil die Anstalten mit Fremden angefüllt werden, für die nach Wien gehörigen Armen hauptsächlich an Anstalten fehle, worin die Waisen als auch die zur Arbeit nicht mehr tauglichen Personen für beständig untergebracht und

---

[1]) Gründl. Nachricht von der hiesigen Armencassa. Wien 1741.

[2]) Hofkanzlei an die Stiftungshofcommission ddo. 8. Sept. 1745. Cod. Austr. V. 182. Auch ein Stiftbrief wurde über diese Schenkung errichtet, welchen ich in einem Nachtrage zu den „Urkunden und Regesten" der II. Abtheil. veröffentliche.

aus den der cassa pauperum zufließenden Einnahmen verpflegt werden. Ferner fehle es auch an einer Anstalt, in welcher die Müssiggänger zur Arbeit angehalten würden. Sie schlug vor, die Waisen im Waisenhause am Rennweg, die zu einem Erwerbe unfähigen Personen im Schlosse Ebersdorf „als einer für die Armen ohnehin gewidmeten und der Armencassa einverleibten Herrschaft", und die muthwilligen Bettler im Arbeitshause in der Leopoldstadt unterzubringen. Bezüglich des Schlosses Ebersdorf bemerkte die Hofcommission insbesonders, daß dasselbe zu einem Züchtigungsorte für Gewohnheitsbettler „wegen der daselbst eintreffenden vielen Kirchfarter" nicht geeignet sei [1]). Wiewohl die Hofkanzlei diesen Antrag unterstützte, so entschied doch Kaiserin M. Theresia, „daß, obzwar das Schloß Ebersdorf zu keinem Spital, sondern lediglich zu einem Arbeitshaus — nicht aber zu einem Zuchthause gewidmet wäre," dennoch das Waisenhaus am Rennweg dahin versetzt, die in Ebersdorf befindlichen armen alten Leute in das Waisenhaus am Rennweg transferirt und die muthwilligen Bettler in das Arbeitshaus in der Leopoldstadt gegeben werden sollen. Die Einrichtung der beiden Häuser zu Ebersdorf und am Rennweg behielt sie dem Ergebnisse der weiteren Verhandlungen vor [2]).

Auf Grund eines von der Hofkanzlei neuerdings vorgelegten Berichtes, in welchem die Unausführbarkeit dieser Verfügung nachgewiesen war, ging die Kaiserin von diesem Beschlusse ab und ordnete kurz darauf an, nach Ebersdorf vor Allem arme und preßhafte ad cassam pauperum gehörige Leute, welche keine Strafe verschuldet haben, sondern mitleidungswürdig sind, zu verpflegen; arme verlassene Waisen dagegen in dem für sie neuerbauten Waisenhause am Rennweg zu unterhalten und nur, wenn sie im letzteren Orte keinen Platz finden, nach Ebersdorf zu schaffen [3]), im Arbeitshause in der Leopoldstadt dagegen die muthwilligen Bettler und Vagabunden anzuhalten. Auf diese Weise wurde das Schloß Ebersdorf in ein Armen-Versorgungshaus umgestaltet, in welchem, wie

---

[1]) Bericht v. 18. Mai 1750. Orig. im Archive des Staatsminist. IV. O. 5. Waisenhaus.

[2]) Hoferlaß v. 18. April 1750. Orig. im Archive des Staatsminist. IV. O. 5. Waisenhaus.

[3]) Hofkanzl. an die Regg. v. 14. Mai 1750. Cod. Austr. V, 512.

dieß im Bürgerspitale, Johannesspitale, Großarmenhause der Fall war, auch Waisen verpflegt wurden. So bestimmte die Kaiserin im J. 1752, daß in Ebersdorf 50 bis 60 Waisenmädchen unter gehöriger Aufsicht untergebracht und auf ihre Kosten erzogen werden sollen, wozu sie für jedes Kind ein jährliches Kostgeld von 50 fl. bestimmte [1]).

Die Unterbringung von Waisen in Ebersdorf brachte die Kaiserin im J. 1757 auf den Gedanken, das Schloß und die Herrschaft Ebersdorf ausschließend für Waisenmädchen zu widmen. Wiewohl die Hofkanzlei dagegen eindringliche Vorstellungen machte und darauf hinwies, daß durch diese Bestimmung der Armenfond bedeutend geschwächt werden würde, verharrte doch die Kaiserin bei ihrem Entschlusse. „Es bleibt dabei," schrieb sie eigenhändig auf den Vortrag am 20. März 1757, „daß bis 1. Mai Ebersdorf geräumt und auch bis dahin mit dem Pfarrer alles auszumachen sei. Das Gebäude und die Einkünfte von Ebersdorf widme ich künftig zur Erziehung armer Mädchen in zwei Klassen von wohlverdienten Eltern, eine für 100 vom Militär, die andere von Politico, jedoch daß keine mehr als 120 fl. mit Kost und Kleidung koste. Soweit noch Platz übrig ist, können auch andere Personen gegen Bezahlung eines Kostgeldes allda angenommen werden. Die Stiftung will ich dem Hofspital einverleiben" [2]).

Wie aus einem späteren Vortrage der Hofkanzlei hervorgeht, kam diese Anordnung der Kaiserin aber niemals vollständig zur Ausführung; das Schloß und die Herrschaft Ebersdorf hatte man factisch dem Hofspitale nicht einverleibt und es wurden darin zu keiner Zeit 200, sondern höchstens 70—80 Kinder unterhalten.

Im J. 1765 war neuerdings große Noth mit der Unterbringung der Müssiggänger und Bettler. Der Erzbischof, als Präses der Armencongregation, stellte der Kaiserin vor, daß, wiewohl in den Spitälern, so weit der Raum reiche, zahlreiche Individuen untergebracht

---

[1]) Hoferlaß v. 13. Oct. 1752 u. 5. Oct. 1753. Orig. im Arch. des k. k. Staatsminist. IV. O. 5. Ebersdorf.

[2]) Hoferlaß v. 19. April 1757 sammt Vortrag der Hofkanzlei u. Allerh. Entschl. v. 20. März 1757. Vergl. den Nachtrag zu den „Urkunden und Regesten" der II. Abth.

seien — wobei er nachwies, daß im Sonnenhof eine Socken-Manufactur, am Alserbach eine Baumwollspinnerei bestehe — und die Armencassa im J. 1764 97.212 fl. im Barem verwendet habe, der Zweck doch nicht erreicht und das Publikum von ungestümen Bettlern überlaufen werde. Er bat sie daher, das Schloß und die Herrschaft Ebersdorf, so wie die ursprüngliche Stiftung lautet, der cassa pauperum zu einem Arbeitshause zurückzugeben. Kaiserin M. Theresia berücksichtigte diesen Vorschlag und gab neuerdings das Schloß und die Herrschaft Ebersdorf der cassa pauperum in das Eigenthum mit dem Bemerken zurück, daß im Schlosse ein Arbeitshaus eingerichtet werden solle. Der Armenfond gelangte neuerdings unter den Stiftsbrief-Bestimmungen vom J. 1745 in den freieigenthümlichen Besitz des Schlosses der Herrschaft Ebersdorf und blieb seit dieser Zeit bis zum heutigen Tage ununterbrochen Besitzer der Herrschaft Ebersdorf. Zur Herstellung der Räumlichkeiten in Ebersdorf, sowie zur Unterbringung der Waisen an anderen Orten wies die Kaiserin aus dem im Gnaden-Stockhaus vorhanden gewesenen Geldern die Summe von 8000 fl. an. Die im Schlosse vorhandenen Mädchen, welche das 18. Lebensjahr erreicht hatten, wurden zur Dienstleistung angewiesen, die übrigen kamen theils in Klöster, theils in das Waisenhaus am Rennweg oder in ein anderes Armenhaus [1]). Eine besondere und dauernde Verpflichtung wurde der Armencassa für die anderweitige Unterbringung der Waisen aus dem Grunde, weil ihr neuerdings die Herrschaft Ebersdorf geschenkt wurde, nicht auferlegt. Es war auch hiezu kein Grund vorhanden, weil die Armencassa ohnehin auf ihre Kosten im Waisenhause am Rennweg wie auch in anderen Armenhäusern die nach Wien gehörigen Waisenmädchen und Knaben verpflegen ließ [2]).

Um die Congregation der Armencassa von der Verpflichtung zu entheben, für eine entsprechende Verwaltung der Herrschaft Ebersdorf zu sorgen, verblieb die Administration der Letzteren bei der k. k. Staats-

[1]) Hofkanzlei an die Congregation der cassa pauperum v. 11. Juni 1765. Orig. im Arch. des k. k. Staatsminist. IV. O. 5. Ebersdorf.

[2]) Hofkanzlei an die Congregation der cassa pauperum v. 11. Juni 1765. Vergl. den Nachtrag zu den „Regesten und Urkunden" der II. Abth.

güter-Verwaltung; die Armencassa erhielt von dort aus jährlich das ausgewiesene Reinerträgniß der Herrschaft.

Als Arbeitshaus, zum Theil aber auch als Armenhaus wurde das Schloß bis zum J. 1779 benützt, worauf Kaiser Josef die Räumlichkeiten in Verbindung mit dem Neugebäude zu einer Artillerie-kaserne umgestalten ließ und der Armencassa zur Unterbringung der arbeitsfähigen Armen die Reitercaserne in Ybbs zuwies [1]).

Die veränderte Widmung des Schlosses Ebersdorf hatte auf den Besitz der Herrschaft keinen Einfluß. Die reinen Einkünfte desselben flossen wie früher in die Armencassa ein. Die Uebersetzung der Armen von Ebersdorf nach Ybbs war ein Austausch der benützten Räumlichkeiten, wobei die Armencassa für den Entgang des Schlosses durch die Einräumung der Kaserne zu Ybbs entschädigt wurde.

Der Besitzstand der Herrschaft Ebersdorf war nicht unbedeutend. Er umfaßte Wiesen, Aecker, Grundsbuchs- und Jurisdictionsgefälle und die Brückenmauth.

Zu der Zeit als das Schloß ein Armen- und Arbeitshaus abgab, übte die oberste Aufsicht und Kontrolle der Administrator der Armencassa, Kanonikus Franz Anton Marxer. Nach dessen Ernennung zum Weihbischof — im J. 1750 — übergab Kaiserin M. Theresia dieselbe gleichzeitig mit dem Waisenhause am Rennweg einer Hofcommission und im J. 1755 der n.-ö. Repräsentation und Kammer.

[1]) Der erste Auftrag erfolgte mit dem Hofkanzleidekrete v. 19. November 1777. Die wirkliche Räumung des Schlosses begann im August 1778 und kam im Laufe des J. 1779 wirklich zu Stande, wie aus einem Erlasse v. 13. Okt. 1779 zu ersehen ist.

III. Abschnitt.

Die öffentlichen Fonde, Anstalten und Stiftungen

vom Jahre 1783 bis 1842.

---

1. Grundsätze der Reorganisation des Armenwesens.
2. Das Wiener Armen-Institut.
3. Die Einbeziehung der drei Vororte Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals in den Wiener-Armenbezirk.
4. Die freiwillige Arbeitsanstalt.
5. Die Armenversorgungshäuser.
6. Das Bürgerspital.
7. Das k. k. Wohlthätigkeitshaus in Baden.
8. Das k. k. Waisenhaus.
9. Die Entstehung und Ausbildung des allgemeinen Armen-Versorgungsfondes.
10. Der Wiener-Bürgerladfond.

1. Grundsätze der Reorganisation des Armenwesens.

Wie großartig auch die zur Regelung der Armen- und Krankenpflege gemachten Anstrengungen waren, so fühlte doch schon Kaiserin M. Theresia, daß sie in keinem Verhältnisse zu den erzielten Erfolgen standen. Wie wir gesehen begann sie damit, die oberste Leitung der Wohlthätigkeitsanstalten zu reformiren, aber die Schwankungen und Abänderungen, welche jeder Reform auf dem Fuße folgten, zeigten die unbefriedigende Wirkung. Sie erweiterte und vermehrte die Armen- und Krankenhäuser, aber fortwährend herrschten Klagen über Mangel an Raum und eine unbefriedigende Verpflegung. Sie errichtete Waisen- und Arbeitshäuser und verbesserte die Einrichtung der bestehenden Anstalten, aber noch immer trieb sich ein Theil der verwahrlosten Jugend in den Straßen herum. Sie erließ Aufrufe zu Wohlthätigkeitsspenden und besteuerte sogar den Hausbesitz im Interesse der Armencassa und doch wurde sie bestürmt von Bittgesuchen der Bedürftigen.

Bei all' diesen Reformen und Verbesserungen hatte man wesentliche Factoren unbeachtet gelassen. Man berücksichtigte nicht, daß in der Entwicklung Wiens schon zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts ein bedeutsamer Wendepunct eintrat, daß sich der Character der verschiedenen Elemente der Bevölkerung umzubilden begann — ein Moment, der auch nicht ohne Rückwirkung auf die Wohlthätigkeitsanstalten bleiben konnte. Während zur Zeit der zweiten Türkenbelagerung die Gesammtzahl der Bevölkerung kaum 80.000 Seelen betrug, war sie nach einer auf Grund der Sterbelisten angestellten Perzentualberechnung im J. 1710 auf ungefähr 113.800 Seelen angewachsen, und sie machte seit dieser Zeit fast ununterbrochen Fortschritte, wie die nachfolgenden Ziffern zeigen:

J. 1711—1720	im Durchschnitte		135.000	Seelen.
„ 1721—1730	„	„	137.000	„
„ 1731—1740	„	„	160.000	„
„ 1741—1750	„	„	130.000	„

—

J. 1754	nach	den	Zählungslisten	175.460	Civilbewohner.
„ 1772	„	„	„	192.971	„
„ 1782	„	„	„	206.120	„
„ 1783	„	„	„	207.979	„
„ 1785	„	„	„	217.967	„
„ 1790	„	„	„	207.014	„
„ 1796	„	„	„	235.098	„
„ 1800	„	„	„	231.049	„

Während im XVI. und XVII. Jahrhundert die große Plage der Spitäler und Wohlthätigkeitsstiftungen Fremde bildeten, griff im XVIII. Jahrhundert mit der Vermehrung der Bevölkerung das Armthum unter den Einheimischen selbst immer weiter um sich. Neben den glänzenden Erscheinungen des Luxus und des Wohlstandes fehlten nicht die Schattenbilder des Elends und der Dürftigkeit. Wenn das Bürgerthum unter dem Einflusse der neu aufblühenden Gewerbe und größerer, fabriksmäßiger Unternehmungen erstarkte, so mehrte sich aber auch die Arbeiterbevölkerung, welche bei ihren schwankenden Erwerbsverhältnissen schon damals ein nicht geringes Contingent in die Armen- und Krankenhäuser lieferte. Wenn der erwachende Geist sittlichen und geistigen Fortschritts, die Umwälzung in den Werthen der landwirthschaftlichen und industriellen Production, die Ausbeute neuer Erfindungen, sowie andere Städte auch Wien tief berührte und neue Quellen des Reichthums in den bürgerlichen Kreisen eröffnete, so unterlagen andererseits der Leuchte der Aufklärung und des Wissens jene zaghaften Gemüther, welche sich scheu und furchtsam von den Regungen eines neu erwachten Geistes abwandten und mit fatalistischem Stumpfsinn dem Hereinbrechen der Verarmung entgegensahen. Dazu wurden die Armengesetze noch immer lau gehandhabt, bei der Wahl der Aufnahme der Personen in die Spitäler nicht die nöthige Vorsicht angewendet und in der Bevölkerung die Meinung verbreitet, daß die Wohlthätigkeitsanstalten, Fonde und Stiftungen die Uebung der Privatwohlthätigkeit ausschließen. Vor Allem unterließ

man es, sich ein genaues und verläßliches Bild von den Verhältnissen der Bevölkerung zu verschaffen und die eigentlichen Ursachen der Armuth zu ergründen.

So kam es, daß Kaiserin Maria Theresia, wiewohl sie ungeachtet der wichtigen und ernsten Regierungsangelegenheiten, der heftigen Kämpfe um den Bestand des Thrones und der Monarchie die so wichtige sociale Frage der Armenversorgung nicht aus dem Auge verlor, doch von dem Ziele ihrer Wünsche entfernt war.

Im J. 1772 hatte Baron Herbert der Kaiserin neue umfassende Vorschläge zur Armen-Versorgung in Wien erstattet, deren wesentlichste Puncte darin bestanden in den Kirchensprengeln Subcongregationen, zusammengesetzt aus den Pfarrern und Richtern, zu bilden, welche eine Beschreibung der Armen vornehmen, die Ausfindigmachung der Mittel zu deren Unterstützung berathen und das Interesse des Publicums an der Armenpflege wecken sollten. Nach diesem Plane durfte kein Individuum aus der Armencassa betheilt werden, welches eine Nebenhilfe, eine Pension oder vermögende Anverwandte besaß, ferners sollten Arbeits-, Findel- und Reconvalescentenhäuser errichtet werden. Diese Vorschläge fanden theilweise den Beifall der Kaiserin. Vor Allem ließ sie eine Beschreibung der Armen vornehmen, woraus sich ergab, daß außer den in den Anstalten verpflegten Individuen

	Männer	Weiber	Kinder	Zusammen
in der Stadt	8	28	7	43
und in den 29 Vorstädten und Dörfern innerhalb den den Linien	250	401	505	1310

angetroffen wurden, welche keine Unterstützung aus irgend einem Fonde genoßen. Dabei blieb es aber und die Kaiserin beschränkte sich darauf, ihre Verordnungen, wegen Abschaffung der nicht nach Wien gehörigen Personen zu verschärfen, anstatt dem Uebel tiefer auf den Grund zu sehen und in die bisherigen Grundsätze der Armenunterstützung und in die Organisation der Anstalten näher einzudringen. An dem Bestehenden festhaltend, widerstrebte es der Kaiserin, zu einer Umwälzung des bisherigen Systems die Hand zu biethen.

Kaiser Josef blieb es vorbehalten, auch auf diesem Gebiethe der

Verwaltung eine neue Bahn zu betreten. Den nächsten Anstoß hiezu gab die vom Grafen Bouquoy im J. 1779 auf seinen Herrschaften gebildete Gesellschaft, welche unter der Bezeichnung: „Die Vereinigung aus Liebe des Nächsten" die Absicht hatte, allen wahren Armen ihre kummervollen und bemitleidenswerthen Umstände zu erleichtern, ihnen die nöthige Versorgung zu verschaffen, dem Nächsten bei einer jeden ihn anwandelnden Noth beizustehen und überhaupt das Herz eines Jeden zur thätigen Ausübung des Gebots der Liebe des Nächsten zu bewegen [1]). Zur Erreichung dieser Absicht wurde jede Herrschaft in so viel Bezirke getheilt, als sie Pfarreien hatte und die Leitung jedes Bezirkes dem Pfarrer, dem aus den Einwohnern des Bezirkes gewählten Armenvater und einem Rechnungsführer übertragen. Der Pfarrer hatte auf den Erlag von Almosenspenden Einfluß zu nehmen, der Armenvater diese in Empfang zu nehmen und im Einvernehmen mit dem Pfarrer an die Armen des Bezirkes zu vertheilen und der Rechnungsführer die Verrechnung der eingegangenen und verausgabten Spenden zu übernehmen. Die Oberaufsicht über alle Bezirke führte die Grundobrigkeit. Das Sammeln des Almosens übernahmen die angesehensten Bewohner eines jeden Ortes. Bei den Anschauungen, welche Kaiser Josef über den Beruf der Geistlichkeit hatte, fiel dieser Gedanke auf einen fruchtbaren Boden und bereits im J. 1780 dachte er daran, das gräfl. Bouquoy'sche Armen-Institut sowohl in Wien als auf dem flachen Lande einzuführen [2]). Er ließ die ganze Organisation desselben durch die n.-ö. Stände in Druck legen und die Schrift im ganzen Lande verbreiten.

Die Angelegenheit kam aber erst zur Reife, als Kaiser Josef sich mit der Durchführung der Reorganisation der Wohlthätigkeitsanstalten Wiens beschäftigt hatte.

Wenige Monate nach der Drucklegung der erwähnten Schrift über das Bouquoy'sche Armeninstitut ließ sich der Monarch von der Stiftungshofcommission eine Tabelle über sämmtliche in Wien beste-

[1]) „Zuverlässige und ausführliche Nachricht von dem Armen-Institute, welches auf dem gräfl. Bouquoy'schen Herrschaften in Böhmen im J. 1779 errichtet worden." Herausgegeben von dem Institute selbst. Durch die n.-ö. Stände vertheilt. Wien 1781. 8.

[2]) Hofdek. v. 16. Dzbr. 1780. Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 6. Armeninstitut.

hende milde Fonde, Anstalten und Stiftungen vorlegen. Die ganze Darstellung befriedigte ihn aber nicht und zwar, weil, wie sich der Monarch ausdrückte, „weder die Landes- noch die Hofstelle mit ihrer Meinung herausrückte, und jede Ausarbeitung ohne richtig bestimmte Grundsätze fruchtlos ausfalle.“ Er gab deßhalb der milden Stiftungshofcommission selbst die Grundsätze oder „Directiv-Regeln“ zur künftigen Einrichtung der hiesigen Spitäler und allgemeinen Versorgungshäuser an die Hand und beauftragte sie, im Einverständnisse mit der Regierung, geeignete Vorschläge zu machen [1]). Nachdem inzwischen die milde Stiftungshofcommission aufgelöst worden, erstattete die Regierung im J. 1782 unmittelbar die Vorschläge an die Hofkanzlei, auf deren Grundlage und mit Rücksicht auf die erwähnten Directivregeln folgende Grundsätze festgestellt wurden [2]):

1. Sämmtliche damals bestandene sogenannte Armenhäuser, in welchen sowohl Kranke als auch Verarmte und Waisen waren, sind in ihrer Verfassung aufzulassen.

2. Die kranken Armen werden in das Großarmenhaus, „das Generalspital“ genannt, übersetzt; die für diese Kranken früher gehabten Auslagen erhoben und aus der kapitalisirten Kostensumme der Fond des allgemeinen Spitales gebildet.

3. An die nicht kranken Armen ist die Aufforderung zu richten, sich auszusprechen, ob sie ferner in den Armenhäusern verbleiben wollen oder nicht. Jene, die sich zum freiwilligen Austritte melden, erhalten die evaluirten früheren Erhaltungskosten auf die Hand ausbezahlt. Zur Aufnahme der Siechen und eckelhaften und unheilbaren Armen ist der Contumazhof und die Kaserne zu Ybbs zu verwenden. Solche Leute, welche entweder zur Versorgung nicht geeignet oder derselben sonst unwürdig waren, werden aus den Armenhäusern entfernt.

4. Bezüglich Jener, welche in den Armenhäusern verbleiben, gilt die Richtschnur, daß vor Allem Eingeborne und Landeskinder, die dem Staate mit Arbeit oder sonst nützlich waren und bloß durch unglückliche Zufälle, Unvermögenheit oder Alter in Armuth

---

[1]) Erlaß v. 16. April 1781 sammt den beiliegenden Directiv-Regeln. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Hofdek. v. 5. Sept. 1782. (Vergl. II. Abth.)

13*

verfallen, darauf Anspruch haben. Diesen zunächst sind die sich besonders verdienstlich gemachten Fremden [1]), welche nämlich theils durch ihren längeren Aufenthalt theils aber durch Arbeit in den Fabriken oder im Militärstande dem Staate wesentlichen Nutzen verschafften, zu berücksichtigen. Die übrigen darunter nicht begriffenen Individuen werden mit einer dreimonatlichen Gebühr aus den Anstalten entlassen, und entweder über die Grenze geschoben oder in ihre Geburtsorte gesandt, „damit für die Wiener- und Landeskinder, welche das jus quaesitum darauf haben, Platz würde."

5. Für die Waisen aus dem Johannesspitale, dem Hofspitale und Bürgerspitale wird das Waisenhaus am Rennweg bestimmt. Die Kosten ihrer gesammten Verpflegung und des Unterrichtes sind gleichfalls zu kapitalisiren und sammt den für dieselben bestehenden Stiftungen dem Fonde des Waisenhauses zu übergeben. Ausgenommen bleiben die Studenten und Knaben des Johannesspitals, welche Handstipendien erhalten. Ebenso sind den Studenten (des Alexi-Seminars) im Großarmenhause, welche im Waisenhause nach der Intention des Stifters die Studien nicht erlernen und die Universität nicht frequentiren hätten können, Handstipendien zu verabfolgen.

Die Patrone verbleiben in ihrem Rechte zur Verleihung der ihnen zugewiesenen Stiftungsgenüsse und sie können dieselbe Anzahl von Individuen, welche sie früher zur Aufnahme in die Armenhäuser bestimmten, zur Betheilung mit Handstipendien in Vorschlag bringen.

7. Die Grundspitäler sind aufrecht zu erhalten und von den Gemeinden unter gehöriger Aufsicht und Visitation zu erhalten.

8. Die durch die Auflassung einzelner Armenhäuser entbehrlich gewordenen Realitäten sind zu verkaufen.

Zur Ausführung und Handhabung dieser Grundsätze wurde gleichzeitig und zwar mit dem Erl. v. 22. August 1782 eine Oberdirection eingesetzt, dieselbe der Regierung untergeordnet und als deren Hauptgeschäfte die Respicirung der Armenleutcassa, die Verthei-

---

[1]) Darunter verstand man alle jene Personen, welche aus Böhmen, Mähren, Ungarn, Steiermark u. s. w., zuletzt auch Jene, die aus dem deutschen Reiche nach Wien gekommen waren.

lung der Almosen, die Versorgung der Armen und die Abstellung des Bettelns bezeichnet. Gleichzeitig wurden der Leitung der Oberdirection die milden Stiftungen und die beiden Convertitencassen zugewiesen. Präses der Kommission war der Abt des Stiftes Schotten. Zu Mitgliedern derselben bestimmte der Kaiser: die Directoren des Waisenhauses und des Generalspitals, den Director für die Siechen- und Versorgungshäuser, den Director für die Austheilung der Stipendien an Arme, Studenten und Findelhäuser und den Director der Armenleut- und der Konvertitencassen. Jeder der Directoren hatte seine Obliegenheiten abgesondert zu besorgen. Jeden Monat oder auch nach je 14 Tagen fanden gemeinschaftliche Berathungen der Directoren unter dem Vorsitze des Prälaten des Stiftes Schotten statt [1]).

Die so zusammengesetzte und mit dem entsprechenden Beamtenpersonale versehene Stiftungs-Oberdirection legte Anfangs März 1783 dem Kaiser ihre ersten Vorschläge zur Reorganisation der Wohlthätigkeitsanstalten vor. Diese scheinen aber nicht sehr sachgemäß gewesen zu sein, wie aus der vom Kaiser darüber gefällten Resolution hervorgeht [2]). Er sah sich deßhalb veranlaßt, der Stiftungs-Oberdirection die Schritte genau vorzuzeichnen, welche sie zur raschen Durchführung des begonnenen Werkes einzuschlagen hatte. Erst auf Grund dieser neuerdings von dem Monarchen ergriffenen Initiative gelangte die Umgestaltung der Armen- und Krankenhäuser nach und nach zum Abschlusse.

Während Kaiser Josef sich mit der Reform der Wohlthätigkeitsanstalten beschäftigte, entging ihm nicht, daß gleichzeitig auch für solche Arme vorgesorgt werden müsse, die zur Aufnahme in die neu eingerichteten Armenhäuser nicht geeignet wären. Er drang aus diesem Grunde auf die Organisation des Buquoy'schen Armeninstitutes und berief Ende des J. 1782 den Gründer desselben nach Wien. Die Elemente zur Bildung desselben waren, wie der Monarch mit scharfem Verstande durchblickte, in den zahlreich bestandenen Bruderschaften vorhanden. Es handelte sich nur darum, diese

---

[1]) Vergl. De Lucca Politische Gesetze I, 107.

[2]) A. h. Resolution v. 16. März 1783. (Vergl. II. Abth.)

auch zu benützen und entsprechend umzugestalten, die dem Staate und der Religion schädlichen Mißbräuche und Unordnungen aus den Bruderschaften zu entfernen und sie ihrer ursprünglichen Bestimmung — der Ausübung der Nächstenliebe — neuerdings zuzuführen.

Ursprünglich hatte Kaiser Josef nur die Absicht, aus den Kapitalien der Bruderschaften die geistlichen Fonde auszuscheiden und diese dem Schulfonde zuzuwenden [1]). Bald jedoch ging er einen Schritt weiter, und ließ die Verhältnisse sämmtlicher Bruderschaften genau erheben. Die traurigen Zustände, in der sie nach den Erhebungen der geistlichen Hofcommission angetroffen wurden, bestimmten den Kaiser, sämmtliche Bruderschaften in ganz Nieder-Oesterreich aufzuheben, aus denselben eine einzige unter dem Namen: „Die Liebe des Nächsten" zu bilden, mit den Capitalien, insoweit diese nicht schon für Schulzwecke bestimmt waren, die Armencassa (cassa pauperum) zu vereinigen und diese große Bruderschaft nach dem Vorbilde der Buquoy'schen Armen-Institute in Böhmen zu organisiren [2]). Er wich in keinem wesentlichen Puncte von der Musteranstalt ab. Auch in Niederösterreich und rücksichtlich in Wien hatten die Oberaufsicht die Grundobrigkeiten zu führen und die Hauptbezirke bei den Herrschaften oder Dominien zu verbleiben. Zur Abstellung des Bettelns und des Müssigganges befahl der Kaiser die Errichtung eines Arbeitshauses. Nachträglich präcisirte der Monarch die Widmung der Gelder in der Richtung, daß die eine Hälfte des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften, dem Armeninstitute, und die andere Hälfte dem Normalschulfonde zuzuwenden sei [3]). Zur Einführung des Armeninstituts und zur Errichtung eines Arbeitshauses trat bei der Hofkanzlei eine besondere Hofcommission unter dem Vorsitze des Grafen Buquoy in's Leben. Diese begann ihre Thätigkeit damit, im Wege des fürsterzbischöflichen Ordinariates die Organisation der Armenbezirke in Wien einzuleiten und das Publikum durch Predigten von dem Nutzen desselben zu unterrichten. Später erschienen auch zwei Flugschriften, welche dem Publikum die Gründe

[1]) Hofdecret v. 3. März 1783. Orig. im Arch. d. Staats-Minist. 1. IV. O. 6. Armeninstitut.

[2]) Hofdekret v. 5. Mai 1783. (Vergl. II. Abth.)

[3]) Hofdekret v. 28. October 1785. (Vergl. II. Abth.)

der Aufhebung der bisher bestandenen Bruderschaften und die Zwecke des Armeninstituts auseinandersetzten. Die erste Anfangs August erschienene Schrift beschäftigte sich mit den Grundsätzen des Armeninstituts [1]).

Das Institut sollte die Frucht einer freiwilligen Vereinigung sein und den Beitritt seiner Mitglieder nur der Ueberzeugung von seiner Nützlichkeit zu danken haben. Zur Erlangung von Almosen schlug man zwei Wege ein, jenen der Unterzeichnung und jenen der Sammlung in Armenbüchsen. Durch die Unterzeichnung verpflichteten sich die Mitglieder, monatlich oder vierteljährig bestimmte Beiträge zu leisten. Durch wochentliche Sammlungen in geschlossenen Büchsen, wozu Personen aus allen Ständen der Bevölkerung eingeladen wurden, gab man Jenen, welche keine Verpflichtung zu bestimmten Beiträgen übernahmen, Gelegenheit, sich durch kleinere beliebige Spenden an dem Unternehmen zu betheiligen. Vor Vertheilung von Unterstützung nahm man eine möglichst genaue Armenbeschreibung, deren Zweck die Ermittlung der wahren von den Schein-Armen und die Beurtheilung der verschiedenen Grade der Dürftigkeit war, vor. — Die Versorgung der Armen sollte ohne Unterschied des Standes, nach gleichem Maßstabe geschehen. Die Versorgungsantheile nannte man „Portionen" (Pfründen). Eine ganze Portion betrug in der Stadt und den Vorstädten 8 kr. Sie war das Drittel des damaligen Arbeitslohnes und wurde an ganz Mittellose und Erwerbsunfähige ertheilt. Die übrigen Theilportionen beliefen sich auf 6, 4 und 2 kr. und wurden je nach dem Grade der größeren oder geringeren Arbeitsfähigkeit bemessen. Man versprach, das gesammte Publikum alle Jahre durch den Druck über die eingegangenen Unterzeichnungsbeiträge, über das in Büchsen gesammelte Almosen und die Verwendung der Zuflüsse zu unterrichten.

Die zweite Flugschrift beschäftigte sich mit der Aufhebung der

---

[1]) Die Eine war datirt v. 1. August 1783 und führte den Titel: „Nachricht über das Armeninstitut unter dem Namen „die Vereinigung aus Liebe des Nächsten." Die zweite über die Aufhebung der Bruderschaften war datirt vom 9. August 1783 und führte bloß den Titel: „Nachricht." Von beiden Flugschriften sind Exemplare in der städt. Bibliothek. Des historischen Zweckes wegen bemerke ich, daß beide Flugschriften von Sonnenfels redigirt waren.

Bruderschaften und hatte den Zweck, die Mitglieder derselben zum Eintritte in die neue große Bruderschaft: das Armeninstitut zu bestimmen. Am Schlusse dieser Schrift wurden den Mitgliedern folgende Verfügungen über die Verwendung der Bruderschaftsbeiträge bekanntgegeben:

„Alle die von Mitgliedern bisher geleisteten Bruderschaftsbeiträge, die auf solche Andachtsübungen, Prozessionen, Gastereien oder Hilfsleistungen aus den Bruderschaftskassen bestimmt gewesen sind, die vermög der neuen vorgeschriebenen gottesdienstlichen Uebungen, oder sonstigen allerhöchsten Vorschriften, auch wenn die Bruderschaften noch bestanden wären, nicht mehr hätten geschehen oder geleistet werden dürfen, oder für welche die bestimmten Beihilfen von ein oder anderem Mitgliede schon in verhältnißmäßigem Werthe genossen worden sind, bleiben als ein nicht mehr zurückzuzahlendes Vermögen zu derselben neuen Bestimmung bereits gewidmet."

„Alle jene Beiträge hingegen, so auf Krankenhilfen, Begräbnisse, auf Messen, die im Leben oder nach dem Tode gelesen werden sollen, bezahlt worden sind, oder noch wollen fortgezahlt werden, bleiben gleichfalls in der allgemeinen Kasse und die dafür bestimmte Obliegenheit wird erfüllet werden, oder wenn die Mitglieder ganz austreten und auf all diese Erfüllung Verzicht thun, würden sie ihnen zurückgezahlt werden, soweit sie derselben Bestimmung und wirklichen Erlag erweisen können."

„Alles übrige Vermögen der bisherigen Bruderschaften wird mit zu der allgemeinen Liebsversammlung übertragen, und allda nach abgezogenem Betrage, den die Stiftungen und sonstigen verbleibenden Obliegenheiten erfordern, zu derselben zweifachen Bestimmung, das ist: mit einem Theile zur Verpflegung der Armen und zur Errichtung und Verbreitung der gemeinnützigen Normalschulen, zum Unterrichte und besserer Erziehung der armen Jugend, mithin zu den zween wesentlichen Gegenständen der Nächstenliebe nach der bereits bestehenden allerhöchsten Anordnung verwendet werden."

„Alle Bruderschaftsmitglieder haben sich mittelst der Vorsteher also in der von der Landesregierung vorgeschrieben werdenden Zeitfrist schriftlich bei ihren Pfarrern zu erklären, ob sie zu der neuen zu einer geistlichen Bruderschaft erhobenen Liebesversammlung sich einverleiben lassen, und an denselben gemeinnützlichen und bei Gott

so verdienstlichen Handlungen und Ausübung der von dem Evangelium vorgeschriebenen Werke der Barmherzigkeit Theil nehmen wollen."

In Verbindung mit dem Armeninstitute schritt man gleichzeitig zur Organisation einer Anstalt zur Beschäftigung erwerbloser Personen, welche bei Arbeitsstockungen oder bei dem Eintritte der strengeren Jahreszeit ihre Subsistenzmittel verloren, und gründete in dem ehemaligen Kloster der Siebenbüchnerinnen in der Stadt ein Arbeits- oder Rettungshaus [1]).

Auf diese Weise hatte Kaiser Josef die Reform der Armenpflege eingeleitet und sie auch ungeachtet der nicht geringen Schwierigkeiten mit der ihm eigenthümlichen Energie durchgeführt. Nicht selten überzeugte er sich persönlich von dem Fortgange der Arbeiten; er besuchte die von ihm zu bestimmten Zwecken gewählten Gebäude, um zu ergründen, ob die actenmäßige Darstellung der Verhältnisse dem thatsächlichen Bestande entsprach und ob eine gefaßte Idee auch practisch ausführbar sei. Sorgfältig erwog und prüfte er mit hellem, scharfem Verstande und überraschender Detailkenntniß die Vorschläge der Behörden und ließ sich bei ziffermäßigen Berechnungen häufig sogar auf eine Prüfung des Calculs ein. Man fühlt aus allen Verfügungen wie bei jenen der großen Kaiserin heraus, daß er das was er unternahm, nicht als ein trockenes Postulat seiner Regentenpflichten, sondern als ein Bedürfniß seines edlen, für die Hebung des geistigen und sittlichen Wohles der Menschen begeisterten Seele betrachtete. Was Kaiser Josef auf dem Gebiethe der Reform der Wohlthätigkeitsanstalten geschaffen, hatte deßhalb nicht bloß vorübergehenden Werth. Entsprungen aus einer genauen Würdigung der vorhandenen Bedürfnisse, fußten seine Schöpfungen auf solchen Grundlagen, daß diese noch heute Geltung besitzen und nur im Einzelnen, den jeweiligen Zeitverhältnissen entsprechend, umgestaltet wurden.

Die nächste Aenderung in der Leitung der Verwaltung des Armenwesens nahm Kaiser Josef selbst vor. Er hatte die von ihm eingesetzte Hofcommission zur Organisation des Armeninstituts nur als ein vorübergehendes Organ angesehen. Als daher das Armen-

[1]) Erlaß vom 2. Juni 1783. (Vergl. II. Abth.)

institut in allen Theilen der Erblande eingeführt war, vereinigte er die oberste Leitung des Wiener Armeninstitutes mit der Stiftungsoberdirection [1]) und übertrug dem Grafen Buquoy die Oberaufsicht über sämmtliche Armeninstitute der Monarchie.

Auch die Organisation der Stiftungs-Oberdirection entsprach nicht den Wünschen des Monarchen. Schon im J. 1787 hatte er die Absicht, dieselbe gänzlich aufzulösen. Vorstellungen der Regierung verzögerten die Ausführung des kaiserlichen Befehles. Erst im J. 1790 kam die Auflösung der Stiftungs-Oberdirection zu Stande. Die Stiftungsgegenstände wurden der Regierung zugewiesen und die Directoren als Referenten in den Beamtenkörper der Landesbehörde eingereiht [2]).

In dieser Form wurden die Angelegenheiten der Wohlthätigkeitsfonde und Anstalten bis zum J. 1801 verwaltet. Um diese Zeit zeigten sich aus Anlaß einer eingetretenen großen Arbeitslosigkeit bedeutende Mängel in der Armenverwaltung. Als Muster einer guten Armenpflege galt die Einrichtung der Armenanstalten in Hamburg. Kaiser Franz, hievon in die Kenntniß gesetzt, berief den dänischen Etatsrath Vogt nach Wien, um mit seinem Rathe die beabsichtigte Verbesserung der Armenanstalten Wiens zu unterstützen. Eine Hofcommission, an deren Spitze zuerst Staatsminister Graf Colloredo, später der regierende Fürst Schwarzenberg stand, hatte im Einvernehmen mit dem Etatsrathe Vogt dem Kaiser einen umfassenden Plan vorzulegen und in diesen nicht bloß das Wiener-Armenwesen, sondern auch die Arbeits-, Erziehungs-, Medizinal- und anderen Anstalten einzubeziehen. Die Geschäfte dieser Hofcommission theilten sich in dem Einfluß, den diese auf die alten, schon vor ihrer Errichtung bestandenen Wohlthätigkeits-Institute nahm und in die Verwaltung jener Anstalten und Fonds, welche seit ihrer Errichtung neu entstanden und deren unmittelbare Leitung sie selbst besorgte. Zu den Ersteren gehörten das Armen-Institut, die Versorgungshäuser, das Waisenhaus u. s. w., deren unmittelbare Verwaltung bei der Regierung verblieb und von

[1]) Hofdek. v. 16. April 1785. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Hofdek. v. 19. Juli 1790. Orig. in der Regierungsregistratur. Norm.-Dep. N.

der Wohlthätigkeits-Hofcommission nur überwacht oder reorganisir wurde wie dieß beispielsweise bei dem Armeninstitute der Fall war. Die Hofcommission beschränkte sich rücksichtlich der Betheilung aller Armen lediglich auf die Erfolgung von Aushilfen oder von unverzinslichen Vorschüssen an dieselben. Zu diesem Zwecke, um nämlich die wahrhaft Armen und Dürftigen kennen zu lernen, hatte man im J. 1803 den Hauptbezirk neu eingetheilt und die Zahl der Armenväter und Directoren vermehrt [1]), welche die Obliegenheit übernahmen, die Armen aufzusuchen, auf eigenen Abhandlungsbogen zu beschreiben und letztere nebst ihrem gutachtlichen Antrage auf die Betheilung der Hofcommission vorzulegen. Zu den Geschäften der zweiten Gattung gehörten: Die Verwaltung des Zwangsarbeitshauses und der damit verbundenen Corrections-Anstalt, dann der freiwilligen Arbeits-Anstalt, der Wohlthätigkeitsanstalt in Baden und jener Fonde, welche ihr für Aushilfen und Vorschüsse zu Gebothe standen. Diese Anstalten und Fonde verdankten eben ihr Entstehen der erwähnten Hofcommission.

Als Mittelbehörde zwischen der Regierung, dem Magistrate und den verschiedenen Obrigkeiten inner den Linien Wiens diente vom J. 1807 angefangen die Stadthauptmannschaft, zu welcher Zeit diese Behörde creirt worden war. Die Stadthauptmannschaft, deren Hauptgeschäftszweige sich auch auf das Polizeiwesen, das Markt- und Satzungswesen, das Gewerbs-, Fabriks- und Handlungswesen und das Militärwesen erstreckte, erhielt zugewiesen alle Gesuche um eine Armen-Institutsportion und Vermehrung derselben, um augenblickliche Aushilfen, um Aufnahme in ein Versorgungshaus oder in das Waisenhaus, um Entlassung aus den Versorgungshäusern mit oder ohne Portion, die Anstellung der Armenväter und Armenbezirksdirectoren, auch die Geschäfte des Armen-Instituts-Hauptbezirkes.

Im J. 1816 löste Kaiser Franz die Wohlthätigkeits-Hofcommission auf [2]) und wies die Geschäfte derselben der Stadthauptmannschaft in erster Instanz und im Berufswege der n.-ö. Landesregierung und der vereinten Hofkanzlei zu.

Bei dieser Geschäftsbehandlung des Armenwesens für Wien, wo

---

[1]) Hoferlaß v. 18. Oct. 1803. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Hofkanzl.-Erlaß v. 6. Jänner 1816. Kropatschek: Gesetzsammlung 36. Bd. S. 19.

die Detail-Leitung der Stadthauptmannschaft, die Oberleitung aber der Regierung zugewiesen war, verblieb es bis zu der im J. 1819 wieder erfolgten Auflösung der Stadthauptmannschaft [1]).

Bei Aufhebung dieser Behörde wurde von dem Grundsatze ausgegangen, die Auflösung eines Gegenstandes in eben diese Theile zurückzuführen, aus denen er zusammengesetzt ist. Die Regierung sollte daher die Geschäfte zurücknehmen, die sie früher hatte Unter diesen Geschäften war die Abtheilung des Armenwesens der detaillirteste und minutiöseste; dasselbe reduzirte sich im Allgemeinen auf die Armenversorgung in Wien und die zum Wiener-Armenbezirke gehörigen Pfarrdörfer Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals, dann auf das Waisenhaus. — In ersterer Beziehung übernahm daher die Regierung wieder die Verwaltung der Armeninstitutscassa und der dazu gehörigen Fonds- und Einnahmsquellen; die Fürsorge für die Bedeckung der Armenbezirks-Filialcassen und die Aufsicht über selbe; die Verleihung der Armeninstituts-Portionen; die Vergebung der Armenhaus- und Johannesspital-Pfründen; dann die Vorschläge zur Besetzung der Hosspitalspfründen; die Aufnahme der hiezu geeigneten siechen und gebrechlichen Armen in die Versorgungshäuser, die Entlassungen und Versetzungen aus diesen Häusern, so wie die Oberaufsicht, sowohl über diese Häuser, als über die Grundspitäler, die Verwaltung des disponiblen Wohlthätigkeitsfondes zu zeitlichen Aushilfen, die Betheilung aus dem Landwehrfonde für arme Landwehrmänner und deren Familien, die Aufsicht über das Wiener-Bürgerspital und die Geschäfte des bestandenen Vereines zur Unterstützung dürftiger Familien von Militär-Individuen. In Bezug auf das Waisenhaus übernahm sie von der Stadthauptmannschaft die Aufnahme verwaister Kinder in dasselbe auf Kosten des Armenhaus-Fondes, dann die Vorschläge zur Besetzung der für dieses Haus errichteten Hosspitalsplätze.

Alle diese früher von der Stadthauptmannschaft besorgten Gegenstände in Armeninstituts-, Armenstiftungs-, Versorgungs- und

---

[1]) Von hier an folge ich in meiner Darstellung bezüglich des Organismus der Armen-Verwaltung einem Elaborate, welches Regierungssekretär Riedl im J. 1838 bei Gelegenheit der Reorganisation des Armenwesens verfaßte, und wovon ich eine Abschrift im städt. Archive hinterlegt habe.

Wohlthätigkeitssachen wurden nebst den damit zusammenhängenden Angelegenheiten des Waisenhauses bei der Regierung in ein Referat vereiniget, und ein Armendepartement wieder hergestellt. Für dieses Departement hatte man die Stellen eines Regierungsrathes, eines Sekretärs und zweier Concipisten neu sistemisirt und demselben auch eine eigene Rechnungs-Confection, bestehend aus einem Rechnungsführer und einem Adjuncten beigegeben, deren Personale späterhin noch durch zwei Conficienten vermehrt wurden.

Seit dieser Zeit verblieb das Armenwesen in allen seinen Beziehungen bei der Regierung und wurde nach folgenden Grundsätzen behandelt:

Man theilte die Armen: 1. in solche, welche sich noch etwas erwerben können, und nur, weil dieses zu ihrer Existenz nicht hinreicht, eine zeitweilige oder dauernde Unterstützung benöthigen; 2. in solche, welche gar nichts erwerben können und daher ganz versorgt werden müssen; 3. in noch erwerbsfähige Arme, welche aber wegen Mangel an Arbeit in den Zustand der Armuth gerathen sind; 4. zu den Armen, welche einer theilweisen oder gänzlichen Verpflegung benöthigen, zählte man auch die armen verwaisten Kinder.

Für die Armen der ersten Kathegorie bestimmte man den Armeninstitutsfond, den Großarmenhausfond, den Johannesspitalfond, den Landwehrfond, die Eleonore'sche-Convertiten-Stiftung, den Hofspitalfond, den disponiblen Wohlthätigkeits- und den Wohlthätigkeits-Reservefond, die Brown'sche, Schierling'sche und mehrere kleinere Stiftungen. Diese Fonde wurden sämmtlich bei dem n.-ö. Provinzial-Zahlamte verwaltet und deren Gebahrung durch die n.-ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung controllirt.

Für solche arme Personen, welche gar nichts erwerben konnten, daher ganz versorgt werden mußten, wurden der Armen-, der Bruderschafts- und auch theilweise der Hofspitalsfond bestimmt, auf deren Kosten dieselben entweder in ein Versorgungshaus, oder in ein Grundspital gebracht wurden.

Für noch arbeitsfähige Arme, welche aber keine Arbeit finden konnten, und daher in den Zustand der Armuth gekommen waren, bestand die freiwillige Arbeitsanstalt. — Zur Dotirung derselben war der Arbeitsanstaltenfond und theilweise der Wohlthätigkeitsreservefond berufen.

Was endlich die Versorgung und Verpflegung armer verwaister Kinder anbelangt, so wurde zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterschieden. Eheliche von der Mutter verwaiste Kinder, erhielten bis zum 12. Jahre eine Betheilung von 2 kr. täglich aus dem Armeninstitute, welche nach Umständen auch noch auf weitere Jahre in einem erhöhten Maßstabe von 3 und 4 Kreuzern fortdauern konnte. Diese Begünstigung genossen übrigens auch arme vom Vater verwaiste Kinder; sie erhielten bis zu ihrem 16. Jahre sogenannte Armencassa-Genüsse aus dem Armenversorgungsfonde, welche nach den Lebensjahren des Betheilten von monatlichen 5 fl. bis 1 fl. herabsanken [1]). Uebrigens bekamen die Pflegeeltern dieser Kinder auch jährlich Kleidungsbeiträge von 4 fl. Von beiden Eltern verwaiste eheliche Kinder wurden, wenn keine Großeltern da waren oder dieselben für deren Erhaltung nichts thun konnten, in das Waisenhaus aufgenommen.

Arme uneheliche Kinder wurden von Seite der Staatsverwaltung versorgt und zwar bis zu ihrem zehnten Jahre entgeltlich bei Pflegeltern untergebracht, welche dieselben dann in so lange unentgeltlich zu verpflegen hatten, bis sie zum Eintritte in eine Lehre oder einen Dienst geeignet waren.

Was die kranken Armen betrifft, so erhielten dieselben von den Armeninstituts-Vorstehern Meldzettel zur Aufnahme in das Krankenhaus, wogegen ihre Betheilungen entweder ganz oder theilweise eingezogen wurden. Das Krankenhaus war verpflichtet, arme Kranke, welche nach Wien gehörten, ohne Anspruch auf eine Entschädigung aus den Armenfonden zu verpflegen.

Wenn Arme wieder erwerbsfähig wurden oder zu Vermögen kamen, oder auf die Betheilung öffentlich oder stillschweigend (durch Nichterhebung derselben) resignirten, so erloschen die Unterstützungen.

In dieser Gestalt überdauerte der Organismus der Wiener Armenverwaltung die großen Krisen, welche Wien seit dem Beginne des Jahrhunderts schwer getroffen hatte. Fast ausschließend auf den Organen der Regierung, auf den Mitteln der Anstalten, Stiftungen und Fonde lastete die Bestreitung der Auslagen zur Beseitigung

---

[1]) Mit dem Hof-Erl. v. 10. September 1814 wurde eine Regulirung der Armencassagenüsse vorgenommen (Vergl. II. Abth.)

drückender Noth und, wenn auch der mildthätige Sinn der Bewohner diese Hilfsmittel von Jahr zu Jahr vermehrte, so erwartete man doch nur Hilfe und Schutz von der öffentlichen Armenverwaltung. Die Bildung von Privatwohlthätigkeitsvereinen war im ersten Stadium der Entwicklung; dieser segensreiche mächtige Hebel zur Unterstützung der Armuth, welcher dort eingriff, wo die Kräfte der öffentlichen Verwaltung nicht ausreichten, hatte noch einen beschränkten Wirkungskreis. [1]).

Erschwert wurde überdieß die Verwaltung auch dadurch, daß ungeachtet der schweren Krisen, hervorgerufen durch Krieg, finanzielle Katastrophen und Mißjahre, die Entwicklung der Stadt keine wesentliche Störung erlitt. Vorzüglich groß waren die Fortschritte in den Fabriken und den Gewerben in Folge des ausreichenden Schutzes gegenüber der ausländischen Production. Kaum daß die neuen Vorstädte in den westlichen Theilen Wiens ausgebaut waren, regte es sich schon außerhalb den Linien. Aus kleinen zerstreut gelegenen Landhäusern wuchsen neue Orte heran, so dicht bevölkert wie die Wiener Vorstädte. Am klarsten spricht sich dieses Verhältniß in den Bevölkerungslisten aus, welche wir im Anschlusse an die früher veröffentlichten hier folgen lassen.

J.	1807	. .	219.023	Civileinwohner.
„	1810	. .	224.548	„
„	1815	. .	239.699	„
„	1820	. .	260.224	„
„	1825	. .	277.550	„
„	1830	. .	317.768	„
„	1834	. .	326.353	„
„	1840	. .	356.869	„
„	1846	. .	407.980	„

[1]) Die Gründung von Privatwohlthätigkeits-Vereinen wurde im J. 1810 von Kaiser Franz angeregt. Es fanden hierüber Verhandlungen statt und am 8. September 1812 erfloß die k. Resolution, womit angeordnet wurde, die Bildung von Privat-Wohlthätigkeits-Vereinen zu begünstigen. (Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O, 7. Privatvereine 1). Inzwischen (1809) hatte Fürstin Karoline v. Lobkowitz den hervorragensten Verein, die Gesellschaft adeliger Damen zur Beförderung des Guten und Nützlichen, gegründet.

Schon n den Jahren 1820—1830 erhoben sich indeß Stimmen, welche den Organismus der Armenverwaltung Wiens als nicht entsprechend anerkannten. Man tadelte namentlich die Einrichtung, daß die unteren Verwaltungsorgane, welche doch in unmittelbarer Berührung mit der Bevölkerung standen, mithin auch die Verhältnisse derselben näher kannten, und auf die öffentliche Mildthätigkeit einen größeren Einfluß nehmen konnten, von jeder Mitwirkung ausgeschlossen, daß ferner seit dem Jahre 1819 der Aufhebung der Stadtmannschaft, das Mittelsorgan für die Besorgung der Detailgeschäfte entfallen, und der Regierung, welche nur den Beruf hatte, eine wirksame Kontrolle zu üben, Geschäfte aufgebürdet worden waren, die ihrem höheren Wirkungskreise ferne lagen.

Bei Gelegenheit einer im J. 1831 von der Hofkanzlei veranstalteten Enquete über die Gebahrung der Wiener Armenfonde und wegen Einführung einer größeren Oekonomie, richtete dieselbe ihr Augenmerk auch darauf, Mittel zu finden, um zu einer richtigeren Beurtheilung und strengeren Ausscheidung der wirklichen Armuth zu gelangen, mehr Klarheit, Uebersicht und Kontrolle in die Gebahrung der dazu gewidmeten Zuflüsse zu bringen, die Privatwohlthätigkeit mit mehr Erfolg für die Unterstützung der wahren Armuth und das Gemeindevermögen, die Besteuerung, aber nur so weit in Anspruch zu nehmen, als nach Benützung der übrigen Quellen noch ein streng erwiesenes und unabweisbares Bedürfniß übrig bleibt.

Von diesem Standpunkte aus beantragte die Hofkanzlei nach dem Vorbilde in einigen Theilen der Monarchie die Verwaltung aller Armenanstalten Wiens einer eigenen Localcommission, bestehend aus Mitgliedern der Regierung, des Klerus, des Magistrates und einiger ausgezeichneter Private, zu übertragen, und brachte zu deren Ausführung folgende Bestimmungen in Vorschlag:

1. Die verschiedenen Armenfonde und das ihnen gehörige Vermögen wäre mit Vorbehalt der abgesonderten Evidenzhaltung und der ausschließenden Widmung des für besondere Zwecke gestifteten Vermögens, in einen gemeinschaftlichen Fond zu vereinigen und unter eine gemeinschaftliche Leitung zu setzen.

2. Die Regierung hätte künftig bloß die Oberaufsicht, Kuratel und Kontrolle über die Unterstützung der Hülfsbedürftigen aus-

zuüben, für das Geschäft der unmittelbaren Gebahrung und Unterstützung wäre aber ein besonderer Organismus zu bilden.

3. Die zu diesem Ende zusammenzusetzende Localcommission hätte zunächst die Verwaltung zu übernehmen, sonach aber die Modalitäten und Einrichtung vorzuschlagen, welche diesem Geschäfte in der Absicht zu geben wären, um künftig die Privatwohlthätigkeit dabei ergiebiger benützen zu können.

4. Die künftige Leitung der Wohlthätigkeitsanstalten hätte sich blos auf die Verwaltung des denselben gehörigen Vermögens zu beschränken, alle speciellen, aus der Besteuerung gewisser Handlungen oder Klassen entspringenden Zuflüsse wären auszuscheiden und dem städt. Einkommen zuzuweisen.

5. Der nach der thunlichsten Benützung der Privatwohlthätigkeit erübrigende unerläßliche Bedarf zur Unterstützung von Hilfsbedürftigen, wäre unter die Gemeinde-Erfordernisse der Stadt Wien zu reihen und nach vorläufiger Ausmittlung jährlich dem Magistrate mitzutheilen, damit er in das städt. Budget aufgenommen und aus den sistemmäßigen Erträgnißquellen bedeckt werden könne.

Ueber diese Anträge der Hofkanzlei sprach sich Kaiser Ferdinand im J. 1836 in folgenden Entschließung aus:

„Bevor ich über diese Anträge eine Entschließung fasse, ist noch zu erörtern, unter welchen Bedingungen eine Localcommission für die gegenwärtigen Mißverhältnisse des hiesigen Armenwesens die entsprechende Abhilfe erwarten lasse.“

„Es ist dabei auf jene Erfahrungen Rücksicht zu nehmen, welche man in Wien bei ähnlichen Commissionen und mit den geistlichen und weltlichen Armenvorstehern gemacht hat. Es sind die Verwaltungsgeschäfte für eine solche Local-Commission bestimmt auszuzeichnen, insonderheit ist die Art der Ueberwachung der entfernten Versorgungshäuser und der Einwirkung auf die Armen-Aufnahme zur Versorgung und zur Betheilung näher zu bestimmen. Auch sind die Grundzüge festzustellen, nach welchen der Geschäftsgang einer Localcommission etwa vereinfacht werden soll, dabei ist auf das erforderliche Hilfspersonale, auf das nöthige Locale und somit auf die etwa sich ergebenden Unkosten fürzudenken, auch das Verhältniß der Localcommission zur Rechnungs-Confection, zur Prov. Staatsbuchhaltung und zum Prov.-Zahlamte genau zu bestimmen.“

„Zu Mitgliedern und zur Leitung des Ganzen sind nur solche Individuen in Antrag zu bringen, von deren praktischen Tüchtigkeit, Redlichkeit, Eifer und Ausdauer sich mit Sicherheit eine noch bessere Regulirung des hiesigen Armenwesens erwarten läßt. Ueber alle diese Gegenstände hat die n.-ö. Regierung eine gründliche und erschöpfende Verhandlung zu pflegen, diese ist Mir sodann durch die vereinigte Hofkanzlei gutächtlich vorzulegen."

„Ferner hat die n.-ö. Regierung das Entstehen, die ursprüngliche Bestimmung und die allmählige Ausbildung der verschiedenen Quellen eines jeden hieher gehörigen Fondes in eine klare und deutliche Uebersicht zusammenzustellen, die Hofkammerprokuratur über die rechtliche Möglichkeit der Vermengung dieser Fonde zu vernehmen, sodann ihr nochmaliges Gutachten über die Räthlichkeit einer solchen Vereinigung abzugeben, worüber Mir die vereinigte Hofkanzlei einen abgesonderten Vortrag erstatten wird."

„Endlich ist Mir über Einvernehmen mit der Hofkammer anzuzeigen, aus welchen Gründen die Kameralbeiträge dem Armenversorgungsfonde eingestellet worden sind, dagegen an das Bürgerspital noch immer ähnliche Beiträge bezahlt werden" [1]).

Nahezu sechs Jahre verflossen bis man die umständlichsten Erhebungen gepflogen hatte und im J. 1842 einen entscheidenden Schritt in der Leitung des Armenwesens zu machen entschlossen war.

Im Wesentlichen handelte es sich um die Erörterung zweier Fragen. 1. Ob sich von der Einsetzung einer Localcommission die entsprechende Abhilfe der Mißverhältnisse des Armenwesens in Wien erwarten lasse, 2. unter welchen Modalitäten die Vereinigung der verschiedenen zur Unterstützung der Armen und Hilfsbedürftigen bestimmten Fonds ausführbar sei.

---

[1]) Der letzte Absatz dieser A. h. Entschließung bezieht sich auf einen Beitrag von 15.280 fl. C. M., welcher dem Armenfonde für den entgangenen Aufschlag von Thee, Kaffee, Lotterie jährlich vom Kammeralärar ausbezahlt, im J. 1825 aber eingestellt, und rücksichtlich welchem bei der oberwähnten am 21. März 1831 über die Gebahrung des Versorgungsfondes abgehaltenen Regierungscomission der Antrag gestellt wurde, daß derselbe, da er ohne Bekanntgebung der Ursache eingezogen worden ist, wieder erfolgt werden wolle, — was aber nicht geschah.

Zuerst beschäftigte sich damit eine besondere bei der Regierung niedergesetzte Commission, unter dem Vorsitze des k. k. Hofrathes Freiherr v. Lago, wozu der Regierungs-Präsidialsekretär v. Riedl als Referent, dann vier Regierungsräthe als Beisitzer und die k. k. Hof- und n.-ö. Kammerprokuratur, die Polizei-Direction, die Provinzial-Buchhaltung und der Wiener Magistrat — von Seite der Letzteren Bürgermeister Czapka — als intervenirende Behörden bestimmt wurden. Nachdem diese Commission beide Fragen eingehend behandelt, kam die ganze Angelegenheit vor das Forum der Regierung, wobei Bürgermeister Czapka in einem Separat-Votum sich entschieden für die Uebergabe des Armenwesens an den Magistrat ausgesprochen hatte. Anfangs Jänner 1839 legte hierauf die Regierung ihre Anträge der Hofkanzlei vor, welche in Bezug auf die Frage der künftigen Leitung des Armenwesens dahin gingen, daß für den Fall, als man dieselbe der Regierung abnehmen wolle, es nicht dem geringsten Bedenken unterliege, das ganze Detailgeschäft des Armenwesens dem Wiener Magistrate zu übergeben, der auch das Armenwesen seiner verarmten Bürger mit dem besten Erfolge leite und auch als Ortsobrigkeit zu dieser Uebernahme berufen sei. Was die Frage der Vereinigung der verschiedenen zur Unterstützung der Armen und Hilfsbedürftigen gewidmeten Fonde betrifft, so ging die Ansicht der Regierung dahin, daß folgende Armenfonde, als der Armen-, Johannesspital-, Großarmenhaus-, Armeninstituts-, Wohlthätigkeitsreserve- und disponible Wohlthätigkeits-Fond, unter der Benennung allgemeiner Versorgungsfond dergestalt vollkommen vereinigt werden, daß bloß unter genauer Evidenzhaltung und genauer Widmung der bei den meisten dieser 6 Fonde bestehenden Stiftungen bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung nur eine gemeinschaftliche Verbuchung, und bei dem n.-ö. Prov.-Zahlamte nur ein gemeinschaftliches Journal geführt wird.

Drei Jahre verflossen bis beide Fragen in letzter Instanz entschieden wurden. Mit A. h. Entschließung v. 26. Febr. 1842 befahl Se. Maj. der Kaiser, daß die, seit Aufhebung der Stadthauptmannschaft, somit seit 1. Januar 1820, von der n.-ö. Regierung besorgte Leitung des Armenwesens in Wien und in den, dem Armenbezirke mit einbezogenen

Gemeinden außer den Linen, so wie die gleichfalls von der n.-ö. Regierung besorgte Leitung der Versorgungshäuser in und außer Wien, sofern sie als nach Wien gehörige Local-Anstalten zu betrachten sind, dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien zu übergeben sei.

Es wurden der Amtswirksamkeit des Magistrates vom 1. Juni 1842 angefangen folgende Geschäfte in erster Instanz zugewiesen:

1. Die entscheidende Amtshandlung über Gesuche um Betheilungen und augenblickliche Aushilfe aus den Armenfonden, und über die, von den Armen-Instituts-Bezirken dießfalls gestellt werdenden Anträge.

Die Anweisung von Armen-Casse-Genüssen für arme, vom Vater verwaiste Kinder, sowie die Zuweisung ganz verwaister Kinder in das Waisenhaus, sofern diese Zuweisung auf Kosten des Armen-Versorgungsfondes stattfindet.

3. Die Zuweisung der zur Versorgung Geeigneten in die Versorgungshäuser, die Entlassung der Pfründner aus denselben, so wie deren Versetzung aus den hiesigen Versorgungshäusern in die entfernteren, und so umgekehrt.

4. Die Zuweisung und Unterbringung der Hilfsbedürftigen in das Wohlthätigkeitshaus in Baden, zum Gebrauche der Bäder.

5. Die Anweisung der Donau- und anderer warmer Bäder in Wien, so wie der Mineralbäder in Ober- und Unter-Meidling.

6. Zuweisung arbeitsfähiger, ohne Verschulden arbeitsloser Individuen in die freiwillige Arbeits-Anstalt.

7. Die Bewilligung der für Arme nothwendigen Medikamente ꝛc. ꝛc.

8. Die Verwaltung und Gebahrung der, nun in Einen Fond, unter der Benennung allgemeiner Versorgungsfond zu vereinigenden, bis nun abgesondert bestandenen verschiedenen Armenfonde. — Endlich

9. Die Leitung der Verwaltung der Versorgungshäuser in und außer Wien, die zum Wiener Armenbezirke gehören, sowohl hinsichtlich der Aufsicht, des Disciplinars, als des Oekonomicums.

Die Uebergabe der ganzen Armenverwaltung hatte Bürgermeister Czapka in die Hände des Magistrats-Sekretärs Ferdinand Berg-

müller gelegt, welcher an allen wichtigen Verhandlungen persönlich Theil nahm und auch zur Leitung des Armenreferates berufen wurde.

Vom 1. Juni 1842 angefangen war beim Magistrate der neue Geschäftsgang in allen Zweigen der Verwaltung geregelt.

---

2. Das Wiener Armeninstitut.

Bevor das Armeninstitut ins Leben gerufen wurde, bestand die Einrichtung, daß in der Regel nur jene Armen und Hilfsbedürftigen eine Unterstützung erhielten, welche wegen Mangel an Raum in den bestehenden Armenhäusern kein Unterkommen finden konnten. Die Handbetheilung war daher das Auskunftsmittel, um den Mangel an Anstalten zu decken; die Aufnahme in die Spitäler, wenn auch nur gegen Anweisung der Lagerstätte, der Bekleidung und Beheizung der Räumlichkeiten die Hauptsache. Dieß ist auch der Grund weßhalb vom XVIII. Jahrhundert angefangen die öffentlichen Armenhäuser sich außer allem Verhältnisse zur Zunahme der Bevölkerung vermehrten. Auch bei dem Ausmaße war nicht der Grad der Dürftigkeit das Kriterium der Betheilung, sondern für die Armen der verschiedensten Kathegorien bei der cassa pauperum ein Pfründensatz und nur bei den einzelnen Stiftungen bestanden günstigere Bezüge, bei deren Vertheilung aber häufig nicht nach dem Grade der Bedürftigkeit, sondern nach dem Standesverhältnisse oder auch zuweilen nach der Gönnerschaft des Betheilten entschieden wurde, wie dieß beispielsweise daraus hervorgeht, daß Adelige und höhere Beamte in der Regel für ihre nicht mehr gut brauchbaren Diener sich um Pfründen für dieselben bewarben, um der weiteren Sorge für deren Unterhalt enthoben zu sein. Zuletzt fehlte es auch an den geeigneten Organen, welche sich zur Aufgabe stellten, die Verhältnisse der zu Betheilenden genau und gewissenhaft zu erheben, zwischen der wahren und falschen Armuth zu unterscheiden und durch Localkenntnisse die Bedürfnisse der Armuth festzustellen.

Der Grundgedanke des Armeninstitutes war, zwischen Armuth und Dürftigkeit zu unterscheiden, den Armen je nach dem Grade

seiner Lage oder seiner unglücklichen Verhältnisse zu unterstützen und nur den Dürftigen, das ist denjenigen, der durch Alter oder Krankheiten außer Stande ist, sich selbst zu verpflegen, in die Armenhäuser zu verweisen. Der Arme sollte eine Pfründe, der Dürftige ein Asyl erhalten. Zweck des Armeninstitutes war, den Bettel gänzlich abzustellen, und die Pfründen als erste, die Armenhäuser als letzte zu erreichende Stufe der Armenversorgung hinzustellen. Diesen Grundgedanken finden wir schon in den von Kaiser Josef aufgestellten „Directiven" angedeutet und hierauf weiter entwickelt in der von ihm hergestellten engen Verbindung des Armeninstitutes mit den Armenversorgungsanstalten und Krankenhäusern.

Mit dem Armeninstitute beabsichtigte man aber zugleich eine Organisation der Details der Armenpflege. Während Maria Theresia die Wurzel der Uebelstände in der ungenügend obersten Leitung und Kontrolle erblickte, fand sie Kaiser Josef in dem Mangel an Organen, welche mit Sachkenntniß, Vertrauenswürdigkeit und edler uneigennütziger Hingebung ihre Kräfte der Erforschung der Quellen der Armuth widmeten und mit den verschiedenen Klassen der Bevölkerung in unmittelbarer Berührung stehend, die individuellen Eigenschaften der Hilfsbedürftigen kannten. Kaiser Josef fühlte, daß ohne eine feste Grundlage dem ganzen Gebäude die rationelle Stütze entzogen sei.

Wie aus der ursprünglichen Einrichtung des Armeninstitutes hervorgeht, begränzte sich dasselbe nach Pfarrbezirken. Jeder Pfarrer hatte aus den zu seinen Bezirken gehörigen Bewohnern sich die Vertrauensmänner, das ist den Armenvater und Rechnungsführer zu wählen und mit diesen vereint die Leitung zu übernehmen. Eine bestimmte Anzahl Pfarrbezirke wurden hierauf in einen Hauptbezirk vereint, dessen Leitung und Ueberwachung der Grundobrigkeit oblag. Diese war verpflichtet nicht nur die Verwendung der Stiftungen, sondern auch der in jedem Pfarrbezirke derart gespendeten Almosen in der Art zu überwachen, daß diese nur für Pfarr-Angehörige verwendet werden. Von Seite der Grundobrigkeit war auch für den Abgang der Mittel zur Deckung der Bedürfnisse zu sorgen. Aus diesem Grunde wurde jener Theil des Bruderschaftsvermögens, welcher für Zwecke der Armenversorgung gewidmet war, in einen Fond

oder Aushilfscassa vereinigt, aus welchen die Pfarrbezirke Beiträge zur Deckung der Geldmittel für ihre Angehörigen erhielten.

Auch in Wien führte man das Armeninstitut nach diesen Grundsätzen ein und ging nur insoweit davon ab, als dieß die localen Verhältnisse erforderten. So theilte man die Stadt und Vorstädte in so viel Bezirke, als nach der neuen Pfarr-Eintheilung des J. 1783 Pfarreien bestanden. Sämmtliche Pfarrbezirke vereinigte man in einen Hauptbezirk, dessen Leitung aber aus dem Grunde nicht der Grundobrigkeit übergeben werden konnte, weil die grundherrlichen Rechte über die Stadt und Vorstädte von zu vielen und zu verschiedenen Personen ausgeübt wurden [1]).

Die Leitung des Hauptbezirkes für Wien übernahm zuerst eine der Hofkommission, dann der Stiftungs-Oberdirection unmittelbar unterstehende Kommission der Regierung, deren Präses Probst Ruczicka, Pfarrer am Peter war. Diese übte damit auch die Rechte und Pflichten der Grundobrigkeiten in Bezug auf das Wiener Armeninstitut aus. Der in Wien vorhandene Mangel einer einheitlichen grundobrigkeitlichen Jurisdiction war daher die Hauptursache, daß die Leitung des Armeninstituts gleich bei seiner Gründung in die Hände der Regierung kam.

Bei der Organisation des Hauptbezirkes oder des Armeninstitutes in Wien hatte man aber die territoriale Begränzung der Stadt und der Vorstädte durch die Linien strenge eingehalten. Es wurde kein Pfarrbezirk in das Wiener Armeninstitut aufgenommen, welcher nicht innerhalb der Linien gelegen war. Es geht dieß aus dem ersten veröffentlichten Berichte der Stiftungsoberdirection vom J. 1784 klar und unzweideutig hervor [2]). Das Wiener Armeninstitut zerfiel in folgende 29 Pfarrbezirke:

---

[1]) Außer dem Burgfrieds-Territorium und den der Gemeinde gehörigen Freigründen bestanden damals noch 18 Vorstädte, worüber fremde Dominien die grundherrliche Jurisdiction ausübten. Kaiser Josef hatte im J. 1783 den Magistrat nur als Ortsobrigkeit über die Stadt und sämmtliche Vorstädte, insoweit dadurch nicht grundobrigkeitliche Rechte beeinträchtigt wurden, eingesetzt, ihm aber zur Pflicht gemacht, so rasch wie thunlich die grundobrigkeitlichen Rechte der fremden Dominien einzulösen.

[2]) Nachricht von dem in der k. k. Residenzstadt Wien auf Sr. Majestät A. h. Veranlassung eingeführten Armeninstitute. Wien 1784. Orig. in der Registr. der k. k. n. ö. Statthalterei. Dep. D. (Normalien).

In der Stadt:

1. Pfarrbezirk der k. k. Burg.
2. „ bei Sct. Stephan.
3. „ bei Sct. Peter.
4. „ bei Sct. Michael.
5. „ bei den Schotten.
6. „ am Hof.
7. „ bei den Franziskanern.
8. „ bei den Dominikanern.
9. „ bei den Augustinern.

In den Vorstädten:

10. Pfarrbezirk Sct. Leopold in der Leopoldstadt.
11. „ bei den Karmeliten.
12. „ in Erdberg.
13. „ unter den Weißgärbern.
14. „ bei den Augustinern.
15. „ im Waisenhause am Rennweg.
16. „ bei Sct. Boromä auf der Wieden.
17. „ bei den Paulanern „ „ „
18. „ bei Sct. Florian in Matzleinsdorf.
19. „ bei Sct. Margareth im Sonnenhof.
20. „ in Gumpendorf.
21. „ in Mariahilf.
22. „ der Karmeliter auf der Laimgrube.
23. „ Sct. Ulrich oberen Guts und Neubau.
24. „ „ „ unteren Guts.
25. „ bei Maria Treu in der Josefstadt.
26. „ in Altlerchenfeld.
27. „ der h. Dreifaltigkeit in der Alsergasse.
28. „ zu den 14 Nothhelfern im Lichtenthal.
29. „ der Serviten in der Rossau.

Von allen damaligen Pfarrbezirken erstreckte nur jener in Gumpendorf seine Wirksamkeit über die Linien hinaus, da zu diesem Pfarrbezirke damals noch das sogenannte „Reindörfel" gehörte. Von einer Einbeziehung der Gemeinde Neulerchenfeld ist in der ursprünglichen Feststellung der zum Wiener Armeninstitute

gehörigen Pfarrbezirke, wie aus der früheren Aufzählung hervorgeht, keine Rede.

Im September 1783 trat das Armeninstitut, unter persönlicher Einflußnahme des Grafen Buquoy ins Leben. An der Spitze eines jeden Pfarrbezirkes stand der Pfarrer, und diesem zur Seite waren mehrere Bürger als Armenväter und Rechnungsführer, welche das ganze Detail der Sammlungen, Betheilungen und Armen-Untersuchungen unentgeltlich zu führen hatten. Nachdem eine genaue Beschreibung der Armen vorangegangen, begann man die Sammlungen, woran sich alle Stände betheiligten.

Durch die vereinten Anstrengungen aller Organe war der Erfolg ein überraschend günstiger. Die eingelaufenen Gelder beliefen sich in den ersten sieben Monaten, d. i. vom 1. September 1783 bis Ende März 1784 auf 66.831 fl. 31 kr. — eine Summe, welche um so mehr ins Gewicht fiel, als durch die Armencongregation im J. 1767 in zwölf Monaten nur 18.011 fl. 40 kr. eingebracht wurden. Nach dem günstigen Ergebnisse schritt man am 6. October 1783 auf Grund der vorgenommenen Armenbeschreibung zur Vertheilung der Portionen und Aushilfen und betheilte im

October	1783	5957	Personen.
November	„	5964	„
Dezember	„	6053	„
Jänner	1784	6439	„
Februar	„	6639	„
März	„	6507	„

Da aber zur Betheilung einer so großen Anzahl Armen die Sammlungsgelder nicht ausreichten, so wurde gleichzeitig ein Fond bei dem Armeninstitute errichtet, wozu durch eingegangene größere Beiträge von bemittelten Personen, durch Zuweisung des Vermögens der Bruderschaften u. s. w. der Grund gelegt wurde. Aus dem Armeninstitutsfonde wurde der über das Maß der Sammlungsgelder hinausreichende Mehrbedarf eines Pfarrbezirkes ergänzt. In den erwähnten sieben Monaten betrugen die geleisteten Zuschüsse 39.920 fl.

Bald nach der Organisation des Institutes hatte man auch die Grundsätze festgestellt, nach denen bei der Betheilung der Armen

und nach denen die Armeninstitutsvorsteher bei ihren Amtshandlungen vorzugehen verpflichtet waren [1]).

Die täglichen Armeninstitutsportionen bestanden in 2, 4, 6 und 8 Kreuzer. — Darauf hatte nur ein nach Wien entweder durch seine Geburt oder den vollstreckten zehnjährigen Aufenthalt zuständiges Individuum Anspruch. Bedingung der Betheilung war, die nach einem eigenen Formulare vorgeschriebene Abhörung des Armen, und die dadurch erfolgte Constatirung seiner Armuth. Die Armeninstitutsvorsteher überreichten von 14 zu 14 Tagen die Hauptberichte und die Stiftungsoberdirection, später die Stadthauptmannschaft und zuletzt die Regierung, wiesen die Betheilungen an. Eine Betheilung hatte auch die unentgeltliche ärztliche Pflege durch besonders aufgestellte Armenärzte [2]), die Ueberkommung der Arzneien für den Betheilten und seine Familie zur Folge. Diese Arzneien wurden den Apothekern aus dem Armeninstituts- und aus dem Krankenhausfonde angewiesen, mit Ausnahme der Pfarrbezirke Reindorf, Neulerchenfeld und Hernals, wo diese Arzneien aus dem Armeninstitute und aus dem Großarmenhausfonde bestritten wurden.

In dringenden Fällen konnten bei erwiesener Armuth auch die Armeninstitutsvorsteher wegen Erwirkung des unentgeltlichen Medicamentenbezuges für kranke Arme sogleich die geringste Institutsbetheilung anweisen und darüber nachträglich die Genehmigung einholen.

In jedem Pfarrbezirke war ein Armenbeschreibungs-Protokoll. Die Rechnungs-Confection verfaßte monatliche und vierteljährige Ausweise über die Empfänge und Ausgaben des Wiener Armenstitutes und mit Ende des Militärjahres eine Armeninstituts-Hauptrechnung, welche von der n.-ö. Staatsbuchhaltung censurirt wurde.

Grundsatz beim Armeninstitute war, daß sich die Ausgabe nach der Einnahme regle. Geschenke, Legate, dem Armeninstitutsfonde gewidmet, wurden zum Stammkapitale geschlagen, während die den Ar-

---

[1]) Mit theilweiser Benützung des schon früher erwähnten Elaborates des Regierungs-Sekretärs v. Riedl.

[2]) Besonders angestellte Armenärzte bestanden übrigens in Wien schon lange vor dem J. 1783. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Verordnung vom 8. Juli 1708 (vergl. II. Abth.), welche einige Anhaltspuncte für die Entstehung der Armenärzte enthält.

men oder dem Armeninstitute gewidmeten Beträge zur Bestreitung der currenten Auslagen gehörten. Armeninstituts-Directoren und Armenväter, welche sich auszeichneten, wurden von der Regierung belobt, und auch nach drei Jahren vom Magistrate zu äußeren Räthen und zwar mit Genehmigung der Regierung mit Nachsicht der Taxen ernannt. Auch konnten sie nach mehreren Jahren und bei erworbener besonderer Verdienstlichkeit die goldene Civil-Ehrenmedaille erhalten [1]).

Bis zum J. 1803 wurde das Armeninstitut in seiner ursprünglichen Verfassung beibehalten. Wie ich schon an einer früheren Stelle bemerkt habe, setzte damals Kaiser Franz eine Wohlthätigkeits-Hofcommission ein, deren Geschäfte sich in den Einfluß, den sie auf die alten, schon vor ihrer Errichtung bestandenen Wohlthätigkeitsinstitute nahm, und in die Leitung der Verwaltung jener Anstalten und Fonds, welche seit ihrer Errichtung neu entstanden, theilten. Zu den Ersteren gehörte auch das Armeninstitut. Zu den Geschäften der Letzteren die Verwaltung des Zwangsarbeitshauses und der damit verbundenen Korrectionsanstalt, der freiwilligen Arbeitsanstalt und des gleichzeitig von Kaiser Franz neu errichteten Wohlthätigkeitshauses in Baden. Zur Bestreitung der Auslagen durch die Geschäfte der ersteren Gattung wurde der Wohlthätigkeitsreservefond, und zur Unterstützung der erwähnten Anstalten der disponible Wohlthätigkeitsfond gegründet. Die Hofcommission begann ihre Thätigkeit mit einer genauen und umständlichen Armenbeschreibung, zu welchem Zwecke Wien und die Vorstädte sammt den damals schon mit dem Wiener Armeninstitute vereinigten Pfarren Reindorf und Neulerchenfeld in 90 Armenbezirke getheilt und mehrere solche Bezirke in einen Hauptbezirk vereinigt wurden, so daß im ganzen 25 derartige Hauptbezirke bestanden. An der Spitze eines jeden Armenbezirkes war ein Bezirksdirector; letzterer führte die Direction des Hauptbezirkes.

Der Entzweck dieser Untersuchung war, die Anzahl und die Gattung aller hiesigen Armen, ihre Bedürfnisse und den Preis

---

[1]) Eine ausführliche Darstellung der Organisation des Armeninstituts, welche nicht in der Tendenz dieses Werkes liegen kann, enthält: Kratochwill: Die Armenpflege der Stadt Wien. Wien, 1846.

der Lebensartikel ihre Fähigkeiten und Gelegenheiten zum Erwerbe genau und verläßlich kennen zu lernen, damit hiernach diese Hofcommission dem Kaiser den Vorschlag erstatten konnte, wie die Unterstützung der wahren Armen auf die zweckmäßigste Art einzurichten, und in Verbindung mit den einzuführenden Arbeits-, Erziehungs- und Kranken-Anstalten auf einen Betrag zu erhöhen sei, der den damaligen Umständen und Preisen der Dinge angemessen war, woraus sodann ein Unterstützungs- und Versorgungssystem entstehen sollte, dessen Hauptgrundsätze dahin gingen, Jedem die Gelegenheit zur Arbeit und zum hinlänglichen Erwerbe zu erleichtern und zu vervielfältigen, den Arbeitsscheuen, den Müssiggänger, den muthwilligen Bettler zur Arbeit unnachsichtlich anzuhalten, den wahren Armen aber, d. h. demjenigen, der sich durch Arbeiten oder Dienen das Nothwendige entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erwerben kann, dieses Abgängige im vollen hinlänglichen Maße zu verschaffen.

Das Ergebniß dieser Armen-Untersuchung war, daß man bei einem Bevölkerungsstande von circa 210.000 Seelen, 37.552 Personen, darunter 6086 Männer, 12.643 Weiber, 10.123 erwachsene ledige Personen und 8700 Kinder zwischen 1—12 Jahren ermittelte. Wiewohl man bei der hierauf vorgenommenen Revision 18.951 Personen als keinen Gegenstand der hiesigen Armenversorgungsanstalten erkannte, weil sie entweder selbst oder durch nahe Verwandte hinlänglichen Unterhalt finden konnten, oder als Fremde keinen Anspruch auf Verpflegung hatten, so blieb doch noch eine so bedeutende Zahl, daß zu deren Unterstützung eine jährliche Summe von einer halben Million Gulden erforderlich gewesen wäre, ohne Rücksicht auf die Kosten, welche die Armenpflege in den Versorgungshäusern und freiwilligen Arbeitsanstalten verursachte [1]).

Wenn auch eine so bedeutende Summe mit Inanspruchnahme aller vorhandenen, zu Wohlthätigkeitszwecken gewidmeten Fonde und einer außerordentlichen Unterstützung des Staates hätte herbeigeschafft werden können, so war es doch augenfällig, daß die bei der Untersuchung

---

[1]) Nachrichten von dem neuesten Zustande der Volksmenge des Armenstandes und der vorzüglichsten Wohlthätigkeits-Anstalten in Wien. Wien 1810. 8.

der Armen beobachteten Grundsätze sowie auch das Prinzip der Unterstützung selbst für die localen Verhältnisse Wiens nicht anwendbar war. Man schreckte deßhalb auch vor einer consequenten Durchführung der Vorschläge zurück, ließ das alte Armeninstitut fortbestehen und die Hofcommission beschränkte sich auf die Ertheilung von zeitweiligen Aushilfen, von Vorschüssen, von Darlehen zur Einlösung der Pfänder, die Bezahlung von Wohnungszinsen, die Ausfolgung von Lebensmitteln u. s. w., wozu die Mittel aus der zu diesem Zwecke eigens errichteten Hilfscassa, dem späteren Wohlthätigkeits-Reserve-Fonde, angewiesen wurden. Die Wohlthätigkeits-Hofcommission bestand bis zum J. 1816 fort. Sie wurde aufgelöst, nachdem man zur Ueberzeugung kam, daß dieser Modus der Armenpflege keine ausreichende Hilfe brachte. Ein Theil der Geschäfte ging an die Regierung, der andere an die Stadthauptmannschaft über, bis im J. 1819 auch diese aufgelöst und das ganze Detail der Geschäfte der Regierung übergeben wurde.

Seit dem J. 1816 und beziehungsweise seit dem J. 1819, dem Zeitpuncte der Aufhebung der Wohlthätigkeitsanstalten, trat in der Organisation des Armeninstitutes keine wesentliche Aenderung ein. Von der beabsichtigten Umgestaltung des Armeninstitutes im J. 1803 behielt man nur mit Rücksicht auf die sich steigernde Bevölkerungszahl die Untertheilung der Pfarrbezirke in kleinere Unterbezirke bei, und stellte an die Spitze derselben Directoren, denen die Armenväter der Bezirke untergeben waren. Im J. 1718 wurde auch die Pfarre Neulerchenfeld in das Wiener Armeninstitut einbezogen, so daß, mit Hinzurechnung von den Pfarren Neulerchenfeld und Reindorf, welche zwischen den Jahren 1785—1790 mit dem Wiener Armenbezirke vereinigt wurden, die Zahl der Bezirke auf 32 gestiegen war.

In dem Ausmaße der Pfründen trat im J. 1810 eine Abänderung ein. Es war augenfällig, daß die im J. 1783 festgestellten Portionen von 8, 6, 4 und 2 kr. pr. Tag und Kopf bei dem eingetretenen Umschwunge in den socialen Verhältnissen, bei der Theuerung der Lebensmittel und der großen Entwerthung der Valuta gänzlich unzureichend waren. Man hatte aus diesem Grunde vom J. 1803 angefangen die Zahl der ganzen und Dreiviertel-Portionen vermehrt und jene der halben und Einviertel-Portionen vermindert. Vom 1. Dezember 1810 angefangen wurden alle Dreiviertel-Portionen

von 6 auf 8 kr., alle ganzen Portionen von 8 auf 12 kr. erhöht und nur noch Drittel-Portionen mit täglichen 4 kr., später mit 6 kr. eingeführt.

Durch die auffallend starke Zunahme der Bevölkerung hatte sich verhältnißmäßig auch die Zahl der Armen vergrößert. Dieß war aber die Veranlassung, daß zunächst der Armeninstitutsfond, dessen Einkünfte durch die Finanzoperationen der Staatsverwaltung, so wie durch die Reduzirung und theilweise Einziehung von bestimmten, ihm vom Aerar, von politischen Fonden 2c. 2c. früher zugekommenen jährlichen Beiträgen ohnedieß bedeutend herabgesunken, mit diesen seinen Einkünften nicht mehr das Auslangen fand, um alle jene Armen, welche nach den bei Einführung des Armeninstitutes im Jahre 1782 festgesetzten Directiven auf eine Betheilung einen Anspruch hatten, berücksichtigen zu können, und es mußte, da eine Vermehrung der Einkünfte dieses Fondes in der Art, um seinen Erfordernissen zu entsprechen, nicht möglich war, ein großer Theil dieser Betheilungen auf den ebenfalls hierzu berufenen Großarmenhausfond übertragen werden [1]).

Eine weitere Folge dieser Thatsache war, daß die Regierung die Weisung gab, die Aufnahme der Armeninstitutspfründner überhaupt zu vermindern und dafür Sorge zu tragen, daß aus dem Armeninstitutsfonde nicht mehr Pfründen vertheilt werden, als es thunlich sei, mithin die Auslagen immer aus den Einkünften dieser Fonde bestritten werden können.

Außer der Konvertirung der Pfründen von Wiener-Währung in Konventions-Münze fanden seit dem J. 1810 noch wiederholt Abänderungen in dem Ausmaße der Armeninstitutspfründen bis zum J. 1842 statt. Zuletzt bestanden die Pfründen aus 2, 4, 6 und 8 kr. C.-M.; jene des Großarmenhauses aus 3, 4, 5 und 6 kr. C.-M. und des Konvertitenfondes aus 6 und 8 kr. C.-M.

Was die Pflichten und Rechte der Armenväter, die Amtsverrichtungen der Rechnungsconfection, die Modalitäten der Unterstützungen des Armeninstitutes, den Wirkungskreis der Armenärzte, die Auszahlung der Pfründen, die Dauerzeit, Einstellung und Aufhören der

---

[1]) Regg. an die Stadthauptmannschaft v. 20. Juni 1817. (Vergl. II. Abth.)

Betheilungen betrifft, so verweise ich auf die Darstellung, welche in dem wiederholt erwähnten Werke von Kratochwill enthalten ist.

---

3. Die Einbeziehung der drei Pfarrbezirke Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals zum Wiener Armeninstitute.

Aus dem vorausgegangenen Abschnitte haben wir die bei Konstituirung der Armeninstitute im J. 1783 in Anwendung gekommenen Grundsätze kennen gelernt. Wir wissen, daß die Grundobrigkeiten das leitende und überwachende Organ der Armeninstitute, den sogenannten Hauptbezirk, bildeten und daß jeder Ort oder jede Pfarrgemeinde zu dem Armeninstitute oder Hauptbezirke der Grundobrigkeit gehörte. Wir wissen ferner, daß in Wien aus sämmtlichen inner den Linien gelegenen Pfarren ein Hauptbezirk gebildet wurde, dessen Leitung aber zur Herstellung einer einheitlichen Armen-Verwaltung eine Regierungskommission, welche zuerst der Hofkommission unter Leitung des Grafen Buquoy und vom J. 1785 an die Stiftungsoberdirection unterstand, übernommen hatte, weil diese ohne Gefahr einer Zersplitterung der Verwaltung der Fonde nicht den verschiedenen Grundobrigkeiten überlassen werden konnte.

Demungeachtet erscheinen vom J. 1787 der Pfarrbezirk Neulerchenfeld, vom J. 1790 der Pfarrbezirk Reindorf und vom J. 1816 an der Pfarrbezirk Hernals mit dem Wiener Armeninstitute vereinigt, wiewohl die zu diesen Pfarren gehörigen Gemeinden niemals auf gesetzlicher Grundlage mit Wien in einem orts- oder in einem grundobrigkeitlichen Verbande standen und auch heute selbstständige Ortsgemeinden bilden, welche nur in Bezug auf die Armenpflege mit der Gemeinde Wien in Verbindung stehen. Es frägt sich nun, worauf dieses den Grundbestimmungen des Armeninstitutes entgegenstehende Verhältniß nachträglich herbeigeführt wurde.

Was die Pfarre Neulerchenfeld betrifft, so wurde deren Vereinigung mit dem Wiener Armeninstitute durch keine specielle Verfügung des Kaisers oder der Hofkanzlei ausgesprochen und sie scheint zwischen den Jahren 1784—1786 durch die der Regierung untergeordnete Stiftungs-Oberdirection ohne eine höhere

Ermächtigung vorgenommen worden zu sein. Mindestens weist kein im Archive des k. k. Staatsministeriums, kein in der Registratur der k. k. n.-ö. Statthalterei vorhandener Act aus den J. 1784—1786 auf eine in dieser Richtung geführte Verhandlung hin. [1]) Erst aus dem J. 1787 und zwar aus einer Zeit, in welcher die Pfarre bereits einverleibt war, hat sich ein Act vorgefunden, worin die Regierung die Armeninstituts-Vorsteher der Pfarre Neulerchenfeld von der Ueberreichung der Armeninstitutstabellen an das k. k. Kreisamt U. W. W. aus dem Grunde enthob, weil sie — wie es in dem Erlasse heißt — in Ansehung des Armeninstituts mit der Residenzstadt vereinigt seien. [2]) Dieser Mangel an einer gesetzlichen Bestimmung ist um so auffallender, als die Herrschaft und Pfarre in Neulerchenfeld damals nicht allein, sondern noch andere außerhalb der Linien gelegene Pfarren den Wunsch zu einer Vereinigung mit dem Wiener Armeninstitute hegten. So wandten sich mit einer solchen Bitte die Pfarrer von Währing und Weinhaus an den Kaiser mit dem Anerbiethen, jährlich 30 fl. an die Armeninstitutskassa bezahlen zu wollen. Diese Pfarren wurden aber abgewiesen, „weil die Kräfte der hiesigen Institutskassa“ nach dem Wortlaute der Begründung, „nicht so geartet seien, daß den neu beitretenden Pfarreien auf den Fall des Bedarfes eine Unterstützung gewährt werden könnte und die angetragenen jährlichen 30 fl. in der Folge gewiß unzureichend sein dürften.“ [3]) Die Motive, welche aber gegen die Einverleibung von Währing und Weinhaus geltend gemacht wurden, bestanden gewiß auch für Neulerchenfeld. Die darin ausgesprochene Besorgniß, daß die Pfarren eine Last für das Wiener Armeninstitut werden könnten, ist um so auffallender, als man sie gegenüber der Herrschaft und Pfarre Neulerchenfeld außer Augen ließ.

Konnte aber die Stiftungs-Oberdirection solch einen Schritt

---

[1]) Abgesehen von den Verhandlungen in den Archiven des k. k. Staatsministeriums und des fürsterzbischöfl. Consistoriums habe ich nicht bloß die Acten der Stiftungsdirection und der Regierung, sondern, weil dieselben zum Theile fehlen, sämmtliche Repertorien durchgesehen und nicht den geringsten Anhaltspunkt dazu gefunden.

[2]) Erl. v. 24. Mai 1787. Orig. in der Registr. der k. k. n.-ö. Statthalterei.

[3]) Erl. v. 27. Mai 1785. (Vergl. II. Abth.)

ohne zureichenden Grund im eigenen Wirkungskreise unternehmen? Ein Grund dürfte ohne Zweifel dazu vorhanden gewesen sein; nur frägt es sich, ob er strenge genommen auch zureichend war.

Neulerchenfeld gehört in die Reihe der nächst Wien gelegenen Orte, welche zu der Zeit, als die Vorstädte Wiens durch gemauerte Linienwälle geschützt und fest begränzt wurden (1707), entstanden. Die Steuerlast, welche zur Erbauung der Linienwälle die Hausbesitzer und Miethparteien zu tragen hatten, wohl auch die Besorgniß, daß die Einfuhr verschiedener Artikel, wie Wein und Bier, nach Wien einer strengen Mauthcontrolle unterzogen werden dürfte, mag manchen Bewohner Wiens angelockt haben, sich außerhalb der Linien anzusiedeln. In dieser Voraussicht parzellirte ungefähr im J. 1703 das Stift Klosterneuburg einen Theil der ihm eigenthümlichen Gründe bei Ottakring auf 50 Baustellen und verkaufte sie zu so billigen Preisen, daß im J. 1713 bereits 45 Bauplätze von Wienern verbaut waren, welche dort Bier- und Weinschanken errichteten. Die Ansiedlung, Neulerchenfeld genannt und Anfangs zu Ottakring gehörend, nahm so rasch zu, daß sie im J. 1737 ungeachtet die Pest dort furchtbar gewüthet hatte, bereits auf 2000 Einwohner angewachsen war und daher eine für sich bestehende Gemeinde bildete. Im J. 1761 errichtete Kardinal Migazzi auf die Bitte der Gemeinde bei der schon bestandenen Kirche auch eine Pfarre, deren Patron der jeweilige Wiener Erzbischof blieb. Die Bevölkerung von Neulerchenfeld war im J. 1780 auf 4000 Seelen angewachsen, der entsprechend auch die Häuserzahl sich vermehrt hatte. Als daher im J. 1783 das Armeninstitut ins Leben trat, bildete Neulerchenfeld schon einen der größten Vororte Wiens, welcher aus seinen Gemeindegliedern die nöthigen Mittel zur Gründung eines Armeninstitutes aufbringen konnte, und die Gemeinde besaß an dem Stifte Klosterneuburg eine Grundobrigkeit, die vollkommen in der Lage war, dort auszuhelfen, wo die Mittel der Pfarrgemeinde zur Unterstützung ihrer Armen nicht ausgereicht hätten. Armuth der Gemeinde und Unzulänglichkeit der finanziellen Kräfte der Grundobrigkeit können deßhalb nicht die Veranlassung zu einer Umgehung der grundsätzlichen Bestimmungen über die Einrichtung der Armeninstitute gewesen sein. Weit wahrscheinlicher ist es, daß die Stellung, welche Neulerchenfeld gleich nach seiner Entstehung zu den Vorstädten eingenommen, hiezu einen Anhaltspunkt gab. Die ersten

Ansiedlungen, ganz nahe den Linien gelegen, bestanden größtentheils aus Wein- und Bierschänken, dann aus Werkstätten kleinerer Gewerbsleute und zum Theil auch aus Landhäusern der Wiener, welche die gesunde Lage des Ortes den Anhöhen von Breitensee und Ottakring, damals beliebten Sommerfrischen der Wiener, vorzogen. So wie die Bevölkerung von Währing und Hernals stand auch jene von Neulerchenfeld mit den Residenzbewohnern in einem engen Wechselverkehre, die dort lebenden Gewerbsleute gehörten in den Verband der Wiener Zünfte und waren denselben gewerbspolizeilichen Vorschriften wie in Wien unterworfen. In Folge dieser Umstände sah man Neulerchenfeld wie Währing und Hernals, als Vorstädte Wiens an, welche von diesen nur durch die Linien getrennt, aber sonst in denselben Wechselbeziehungen zu Wien wie die übrigen Vorstädte standen, [1]) zudem als auch die Regierung in früherer Zeit ausgesprochen hatte, daß Währing, Hernals und Neulerchenfeld den inner den Linien liegenden Vorstadtsgründen vollkommen gleich gehalten sein sollen[2]). Bei Neulerchenfeld trat aber noch der besondere Umstand ein, daß zu der Zeit, als die Regierung die Grundobrigkeiten zur Errichtung von Grundspitälern aufforderte, auch in Neulerchenfeld ein Grundspital ins Leben trat, worin die Armen der Gemeinde verpflegt wurden. Als im J. 1740 den Wiener Grundobrigkeiten zum Unterhalt der Armen in den Grundspitälern aus der Armencassa ein jährlicher Beitrag zugesichert wurde, hatte man auch das Grundspital in Neulerchenfeld einbezogen, von dem Gesichtspuncte

---

[1]) Fuhrmann M. „Historische Beschreibung der Stadt Wien" I. 869 bemerkt: „Wir sehen es für gemäß an, diesen nächst außer denen mit ihren Namen beehrten Linien-Thören gelegenen drei Dörfern einen Platz in unsern Blättern einzuräumen und sie an die Vorstädte anzuschließen, allermaßen sie nahe an den Linien gelegen und beide die Währinger und Hernalser Pfarren ungeacht der Linien, sich über dieselben hinein erstrecken und zu dato das jus parochia in gewissen District der Alsherr- und Währingergasse exerciren, das Neulerchenfeld aber nur durch die Linie abgeschnitten ist, und dahero gleichsam einen Theil von der Altlerchenfelder Vorstadt ausmachet."

[2]) Ber. des Wr. Stadtrathes v. 3. Jänner 1777. (Orig. im Wr. Stadt-Archiv Nr. 17 ex 1777.)

ausgehend, daß dieser Ort wegen seiner Lage und seinen Beziehungen zur Residenz ohnehin einer Vorstadt gleichstehe [1]).

Seit dieser Zeit bis zum J. 1783 wurde auch ununterbrochen im Grundspitale von Neulerchenfeld eine bestimmte Anzahl von Armen auf Rechnung der Wiener Armencassa verpflegt, wogegen aber auch die Gemeinde vom J. 1767 an verpflichtet war, einen bestimmten Jahresbeitrag an die Armencassa zu entrichten.

In den Beziehungen von Neulerchenfeld zu den Wiener Vorstädten und speciell in einer irrthümlichen Auffassung des Verhältnisses des Neulerchenfelder Grundspitales zur Armencassa scheint daher die Stiftungs-Oberdirection einen Anhaltspunct gefunden zu haben, auch das Armeninstitut von Neulerchenfeld mit dem Wiener Hauptbezirke vereinigen zu können. Weil die Armenpflege dieser Pfarrgemeinde schon vor dem J. 1783 mit jener von Wien in Verbindung stand, was bei Währing und Hernals nicht der Fall war, glaubte sie wahrscheinlich berechtigt zu sein, das frühere Verhältniß wieder aufleben zu lassen, ohne eine höhere Entscheidung hervorrufen zu dürfen. Dieser Vorgang ist aber um so merkwürdiger, als er nach keiner Richtung hin im Gesetze begründet war. Er widersprach den Bestimmungen des Armeninstitutes, wornach die Grundobrigkeit das Armeninstitut jeder ihr zugehörigen Pfarrgemeinde zu unterstützen hatte; er stand im Gegensatze zur ursprünglichen Bildung des Wiener Hauptarmenbezirkes, der sich nur auf die innerhalb der Linien gelegenen Vorstädte beschränken sollte und er verletzte die kais. Verordnung vom 24. Febr. 1784 [2]), wornach nur jene Arme einer Institutspfründe für fähig erklärt wurden, welche sich volle zehn Jahre in Wien aufgehalten hatten. Er konnte sich aber nicht etwa darauf stützen, daß Neulerchenfeld nach altem Herkommen zu den Vorstädten Wiens gerechnet wurde, weil das herkömmliche Verhältniß, in welchem die drei Vororte Neulerchenfeld, Hernals und Währing zu den Vorstädten standen, seit dem J. 1783 eine principielle Aenderung erlitten hatte, indem für Wien und die inner den Linien gelegenen Vorstädte der Magistrat als

---

[1]) Gründl. Nachricht von der allhiesigen Armencassa Wien 1741. 4.
[2]) Lucca, Polit. Gesetze, I. 109.

Ortsobrigkeit aufgestellt wurde und durch die feste Begränzung der Stadt und Vorstädte als ein Ortsbezirk jeder Einfluß, welchen der Magistrat früher auf die Vororte wie z. B. in Gewerbsangelegenheiten nahm, aufhörte, abgesehen davon, daß das Stift Klosterneuburg schon durch die Hofresolution vom 10. Mai 1770 erwirkt hatte, Neulerchenfeld nicht auf den Fuß der Vorstädte Wiens, sondern als Rusticalgut zu behandeln. Daß man demungeachtet nur auf Grund des früheren Herkommens, wiewohl dieß den geänderten Verhältnissen und bestimmten gesetzlichen Bestimmungen widersprach, doch die Vereinigung der Pfarre Neulerchenfeld mit dem Wiener Armeninstitute vornahm, wird man leichter begreifen, wenn man den Modus kennen gelernt, nach welchem die Pfarre Reindorf mit dem Wiener Armeninstitute vereinigt wurde.

Bei der im J. 1783 vorgenommenen neuen Pfarreintheilung verblieb bei dem Pfarrbezirke Gumpendorf das „Reindörfel", eine kleine außer der Linie gelegene Ansiedlung, welche in einer noch späteren Zeit als Neulerchenfeld entstanden und im J. 1768 aus nicht mehr als 16 Häusern bestehend, von dem Stifte Klosterneuburg an den Grafen Meraviglia verkauft worden war. Sowie Neulerchenfeld nahm auch Reindorf durch seine günstige zum Fabriksbetriebe geeignete Lage an Bevölkerung und Häuserzahl so rasch zu, daß Kaiser Josef im J. 1784 den Bau einer Kirche und später die Errichtung einer Pfarre angeordnet hatte, mit welcher mehrere nächst Reindorf gelegene kleinere Ansiedlungen wie Fünfhaus, Sechshaus, Rustendorf und Braunhirschengrund vereinigt werden sollten. Nach Vollendung der Kirche trat am 1. November 1789 der neue Pfarrdistrict ins Leben und deshalb auch aus dem Verbande des Gumpendorfer Pfarrbezirkes.

Die Bevölkerung der Pfarre Reindorf mit Einschluß von Fünfhaus, Sechshaus und Braunhirschengrund, Bestandtheile des neuen Pfarrbezirkes, betrug zu dieser Zeit 3428 Seelen.

Noch vor Eröffnung des Pfarrgottesdienstes stellte aber der neue Seelsorger Urban Mayer an die Stiftungs-Oberdirection die Bitte, „den Armen von Reindorf, welche bisher zur Pfarre Gumpendorf gehörten, auch nach ihrer Eintheilung in den neuen Pfarrbezirk die Aushilfen und Emolumente, welche sie bisher genossen,

von der Stadt zuzugestehen, da dieß keiner wesentlichen Veränderung, sondern nur einer andern Repartition unterliege und von dieser neu eingepfarrten Gemeinde ohnehin der Stiftungs-Oberdirection bekannt wäre wie wenig sie ohne Beistand ihre Armen zu betheilen im Stande sei" [1]. Die Stiftungs-Oberdirection trug zwar Bedenken, auf diese Bitte einzugehen, „weil die Armen in Reindorf, die sich zwar allezeit außer den Linien befunden haben, nun aber förmlich durch die neue Pfarr-Eintheilung von der Stadt getrennt werden, folglich in der Ordnung nicht mehr zu den hiesigen Versorgungs-Anstalten gehören sollen." Aber aus Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Gemeinde und aus dem von geringer Voraussicht zeigenden Gründen, „weil es dem hiesigen Armeninstitute keinen Unterschied mache, denjenigen Theil der Aushilfe nach Reindorf abzuführen, den es bisher zur Ertheilung der Armen nach Gumpendorf abgeführt hat," legte die Stiftungs-Oberdirection die ganze Angelegenheit der Regierung zur Entscheidung vor.

Die Regierung trug kein Bedenken, fernerhin die Armen in Reindorf aus dem Wiener Armeninstitute zu betheilen, von dem ganz allgemeinen Gesichtspuncte ausgehend, „daß die neue Pfarreintheilung, welche das Wohl der daselbstigen Inwohner zur Absicht hatte, nicht zu der Armen Nachtheil gereichen dürfe," überließ aber die endgültige Entscheidung dem Kaiser, weil ihr der Antrag nicht ganz der allgemeinen Vorschrift angemessen schien [2].

Erst die Hofkanzlei ging näher auf den Antrag ein; sie berücksichtigte die große Tragweite eines solchen Schrittes. Auf Grund ihres Berichtes entschied der Kaiser am 20. November 1789 die Frage und die Regierung theilte der Stiftungs-Oberdirection die kais. Entschließung mit nachfolgenden Wotren mit [3]: „Es könne bei den angezeigten Umständen das für die Armen zu Reindorf bisher bestimmte Almosen von dem hiesigen Armeninstitutsfonde jedoch nur auf eine Zeit an die Pfarre zu Reindorf abgeführt werden und

---

[1] Ich theile eine Abschrift der ganzen Verhandlung bei dem Erlasse vom 1. Dezember 1789 (vergl. II. Abth.) mit.

[2] Bei Neulerchenfeld nahm die Stiftungs-Oberdirection auf diese allgemeine Vorschrift sonderbarer Weise keine Rücksicht.

[3] Erlaß v. 1. Dezember 1789. (Vergl. II. Abth.)

sei dem Pfarrer zu Reindorf bestens anzuempfehlen, daß er sich die Almosensammlung und die Aufbringung der Erforderniß möglichst angelegen sein soll. Gleichwie denn auch aufmerksam zu machen wäre, damit der Beitrag von dem hiesigen Armeninstituts-Hauptbezirke damals wieder eingestellt werde, sobald die Almosensammlung bei der Pfarr Reindorf ganz eingeleitet sein wird." In dem Schlußsatze bestimmte die Regierung die zeitlich bewilligte Betheilung der Armen zu Reindorf aus dem Armeninstitute auf die Dauer eines Jahres, „nach welcher Zeit falls die Armenanstalt zu Reindorf noch nicht dahin gediehen wäre, daß die Pfarre ihre Armen selbst zu versorgen im Stande wäre, das weitere Ansuchen zu machen sein werde."

Dem Auftrage der Regierung kam die Pfarre Reindorf nicht nach. Sie errichtete weder innerhalb eines Jahres ein Armeninstitut, noch stellte sie nach Ablauf des ersten Jahres das Ansuchen um eine neuerliche Unterstützung aus dem Wiener Armeninstitute, noch wurde überhaupt in späterer Zeit eine Regierungsverfügung getroffen, welche den provisorischen Charakter des Erlasses v. 1. Dezember 1789 abgeändert hätte. Die Pfarre Reindorf bezog einzig und allein nur auf Grund der Letzteren, ohne darin von der Regierung beirrt worden zu sein, bis zum heutigen Tage die Mittel zur Erhaltung der Armen aus dem Wiener Armeninstitute. Die Armen in Reindorf genossen seit dieser Zeit die gleichen Rechte und Vortheile mit den Wiener-Armen in Bezug auf alle die Armenpflege berührende Fonde, Anstalten und Stiftungen bloß aus dem Grunde, weil nach einem Jahre eine auf Grund einer kaiserl. Verordnung getroffene Uebergangsbestimmung in Vergessenheit gerathen war, welche das Gegentheil von dem im Auge hatte, was im Laufe der Jahre eingetreten war. Oder läßt sich in Abrede stellen, daß die Verordnung vom 20. November 1789 etwas Anderes bezweckte, als der Pfarre Reindorf Zeit zu gönnen, die neu eingetretenen Pfarr-Verhältnisse auf Grundlage der Bestimmungen über die Organisaton der Armeninstitute zu regeln? Biethet sie einen Anhaltspunct für die Pfarre Reindorf, um daraus ein Recht für eine bleibende — nur durch Außerachtlassung einer A. h. Entschließung möglich gewesene Vereinigung mit dem Wiener Armeninstitute abzuleiten?

Ein anderer Vorgang wurde bei der Einbeziehung der Pfarre

Hernals beobachtet. Wiewohl die Gemeinde Hernals, rücksichtlich ihrer Bevölkerung und ihrer Beziehungen zu den Wiener Vorstädten in demselben Verhältnisse stand, wie Neulerchenfeld, so unterstand das dortige Armeninstitut in der ersteren Zeit doch der Grundobrigkeit und machte keinen Anspruch auf eine Unterstützung aus den Mitteln des Wiener Armeninstitutes. Es nahm nur jene Humanitätsanstalten, wie das Waisenhaus, das Krankenhaus, das Gebär- und Findelhaus in Anspruch, welche nach der josefinischen Organisation keine eigentlichen Localanstalten und ausschließend für Wiener bestimmt waren. Erst als die Zahl der Armen in Hernals sich vermehrte, im J. 1808, stellte der dortige Pfarrer allerdings die Bitte, mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Ort so nahe den Vorstädten gelegen und zahlreiche Arme sich dort befinden, die von Wien dahin übersiedelt seien, die Pfarre Hernals mit den Wiener Wohlthätigkeits-Anstalten zu vereinigen. Die Wohlthätigkeits-Hofcommission lehnte aber die angetragene Vereinigung ab, „weil die Einkünfte des Hauptbezirkes kümmerlich ausreichen, die hiesigen Armen zur höchsten Noth zu betheilen" [1]). Um jedoch dem Hernalser Armeninstitute eine Unterstützung zuzuwenden, bewilligte die Regierung mehrere Jahre später, demselben aus dem Landbruderschaftsfonde — mithin aus einer Quelle, welche vorzüglich zur Unterstützung von Armen der Landgemeinden bestimmt war — einen Beitrag von jährlichen 300 fl. [2])

Die Einstellung des Jahresbeitrages aus dem Bruderschaftsfonde im J. 1815 war die Veranlassung, neuerdings die Frage der Einbeziehung der Pfarre Hernals in den Wiener Armenbezirk in Erwägung zu ziehen. Die Stadthauptmannschaft erklärte der Regierung, daß sie nicht darauf einrathen könne, dem Hernalser Armeninstitute auf Kosten und zum Nachtheile der Wiener Armen einen jährlichen unbedingten Beitrag zu leisten [3]). Eine Vereinigung hielt sie nur dann für zulässig, wenn die Gemeinde die hinlänglichen Mittel darbiethe, ihre Armen ohne Verkürzung der Wiener gleichmäßig zu unterstützen. Erst als die Herrschaft, die Gemeinde-Vorsteher und die Ar-

---

[1]) Erl. v. 23. April 1808. (Orig in der Registr. der k. k. n.-ö. Statthalterei.)

[2]) Erl. v. 16. Juni 1812. (Vergl. II. Abth.)

[3]) Bericht der Stadthauptmannschaft v. 6. Dezember 1815. (Orig. in der Registr. der k. k. n.-ö. Statthalterei.)

meninstituts-Vorsteher nachgewiesen hatten, daß die vorhandenen Einkünfte zur Betheilung der Hernalser Armen vollkommen ausreichten und nicht zu besorgen stand, daß der Wiener Armeninstitutsfond Zuschüsse werde leisten müssen, genehmigte die Regierung die Einverleibung [1]), und sie trat nach geschehener Uebergabe der vorhandenen Fonds-Obligationen und des baren Cassenstandes am 1. Jänner 1816 in Wirksamkeit.

Wie diese Verhandlung zeigt, geschah die Einbeziehung von Hernals nur unter der Voraussetzung, daß der Wiener Armeninstitutsfond nicht durch Hernalser Arme zum Nachtheile der Wiener geschwächt werde; sie war daher eine an bestimmte Voraussetzungen geknüpfte und es konnte die eingegangene Vereinigung wieder rückgängig gemacht werden, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr vorhanden waren. Ja die Regierung wäre verpflichtet gewesen, die Vereinigung des Hernalser Bezirkes mit dem Wiener Armeninstitute, weil sie wie bei Reindorf und Neulerchenfeld eine Verletzung der Grundgesetze war, durch eine kaiserl. Entschließung sanctioniren zu lassen, wenn sie nicht eben geglaubt hätte, daß nach den gestellten Bedingungen die Vereinigung ein rein administrativer Act sei, wodurch eine Verkürzung der wesentlichen Bestimmungen über das Armeninstitut nicht eintrat.

Auf diesen Verhältnissen, welche theils gar keine, theils eine sehr bedingte gesetzliche Grundlage haben, beruht die Vereinigung der Pfarren Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals mit dem Wiener Armeninstitute. Ungeachtet die Einnahmsquellen der Wiener Wohlthätigkeitsfonde und Anstalten schon im J. 1816 — mithin zur Zeit der Einverleibung der Pfarre Hernals — zur Befriedigung aller Ansprüche der Armenversorgung nicht mehr ausreichten, insbesondere aber der Armeninstituts-Fond seit Jahren passiv war, oder mindestens nur durch Zuhilfenahme des Großarmenhaus-Fondes seine Verpflichtungen lösen konnte und vom J. 1819 an das vorhandene Defizit durch Einhebung von Zuschlägen auf die Häuser der Stadt und Vorstädte hereingebracht werden mußte, so unterließ man es doch, die gesetzlichen Grundlagen der Einbeziehung der vor den Li-

[1]) Erl. v. 16. Dez. 1815. (Vergl. II. Abth.)

nien gelegenen Pfarrbezirke zum Wiener Armeninstitute näher zu prüfen. Erst im J. 1839 kam das Mißverhältniß zur Sprache. In dem Berichte der Regierung an die Hofkanzlei über die Reorganisation des Armenwesens und die Uebergabe desselben an den Magistrat, wies der Präsident Freih. v. Talatzko darauf hin, daß die Gemeinden Fünfhaus, Sechshaus, Braunhirschen, Rustendorf, Reindorf, Neulerchenfeld und Hernals gar nicht zum Wiener Armenbezirk gehören und die Besorgung des Armenwesens von allem Anfange her den betreffenden Dominien zustehe, „wodurch auch," wie er bemerkt, „eine von den derzeit bestehenden Hauptunzulänglichkeiten beseitigt würde, nämlich jene, daß die Gemeinde Wien auch für die Armen dieser 7 Gemeinden sorgen, beziehungsweise, wenn die Fonde nicht hinreichen, die Abgänge durch Repartition auf ihre Gemeindeglieder decken muß, ohne dafür von den Einwohnern dieser 7 Gemeinden auch nur im geringsten entschädigt zu werden." Er beantragte aus diesem Grunde, bei der eventuellen Uebergabe des Armenwesens an den Magistrat, die erwähnten Vororte aus dem Wiener Armeninstitute auszuscheiden, „damit sich nicht dieselben Gebrechen, an denen die Besorgung des Armenwesens derzeit leidet, auch bei dem Magistrate wiederholen" — ohne daß er aber mit diesem Antrage bei dem Rathsgremium der Regierung und bei der Hofkanzlei durchdrang.

Der Antrag des Regierungspräsidenten Freiherrn v. Talatzko war um so mehr gerechtfertigt, als die erwähnten Vororte von Jahr zu Jahr eine größere Bedeutung erlangt hatten. Aus den vor wenigen Dezennien noch unbedeutenden Dörfern waren lebenskräftige von einer beträchtlichen Arbeiter-Bevölkerung bewohnte Gemeinden geworden, und an die Stelle kleiner unansehnlicher Hütten traten größere Wohnhäuser, Fabriksanlagen und andere industrielle Etablissements, wie die nachfolgenden Ausweise über die Bevölkerungszahl der erwähnten Gemeinden zeigen:

	1837 Einwohner	1843 Einwohner	1846 Einwohner
Hernals	4161	6430	8747
Neulerchenfeld	6337	7992	7712
Fünfhaus	4667	8495	10.032
Sechshaus	2655	3880	4921

Rustendorf	1157	1916	3158
Braunhirschengrund	3867	4731	5761
Reindorf	1013	1073	1684

Gegenüber einem solchen Bevölkerungsstande wurden von den Pfarrbezirken dieser Vororte, wozu die vorstehenden 7 Gemeinden gehörten, an Almosen, von den Hausbüchsen, Opferstöcken, Kirchenbüchsen, und von dem Klingelbeutel, an Almosen bei dem Armeninstitutsfeste, an eingegangenen Subscriptionen und anderen außerordentlichen Spenden in den J. 1843 und 1846 erlegt:

Neulerchenfeld	1843 .	1540 fl.	16½ kr.
	1846 .	1605 fl.	13 kr.
Reindorf	1843 .	2685 fl.	1 kr.
	1846 .	3116 fl.	7½ kr.
Herrnals	1843 .	1240 fl.	33 kr.
	1846 .	1480 fl.	49¾ kr.

Dagegen betrugen die Auslagen des Wiener Versorgungsfondes an Arme dieser Pfarrbezirke schon damals [1]):

Neulerchenfeld	1843	10.328 fl.	55¾ kr.
	1846	11.756 fl.	53 kr.
Reindorf	1843	11.682 fl.	6 kr.
	1846	12.943 fl.	1 kr.
Hernals	1843 .	6973 fl.	51²/₄ kr.
	1846	10.036 fl.	7½ kr.

wobei die Waisen, die im Waisenhause untergebracht, oder außer demselben mit Erziehungsbeiträgen betheilt, sowie die Pfründner dieser Ortschaften, die sich in den Versorgungshäusern befinden und wobei auch jene Aushilfen, die im außergewöhnlichen Wege durch Geschenke, durch den Ertrag der Enthebungskarten und der Armenlotterie eingingen und an die Pfarren vertheilt wurden, gar nicht berücksichtigt waren.

Dieses gewaltige Mißverhältniß bestimmte daher den Magistrat im J. 1846 die einmal angeregte Frage der Regelung des Verhältnisses der drei Pfarrbezirke zum Wiener Armenbezirke in Verhandlung

---

[1]) Ausweis der Buchhaltung über den gesammten Kostenaufwand des Armenwesens in den drei auswärtigen Pfarrbezirken vom 16. April 1851.

zu nehmen, wozu ihm der Umstand Anlaß gab, daß das von ihm hergestellte Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des allgem. Versorgungsfondes neuerdings gestört worden war und ein Zuschuß von 30.000 fl. aus den städt. Renten für den allgemeinen Versorgungsfond verwendet werden mußte [1]).

In dem am 16. Febr. 1847 an die Regierung erstatteten Berichte wies der Magistrat, der schon damals das ganze Verhältniß sehr richtig aufgefaßt hatte, nach, daß die Einverleibung der drei Pfarren Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals sich weder auf positive politische Gesetze noch auf vertragsmäßige Bestimmungen basire, daß die Uebernahme des Pfarrbezirkes Hernals ohne höhere Ermächtigung erfolgte, und daß weder die Pfarrgemeinden noch die Dominien zur gleichmäßigen Tragung der in Wien für die Armenversorgung eingeführten Gebühren sich herbeilassen wollen und daß endlich weder die Landesverfassung noch ein anderes positives Gesetz die Wiener Stadtgemeinde verpflichte, sich mit verschiedenen Zuschlägen zu besteuern, um ihr ganz fremde und nicht angehörige Gemeinden ihrer natürlichen und gesetzlichen Pflicht der Armenversorgung zu überheben. Aus diesen Gründen beantragte der Magistrat die Ausscheidung der drei Pfarrbezirke in der Art, daß alle Stiftungen und alle dem Armeninstitut erweislich zugebrachte Kapitalien ausgefolgt, alle damaligen Armen bis zum Absterben oder bis zum Ablaufe des Termins beim Fonde verbleiben, dagegen aber die Pfarrbezirke alle vom Zeitpuncte der Trennung in Zukunft neu Aufzunehmenden in ihrer Gemeinde selbst versorgen, wozu sie aus den ihnen sogleich anzuweisenden eigenen Zuflüssen einen Fond bilden konnten.

Dieser Bericht hat jedoch von Seite der Staatsverwaltung, obwohl bereits voreinleitende Schritte gemacht waren, ohne Zweifel in

---

[1]) Um nicht den Verlauf der ganzen Verhandlung zu unterbrechen, lasse ich denselben bis auf die neueste Zeit folgen, wiewohl die Darstellung nach der Eintheilung des Stoffes mit dem J. 1842 abschließen sollte. Ich folge — was die actenmäßige Erörterung der Verhandlungen vom J. 1846—1865 betrifft, dem umfassenden Elaborate des städt. Oberbuchhalters Leop. Brodhuber v. 15. October 1865, über die Frage der Einbeziehung oder Ausscheidung der drei Pfarrbezirke vor den Linien.

Folge der Ereignisse des Jahres 1848 keine Erledigung gefunden: dieselbe begab sich vielmehr selbst jeden Einflusses auf das Armenwesen und forderte auch seit dem faktischen Eintritte der Gemeinde-Autonomie die früher aus dem Titel der Kuratel bezogenen Beiträge nicht weiter ein. Von dem Beginne der Gemeinde-Autonomie bis zum Erscheinen der provisorischen Gemeindeordnung vom 9. März 1850, welche das Armenwesen als eine reine Gemeindeangelegenheit erklärt, wurde noch immer angenommen, daß die Gemeinde bloß Verwalter des Armenfondes sei, und auch später wurde oft die Besorgniß ausgesprochen, daß die Staatsverwaltung, wenn die Kommune in Bezug auf den Versorgungsfond zu autonom vorginge, sich veranlaßt finden könnte, die Verwaltung dieses Fondes wieder zurückzufordern. Gewiß war diese Besorgniß ganz unbegründet. Man konnte doch nicht der Kommune im Gesetze die Armenpflege ganz aufbürden und den für die Armenpflege gewidmeten Fond, der größtentheils aus lokalen Mitteln entstanden war und mit lokalen Zuschüssen dotirt ist, entziehen.

Diese Besorgniß mag auch wesentlich dazu beigetragen haben, daß das Verhältniß der Vorgemeinden zum allgemeinen Versorgungsfonde bis jetzt nicht ganz geregelt wurde, obwohl diesfalls wiederholte Verhandlungen gepflogen wurden, wie aus dem Nachfolgenden zu ersehen ist.

Schon am 27. Dezember 1848 wurde im Gemeinderathe in richtigem Verständnisse der durch die Gemeinde-Autonomie geänderten Verhältnisse der Antrag auf Regelung der Beitragsleistung und Abänderung des Verhältnisses der Vordörfer zum Versorgungsfonde gestellt. Ueber diesen Antrag wurde jedoch nichts verfügt. Erst im J. 1850 hatte der Gemeinderath die Angelegenheit neuerdings aufgegriffen und den Magistrat aufgefordert zur Lösung der prinzipiellen Frage, ob nämlich die bisher in den hiesigen Armenbezirk gehörigen Ortschaften (soll heißen Pfarren) Reindorf, Neulerchenfeld und Hernals gegenwärtig als selbstständige Gemeinden auch noch fernerhin in die Armenpflege Wiens eingeschlossen werden sollen, umständlich Bericht zu erstatten und Nachweisungen zu liefern.

In einem am 6. Mai 1851 dem Gemeinderathe vorgelegten Referate (Referent M.-Rath A. Blümel) erörterte der Magistrat eingehend das ganze Verhältniß der Vororte zum Wiener Armen-

institute, worin er aber nicht strenge den Gesichtspunct festhielt, daß die drei Pfarrbezirke Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals thatsächlich nur dem Wiener Armeninstitute, keineswegs aber dem Wiener Armenbezirke in Bezug auf alle übrigen dazu gehörigen Fonde, Anstalten und Stiftungen einverleibt wurden, daß nur jene Arme der drei Pfarrbezirke, welche nach Wien zuständig waren, auch Ansprüche auf den Genuß der letzteren besaßen, und daß überhaupt ein Unterschied zwischen dem Armeninstituts-Fonde und dem Versorgungsfonde, dessen Bestandtheile der Armenfond, der Großarmenhausfond und der Johannesspitalfond waren, bestand, — was sich wohl daraus erklärt, daß man über die Entstehung und Entwicklung der Fonde wie überhaupt über den Organismus der Armenverwaltung vor dem J. 1842 nicht vollständig unterrichtet war [1]). Auch die Anschauung des Magistrates, daß ihm im J. 1842 nur die Administration der Fonde übergeben worden, war keine berechtigte, da aus dem Gange der Verhandlung über die Uebergabe des Armenwesens von Seite der Regierung an den Magistrat hervorgeht, daß man schon damals die Armenpflege als eine Angelegenheit betrachtete, worüber der Regierung nur die Controlle zustand, mithin die Uebergabe der Armenpflege an die Regierung im J. 1820 nicht gerechtfertigt war, und daß man nur wegen der verschiedenen in Wien bestandenen Dominien das Armenwesen nicht schon im J. 1783 dem Magistrate übergeben hatte. Aber auch abgesehen davon hatten die Ereignisse des J. 1848 und das prov. Gemeindegesetz vom 9. März 1850 die Stellung der Gemeinde klar vorgezeichnet, indem der §. 68 der Wiener Gemeindeordnung das Armenwesen ausdrücklich für eine Angelegenheit der Gemeinde erklärte.

Die vom Gemeinderathe gestellte principielle Frage über die Ausscheidung der drei auswärtigen Pfarrbezirke löste der Magistrat nicht, sondern er schlug vor, eine Ausgleichsverhandlung mit den Vorstädten der zu diesen Pfarrbezirken gehörigen Gemeinden und den Armeninstituts-Vorstehern einzugehen.

---

[1]) Nach der Verordnung Kaiser Josefs vom J. 1784 war übrigens das Armeninstitut in einem unzertrennlichen Verbande mit den übrigen Wohlthätigkeitsanstalten. Dieß hatte aber, wie ich glaube, auf die Verwaltung der Fonde selbst keine Anwendung, was schon daraus hervorgeht, daß dieselben renge getrennt blieben.

Für diese Ausgleichs-Verhandlungen wurden mehrere Modalitäten in Vorschlag gebracht:

I. Nach dem Magistratsberichte vom 17. Febr. 1847 sollten blos die Stiftungen und dem Armeninstitute erweislich zugebrachten Kapitalien (bei Hernals aus 1900 fl. bestehend) ausgefolgt werden; alle jetzigen Armen, die blos Betheilten, so wie jene in den Versorgungshäusern und verschiedenen Anstalten befindlichen bis zum Absterben, oder bei zeitlicher Betheilung bis zum Ablaufe des Termines beim Fonde verbleiben. Von diesem Zeitpuncte an und für die Zukunft hatten diese Pfarren alle neu aufzunehmenden in ihre Gemeinden zuständigen Armen selbst zu versorgen.

II. Hiernach sollten, um jede Verbindung auf einmal abzuschneiden, alle zur Zeit des Ausgleiches bei den auswärtigen Pfarren im Genusse einer Pfründe befindlichen Partheien ohne Rücksicht, ob sie nach Wien oder hinaus zuständig wären, ohne weitere Intervenirung der Kommune Wien und ohne weiteren Zufluß aus dem Versorgungsfonde oder den städtischen Renten ausgezahlt, dagegen, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, die Kosten für die in den städtischen Humanitäts- und Versorgungsanstalten befindlichen Pfründner aus diesen Armenbezirken von den Gemeinden vergütet werden und dafür den betreffenden Gemeinden ein verhältnißmäßig berechnetes Kapital als Fond hinausbezahlt und ihnen ihre eigenen Zuflüsse selbstverständlich belassen werden.

III. Hiernach wären unter Verbindung der Modalitäten I. und II. die nach Wien zuständigen Betheilten bei dem Versorgungsfonde zu belassen, die in die auswärtigen Gemeinden zuständigen Pfründner aber von ihrer Gemeinde oder von ihrem Pfarrbezirke zu übernehmen und ihnen zu diesem Behufe ein entsprechendes, natürlich geringeres Kapital als nach der Modalität II. zuzuwenden.

Bevor der Gemeinderath diesen Act erledigt — also das Princip im Großen entschieden hatte, erging schon unterm 8. Juli 1851 der Auftrag an die städtische Buchhaltung, nach diesen drei Modalitäten die entsprechenden Berechnungen vorzunehmen, welche diese unterm 14. August 1851 auch vorlegte. Darin wurde nachgewiesen, daß die Kommune Wien nach der I. Modalität nach beiläufig 15 Jahren von dem verderblichen Verbande loskäme, wobei

nebst dem Verluste der auswärtigen Zuflüsse nur noch ein successives Opfer von 538.950 fl. zu bringen wäre.

Für vortheilhafter für die Gemeinden hielt die Buchhaltung die Modalität II., nach welcher denselben der Betrag ad I. als abgerundetes Kapital mit 540.000 fl. hinauszuzahlen wäre, von welchen ihnen nach Ablauf des 14. Jahres schon ein eigenthümliches Stammkapital von 199.815 fl. verbliebe. Die Modalität III. wurde dahin berechnet, daß den drei Gemeinden zusammen ein Kapital von 360.000 fl. ausbezahlt werden müßte, damit sie mit den Interessen desselben die bisher aus dem Versorgungsfonde für ihre einheimischen Armen bestrittenen Auslagen zu decken in der Lage wären. Nach dieser Berechnung entfiel für die auswärtigen Gemeinden ein Kapital von 126.334 Gulden.

Der Magistrat beleuchtete nun in dem weiteren Vortrage vom 28. August 1851 die Vortheile und Nachtheile jeder dieser Modalitäten und meinte, daß die Modalität III. die Vortheile und Nachtheile beider im geringeren Maße umfasse und deßhalb annehmbar erscheine, wobei aber stets Magistrat und Buchhaltung von der Voraussetzung ausgingen, daß diese Pfarrbezirke im Verlaufe der Zeit und in Verbindung mit den hier eigenthümlichen Verhältnissen ein gewisses Recht, einen gewissen Anspruch auf das Stammkapital und das Erträgniß des allgemeinen Versorgungsfondes erlangt haben.

Würden aber die Pfarrbezirke diesen vermittelnden Weg zurückweisen, und die Gemeinden sich in dem bisherigen behaglichen Zustande erhalten, ferners sich zur Uebernahme der eigenen Armenpflege nicht herbeilassen und die Entscheidung auf den Rechtsweg lenken, so solle die Kommune erklären, daß sie von einem bestimmten Tage an das Erträgniß aus dem eigentlichen Stammkapitale und zwar aus den für den Armenfond vinkulirten Obligationen, der Herrschaft Ebersdorf, dem Schrei'schen Stifthause u. dgl. unter die zum Armen-Rayon gehörigen Armenbezirke nach einem bestimmten Verhältnisse theilen, aber keine weitere Zahlung für die auswärtigen Armenbezirke mehr auf sich nehmen, jedem die eigenen Zuschüsse belassen, aber auch nichts zuschießen wolle.

Wenn auch die auswärtigen Gemeinden erklären sollten, zur Deckung der beim Versorgungsfonde sich ergebenden Abgänge beitragen

und somit die bisherige Verbindung aufrecht erhalten zu wollen, so wäre doch die Trennung unter allen Umständen vorzuziehen.

Am 13. September 1851 hatte der Gemeinderath angeordnet, es solle der genaue Betrag der in den letzten Jahren den drei erwähnten Gemeinden (soll heißen Armenbezirken, welche sieben Gemeinden umfassen) für ihren Armen zugeflossenen Unterstützungen ausgemittelt, von diesem Betrage der aus den eigenen Geldmitteln geleistete Zuschuß in Abzug gebracht und mit diesen Gemeinden ein Uebereinkommen getroffen werden, wodurch ihnen die jährliche Erfolgung der ausgemittelten Unterstützung aus dem Versorgungsfonde, nach einer von ihnen selbst vorzuschlagenden Vertheilung unter die einzelnen Gemeinden, zugesichert werden solle und dieses Uebereinkommen dem Gemeinderathe vorgelegt werden.

Dieser Beschluß war sehr ungünstig, weil er ein gleiches Recht der Vordörfer auf den gesammten Fond inclusive der Localzuflüsse wie der Stadt Wien voraussetzt, weil er ferner für immerwährende Zeiten den Gemeinden den Ertrag der Zuschläge zur Verzehrungssteuer und an öffentlichen und lokalen Einnahmsquellen des Fondes zuwandte und die Kommune der Gefahr aussetzte, daß die fremden Gemeinden dann bei ihrer eigenen Armenpflege alle dort wohnenden nach Wien zuständigen Armen nicht mehr betheilen oder aufnehmen würden.

Glücklicher Weise kam es nicht zur Ausführung dieses Beschlusses. Zwischenfälle, die von Bedeutung für die ganze Lösung der Frage waren, machten neue Erhebungen nothwendig. So beschloß der Gemeinderath Ende Dezember 1851, sich mit einer durchgreifenden Regulirung des Armenwesens zu beschäftigen, wobei das Verhältniß der drei auswärtigen Pfarrbezirke in das Armeninstitut nicht umgangen werden konnte. Und als am 31. Dezember 1851 ein kais. Patent mit neuen Grundzügen für die Verfassung und Verwaltung des Reiches erschien, vertagte der Gemeinderath auch die Reform der Armenpflege, bis diese Grundzüge durchgeführt waren. Wiewohl Statthalter Dr. Eminger in den J. 1853 und 1855 den Gemeinderath zu bestimmen suchte, eine Lösung der Frage wegen Einbeziehung der drei auswärtigen Pfarrbezirke herbeizuführen, so unterließ es doch der Gemeinderath darauf einzugehen.

Die Verschlimmerung der Finanzen des Versorgungsfondes im

J. 1863 bestimmten die st. Buchhaltung im ökonomischen Interesse der Gemeinde diese Angelegenheit neuerdings in Anregung zu bringen. Hierauf ertheilte der Gemeinderath der st. Buchhaltung den Auftrag, über das Verhältniß der Vorgemeinden zum Versorgungsfonde Aufklärungen zu geben. Dieß veranlaßte den st. Oberbuchhalter L. Brodhuber zu jener umfassenden Denkschrift über das Armenwesen dto. 15. Oct. 1865, auf deren Grundlage, wie bereits erwähnt, die Kommission des Gemeinderathes zur Regelung der Verhältnisse des Versorgungsfondes mich zu weiteren Studien über die Anstalten, Stiftungen und Fonde zur Armenversorgung aufforderte.

---

4. Die freiwillige Arbeitsanstalt.

Bereits im J. 1779 legte Regierungsrath von Wallenfeld den vollständig ausgearbeiteten Plan zur Errichtung einer Arbeitsanstalt vor, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die bisherigen derartigen Einrichtungen wie das frühere Arbeitshaus in Ebersdorf, so wie das Zucht- und Arbeitshaus in der Leopoldstadt dem Bedürfnisse nicht entsprachen. Wiewohl der Vorschlag den Beifall des Kaisers fand, wurde die Ausführung desselben auf den Zeitpunkt verschoben, bis eine systematische Einrichtung sämmtlicher Humanitätsanstalten ins Leben getreten sein werde. Dieser Zeitpunkt war mit der Einführung des Armeninstitutes gekommen. Ein wesentlicher Bestandtheil der Grundzüge der Reform des Kaiser Josef beruhte auf die Errichtung eines freiwilligen Arbeitshauses, worin erwerbsfähige aber arbeitslose Personen Beschäftigung finden konnten. Nur hatte Kaiser Josef noch in seinen „Directiven" den Grundsatz aufgestellt, daß das Arbeitshaus wie das Spital zur Heilung venerischer Krankheiten unter die Polizei-Anstalten gehöre, welche nicht aus den Fundationen der milden Stiftungen errichtet und erhalten werden dürfen, ein Grundsatz, von dem er jedoch später abwich.

Unter der obersten Leitung des Landmarschalls Grafen Pergen trat im October 1783 eine freiwillige Spinn-Arbeitsanstalt in dem früheren Kloster der Siebenbücherinnen in der Stadt ins Leben, welche derart organisirt war, daß alle arbeitssuchenden Personen

über Anweisung der Vorstände der Armeninstitutsbezirke Beschäftigung mit Spinnen finden und die Anstalt wieder verlassen konnten, sobald sie einen bessern Erwerb fanden. Zur Bestreitung der Kosten der Arbeitsanstalt hatte man einen eigenen Fond gebildet und darin nicht bloß nach Wien zuständige Personen sondern auch Fremde aufgenommen. Nachdem im J. 1785 die Leitung der freiwilligen Arbeitsanstalt dem Magistrate übergeben wurde [1]), verlegte die Regierung im J. 1786 die Arbeitsanstalt aus dem Kloster der Siebenbücherinnen in das frühere Kloster St. Dorothea in der Dorotheergasse, wo sie bis Ende des J. 1787 verblieb.

Die Anstalt wurde von den Arbeitsuchenden nicht in dem Umfange benützt, als man erwartete. Viele hielt das Schamgefühl zurück, sich dahin um eine Arbeit zu wenden, Andere fanden den Arbeitslohn zu geringfügig, als daß sie dort eine Entschädigung für ihre daran gesetzte Arbeitskraft fanden. Der wichtigste Grund war aber, daß in der Arbeitsanstalt nicht die dem erlernten Handwerke des Einzelnen entsprechenden Arbeiten zur Verfügung standen. Diese Verhältnisse bestimmten Kaiser Josef zu Ende des J. 1787 die Anstalt wieder aufzulösen und in einzelnen Vorstädten die Grundgerichte zu bestimmen, wo Fabrikanten und Gewerbsleute die Aufnahme von Arbeitern anmelden und die Arbeitsuchenden sich um Arbeit und Verdienst bewerben konnten. Dadurch beseitigte man jeden Zwang in der Zuweisung der Beschäftigung, ersparte den Leuten den Gang aus meist entfernten Vorstädten in die Stadt und verschaffte ihnen hinreichenden Verdienst. Ende Dezember 1788 meldeten sich 48 Fabrikanten, von denen Einzelne 50, 90, 100 bis 172 Arme beschäftigten und die Arbeiter einen täglichen Verdienst von mehr bis 4, 6, 8, 10, 12 bis 18 Kreuzer erwarben [2]).

Dabei verblieb es bis zum Beginne dieses Jahrhunderts. Als im J. 1801 Kaiser Franz I. eine Wohlthätigkeits-Hofkommission zur Reorganisation der Armenanstalten ins Leben rief, beschäftigte sich auch diese sehr eingehend mit der Frage der Abstellung des Bettelns

---

[1]) Erlaß v. 3. Juli 1785. Handb. d. Verordn. K. Josef II v. J. 1785.

[2]) Nachricht über die Wr. freiwillige Arbeitsanstalt. Handbuch der Verordnungen K. Josef II. 1. Bd. S. 738.

und der Begründung von Anstalten zur Unterstützung der arbeitsfähigen, aber brodlosen Arbeiter; man betrachtete sie als die Hauptgrundlage aller Armenanstalten.

Die Regierung eröffnete am 1. Oktober 1804 ein Zwangsarbeits- und Besserungshaus im ehemaligen Carmeliterkloster auf der Laimgrube [1]), welches sich von dem bestehenden Zucht- und Polizeihause darin unterschied, daß darin nicht schon abgestrafte Leute, sondern Personen, welche in Gefahr schwebten, auf strafbare Wege zu gerathen, wie Müssiggänger, Bettler, arbeitsscheue Menschen, Dienstboten oder Personen, welche keinen ehrlichen Erwerb ausweisen konnten, zur Arbeit anzuhalten, durch Belehrung in der Religion und wahre Aufklärung über ihre Pflichten zur Erfüllung derselben zu ermuntern und so lange aufzubewahren seien, bis sie genugsame Proben ihrer Besserung abgelegt hatten und als unschädliche oder vielmehr nützliche Glieder, sich selbst und der Gesellschaft unbedenklich wieder überlassen werden konnten. Jedoch wurden Kinder unter 12 Jahren, Sinnlose und Wahnwitzige, Mütter mit säugenden Neugebornen und ansteckende Kranke als ungeeignet für dieses Haus betrachtet und daher ausgeschlossen. Ebenso wenig waren die in andern Provinzen, oder im Auslande Geborenen aufnahmsfähig; diese wurden entweder abgeschafft oder wenn in ihrer Heimat bereits ein Arbeitshaus bestand, in dasselbe abgeliefert; nur in dem einzigen Falle geschah eine Ausnahme, wenn bei einer nicht eingebornen, aber arbeitsamen Familie ein einziges Glied oder der kleinere Theil der Familie sich zum Arbeitshause qualifizirte.

Das Gebäude dieses Instituts zählte außer dem Erdgeschoße drei Stockwerke, vier Höfe, zwei Brunnen, und über hundert größere und kleinere Zimmer, in welchen ungefähr 500 Arbeiter Raum hatten, und beide Geschlechter getrennt sein konnten. Ueberdieß enthielt es Wohnungen für die nöthigen Beamten, Aufseher und Wachen, eine besondere Abtheilung für den Gastwirth und eine eigene Anstalt zum Baden und zum Waschen, und allenfalls erforderlichen Reinigen der Kleider.

---

[1]) Das Gebäude, Eigenthum des Religionsfondes, war nur in Miethe genommen worden.

Der Director daselbst war zugleich Mitglied der Wohlthätigkeits-Hofkommission: außer ihm besaß aber das Haus noch einen Verwalter, einen Controllor, drei Amtsschreiber und zum Unterricht und Aufsicht in den Arbeiten zwei Werkmeister und eine Werkmeisterin, ferner einen Arzt, einen Wundarzt und eine Hebamme, einen eigenen weltlichen Lehrer zum nöthigen Unterrichte und einen geistlichen zum Gottesdienste, zur Religions- und Sittenlehre.

Die eingeführten Beschäftigungen waren Hecheln und Spinnen des Flachses, und das Verweben des dadurch erzeugten Garns, die Verfertigung wollener Decken oder sogenannter Kotzen sammt den dazu erforderlichen Krätzen (Krampeln), ferner das Spinnen der Schafwolle, das Putzen, Klopfen und Spinnen der Baumwolle für weibliche Arbeiten überdieß Nähen und Stricken und endlich alle häuslichen Verrichtungen, deren die Anstalt selbst bedurfte. Wer eine Profession erlernt hatte, durfte sie fortüben, vorausgesetzt, daß sie weder zu großes Geräusch machte, noch zu viel Platz erforderte, und daß sie ebensoviel oder mehr eintrug als die schon eingeführten Beschäftigungen.

Jeder Zögling hatte ein bestimmtes, nach Verhältniß der Kräfte und Fähigkeiten ihm angewiesenes Maß von Arbeit zu liefern, wofür er die Verpflegung erhielt; was er mehr leistete hieß sein Ueberverdienst. Nach ihrem sittlichen Verhalten waren nämlich die Arbeiter in drei Classen getheilt, deren Unterschied theils in der Verpflegung, theils darin bestand, daß der ersten Classe ein Theil des Ueberverdienstes sogleich zur freien Disposition auf die Hand, den andern aber der gebührende Antheil erst beim Austritte übergeben wurde. Uebrigens wurde keiner entlassen, der nicht in die erste Classe vorgerückt ist, und hinlängliche Proben seiner Besserung und Arbeitslust abgelegt hatte.

In demselben Hause und unter derselben Direction, aber doch getrennt und außer aller weiteren Verbindung mit dem Zwangs-Arbeitshause, bestand auch die sogenannte Corrections-Anstalt für junge Leute, deren Zweck kein anderer war, als der häuslichen Zucht hülfreiche Hand zu biethen und die Jugend von den labyrinthischen Irrwegen der Unmoralität zurückzuführen. Sie trat gleichsam in die Mitte zwischen elterlicher Strenge und richterlicher Zurechtweisung. Die Abgabe einer jungen Person dahin konnte vom Vater oder vom Vormunde geschehen, jedoch im letzteren Falle nur mit Einverständniß

der Obervormundschafts-Behörde und in keinem Falle, ohne Bewilligung des Präsidiums der Hofkommission, welches vorher alle Verhältnisse und Nebenumstände in die genauere Erwägung zog.

Der Seelsorger und der Verwalter des Hauses mußten noch vor der wirklichen Uebernahme des Züchtlings sich gemeinschaftlich über die beste und der charakteristischen Schilderung angemessenste Art und Weise, denselben zu behandeln, verabreden, und einen guten, richtigen Plan festzusetzen suchen, nach welchem derselbe zur sittlichen Besserung gebracht werden könnte.

Die Bezahlung für Kost, Wohnung, Heizung, Bett, Zimmereinrichtung rc. wurde im Jahre 1810 während des Sommers mit täglichen 30 kr., im Winter aber mit 40 kr. immer auf 6 Wochen vorhinein geleistet, und erst, wenn der Züchtling schon Merkmale einer wesentlichen Besserung gegeben hatte, durften die Angehörigen die für den Anfang stets unabänderlich festgesetzte Hauskost, die Mittags in Suppe, Gemüse und einem halben Pfund Rindfleisch, und Abends in Suppe, und Gemüse, nebst täglichen 1½ Pfund Brod bestand, in eine bessere, jedoch vom Traiteur abzureichende Nahrung vertauschen.

Den Aufsehern und Aufseherinnen, welche die Speisen und andere Bedürfnisse überbrachten, wurde es auf das schärfste verbothen, sich mit den Aufbewahrten in ein Gespräch einzulassen. Keiner wurde übrigens entlassen, für dessen wirkliche Besserung nicht der Seelsorger und Verwalter das gewissenhafteste Zeugniß ablegen und zugleich bürgen konnte, daß nicht leicht ein Rückfall mehr zu besorgen sei.

Da in diese Anstalt auch freiwillig sich meldenden Personen aufgenommen und diese getrennt von den zwangsweise dahin abgegebenen Individuen arbeiteten, so besaß sie auch die Eigenschaft einer freiwilligen Arbeitsanstalt. Im Jahre 1817 sprach aber die Regierung aus, daß die im Zwangsarbeitshause befindliche freiwillige Anstalt nur in jenem Verhältnisse ausgedehnt werden dürfe, als die Zwangsarbeitsanstalt Raum entbehren kann [1]); die freiwillige Arbeitsanstalt war daher damals nur ein Annex des Zwangsarbeitshauses, wiewohl die principielle Trennung beider Anstalten ausgesprochen war.

Auch die Bestimmung der freiwilligen Arbeitsanstalt war schon

---

[1]) Hofkanzlei-Erlaß v. 15. April 1817, Orig. in der Registratur der k. k. n.-ö. Statthalterei.

im Jahre 1816 wesentlich dadurch abgeändert worden, daß derselben auch solche, nach vollendeter Strafe aus dem Arreste entlassene Individuen zugewiesen wurden, welche sich in Wien aufhalten durften, aber wegen Mangels an Bekannten und Freunden sich nicht über die Möglichkeit eines hinreichenden Erwerbes auszuweisen vermochten [1]).

Im Jahre 1825 wurde dagegen die Aufnahme in die freiwillige Arbeitsanstalt auf solche Individuen beschränkt, welche in Wien geboren waren oder in der Stadt, den Vorstädten und den Versorgungsbezirken gehörigen Ortschaften das Decennium erreicht hatten [2]).

Als im Jahre 1838 das k. k. Provinzial-Strafhaus und die k. k. Zwangsarbeits-Anstalt neue Directiven erhielten, gab man auch der freiwilligen Arbeitsanstalt eine neue Einrichtung. Sie wurde als eine Local-Armen-Anstalt erklärt, mit der Bestimmung dürftigen, vermöge ihrer Geburt oder Nationalisirung nach Wien gehörigen Menschen, welche zwar ganz oder doch großentheils arbeitsfähig, aber ohne eigenes Verschulden zeitlich erwerbslos oder doch unterstandslos geworden sind, für einige Zeit den zu ihrem Unterhalte nöthigen Erwerb und wenn es erforderlich ist, auch den Unterstand zu verschaffen; daher es daselbst theils solche freiwillige Arbeiter gab, die in dem Arbeitshause Unterstand fanden, theils solche, welche dort nur arbeiteten und außer dem Hause ihr Nachtlager hatten [3]). Die Dotation für die Verwaltungskosten hatte der Wohlthätigkeitsreserve-Fond, wie in früheren Jahren, zu leisten.

Nach Uebergabe des Armenwesens an den Magistrat im Jahre 1842 kam auch die freiwillige Arbeitsanstalt als ein Theil des Armenwesens in dessen unmittelbare Administration und Verwaltung [4]); sie wurde räumlich von der Zwangsarbeitsanstalt getrennt und trat vom 1. November 1844 in den rückwärtigen Höfen des Versorgungshauses am Alserbach (blauer Herrgott) ins Leben.

---

[1]) Reg.-Erl. v. 16. April 1816. Orig. in der Registratur der k. k. n.-ö. Statthalterei.

[2]) Circulare der Polizei-Ober-Direction v. 29. November 1835. Prov. Gesetzsammlung.

[3]) Reg.-Erl. v. 3. Dezember 1838. Prov. Gesetzsammlung v. J. 1838 S. 1002.

[4]) Hofkanzl.-Erl. v. 13. Mai 1844. Prov. Gesetzsammlung v. J. 1844. S. 154.

5. Die Armen-Versorgungshäuser
in der Währingergasse und am Alserbach in Wien, dann zu Mauerbach, Ybbs und St. Andrä.

Gleichzeitig mit der Organisation des Armeninstitutes nahm Kaiser Josef II. auch die Reform der Wohlthätigkeits-Anstalten in Angriff. Sie begann, wie wir bereits wissen, mit der Auflösung aller bestandenen Armen- und Krankenhäuser und mit der Determinirung der jeder einzelnen Anstalt zugewiesenen Aufgabe. „Man muß," bemerkte der Kaiser „zur Grundlage nehmen, daß man blos auf die wahre Erhaltung und den Bedarf der Menschheit, ohne sich an jenes zu binden, was schon bestehet, in diesem Geschäfte sehen müsse, daß erstens die verlassene Jugend, zweitens die Versorgung der von Mitteln entblößten Kranken und dann drittens der gänzlich unfähigen oder dem Allgemeinen zum Schaden oder zum Eckel dienenden Menschen, bei der allgemeinen Versorgungsanstalt zur Absicht zu nehmen sei."

Unmittelbar vor dem Jahre 1783 bestanden in Wien an öffentlichen Armen- und Krankenversorgungsanstalten, wie:

das Bürgerspital mit seinen Filialen St. Marx, Klagbaum und Bäckenhäusl,

das Großarmenhaus mit dem Kontumazhofe nnd Lazarethe,

das Hofspital,

das Johannesspital,

das Armenhaus in der Alsergasse

das spanische und Dreifaltigkeitsspital mit dem Strudelhofe,

die Grundspitäler sammt dem Sonnenhofe und Kollonitsgarten,

das Waisenhaus am Rennwege,

die Kaserne zu Ybbs.

Eine festbegrenzte Bestimmung hatten nur wenige dieser Anstalten; die meisten derselben dienten verschiedenen Zwecken, das heißt, es wurden darin Arme und Kranke, Einheimische und Fremde, ohne Unterschied des Grades der Armuth und Bedürftigkeit, aufgenom-

men. Kaiser Josef richtete mit seiner Reform, wie ich schon bei der Gründung des Armeninstitutes hervorgehoben, sein Hauptaugenmerk darauf, den kleineren Theil der bestehenden Spitäler ausschließend zur Armenversorgung und die übrigen noch vorhandenen Anstalten zur Krankenpflege, zur Erziehung der Waisen und Findelkinder zu verwenden.

Mit Beachtung dieser Gesichtspuncte wurden zur Unterbringung jener Armen, welche nach den aufgestellten Grundsätzen vom 5. September 1782 und 16. März 1783 Anspruch auf gänzliche Verpflegung hatten [1]), nach dem ursprünglichem Plane des Kaisers

das Versorgungshaus (Kaserne) zu Ybbs,

die aufgelassenen Karthäuser-Klöster zu Mauerbach und Imbach,

der Kollonits-Garten in der Leopoldstadt,

der Langenkeller am Neubau,

das Versorgungshaus am Alserbach,

die Grundspitäler und der Sonnenhof;

Für arme hilfsbedürftige Kranke.

Das Großarmenhaus,

das Lazareth und

der Kontumazhof bestimmt.

Rücksichtlich der Spitäler: St. Marx, spanisches Spital, Bäckenhäusl und Strudelhof wurde bemerkt, daß sie bis 1. Mai 1784, dem Zeitpuncte der vollendeten Umgestaltung des Großarmenhauses in das „Großspital," in ihrem Bestande zu verbleiben haben, wobei aber diese Häuser vorerst von den Armen zu räumen seien, um zur Unterbringung der Kranken Raum zu besitzen und die nöthigen Herrichtungen an den Häusern vernehmen zu können.

Aufgelöst wurden das Johannes- und das Hofspital, sowie auch das alte Bürgerspital bei St. Klara in der Stadt und der Klagbaum auf der Wieden. Die Räumlichkeiten des Johannesspital erhielt der Hofkriegsrath zur Einrichtung eines Invalidenhauses, worin die aus dem Großarmenhause entlassenen Militär-Invaliden unterzubringen waren. Die darin untergebrachten Waisenmädchen kamen in das Parhammer'sche Waisenhaus am Rennweg,

[1]) Vergl. II. Abtheilung.

die Waisenknaben erhielten Handstipendien, die Armen wurden nach Ybbs und die Kranken in die zugerichteten Krankenstuben des Großarmenhauses gewiesen. In das Gebäude des Hofspitals auf der Landstraße kam die k. k. adelige galizische Leibgarde. Die Waisenmädchen des Hofspitales wurden gleichfalls in das Parhammer'sche Waisenhaus übersetzt und die Pfründner mit Handstipendien betheilt. Die Gebäude des Bürgerspitals bei St. Klara sammt dem Klagbaume dagegen beschloß man gänzlich aufzulassen und Erstere in ein großes Zinshaus umzubauen, letztere sammt den ausgedehnten Gartengründen auf Baustellen abzutheilen [1]). Auch die Waisen des Bürgerspitals wurden zur Aufname in das Waisenhaus am Rennweg und die im Bürgerspital befindlichen Armen zur Uebersiedlung nach St. Marx bestimmt, wobei jedoch der Kaiser grundsätzlich aussprach, daß in St. Marx künftig nur verarmte Bürger und deren Witwen aufzunehmen sind. Die Armen des Klagbaum dagegen sollten Handstipendien erhalten.

Unberührt von der Reform blieben vor der Hand nur das Waisenhaus am Rennweg, die barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt, die Elisabethinerinnen auf der Landstraße, das Zucht- und Arbeitshaus und das israelitische Spital in der Rossau.

In der Zeit vom 17. März bis 16. April 1783 fand die Untersuchung der alten Spitäler durch die Stiftungs-Oberdirection statt, die zu folgendem Ergebnisse führte: In sämmtlichen Versorgungshäusern und Grundspitälern traf man 4912 Arme und Kranke. Von diesen erklärten 2689 Personen gegen Verabfolgung einer Pfründe auf die Hand freiwillig austreten, dagegen 2094 Personen in den Versorgungshäusern verbleiben zu wollen.

Bei der Unterbringung der Armen hatte der Kaiser als leitenden Gesichtspunct aufgestellt, in die Grundspitäler, die Versorgungshäuser am Alserbach im Langenkeller und eventuell in den Sonnenhof und Kollonitsgarten jene Personen aufzunehmen, welche Hoffnung hatten, von ihren Freunden und Angehörigen unter-

---

[1]) Die öffentliche Versteigerung des Klagbaum erfolgte am 11. Jänner 1787. Hofbauer: Die Wieden, S. 187.

stützt zu werden, die übrigen aber in den außer Wien liegenden Versorgungshäusern, nämlich zu Ybbs, Imbach und Mauerbach unterzubringen, hiebei aber der Modus zu beobachten sei, daß zur Ersparung der Administrationskosten für den Armenfond ein neues Haus erst dann zu belegen sei, wenn die schon bestehenden ganz voll sein werden, wornach folgende Progression beobachtet werden sollte. Zuerst waren alle Grundspitäler in Wien, dann der Sonnenhof, Langenkeller, Kollonitzgarten und das Bürgerspital — und erst wenn man darin den Raum erschöpft hätte, das schon bestehende Haus zu Ybbs, dann Imbach und endlich Mauerbach anzufüllen [1]).

Als der Prälat zu den Schotten als Präses der Stiftungs-Oberdirection in einem unmittelbar an den Kaiser erstatteten Vortrage unter Anderem angezeigt hatte, daß in den schon bestehenden und zu verbleiben habenden Versorgungshäusern ungehindert der daselbst untergebrachten 870 Personen doch noch für 489 Personen leere Plätze übrig bleiben, mithin die angewiesenen Orte Imbach und Mauerbach, um die Administrationskosten zu ersparen, gar keine Noth vorhanden sei, zu besetzen, hatte der Kaiser am 18. April 1783 verordnet, daß, so lange in Wien und in Ybbs Raum genug sei, keineswegs ein neues Haus zu Mauerbach oder Imbach errichtet werden dürfe, doch, da man für den künftigen Winter nicht sicher sei, daß viele Leute in die Häuser zurückverlangen, worauf diese sehr angefüllt würden, so müsse Mauerbach immer als ein Aushilfsort beibehalten, und die nöthigen Reparaturen an dem Gebäude vorgenommen werden, damit dieses im Stande sei, Raum auf 400, und eventuell durch Einbeziehung mehrerer neuer Localitäten auch auf 700 zu biethen.

Nach Eröffnung des allgemeinen Krankenhauses am 16. August 1784 wurde St. Marx, das spanische Spital, der Strudelhof und das Bäckenhäusl von den Kranken geräumt. St. Marx hatte das Bürgerspital zur Einrichtung „für arme alte Bürgersleute männlichen und weiblichen Geschlechts," das spanische Spital und den Strudelhof, die Findel- und Waisenhaus-Direction zu übernehmen. Das Bäckenhäusl wurde wie das Alserbacher-Haus für

---

[1]) Kaiserl. Handschreiben v. 16. März 1783. (Vergl. II. Abth.)

unheilbare Kranke, und das Lazareth zur Unterbringung der Irren mit dem allgemeinen Krankenhause vereinigt [1]).

Mit diesen Verfügungen war jedoch die Durchführung der Reform der Versorgungsanstalten noch nicht abgeschlossen. Wie schon aus den bisherigen Verfügungen hervorgeht, ging das Hauptbestreben des Kaisers dahin, die Zahl der Armenanstalten in Wien möglichst zu beschränken und jene Arme, welche in die ganze Verpflegung aufgenommen werden wollten, in auswärtigen von Wien entfernten Armenhäusern unterzubringen, mit Ausnahme der Bürger, welche ein Recht besaßen, in einer Wiener Anstalt verpflegt zu werden, und jener Armen, welche in Wien Freunde und Bekannte besaßen. Das Versorgungshaus am Alserbach blieb zwar ein Filiale des allgemeinen Krankenhauses für unheilbare Kranke, wurde aber überdieß auch als Sammelplatz für die zweimal im Jahre nach Ybbs und Mauerbach abgesandten Armen benützt. Den Sonnenhof in Margarethen und den Kollonitsgarten in der Leopoldstadt hatte man mit dem ausdrücklichen Bemerken aufgelöst, „daß alle alten und gebrechlichen Armen nach Ybbs und Mauerbach verlegt werden sollen und daß das Gebäude zu Sct. Marx nur für Bürger zu verbleiben habe [2]). So geschah es, daß Ende des J. 1785 in Wien selbst zur Verpflegung von Armen nur mehr Sct. Marx, ein Theil des Alserbaches, der Langenkeller und die Grundspitäler vorhanden waren.

Hiebei verblieb es nur kurze Zeit. Bereits im J. 1791 wurde das sogenannte Bäckenhäusl in der Währingergasse seiner Bestimmung als Filiale des k. k. allgemeinen Krankenhauses wieder entzogen, und zur Unterbringung von Armen, welche in Wien von Freunden und Bekannten unterstützt wurden, verwendet [3]). Seine gesunde Lage und die verhältnißmäßig gut und zweckmä-

---

[1]) Kaiserl. Handschreiben v. 11. August 1784 und Hofkanzlei-Erlaß vom 2. Sept. 1785. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Erlaß v. 10. October 1785. Das Kollonitsspital wurde um 16.975 fl. verkauft und der Erlös dem Armenfonde zugewendet. (Erlaß v. 17. März 1786.) Für den Verkauf des Sonnenhofes wurde ein Erträgniß von 8630 fl. erzielt. (Erlaß v. 30. Dez. 1785 und 26. Juli 1786.)

[3]) Erl. v. 5. Nov. 1791.

ßig eingerichteten Wohnungen, machten das Versorgungshaus in der Währingergasse zu einem wichtigen Bestandtheile der Wiener Armenanstalten. Da man sich schon im J. 1796 mit dem Gedanken beschäftigte, das damalige Kranken- und Versorgungshaus am Alserbach wegen seiner ganz ungenügenden Beschaffenheit, seiner schlechten Lage und feuchten Wohnungen ganz aufzulassen, so sollte das Bäckenhäusl erweitert, nicht bloß zum ständigen Aufenthalte für Arme, sondern an der Stelle der Alserbacher Anstalt auch als Sammelplatz für die nach Ybbs und Mauerbach bestimmten Armen eingerichtet werden. Die Mittel zu seiner Vergrößerung hoffte man aus dem Erlöse der ausgedehnten Bauplätze des sogenannten „blauen Herrgott" herbeizuschaffen. Diese Vergrößerung, aus Anlaß einer Verhandlung der Wohlthätigkeits-Hofcommission v. J. 1805 über die Reorganisation der Versorgungshäuser neuerdings zur Sprache gebracht, kam aber erst zwischen den J. 1824—1827 zur Ausführung. Das Versorgungshaus in der Währingergasse, ein Eigenthum des Bürgerspitalfondes, wurde von den Letzteren an den allgemeinen Versorgungsfond unter der Bedingung abgetreten, daß in demselben stets 25 Arme aus dem Wiener Bürgerstande, deren Ernennung dem Wiener Bürgerspitale zustehen solle, verpflegt werden [1]). Der Fassungsraum wurde in Folge der vorgenommenen Vergrößerung von 259 auf 570 Köpfe erhöht.

Zu einer gänzlichen Auflassung des Versorgungshauses am Alserbach kam es aber nicht. Es wurden darin fort und fort arme, unheilbare, krüppelhafte Personen untergebracht, wiewohl bei jeder Untersuchung der Localitäten von den Regierungs-Organen über den baufälligen, gesundheitsschädlichen Zustand lebhaft Klage geführt wurde. Erst als die Leitung des Armenwesens in die Hände des Magistrats übergegangen war, und am 1. November 1844 darin auch die freiwillige Arbeitsanstalt untergebracht werden sollte, wurde ernstlich an einen Umbau des „blauen Herrgott" in eine Armen- und freiwillige Beschäftigungsanstalt Hand gelegt. Der „blaue Herrgott" mit einem Belegraume für 328 Pfründner versehen, ist, wie es in einer

---

[1]) Vertrag v. 21. August 1824. Nach einer Abschrift im Wiener Stadt-Arch. Oec. N. 15 ex 1824.

Vorstellung des Magistrats an den Kaiser heißt [1]), „in einem höchst baufälligen, feuergefährlichen und sanitätswidrigen Zustande, indem das Gebäude fast durchgehends nur aus ebenerdigen, niedrigen, feuchten, dumpfigen, und mit sehr kleinen Fensteröffnungen versehenen Lokalitäten besteht, welche zum Theile mit einem stuckadorten Plafond, zum Theile nur mit einem Sturzboden versehen sind, indem ferner der durchgehends nur mit Schindeln eingedeckte Dachboden mit den Küchen, welche von den Pfründnern benützt werden, nur mittelst hölzernen Stiegen in Verbindung stehen, und keine angemessene Hauskirche vorhanden, sondern hiezu nur ein Zimmer nothdürftig hergerichtet ist. Diese polizeiwidrigen Gebrechen der Anstalt, so wie die Hinfälligkeit des Gebäudes lassen die dringende Nothwendigkeit einer gänzlichen Umbauung ganz klar erkennen." Die Regierung war indeß mit dem Vorschlage des Magistrats nicht einverstanden, wodurch sich neuerdings die Ausführung des projectirten Neubaues verzögerte. Es wurde deßhalb auch die freiwillige Arbeitsanstalt, die vom 1. November 1844 angefangen, als ein Theil des Versorgungswesens erklärt und dem Magistrate übergeben worden war, einstweilen darin untergebracht und der größere Theil der Pfründner in die Versorgungshäuser nach Ybbs und Mauerbach übersetzt.

Nach dem Umbau des Versorgungshauses am Alserbache bezweckte man aber auch das Versorgungshaus Langenkeller am Neubau aufzulassen. Wir wissen, daß der Langenkeller ursprünglich ein Spital für arme, unbrauchbare Dienstleute des Stiftes Schotten, hierauf ein Grundspital der Gemeinde des obern Neustifts und zuletzt ein aus der Armencassa vollständig dotirtes Spital für Arme der Stadt und Vorstädte geworden, in welch' letzterer Eigenschaft diese Anstalt auch nach der Reform des Armenwesens im J. 1783 seinen Beruf zu erfüllen suchte. Aber auch hier trat derselbe Fall, wie bei dem Versorgungshause am Alserbach ein. Die Lokalitäten waren ungenügend, theilweise gesundheitsschädlich und baufällig, so daß die Benützung dieser Anstalt wiederholt beschränkt werden mußte. Gleichwohl nahm man längere Zeit hiedurch keinen Anstand, den Langen-

---

[1]) Vorstellung des Magistrats an den Kaiser v. 8. Juni 1844. (Refer.-Mag.-Rath Ferd. Bergmüller.) Orig. in der Mag.-Registratur.

keller mit Armen zu überfüllen. Erst das J. 1817, nachdem Kaiser Franz mit der Kaiserin Maria Karolina die Anstalt besucht und sich von ihrem verwahrlosten Zustande überzeugt hatten, brachte eine momentane Abhilfe. Ein kais. Handschreiben verfügte, daß ein Theil der Pfründner nach Mauerbach und Ybbs zu übersetzen, das Locale so wenig als möglich zu belegen und nur als Sammelplatz zu benützen sei [1]). Hierauf wurde in der That die Zahl der Pfründner von 140 auf 84 herabgesetzt. Demungeachtet stand das Versorgungshaus Langenkeller noch durch mehrere Dezennien in Benützung und sein Belegraum stieg nach mehreren Jahren wieder auf 104 Personen, bis der Magistrat im J. 1844 bei Gelegenheit der vorgeschlagenen Demolirung der Alserbacher-Anstalt auch die gänzliche Auflassung des Versorgungshauses Langenkeller mit der nachfolgenden Schilderung begründete: „Das Versorgungshaus Langenkeller ist in einem so elenden, baufälligen, sanitätswidrigen und feuergefährlichen Zustande, daß dessen Existenz schon zum öffentlichen Skandal, und die Auflassung desselben ein noch dringenderes Bedürfniß als bei dem Gebäude am Alserbach geworden ist. Die Baufälligkeit ist hier noch weit größer, namentlich bei der Kirche, welche, einem Einsturze wirklich ganz nahe, von mehreren Seiten gepölzt, schon in diesem Zustande bei der Uebergabe der Armenanstalten im J. 1842 an den Magistrat übernommen worden ist. Bei diesem Versorgungshause ist aber auf eine Umbauung nicht zu denken, weil einerseits der Grund und Boden kein Eigenthum des Versorgungsfondes, sondern des Stiftgerichtes Schotten ist, und weil anderseits durch die daselbst gebotene Straßen-Erweiterung kaum eine in der mindesten Ausdehnung 6°, in der größten Ausdehnung 8° tiefe Bau-Area erübrigen würde, worauf wohl ein Privat- aber kein derlei Anstaltsgebäude hergestellt werden könnte, welches bei einer so geringen Tiefe der so nothwendigen Hof- und Gartenräume ganz und gar entbehren würde" [2]). Im J. 1854, ein Jahr nach Eröffnung des vollendeten Theiles des neuen Versorgungshauses am Alserbach, wurde das Langenkellerhaus nach erfolgtem

[1]) A. h. Handschreiben v. 11. März 1817. Orig. im Arch. d. St.-Minist. VI. O. 5. Grundspitäler.

[2]) Bericht des Magistrats an die Regierung v. 26. Nov. 1844. (Ref. Mag.-Rath F. Bergmüller.) Orig. in der Mag.-Registr.

Ausgleich über die Eigenthums- und Besitzverhältnisse zwischen dem Versorgungsfonde und dem Stifte Schotten abgebrochen und von diesem auf dem Grund und Boden desselben ein Zinshaus erbaut.

Aber auch bei den auswärtigen Versorgungshäusern Ybbs und Mauerbach, auf welche nach dem Willen des Kaiser Josef die Hauptlast der Armenverpflegung entfiel, traten im Laufe der Jahre Verhältnisse ein, welche die Benützung derselben aus verschiedenen Gründen erschwerten. Der Verlauf der nun folgenden Darstellung wird auch zeigen, unter welchen Umständen das ehemalige Kloster zu Sct. Andrä ein Versorgungshaus wurde [1]).

Die Kaserne zu Ybbs hatte man im J. 1779 keineswegs zum ersten Male als Armen- und Arbeitsanstalt benützt; sie war ein Objekt, worauf schon früher die Aufmerksamkeit der Regierung gerichtet war. Auf einem Bergabhange außerhalb der Stadt im J. 1721 von den n.-ö. Ständen zu dem Zwecke erbaut, um gleich den Kasernen zu Krems, Stockerau und in der Leopoldstadt zu Wien die Uebelstände der Einquartierungslasten zu beheben, hatten die n.-ö. Stände die Kaserne zu Ybbs auf Grund einer zwischen den J. 1750—1751 geführten Verhandlung der Kaiserin M. Theresia als Eigenthum gänzlich überlassen, wozu wohl nebst andern Rücksichten auch die beigetragen haben mag, daß zur Herstellung derselben ein Aufschlag bei Ybbs auf die Dauer mehrerer Jahre bewilligt worden war, somit auch von Seite des Aerars ein Beitrag dazu geleistet wurde.

Auf Grund dieser Schenkung beschloß M. Theresia die Kaserne zu Ybbs zur Unterbringung von Armen zu verwenden. In der auch dem damaligen k. k. General-Kriegs-Commissariate mitgetheilten Resolution erklärte dieses am 3. Juli 1758 die Kaserne den von der n.-ö. Repräsentation und Kammer abgeordneten Commissarien unter der Bedingung übergeben zu wollen, daß von der Armencassa die sarda tecta ohne Entgelt erhalten werden, worauf auch die Kammer den zur Besorgung des Armenwesens bestimmten Räthen den Auftrag bezüglich der Beschreibung und Uebernahme dieses Gebäudes ertheilte.

---

[1]) Ich benütze hiebei zum Theil einen sehr ausführlichen Magistrats-Bericht v. 21. Mai 1852. (Ref. Mag.-Rath A. Blümel.)

Nach dem von dem kais. Rathe und städt. Commissäre Josef Weyrauch an die n.-ö. Repräsentation auf Grundlage des vorgenommenen Augenscheines noch im Juli 1753 erstatteten Berichte, war die Kaserne in Folge der anhaltenden Krankheiten des respicirenden Feldkriegscommissärs im schlechtesten Baustande, der Dachstuhl neu herzustellen, Fenster, Oefen und Brunnen ruinirt und Tische und Bänke zerschlagen. Im Falle dort Arme untergebracht werden sollten, stellte Weyrauch kostspielige Reparaturen und eine theure Administration in Aussicht.

Wiewohl nun die Regierung in einem am 23. Juli 1753 erstatteten Vortrage in Erwägung der für die cassa pauperum dadurch erwachsenden großen Auslagen von einer Benützung der Kaserne zu Ybbs zur Unterbringung der Armen abrieth, so entschied doch die Kaiserin (Hofdekret vom 15. August 1753), daß mit 300 bis 400 Bettlern der Anfang gemacht, und bei günstigem Ergebnisse der Verwaltung nach und nach so Viele als thunlich mit den geringsten Kosten, durch die Marschfuhr in noch größerer Anzahl nach Ybbs gesendet, die Reparaturen und übrigen Erfordernisse auf das Wirthschaftlichste eingerichtet und muthwillige und incorrigible, dabei stark und gesund befundene Bettler zur Entlastung der cassa pauperum in das Temesvarer-Banat zur Arbeit und Diensterwerb geschickt werden sollen.

Aus dem Inhalte dieser Resolution geht hervor, daß die Kaiserin bei Ueberlassung der Kaserne zu Ybbs an die cassa pauperum zur Unterbringung von hiesigen Bettlern und Armen noch den weiteren Grund hatte, die Letzteren in möglichst entfernten Orten zu unterhalten und man sah dieses Motiv für so wichtig an, daß die für die Armencassa geltend gemachten Rücksichten nicht hinreichend genug gehalten wurden, um diese Transferirung der Armen zu unterlassen.

Sei es nun, daß die Kriegsereignisse oder andere bedeutende Begebenheiten die Aufmerksamkeit von diesem Gegenstande ablenkten, oder die weniger vorkommenden Klagen über die Bettler, Müssiggänger und arbeitsscheuen Individuen die Durchführung der kaiserlichen Verfügung in den folgenden Jahren nicht mehr so dringend erscheinen ließen, genug, diese Uebersiedlung der Armen von Ebersdorf nach Ybbs blieb in so lange auf sich beruhen, bis nicht die

Räumung des Schlosses zu Ebersdorf von den Armen und deren Uebersiedlung in die Kaserne zu Ybbs sich als unumgänglich nothwendig herausstellte.

In dem Hoferlasse v. 19. November 1777 heißt es, daß über A. h. Auftrag zur Beförderung der Artillerie das Schloß Ebersdorf zugerichtet werden müsse, wofür der Armencassa zur Unterbringung ihrer Armen in Ebersdorf die Kaserne zu Ybbs überlassen werde, zu welchem Behufe die Regierung mit den Vertretern der cassa pauperum den Augenschein einzunehmen hatte.

Wie schon früher erwähnt wurde, ging dieser Austausch im J. 1778 nicht vor sich und die Belegung mit einer größern Anzahl von Armen erfolgte erst im J. 1779.

Die Ursache der Verzögerung war, daß sich bei Unterbringung der Armen verschiedene Anstände zeigten. Als Kaiser Josef in einem Handbillete (vom 13. October 1779) die Ursache zu wissen wünschte, warum die Kaserne zu Ybbs nur zur Hälfte mit Armen besetzt sei, erstattete die Hofkanzlei einen ausführlichen Bericht. Hierauf erklärte wohl Kaiser Josef am 24. Jänner 1780, Ybbs wieder zu einem Militärdepot umgestalten, die dortigen Armen vertheilen, und die Armencassa entschädigen zu wollen. Allein über einem am 7. September 1780 vom Hofkriegsrathe erstatteten Bericht, daß bereits Monturs-Commissionen anderweitig errichtet und Ybbs entbehrlich sei, wurde dieses Gebäude der cassa pauperum für die aus Ebersdorf abziehenden Armen pro tempore neuerlich überlassen. (Hof-Erlaß v. 7. und 9. Sept. 1780.)

Bald nach dem J. 1783 wurde das Armenhaus zu Ybbs, so wie Mauerbach, nicht bloß zur Unterbringung der Armen, sondern auch wegen seiner günstigen Lage zur Verpflegung ruhiger und stiller Irren verwendet. Anfangs geschah dieß bloß in einzelnen Fällen, später aber, als sich im Irrenhause zu Wien zeitweise Mangel an Raum zeigte, häufiger, ohne daß aber eine besondere getrennte Abtheilung errichtet worden wäre. Die Irren auf Kosten des k. k. Irrenfondes verpflegt, standen unter gemeinschaftlicher ärztlicher Pflege und unter derselben Verwaltung wie die Armen.

Bis zum J. 1839 blieb die Anstalt auf das Hauptgebäude und einige Nebengebäude, darunter das sogenannte Stöckl, beschränkt, welches neben dem Versorgungshause links gegenüber der Schlacht-

brücke und der Stallung lag, worin gleichfalls 20—30 Pfründner untergebracht werden konnten. Erst vom J. 1839 angefangen, als sich nicht nur die Versetzung der Pfründner sondern auch der Irren nach Ybbs vermehrte, nahm man Erweiterungen der Anstalt vor. Im J. 1839 kaufte die Regierung im Namen des Versorgungsfondes das nahe gelegene ehemalige Franciskanerkloster s. Garten um 4000 fl. — seit dem J. 1801 ein Eigenthum der Inneberger Gewerksgesellschaft — welches Gebäude der Magistrat im J. 1846 zur Unterbringung von 160—220 Pfründnern adaptiren ließ. Im J. 1845 kaufte der Magistrat, übrigens nur zu dem Zwecke, um seinerzeit eine Regulirung der Gründe des Versorgungshauses vornehmen und bei einer Erweiterung der Räume freie Hand zu haben, das Bauernhaus Nr. 9 in der Vorstadt Pisenegg um 2850 fl.

Bei diesen Verhältnissen entschied sich im J. 1826 die Regiegierung dahin, eine schon von Kaiser Josef aufgestellte Bestimmung auszuführen und auf dem flachen Lande eine eigene Irrenanstalt zu errichten, wobei ihr Augenmerk auf die Gebäude des aufgelassenen Stiftes zu St. Andrä an der Traisen gerichtet war, welche seit dem J. 1802 miethweise als Kaserne und zeitweise auch als Feldspital benützt wurden.

Aus den Erhebungen schöpfte die Regierung die Ueberzeugung, daß St. Andrä sowohl in Bezug auf die Lage des Ortes als die Räumlichkeiten der Gebäude dazu vollkommen geeignet sei. Demungeachtet stellte sie aber am 17. Mai 1827 an die Hofkanzlei den Antrag, um dem Staatsschatze die Kosten der Adaptirung von St. Andrä zu einer Irrenanstalt zu ersparen, dieses Gebäude zu einem Armenversorgungshause zu benützen, dahin einen Theil der Pfründner von Ybbs zu übersetzen und dagegen eine verhältnißmäßige Anzahl stiller Irren nach Ybbs zu transferiren. Bevor jedoch dieser Antrag der Hofkanzlei vorgelegt ward, beauftragte diese — am 20. Mai 1827 — die Regierung, von der Direction des allgem. Krankenhauses einen Vorschlag abzufordern, wie für die Zwischenzeit, welche zur Herstellung der neuen Irrenanstalt erfordert werde, der Ueberfüllung der bestehenden Irrenhäuser auf die am wenigsten kostspielige Weise und mit Vermeidung aller schlechterdings nicht nothwendigen Auslagen abgeholfen werden könne. Und als der erwähnte Antrag der Regierung vorlag, wies die Hofkanzlei die Regierung an,

nachzuweisen, welches Personale und welche Auslagen erforderlich sein werden, wenn das Stiftsgebäude zu St. Andrä entweder als Versorgungsanstalt oder als Irrenanstalt adaptirt werden wollte.

Mit Rücksicht auf den ersteren Auftrag bekämpfte die Regierung am 15. Juni 1827 den Antrag der k. k. Krankenhaus-Direktion, die Pfründner in möglichst ausgiebiger Anzahl aus den Versorgungshäusern gegen Handbetheilungen oder gegen Unterbringung bei Gemeinden oder Privaten austreten zu lassen und deren Plätze mit Irren zu besetzen, mit dem Bemerken, daß dieser Antrag der Krankenhaus-Direktion dem Zwecke der Versorgungsanstalten ganz entgegen, zum Theile nicht ausführbar, daß dagegen die angetragene Maßregel, ein Gebäude auszumitteln, worinnen die stillen Irren oder ein Theil der Versorgungshaus-Pfründner untergebracht würden, das einzige und entsprechendste Mittel zur Abhilfe der gegenwärtigen Ueberfüllung sei.

Die Kosten der Adaptirung und Regie betrugen für eine Irrenanstalt 9816 fl. 12 kr., für eine Versorgungsanstalt 3979 fl. 18 kr., somit für letztere um 5836 fl. 54 kr. jährliche Auslagen weniger.

Hierauf erfolgte die Allerh. Entschließung vom 17. Sept. 1827: wegen Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes auf das Haus zu Ybbs zur Unterbringung der ruhigen Irren die gehörigen Verhandlungen zu pflegen, bis dieß aber zu Stande gekommen sein werde, so viel Plätze als möglich offen zu halten. Zugleich wurde aber dem damaligen Direktor des allg. Krankenhauses Dr. Raimann die Weisung ertheilt, das Gebäude zu St. Andrä zu besichtigen und sich zu äußern, wozu dasselbe am geeignetsten sei.

Die Aeußerung des Letzteren fiel dahin aus, daß dieses Stiftsgebäude zur Unterbringung stiller ruhiger Irren weniger, als zur Benützung für eine Versorgungsanstalt, und zwar nicht aus Sanitätsrücksichten, sondern nur aus dem Grunde geeignet sei, weil 1. in diesem Gebäude eine verhältnißmäßig geringere Zahl von Irren als von Versorgten untergebracht werden könne, und 2. weil die Benützung dieses Gebäudes zu einer Irrenanstalt auch mit weit größeren Auslagen verbunden wäre, als wenn dasselbe in eine Versorgungsanstalt umgestaltet würde.

Mit dieser Ansicht vereinigte sich die Regierung, welche bezüglich der Erbauung eines 2. Stockwerkes beim Ybbser Hause in einem am

8. Nov. 1827 erstatteten Berichte bemerkte, daß diese Herstellung lange Zeit erfordern und bedeutende Kosten hervorrufen würde, und daß dem Unheile wegen Ueberfüllung der hiesigen Irrenanstalt auf eine entsprechende schnelle und möglichst wohlfeile Weise nur dadurch abgeholfen werden könne, wenn das Stiftshaus zu St. Andrä auf Kosten des Versorgungsfondes angekauft und für eine Versorgungsanstalt adaptirt werden würde.

Den oben erwähnten Antrag wegen Unterbringung einer Irrenanstalt im Versorgungshause zu Ybbs, konnte die Reg'erung, so schädlich er auch für das unbeschränkte Verfügungsrecht des allgemeinen Versorgungsfondes war, um so leichter stellen und realisiren, als sie damals die Administration des allgemeinen Versorgungsfondes besorgte, dabei aber zugleich der natürliche Vertreter des als Staatsanstalt behandelten Irrenhauses und seines Fondes war.

Am 3. März 1828 entschied Kaiser Franz über die ganze Angelegenheit mit folgenden Worten:

„Wenn die vorhandenen Versorgungshäuser, wenn sie die Irren nicht unterbringen müßten, zur Aufnahme der Versorgten hinlangen würden, so bewilligen Se. Majestät, daß das Gebäude zu St. Andrä mit dem erforderlichen Grunde um den wohlfeilsten Preis vom Aerarium angekauft, und zu einer Versorgungsanstalt ebenfalls vom Aerarium hergerichtet werde, dagegen aber ein Eigenthum des Aerars zu bleiben habe. Insoweit aber dieser Fall nicht bestehen sollte, und die Versorgungshäuser einer Erweiterung bedürften, auch wenn sie die Irren nicht aufnehmen, so ist dieses anzuzeigen und jenes Versorgungshaus anzugeben, welches sich in diesem Falle befindet."

„Nach Vollendung des Gebäudes sind aus der Versorgungsanstalt so viel Pfründner dahin zu übersetzen als untergebracht werden können, dagegen aber in die Anstalt zu Ybbs so viele ruhige Irre aus dem hiesigen Irrenhause zu übersetzen als Plätze durch die Uebersetzung der Pfründner nach St. Andrä leer werden."

Nach dieser Allerh. Entschließung sollte St. Andrä nur insoferne vom Aerar angekauft werden, als die bestehenden Versorgungsanstalten, wenn sie die Irren nicht unterbringen würden, hinreichend gewesen, und wegen der eigenen Pfründner keine Verlegenheit entstanden wäre. Wiewohl die Zahl der Armen gerade in diesem Jahre sehr zugenommen hatte, mithin auch der Andrang der zur Versorgung geeig-

neten Individuen stark war, so stellte die Regierung in ihrem Berichte dto. 23. April 1828 die Sache doch so dar, als ob die Bedingung wirklich vorhanden war, unter welcher der Kaiser den Ankauf von St. Andrä zu bewilligen geruhte. In Folge dieses Berichtes wurde auch mit dem h. Hofkanzlei-Dekrete vom 15. Mai und 12. Juni 1828 der Ankauf des Stiftsgebäudes um 8000 fl., des Gartengrundes um 382 fl. 18$^{3}/_{4}$ kr. so wie die Einleitung der erforderlichen Adaptirungsarbeiten im Betrage von 5500 fl. auf Rechnung des k. k. Aerars genehmigt, worauf die Regierung allsogleich die Adaptirung zu einer Versorgungsanstalt, die innere Organisirung und Bestellung des erforderlichen Personals, so wie die Uebersetzung der angemessenen Anzahl Pfründner aus dem Versorgungshause zu Ybbs, dann die Transferirung der Irren eben in letztere Anstalt veranlaßte und so nach und nach jener Zustand angebahnt und ausgebildet wurde, welcher bis in die neueste Zeit fortbestand. Sowohl die erwähnten Ankaufs- und Adaptirungsauslagen als jene für die zeitweise vorfallenden Baulichkeiten größerer Art für das Versorgungshaus in Sct. Andrä und die Erhaltung des Hauses betreffend, wurden vom Staatsärar als dem wirklichen Eigenthümer bestritten, wofür die Entscheidung v. 7. November 1828 maßgebend blieb. Der Versorgungsfond als Eigenthümer des Hauses zu Ybbs besorgte dagegen alle Arbeiten und Auslagen, welche den guten Baustand zu erhalten nothwendig waren und überließ die Bestreitung jener, die gewöhnlich den Miethsmann treffen, dem h. Staatsärar.

Diese gemischte Benützung des Versorgungshauses zu Ybbs als Armen- und Irrenanstalt, blieb bis zum J. 1842 ohne jede Störung aufrecht, was sich wohl daraus erklärt, daß beide Fonde unter einer Administration standen.

Als aber im J. 1842 das Armenwesen dem Magistrate übergeben wurde und dieser die Rechte des Versorgungsfondes vor jedem Nachtheile zu schützen hatte, ergaben sich fortwährend Anlässe zu Klagen und Verhandlungen, ohne daß aber der Besitz und das Eigenthum des Armen-Versorgungsfondes auf das Versorgungshaus zu Ybbs in Frage kam.

Erst, nachdem man im J. 1843 nach beschlossener Ausführung des Baues einer k. k. neuen Irrenanstalt in Wien die Ueberzeugung gewann, daß diese für N. Oesterreich zur Unterbringung aller Ir-

ren nicht ausreiche [1]) und das Bedürfniß zum Baue einer zweiten Irrenanstalt vorhanden sei, erhob die Regierung Ansprüche auf die Ybbser Anstalt und zwar von dem Standpuncte aus, daß dem Armenfonde die Kaserne zu Ybbs im J. 1778 nur pro tempore eingeräumt worden sei [2]). Ursprünglich wollte die Regierung auch damals Sct. Andrä zu einem neuen Irrenhause verwenden und hatte auch schon im J. 1846 ein Elaborat ausarbeiten lassen; bei der commissionellen Berathung drang aber plötzlich die Anschauung durch, daß zu einer Irrenanstalt das Versorgungshaus zu Ybbs weit geeigneter sei — hauptsächlich wohl aus dem Grunde, weil der Staatsschatz dabei keine große Last auf sich zu nehmen hatte — und ohne daß der Magistrat darüber einvernommen worden wäre, legte die Regierung in dieser Richtung der Hofkanzlei Anträge vor, worauf mit der A. h. Entschließnng v. 21. October 1847 die gänzliche Räumung der Anstalt zu Ybbs von Pfründnern, somit deren volle Ueberlassung an den k. k. Irrenfond, übrigens gleichzeitig auch die Einleitung einer Verhandluug über die dem allgemeinen Versorgungsfonde zu leistende Entschädigung angeordnet wurde.

Ueber diese Entscheidung überreichte Bürgermeister v. Czapka am 18. Jänner 1848 eine unmittelbar an den Kaiser gerichtete Vorstellung, worin theils aus dem bestehenden Mangel an Belegraum für die Pfründner die physische Unmöglichkeit der Räumung des Versorgungshauses zu Ybbs, theils aber auch die Eigenthumsrechte des Versorgungsfondes auf die letzterwähnte Anstalt, mithin das schreiende Unrecht gegen den Wiener Versorgungsfond, nachgewiesen war. Und da es den Anschein hatte, daß man dem Fonde für die Ueberlassung der Anstalt zu Ybbs die Versorgungsanstalt zu Sct. Andrä als Entschädigung anbiethen wollte, so verwahrte sich der Magistrat im Vorhinein gegen solch' ein Aequivalent und verlangte in dem Falle als Ybbs geräumt werden müßte, die Herstellung eines Gebäudes

[1]) Sie faßte nur 300 Kranke, während noch der Bedarf zu einer Anstalt auf 500 Kranke anerkannt war.

[2]) Vergl.: den Abschnitt über das Arbeitshaus zu Ebersdorf. (S. 184.)

für 666 Pfründner oder die Ausbezahlung der mit 570.000 fl. veranschlagten Baukosten.

Die Vorstellung des Magistrats hatte zur Folge, daß neue Verhandlungen über die ganze Angelegenheit stattfanden, wozu wohl auch die durch die Märztage des J. 1848 herbeigeführte Umwälzung der Gemeindeverhältnisse beitrug, Am 31. Juli 1848 ertheilte die Regierung dem Magistrate den Auftrag, bei den seit dieser Vorstellung geänderten Verhältnissen im Einvernehmen mit dem städt. Bürgerausschuße die neuerliche Aeußerung zu erstatten, ob auf der Einsprache gegen die mit A. h. Entschließung v. 21. October 1847 ausgesprochene Widmung des Versorgungshauses zu Ybbs zu einer zweiten Irrenanstalt beharrt oder davon abgegangen werden wolle.

Nach einem Zeitraume von fünf Jahren, innerhalb welchem aber an dem Stande der Dinge nichts geändert, und das Versorgnngshaus zu Ybbs von der Gemeinde so wie früher benützt wurde, — am 21. Mai 1852-- erstattete der Magistrat (Referent Mag.-Rath Alois Blümel) an den Gemeinderath einen sehr ausführlichen Bericht über die Eigenthumsverhältnisse des Versorgungshauses zu Ybbs und der damit in Verbindung stehenden Herrschaft Ebersdorf. Aus der gründlichen Beweisführung des Referenten ging in Bezug auf Ybbs hervor:

1. daß die Herrschaft Ebersdorf ein unstreitbares Eigenthum des Versorgungsfondes sei;

2. daß die Kaserne zu Ybbs gegen Austausch des Schloßgebäudes zu Ebersdorf Eigenthum desselben Fondes wurde;

3. daß zwar weder das Schloß zu Ebersdorf noch die Kaserne zu Ybbs in den öffentlichen Büchern als Eigenthum der ehemaligen Armencassa eingetragen, demungeachtet aber durch 72 Jahre von dem Militär-Aerar das Eigenthum des Schlosses Ebersdorf, und von dem Armenfonde das Eigenthum der Kaserne zu Ybbs ausgeübt und diese Eigenthumsrechte stets anerkannt wurden;

4. daß die Regierung das Gebäude zu Sct. Andrä wiederholt zu einer Irrenanstalt für tauglich erklärt habe;

5. daß die Voraussetzung, unter welcher der Kaiser im J. 1828 das Gebäude zu St. Andrä zu einem Versorgungshause gewidmet und ein Theil der Pfründner von Ybbs dahin übersetzt wurde, nicht den thatsächlichen Verhältnissen entsprach.

6. daß die Räumung des Versorgungshauses zu Ybbs im Interesse des k. k. Irrenfondes weder möglich noch zuläßig sei und

7. daß der Fortbestand des gemischten Verhältnisses im Versorgungshause zu Ybbs zu Gunsten des k. k. Irrenfondes nicht länger fortdauern könne, ohne daß nicht der Versorgungsfond empfindlichen Nachtheil erleide.

Die ganze Beweisführung ging dahin, das Versorgungshaus zu Ybbs im unbeschränkten Besitze des Versorgungsfondes zu behaupten.

In der Sitzung vom 13. Juli 1852 erklärte sich der Gemeinderath mit sämmtlichen Anträgen des Magistrats einverstanden und ermächtigte diesen, bei der k. k. n.-ö. Statthalterei im Sinne der gestellten Anträge einzuschreiten.

Wiederholte commissionelle Berathungen bei der Statthalterei führten aber erst im J. 1859 zu einer Lösung der ganzen Frage, die freilich nicht so günstig sich gestaltete, wie sie im Rechte der Gemeinde begründet war, aber doch ungleich günstiger, als im J. 1847, wo man den Knoten zu zerhauen versucht hatte.

Auf Grund einer A. h. Entschließung vom 15. Dezember 1858 wurde am 12. Mai 1859 folgendes Uebereinkommen geschlossen:

1) Die Gemeinde trat im Namen des Versorgungsfondes das Versorgungshaus zu Ybbs sammt allen Appertinentien mit Ausnahme des Franziskanerklosters an die k. k. Staatsverwaltung ab. Dagegen erhielt sie als Entschädigung 2) das Eigenthumsrecht auf das Versorgungshaus zu Sct. Andrä sammt allen Appertinentien; 3) einen Beitrag von 75.000 fl. ö. W. für den Versorgungsfond; ferner wurde 4) der Gemeinde der freiwillig erklärte Beitrag von 100.000 fl. zum Baue eines Krankenhauses (Rudolf-Stiftung) erlassen; 5) das ihr eigenthümliche ehemalige Prov. Strafhaus in der Leopoldstadt bis 15. Juni 1859 zurückgegeben und 6) die bei der Versorgungsanstalt zu Ybbs bestehende Wasserleitung als ein gemeinschaftliches Eigenthum der k. k. Irrenanstalt und des Versorgungsfondes in der Richtung anerkannt, daß sie von beiden Anstalten gleich benützt werden dürfte, die Erhaltungskosten aber beide Anstalten zu gleichen Theilen tragen sollten.

Gleichzeitig beschloß der Gemeinderath das Franziskanerkloster in Ybbs zu erweitern und zu einem Versorgungshause umzubauen.

Von diesem Neubau des Ybbser Versorgungshauses wird noch später die Rede sein.

Was das Versorgungshaus in Mauerbach betrifft, so war dieses vor dem Jahre 1783 ein Karthäuser-Kloster, welches durch Herzog Friedrich den Schönen im Jahre 1317 gegründet und durch die Bemühungen des Kardinals Klesel zwischen den Jahren 1615 — 1640 umgebaut wurde. Das Kloster, in einem engen Thalkessel gelegen und rings von Wäldern umgeben, war schon nach seiner ursprünglichen, den Satzungen der Karthäuser entsprechenden Bauart zu einem Armenhause wenig geeignet, und in Folge einer nicht sehr sorgfältigen Bauführung und der tiefen Lage der Gebäude mit mehreren feuchten, gesundheitsschädlichen Wohnungen versehen. Verursachte daher schon die Umgestaltung der Karthause in ein Versorgungshaus dem Armenfonde keine geringen Kosten, so blieb ungeachtet der Reparaturen ein Theil der Wohnungen nicht in einem solchen Zustande, daß darin zu jeder Jahreszeit arme, gebrechliche Personen wohnen konnten.

Um nicht die Baukosten auf eine für den Fond fast unerschwingliche Höhe zu bringen, wurde daher Mauerbach anfangs nur auf 400 Pfründner eingerichtet. Uebrigens zeigte sich auch bei näherer Untersuchung daß der Fassungsraum nicht, wie man geglaubt hatte für 700 sondern höchstens für 500 Personen ausreiche, ohne nicht die Armen zu sehr zusammen zu drängen [1]), und daß ein größerer Belegraum nur mit Zuhilfenahme einiger nicht unmittelbar zum Kloster gehörigen Bestandtheile ausgemittelt werden konnte. Erst wenige Jahre nach der Eröffnung hatte man den Belegraum wohl auf 500 Personen erweitert, jedoch bis zum Jahre 1793 niemals factisch zu dieser Höhe gebracht, wie die beifolgenden Ziffern zeigen.

J.	1785	. . . 358	Pers.
„	1788	. . . 447	„
„	1790	. . . 410	„
„	1793	. . . 364	„

Als im J. 1795 neuerdings eine Hauptreparatur an dem Gebäude vorgenommen wurde, welche einen Kostenaufwand von nahe 9000 fl. verursachte, brachte schon damals die Hofkanzlei die Frage

[1]) Bericht der Regierung an die Hofkanzlei vom 8. Juli 1784. Orig. im Arch. des Staatsministeriums.

in Anregung, ob es nicht zweckmäßiger wäre, Mauerbach als Armenhaus gänzlich aufzulassen, da die Lage der Gebäude derart sei, daß die Feuchtigkeit derselben niemals behoben werden könne. „Das Versorgungshaus ist am Fuße eines Berges situirt", heißt es in einem Erlasse an die Regierung [1]), „von dem sich das Schnee- und Regenwasser in das Gemäuer senket, und wahrscheinlicher Weise die Feuchtigkeit erzeuget und die Abhaltung dieses Wassers dürfte wohl der Zweck gewesen sein, weßwegen die ehemaligen Karthäuser in den Anh hen große Reservoirs anlegten, in die das Wasser geleitet, und von dem Gebäude abgehalten wurde; da aber diese itzt nicht mehr vorhanden sind, so dürften wohl auch andere Vorkehrungen zu Hintanhaltung der Nässe immer einem unsichern Erfolg ausgesetzt sein. Ist dieser vermuthete Fall wirklich vorhanden, so würde vielmehr auf eine Uebersetzung des Mauerbacher Versorgungshauses, als auf eine dem Stiftungsfond durch die Größe der Auslage äußerst empfindliche Reparation zu denken sein."

Der Zustand der Gebäude in Mauerbach wurde untersucht und von den technischen Organen für ganz ungenügend gefunden. Demungeachtet konnte man sich aber nicht entschließen, das Versorgungshaus in Mauerbach an einen anderen Ort hin zu verlegen. Man suchte durch fortgesetzte Reparaturen den Bauzustand des Hauses möglichst zu verbessern, und erweiterte sogar noch die zur Verpflegung von Armen bestimmten Localitäten, so daß im Laufe der Jahre sich wirklich der mögliche Belegraum auf 700 Personen erhöhte, worunter aber in einem Berichte des Magistrats vom J. 1852 die Localitäten für 151 Personen als ungesund bezeichnet wurden. [2]) Es fehlte mithin in Mauerbach niemals an Uebelständen, welche die Benützung der Anstalt wesentlich erschwerten.

War Wien schon mit seinen auswärtigen Versorgungshäusern wie aus der ganzen Erörterung hervorgeht, nicht gut bestellt, so stand es noch schlimmer mit den Grundspitälern.

Zur Zeit der Josefinischen Reform bestanden in Wien folgende sechs Grundspitäler: zu St. Ulrich, im Lichtenthale, zu

[1]) Erlaß vom 25. März 1796. Orig. im Arch. des Staatsministeriums VI. O. 5 Versorgungsanstalten.

[2]) Bericht des Magistrats an den Gemeinderath vom 21. Mai 1852. Orig. in der Mag.-Registratur.

Mariahilf, im Altlerchenfeld, im Neulerchenfeld und zu Gumpendorf. Die Spitäler im Langenkeller und im Sonnenhofe wurden, wiewohl ohne eine mir bekannte Verfügung, aus der Reihe der Grundspitäler ausgeschieden; der Kollonitsgarten in der Leopoldstadt hatte niemals strenge genommen die Eigenschaft eines Grundspitales. Die sechs obenerwähnten Grundspitäler blieben auch nach dem Jahre 1783 in Wirksamkeit, und es kamen neu dazu nur das Grundspital in der Leopoldstadt, welches am 4. October 1827 in einem auf der sogenannten Haide gelegenen Hause aus den von Privatwohlthätern herbeigeschafften Geldmitteln eröffnet wurde und das Grundspital in Erdberg, welches aber wieder aufgelassen wurde. Eine größere Bedeutung für die Armenpflege in Wien haben, sowie es im Plane des Kaiser Josef lag, die erwähnten Anstalten keineswegs erlangt. Sie blieben sowie in älterer Zeit für solche Arme bestimmt, welche in der Vorstadt, wo sich die Anstalt befand, geboren wurden oder sich wenigstens zehn Jahre daselbst aufhielten. Pfründner, welche nicht diese Eigenschaft besaßen, konnten nur auf Grund besonderer Stiftungen, worin auf diese Eigenschaften kein Bedacht genommen war, ein Unterkommen finden. Mit Ausnahme des Grundspitales in der Leopoldstadt waren die Räumlichkeiten der übrigen Grundspitäler stets sehr beschränkt. So bestanden im J. 1839

im Altlerchenfeld (VIII. Bez. Lerchengasse 19)	16	Legstätten.
Gumpendorf (VI. Bez. Gumpendorferstraße 106)	7	„
Leopoldstadt (II. Bez. auf der Haide 15)	60	„
Lichtenthal (VII. Bez. Spittellauergasse 7)	39	„
Mariahilf (VII. Bez. Mondscheingasse 9)	45	„
Neulerchenfeld (Mittlere Gasse 97)	21	„
St. Ulrich (VII. Bez. Kaiserstraße 4)	30	„

Kaiser Josefs Idee, die Grundspitäler im Allgemeinen für solche Arme zu bestimmen, welche auf die Unterstützung von Freunden und Bekannten rechneten, kam niemals strenge zur Ausführung und es mochte ihr vorzüglich der Umstand hemmend im Wege gewesen sein, daß eine Reihe von Stiftungen bestanden, die für Grundarme in dem oben erläuterten Sinne bestimmt und daß zu einer Erweiterung und Vermehrung der Grundspitäler kein Fond vorhanden war.

Erst im Jahre 1844 aus Anlaß des vom Magistrate beantragten Umbaues des sogenannten „blauen Herrgotts“ in eine große

Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt war es eine Idee der Regierung, diesen Neubau zu unterlassen und dafür die Grundspitäler zu erweitern und zu vermehren [1]). Der Magistrat wies aber nach, daß dieses Auskunftsmittel nicht eine genügende und schnelle Abhilfe schaffen würde. Er hatte diesen Zweig der Armenpflege gleich bei der Uebernahme der Armenanstalten ins Auge gefaßt, weil der Zustand der Grundspitäler, jenes in der Leopoldstadt ausgenommen, einer bedeutenden Verbesserung bedurfte, und er wollte mit dem elendesten derselben, dem Spitale zu St. Ulrich, den Anfang machen. Allein gleich bei der Verhandlung über eine Vergrößerung und Verbesserung dieses Spitals, sowie bei allen Grundarmenhäusern, welche in fremdherrschaftlichen Bezirken lagen, zeigte sich der Einfluß des Magistrats ungenügend und jede Reform insolange unausführbar, bis nicht der Magistrat den Wirkungskreis erhielt, welchen die Regierung früher auf die Armenpflege in den fremdherrschaftlichen Bezirken besaß. Auch fehlten bei den Gemeinden die Geldmittel um eine Umgestaltung der Grundspitäler in einem größeren Maßstabe vornehmen zu können [2]). In Folge der Darstellung des Magistrats über die Verhältnisse der Grundarmenhäuser kam die Regierung von ihrem Projecte zurück und überließ den Vorstadt-Gemeinden die successive Verbesserung ihrer Localanstalten.

---

7. Das Wiener Bürgerspital und die Entstehung der Bürgerspitals-Wirthschafts-Kommission.

Es war eine natürliche Folge der Josefinischen Reform der Armenversorgungsanstalten im J. 1783, daß sich auch die Bestimmung des Bürgerspitals total veränderte. In den früheren Abschnitten wurde mit überzeugenden Gründen, wie ich glaube, nachgewiesen, daß das Bürgerspital bis zum J. 1783 die Central-Wohlthätigkeitsanstalt der Wiener Stadtgemeinde war, in welche zunächst Bewohner der zum Burgfrieden gehörigen Theile der Stadt und Vorstädte, dann aber

---

[1]) Erlaß vom 21. Juli 1844. Orig. in der Mag.-Registratur.

[2]) Bericht des Magist. an die Regierung vom 26. Novemb. 1844. (Ref. Mag.-Rath. F. Bergmüller.) Orig. in der Mag.-Registratur.

auch Bewohner der zu den Wiener Vorstädten gehörigen Freigründe und Dörfer und zuletzt, wenn es die Noth erforderte, selbst Angehörige der Landgemeinden, ja sogar Angehörige fremder Länder aufgenommen wurden. Ebenso wenig begränzt war der Wirkungskreis des Bürgerspitals in Bezug auf die zu verpflegenden Individuen. Arme und Kranke, Kinder und Greise, Findlinge und Waisen fanden bei St. Clara und in den dazu gehörigen Spitälern ein Asyl. Und aus eben dem Grunde, weil das Bürgerspital die Central-Wohlthätigkeitsanstalt der Gemeinde, der Fond für Arme und Kranke bestimmt war, hatte dieses auch in den Zeiten der beiden großen Pest-Epidemien die Kosten derselben zu tragen.

Als man im J. 1783 eine räumliche Trennung der Armen-Anstalten von den Krankenhäusern vornahm, wurde auch das Bürgerspital der Krankenpflege und zugleich der Verpflegung der Waisen und Findlinge enthoben. Strenge genommen und im Geiste seiner früheren Bestimmung hätte nun das Bürgerspital seine Wirksamkeit als Groß-Armenhaus der Gemeinde zur Versorgung armer und gebrechlicher Bewohner des zum Burgfrieden der Stadt und der von der Gemeinde käuflich erworbenen Freigründe der Vorstädte verwendet werden sollen.

Die Tendenz der Josefinischen Reform der Armenverwaltung war aber, wie ich gleichfalls nachgewiesen, dahin gerichtet, die zur gänzlichen Verpflegung geeigneten Personen in auswärtige Versorgungsanstalten unterzubringen und in den Wiener Armenhäusern nur solche Individuen aufzunehmen, welche auf die Unterstützung von Freunden und Verwandten rechneten. Um jedoch verarmte Bürger und deren Angehörige, welche gerechten Anspruch besassen, von Wien nicht entfernt zu werden, mit einer solchen Maßregel zu verschonen, so verfügte der Kaiser — da unter den als Armenanstalt aufzulassenden Häusern auch das Bürgerspital zu St. Clara in der Stadt war — „jene Leute, welche im Bürgerspitale verbleiben wollen, insoferne sie wirkliche Bürger sind, vor der Hand in den Contumazhof aufzunehmen und zu verpflegen, sodann aber dieselben im Spitale zu St. Marx unterzubringen“ [1]. Thatsächlich blieben aber die

[1]) Hofdekr. v. 16. März 1783. (Vergl. II. Abth.)

verarmten Bürger und Bürgersfrauen bei St. Clara bis Mai 1785, dem Zeitpunkte der Vollendung der Restauration des St. Marxer Spitales, so daß die Pfründner unmittelbar in ihr neues Versorgungshaus übersiedeln konnten [1]). Wenigstens nahm die Hofkanzlei bereits am 2. Sept. 1785 einen Bericht der Regierung zur Kenntniß, worin angezeigt wurde, daß das Marxer Spital mit armen Bürgern belegt sei [2]).

St. Marx war so groß und geräumig, daß darin 4—500 Pfründner untergebracht werden konnten. Da im J. 1785 aus dem Bürgerspitale in der Stadt nur 87 gebrechliche arme Bürger und Bürgerswitwen nach St. Marx übersiedelten, die übrigen bei St. Clara gewesenen Pfründner sich mit Handbetheilungen begnügten, so war daher für die Bedürfnisse der neuen Bürger-Armenanstalt auf einen größeren Zeitraum hinaus vorgesorgt. Die später wahrgenommenen Uebelstände an den Gebäuden, namentlich sein Zusammenhang mit dem Bräuhause, welches damals auch nicht in so ausgedehnten Maßstabe wie heute betrieben wurde, traten weniger störend in den Vordergrund.

Im Einklange mit den „Directiven" des Kaiser Josef vom J. 1781 und der später auf deren Grundlage getroffenen Bestimmungen wurden aus dem Fonde des Bürgerspitales nicht nur alle speciell für Kranke, Findel- und Waisenkinder gemachten Stiftungen ausgeschieden und jenen Fonden zugewiesen, welche für die Kranken- und Waisenpflege bestimmt waren, sondern das Bürgerspital wurde von der Regierung überdieß auch dazu verhalten, aus seinen jährlichen Einkünften auf Grund eines mehrjährigen Durchschnittes der Auslagen für Kranke und Waisen eine bestimmte Quote, die für die Jahre 1785—1787 mit 103575 fl. 15 kr. pr. Jahr fixirt worden, an die Staatsanstalten zu entrichten — eine Verfügung, welche sich nur daraus erklären läßt, daß die Regierung das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Bürgerspitals als einen im Laufe

---

[1]) Die letzten 80 Kranken wurden von St. Marx in das allgemeine Krankenhaus erst am 19. August 1784 überführt. — Die Entweihung der Kirche zu St. Marx wurde am 26. Oct. 1784 vorgenommen und die Kirchengeräthschaften von dem Bürgerspitale angekauft.

[2]) Hoferlaß v. 2. Sept. 1785. Orig. in der Bürgerspit. Registr.

der Jahrhunderte angewachsenen Fond betrachtete, den man für allgemeine Zwecke der Wohlthätigkeit, nicht aber speciell für arme Bürger gebildet hatte [1]).

In Folge der neu eintretenden Verhältnisse erlitt die Verwaltung des Bürgerspitals und speciell die Stellung desselben zur Gemeinde eine Abänderung. Ich erinnere daran, daß im J. 1734 aus Anlaß der damals vorgenommenen Reformen in der Oeconomie und inneren Verfassung die Administration des Bürgerspitals gleichzeitig mit der Administration des Hofspitales einer sublegirten Hofcommission übergeben wurde, welche an die Stelle der Superintendenten tretend, mit Umgehung des Stadtrathes unmittelbar mit der in Armenangelegenheiten bei der Hofkanzlei fungirenden Hofcommission verkehrte. (Siehe S. 39.) Diese subdelegirte Hofcommission, bestehend aus zwei Hofräthen, zwei inneren und drei äußeren Stadträthen, dann aus mehreren angesehenen und wohlhabenden Bürgern trat auch in Wirksamkeit. Erst seit dem J. 1743 fungirten neuerdings — wiewohl diese Hofcommission fortbestand — zwei Stadträthe als Superintendenten. Aber auch diese verkehrten ohne Einflußnahme des Stadtrathes unmittelbar mit der Stiftungs-Hofcommission und im J. 1751 verlor der Stadtrath sogar das Recht der Aufnahme der Armen, Kranken und Kinder in das Bürgerspital. Als der Stadtrath in den J. 1752 und 1753 gegen diesen Vorgang Vorstellungen bei der Kaiserin und der Regierung erhob und um Schutz der ihm

---

[1]) Es liegt nicht in der Aufgabe dieser Darstellung auf den Rechtstitel dieses Jahresbeitrages des Bürgerspitals an die Staatscassa, bekannt unter dem Titel: „Rezeßmässige Gebühren", weiter einzugehen. Er bildete seit dem J. 1785 eine große Last für den Bürgerspitalsfond und die Gemeinde war wiederholt bemüht, eine Ermäßigung dieses Jahresbeitrages zu erwirken. Eine Erhöhung desselben im J. 1820 auf 189739 fl. 45 kr. W. W. gab der Gemeinde Anlaß zu einem Streite mit der Staatsverwaltung, welcher gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist. Die Gemeinde, in Vertretung des Bürgerspitals, bestritt der Staatsverwaltung das Recht einer successiven Erhöhung der Jahressumme und erklärte, daß das Bürgerspital nur zur Bezahlung der im J. 1785 ausgemittelten Summe von 103482 fl. 37 kr. verpflichtet werden könne. Vergl. hierüber auch Holzinger-Altmann: „Das Wiener Bürgerspital" S. 68, worin in Kurzem der ganze Gegenstand der Streitfrage auseinandergesetzt ist.

gebührenden Administration des Bürgerspitals bat, wobei er mit Berufung auf die Wiener Stadtordnung vom J. 1526 nachzuweisen suchte, daß ihm diese Administration jure proprio wie über andere Kommunalgüter zustehe und von Seite der Staatsverwaltung nie mehr als die Oberaufsicht geführt wurde, stellte zwar die Hofkanzlei die Ansicht auf, daß dem Stadtrathe die Administration nur jure derevativo zustehe und ihm vom Landesfürsten überlassen worden sei, aber sie erklärte zugleich, daß dem bisherigen Einflusse des Stadtrathes auf die Administration des Bürgerspitals durch die Aufstellung der Hofcommission nichts benommen werden soll. Eine im J. 1755 erflossene kais. Resolution erkannte diesen Einfluß auch dadurch an, daß die Berechtigung zu Dienstesbesetzungen beim Bürgerspitale dem Stadtrathe neuerdings bestätigt wurde.

In einer bestimmten Abhängigkeit von der milden Stiftungs-Hofcommission verblieb die Administration des Bürgerspitals bis zum J. 1783. Die Bevormundung der Armenverwaltungen lag, wie wir wissen, im Geiste der Regierungsgrundsätze und von dem Standpunkte der Förderung des öffentlichen Wohles scheute man auch nicht Eingriffe in Stiftungen und Privilegien. Diese hatten auch eine gewisse Berechtigung, da die bei den Administrationen der verschiedenen Spitäler eingerissenen Mißbräuche den Zweck der Stiftungen und Privilegien weit mehr schädigten, als die Eingriffe der Regierung, welche doch den Zweck hatten, eine bessere Oeconomie in den Verwaltungen einzuführen.

Als in Folge der Josefinischen Armen-Reform auch die Regelung der Administration des Bürgerspitals zur Sprache kam, hielt die Stiftungs-Oberdirection, in vollständiger Unkenntniß der Geschichte der Anstalt, den Zeitpunct für geeignet, die Administration des Bürgerspitals vollständig den Händen der Gemeinde zu entziehen und beantragte, die Oeconomie des Bürgerspitals der Cameral-Administration und jene der Bürgerspitals-Stiftungen der Stiftungs-Oberdirection zu übertragen. Aber selbst Kaiser Josef, welcher doch an historischen Rechten nicht strenge festhielt, schreckte vor einem solchen Schritte zurück und erklärte im J. 1785, daß man früher den Magistrat einvernehmen müsse, bevor eine solch eingreifende Verfügung getroffen werden könne [1]). Daraus entwickelte sich eine sehr umfang-

[1]) Hoferl. v. 19. Febr. 1785. Orig. im Arch. IV. O. 5. Bürgerspital.

reiche Verhandlung, worin die Administration des Magistrats von Seite der Stiftungs-Oberdirection und der Stiftungs-Hofbuchhaltung einer scharfen, leidenschaftlichen Kritik unterzogen wurde und worin ungeachtet der Vorstellungen des Magistrats die Stiftungs-Oberdirection auf ihrem Antrage beharrte. Aber die Regierung wie die Hofkanzlei stellten sich diesem Begehren entgegen und Erstere trug sogar darauf an, die Stiftungs-Hofbuchhaltung anzuweisen, sich in Zukunft aller unrichtigen Angaben, unverläßlichen Zumuthungen und nachtheiligen Ausdrücken zu enthalten. Wiewohl die Verwaltung aller Wohlthätigkeitsanstalten in die Hände von Regierungsorganen gelangte, erkannte auch Kaiser Josef, daß dieß bei dem Bürgerspitale sowohl vermöge seines historischen Entwicklungsganges als seiner neuen Bestimmung zur Versorgung armer Bürger unzulässig sei, daß diese Anstalt als eine Gemeindeinstitution dem unmittelbaren Einflusse der Gemeinde nicht entzogen werden könne. Von diesem Standpuncte aus wurde die Verwaltung des Bürgerspitals dem Magistrate neuerdings übertragen und der Stiftungs-Oberdirection nur das Aufsichtsrecht eingeräumt [1]). Die Gemeinde trat in ihre alten Rechte in Bezug auf das Bürgerspital und im Einklange damit wurden auch die Bürgerspitalsrechnungen vom 1. Nov. 1785 angefangen der städt. Buchhaltung, die Bürgerspitalskapitalien dem st. Depositenamte übergeben.

Mit der Uebergabe der Administration des Bürgerspitals an den Magistrat hatte der Kaiser auch eine durchgreifende Reform der Fondsverwaltung angeordnet, die leider keine befriedigende war. Abgesehen davon, daß in den letzten Jahren der Werth der Realitäten und Dominikalgefälle bedeutend gesunken war, wodurch sich auch die daraus gezogenen Einnahmen verringerten, wurde der Bürgerspitalsfond seit dem J. 1783 durch zwei Posten schwer belastet,

---

[1]) Hoferlaß vom 5. Oct. 1785. (Vergl. II. Abth.) Ich bemerke übrigens ausdrücklich, daß unter der Stiftungs-Oberdirection hier nicht die Stiftungsbehörde, sondern das landesfürstliche Organ der Armenverwaltung zu verstehen ist. Die Bezeichnung: „Stiftungs-Oberdirection" hat, wie ich dieß an einem anderen Orte gezeigt habe, einen viel weiteren Sinn.

namlich durch den **Bau des Zinshauses** Nr. 1100 in der Stadt an der Stelle des früheren Spitals bei St. Clara und durch den jährlichen Beitrag von 103.575 fl. 15 kr. zur **Erhaltung der Kranken- und Findelhaus-Anstalten**. Beide Posten trugen nicht unwesentlich dazu bei, daß sich in der Gebahrung ein jährlich wiederkehrendes Defizit herausstellte, wiewohl noch andere Momente, wie der geringe Ertrag der Realitäten und Gründe und vielleicht auch eine etwas laxe Amtsverwaltung der Superintendenten und Spittelmeister daran Theil hatten.

Vor Allem befahl der Kaiser eine genaue Untersuchung der Oeconomie-Verwaltung der Superintendenten und Spitalsbeamten, und nachdem man sich von der Gebahrung derselben überzeugt, sollten die Bürgerspitals-Realitäten — mit Ausnahme des im Bau begriffenen Zinshauses — sowie auch die Gründe und Zinshäuser im Wege der öffentlichen Feilbietung verkauft oder nach Umständen auch verpachtet werden und der Magistrat die Geldmittel zum Ausbaue des großen Zinshauses in der Stadt vorschußweise aus seinem eigenen Vermögen herbeischaffen.

Die Umgestaltung der Verwaltung des Bürgerspitals ging indeß nur langsam vorwärts, ungeachtet die Lage des Fondes sich von Jahr zu Jahr verschlimmerte, so daß im J. 1790 neue Maßregeln ergriffen werden mußten, um endlich eine feste Ordnung auf Grund der schon früher festgesetzten öconomischen Normen herzustellen, den Vermögensstand zu verbessern, die Pässiva zu tilgen und die Kosten der Verwaltung zu verringern [1]). Der städt. Buchhalter v. **Geer** erhielt den Auftrag, die Superintendenten bei der Herstellung der neuen Ordnung zu unterstützen.

Nach Ablauf von nahezu fünf Jahren war die Regulirung des Bürgerspitalfondes der Hauptsache nach vollendet. Der eigene Wirthschaftsbetrieb hörte auf und es trat an dessen Stelle das Verpachtungssystem, wie es noch gegenwärtig aufrecht besteht. Verpachtet wurden aber nicht blos Aecker, Wiesen, Weingärten, Gewerbsrechte und Realitäten, sondern auch die Zehentrechte, verkauft wurden da-

---

[1]) Hoferl. vom 19. Jänner 1791. (Orig. in der Registr. des Bürgerspitales).

gegen die grund- und dorfherrlichen Rechte. Einen Theil der erworbenen Kapitalien verwendete man zur Tilgung der Schulden des Bürgerspitals. Diese Veränderungen vereinfachten wesentlich die Verwaltung des Bürgerspitals, und ermöglichten die Einführung eines einfacheren ökonomischeren Geschäftsganges. Der Kaiser hob im J. 1795 die Stellen der zwei Superintendenten und des Hofcommissärs auf und übertrug den Vorsitz in den wochentlichen Hauscommissionen dem Magistratsreferenten in Bürgerspitals-Angelegenheiten. Den Sitzungen der wochentlichen Hauscommissionen hatte von nun an auch ein Beamter der magistratischen Buchhaltung beizuwohnen. Die Protokolle der Sitzungen sammt Monats-Ausweisen über die Empfänge und Ausgaben waren dem Magistrate und durch diesem der Regierung vorzulegen. In wichtigen Angelegenheiten mußte der Magistrat an die Regierung Bericht erstatten [1]).

Die Einführung des neuen Geschäftsganges verzögerte sich jedoch, weil die Regulirung der Einkünfte des Fondes noch nicht in allen Theilen vollendet war. Erst im J. 1797 wurde der Magistrat angewiesen, die Gehalte der Superintendenten und des Hofcommissärs, als welcher der magistr. Buchhalter fungirte, einzuziehen, und — auf Grund der Geschäftsordnung vom J. 1795 — zur Ersparung der Kosten eine unentgeltliche Geschäftsführung auszumitteln, zu welchem Behufe der Magistrat den Ausschuß der Bürgerschaft (den äußeren Rath) einberufen und aus dessen Mitte einige wohlhabende und wirthschaftsverständige Bürger vermögen sollte, aus Liebe für ihre armen Mitbürger sowohl die Nachsicht im Bürgerspital zu St. Marx als auch die Ertheilung ihrer Rathschläge in Wirthschaftsangelegenheiten bei den wöchentlichen Hauscommissionen auf sich zu nehmen [2]). Der Magistrat und der Ausschuß der Bürgerschaft, sehr erfreut über diesen Antrag der Regierung, brachten 8 Bürger in Vorschlag, von denen 4 die Nachsicht in St. Marx pflegen und 4 den Hauscommissionen beiwohnen sollten. Ueber diesen Vorschlag erstattete die Regierung am 22. Dezember 1798 an die Hofkanzlei einen Be-

---

[1]) Hoferlaß v. 16. October 1795. (Vergl. II. Abtheilung.)

[2]) Regierungsbesch. v. 2. Septbr. 1797. Orig. in der Registr. des Bürgerspitals.

richt, worüber sodann Kaiser Franz im J. 1800 die schon im J. 1795 festgestellte Geschäftsordnung mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung über das Präsidium erneuert bestätigte, und hiebei auch die von der n.-ö. Regierung angeregte Beiziehung von 8 Bürgern zur Beaufsichtigung des Spitals von St. Marx und zu der wochentlichen Hauscommission aus dem Grunde gut hieß, damit die Bürgerschaft größeres Vertrauen in die Administration setzte. Rücksichtlich des Präsidiums traf der Kaiser die Abänderung, daß dasselbe wohl ein Magistratsrath zu führen habe, daß aber die monatlich an den Magistrat gelangenden Protokolle und summarischen Gebarungs-Ausweise nicht von diesem, sondern von einem Magistrats-Referenten im Rathe vorzutragen seien [1]).

Aus diesen wochentlichen Hauscommissionen ging die heutige Bürgerspitals-Wirthschaftscommission hervor. Gehen wir zurück auf die Entstehungsgeschichte, so werden wir finden, daß die Hauscommissionen schon seit dem J. 1734 bestanden. Sie traten damals an die Stelle der Superintendenten unter dem Titel: Subdelegirte Hofcommission. Schon Kaiser Karl VI. hatte gutgeheißen, in diese Commission angesehene „wohlhabende und in Wirthschaftssachen erfahrene Männer zu berufen, welche in ökonomischen Fragen Rathschläge ertheilen und durch ihre Anwesenheit in der Commission das Vertrauen der Bevölkerung in die Gebahrung des Bürgerspitals erhöhen sollten.“ Später übernahmen zwar neuerdings die Superintendenten die administrative Leitung, aber nicht mehr allein sondern unter dem Beirathe der subdelegirten Hofcommission. Nur scheint man es seit dem J. 1754 unterlassen zu haben, den wochentlichen Berathungen derselben regelmäßig auch vertrauenswürdige Bürger beizuziehen. Die subdelegirte Hofcommission bestand nur mehr aus den beiden Superintendenten, dem Präses der städt. Wirthschaftscommission, einem Beamten der Hofbuchhaltung und dem Spittelmeister. Nachdem im J. 1785 die unumschränkte Administration des Bürgerspitals neuerdings der Gemeinde übergeben, die ganze Naturalwirthschaft aufgehoben, die Bestimmung des Bürgerspitals auf die Versorgung armer Bürger beschränkt und die größte Oekono-

---

[1]) Hoferlaß v. 6. Septbr. 1800. (Vergl. II. Abtheilung.)

wie in der Fondsgebahrung eingeführt wurde, erfuhr auch die Hauscommission eine veränderte Zusammensetzung. Man hielt es nicht mehr für nothwendig, Superintendenten zu besolden. An die Stelle derselben trat ein Magistratsrath, wodurch man Beschleunigung und Vereinfachung in den Geschäften herbeizuführen beabsichtigte. An die Stelle eines Abgeordneten der milden Stiftungs-Hofbuchhaltung wurde ein Mitglied der städt. Buchhaltung den Commissionen beigezogen und um dem Bürgerversorgungshause, welches durch den Bau des Hauses in Geldbedrängnisse gekommen, die Theilnahme der Bürgerschaft zuzuwenden, berief man in die wochentlichen Hauscommissionen angesehene und erfahrene Bürger, die aber nur eine berathende, keine beschließende Stimme hatten. Aus der ganzen Verfügung geht mithin hervor, daß die Einsetzung der Bürgerspitals-Wirthschaftscommission im J. 1800 keine neue Institution sondern nur eine Reorganisation der früheren wochentlichen Hauscommission war. Die ganze Reform hatte eine reine ökonomische Bedeutung.

Der Wirkungskreis der Hauscommission oder Bürgerspitals-Wirthschaftscommission war nach der Organisation vom J. 1800 sehr beschränkt. Man erweiterte ihn erst im Laufe der Jahre und zwar wesentlich in der Absicht, um die Geschäfte zu vereinfachen, den Magistrat der Last der Details von Amtshandlungen zu entheben und das Interesse der Bürger an dem Institute und den Geschäften der Commission zu beleben. Als im J. 1807 beantragt wurde, den Staatsbeamten das unbedingte Vorrecht der Miethung leer stehender Wohnungen im Bürgerspital-Fondsgebäude einzuräumen, hatte man bei diesem Anlasse der Commission „um den ohnehin mit Geschäften überhäuften Magistrat von einer zu großen Last kleinerer Angelegenheiten zu entheben", die Vermiethung, Aufkündigung und Zinssteigerung der Wohnungen vollkommen eingeräumt, „jedoch um sie auch hierin der Oberaufsicht des Magistrats, welcher sie durchaus untersteht, zu unterziehen, ihr zur Pflicht gemacht, jede ihrer Amtshandlungen in ihren zur höheren Einsicht der Behörden gelangenden Protokollen aufzuführen." [1]) Im J. 1813 wurde der Bürgerspital-Wirthschafts-

[1]) Hofkanzlei-Erlaß v. 24. Juni 1807. (Vergl. II. Abtheilung.)

Commission der Einfluß auf die Quartiervermiethungen wieder entzogen, auch ihr Wirkungskreis in Bezug auf Geldanweisungen auf das Befugniß zu einer Auslage von 25 fl. Oe. W. beschränkt [1]). Erst im J. 1824 wurde den Beisitzern der Wirthschaftscommission bei den Berathungen eine entscheidende Stimme eingeräumt und der Wirkungskreis der Commission abermals, aber nur im Interesse eines beschleunigten Geschäftsganges, nicht unwesentlich erweitert [2]). Seit dieser Zeit erlitt die Geschäftsordnung der Bürgerspitals-Wirthschaftscommission keine wesentliche Abänderung, ungeachtet seit der prov. Gemeinde-Ordnung vom J. 1850 der Gemeinde das Recht der autonomen Verwaltung eingeräumt und das Armenwesen in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde einbezogen wurde.

Für die Stellung des Bürgerspitals zur Gemeinde bleibt maßgebend der Hoferlaß vom 5. October 1785, womit dem Magistrate die Verwaltung des Bürgerspitals neuerdings eingeräumt, der städt. Buchhaltung die Prüfung der Rechnungen und dem Oberkammeramte die Capitalien übergeben wurden. Aus dem Umstande, daß das Bürgerspital allein dem Magistrate zur Administration übergeben wurde, während die Verwaltung aller übrigen Armen- und Krankenanstalten Wiens damals der k. k. Stiftungs-Oberdirection verblieb, geht schon klar hervor, daß man das Bürgerspital als ein von der Gemeinde gegründete und von ihr dotirte Armen-Anstalt betrachtete. Würde dieß nicht der Fall gewesen sein, so hätte man das Bürgerspital gleich den übrigen Armenanstalten der Stiftungs-Oberdirection — wie es auch deren Wunsch war — zur Administration und nicht zur Oberaufsicht übergeben.

Die k. k. Wohlthätigkeitsanstalt in Baden.

Damit an den, in vielen Krankheiten so ausgezeichneten Heilkräften der schon in den ältesten Zeiten bekannten Schwefelquellen

[1]) Hofkanzlei-Erlaß v. 3. Mai 1818. (Vergl. II. Abtheilung.)
[2]) Regier.-Erlaß v. 17. Jänner 1824. (Vergl. II. Abtheilung.)

Baden's auch die ärmere Volksklasse, welche die Auslagen einer Badekur zu bestreiten nicht vermag, gleichwohl Theil nehmen könne, faßte Kaiser Franz I. den menschenfreundlichen Gedanken, eine Anstalt in Baden zu stiften, worin arme Badebedürftige nebst Wohnung und Kost, auch ärztliche Pflege und unentgeltlichen Genuß des Bades erhalten sollten. Zu diesem Behufe wurde im J. 1805 der Mariazellerhof, der aus einem Wohn- und Wirthschaftsgebäude, dann einer Kapelle, einem Garten und einem Bade bestand, von dem Kameralfonde erkauft und ein Stiftungskapital von 20.000 fl. aus dem Landbruderschaftsfonde bestimmt, welches sich durch wohlthätige Beiträge mehrerer Menschenfreunde bald vergrößerte [1]). Das genannte Gebäude wurde nun seinem Zwecke entsprechend eingerichtet und zur Aufnahme und Verpflegung von sechzig armen Hilfebedürftigen bestimmt. Da aber in der Folge der Andrang von nothleidenden Kranken immer größer wurde, der Raum aber mehrere aufzunehmen nicht gestattete, so fand sich der Kaiser Franz bewogen, im Jahre 1821 eine vollständige Restauration und Erweiterung der Anstalt vornehmen zu lassen, so, daß nunmehr zweihundert einunddreißig Kranke Unterkunft darin finden konnten. Diese, für die Armen wohlthätige Anstalt liegt in der Berggasse, dem Kalvarienberge gegenüber, und besteht aus einem großen ein Stock hohen Hauptgebäude mit zwei Flügeln, zwischen welchen der Hofraum liegt, dann einem großen Garten, in welchen sich das Bad befindet. Das Hauptgebäude selbst, das gegen Norden gelegen ist und die Inschrift trägt: „Franz I. den armen Badebedürftigen 1805. Erweitert 1825", hat eine sechs Stufen über den Erdboden erhobene De-chaussée, in welchem die Wohnung des Oberkrankenpflegers, des Traiteurs, die Küche, einige Magazine und zwei Krankenzimmer sich befinden, welche beide die Ecken des Gebäudes bilden. Das im Garten anzutreffende Bad ist ein einfaches Gebäude mit einem kleinen Vollbade, zwei Ankleidezimmern und einem Vorzimmer. Die Quelle ist reichhaltig, 23° R. warm und füllt die Bassin's in einer Stunde.

Die in das k. k. Wohlthätigkeitsbad aufzunehmenden Badebedürftigen zerfallen nach den Bestimmungen vom J. 1807 über die

---

[1]) Stiftbrief v. 2. Juni 1807. Orig. in der Registr. der k. k. n.-ö. Statthalterei.

Einrichtuug der Wohlthätigkeitsanstalt [1]) in zwei Classen: Badebedürftige von Wien und solche vom flachen Lande in Niederösterreich. Die ersteren müssen ihre, durch legale Armuths-Krankheitszeugnisse unterstützten Gesuche bei der n.-ö. Regierung einreichen, und bekommen dann ihre Anweisung und bei ihrer Ankunft in Baden, überdieß noch die Reisekosten erstattet. Badebedürftige vom flachen Lande in Niederösterreich werden unmittelbar in Baden, von der Direction der Anstalt gegen Vorweisung eines legalen Armuths- und Krankheitszeugnißes aufgenommen und erhalten keine Reisekosten vergütet. Badebedürftige aus anderen österr. Provinzen werden nur dann aufgenommen, wenn hinlänglich freier Platz ist. Findet es der ordinirende Arzt für gut, so werden die Kranken (in der Regel nach genommenen dreißig Bädern) von demselben, als zur Entlassung geeignet, dem Verwalter angezeigt. Jene vom flachen Lande bekommen dann ein Reisegeld, die von der Landesregierung aufgenommenen ein Handgeld.

Die unmittelbare Leitung der k. k. Wohlthätigkeits-Anstalt in ökonomischer Beziehung wurde dem Magistrate der l. f. Stadt Baden, dem Director und Verwalter, in höherer Instanz aber der n.-ö. Regierung übertragen [2]). Der Magistrat erhielt die Cassa, den Stiftsbrief, die Obligationen und andere wichtige Urkunden in Verwahrung.

Der Director, ein verläßlicher Mann aus der Bürgerschaft zu Baden ohne Emolumente, hat für die genaue Befolgung der Verwaltungsvorschriften für Badebedürftige zu sorgen, die angezeigten Gebrechen zu beseitigen, oder der Regierung anzuzeigen. Ueberdieß hat er die Oberaufsicht über das Gebäude und die ökonomischen Gegenstände, er hebt den Wirth- und Pachtzins ein ꝛc., und muß jährlich einen Ausweis über die Verwendung der sämmtlichen Einkünfte der Anstalt an die Regierung einsenden.

Die ärztliche Pflege versehen unentgeltlich ein Arzt (der jeweilig angestellte Badearzt) und ein Wundarzt, welche täglich zu bestimmten Stunden die Ordination vornehmen, jedem Neuangekommenen bestimmen, wie lange, wie oft und in welcher Art er das Bad zu gebrauchen habe.

---

[1]) Hofkanzlei an die Regierung v. 9. Juni 1807. Orig. in der Registr. der k. k. n.-ö. Statthalterei.

[2]) Hofkanzlei an die Regierung v. 22. Febr. 1827. Prov. Ges.-Samml. J. 1827. S. 108.

Das Kapital der Anstalt betrug im J. 1838 ungefähr 18.900 fl. C. M. und 20.760 fl. W. W., theils durch Ziehung von ursprünglichen Stiftungs-Obligationen, theils durch neu gestiftete Kapitalien entstanden.

Die Anzahl der, im J. 1838 in das k. k. Wohlthätigkeitshaus aufgenommenen Badebedürftigen betrug im Ganzen 705 Individuen, von welchen 344 geheilt, 289 gebessert, 67 ungeheilt entlassen wurden und 5 starben.

Die Kosten der von Wien aus in das Wohlthätigkeitshaus gesandten Armen für welche kein Stiftungsplatz vorhanden war, bestritt früher der disponible Wohlthätigkeitsfond.

Als der Magistrat die Leitung des Armenwesens übernahm, wurden die Beziehungen des Wohlthätigkeitshauses in Baden zu dem Versorgungsfonde in einigen wesentlichen Puncten geregelt, worüber die Regierungsverordnungen v. 9. Mai 1845, 23. Aug. 1846 und v. 22. März 1847 nähere Aufschlüsse geben [1]).

8. Das k. k. Waisenhaus in der Alservorstadt.

Auf Grund der Directiven v. J. 1781 legte Graf Buquoy am 26. November 1783 Kaiser Josef einen von dem Gubernialrath Beecken ausgearbeiteten Plan über die Reorganisation der Waisenanstalt vor, welcher am 29. November 1783 mit einigen Abänderungen die Zustimmung des Kaisers erhielt [2]). Nach dem genehmigten Plane waren Waisen und Findlinge in eine Anstalt zu vereinigen. Alle unter dem Titel auf Waisen vorhandenen Fundationen, welche nicht auf eine gewisse in dem Waisenhause zu unterhaltende Gattung Menschen bestimmt waren und nicht von gewissen Individuen präsentirt wurden, hatte die Regierung für Findelkinder zu verwenden. Zur Verwendung für Findelkinder, die auf dem Lande

[1]) Vergl. die Provinzial-Gesetz-Sammlung der Jahre 1845, 1846 und 1847.

[2]) Resolvirter Vortrag v. 26. Nov. 1783. Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. L. 8. Findelhaus.

erzogen werden sollten, bestimmte der Kaiser ausdrücklich den jährlichen Beitrag pr. 18.000 fl., welchen die Armencassa bisher an das Waisenhaus zum Unterhalt von 300 Waisen leistete, ferners die jährlichen Beiträge des Bürgerspitals zum Unterhalt v. 163 Kindern, der Chaos'schen Stiftung zum Unterhalt von 80 Kindern und des Hofspitals zum Unterhalt für 20 Mädchen, so daß das Waisen- und Findelhaus nur auf 600 Kinder einzurichten war, wobei auf 100 Kinder bis zu 6 Jahren und auf 500 Kinder in einem Alter von mehr als 6 bis 13 Jahren gerechnet wurde. Man ging hiebei von dem Grundsatze aus, eine möglichst große Anzahl von Findelkindern auf das Land zu geben, wo sie am wohlfeilsten unterhalten werden konnten und im Hause Jene zu behalten, welche darauf einen stiftungsmäßigen Anspruch besaßen. In dieser Richtung nahm man eine Untersuchung aller Fundationen des Waisenhauses am Rennweg vor, setzte die Zahl der Kinder, welche in Zukunft im vereinigten Waisen- und Findelhause zu unterhalten waren, fest, entwarf einen Plan für die ganze Regie sowie für die Tagesordnung und den Unterricht, und bestimmte bei dem Umstande, als die zahlenden Kinder die größte Zahl ausmachten, die Erziehung derselben bürgerlich einzurichten, d. i. daraus gute und wohl unterrichtete Handwerksleute, Künstler u. s. w. zu machen, wogegen aber besonderen Talenten der Weg zur Fortsetzung ihrer Studien durch Verleihung von Stipendien offen bleiben sollte [1]). Durch ein Avertissement erhielt das Publikum gleichzeitig mit jenem über das Kranken- und Gebärhaus Nachricht von der Einrichtung des Findelhauses [2]).

Die Regieauslagen zerfielen in solche, welche beide Anstalten zusammen trafen, und in diejenigen, die jedes Institut für sich erforderte.

---

[1]) Ueber die erste Einrichtung des Findel- und Waisenhauses ist zu vergleichen: Nachricht von dem Hauptspitale, dem Gebär- und Findelhause. Josefin. Gesetzsammlung VI, 219.

[2]) Den Ideengang bei Abfassung des Aufsatzes gab Kaiser Josef Punct für Punct selbst an, und nahm auch, als ihm der Aufsatz vorgelegt wurde, Verbesserungen an demselben vor.

Die Gesammtregie für die Erhaltung der Kinder in und außer dem Waisen- und Findelhause betrug nach dem Voranschlage für das J. 1785 jährlich 142.936 fl. 54½ kr.

Zur Bedeckung dieser Auslagen waren vorhanden:

an bestimmten Beiträgen für das Waisenhaus	13.064 fl. 27	kr.
an unbestimmten " " " "	5.019 fl. 58	kr.
an jährlichen "		
a) von der cassa pauperum . .	18.000 fl. —	kr.
b) vom Johannesspitale	3.154 fl. —	kr.
c) vom Bürgerspitale	47.280 fl. 28 ¼	kr.
d) an Palm'schen Interessen . .	10.000 fl. —	kr.
e) Kostgelder für ungefähr 400 Kinder à 60 fl.	24.000 fl. —	kr.
	120.518 fl. 13¼	kr.

Im Vergleich mit dem Erfordernisse zeigte sich ein Abgang von 22.418 fl. 1 kr., zu dessen Bedeckung der Kaiser dem vereinigten Waisen- und Findelhause die Nutznießung der Gebäude der drei aufgelassenen Klöster der Himmelpforte, zu Sct. Laurenz und Sct. Jacob überließ, und in dieser Absicht den Auftrag ertheilte, die Gebäude der Klöster in bürgerliche Wohnungen umzugestalten.

Nach dem hier erwähnten Organisationsplane wurde im Waisen- und Findelhause bis zum J. 1786 vorgegangen und ich bemerke hiezu nur noch, daß im J. 1785 das Waisenhaus am Rennweg in das spanische Spital in der Alservorstadt versetzt und das Findelhaus in dem nahe gelegenen Strudelhofe untergebracht wurde.

Inzwischen hatte der Kaiser eine Veränderung in der Direction des Waisenhauses vorgenommen. Probst Parhammer hatte zu Ende des J. 1785 aufgehört, Leiter der organisirten Anstalt zu sein. An der Spitze derselben trat, von Klagenfurt hierher berufen, Hauptmann André, nach dessen Vorschlägen mehrere wichtige Verbesserungen vorgenommen wurden. Aus einem an die Hofkanzlei gelangten Handbillete des Kaisers entnahm ich für den vorliegenden Zweck der Darstellung nur die Bestimmung, „daß alle nicht gestifteten Plätze im Waisenhause, die vom Bürgerspital, dann jene die von den jährlich von der Armenleutcassa abzuführenden 18.000 fl. unterhalten werden, für die Findel-

kinder, welche nach erreichtem 7. Jahr aus der Findelhausversorgung auszutreten haben, vorzubehalten und keine anderen Kinder als solche austretende Findelkinder, weder vom Armeninstitut noch von der Armenleutcassa, dahin zu benennen, besonders aber keine Kinder dahin aufzunehmen seien, welche eines oder das andere ihrer Kinder noch am Leben hätten." Uebrigens, heißt es weiter, sei es gleichgiltig, ob Kinder von gestifteten Plätzen oder Kinder, welche aus dem Findelhause in das Waisenhaus treten, im Hause behalten oder außerhalb demselben in die Kost gegeben werden [1]).

Wenige Wochen nach dieser Verfügung machte die Stiftungs-Oberdirection eine Vorstellung gegen die fernere Bezahlung von jährlichen 18.000 fl. aus der Armencassa an das Waisenhaus. Sie wies darauf hin, daß ursprünglich die 18.000 fl. zum Waisenhause am Rennweg nicht zu dem Zwecke gegeben wurden, um bloß arme Waisen, sondern um Kinder ganz armer Eltern dahin aufzunehmen, weil sonst die Armencassa den Kindern solcher Eltern einen Beitrag hätte geben müssen. Für den Betrag von jährl. 18.000 fl. habe das Waisenhaus früher 300 Kinder, pr. Kopf zu 60 fl. gerechnet, verpflegt, und durch die Resolution vom J. 1783, womit angeordnet wurde, diese Kinder auf das Land in Kost zu geben, sei es möglich gewesen, wegen des geringen Kostgeldes die Zahl derselben auf 600 zu erhöhen. In Folge der Resolution v. 13. Febr. 1786 nach deren Inhalt alle Plätze der nicht gestifteten Kinder, welche vom Bürgerspitale und von der Armencassa unterhalten wurden, für Findelkinder, welche das 7. Lebensjahr erreicht haben, vorbehalten bleiben sollen, und daß keine Kinder, deren Eltern noch am Leben seien, in die Verpflegung übernommen werden dürfen, sei der Armeninstitutsfond im Nachtheile, weil er nun für alle Kinder armer Eltern zu sorgen habe. Zugleich wies die Stiftungs-Oberdirection darauf hin, daß der Waisenfond ohnehin zureichend bedeckt sei, um derlei Kinder, wie sie die Resolution v. 13. Febr. 1786 vorschreibe, zu versorgen. Kaiser Josef berücksichtigte aber nicht diese Vorstellung und entschied, daß die in Frage stehenden 18.000 fl. zur Versor-

[1]) Kaiserliches Handbillet v. 13. Febr. 1786. Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. L. 8. Findelhaus.

gung der Findlinge und elternlosen Kinder im Waisenhause zu verbleiben haben, daß übrigens für den Fall, als sich beim Waisenhausfonde ein Ueberschuß ergebe oder nicht genug Findelkinder zur Besetzung der Plätze vorhanden seien, auch Kinder armer und wahrhaft mittelloser Eltern, selbst von Soldaten, in das Waisenhaus aufgenommen werden können [1]).

Nachdem der Strudelhof im J. 1786 von dem Waisenhause zur Unterbringung von Waisenmädchen in Anspruch genommen wurde, beschloß Kaiser Josef die Findelanstalt in das Minoritenkloster in der Alservorstadt zu verlegen, und mit der Direction des Krankenhauses zu vereinigen. Erst als er sich von der Unausführbarkeit dieses Planes überzeugt hatte, gab er den Auftrag, die Minoriten in ihrem Kloster zu belassen und dafür die Gebäude des sogenannten Möllergartens in der Alsergasse zum Findelhaus einzurichten, zu deren Adaptirung er die Summe v. 18.000 fl. anwies [2]). Diese Veränderung kam im J. 1788 zur Ausführung und seit dieser Zeit blieb das Findelhaus getrennt von dem Waisenhause, sowohl in Bezug auf die Verpflegung, als auch auf die Verwaltung der für das Findelhaus bestimmt gewesenen Einnahmen.

Das nun für sich bestehende Waisenhaus erfuhr seit dieser Zeit wiederholt Reformen in der Einrichtung und Verwaltung. Unter der Direction des Hauptmannes und späteren Obersten André blieb die Anstalt bis zum J. 1806. Sein Andenken ist leider kein rühmliches, da man nach seiner Pensionirung in Folge einer Untersuchung der Gebahrung der Verwaltung eine grobe Verletzung seiner Amtspflichten entdeckte, welche im J. 1813 mit dem Verluste seiner Pension endete. Mit der Schule des Waisenhauses wurde im J. 1810 eine öffentliche Normalhauptclasse in Verbindung gesetzt.

Indem ich bezüglich der Grundsätze, nach denen das k. k. Waisenhaus zwischen den J. 1816—1840 auf die in den erwähnten Werken von Knolz, Kratochwill und Wittelshöfer enthalte-

---

[1]) Hofkanzlei an die Reg. v. 17. April 1786. Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5. Findelhaus.

[2]) Kaiserl. Handschreiben v. 30. April 1787. Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. L. 8. Findelhaus.

nen Darstellungen verweise, beschränke ich mich darauf, nach den Angaben von Knolz und Kratochwill einige statistische Daten beizufügen.

Der Stand der Zöglinge war im J. 1838:

in der Anstalt 378

(darunter 152 Plätze für Versorgungszöglinge)

außerhalb der Anstalt 2930

Das Stammvermögen des Fondes bestand:

in verzinsten Staatsobligationen	in C. M. .	245.550	fl.
	in W. W. .	514.254	fl.
	" " " .	25.618	fl.
im Realitätenwerthe nach dem Erträgnisse von 5% berechnet	. . .	10.140	fl.

Die Einnahmen beliefen sich in C. M.

auf . . . . 164.824 fl. 34 kr.

worunter vom Bürgerspitale . . . . . 10.423 fl.

von der Chaos'schen Stiftung . . 3563 fl.

vom Versorgungsfonde . . 125.000 fl.

an Verpflegsgeldern entrichtet wurden.

Die Ausgaben beliefen auf . . . 163.221 fl.

Stiftplätze waren vorhanden:

74 Plätze auf Kosten des Waisenhaus-Stiftungsfondes.
119 " " " " Bürgerspitalfondes.
32 " " " " Hofspitalfondes.
32 " " " " Chaos'schen Fondes.
6 " " " " Militär-Invalidenfondes.
8 " " " " Landbruderschaftsfonde.

In Bezug auf die Frage, wie die jährlichen Beiträge des Armenfondes, ursprünglich mit 18.000 fl. ö. W. bemessen, im J. 1838 auf 125.000 fl. ö. W. hinaufstiegen, ergibt sich Folgendes aus den Verhandlungen.

Wir wissen, daß Kaiser Josef die Beiträge des Armenfondes zum Waisenhause im J. 1786 zur Versorgung der nach Wien gehörigen Findlinge und elternlosen Kinder bestimmt hatte. Aus diesen Beiträgen wurde auch ein Theil im Waisenhause und ein Theil bei Pflegeeltern außer dem Institute untergebracht. Der Verpflegsbetrag für Erstere war mit 100 fl. W. W. pr. Kopf bestimmt. Die

Verpflegsbeträge der Kinder bei Pflegeeltern zerfielen in zwei Klassen und es wurde für ein Kind von der Geburt bis zum 10. Jahre jährlich 28 fl., für ein Kind vom 10. bis 13. Jahre jährlich 16 fl. unter dem Titel: Armencassagenuß bestimmt.

Bis zum J. 1813 hatte der Armenfond nicht mehr als jährlich die Summe von 18.000 fl. an das Waisenhaus abzugeben, wofür 44 Kinder im Waisenhause und 575 Kinder bei Pflegeeltern außerhalb dem Institute nach dem vorerwähnten Maßstabe verpflegt wurden. Als damals Kaiser Franz die Verpflegsbeiträge für Findlinge erhöhte, zeigte sich ein Mißverhältniß zwischen den Genüssen der Findelkinder und den damaligen Genüssen der ehelichen Waisenkinder, welches man im J. 1814 durch eine Gleichstellung der Waisen mit den Findlingen auszugleichen bemüht war.

Die Genüsse der Waisen theilte man in sechs Klassen, wie bei den Findlingen, nur mit der Abänderung, daß nach dem früheren Herkommen die Abreichung der Genüsse bis zum 15. Jahr fortgesetzt wurde, und bestimmte für ein Kind

von der Geburt		bis zum	1.	Jahre	jährlich	120	fl.	W.	W.
vom	1.	„ „	2.	„	„	108	fl.	„	„
„	2.	„ „	3.	„	„	96	fl.	„	„
„	3.	„ „	6.	„	„	84	fl.	„	„
„	6.	„ „	12.	„	„	60	fl.	„	„
„	12.	„ „	15.	„	„	18	fl.	„	„

Dadurch erhöhte sich aber der jährliche Aufwand des Armenfondes nach dem damaligen Stande der Kinder mit Zurechnung der Kosten für die im Waisenhause befindlichen Kinder, dann eines Pauschales auf Regie und unvorhergesehene Auslagen auf 35.754 fl. W. W., zu dessen Bestreitung der Armenfond gegen Einstellung der bisherigen Pauschalsumme von 18.000 fl. W. W. verhalten wurde [1]). Den fixen Jahresbeitrag hatte man dadurch in eine nach dem Stande der Waisen in und außer der Anstalt sich verändernde Jahresgebühr umgewandelt.

Seit dieser Zeit steigerten sich auch von Jahr zu Jahr die Beiträge des Armenfondes zum Waisenhause, theils durch Regulirungen,

---

[1]) Hoffanzlei an die Regierung vom 10. September 1815. (Vergl. II. Abth.)

rücksichtlich Erhöhung der sogenannten Armencassagenüsse und Kostgelder für Waisen, theils durch die Vermehrung der Waisen im Institute und außerhalb desselben bei Pflegeparteien, bis sie im J. 1836 die Summe von 134.000 fl. erreicht hatten und im J. 1838 auf 125.000 fl. wieder herabgesunken waren [1]).

Die Regierung selbst erkannte, daß durch die fortschreitende Steigerung dieser Beiträge dem Armenfonde eine große Last erwachse. Bald nach der Uebergabe des Armenwesens an den Magistrat im J. 1842 prüfte man daher in einer commissionellen Berathung die Mittel und Wege, um eine Verminderung der Auslagen des Versorgungsfondes für die Waisenpflege herbeizuführen. Man kam zur Ueberzeugung, daß die Kostgelder für Waisen bei Pflegeparteien, bestehend in Beträgen zu 80 und 100 fl. zu hoch gegriffen seien, und setzte versuchsweise dieselben auf 36—50 fl. für Mädchen, und auf 48—60 fl. für Knaben herab. Insbesonders empfahl die Regierung aus ökonomischen Gründen, die Zahl der im Waisenhause auf Kosten des Versorgungsfondes verpflegten Waisen zu vermindern und die Mehrzahl derselben in Privatpflege zu geben.

Bereits im J. 1844 war jedoch die Regierung wieder anderer Ansicht und machte dem Magistrate einen Vorwurf, weil er ungeachtet des vorhandenen Raumes für 152 Versorgungsfondszöglinge eine nur geringe Anzahl Waisen im k. k. Waisenhause verpflege und diese weit häufiger bei auswärtigen Parteien in Kost und Pflege unterbringe, ohne jedoch eine Verpflichtung des Fondes zur Abgabe von Waisenkindern in des Waisenhaus auszusprechen. Vielmehr erkannte die Regierung nach dem Sinne des Erlasses an, daß dem Magistrate hierüber das freie Verfügungsrecht zustehe [2]).

Auf Grund der Rechtfertigung des Magistrats über den von ihm beobachteten Vorgang hatte indeß die Regierung neuerdings die

---

[1]) Die wichtigsten auf das Ausmaß der Armencassabeiträge Bezug nehmenden Verordnungen sind: Hofdek. vom 17. October 1821, vom 22. Juli und 10. August 1825, vom 12. Juni 1838 und 1. October 1855 Vergl.: Prov. Gesetz-Sammlung.

[2]) Regierungsdekret vom 22. October 1844. Orig. in der Magistrats-Registratur.

Frage erörtert, ob nicht dem Versorgungsfonde mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Bestand des k. k. Waisenhauses von den Beiträgen des Versorgungsfondes abhängig sei und durch eine immer stärkere Verminderung der Kinder im k. k. Waisenhause die Regie desselben vertheuern werde, eine Verpflichtung zur Abgabe einer bestimmten Anzahl von Kindern in das Waisenhaus auferlegt werden könnte. Sie stellte Anträge bei der k. k. Hofkanzlei im Sinne einer derartig auszusprechenden Verpflichtung. Diese theilte aber nicht den Standpunct der Regierung. Im J. 1846 wurde dem Magistrate vielmehr die A. h. Entschließung mitgetheilt, daß Se. Majestät der Kaiser sich nicht bestimmt gefunden habe, eine Verpflichtung für den Versorgungsfond zur Abgabe einer bestimmten Anzahl Kinder in das Waisenhaus auszusprechen. Gleichzeitig forderte übrigens die Regierung von dem Magistrate die Erklärung, ob er nicht geneigt sei, eine bestimmte Anzahl von Kindern im Waisenhause auf Rechnung des Versorgungsfondes zu erhalten [1]).

Der Magistrat lehnte es ab, eine zustimmende Erklärung abzugeben, wesentlich von dem Gesichtspuncte aus, daß es im Interesse der Erziehung der Kinder und des Fondes liege, die Waisen in Privatpflege zu geben. Und da in dem Erlasse v. 20. April 1846 dem Magistrate eine besondere Sorgfalt für die Verpflegung und Erziehung der Waisen, namentlich aber die Errichtung einer Anstalt für krüppelhafte, kranke und schwachsinnige Kinder anempfohlen worden war, so organisirte er mit Zustimmung der Regierung die ganze Waisenpflege auf verbesserten Grundlagen. Er rief Waisencommissäre mit bestimmten Instructionen ins Leben, regelte die Ausbezahlung der Armencassagenüsse und errichtete eine Anstalt für krüppelhafte, arme und schwachsinnige Waisenkinder im Versorgungshause in der Währingergasse, worin aber später auch gesunde Kinder untergebracht wurden [2]).

---

[1]) Reg.-Dek. v. 20. April 1846. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Die ganze Reform der Waisenpflege, ein Werk des Vicebürgermeisters Ferd. v. Bergmüller, ist in zwei Magistratsberichten v. 15. Juni 1846 und in den Magistratsdekreten v. 8. October und 10. November 1846 (M. Z. 51.394) ausführlich erörtert.

Dadurch sank im J. 1848 der Stand der Versorgungsfonds-Zöglinge im k. k. Waisenhause auf 59 herab. Dieser Sachverhalt bestimmte die Regierung, den Magistrat und prov. Bürgerausschuß neuerdings aufzufordern, die Zahl derselben auf 100 zu erhöhen. Da die Unterbringung der Waisen in Privatpflege in jenen bewegten Tagen vielen Anfechtungen unterlag, entschloß sich auch der Magistrat und Bürgerausschuß, die prov. Waisenanstalt im Versorgungshause in der Währingergasse aufzulassen und die gesunden Waisen, welche die Mehrzahl ausmachten, in das k. k. Waisenhaus abzugeben. Jedoch hielt der Magistrat nur so lange daran fest, als es an vertrauenswürdigen Verpflegsparteien fehlte. Sobald dieser Mangel behoben war, zog er die Privatpflege dem Waisenhause vor, weil sich in letzterem die Kosten eines Kindes durch den großen Regie-Aufwand fortwährend steigerten.

Im J. 1856 hatte die Regierung aus Gesundheitsrücksichten für zweckmäßig erkannt, die weiblichen Zöglinge des k. k. Waisenhauses den Schulschwestern in Judenau bei Sieghartskirchen zu übergeben — eine Maßregel, welche unter den Kindern so große Furcht hervorrief, daß ein Theil derselben sich bemühte, bei Verwandten untergebracht zu werden [1]). Kurze Zeit darauf, im Mai 1857, berief der Minister des Innern die Brüder des Ordens der christlichen Schulen zur Uebernahme des Unterrichtes und der Erziehung der Kinder im Wiener Waisenhause und zur Durchführung mehrerer Reformen [2]).

In Folge der Errichtung eines Filial-Waisenhauses in Judenau war im Wiener Waisenhause so viel Raum vorhanden, daß eine weit größere Zahl von Waisen als früher auf Kosten des Versorgungsfondes aufgenommen werden konnte. Dadurch geschah es im J. 1858 nach vollendeter Durchführung der Reformen im k. k. Waisenhause, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei der Gemeinde den Auftrag gab, vom Verwaltungsjahre 1859 angefangen den Stand der Versorgungsfonds-Zöglinge im k. k. Waisenhause von 150 auf

---

[1]) Erlaß des k. k. Statthalters vom 16. September 1856. Orig. in der Mag. Registratur.

[2]) Note der k. k. Waisenhausdirection an den Bürgermeister v. 19. Juni 1857. Orig. in der Mag. Registratur.

320 zu erhöhen und den hiefür entfallenden Verpflegskostenbetrag pr. 60.800 fl. C.-M. im Vorhinein zu entrichten [1]).

Der Gemeinderath weigerte sich über Antrag des Magistrats auf diese Zumuthung vollständig einzugehen, indem er den Standpunct festhielt, daß es an Privatparteien, denen mit Beruhigung die Erziehung armer Waisen anvertraut werden könne, nicht fehle, daß auch für die Beaufsichtigung der Pflegeeltern durch Waisencommissäre und Vormünder ausreichend gesorgt sei und daß es gegen das Interesse des Versorgungsfondes verstosse, für die Verpflegung eines Kindes im k. k. Waisenhause jährlich 190 fl. zu bezahlen [2]), während die Gemeinde dafür bei Parteien jährlich nur 60 fl. zu entrichten habe. Um indeß die Forderung der Regierung nicht schroff zurückzuweisen, beschloß der Gemeinderath, die Anzahl der im k. k. Waisenhause für Rechnung des Versorgungsfondes verpflegten Kinder um 50 Köpfe zu vermehren, mithin den Stand derselben auf 200 Köpfe zu erhöhen. Dabei erklärte der Gemeinderath aber ausdrücklich, daß die Kommune nach den bis jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Unterbringung einer bestimmten Anzahl von Waisen im k. k. Waisenhause nicht verpflichtet sei und durch diese Verfügung eine Verpflichtung auch nicht anerkenne [3]). Die Regierung, von diesem Beschlusse des Gemeinderathes in Kenntniß gesetzt, ließ sich in eine weitere Erörterung des Gegenstandes nicht ein und begnügte sich damit, von der Gemeinde eine theilweise Erhöhung des Standes der Versorgungsfonds-Zöglinge bewirkt zu haben. Nur erstreckte sich diese Erhöhung der Anzahl Waisen ausschließend auf die Knaben. Mädchen weigerte sich die Gemeinde hartnäckig, in das Waisenhaus nach Judenau abzugeben, weil eine entschiedene Abneigung der Kinder und Vormünder vorhanden und die dortigen Waisen auch jeder Beaufsichtigung entzogen waren. Er ließ nur diejenigen dort in Pflege, welche sich bereits im J. 1856 dahin übersetzen ließen. Dieses Verhältniß änderte sich erst im J. 1861. Auf

[1]) Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei v. 30. Sept. 1858. Orig. in der Mag. Registr.

[2]) Im J. 1846 betrugen die Kosten eines Kindes noch 120 fl.

[3]) Gem.-Raths-Beschl. v 28. Oct. 1858.

Grund des Antrages mehrerer Mitglieder des neugewählten Gemeinderathes: „die in Judenau befindlichen Waisenmädchen wieder unter die Obhut der Kommune zu bringen", wurde das Verhältniß der Gemeinde zum k. k. Waisenhause einer neuerlichen Prüfung unterzogen. Das Ergebniß desselben war, daß der Gemeinderath über Antrag des Obmannes der Armensection G.-R. Nikola die Errichtung zweier Kommunal-Waisenhäuser, die Reorganisation der Privat-Waisenpflege und die Verminderung der Versorgungsfondszöglinge in den k. k. Waisenhäusern in Wien und Judenau auf ein Minimum beschloß [1]). Der Gemeinderath hielt dabei nicht nur an dem im Gesetze begründeten Standpuncte fest, daß die Gemeinde keine Verpflichtung habe, eine bestimmte Anzahl Waisen im k. k. Waisenhause zu unterhalten, sondern betrachtete es auch unvereinbar mit der Autonomie der Gemeinde, in zwei Instituten die nach Wien gehörigen Waisen, für welche er nach dem §. 68 der Gemeinde-Ordnung zu sorgen hat, verpflegen und erziehen zu lassen, auf dessen Administration und innere Einrichtung ihm nicht der geringste Einfluß eingeräumt sei.

Die Entstehung und Entwicklung des allgemeinen Armenversorgungsfondes.

Die durchgreifende Reform der Humanitätsanstalten unter Kaiser Josef konnte nicht ohne große Rückwirkung auf die Fonde und Stiftungen der alten Spitäler bleiben. Denn all die vorgenommenen Veränderungen erforderten auch eine Neugestaltung der finanziellen Hilfsquellen, aus denen die neuen Wohlthätigkeitsanstalten die Mittel zu ihrer Erhaltung schöpften.

In Uebereinstimmung mit den Directiven vom J. 1781 trennte man die vorhandenen Fonde und Stiftungen nach Anstalten, welche

---

[1]) Gem.-Raths-Beschl. v. 27. Sept. 1861.

1. zur Versorgung der verlassenen Jugend (Gebärhaus, Findelhaus und Waisenhaus); 2. zur Verpflegung der von Mitteln entblößten Kranken (Krankenhaus, Irrenhaus) und 3. zur Versorgung der gänzlich unfähigen oder dem Allgemeinen zum Schaden oder zum Eckel dienenden Menschen bestimmt wurden. Als Basis der Berechnung nahm man die Durchschnittssumme der sechsjährigen Standesausweise der in jeder Anstalt verpflegten Individuen an.

Eine faktische Trennung aller Fonde und Stiftungen war aber nicht leicht durchführbar, weder bei den gestifteten Kapitalien, noch bei dem freieigenthümlichen Vermögen, noch weniger bei den jährlichen aus Gefällen und anderen gesetzlichen Zuflüssen herrührenden Einnahmen. Aus diesem Grunde wurden daher die älteren Fonde und Stiftungen im Wege der Vereinbarung verhalten, bestimmte Antheile aus den jährlichen Einnahmen an die neu begründeten oder reorganisirten Anstalten zu entrichten. Nach geschehener Ausmittlung der auf jede einzelne Anstalt entfallenden Fondsantheile und Stiftungen schritt man zur Bildung neuer Fonde und zwar:

1. für die Verpflegung und Versorgung der Säuglinge, Findelkinder und Waisen;
2. für mittellose Kranke und Irre;
3. für die Versorgung der Armen.

Mit Rücksicht auf die mir gestellte Aufgabe ziehe ich hier nur jene Fonde näher in Betracht, welche, zur Armenversorgung bestimmt, die Grundlage des heutigen allgemeinen Versorgungsfondes bilden.

Nach dem Standesausweise vom J. 1783 waren in sämmtlichen Spitäler Wiens, mit Ausnahme der barmherzigen Brüder, der Elisabethinerinnen und des israelitischen Spitals in Verpflegung: 8507 Arme (Erwachsene und Kinder), und 1246 Kranke, woraus hervorgeht, daß die weit überwiegende Anzahl der verpflegten Personen aus Armen bestand. Mag immerhin nach einer mehrjährigen Durchschnittssumme die Gesammtziffer eine Aenderung erleiden, so geht doch aus dem historischen Entwicklungsgange der Anstalten unzweifelhaft hervor, daß die alten Spitäler stets mehr Arme als Kranke in Verpflegung hatten. Folgerichtig hätte bei der Trennung der Fonde und Stiftungen auch der größere Antheil dem Armenversorgungsfonde verbleiben sollen. Kaiser Josef nahm aber mit Verkürzung der Rechte der älteren Stiftungen und Fonde darauf keine Rücksicht und war

vor Allem darauf bedacht, mit den vorhandenen Stiftungen und Fonden die alten und neuen Heil- und Humanitätsanstalten zu dotiren und nur für die erste Einrichtung der letzteren Staatsmittel in Anspruch zu nehmen. So geschah es, daß der Armenversorgungsfond vom Standpuncte einer genauen Ausmittlung des ihm gebührenden Antheils keine Entschädigung für die Abtretung der Gebäude des Großarmenhauses in der Alsergasse und des Johannesspitals auf der Landstraße, für die Einräumung des Spitals am Alserbach zur Unterbringung von Kranken und keinen Antheil aus dem Vermögen und den Einnahmen des Bürgerspitals in Folge der Beschränkung der letzteren Anstalt auf die Unterbringung von Bürgern erhielt. Das einzige Aequivalent, welches ihm für den Entgang der ersterwähnten Realitäten geboten wurde, war das Karthäuserkloster in Mauerbach.

Zur Armenversorgung wurden aus den älteren Fonden und Stiftungen bestimmt:

1. Die Armenleutcassa (cassa pauperum) mit ihrem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen;
2. die Hof-Almosencassa;
3. der Konvertitenfond;
4. die Kapitalien und Stiftungen des Großarmenhauses in der Alsergasse, letztere, insoweit sie die Unterstützung von Armen berührten;
5. die Kapitalien und Stiftungen des Johannesspitals;
6. das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Hofspitals;
7. verschiedene kleinere Armen-Stiftungen, welche zerstreut bei den Landrechten und anderen Behörden erlagen.

An alten Versorgungshäusern verblieben für die Armen Wiens, wie wir wissen, die Grundarmenhäuser, ein Theil des Versorgungshauses am Alserbach und das Versorgungshaus in Ybbs. Das Bürgerspital in St. Marx wurde seiner früheren allgemeinen humanitären Bestimmung entzogen und ausschließend zur Versorgung verarmter Bürger bestimmt. Für die ihm abgenommene Verpflegung von Kranken, Waisen und Findelkindern hatte die Verwaltung desselben aus dem jährlichen Einkommen einen bestimmten Antheil an den Krankenhaus-, Findelhaus- und Waisenhausfond zu entrichten — eine Leistung, zu welcher übrigens auch die Armenleutcassa in Bezug auf die Waisenpflege verhalten wurde. Der Kollonitsgarten und der Sonnen-

hof wurden aufgelassen und das Erträgniß dem Armenfonde zugeführt.

Aus einigen der älteren zur Armenversorgung gewidmeten Fonden und Stiftungen wurden drei neue Fonde gebildet: 1. der Armenfond, 2. der Großarmenhausfond und 3. der Johannesspitalfond, welche zusammen ursprünglich die Bezeichnung: Versorgungsfond erhielten.

Der Armenfond, gleichbedeutend mit der früheren Armenleutcassa (Armencassa, cassa pauperum) besaß auch die Einnahmsquellen der letzteren, bestehend aus Interessen der Kapitalien, Legaten und Gefällen. Er hatte die Bestimmung, aus seinem Erträgnisse den Unterhalt der Armen in den Versorgungshäusern und Grundspitälern zu bestreiten. Aus dem Armenfonde wurden auch die Unterhaltungskosten der nach Wien zuständigen Individuen im Blinden- und Taubstummen-Institute bezahlt und an das Waisenhaus Beiträge zum Unterhalte der Waisen in der Anstalt und Kostgelder für vom Waisenhause an Privatpartheien in Pflege gegebenen Waisen bezahlt. Zum Armenfonde gehörten endlich auch die Verwaltungskosten für sämmtliche Versorgungshäuser.

Der Großarmenhausfond, aus gestifteten Kapitalien, gesetzlichen Gefällen und Jahresbeiträgen des früheren Großarmenhauses zusammengesetzt, war nur zur Vertheilung von bestimmt ausgemessenen Pfründen an Wiener Arme und zur theilweisen Bestreitung der Besoldungen und Pensionen der Beamten der Stiftungs-Oberdirection und der Stiftungscassa (später der bei der Regierung bestandenen Armenrechnungsconfection und der Provinzialzahlamtscassa) bestimmt. Als die Mittel der Armeninstitutscassa — von welcher später die Rede sein wird — nicht ausreichten, um allen Ansprüchen zu genügen, wurde an den Großarmenhausfond auch ein großer Theil der aus dem Armeninstitutsfond zu Betheilenden gewiesen.

Der Johannesspitalfond, fast nur aus gestifteten Kapitalien bestehend, von denen übrigens bloß ein Theil Interessen abwarf, beschränkte sich auf die Ausbezahlung von Pfründen, soweit die jährlichen Interessen ausreichten und unterstützte die Leistungen des Großarmenhausfondes.

Aus dem Vermögen des k. k. Hofspitales entstand der Hofspitalfond. Nach der im J. 1784 vorgenommenen Regulirung wurden zwar aus demselben zunächst Hofbedienstete, welche sonst keinen

Anspruch auf eine Pension oder Provision hatten, mit Pfründen bedacht, dann Handstipendien für Waisenmädchen gegeben und auch im allgemeinen Krankenhause sowie bei den barmherzigen Brüdern und den Elisabethinerinnen Krankenbetten gestiftet. War übrigens nicht die erforderliche Anzahl von Hofbediensteten vorhanden, so konnten auch andere hilfsbedüftige Personen und zwar ohne Nachweisung der Gemeindezuständigkeit mit Pfründen bedacht werden. Nach späteren Bestimmungen wurde der Ueberschuß des jährlichen Einkommens ausdrücklich der Betheilung der Pfründer in den Versorgungshäusern gewidmet.

Eine neue Schöpfung war der Armen-Institutsfond. Derselbe entstand bei Gelegenheit der Gründung des Armeninstitutes aus der Hälfte des Vermögens und der Zuflüsse der in Wien bestandenen Bruderschaften. Kaiser Josef verfügte nämlich über die Vertheilung des Bruderschafts-Vermögens, daß nach vorgenommener Liquidirung die eine Hälfte des freieigenthümlichen Vermögens der Bruderschaften dem Armeninstitute und die andere Hälfte dem Normalschulfonde zuzuwenden sei. Bezüglich der gestifteten Kapitalien traf er die Bestimmung, daß die geistlichen Stiftungs-Kapitalien an den Religionsfond, jene auf Kranke an das allgemeine Krankenhaus, jene auf Arme an das Armeninstitut und jene für den Unterricht der Jugend und der Christenlehre an den Normalschulfond abzugeben sind [1]).

Nach der im J. 1790 vollendeten Liquidirung betrug das gesammte Bruderschaftsvermögen in Nieder-Oesterreich 1.565.209 fl. 17 1/4 kr. Von den gewidmeten Kapitalien entfielen auf den

---

[1]) Hofkanzlei an die Regierung vom 19. Februar 1784. Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 6. Bruderschaften. — In dem Berichte der Buchhaltung v. J. 1784 ist die Gesammtzahl der Bruderschaften in Niederösterreich auf 652 angegeben, wovon auf

Wien	121
die Wiener Diözese	149
„ Neustädter „	5
„ Salzburger „	58
„ Passauer „	319

entfielen.

Religionsfond . .	288.207	fl.	5⁵/₈	kr.
Deutschen Schulfond	62.946	fl.	45½	kr.
Armenfond . . .	15.971	fl.	15	kr.
Krankenfond . .	42.625	fl.	38⁷/₈	kr.
Zusammen	409.750	fl.	45	kr.
Das freie Vermögen betrug	1.155.458	fl.	32⁵/₈	kr.

wovon dem Schul- und Armenfonde je eine Hälfte mit 177.729 fl. 16⅛ kr. zufielen. Aus dem Vermögen der Wiener Bruderschaften erhielten die Armen einen Kapitals-Antheil von 40.933 fl. 45¾ kr. [1]) Der übrige Theil, welcher den Armen zufiel, wurde zur Gründung des Landbruderschaftsfondes bestimmt.

Vergleicht man mit diesem Kapitalsantheile den Ausweis der Stiftungsbuchhaltung v. J. 1779, wornach das reine Vermögen der Wiener Bruderschaften mit 688.248 fl. angegeben war und berücksichtigt man auch den Umstand, daß einen Theil desselben die Religions-, Schul- und Krankenfonde erhielten, so drängt sich doch die Bemerkung auf, daß das Ergebniß der vorgenommenen Liquidation für den Armen-Institutsfond sehr ungünstig ausgefallen war.

Nebst den jährlichen Interessen aus dem Kapitalsantheile des Bruderschaftsvermögens bildeten eine Haupteinnahmsquelle des Armeninstitutsfondes die wochentlichen Haussammlungen mittelst Herumtragung verschlossener Büchsen, wodurch gleich im ersten Jahre des Bestandes des Armen-Instituts die Summe v. 105.783 fl. 14 kr. einfloß. Die Sammlungsgelder verblieben in ersterer Zeit bei den Pfarren und wurden dort nach der Zahl der Pfründner und Pfründenportionen vertheilt. Wenn eine Pfarre einen Abgang hatte, so verwendete man zu dessen Deckung die Ueberschüsse der übrigen Pfarren und erst, wo diese nicht ausreichten, erhielten die Pfarren Verläge aus den übrigen Einnahmen oder der sogenannten Aus-

[1]) Vortrag der Hofkanzlei an den Kaiser vom 2. September 1790 und Regierung an die Studien- und Stiftungscassa v. 9. Juni 1791. Orig. im Arch. d. k. k. Staatsminist. IV. O. 7. Bruderschaften.

hilfscassa des Armeninstituts. Vom J. 1825 angefangen wurden die Pfarren angewiesen, sämmtliche Ueberschüsse an die Instituts-Hauptcassa abzuführen und jede Pfarre erhielt von hier aus je nach dem Bedarfe monatliche Gelderläge.

Dem Armen-Institutsfonde fielen ferners zu:

1. Der Konvertitenfond der Kaiserin Eleonora und die Zuschüsse der Hofalmosencassa aus dem Kameral-Aerar [1]).

2. Der Ertrag des sogenannten Klingelbeutels und der Opferstöcke in den Kirchen, dann das eingehende Almosen bei den jährlichen Institutsfesten [2]).

3. Erbschaften, Legate und Stiftungen, insoferne diese ausdrücklich zur Vertheilung und Unterstützung an Arme bestimmt wurden.

4. Strafgelder aus den politischen und den gerichtlichen Amtshandlungen der Behörden.

Außerdem übernahm auch der Armen-Institutsfond Kapitalien gegen Ausbezahlung jährlicher Renten und Naturalien an Brod, Mehl, Erdäpfel, Hülsenfrüchten, Gemüse und Holz.

Der Armen-Institutsfond nahm gleich in den ersten Jahren seines Bestandes einen großen Aufschwung. Es floßen ihm in Folge der Aufrufe nicht bloß durch die Sammlungsbüchsen, sondern auch durch Legate, Stiftungen und Geschenke bedeutende Summen zu. Unter den Stiftungen erwähne ich außer dem durch neue Zuflüsse vermehrten Konvertitenfonde, bestehend aus den Kapitalien der Kaiserin Eleonora pr. 100.500 fl., der Erzherzogin Elisabeth, Generalstatthalterin in den Niederlanden, pr. 106.533 fl. 20 kr., der Runswick'schen pr. 34.700 fl., der gräfl. Harach-Stiftung pr. 6000 fl. [3]), —

---

[1]) Vergleiche das Kapitel: Ueber den Hofalmosenfond und die Konvertitencassa.

[2]) Zum Andenken an die Gründung des Armeninstitutes wurde angeordnet, jährlich einen feierlichen Gottesdienst in den Kirchen abzuhalten, dem die Armen beiwohnen sollten.

[3]) Dr. Lucca: Politische Gesetze I, 105.

die Stiftungen der Freiin v. Palm pr. 12.000 fl., der Gräfin Weinlich pr. 6000 fl., des Freiherrn v. Brown und die Kapitalien der Stiftung zur Erlösung der gefangenen Christensclaven im Orient [1]); von Legaten, jene des Grafen Fries pr. 20.000 fl., des Niederlägers Decret pr. 6000 fl., des Weltpriesters Thad. v. Pauli pr. 4000 fl., des Leibgardisten Hörmann pr. 3100 fl. u. s. w.

---

[1]) Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen vom 17. Juli 1783. (Vergl. II. Abth.)

Die Einnahmen und Ausgaben des Armen-Institutsfondes waren in den J. 1783—1790 folgende:

Jahr	Anzahl der betheilten Armen	Einnahmen: Interessen der Kapitalien, Geschenke, Legate u. sonstige Zuflüsse		Einnahmen: Sammlungsgelder der Pfarren		Ausgaben		
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Vom 1. September bis Ende Dezember 1783	5957	560	3	39.269	$55\frac{3}{4}$	35.443	$29\frac{1}{2}$	
„ 1. Jänner „ „ „ 1784	6053	10.468	$9\frac{2}{4}$	105.788	14	157.304	$39\frac{2}{4}$	
„ 1. „ „ „ „ 1785	6416	20.102	$18\frac{3}{4}$	91.765	$6\frac{1}{4}$	114.282	$55\frac{1}{4}$	
„ 1. „ „ „ „ 1786	6293	30.578	$28\frac{2}{4}$	84.844	$53\frac{1}{4}$	117.310	7	
„ 1. „ „ „ Sept. 1787	5840	31.974	$51\frac{1}{4}$	61.288	55	83.715	53	
„ 1. Oct. 1787 „ „ Dez. 1787	5918	11.192	—	19.503	$14\frac{3}{4}$	28.369	39	An Extra-Almosen für eine bestimmte Gattung von Armen wurde noch erlegt 37.057 fl.
„ 1. Jan. 1788 „ „ „ 1788	5865	33.575	—	71.858	$14\frac{3}{4}$	97.507	16	
„ 1. „ 1790 „ „ „ 1790	5101	38.899	26	67.706	$2\frac{3}{4}$	95.756	—	Ein Ausweis für das J. 1789 lag mir nicht vor.

Der Armen-Institutsfond für Personen bestimmt, welche noch Etwas zu erwerben im Stande sind und nur, wenn dieses zu ihrer Existenz nicht hinreichte, eine zeitweilige oder dauernde Unterstützung benöthigten, beschränkte sich daher nicht bloß auf die Ausbezahlung von Pfründen, sondern gab auch zeitweilige Geldaushilfen. In ersterer Zeit wurden aber auch Pfründner in den Versorgungshäusern mit Geldportionen aus diesem Fonde betheilt. Die Zahl derselben belief sich noch im J. 1787 auf 338 Individuen.

Auf Kosten des Armen-Institutsfondes wurden auch arme kranke Personen durch die Armenärzte verpflegt und mit Arzeneien aus den Apotheken versehen. Ausgeschlossen von dieser Begünstigung waren nur die Kranken der Armen-Institute zu Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals. Die Kosten der Arzeneien für diese Individuen bestritt der Armenfond. Grundsatz bei der Verwaltung der Armen-Institutsfonde war stets, daß sich die Ausgaben nach den Einnahmen regeln. Geschenke und Legate für den Armen-Institutsfond wurden zum Stammkapitale geschlagen, während die den Armen oder dem Armen-Institutsfonde gewidmeten Beträge zur Bestreitung der currenten Auslagen verwendet wurden [1]).

Der Land-Bruderschaftsfond, welcher, wie wir bereits bemerkt haben, aus dem größten Theile des Vermögens der Bruderschaften entstand, bildete gleichfalls eine Quelle zur Unterstützung von Wiener Armen. In den meisten Fällen wurde er jedoch zu Handbetheilungen und Verpflegsgeldern für Landkinder, wenn sie in den Versorgungshäusern oder der Irrenanstalt, dem Waisenhause, dem Taubstummen- und Blinden-Institute untergebracht werden mußten, verwendet.

Mit den hier nachgewiesenen Fonden war man bemüht, die Mittel zur Unterstützung und Verpflegung der Armen Wiens herbeizuschaffen. Aber ungeachtet ihres Anwachsens durch Stiftungen und Legate, sowie durch Eröffnung neuer bleibender Zuflüsse, zeigte sich

[1]) Dieser Grundsatz wurde nicht immer befolgt. Ein Beweis hiefür ist die Thatsache, daß der Armen-Institutsfond im J. 1811 ein Deficit von 284,000 fl. W. W. hatte (vergl. Erlaß d. Finanz-Hofcommission v. 7. April 1811 in der II. Abth.) Man war deßhalb auch bemüht den Behörden im J. 1817 die Beobachtung dieses Grundsatzes einzuschärfen.

in den ersten Jahren ihres Bestandes, daß sie gegenüber den aufgestellten und auch zur praktischen Ausführung gelangten Grundsätzen nicht ausreichten. Zu Ende des J. 1784 machte die Stiftungs-Ober-Direktion im Wege der Regierung die Anzeige, daß die vorhandenen Fonde zur Betheilung aller in Versorgung stehender Armen nicht genügen und eine unbedeckte Summe von 40—50,000 fl. benöthigen. Sie schlug vor, theils aus dem Religionsfonde, theils durch Ueberlassung der Erträgnisse des Lotto di Genua, der Glückshäfen und der Ueberschüsse aus den Einnahmen des Bürgerspitals neue Mittel herbeizuschaffen und gab als Ursachen der Unzulänglichkeit der Einnahmen der Armenfonde die Nachlässigkeit der politischen Behörden an, welche in Bezug auf die Abschiebung der verdienstlosen Fremden und die Versorgung der Erwerblosen mit Arbeit nicht energisch genug vorgehen [1]). Der Kaiser ging jedoch auf diese Vorschläge nicht ein und sprach sich überhaupt dagegen aus, daß die Einnahmen anderer Fonde zu Gunsten des Armen-Versorgungsfondes verwendet werden. Demungeachtet war er bald darauf genöthigt, einen Theil der Hof-Almosenkasse und den Konvertitenfond mit dem Armen-Institutsfonde zu vereinigen, um die Nothlage derselben zu beseitigen. In den nächsten Jahren besserten sich wohl die Verhältnisse theils durch den Zuwachs bedeutender Kapitalien, theils durch Legate und Geschenke und besondere Einnahmen. Als aber die französischen Kriege Wien bedrohten, lang dauernde Stockungen in den Gewerben, große Theuerung in den Lebensmitteln eintraten und die Armuth immer weitere Kreise berührte, da traten neuerdings große Verlegenheiten für die Armenpflege ein.

Wir wissen, daß Kaiser Franz I., namentlich von dem Gesichtspuncte ausgehend, daß die innere Verwaltung des Armenwesens an großen Gebrechen leide, im J. 1801 eine Wohlthätigkeits-Kommission in's Leben rief, welche nach veränderten Grundsätzen bei der Unterstützung der Armen zu Werke zu gehen hatte. Diese Wohlthätigkeits-Kommission benöthigte aber zu ihrem Wirken besondere Geldmittel, da der Armen-Institutsfond, wiewohl er zu Ende des J. 1803 auf ein Vermögen von 658,830 fl. 51 kr. angewachsen

---

[1]) Hoferlaß v. 8. Novbr. 1784 (vergl. II. Abth.)

war, keinen größeren Anforderungen zu entsprachen vermochte. Kaiser Franz wies aus dem Staatsärar bedeutende Summen an. Nebstdem wurden auch besondere Sammlungen eingeleitet und von Privaten sehr erhebliche Spenden erlegt.

Die wichtigste Einnahmsquelle erhielt die Wohlthätigkeits-Hofkommission durch die Verfügung des Kaisers, daß von jeder Verlassenschaft in Wien $^1/_2$% des Erträgnisses zum Besten der Armen einzubeziehen und die Sensarie beim Kaufe und Verkaufe von Staatspapieren von $^1/_2$ auf 1% zu erhöhen sei. Aus diesen Geldmitteln entstand der Wohlthätigkeits-Reservefond. Wie rasch dieser Fond zunahm, und welche Leistungen er aufzuweisen im Stande war, mag die folgende Uebersicht der Ausgaben zeigen [1]:

1804	. .	13,414 fl. 58 kr.
1805	. .	71,531 fl. 35 kr.
1806	. .	150,650 fl. 21 kr.
1807	. .	81,039 fl. 50 kr.

Ursprünglich war der Wohlthätigkeits-Rerservefond dazu bestimmt, armen Geschäftsleuten Werkzeuge, Kleidungsstücke, Bettgewand und Winterbedürfnisse, wie Holz u. s. w. anzuschaffen, Schulden, die aus der Nothlage eines Familienvaters hervorgingen oder rückständige Wohnungszinse zu bezahlen, Pfänder auszulösen, Lebensmittel beizuschaffen, armen Handwerksburschen Reisegelder zu verabfolgen und Geldvorschüsse an arme Gewerbetreibende zu ertheilen. Er hatte den durch die Franzosen-Invasion und die Kriegsereignisse überhaupt herbeigeführten Nothstand eines Theils der Wiener Bevölkerung im Auge, ohne hiebei strenge den Unterschied zwischen Fremden und Einheimischen festzuhalten.

Gleichzeitig fühlte man aber auch das Bedürfniß zur Gründung eines neuen Fondes, aus welchem momentane Geldaushilfen an Arme vertheilt und kranken Personen die Mittel zum Gebrauche von Bädern in Baden angewiesen würden. Denn, wie schon erwähnt, waren der Armen-Institutsfond und der Armenfond so belastet mit ständig laufenden Pfründen und mit der Erhaltung

---

[1] Wertheim. Versuch einer medizinischen Topographie von Wien. Wien 1810, S. 347.

der Versorgungshäuser, daß auf eine Unterstützung aus diesen Fonden nicht gerechnet werden konnte. Ebenso bedurfte es eines Fondes, um das im J. 1804 neu in's Leben gerufene Zwangsarbeits- und Besserungshaus auf der Laimgrube zu dotiren.

Man suchte daher auch für diesen Zweck neue Einnahmsquellen zu eröffnen sowie Geschenke und Legate zu erhalten und schuf daraus den disponiblen Wohlthätigkeitsfond. Dahin floß das Erträgniß der jährlich zum Besten der Armen in den Theatern an Normatagen veranstalteten Vorstellungen Akademien und Concerte, der öffentlichen zum Besten der Wohlthätigkeitsanstalten veranstalteten Belustigungen, das Erträgniß der Armenlotterie und des damit in Verbindung gesetzten Maskenballes, der Enthebungskarten von Neujahrwünschen u. s. w. Als später die Wohlthätigkeits-Hofkommission aufgehoben und auch das Armeninstitut wieder auf den früheren Fuß gesetzt, mithin die Grundsätze, welche man im J. 1803 aufgestellt hatte, fallen gelassen wurden, verwendete man einen Theil des Reserve-Wohlthätigkeitsfondes zur Unterstützung des disponiblen Wohlthätigkeitsfondes. Seit dem J. 1817, in welchem Jahre in Wien ein großer Nothstand und eine starke Verarmung eintrat, floß aus dem Erträgnisse des Wohlthätigkeitsfondes ununterbrochen eine Summe von 20--25,000 fl. jährlich in die Kasse des disponiblen Wohlthätigkeitsfondes ein.

Als im J. 1809, dem Rufe des Kaisers folgend, Wien zur Vertheidigung der Monarchie aus Freiwilligen sechs Landwehrbataillone errichtete, erließ am 6. März 1809 Bürgermeister v. Wohlleben einen Aufruf zur Unterstützung der hilflos zurückgebliebenen Landwehr-Familien. Dieser Aufruf hatte einen so glänzenden Erfolg, daß in der Zeit vom 7. bis 11. März eine Summe von 56,000 fl. einging, die mit Ablauf desselben Monates die Höhe von 114,097 fl. erreichte, wozu noch 4550 fl. an Staatspapieren und 80 fl. in Coupons eingingen. Ueberdieß hatte sich auch das Großhandlungs-Gremium verpflichtet, innerhalb eines Jahres die Summe von 21,960 fl. beizusteuern [1]). Aus diesen Beträgen entstand der Landwehrfond.

---

[1]) Geusau: Histor. Tagebuch der Begebenheiten vom J. 1809. S. 38, 44 und 46.

Seine Kapitalien beliefen sich zu Ende des J. 1838 auf 8690 fl. verzinslicher Staats-Obligationen in C. M. und auf 138,080 fl. verzinslicher Staats-Obligationen in W. W. Auch dieser Fond war schon nach seiner ganzen Entstehung und Verwendung ein integrirender Bestandtheil des Armen-Versorgungsfondes und wurde von der Regierung stets als solcher behandelt. Aus demselben bezogen bis in die neueste Zeit die Hinterbliebenen von Wiener Landwehrmännern monatliche Unterstützungen.

Nebst diesen Wohlthätigkeitsfonden bestanden aber noch eine Reihe von kleineren Stiftungen, welche von den eigentlichen Armen- und Versorgungsfonden getrennt, doch die gleichen Zwecke erfüllten. Je nach den Bestimmungen der Stiftbriefe war die Administration, das Verleihungs-, Vorschlags- oder Präsentationsrecht entweder vereinigt oder verschiedenen Personen übertragen. Es stand deßhalb auch die Vertheilung der Interessen bei einigen der Regierung, bei anderen den Grundrichtern und den Armen-Institutsvorstehern zu [1]).

Ein schwerer Schlag traf die Wohlthätigkeitsfonde und Stiftungen durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811. In Folge des Umstandes, daß unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia die Anordnung getroffen worden war, die Kapitalien der alten Spitäler, die früher zum großen Theile in den Händen von Privatgläubigern waren, in Staatsobligationen umzuwandeln, hatte schon damals das Vermögen der alten Anstalten durch eine Reduction des Zinsfußes bedeutend gelitten. Durch die Finanzmaßregel v. J. 1811, womit die Bankozettel auf ein Fünftheil ihres Werthes, und die Interessen von allen öffentlichen Obligationen, somit auch von den ständischen sowohl Aerarial- als Domestikalschulden, dann von den Aerarial- und Domestikal-Obligationen des Oberkammeramtes der Stadt Wien vom 15. März 1811 angefangen auf die Hälfte herabgesetzt wurden, erlitten die Einnahmen der Wohlthätigkeitsfonde eine bedeutende Einbuße, von welcher sie sich erst durch die Verlosung der

---

[1]) Rücksichtlich der einzelnen Stiftungen mit ihrem Kapitalsstande und den an die Verleihung geknüpften Bedingungen verweise ich auf die Darstellung des städt. Rechnungsrathes F. Schmidt im 3. Jahrgange des Wiener-Communal-Kalenders (pro 1865) unter dem Titel: „Das städt. Stiftungswesen."

Obligationen einiger Maßen erholen konnten. Wie bedeutend diese Katastrophe auf die Leistungen dieser Fonde einwirkte, ergibt sich daraus, daß der Armenfond, Johannes-Spitalfond und der Großarmenfond vor dem J. 1811 zusammen in Fonds-Obligationen ein Kapital von 1,892,991 fl. W.W. besaßen und wie gering die Aussicht auf eine Verbesserung des Vermögens war, dafür spricht die Thatsache, daß im J. 1830 erst Obligationen im Werthe von 135,681 fl. in die Verlosung gekommen waren.

Wie bei anderen Anstalten zeigte sich auch bei den Wohlthätigkeitsanstalten in kurzer Zeit die Folgen dieser alle Verhältnisse tief erschütternden Maßregel. Man suchte wohl die Fonde durch die Erhöhung verschiedener Zuflüsse zu entschädigen. So wurden im J. 1811 die Lizitationsperzente, das Lohnwagengefälle und die Holzaufschläge für den Armenfond erhöht. Anderseits eröffnete man neue Hilfsquellen, wie durch Veranstaltung von Redouten und Lotterien. Aber demungeachtet mußten die Fonde ihre bisherigen Leistungen einschränken und konnten nicht daran denken, den Anforderungen zu entsprechen, welche die im steten Anwachsen befindliche Bevölkerung und die durch Krieg, Mißjahre und Handelskrisen entstandene größere Verarmung an sie stellten. Und da ihnen demungeachtet größere Lasten aufgebürdet wurden als sie ertragen konnten, so geschah es, daß bedeutende Abgänge entstanden, welche durch Zuschüsse aus dem Staatsschatze gedeckt werden mußten.

Diese Abgänge bei den Wohlthätigkeitsanstalten in den sämmtlichen erbländischen Provinzen und zwar nicht bloß bei den Armenfonden sondern auch bei den Kranken-, Findel- und Waisenhaus-Fonden waren im J. 1817 die Veranlassung, daß man sich neuerdings mit einer Regulirung der Armenpflege beschäftigte. Auf Grund eines Vortrages stellte Kaiser Franz hiebei als leitende Gesichtspuncte auf, daß sämmtliche Wohlthätigkeitsanstalten in folgende vier Kathegorien getheilt werden sollen und zwar in solche, welche: 1) aus Staatsmitteln, 2) aus Provinzialquellen, 3) aus Localquellen unterstützt und 4) in solche, welche auf ihre eigenen Kräfte angewiesen werden sollen [1]. Das Ergebniß der Verhandlung war der Erlaß der Hof-

[1]) Damals tauchte auch die Idee auf, die Wohlthätigkeitsanstalten der einzelnen Länder, wie in Italien, den ständischen Vertretungen zur Ver-

kanzlei vom 22. Oktober 1818, worin die Anstalten bei dem Eintritte von Epidemien, die Findel- und Irrenhäuser als Staatsanstalten, die Kranken-, Versorgungs- und Gebär-Institute als Localanstalten erklärt und die genaue Trennung der verschiedenen Fonde angeordnet wurde. Die Deckung der Abgänge bei ersteren Anstalten hatte der Staatsschatz zu übernehmen. Für die Abgänge in der Gebarung der letzteren Anstalten sollten die Behörden Localquellen ausfindig machen [1]). Nachträglich wurden übrigens auch die Gebäranstalten als Staatsanstalten erklärt, so daß auf eine Bedeckung der Abgänge aus localen Einnahmen bloß die Armen-Versorgungs- und Kranken-Anstalten Anspruch hatten [2]).

In weiterer Ausführung dieser Grundsätze wurde in Bezug auf Wien der Magistrat beauftragt, vom 1. November 1818 an, die jährlichen Auslagen, welche für die Armen-Versorgungs- und Kranken-Anstalten nothwendig werden, dergestalt von der städtischen Kassa zu übernehmen, daß sie einen integrirenden Theil der Gesammtauslagen der Stadt Wien ausmachen, mithin jährlich mit allen übrigen Auslagen bei dem Erforderniß-Aufsatze der gesammten städtischen Bedürfnisse in Anschlag zu bringen und mit diesem unter Einem zu decken sind. Insoferne hiezu die gewöhnlichen städtischen Einkünfte nicht ausreichten, um den Zuwachs der Auslagen zu bestreiten, wurde der Magistrat ermächtigt, das Abgängige durch Umlegung von Steuer-Zuschlägen auf sämmtliche Häuser der Stadt und Vorstädte einzubringen [3]).

Während man auf diese Weise mit Inanspruchnahme der Kräfte der Steuerpflichtigen und mit Belastung des städt. Budgets die sich zeigenden Abgänge bei den Wohlthätigkeitsanstalten zu decken bemüht war — freilich, ohne dabei der Gemeinde irgend einen Ein-

---

waltung zu übergeben. Die Hofkanzlei war dagegen, weil die Uebergabe eines so wichtigen Verwaltungszweiges auch eine Aenderung der ständischen Verfassungen bedingt hätte, worauf man nicht eingehen wollte.

[1]) Hoferlaß v. 22. Okt. 1818. (Vergl. II. Abth.)

[2]) Hoferlaß v. 11. Febr. 1819. Prov. Gesetzsammlg. 3. 1819. S. 46.

[3]) Hofkanzlei an die Regg. v. 19. Jänner 1819 u. Regierung an den Magistrat v. 4. Febr. 1819. (Vergl. II. Abth.)

fluß auf die Verwaltung der Armen- und Krankenanstalten einzuräumen, — gab die im J. 1816 angebahnte Umwandlung des Münzfußes von Wiener-Währung in Conventions-Münze und die folgerichtig im J. 1819 von der Hofkammer angeordnete Umwandlung der von verschiedenen politischen Fonden und Anstalten an die Armenfonde geleisteten Beiträge von Wiener-Währung auf den Conventionsfuß Anlaß, die Frage zu erörtern, ob nicht ein Theil derselben gänzlich eingezogen werden solle. In einem eingehenden Berichte [1]) erörterte die Regierung die Bezugstitel der einzelnen aus 27 Posten bestandenen Kameralbeiträge. Dieser Nachweis hatte zwar unmittelbar die Folge, daß die Hofkammer die weitere Ausbezahlung der Beiträge unbeanständet ließ und v. Febr. u. Oct. 1822 angefangen alle bisherigen Beiträge in C. M. anwies. Erst im J. 1825 stellte die Hofkammer die Abfuhr zweier Pauschalbeträge und zwar von jährlich 37.200 fl. und 1000 fl. W. W., welche die ehemalige cassa pauperum (Armenfond) als Entschädigung für den früheren Bezug des sogenannten Armenleut-Aufschlages (Aufschlag auf Kaffee, Thee, Cacao und Chocolade) und als Lottobeitrag bisher bezogen hatte, ohne irgend eine nähere Begründung ein, wiewohl der rechtliche Anspruch auf den Bezug dieser Pauschalbeiträge außer Zweifel war und die Hofkanzlei mit dem Erlasse v. 17. August 1820 ausdrücklich die Gesinnung der Hofkammer bekannt gab, daß sie mit der Umgestaltung der Kameralbeiträge auf C. M. keineswegs eine Reduction dieser Gebühren beabsichtige, sondern daß diese Einleitung nur eine Folge des von den Finanzen angenommenen Systems (die Regie des Gefälls auf Metallmünze zurückzuführen) sei. Mit der Präsidialnote v. 16. April 1822 wurde die Regierung zugleich verständigt, „daß die Hofkanzlei der vom k. k. Finanzministerium und der allgemeinen Hofkammer angetragenen Maßregel, auch in Beziehung auf alle politischen Fonde beigetreten sei, daß nämlich in Zukunft alle Zahlungen an Aequivalenzien, Beiträgen und Stiftungen, welche bei den Kameralcassen für Staatscassen und für solche Cassen und Institute, die den Staascassen gleichkommen, als Fonde und dergleichen noch im Papiergelde angeaiesen sind, künftig in

---

[1]) Regierung an die Hofkanzlei v. 6. Juli 1821. Orig. in der Registratur der k. k. n.-ö. Statthalterei.

C. M. nach dem Curse zu 250, jedoch mit der Modalität werden verabfolgt werden, daß die Conventions-Münze nur als ein Aequivalent vom Papiergelde erscheine, und daß in den Quittungen der ursprüngliche Betrag ersichtlich gemacht werde, sowie eben auch den Instituten oder Fonden jeder Anspruch vorbehalten bleibe, den sie vielleicht in der Folge wegen des höheren Nominalbetrages zu machen sich berechtigt glauben könnten."

Die Regierung machte allerdings im J. 1825 Schritte bei der Hofkanzlei, worin sie die rechtlichen Bezugstitel der erwähnten zwei Beiträge nachwies, und die fernere Flüssigmachung der Pauschalbeträge zu erwirken suchte [1]); jedoch ohne Erfolg. Die Hofkanzlei lehnte eine Verwendung bei dem Finanzministerium aus dem Grunde ab, „weil alle an die Anstalten für wohlthätige Zwecke geleisteten Kameralbeiträge, insoferne sie sich nicht auf besondere Stiftungen gründen, zur Einziehung geeignet erscheinen." Bei einer Verhandlung im J. 1831 über die Gebahrung des Versorgungsfondes kam diese Angelegenheit neuerdings zur Sprache, wobei die Regierungscommission mit schlagenden Gründen das an dem Versorgungsfonde durch die Einziehung des Armenleut-Aufschlages verübte Unrecht nachwies. „Sowie der hiesige Local-Armenfond" heißt es in dem Kommissions-Protokolle, „von jeher seine Bedürfnisse als Localquellen zu decken angewiesen war, so wurden ihm auch von Zeit zu Zeit, von Seite der Staatsverwaltung solche Localeinkünfte eröffnet, wodurch er in Stand gesetzt werden konnte, seine Auslagen sicher zu stellen; so wurden in der neueren Zeit dem allgemeinen Versorgungsfond verschiedene Bezüge an Holz und Holzkohlen, Aufschlag an Stadtmauthgeldern ꝛc. bewilligt und insoferne sich die Staatsverwaltung veranlaßt findet, diese Bezüge wieder einzuziehen, ist sie aber auch gehalten, die betreffenden Fonde dafür auf was immer für eine Art wieder zu entschädigen, wie dieses in Hinsicht der obangeführten Aufschläge der Fall war, wo bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer alle diese Aufschläge eingezogen, die betreffenden Fonde aber durch Einhebung der sogenannten Gemeindezuschläge dafür entschädigt worden sind."

---

[1]) Regierung an die Hofkanzlei v. 7. Dez. 1825. Orig. in der Registratur der k. k. n.-ö. Statthalterei.

„Der Bezug der Aufschlagsgebühr an Thee, Kaffee, Cacao und Chocolade für die in früherer Zeit bestandenen Armenleutcassa war daher von der Staatsverwaltung ebenfalls zur Erhaltung der Armen-Versorgungsanstalten diesem Fond zugewiesen, sowie ein Lottobeitrag von 1000 fl., und als die Staatsverwaltung diese oberwähnten Aufschlagsgebühren für das Aerarium einzog, fand sie sich zugleich verpflichtet den Armenfond durch ein Aequivalent mit dem Betrage von 37.200 fl. C. M. zu entschädigen, der nach einem 10jährigen Durchschnittsertrage ausgemittelt worden ist, und sie hat diese Verpflichtung bis zum Milit. J. 1825 anerkannt, und in genaue Erfüllung gebracht, wo diese beide Beiträge auf einmal und ohne weiterer Entschädigung eingezogen wurden."

„Der angegebene Grund, daß diese Beiträge sich nicht auf eine besondere Stiftung gründen, läßt sich mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht leicht rechtfertigen, weil die Staatsverwaltung dort, wo sie einem Privaten, und den in dieser Beziehung gleichkommenden politischen Fonden etwas entzieht, für jeden Fall zu einer Entschädigung verpflichtet erscheint und weil sonst das Aerarium auch alle übrigen, sowohl an den Versorgungsfond und verschiedene andere politische Fonde zu entrichtenden Kameralbeiträge, somit auch jenen Pauschalbetrag von 36.000 fl. W. W. oder reduzirt auf C. M. mit 14.400 fl., den das Kameral-Aerarium an den Bürgerspitalfond als Aequivalent für die dem Bürgerspitalfonde angehörig gewesenen Bier- und andere Aufschläge zu entrichten hat, mit dem nämlichen Fug und Recht ohne alle Entschädigung entziehen könnte." Auch diese Gründe bestimmte die Hofkammer nicht, von ihrer Verfügung abzugehen.

Einige wesentliche Abänderungen erlitten die Einnahmsquellen durch die im J. 1829 eingeführte allgemeine Verzehrungssteuer. Mit dem Zeitpuncte des Inslebentretens derselben am 1. November 1829 erloschen nebst anderen Abgaben auch verschiedene Localaufschläge, wie jene auf Vieh und Fleisch, auf Holz und Kohlen, der Illuminations-Aufschlag, die Wiener Stadtmauth, an denen auch die Armen- und Krankenfonde, der Invalidenfond u. s. w. Theil nahmen, wofür denselben nach dem Durchschnittsertrage der Localaufschläge in den Jahren 1826, 1827 und 1828 ein bestimmter Perzententheil an der Verzehrungssteuer als Entschädigung in Aussicht gestellt wurde. Rück-

sichtlich der Bemessung der Perzentenantheile des Armeaversorgungs- und Krankenhausfondes hatte man folgende Grundsätze aufgestellt [1]):

„Soviel es die bisherigen Localaufschläge des hiesigen Kranken- und Versorgungshauses betrifft, so hat die k. k. vereinte Hofkanzlei mit dem Dekrete vom 28. September 1829 die Weisung ertheilt: Da das hiesige allgemeine Krankenhaus und die hiesigen allgemeinen Versorgungs-Anstalten als Localanstalten erklärt worden sind, und da den städt. Finanzen die Verbindlichkeit, den Bedeckungsabgang dieser Anstalten zu bestreiten, auferlegt worden ist, so könne die Frage, inwiefern und nach welchem Verhältnisse den gedachten Fonden der Ersatz für die denselben bisher bewilligten Localaufschläge mittelst des Perzenten-Zuschlages zur allgemeinen Verzehrungssteuer zuzuwenden wäre, nur im Zusammenhange mit dem jährlichen Präliminare der Stadt Wien consequent beurtheilt werden. Es wird daher der ganze Betrag der von den gedachten Fonden bisher bezogenen und aufzuhebenden Localaufschläge durch Perzenten-Zuschläge zu ersetzen sein und die Regierung wird die Bemessung der Perzenten-Zuschläge alle Jahre in dem Verhältnisse des durch das Präliminare des Wiener Magistrats nachgewiesenen Erfordernisses neu vornehmen."

Nach diesem Maßstabe floßen im J. 1830 an den Armenfond für den Entgang der Holz- und Holzkohlen-Aufschlagsgelder, dann der Stadtmauthgelder eine Summe v. 238.128 fl. 1 kr., und an den Großarmenfond 22.085 fl. 11 kr. ein.

Der ungünstige Stand der Armenfonde, wiewohl auch in den J. 1820–1830 Erhöhungen in den Einnahmsquellen vorgenommen wurden, machte von Jahr zu Jahr bedeutendere Zuschüsse aus dem städt. Budget durch Einhebung von Zinskreuzern nothwendig, so daß diese Beiträge zu einer immer größeren Last für die Gemeinde wurden. Ein Theil der Schuld mochte immerhin an der Verwaltung liegen, aber es ist kein Zweifel, daß auch die allgemeinen Bevölkerungs-Verhältnisse, stets wiederkehrende Stockungen in einzelnen Gewerben, welche die Zahl der Hilfsbedürftigen auffallend vermehrten, von gewichtigem Einflusse waren. Noch im J. 1821 gab es nicht mehr als 3206 Personen, welche aus dem Armenfonde, Großarmenfonde und Jo-

[1]) Regierung an den Magistrat v. 2. Oktober 1829. Prov.-Gesetz-Sammlung, J. 1829, S. 765.

hannesspitalfonde mit Handpfründen betheilt wurden. Im J. 1830 betrug deren Zahl bereits 9402 Köpfe. Dadurch stieg aber auch der Kostenaufwand von 73.967 fl. auf 206.869 fl. In den vier Versorgungshäusern wurden im J. 1821 2204 Individuen unterhalten, im J. 1830 betrug die Zahl der Verpflegten in den fünf Versorgungshäusern (da im J. 1828 auch das Versorgungshaus zu Sct. Andrä neu dazu kam) 2513, dem entsprechend auch die Unterhaltungskosten sich beträchtlich vermehrten. Im J. 1821 verpflegte das Waisenhaus auf Kosten des Versorgungsfondes 253 arme Kinder und für 1647 Kinder bezahlte der Armenfond bestimmte Beträge für deren Verpflegung bei Privatparteien. Im J. 1830 waren im Waisenhause 378 arme Kinder, und bei Privatparteien 2602 Kinder. Dadurch erhöhten sich die jährlichen Auslagen von 58.854 fl. auf 105.005 fl.

Das Anwachsen der Abgänge bestimmte Kaiser Franz im J. 1831, neuerdings die Gebahrung des Versorgungsfondes (d. i. Armenfond, Großarmenhausfond und Johannesspitalfond), als dem wichtigsten Bestandtheile der Armenfonde, einer strengen und detaillirten Prüfung zu unterziehen. Die damit beauftragte Commission stellte mehrere Anträge, welche von der Regierung der Hofkanzlei vorgelegt wurden. Sie reduzirten sich auf theilweise Ersparungen der bereits bestehenden Auslagen, auf die Erhöhung der vorhandenen Einnahmsquellen und auf die Eröffnung neuer Einnahmsquellen, wodurch der für das J. 1832 nachgewiesene Bedeckungsabgang dieses Fondes pr. 120.729 fl. auf 46.025 fl. vermindert wurde.

Wie ich in dem Abschnitte über die Organisation der Armenpflege bereits ausführlicher erörtert habe (vergl. S. 210) führte das Ergebniß dieser Verhandlung zu einer principiellen Erörterung der Frage in Bezug auf eine Reorganisation der Armenverwaltung, welche im J. 1842 mit der Uebergabe des Armenwesens an den Magistrat gelöst wurde. Auch die verschiedenen Phasen dieser langjährigen Verhandlung kamen in dem erwähnten Abschnitte bereits zur Sprache und es erübrigt mir nur mehr, die bei der Uebergabe des Fondsvermögens vorgekommenen wichtigeren Momente zu berühren.

In die Verwaltung des Magistrats gelangten die für die Armen überhaupt ohne besondere Bestimmung gewidmeten fünf Fonde:

1. Der Armenfond.
2. Der Großarmenhausfond.
3. Der Armen-Institutsfond.
4. Der Wohlthätigkeits-Reservefond.
5. Der disponible Wohlthätigkeitsfond.

Diese fünf Fonde wurden unter dem Titel: *Allgemeiner Versorgungsfond* dergestalt vereinigt, *daß nur der mit Stiftungen und besonderen Widmungen belastete Theil dieses Vermögens ausgeschieden wurde*, so daß daher das gesammte *freie* Vermögen dieser Fonde an die Gemeinde überging. Als Bedingung knüpfte die Regierung, *daß das übergebene Fonds-Vermögen nicht dem städtischen Vermögen einverleibt, sondern abgesondert administrirt werde* [1]).

Der *Johannesspitalfond* wurde als nicht zur Uebergabe an die Gemeinde geeignet erklärt, weil das freie Vermögen desselben nur aus den bei den Stiftungen eingetretenen Ersparnissen entstand und die ein Eigenthum der Stiftungen bildeten. Die Regierung hatte wohl die Absicht, hierüber noch besondere Verhandlungen einzuleiten, über deren Ergebniß die Gemeinde aber heute noch nicht in die Kenntniß gelangte, wie denn auch noch gegenwärtig die Administration der Johannesspital-Stiftung in den Händen der Regierung ist.

Nebst den erwähnten fünf Fonden übergab die Regierung dem Magistrate im Jahre 1846 den *Landwehrfond*, dessen Kapital sich damals auf 148.674 fl. 50 kr. Wiener-Währung belief.

Alle übrigen Wohlthätigkeitsfonde, wie der *Hofspitalfond* und eine Reihe sehr bedeutender Stiftungen, wie die *Chaos*'sche Waisenstiftung u. s. w. blieben in der Administration der Regierung.

Nachdem ich in eine historische Entwicklung und Ausbildung der Bestandtheile des heutigen allgemeinen Versorgungsfondes eingegangen, bleibt mir noch die Aufgabe zu lösen, den Ursprung oder die Bezugs-

[1]) Regierung an den Magistrat vom 19. März 1842. (Vergl. II. Abth.)

titel verschiedener Einnahmen und Ausgaben des Versorgungsfondes nachzuweisen.

Den folgenden Nachweisungen liegt das Rubrikenschema des Präliminars der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Fonde für das J. 1843 zu Grunde, welches den Stand der beiläufigen Einnahmen und Ausgaben der verschiedenen Fonde vor ihrer Vereinigung und zur Zeit der Uebergabe des Fondes von der Regierung an den Magistrat enthält.

Armenfond.

Einnahmen.

P. N. 1. **Interessen v. öffent. Fondsobligationen** 8013 fl. 51 kr. C.-M.

Die Gesammtsumme der Fondsobligationen dieses Fondes, der ehem. cassa pauperum (S. 59) belief sich damals auf 476.093 fl. $38^3/_4$ kr. C.-M. und in Privatcapitalien auf 7.577 fl. $15^3/_4$ kr. C.-M.

Zusammen 483.670 fl. $54^1/_4$ kr. C.-M.

P. N. 2. **Ertrag der Realitäten** . . . . 44.236 fl.

a) Ertrag der Herrschaft Ebersdorf . . 37.000 fl.

Die Herrschaft Ebersdorf schenkte im J. 1745 Kaiserin Maria Theresia der Armenleutcassa (cassa pauperum), ohne daß ihr jedoch auch die Administration übergeben worden wäre. Diese führte die k. k. Staatsgüter-Direction, welche das Reinerträgniß der Herrschaft jährlich an die Armencassa abführte. (Vergl. die Darstellung über das Arbeitshaus in Ebersdorf). Im J. 1779 mußte die Armencassa das bisher zu einem Arbeitshause verwendete Schloß zur Umgestaltung in eine Artillerie-Werkstätte räumen. (Hofdek. vom 19. November 1777), wofür dem Fonde die schon benützte Kaserne zu Ybbs übergeben wurde. — Zwischen dem J. 1783—1787 wollte der Kaiser die Herrschaft Ebersdorf verkaufen und das Capital dem Armenfonde zuwenden. Nachträglich hielt man es aber mehr im Interesse des Fonds, davon abzugehen und mit dem Erl. vom 6. November 1790 bestimmte die Hofkanzlei daß die Administration der Herrschaft Ebersdorf durch die k. k. Staatsgüteradministration fortgeführt werde. (Vergl. II. Abth.) — Als die Gemeinde die Verwaltung der Armenfonde übernahm, reklamirte sie wiederholt die Administration der Herrschaft, weil ihr dieselbe stiftbriefmäßig und auch nach ihrer autonomen Stellung gebührt, ohne daß aber bisher ihre begründeten Ansprüche berücksichtigt worden wären.

b) Zinsungen und Bestandgelder . . . 7236 fl.

Diese bestanden damals in der Verpachtung des Ausspeisrechtes in den Versorgungshäusern und der Hausfragnerei zu Mauerbach, in der Verpachtung der Grasbenützung im Versorgungshause in der Währingergasse und dem Miethzinse der Findelanstalt für Localitäten im Versorgungshause in der Währingergasse.

P. N. 3. **Gestiftete und sistemisirte Beiträge** . . . 12629 fl.

a) Von der k. k. Provinzial-Kameral-Ausgabskassa zum Unterhalt der Armen . . . . 4800 fl.

Gründet sich auf das Hofdekret vom 5. Mai 1740 (vergl. II. Abth.), keineswegs auf die Hofverordnung vom 5. November 1762, wie bisher angenommen wurde, und wurde gleichzeitig mit dem Aufschlage auf Kaffee, Thee und Chocolade zur Armenleutcassa bewilligt. Es ist ein sistemisirter Staatsbeitrag zum Unterhalte der Armen, welcher in dem Regierungsberichte vom 6. Juli 1821 (Abschrift im städt. Archive) irrthümlich als ein Beitrag des a. h. Hofes zur Armenkassa bezeichnet wurde. Die Hofkanzlei wies den Betrag von jährl. 12000 fl. aus den städt. Bancogefällen an. Mit dem Finanzhofdekret vom 25. April 1812 wurde er in Einlösungsscheinen und nach der Umwandlung der Cameralbeiträge zum Armenfond von Wiener-Währung in Conv.-Münze mit 4800 fl. angewiesen. Er besteht daher seit 100 Jahren anstandlos bei der Armencassa.

b) Für zwei Cassabeamte und 4 Stadtviertelcollectanten . . . . 440 fl.

Um der cassa pauperum die Kosten der Administration der Armencassa zu erleichtern, hatte Kaiserin Maria Theresia mit der Hofverordnung vom 27. Jänner 1759 für zwei Cassiere 300 fl. und 4 Armensammler der Armencassa in den Stadtvierteln 800 fl. beigetragen, welche mit der Verordnung der Finanz-Hofcommission vom 11. Jänner 1812 in Einlösungsscheinen und später in Conv.-Münze zu 440 fl. stets von der Cameralcassa geleistet wurden. (Nach einem Berichte der Regierung vom 6. Juli 1821). Der Wortlaut der Hofverordnung vom J. 1759 war im Archive des Staatsministeriums nicht mehr aufzufinden.

c) An Litaneygeldern . . . . 276 fl.

Als Kaiser Leopold I. Denksäulen am Hofe und am Graben errichtet hatte, wurden die Armen angewiesen, an bestimmten Tagen des Jahres daselbst Gebete zu verrichten, für welchen Dienst Kaiser Leopold zuerst Gelder an die Armen selbst vertheilte, später aber diese in einer Pauschalsumme zu Handen der Armencassa erlegen ließ. Nach Einstellung der Gebete vor den öffentlichen Denksäulen verrichteten die Armen die Gebete in den Versorgungshäusern, aus welchem Grunde auch diese Summe zum Armenfonde fort bezahlt wurde. (Nach dem Regierungsberichte vom 6. Juli 1821. Abschrift im städt. Archive).

d) Für ein Legat Kaiser Rudolf II. . 10 fl. 48 kr.

Angeblich ein Legat Kaiser Rudolfs aus Anlaß der aufgehobenen corporis Christi-Bruderschaft, was nicht richtig sein dürfte. Unter Rudolf II. wurden für diese Bruderschaft bloß neue Regeln festgestellt, welche bis zum J. 1784 fortbestanden. Es ist mithin weit wahrscheinlicher, daß dieß ein Beitrag Kaiser Rudolfs zur Frohnleichnams-Bruderschaft war. Mit der Hof-Verordnung vom 12. Aug. 1784 wurde der Beitrag von 54 fl. zum Normal-Schulfonde gewidmet. Bei Vertheilung des Bruderschafts-Vermögens kam dagegen die Hälfte dieses Betrages zufolge Hofentschließung vom 8. April 1791 mit 27 fl. an den Armenfond. Vom 16. März 1811 wurde er in Einlösungsscheinen, später in Conv.-Münze angewiesen.

e) Aus dem Illuminationsfonde . . . . 80 fl.

Ueber den Ursprung dieses Beitrages konnte ich nichts Näheres ermitteln. Bereits im J. 1784 verlangte die Hofkanzlei eine Auskunft über die Entstehung des gesetzlichen Titels. Die Regierung wußte nichts Anderes anzugeben, als daß die k. k. n.-ö. Repräsentation und Kammer den Beitrag von 200 fl. W. W. schon im J. 1749 von dem Illuminationsfonde zu Gunsten der Armencassa einhob, seit welcher Zeit dieser Beitrag ununterbrochen geleistet wurde. Im J. 1784 bestritt man dessen Rechtmäßigkeit von Seite des Universal-Kameralzahlamtes. Die Hofkanzlei erkannte aber den rechtmäßigen Bezug dieses Beitrages mit den Hofverordnungen vom 7. October 1784 und vom 16. September 1785 neuerdings an. (Vergl. II. Abth.)

Nach meiner Ueberzeugung dürfte dieser Beitrag in Folgendem begründet sein. Im J. 1724 hatte Kaiser Karl VI. bestimmt, daß die Geschäftsführung der Armencassa der Einnehmer und Gegenhändler des Illuminationsfond zu führen habe. Wahrscheinlich wußte der Illuminationsfond später sich dieser Verpflichtung zu entziehen und wurde durch Entrichtung einer jährl. Pauschalsumme von 200 fl. davon losgesprochen.

f) Antheil an der Todtenbruderschaft . . 40 fl.

Nach dem Liquidations-Protokolle vom 30. April 1785 über das Vermögen der aufgelassenen Bruderschaft hatte das Kameral-Aerar ursprünglich einen Beitrag von 400 fl. zu leisten, wovon die Hälfte dem Normal-Schulfonde, die andere Hälfte dem Armenfonde zufiel. Mit dem Dekrete der h. Zentral-Finanz-Hofcommission vom 27. März 1813 wurde der ganze Beitrag auf die Hälfte von 200 fl. herabgesetzt und später in Conv.-Münze umgesetzt.

g) { Aus der Visentin'schen Stiftung . . . 24 fl.
An Holzbeitrag des Oberkammeramtes 40 fl. }

Ueber den Ursprung dieser Beiträge habe ich keine näheren Daten aufgefunden.

h) Almosen an die Armen für folgende Jahrestage:

Am 19. Jänner für Kaiserin Eleonora . . . . 300 fl.
am 5. Mai für Kaiser Leopold . . . . 300 fl.
am 6. December für Kaiserin Maria Anna . . . 200 fl.

Gestiftete Beiträge, welche alljährlich vom Obersthofmeisteramte an den Armenfond erlegt werden.

i) Grundarmen-Unterhalts-Beiträge 6094 fl. $39^2/_4$ kr.

Wie aus meiner Darstellung über die Errichtung der Grundspitäler (S. 167) hervorgeht, hatten sämmtliche Vorstadtgemeinden Wien's die Verpflichtung, Armenhäuser zur Versorgung der Grundarmen zu errichten. Nur ein Theil derselben führte aber diese Bestimmung aus. In jenen Vorstädten, wo solche Armenhäuser bestanden, war die Einrichtung so unzulänglich, daß die Regierung genöthigt war, einen Theil der Grundarmen theils in die übrigen Spitäler, wie in das Großarmenhaus aufzunehmen, theils die in den Grundspitälern befindlichen Armen mit Pfründen aus der cassa pauperum (Armencassa) zu betheilen. Für diese Belastung des letzteren Fondes wurden sämmtliche Vorstadtgründe mit den A. h. Entschließungen vom 28. August 1752 und 18. April 1767 verhalten, Jahres-Beiträge zur Armencassa zu entrichten. Zur Bedeckung dieser Beiträge waren die Gemeinden berechtigt, von jedem Hausbesitzer einen Armenleutbeitrag einzuheben. Die Repartition und Einhebung dieses Beitrages überließ man den Richtern und begnügte sich mit einer von jedem Vorstadtgrunde entrichteten Pauschalsumme. In einzelnen Vorstadtgemeinden, welche im verflossenen Jahrhunderte noch sehr klein und arm waren, übernahmen die Grundobrigkeiten Beiträge zur Armenkassa zu leisten. Da übrigens vor dem J. 1783 Neulerchenfeld, wiewohl der Ort vor den Linien lag, wegen seiner Nähe zu den Vorstädten Wiens gerechnet wurde und die dortigen Armen Unterstützungen aus der Armenleutcassa erhielten, so wurde auch diese Gemeinde zur Entrichtung von solchen Beiträgen verhalten. In der Beilage zu dem Berichte der Stiftungs-Rechnungs-Confection vom 29. Februar 1784 (vergl. II. Abth.) sind die einzelnen Vorstadtgründe mit ihren Pauschalsbeiträgen aufgeführt. Es ist auch in diesem Berichte das ganze Verhältniß näher erörtert.

Nach dem J. 1783 weigerten sich mehrere Gemeinden diesen Beitrag zu entrichten. (Vergl. die Entsch. ddo. 29. Febr. und 26. April 1784 in der II. Abth.); aber die Regierung erkannte nicht nur den rechtmäßigen Bezug dieser Beiträge an, sondern sie verhielt noch mehrere inzwischen neu entstandene oder schon früher bestandene, aber bisher zu einem Beitrage nicht verpflichtete Gemeinden gleichfalls zur Entrichtung bestimmter Beiträge an den Armenfond und zwar von dem Gesichtspunkte aus, an, daß viele zu diesen Gemeinden gehörige Arme von dem Wiener Armenfonde unterstützt werden.

So erscheinen schon vor dem J. 1797 beitragspflichtig die Grundobrigkeiten und Gemeinden: Hernals, Rustendorf, Fünfhaus,

Reindorf, Sechshaus, Braunhirschengrund und Währing. (Vergl. II. Abth. Ausw. der k. k. prov. Staatsbuchhaltung v. 28. Aug. 1824.)

Nach Inhalt der Erlässe der k. k. Stadthauptmannschaft vom 19. Okt. 1808 und 9. Nov. 1811 wurden diese Beiträge wiederholt geregelt, ohne daß man aber auf den Ursprung derselben näher einging und darauf Rücksicht nahm, daß bereits vor dem J. 1783 die Gemeinden zur Repartition der Beiträge auf die Gemeindemitglieder als Basis die Häuserzahl einer jeden Gemeinde annahmen.

Auf Grund des Patentes v. 7. Sept. 1848 über die Aufhebung des Unterthanenverbandes wurden die Beiträge der Grundherrschaften nicht mehr weiter geleistet. Nach der Centralisation der Gemeinden im J. 1852 hörten auch die Beiträge der im Stadtgebiete gelegenen Gemeinden auf und nur die sieben Gemeinden außer den Linien, welche den Sprengel der drei Armeninstitute zu Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals bilden, überdieß auch die Gemeinde Währing, bezahlen noch diese Beiträge.

a) Beiträge der Innungen . . . . 19 fl.

Mehrere Innungen, wie die Brantweiner, Seifensieder, Bäcker, Gelbgießer und Großuhrmacher entrichteten kleinere Beiträge zu 5 und 2 fl.

P. N. 4. **Verpflegskosten-Vergütungen** . . . . . 24.148 fl.

Diese Vergütungen wurden von Behörden und Privatpersonen für die Verpflegung von solchen Pfründnern in Versorgungshäusern geleistet, welche keinen gesetzlichen Anspruch zur Versorgung auf Rechnung des Armenfondes hatten.

P. N. 5. **Vermächtnisse und Geschenke** . . . . . . 350 fl.

P. N. 6. **An gesetzlichen Gefällen:**

a) An alten Holzaufschlagsgefällen . . 30.000 fl.

Zur besseren Dotirung der Armencassa verfügte die Hofkanzlei mit dem Erlasse v. 27. Juni 1753 (Cod. Austr. V. 771), daß zu Gunsten dieses Fondes von jeder Klftr. Brennholz 3 kr. und jeder Klftr. Bauholz die Hälfte des bisher zum Besten des Großarmenhauses bewilligten Aufschlages eingehoben werden dürfe.

Auf Grund des Hofdekretes v. 11. April 1812 wurde dieser Holzaufschlag um 8 Groschen erhöht, wovon 2 dem Armenversorgungs- und Krankenhausfonde und 6 Groschen dem Versatzamte zuzuwenden waren. (Vergl. II. Abth.)

Mit der Allerh. Entschl. v. 29. Mai 1811 bewilligte man auch für das Findelhaus einen Holzaufschlag, bestimmte diesen Aufschlag aber am 1. Mai 1818 für den Armenfond.

Mit dem Reg.-Dekr. v. 23. März 1814 wurde der Tarif des Holzaufschlages v. J. 1753 mit jenem für das Großarmenhaus vom J. 1698 in Einen Tarif vereinigt. (Vergl. II. Abth.)

Mit dem Hofkzl.-Dekr. v. 13. April 1817 hatte der Kaiser gestattet, daß zur Vermehrung der in den Versorgungshäusern zu unterhaltenden Armen von jeder Klafter Brennholz außer den bisherigen Aufschlägen noch 6 kr. eingehoben werden dürfen. (Kropatschek, Gesetzsamml. v. J. 1817 Nr. 104.)

Im J. 1820 wurde für die Einhebung der Holzaufschläge ein neuer Tarif festgesetzt und bei dessen Regulirung theils auf das bisherige Ausmaß theils auf die damaligen Bedürfnisse der Fonde Rücksicht genommen (Prov. Gesetzs. v. J. 1820, S. 152), in demselben Jahre aber der mit dem Fin.-Minist.-Erlasse v. 16. Juni 1820 dem Versorgungsfonde im J. 1817 bewilligte Aufschlag von 6 kr. eingestellt. (Vergl. II. Abth.) Der Tarif vom J. 1820 wurde zur Ausgleichung mehrerer bestandener Mißverhältnisse mit dem Hofdekr. v. 31. Dez. 1825 (Prov. Gesetzs. v. J. 1825, S. 612) neuerdings regulirt.

Auf Grund des Verzehrungssteuer-Patentes v. 25. Juni 1829 erfolgte die Umwandlung sämmtlicher Holz- und Holzkohlen-Aufschläge für den Versorgungsfond in einen Perzentualsatz aus dem Erträgnisse der Verzehrungssteuerzuschläge. Dagegen hatte die Regierung den Holz- und Holzkohlen-Aufschlag für das Versatzamt (vergl. Verordn. v. 11. April 1812) gänzlich aufgehoben und nur den Antheil des Armenfondes belassen, gleichzeitig aber auch dessen Umgestaltung in Verzehrungssteuerzuschläge angeordnet. (Erlaß der Reg. an den Magistr. v. 11. März 1830. Vergl. II. Abth.)

Vergl. die Rubrik: Holzaufschläge des Großarmenhausfondes.

b) An dem ehemaligen dießfälligen Holzaufschlag-Antheil des Findelhauses . . . 17.000 fl.

Dem Findelhause wurde mit dem Hofdekr. v. 29. Mai 1811 ein Holzaufschlagsantheil bewilligt, dieser aber mit dem Erlasse vom 1. Mai 1818 eingestellt und dem Armenfonde zugewiesen. Bei der Aufhebung der Aufschläge im J. 1829 und der Einführung der Verzehrungssteuer hatte man diesen Antheil nach dem dreijährigen Erträgnisse in einen Antheil an den Verzehrungssteuerzuschlägen umgewandelt.

c) An dem Viertel der vorher von dem k. k. Versatzamte bezogenen Holz- und Steinkohlenaufschlagsgelder . . . . 16.000 fl.

Gleichzeitig mit dem Armenfonde wurde auch dem Versatzamte mit dem Hoferlasse v. 11. April 1812 (vergl. II. Abth.) die Einhebung eines Aufschlages auf Holz- und Steinkohlen bewilligt, welchen der Kaiser bei

der Ausmittlung des Antheiles der verschiedenen Fonde an den Verzehrungssteuerzuschlägen dem Armenfonde zuwies. (Reg.-Verordn. v. 29. Okt. 1829.)

d) An Stadtmauthgeldern . . . . . 260.000 fl.

Mit dem Hofdekr. v. 1. April 1813 (Kropatschek, Gesetzs. v. J. 1813, S. 132) wurde zur Bedeckung der durch die vorgenommenen Anordnungen und Verbesserungen entstandenen Auslagen im k. k. Findelhause die Stadtmauth auf den doppelten Betrag erhöht und zwar mit dem Beisatze, „dasjenige, was die Findelanstalt nicht bedürfen würde, für das hiesige allgem. Krankenhaus und die Versorgungshäuser zu verwenden."

Als mit der A. h. Entschl. v. 20. Febr. 1820 der Stadtmauthtarif in eine andere Währung umgewandelt wurde, bestimmte man, daß die früheren Sätze des Tarifs v. 24. Okt. 1811 für die städt. Kassa mit dem vollen Betrage, für die politischen Fonde aber mit dem halben Betrage von Wiener-Währ. in Conv.-Münze umzuwandeln sind — wodurch auch die Beiträge zum Findelhaus-, Armenversorgungs- und Krankenhausfond eine Abänderung erlitten. Im J. 1826 trat eine neue Regulirung des Stadtmauthtarifes ein.

Mit der Einführung der Verzehrungssteuer im J. 1829 wurde, wie schon erwähnt, nebst den Aufschlägen aller Art auch die Stadtmauth aufgehoben und der Antheil des Armenfondes an der Stadtmauth in einen Perzentensatz aus dem Erträgnisse der Verzehrungssteuerzuschläge umgewandelt.

e) An Musikconsensgeldern . . . . . 1575 fl.

Gründet sich auf den Erlaß v. 7. Nov. 1766 (vergl. Lucca, Polit. Ges.). Mit dem Hofdekr. v. 23. August 1821 wurden diese Gebühren in Conv.-Münze umgesetzt und mit dem Erlasse der Hofkanzlei v. 22. Okt. 1843 wesentlich abgeändert.

f) An Lizitationsperzenten . . . . . 7924 fl.

Mit dem Hofdekr. v. 25. April 1750 und der Reg.-Verordn. v. 19. Febr. 1770 gestattete man, von dem Ergebnisse aller Lizitationen ein Perzent zu Gunsten der Armencassa einzuheben. Mit dem Erlasse der Central-Finanz-Hofcommission v. 21. Mai 1812 wurde diese Gebühr zum Besten des Armenfondes auf zwei von Hundert erhöht. (Kropatschek, Gesetzs. v. J. 1813, S. 332.)

P. N. 6. **Ertrag der Manufactur im Versorgungshause zu Ybbs** . . . . 5.011 fl.

Es lag schon im Geiste der ersten Einrichtung der Kaserne zu Ybbs die dort untergebrachten arbeitsfähigen Armen sowie früher in Ebersdorf mit Manufactur-Arbeiten zu beschäftigen und den Erlös nach Abschlag des den Armen zugestandenen Arbeitslohnes zu Gunsten des Ar-

menfondes zu verwenden. An dieser Bestimmung wurde seither ununterbrochen festgehalten.

P. N. 7. **An verschiedenen Einkünften:**

a. Von dem Irrenfonde rücksichtlich der im Versorgungshause zu Ybbs untergebrachten Armen als Beitrag zu den Verwaltungskosten . . . . 960 fl.

b. An Erlös von verkauften Materialien . 2096 „

Am Schlusse dürfte auch zu erwähnen sein, daß nach der A. h. Entschl. v. 25. Mai 1754 (erneuert zufolge Reg.-Dekr. v. 18. Aug. 1830, Prov. Gesetzs. v. J. 1830) aus den Verlassenschaften der Pfründner der Armenfond das Recht hatte, sich für die Verpflegskosten zu entschädigen.

Ausgaben.

P. N. 1.	**Auf Besoldungen**	16.477 fl.		
„ „ 2.	„ **Diurnen**	565 „	45	kr.
„ „ 3.	„ **Pensionen u. Erziehungsbeiträge**	2.967 „	41	„
„ „ 4.	„ **Entschädigung für Emolumente**	2.312 „	9	„
„ „ 5.	„ **Stiftungen**	2.787 „	14¼	„

Mit dem Armenfonde wurden eine Reihe von Stiftungen vereinigt, deren Interessen an Arme, Erwachsene und Kinder nach den Bestimmungen der Stiftbriefe ausbezahlt werden. Darunter ist auch die Kirchner'sche Stiftung in Mauerbach, welcher ich in meiner Darstellung über das spanische und Dreifaltigkeitsspital (S. 161) erwähnte. Da die Kapitalien durch die Entwerthung des Geldes im J. 1811 reduzirt und dadurch auch die Interessen geringer wurden, so hatte man mit der Stadthauptm.-Verordn. v. 9. Jänner 1813 die Zahl der Kirchner'schen Stiftplätze von 40 auf 20 herabgesetzt. Ueber die Zahl und Kathegorien der Stiftungen ist zu vergleichen: Wr. Kommunal-Kalender für das J. 1865, S. 177.

P. N. 7.	**Auf Vitalitien**	544 fl.	29¼	kr.
„ „ 8.	„ **Miethzinse u. Quartiergelder**	108 „	43	„
„ „ 9.	„ **Kanzlei- u. Amtserfordernisse**	1.870 „	31	„
„ „ 10.	„ **Remunerationen u. Aushilfen**	1.023 „	26	„
„ „ 11.	„ **Regiekosten für die in den Versorgungshäusern und Grundspitäler untergebrachten Individuen**	179.233 „	—	„

P. N. 12. **Auf den Unterhalt der Armen außer den Versorgungshäusern** . . . 122.742 fl.

Hierunter wurden bezahlt:

An das Blindeninstitut . . . 2880 fl.
„ „ Taubstummeninstitut . 2862 „
für die auf Rechnung des Fondes darin verpflegten Blinden und Taubstummen.

An die Findelanstalt . . . — fl.
„ den Waisenhausfond . . 117.000 „

Schon vor dem J. 1783 hatte die Armencassa an das Parhammer'sche Waisenhaus für die darin untergebrachten Kinder Zuschüsse zu leisten. Vom J. 1814 angefangen zerfielen diese Vorschüsse in Unterhaltungsbeiträge für die im Waisenhause verpflegten nach Wien zuständigen Waisen und in Beiträge (Armencassa-Genüsse), welche an das Waisenhaus für die in Privatpflege befindlichen Kinder bezahlt wurden. Eine Auseinandersetzung des ganzen Verhältnisses enthält der Abschnitt über das Waisenhaus.

P. Nr. 13. **An Baulichkeiten und Bestallungen** 13.636 fl.

P. Nr. 14. **An Steuern und Gagen** 35 fl. 52²/₄ kr.

P. Nr. 15. **Auf Reisekosten und Diäten** 1939 fl. 36 kr.

P. Nr. 16. **Auf den Betrieb der Manufactur in Ybbs** 4854 fl.

P. Nr. 17. **Auf verschiedene gewöhnliche Auslagen** 541 fl. 41¹/₄ kr.

Groß-Armenhaus-Fond.

Einnahmen.

Nr. 1. **An Interessen**

a. von öffentlichen Fonds-Obligationen 5473 fl. 57²/₄ kr.

Der Fond des ehemaligen Großarmenhauses bestand im J. 1842 in öffentlichen Fonds-Obligationen mit dem Betrage von 613.975 fl. 9 kr.

b. Von Privat-Kapitalien 20 fl.

Dieselben beliefen sich nur auf 1000 fl.

Nr. 2. **An bestimmten Beiträgen:**

a) Aus der k. k. prov. Kameral-Ausgabskassa: vom Mehlaufschlage 400 fl.

Mit dem kais. Patente v. 1. September 1714 (vergl. II. Abth.) wurde dem Groß-Armenhause die Befreiung von dem Mehlaufschlage für den Hausbedarf eingeräumt. Nachdem der Anstalt mit dem Erlasse der Regierung v. 26. April 1753 die Mehlaufschlags-Befreiung entzogen und ihr mit dem Erlasse v. 6. April 1754 die Rückvergütung des Aufschlages zugestanden wurde, entschädigte man mit dem Hofdekrete v. 13. Febr. 1768 das Großarmenhaus für das Privilegium der Mehlaufschlags-Befreiung mit einem jährlichen Pauschalquantum von 1000 fl. (Näheres enthält der Abschnitt über das Großarmenhaus S. 121 u. 129.) Dieser Beitrag wurde hierauf vom Aerar auch an den Großarmenhaus-Fond bis zum J. 1821 in W. W., hierauf in CM. mit dem Betrage von 400 fl. ununterbrochen geleistet.

b. Aus der k. k. Prov. Kameral-Ausgabskassa vom Fleischaufschlage 120 fl.

Auf Grund des Vertrages vom 29. Jänner 1737 (vergl. II. Abth.) wurde das Großarmenhaus gleich den übrigen Spitälern von dem Fleischaufschlage befreit und später, zu gleicher Zeit mit dem Mehlaufschlage durch eine jährliche Pauschalsumme für das Privilegium der Befreiung mit der Summe von jährlich 300 fl. entschädigt. (Vergl. den Abschnitt über das Großarmenhaus S. 121 u. 130.) Es wurde dieser Betrag ununterbrochen an den Fond und zwar v. J. 1821 angefangen mit dem Betrage v. 120 fl. in CM. geleistet.

c. Aus Privatkassen, und zwar:

aus dem Obersthofmeisteramte das Stiftungsalmosen der Kaiserin Eleonora	70 fl.
aus dem Obersthofmeisteramte das Stiftungsalmosen des Kaisers Leopold	70 fl.
zur Ergänzung des Genusses d. Frechischen Stftg.	3 fl. 12 kr.
„ „ „ „ „ Schmerlingschen „	3 fl. 12 kr.
„ „ „ „ „ Starhembergsch. „	4 fl.

Nr. 3 An gesetzlichen Gefällen.

a. An Holzaufschagsgeldern 30.000 fl.

Nach dem Patente vom 8. Febr. 1698 hatte Kaiser Leopold wie in dem Abschnitte über das Großarmenhaus (S.118—121) erörtert ist, einen Zollaufschlag auf das Bau- und Brennholz bewilligt. [1])

[1]) Eine Abschrift des Wortlautes dieses Patetnes wird im städt. Archive aufbewahrt.

Als im J. 1750 eine Trennung des Invalidenhausfondes von dem Großarmenhaus-Fonde in Antrag gebracht wurde, hatte die Hofkanzlei in dem am 7. Juli 1750 erstatteten Antrage hingewiesen, daß von nun an, die eine Hälfte des Holzaufschlages dem Invalidenfonde, die andere Hälfte dem Armenfonde gehöre. Nach diesem Vorschlage wurde auch mit dem Hofdecrete v. 18. Mai 1751 entschieden. [1])

Nach dem Hoferlasse v. 16. August 1788 (vergl. II. Abth.) hatte der Kaiser bewilligt, daß der Holzaufschlag des Groß-Armenhausfondes von dem Bankale einzulösen und dem Armenfonde (richtiger Groß-Armenhausfonde) ein jährliches Aequivalent von 66.000 fl., wovon dem Invalidenfonde 22.000 fl. (mithin ein Drittheil) gebühren, zu geben sei. (Vergl. II. Abth.)

Wie aus dem weiteren Inhalte dieses Erlasses hervorgeht, wurde aber der Holzaufschlag nicht aufgehoben sondern nebst jenem für die Armenkassa weiterhin eingehoben. Nur beabsichtigte man eine Regulirung des Holzaufschlag-Tarifes vorzunehmen, welche aber, wie aus dem Tarife v. 28. März des J. 1814 (vergl. II. Abth.) hervorgeht, auf das Ausmaß des alten (für das Großarmenhaus) und des neuen (für die Armenkassa) keinen wesentlichen Einfluß nahm.

Beide Aufschläge wurden in der Höhe, wie man sie in den J. 1698 u. 1753 festgestellt hatte, beibehalten und zwar in dem Umfange, daß auf die Armenkassa oder den Armenfond ein Drittheil, und auf das ehemalige Großarmenhaus zwei Drittheile des Holzaufschlages entfielen.

Bei der Regulirung der Bankal- und der Versorgungshäuser-Aufschläge (Circul. v. 23. März 1814, vergl. II. Abth.) zog man zur Vereinfachung des Tarifs den alten Holzaufschlag für das ehemalige Großarmenhaus (v. J. 1698) und den neuen für den Armenfond (v. J. 1753) unter der nicht ganz richtigen Bezeichnung „Alter und neuer Armenhaus-Holzaufschlag" in einen Tarif zusammen. In den späteren Tarifen v. J. 1820 u. 1825 erscheint er nur mehr unter der Bezeichnung: Armenhaus-Holzaufschlag."

Der Holzaufschlag für das ehemalige Großarmenhaus gehörte in die Reihe derjenigen Aufschläge, welche schon vor dem J. 1799 bestanden. Auf Grund des Regierungs-Circulars v. 10. Juli 1820

---

[1]) Der Wortlaut dieses Erlasses lag mir nicht vor. In dem Concepte eines Regierungsberichtes v. J. 1845 fand ich ein Verzeichniß der Acten worin bemerkt wird, daß der erwähnte Erlaß im J. 1831 der Hofkanzlei vorgelegt und von dieser an den Hofkriegsrath übermittelt wurde, ohne wieder zurückgegeben worden zu sein. Aber auch in den Archiven des k. k. Staatsministeriums und des Kriegsministeriums war die Verhandlung nicht aufzufinden.

wurde er mit dem bestandenen Betrage von W.W. in CM. umgewandelt, — eine Berechnung, welche auch für das vom Bankale seit dem J. 1788 geleistete Aequivalent per 66.000 fl. maßgebend blieb.

Als im J. 1829 bei Gelegenheit der Einführung der Verzehrungssteuer die sämmtlichen Holzaufschläge aufgehoben und die im Genusse der letzteren gewesenen Fonde mit einem Antheile aus den Verzehrungssteuer-Zuschlägen entschädigt wurden, hatte die Hofkammer auch das Aequivalent für den Großarmenhausfond eingezogen und diesen sowie den Armenfond nach dem Antheile, welcher beiden Fonden aus früherer Zeit her, aus dem sogenannten „Armenhaus-Aufschlag" gebührte, entschädigt. Nach dem dreijährigen Durchschnitte des Erträgnisses der Jahre 1826, 1827 und 1828 erhielten der Großarmenhaus-Fond zwei Drittheile und der Armenfond ein Drittheil des Aufschlages.

Aus dem, dem Großarmenhaus-Fonde gebührenden Antheile wurde hierauf dem Invalidenfonde die Hälfte zugewiesen, wiewohl dieses Ausmaß im Widerspruche stand mit der Verordnung vom 16. Aug. 1788, wornach dem Invalidenfonde nur ein Drittheil gebührte.

Ueber den Antheil des Großarmenhaus-Fondes an den Verzehrungssteuer-Zuschlägen ist auch zu vergleichen der Erlaß der Regierung an den Magistrat v. 11. März 1830. (II. Abth.)

b. An reinen Ertrag von dem Lohnwagen- und Tragsessel-Gefälle, 35.310 fl.

Wie ich in meiner Darstellung über das Großarmenhaus (S. 126) gezeigt, wurde dieser Anstalt im J. 1697 das Erträgniß des Lohnwagen-Gefälles eingeräumt, und im J. 1703 der Privilegiumsbesitzer für die Benützung der Trag- und Lohnsesseln verhalten, bestimmte Beiträge an dieselbe Anstalt zu entrichten.

Der Fond dieser Anstalt blieb im Genusse der Einkünfte aus beiden Gefällen bis zum heutigen Tage, und es wurden hieran nur folgende Abänderungen getroffen:

Im J. 1765 wurde das Lohnwagengefälle erhöht, im J. 1781 das Privilegium für Lohn- und Tragsessel eingezogen und eine Tragsesselordnung aufgestellt, welche am 1. Febr. 1782 in's Leben trat.

Mit der Verordnung v. 30. Juni 1812 fand eine neuerliche Erhöhung des Lohnwagen-Gefälles statt. (Kropatschek. Gesetzsmlg. vom J. 1812.)

Als im J. 1819 für die Stellwägen die erste Ordnung festgesetzt wurde, hatten sich auch die Licenzwerber für diese Gattung von Lohnfuhrwerk zu einer bestimmten jährlichen Leistung zum Großarmenfonde zu verpflichten. (Kropatschek. Gesetzsmlg. v. J. 1819.)

Eine neuerliche Regulirung der Lohnwagen-Gefälle wurde mit der A. h. Entschließung v. 23. Aug. 1821 genehmigt und in derselben die Gebühren für die Fiaker (Vorstadtlohnkutscher), Stadtlohnkutscher,

Sesselträger, Landkutscher, Kleinfuhrleute und Zeiselwagen und Stellwagen-Inhaber festgesetzt. (Prov. Gesetzsmlg. v. J. 1821.)

Weitere Regulirungen des Lohnwagengefälles wurden mit der Hofk.-Verordnung v. 4. April 1834 vorgenommen.

Bei Gelegenheit der Uebergabe des Armenwesens an den Magistrat im J. 1842 kam auch das Lohnwagenamt an den Magistrat. Es wurde jedoch zu gleicher Zeit das Amt in seiner früheren Selbstständigkeit aufgehoben und mit dem städt. Oberkammeramte vereinigt.

c. An Antheil von dem Gewinnste an dem Versatzamte 24.000 fl.

Ueber das Verhältniß des ehemaligen Großarmenhauses zum Versatzamte enthält die Darstellung über das Großarmenhaus (S. 123) mehrere Anhaltspuncte.

Nachträglich bemerke ich hiezu, daß auf Grund des §. 22 des Statutes für das Wiener Versatzamt v. J. 1783 dasselbe die Hälfte des ihm entfallenden Nutzens an die Armenkassa zu erlegen hatte.

Als mit dem Hofkanzlei-Erlasse vom 11. April 1812 dem Versatzamte zur Vermehrung des Speculationsfondes von jeder Klafter des nach Wien eingeführten Bau- und Brennholzes ein Aufschlag von 8 Groschen W. W. und für jeden Zentner Steinkohlen ein Aufschlag von 3 kr. W. W. bewilligt wurde, geschah dieß mit der Verpflichtung, hievon zwei Groschen an den Armen-Versorgungsfond, rücksichtlich Großarmenhausfond abzugeben. Zugleich befahl aber der Kaiser, daß die Ausscheidung des Antheiles an diesem Gefälle bis zur Bearbeitung der beiden Fonds-Tableau auf sich zu beruhen habe. Diese Ausscheidung nahm man indessen nicht vor, sondern zu Folge des Hofkanzlei-Erlasses v. 26. Mai 1814 wurde nur immer die Hälfte des bei dem Versatzamte entfallenen Gewinnstes jährlich an den Krankenhaus- und Großarmenfond abgeführt.

Durch den Umstand, daß dem Versatzamte im J. 1829 sein Antheil an den Holz- und Holzkohlen-Aufschlägen ohne Entschädigung entzogen und nur der Antheil des Groß-Armenfondes aufrecht erhalten wurde, erlitt auch der Gewinnstantheil des Groß-Armenhausfondes an dem Versatzamte eine bedeutende Einbuße.

Ausgaben.

Nr. 1.	**Auf den Unterhalt des n.-ö. Prov. Zahlamtes und der Rechnungs-Confection f. Lohnwagenamts-Personale . .**	8399 fl.
Nr. 2.	**Auf Pensionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben . . . .**	23 fl. 5 kr.

Post 1 u. 2 sind Antheile des Großarmenhaus-Fondes an den Verwaltungs-Auslagen.

Nr. 3.	**Beitrag an den Waisenhausfond** . .	26 fl.	40 kr.
Nr. 4.	**Vitalitien**	15 fl.	6 kr.
Nr. 5.	**Kanzlei-Erfordernisse u. Botenlöhnungen**	455 fl.	
	Antheil an den Verwaltungs-Auslagen.		
Nr. 6.	**Remunerationen**	9 fl.	
	Antheil an den Verwaltungs-Auslagen.		
Nr. 7.	**Unterhalt der Pfründner**	297744 fl.	36 kr.
	Gestiftete Pfründen	290000 fl.	
	Ungestiftete Pfründen	5544 fl.	
	Medicamente	600 fl.	
	Badeanweisungen	1600 fl.	
Nr. 8.	**Verschiedene Auslagen**	18 fl.	

Armeninstituts-Fond.

Einnahmen.

Nr. 1. **An Interessen von Activ-Kapitalien** 25.365 fl. 13¼.

Das gesammte freie Vermögen dieses Fondes belief sich auf 763.987 fl. 15¼ kr. in Staatsobligationen, welche den erwähnten Interessen-Ertrag lieferten.

Unter den Kapitalien ist auch der aus dem gesammten eingezogenen Bruderschafts-Vermögen auf das Wiener Armen-Institut entfallene Antheil, welcher nach Einrechnung der schon früher geleisteten Vorschüsse im J. 1789 an den Fond abgeführt wurde. Ferners gehören dazu:

a) die zum Loskaufe der im Oriente gefangenen Christen gestifteten Kapitalien. (Hofdecret v. 3. November 1783. Lucca. Polit. Gesetze I. 105.)

b) Legate und Geschenke, wenn diese nicht nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gebers sogleich zu vertheilen waren. (Hofdecret v. 22. Aug. 1786. Vergl II. Abth.)

c) Strafgelder, wenn sie den Betrag von 100 fl. überschritten. (Hofdec. v. 9. Aug. 1786. Vergl. II. Abth.)

Ueberdieß bestanden auch eine Reihe gestifteter Kapitalien, von denen die Interessen nach der Höhe der stiftungsmäßig festgestellten Pfründen und der Zahl der Pfründner vertheilt wurden, wie die

Stiftung des Freih. v. Brown, der Eleonora Schrey u. s. w. (Vergl. Wr. Communal-Kalender für das J. 1865. F. Schmidt. Darst. der städt. Stiftungswesen S. 162.)

Nr. 2. An bestimmten Beiträgen.

a) Von der n.-ö. Kameral-Ausgabskassa 8000 fl.

Bis zum J. 1785 bestand eine eigene Hof-Almosenkassa mit der Bestimmung, an hilfsbedürftige Personen, welche sich an den kais. Hof um Unterstützungen wandten, Almosen zu vertheilen. An diese Hof-Almosenkasse wurde von der Hofkammer wie ich in meiner Darstellung über die Entstehung der Hof-Almosenkassa gezeigt habe (S. 71—73) ein jährlicher Beitrag von 24.000 fl. W. W. abgegeben.

Schon im J. 1781 hatte Kaiser Josef die Verfügung getroffen, daß die von der Hofkammer an die Hof-Almosenkassa bezahlten 24.000 fl. bei der Armenkassa in monatlichen Raten erlegt die vom Hof herablangenden Verzeichnisse der zu unterstützenden Personen dem Erzbischofe mitgetheilt, und von diesem zur Auszahlung an die Armenkassa angewiesen wurden. (Note der Hofkammer v. 8. März 1781. Vergl. II. Abth.)

Als im März 1785 der Armeninstitutsfond in große Bedrängnisse kam und sogar die Stiftungs-Kapitalien angriff, verfügte Kaiser Josef, mit den Hoferlässen v. 19. März u. 5. September 1785 (vergl. II. Abth.) daß der Hofalmosenfond oder richtiger die bisher von der Hofkammer an diesen Fond bezahlten jährl. 24.000 fl. für immer mit dem Armeninstitutsfonde zu vereinigen sind. Dagegen hörte von diesem Zeitpuncte die Hofalmosenkassa zu bestehen auf, und alle bei Hof eingereichten Gesuche von Hilfsbedürftigen wurden an die Stiftungs-Oberdirection gewiesen. Der kais. Hof entledigte sich damit der früheren Geschäftsbehandlung bei Betheilung würdiger Hofbittsteller.

Es ergibt sich somit aus diesem Nachweise, daß die sogenannten Hof-Almosengelder, nicht, wie man bisher annahm, und auch in dem Regierungsberichte v. 6. Juli 1821 nachzuweisen bemüht war, in die Reihe jener Dotationen gehören, welche das geh. kais. Hofzahlamte bestritt, sondern es ist nur ein Theil der früher bestandenen Hof-Almosenkassa und zwar derjenige, welcher seine Dotation aus dem Hofkammer-Aerar erhielt und durch dessen Einverleibung mit dem Armeninstituts-Fonde letzterer die Betheilung der nach Wien zuständigen Hofbittsteller mit Almosen und Unterstützungen zu übernehmen hatte. Kaiser Josef sprach dieß in einem Handbillete v. 12. Aug. 1783 ausdrücklich aus. (Vergl. II. Abth.)

Mit dem Rggs.-Erl. vom 31. Mai 1784 wurde angeordnet, von den Hof-Almosengeldern pr. 24.000 fl. jährlich 4000 fl. zum Unterhalt des Polizeihauses abzugeben. (Vergl.

Io. Abth.) Die nun auf 20.000 fl. W. W, reducirten Hof-Almosengelder hatte man im J. 1820 auf CM. umgesetzt.

b) Von dem geh. Hofzahlamte, 192 fl.

Ueber den Ursprung dieser Post bin ich keinen andern Nachweis zu liefern im Stande, als daß dieser Betrag schon vor dem J. 1810 im Ausmaße von 480 fl. W. W. an den Fond bezahlt wurde.

c) Vom städt. Oberkammeramte, 10 fl. 48 kr.

Ist ein Antheil aus der Gutfeld'schen Stiftung für Wiener Arme.

d) Vom Armenfonde, 77 fl.

Aus der Schirling'schen Stiftung f. arme krüppelhafte Kinder. Stiftbrief v 12. Sept. 1815.

e) Von der fürstl. Liechtenstein'schen Majorats-Kassa, 200 fl.

Laut Regierungs-Verordnung v. 1. Dezember 1837 hat Fürst A. Liechtenstein dem Armen-Institute jährlich 200 fl. bis auf Widerruf bewilligt.

N. 3. **An Zinsungen:**

Aus dem Reinerträgnisse der Schrei'schen Stiftung 5100 fl.

Eleonora Schrey vermachte in ihrem am 24. März 1801 errichteten Testamente ihr Haus Nr. 155 in der Stadt dem Armen-Institutsfonde.

N. 4. **An gesammelten Almosen** . . . . . . 57.000 fl.

Bei Errichtung des Armeninstitutes hatte man vorzüglich darauf gerechnet, daß die Mittel zur Deckung der Almosen durch wöchentliche Sammlungen von Almosen herbeigeschafft werden würden. Gleich im ersten Aufrufe am 1. August 1783 wurde die Anordnung zur Einleitung von solchen Sammlungen getroffen und die Armen-Institutsvorsteher hatten aus dem Erträgnisse derselben in ihren Bezirken die Armen zu betheilen. Die Almosensammlungen wurden auf diese Weise eine wesentliche Quelle des Einkommens für den Armeninstitutsfond und bildeten einen Bestandtheil des Institutes selbst.

Zu den Almosengeldern gehörten auch die Einnahmen des Klingelbeutels und der Opferstöcke (Hofdekr. v. 5. Jänner 1784. Vergl. II. Abth.), welche früher die Armenleutcassa bezog.

Reichte das zur Betheilung an Arme eingegangene Almosen in einem Bezirke nicht aus, so waren die Armeninstitutsvorsteher ermächtigt, den fehlenden Betrag bei jenen Pfarren zu beheben, welche Ueberschüsse besassen. Da dieß aber wiederholt zu Unannehmlichkeiten führte, so hatte die Regierung die Armen-Institutsvorsteher angewiesen, die Ueberschüsse an das Provinzial-Zahlamt abzuführen, von wo aus

jene Pfarren, welche Abgänge hatten, die Beträge in Empfang nahmen. (Reg.-Erlaß v. 14. Jänner 1825. Vergl. II. Abth.)

N. 5. **Strafgelder** . . . . 3000 fl.

Wenn in Folge von gerichtlichen oder politischen Amtshandlungen der Behörden inner den Linien Geldstrafen über Personen verhängt wurden, so waren diese stets an den Armeninstitutsfond abzuführen, Mit dem Reg.-Erlasse v. 12. April 1835 wurde neuerdings diese Anordnung in Erinnerung gebracht. (Prov. Gesetzs. v. J. 1835, S. 161.)

N. 6. **Legate** . . . . 2000 fl.
N. 7. **Geschenke** . . . . 50 „
N. 8. **Verschiedene Ersätze** . . . . 77 „ 31 kr.
N. 9. **Außerordentliche Einnahmen** . — „ — „

Ausgaben.

N.	1.	**Auf Besoldungen**	1.464 fl. 53	kr.
„	2.	**Quartiergelder**	122 „ 1	„
„	3.	**Besoldungsdividenden**	950 „ —	„
„	4.	**Pensionen**	337 „ 20	„
„	5.	**Gnadengaben u. Erziehungsbeiträge**	— „ —	„

Antheile des Fondes an den Verwaltungsauslagen.

N.	6.	**Auf Betheilungen und Unterhalt der Armen**	96.118 fl. 32½	kr.
„	7.	**Kanzleierfordernisse**	690 „ —	„

Antheil des Fonds an den Verwaltungsauslagen.

N.	8.	**Auf Fuhrkosten**	50 fl. —	kr.
„	9.	„ **Remunerationen**	20 „ —	„
„	10.	„ **bestimmte Beiträge**	127 „ 42	„
„	11.	„ **Stiftungen und Vitalitien** .	4.143 „ 1½	„

Auszahlung der Interessen und Pfründen aus gestifteten Kapitalien.

N.	12.	**Abzuführende Erbsteuer**	67 fl. 31	kr.
„	13.	**Verschiedene gewöhnliche Auslagen**	38 „ —	„
„	14.	**Außergewöhnliche Auslagen** . . .	50 „ —	„

Wohlthätigkeits - Reservefond.

Einnahmen.

N. 1. **Interessen von Activ-Kapitalien** 8.996 fl. 40½ kr.

Der Kapitalienstand dieses Fondes betrug 393.079 fl. 26¾ kr., worauf keine Stiftungen haften und daher als freies Vermögen anzusehen sind.

N. 2. **Verlassenschaftsperzente** 56.300 fl.

Mit dem Hofdekr. v. 10. August 1806 gestattete der Kaiser zur Vermehrung der Einkünfte der Wohlthätigkeitsanstalten die Einhebung eines ½ Perzentes bei Verlassenschaften im Armeninstitutsbezirke von Wien, welche den Betrag von 100 fl. übersteigen. Das Erträgniß wurde dem Wohlthätigkeits-Reservefonde zugewendet.

N. 3. **An außerordentlichen Einnahmen** 3.360 fl.

Diese gründeten sich damals auf die Interessen von gegebenen Vorschüssen an das Versatzamt mit 70.000 fl., an den k. k. Ferdinands-Wasserleitungsfond mit 10.000 fl. und an den Wisend'schen Stiftungsfond mit 4000 fl.

Ausgaben.

N. 1. **Auf Besoldungen** . . . . 1.625 fl.
„ 2. „ **verschiedene gewöhnliche Auslagen** 17 „ 20 kr.

Antheile des Fonds an den Verwaltungsauslagen.

N. 3. **Aushilfen an den disponiblen Wohlthätigkeits-Reservefond** . . . . 24.936 fl.

Der Wohlthätigkeits-Reservefond hatte die Aufgabe, im Falle des Bedarfs die Abgänge bei dem disponiblen Wohlthätigkeitsfond, sowie auch die Abgänge bei dem Armeninstitutsfonde zu bedecken. Zuerst geschah dies mittelst Vorschüssen und als die Fonde diese Vorschüsse nicht zu ersetzen vermochten, wurden sie in Abschreibung gebracht.

Als im J. 1842 der Wohlthätigkeits-Reservefond in den allgemeinen Versorgungsfond einbezogen wurde, hörte die Bedeckung dieses Abganges auf.

N. 4. **Abgang aus dem freiw. Arbeitsanstaltenfonde** . . . . 20.622 fl.

Bei Gelegenheit der im J. 1817 vorgenommenen Regulirung

und Erweiterung der freiw. Arbeitsanstalt wurde zur Deckung der größeren Regie-Auslagen verfügt, daß nebst dem freiw. Arbeitsanstaltsfond auch der Wohlthätigkeits-Reservefond zu einer Dotation für die Bedürfnisse dieser Anstalt herangezogen werde.

Disponibler Wohlthätigkeitsfond.

Einnahmen.

N. 1. **An Interessen von Activkapitalien** 514 fl. 47 kr.

Der Kapitalienstand belief sich damals auf 25.149 fl., worauf keine Stiftungen hafteten, daher die Kapitalien als freieigenthümliche des Fondes zu betrachten sind.

N. 2. **An bestimmten Beiträgen** 847 fl. 42 kr.

Diese Beiträge rühren aus der Gellhorn, Hagg und Sisam'schen Stiftung pr. 47 fl. 42 kr. und einem jährl. Beitrage Sr. kais. Hoheit des Erzherzogs Franz Karl aus seiner Privatcassa pr. 800 fl. her.

N. 3. **Besondere Zuflüsse.**

a. Legate und Geschenke 7462 fl.

Darunter ist auch der Ertrag der Neujahr-Enthebungskarten.

Die Sitte, sich durch Karten vom Glückwünschen zum neuen Jahre zu entheben und den Ertrag derselben den Armen zuzuwenden, brachte Honorius Kraus, Pfarrer am Schottenfeld im J. 1829 hier in Uebung [1]). Er erließ im Oktober des erwähnten Jahres einen Aufruf an die Bewohner der Pfarre zur Abnahme von solchen Enthebungskarten, jedoch ohne einen bestimmten Betrag dafür in Anspruch zu nehmen. Am Schlusse des J. 1829 hatten sich 20 Pfarrbezirke dem Unternehmen angeschlossen. Im J. 1830 stellte sich die n.-ö. Regierung selbst an die Spitze des Unternehmens und erzielte gleich im ersten Jahre einen Ertrag von 9381 fl. Um den Reiz zu erhöhen, wurde später (1837) nebst den Karten Prämienblätter mit geschichtlichen Darstellungen ausgegeben, welche aber wieder aufgegeben wurden.

---

[1]) In anderen Städten bestand schon früher diese Sitte. Seit dem Jahre 1814 in Klagenfurt, seit 1817 in Fiume und Bruck a. d. Mur, seit 1818 in Prag, Graz, Laibach, Linz und St. Pölten.

b. Von den zum Besten der öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten veranstalteten öffentlichen Belustigungen . . . . 9.382 fl.

Wie aus einem Vortrage der Wohlthätigkeits-Hofkommission v. 7. März 1804 an Kaiser Franz hervorgeht, hatte sie zur Gewinnung von Fonds und Zuflüssen für den disponiblen Wohlthätigkeitsfond sämmtliche Inhaber von Privattheatern und Tanzsälen bestimmt, alljährlich Vorstellungen und Bälle zum Besten der Armen zu veranstalten. Ferners geht aus diesem Vortrage hervor, daß der Kaiser die jährliche Veranstaltung von fünf musikalischen Akademien und die Abhaltung einer Redoute am Stephanitage zu demselben Zwecke bereits genehmigt hatte. Rücksichtlich der Abhaltung von Bällen brachte sie in Vorschlag, Männer von ausgebreiteter Bekanntschaft zu interessiren, welche in der Stadt und den Vorstädten Picknicks veranstalteten und einen Antheil des Erlöses der Karten den Armen zuwandten.

Wiewohl der Kaiser sämmtliche Vorschläge genehmigt hatte, zeigte sich jedoch bei der Veranstaltung der Vorstellungen und Bälle, daß für den Fond kein großer Gewinn zu erwarten sei, wenn dieselben in so großer Zahl, wie die Absicht vorhanden war, abgehalten werden würden. Man beschränkte sich daher darauf, die Direction des Burgtheaters, den Pächter des Hofoperntheaters und die Directoren der Vorstadttheater zu bestimmen, jährlich eine Wohlthätigkeitsvorstellung zu geben. Aus Anlaß des dem Theater an der Wien im J. 1807 erweiterten Privilegiums zur Aufführung von Opern und Balleten wurde die Direction verpflichtet, zum Besten der Armen jährlich eine Vorstellung zu veranstalten. (Hoferlaß v. 2. Jänner 1807. Zaleisky, Samml. v. Polizei-Ges. III, 381.) — Musikalische Akademien fanden jährlich drei und zwar am Ostersonntage und Leopoldstage im Redoutensaale und am Pfingstsonntage in einem der beiden Hoftheater statt. Die Redoute wurde am Stephanitage gegeben. Zu der ursprünglich beabsichtigten Veranstaltung von Morgenconzerten am ersten und letzten Mai im k. k. Augarten kam es nicht.

Am 26. Mai 1816 wurde mit der Armenredoute zum ersten Male eine Lotterie verbunden, welche von so günstigem Erfolge begleitet war — das Erträgniß der Redoute und der Lotterie belief sich auf 16.835 fl. 34 kr. — daß Kaiser Franz die jährliche Veranstaltung dieses Unternehmens anordnete. (Hoferlaß v. 19. Febr. 1817 und 25. Jänner 1819. Vergl. II. Abth.)

Nach Auflösung der Wohlthätigkeits-Hofcommission im J. 1816 ließ sich die Regierung angelegen sein, die bestehenden Zuflüsse zum disponiblen Wohlthätigkeits-Reservefond zu erhalten und sie legte, wie aus den Verfügungen v. 22. Nov. 1817 (vergl. II. Abth.) hervor-

geht, vorzugsweise darauf Gewicht, daß die Armenredoute, die Wohlthätigkeitsvorstellungen in den beiden Hoftheatern und im Theater an der Wien regelmäßig stattfanden. Die Veranstaltung von musikalischen Akademien dagegen begegneten nach dem J. 1821 durch die Verschärfung der Normatage Schwierigkeiten und wurden deßhalb später gänzlich aufgehoben.

Bei Gelegenheit der Uebergabe des Armenwesens an den Magistrat hatte das h. k. k. Oberstkammeramt verfügt, daß in der bisherigen Veranstaltung von Wohlthätigkeitsvorstellungen keine Abänderung eintrat. (Reg.-Erlaß v. 30. Okt. 1842. Orig. in der Magistr. Registr.) Auf Grund welcher Anordnung das Theater an der Wien von der Verpflichtung befreit wurde, jährlich zum Besten der Armen eine Vorstellung zu veranstalten, ist mir nicht bekannt. In dem Erlasse vom 11. Okt. 1842 bemerkte übrigens die Regierung, daß es Sache des Magistrats sei, mit den Directionen der Vorstadttheater Rücksprache zu pflegen.

N. 5. **Außerordentliche Einnahmen** . . . . . . 24.936 fl.

Aushilfen vom Wohlthätigkeits-Reservefonde, welche, wie schon erwähnt, im J. 1842 nach der Vereinigung der Fonde aufhörten.

Ausgaben.

N. 1. **Unterhalt der Beamten** . . . . . . 524 fl. 28 kr.
„ 2. **Pensionen und Erziehungsbeiträge** . . 67 „ 16 „
„ 3. **Auf die Betheilung und den Unterhalt der Armen** . . . . 39.300 „

a) Zeitliche Aushilfen an Parteien . 32.000 fl.
b) „ „ „ das Krankenhaus zur Vertheilung an arme austretende Reconvalescenten . . 800 „

d) Auf den Unterhalt der im Wohlthätigkeitshause in Baden untergebrachten badebedürftigen Armen . . . . 5000 fl.

Nr. 4. **Verwaltungsauslagen** . . . . 966 fl.
Nr. 5. **Verschiedene Auslagen** . . . . . . 2267 fl.

Auslagen für die Anfertigung der Neujahrsenthebungskarten und für die Lotterie-Redoute.

Der Bürgerladfond.

Als im J. 1558 solch ein Mangel an Armen-Anstalten in Wien vorhanden war, daß arme Bürger mit Weibern und Kindern als öffentliche Gassen- und Kirchenbettler angetroffen wurden, richtete der Stadtrath an mehrere seiner Mitbürger die Aufforderung an Sonn- und Feiertagen für jene veramten Bürger, welche in den Spitälern kein Unterkommen fanden, Sammlungen zu veranstalten. Dieser Aufruf war von großer Wirkung. Es betheiligten sich an dem Erlage von Beiträgen zahlreiche Bewohner, vorzugsweise die bürgerlichen Zünfte, welche sich zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen aus ihren Ladgeldern — den sogenannten Zunft-Zechladelgeldern — bereit erklärten. Nebstbei erhielt der Stadtrath auch Geschenke und Legate aus Vermächtnissen, mit der ausdrücklichen Bestimmung zur Unterstützung unversorgter armer Bürger, darunter selbst Vermächtnisse der Königin Anna und des Kaiser Max II. Da nach der Widmung bei größeren Beiträgen das Kapital fruchtbringend angelegt und nur dessen Interessen vertheilt, zum Theil auch nicht alle im Wege der Sammlung und der Jahresquoten der Zünfte eingegangenen Beiträge vertheilt wurden, so entstand auf diese Weise bei dem städt. Oberkammeramte ein Fond, welchen man aus dem Grunde, weil er für unversorgte verarmte Bürger bestimmt und in einer besonderen Kassa verwahrt wurde, die Bezeichnung Bürgerlade gab.

Der Stadtrath nahm die Vertheilung der Gelder jeden Monat je nach dem Grade der Bedürftigkeit und der momentan eingetretenen ungünstigen Verhältnisse der Bittwerber vor. Es bestanden zu diesem Zwecke verschiedene Classen der Unterstützungen. Je nach den Erhebungen über die Dürftigkeit erhielten die Bürger und Bürgersfrauen jeden Monat größere oder geringere Unterstützungen und zwar in so lange, bis sie in das Bürgerspital zur gänzlichen Verpflegung aufgenommen wurden. Für die Verwaltung des Fondes war ein Rechnungsbeamter oder „Remanenzer" mit einer jährlichen Remuneration aufgestellt.

So stieg das Vermögen des Bürgerladfondes zu einer beträchtlichen Höhe. Die Einnahmen bestanden im J. 1782

An Zunft- und Zechladelgeldern	308 fl.	57 kr.
„ Legaten und freiwilligen Almosen	1781 fl.	14 kr.
„ Interessen der bei Privaten, sowie in Staats-Obligationen erliegenden Kapitalien im Gesammtbetrage von 98.692 fl. 40 kr. pr	3932 fl.	32 kr.
aus dem Erträgnisse des dem Fonde zugefallenen Hauses der Erben des k. k. Kriegszahlmeisters Loissel (Nr. 793) in der Stadt (einstens „zum scharfen Eck" genannt) pr.	3453 fl.	33 kr.
Summa	8491 fl.	31 kr.

Aus dieser Summe wurden monatlich betheilt ungefähr 450—500 Personen in Beträgen zu 1 fl., 1 fl. 30 kr., 2 fl., 3 fl., 3 fl. 30 kr. und 6 fl. Der größte Theil bezog Unterstützungen im Ausmaße von monatlich 1 fl.

Im J. 1785, zu derselben Zeit in welcher das neu begründete Armeninstitut in Geldbeträgnissen war, wollte die Stiftungs-Oberdirection den Bürgerladfond, nebstbei auch einen vom Magistrate aus seinen Renten an Arme verwendten jährl. Betrag von 5387 fl. einziehen [1]) und mit dem Armen-Institutsfonde vereinigen [2]). Der Magistrat machte jedoch in Bezug auf den Bürgerladfond mit aller Entschiedenheit geltend, daß derselbe zur Einziehung in den Armen-Institutsfond nicht geeignet sei, weil jener ausschließend für arme Bürger, dieser dagegen nur für Arme im Allgemeinen bestimmt sei und daß der Magistrat, da der Fond von der Gemeinde gegründet und zu Aushilfen für solche Bürger, welche keine Aufnahme

[1]) Den Betrag von jährl. 5387 fl. vertheilte der Magistrat an verabschiedete ehemalige Stadtquardia-Soldaten und solche Personen, welche im Dienste der Gemeinde standen und auf keine Pension Anspruch hatten.

[2]) Regierung an den Magistrat ddo. 30. Juni 1785. Orig. in der Mag.-Registratur.

im Bürgerspital fanden, bestimmt worden, auf die selbstständige Verwaltung denselben Anspruch wie bei dem Bürgerspitalsfonde besitze [1]).

Als auf Grund dieser Vorstellung an den Magistrat der Auftrag erging, die beim Bürgerladfonde vorhandenen Capitalien und Realitäten auszuweisen, verfügte die Regierung: jene Stiftungen, welche nicht zur Unterstützung armer Bürger sondern zur Seelenmesse und zur Krankenpflege bestimmt waren, auszuscheiden und den hiefür bestehenden Fonden zuzuweisen. Die Verwaltung und Vertheilung der Einkünfte des Fondes für arme Bürger verblieb dem Magistrate [2]). Nur hatte die Regierung nachträglich angeordnet, daß die Verwaltung unentgeldlich durch Beamte des Magistrats und die Administration des Stiftungshauses gleichfalls aus ökonomischen Gründen durch das Unterkammeramt zu geschehen habe.

Mit der ferneren Ueberlassung der Verwaltung des Bürgerladfondes erhielt aber auch der Magistrat den Auftrag, die Vertheilung des Almosens der Bürgerlade in ein mit dem Armeninstitute übereinstimmendes Ausmaß zu bringen und zu diesem Zwecke folgende Classification vorzunehmen:

30	ganze	Portionen	mit jährl.	44 fl.	40 kr.
60	¾	"	" "	36 fl.	30 kr.
150	½	"	" "	24 fl.	20 kr.
20	¼	"	" "	12 fl.	10 kr.

Aus der König'schen Stiftung waren jährlich 30 fl. unter arme Dienstmädchen zu Aussteuern zu verwenden.

Um zu vermeiden, daß nicht dieselben Personen auch aus dem Armeninstitute betheilt werden, hatte der Magistrat zeitweilig Verzeichnisse der betheiligten armen Bürger der Stiftungs-Ober-Direction vorzulegen.

An den für eine Betheilung aus dem Bürgerladfonde festgestellten Grundsätzen wurde auch nach dem J. 1788 vom Magistrate

[1]) Bericht des Magistrats vom 16. Mai 1786. Orig. in der Mag.-Regist.

[2]) Regierung an den Magistrat vom 8. Juni 1788 und 1. Oct. 1789 (Vergl. II. Abth.) Was den in letzterem Erlasse angeordneten Verkauf des Hauses Nr. 793 in der Stadt betrifft, so machte der Magistrat eine Vorstellung an den Kaiser, worin der dem Fonde dadurch erwachsende Schade nachgewiesen wurde, worauf es im J. 1790 von dieser Verfügung abkam.

festgehalten. Nur in einem späteren Zeitraume hatte man die Abänderung getroffen, daß aus dem Fonde nicht bloß solche arme Bürger Pfründen erhielten, welche wegen Mangel an Raum im Bürgerspitale kein Unterkommen fanden, sondern auch Jene, welche zwar arm aber noch nicht ganz erwerbsunfähig waren, oder welche in Unglücksfälle geriethen und einer nur zeitweiligen Hilfeleistung bedurften.

Durch fortgesetzte Beiträge der Innungen, durch reichlich zufließende Legate und Vermächtnisse nahm das Fondsvermögen einen raschen Aufschwung und erreichte ungeachtet der Finanzkatastrophe vom J. 1811, wodurch der Werth der Capitalien bedeutend geschmälert wurde, im J. 1834 die Höhe von mehr als 157.000 fl., im J. 1842 von mehr als 200.000 fl. C. M. Hiezu trug übrigens auch der Umstand bei, daß dem Fonde einige ständige Zuflüsse eröffnet wurden. So hatte Kaiser Franz im J. 1795 gestattet, daß an den Bürgerladfond von jeder Verlassenschaft eines Bürgers, sobald sie den Betrag von 50 fl. überstieg, 1 fl. abgegeben werde [1]), eine Einnahmsquelle, welche Kaiser Ferdinand vom Verw.-J. 1843 angefangen wieder eingestellt hatte [2]). Ebenso bestand die Uebung, diesem Fonde die in Folge der Donaustrom-Polizei-Vorschriften verhängten Geldstrafen zuzuwenden, gegen welchen Vorgang sich aber die Hofkanzlei im J. 1835 aussprach und den Erlag dieser Geldstrafen an den Armeninstitutsfond anordnete [3]).

Die nach der Verordnung vom 8. Juni 1788 aufgestellten vier Classen von Pfründen hatte der Magistrat später in eine gleichmäßige Pfründe von 6 kr. W. W. pr. Tag umgestaltet und diesen Satz im J. 1834 mit Zustimmung der Regierung auf 4 kr. C. M. erhöht. Die Zahl der Pfründner belief sich im J. 1842 auf 560 und erreichte kurz darauf die Höhe von 586.

---

[1]) Circulare des Magistrats vom. 20. November 1795. Orig. in der Magistr.-Regist.

[2]) Hoferlaß v. 28. Febr. 1842. Prov. Ges.-Samml. 1842. S. 68.

[3]) Hoferlaß v. 26. März 1835. Prov. Ges.-Samml. 1835. S. 121.

IV. Abschnitt.

Uebersichtliche Darstellung der öffentlichen Armenpflege

vom Jahre 1842 bis 1865.

---

1. Die Armenverwaltung unter der Leitung der Gemeinde, Reform der Versorgungshäuser, Gründung von Kommunal-Waisenhäusern.
2. Die Veränderungen im Stande des allgemeinen Versorgungsfondes.

1. Die Armenverwaltung, unter der Leitung der Gemeinde, Reform der Versorgungshäuser, Gründung der Kommunal-Waisenhäuser.

Bei den Verhandlungen über die künftige Administration des Armenwesens machte der Magistrat vorzugsweise zwei Gründe geltend, um die Leitung der Armenpflege zu erhalten. Sie waren politischer und finanzieller Natur. In ersterer Beziehung wies er darauf hin, daß die Armenpflege schon nach den Normen vom J. 1783 ein der Ortsobrigkeit ausschließend angehöriger Verwaltungsgegenstand sei und daß der Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt wohl dasselbe Vertrauen wie die Gemeinde-Organe anderer minder bedeutender Städte des Kaiserstaates für eine gute Administration der Armenfonde und Stiftungen in Anspruch nehmen könne. Vom finanziellen Standpuncte aus wies der Magistrat darauf hin daß bei dem Umstande, als seit dem J. 1819 die Wohlthätigkeits-Anstalten ausdrücklich als Localanstalten erklärt wurden und die jährlichen Abgänge bei den Fonden durch Umlagen auf die landesfürstl. Steuern der Wiener aus dem städt. Budget gedeckt werden müssen, der Magistrat, als Vertreter der Bürgerschaft wie überhaupt der Steuerpflichtigen Wiens das größte Interesse für eine möglichst ökonomische Administration des Armenwesens habe, ja selbst auch das Recht besitze, auf die Armenverwaltung Einfluß nehmen zu können.

Als der Magistrat die Armenverwaltung übernahm, wurden die Geschäfte nach denselben Normen, wie bei der Regierung geleitet. Ein Bureau mit einem Magistrats-Referenten an der Spitze, wozu, wie schon erwähnt, Sekretär Ferdinand Bergmüller bestimmt wurde und dem die Armen-Rechnungs-Confection als buchhalterisches Organ zur Seite stand, übernahm die Leitung der Geschäfte und es wurden nur in dem für die früheren Organe der Regierung aufge-

stellten Amtsunterrichte jene Abänderungen vorgenommen, welche die veränderten Verhältnisse mit sich brachten [1]). Für den Magistrat war es in ersterer Zeit nicht leicht möglich, organisatorische Abänderungen zu treffen, da er den ganzen Umfang der Geschäfte erst practisch erproben und die bestehenden Einrichtungen einer sachgemäßen Prüfung unterziehen mußte. Als er über das ganze Geschäft der Armenpflege einen Ueberblick gewonnen, traf er auch einzelne wichtige Bestimmungen. So richtete der Magistrat sein Augenmerk darauf, den Grundsatz strenge handzuhaben, daß nur solche Arme und Waisen eine Unterstützung und Verpflegung aus dem Versorgungsfonde erhielten, für welche nach ihrer Geburt oder ihrer Zuständigkeit oder auf Grund klarer gesetzlicher Bestimmungen die Stadt zu sorgen verpflichtet war. In dieser Richtung drang der Magistrat speciell darauf, in Bezug auf die Verpflegung von Findlingen, ehlicher und unehlicher Eltern vor und nach erreichtem Normalalter [2]), ferners wegen Verpflegung der aus dem allgemeinen Krankenhause entlassenen, nicht nach Wien zuständigen Individuen in die Versorgungshäuser [3]), wegen der Behandlung und Uebernahme unheilbarer Kranken in die städt. Versorgungshäuser [4]) und in Bezug auf die Aufsicht der in Privatpflege stehenden Waisen [5]) feste und bestimmte Normen zu erwirken. Ebenso regte der Magistrat die Ausscheidung der vor den Linien befindlichen Pfarrbezirke Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals aus dem Wiener Armenbezirke an.

In den städt. Versorgungshäusern war der Magistrat bemüht,

---

[1]) Regierungs-Erlaß vom 16. April 1842. Orig. in der Magistrats-Registratur.

[2]) Regierungs-Erläße vom 16. März, 3. April und 2. November 1843; vom 17. Juni und 17. September 1844. Orig. in der Magistrats-Registratur.

[3]) Regierungs-Erlaß vom 28. März und 17. October 1844 und vom 8. April 1846. Orig. in der Magistrats-Registratur.

[4]) Regierungs-Erlaß vom 8. Mai 1845. Orig. in der Magistrats-Registratur.

[5]) Regierungs-Erlaß vom 23. August 1828. Orig. in der Magistrats-Registratur.

durch Adaptirung der Räumlichkeiten eine Erweiterung und Verbesserung der Anstalten herbeizuführen. Bei dem Versorgungshause in Ybbs wahrte er ausdrücklich die Rechte und Pflichten des Versorgungshauses, wie dieß schon früher ausführlicher erörtert wurde. Zur Erbauung eines neuen Bürgerversorgungshauses war der Magistrat bedacht, den vom Bürgerspitals-Amtsdirector Holzinger gegründeten Baufond durch wirthschaftliche Gebahrung und freiwillige Beiträge zu vermehren, so daß dieser im J. 1847 bereits auf 333.500 fl. angewachsen war. Ebenso beschäftigte er sich mit Reformen der Grundspitäler, deren Durchführung aber an dem Widerstande der Dominien scheiterten und beschloß den Bau eines neuen Versorgungshauses am Alserbach in Verbindung mit einer freiwilligen Arbeitsanstalt, welch' letztere der Magistrat im J. 1844, fast gleichzeitg mit der Zwangsarbeitsanstalt übernommen hatte. Zum Zwecke des Neubaues eines Versorgungshauses hatte der Magistrat am 20. Juli 1844 die dem alten Armenhause zunächst gelegenen Häuser des Badeinhabers Franz Gilge Nr. 20 und 21 sammt den Ackergründen in einem Flächenraume von 7 1/3 Joch angekauft. An dem beabsichtigten Neubau einer freiwilligen Arbeitsanstalt knüpfte er auch eine Neugestaltung in der Organisation dieses Institutes, welche vorzugsweise auf eine angemessene Beschäftigung der Arbeiter und eine Verbesserung der Hausordnung gerichtet war.

In Folge der Zusammenziehung sämmtlicher Armenfonde in einen, den allgemeinen Versorgungsfond, wurde die Verschiedenheit der Pfründen, insoferne sie nicht auf stiftungsmäßigen Bestimmungen beruhten, eingestellt und vom 1. November 1842 ein gleichmäßiger Pfründensatz eingeführt [1]). Eine Erhöhung der Pfründen fand beim Bürgerspitalfonde und beim Bürgerladfonde statt. Erstere stellte der Magistrat von 6, 7, 10 und 11 kr. W. W. sämmtlich auf 8 kr. C. M., letztere von 6 kr. W. W. auf 4 kr. C. M. Beim Bürgerladfonde fand auch eine Vermehrung der Pfründnerplätze statt. Was die gestifteten Pfründen anbelangt, so blieb deren Administration bei der Regierung, und dem Magistrate wurde nur das Recht eingeräumt, für jenen Theil derselben Besetzungsvorschläge

---

[1]) Regierungs-Erlaß vom 28. September 1842. Orig. in die Magistrats-Registratur.

an die Regierung zu erstatten, wozu ihm oder seinen Organen, den Richtern der Vorstadtgemeinden und den Armen-Institutsvorstehern, das stiftbriefmäßige Recht eingeräumt war.

Eine bei der Regierung vorgenommene Prüfung der Administration des k. k. Waisenhauses hatte eine Erörterung des Verhältnisses des Versorgungsfondes zum k. k. Waisenhause und in weiterer Consequenz eine Reform der Waisenpflege zur Folge, wie ich dieß schon früher im Zusammenhange mit der Darstellung über das k. k. Waisenhaus (S. 281) gezeigt habe.

Unter den milden, zu Gunsten verarmter oder mittelloser Wiener gemachten Stiftungen in jener Zeit hebe ich jene des Salomon Freih. v. Rothschild hervor, der in einem Stiftbriefe ddto. 9. September 1843 ein Kapital von 30.000 fl. in 5% Oblig. mit der Widmung bestimmte, zwei Drittheile der Interessen, mithin jährlich 1000 fl. als Unterstützungsbeträge von 50 fl. bis 200 fl. an Wiener Gewerbsleute und mit Kindern zurückgelassene Witwen, welche unverschuldet in Noth gerathen und 500 fl. zu fünf Reise-Stipendien für studierende Techniker zu verwenden. Von dem ersteren Jahresbeitrage pr. 1000 fl. für arme Gewerbsleute werden jedoch in jedem vierten Jahre 500 fl. als Reisestipendium einem absolvirten Techniker verliehen. —

Als durch die Ereignisse des J. 1848 die städt. Verwaltung eine neue Gestalt annahm und durch die Anerkennung des Prinzipes der Gemeinde-Autonomie eine aus Gemeindemitgliedern frei gewählte Vertretung zur Leitung der städt. Verwaltung berufen wurde, so blieb dieß auch nicht ohne durchgreifenden Einfluß auf die Armenpflege. Da dieser Zweig der Communalverwaltung in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde fiel, so entfiel die Controlle von Seite der Regierung und der Magistrat führte von nun an die Armenverwaltung als Executivorgan der Gemeinde auf Grund der von der Gemeindevertretung gefaßten Beschlüsse und Anordnungen. Durch die mit dem Patente vom 7. September 1848 angeordnete Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit hörte ferners die Wirksamkeit der Dominien auf, die Stadt und die Vorstädte bildeten von nun ein Gemeindegebiet, in welches übrigens auch noch zwei Ortschaften, Brigittenau und Zwischen-

brücken, welche früher nicht in den Kreis der Vorstädte fielen, einbezogen wurden.

Sowohl der nur kurze Zeit fungirende Bürgerausschuß als auch der unmittelbar darauf folgende Gemeindeausschuß des J. 1848 hatten inmitten der stürmischen Bewegung jener Epoche keine Gelegenheit, sich mit dem Organismus der Armenverwaltung zu beschäftigen. Es galt damals schnell und ausgiebig Hilfe zu schaffen für Jene, welche durch die Zeitumstände in drückende Noth gerathen waren. Eine Untersuchung und Verbesserung der Verwaltung, um die Schäden derselben zu beseitigen und die Lage der Armen zu verbessern, mußte einem ruhigeren Zeitpunkte vorbehalten werden. Das wichtigste Ereigniß jenes Zeitabschnittes war der am 17. April 1848 begonnene Bau der freiwilligen Arbeitsanstalt am Alserbach nach den Plänen des Architekten Florian Schaden. —

Eine Reihe wichtiger organisatorischer Arbeiten, hervorgerufen durch die Neugestaltung der Gemeindeverhältnisse, hinderte auch die Gemeindevertretung, welche in der Zeit von Anfangs Oktober 1848 bis 16. November 1850 tagte, sich mit der Armenverwaltung eingehender zu beschäftigen. Als bemerkenswerth hebe ich nur hervor, daß der Gemeinderath wiederholt bei der Staatsverwaltung darauf drang, daß die Administration der Herrschaft Ebersdorf in die Hände der Gemeinde gelegt werde, daß er sich mit der Frage der Ausscheidung der drei Pfarrbezirke Neulerchenfeld, Reindorf und Hernals, mit der Regelung des Verhältnisses des Versorgungshauses in Ybbs zum k. k. Irrenfonde beschäftigte und im J. 1849 eine Erhöhung der Pfründen im Bürgerversorgungshause, sowie der Pfründen der Bürger, welche in den übrigen Versorgungshäusern untergebracht waren, vornahm [1]).

Ein großes Verdienst erwarb sich die Gemeindevertretung dieses Zeitraumes durch das am 20. April 1849 beschlossene Inslebenrufen der Radetzky-Stiftung für Soldaten der Wiener Freiwilligen-Bataillons, dann in zweiter Linie für Soldaten anderer Regimenter aus einem n.-ö. Werbbezirke, welche in den Feldzügen 1848 und 1849

---

[1]) G.-R. Beschluß v. 6. Nov. 1849.

invalid wurden. Der Fond der Stiftung hob sich im Laufe der Jahre auf 204.342 fl.

In dem Zeitraume der J. 1851—1860 war der Gemeindevertretung, an deren Spitze damals Bürgermeister Dr. J. K. v. Seiller stand, wesentlich die Aufgabe zugefallen, mit außerordentlichen Anstrengungen die Noth und das Elend der Armen zu mildern, welche der Umgestaltungsproceß der politischen und socialen Verhältnisse Wiens mit sich brachte. Denn in dem Maße, als durch die Bemühungen zur Gründung einer einheitlichen Monarchie, durch den Ausbau der Eisenbahnen, durch Reformen auf dem Gebiete der Volkswirthschaft und der Handels- und Gewerbegesetzgebung unsere Stadt an materieller und geistiger Bedeutung gewann, begannen sich auch die Elemente der mittleren Classen der Bevölkerung wesentlich zu verändern. Die Armuth machte Fortschritte in jenen Kreisen, welche dem Geiste der veränderten gewerblichen Verhältnisse nicht zu folgen vermochten. Mit dem Aufschwunge Wiens vermehrte sich auch ungemein rasch die Bevölkerung. Dadurch trat eine von Jahr zu Jahr sich steigernde Wohnungsnoth ein, welche im J. 1857 so bedenklich anwuchs, daß 238 arme Familien, darunter 606 Kinder, unterstandslos wurden. Bei dem Umstande, als es an einer ausreichenden Concurrenz auf den Märkten fehlte und die Valuta sich verschlechterte, steigerten sich die Preise der nothdürftigsten Lebensbedürfnisse, wodurch den ärmeren Classen die Herbeischaffung der Mittel zur Begründung ihrer Existenz erschwert wurde. Endlich fielen auch in diesen Zeitraum eine Cholera- und eine Typhus-Epidemie, die namentlich unter den ärmeren Classen der Bevölkerung heftig wüthete [1]).

Dem Gemeinderathe entging es allerdings nicht, daß gegenüber den in Wien eingetretenen Verhältnissen die Armenpflege einer umfassenden Reform bedürfe, daß die momentan herbeigeschafften Geldmittel zur Befriedigung der dringendsten Bedürfnisse, sowie die Anstrengungen der Privatwohlthätigkeitsvereine nicht ausreichen, um strengeren Anforderungen zu genügen; aber da sich die Gemeindevertre-

[1]) Eine eingehende Darstellung der Zustände Wiens vom J. 1848—1857 begleitet von interessanten statistischen Daten bietet die Broschüre von B. Friedmann: Die Wohnungsnoth in Wien. Wien 1857.

tung wohl bewußt war, daß eine solche Reform nicht ohne neue, große Geldopfer gelöst werden könne und bei den herrschenden streng ökonomischen Grundsätzen die Rücksicht auf die Schonung des allgemeinen Versorgungsfondes und der städt. Renten vorwiegend blieb, so beschränkte man sich bei allen Einrichtungen und Verfügungen auf das, was nach der Lage der Umstände eben unvermeidlich war, ohne an eine durchgreifende Reorganisation des Armenwesens Hand anzulegen. Die wichtigsten in diesen Zeitraum fallenden Verfügungen (Obmann der Armensection: Gem.-Rath Khunn, Mag. Referenten: Alois Blümel und Leop. Brandl) sind folgende: Im J. 1854 wurden zuerst Ansprüche an den Versorgungsfond zur Entschädigung der Auslagen der Konventspitäler für behandelte Cholerakranke gemacht. In demselben Jahre erfolgte eine Regelung der Verpflegskosten für erkrankte Ausländer [1]). Im J. 1856 regulirte der Gemeinderath das Armenwesen in Zwischenbrücken. Im J. 1857 erfolgten von Seite des Magistrats bestimmte Weisungen zur Unterbringung unterstandsloser Wohnparteien [2]). Im J. 1858 systemisirte der Gemeinderath für die innere Stadt einen dritten Stadtarmenarzt [3]). In Folge einer Weisung der Regierung wurde der Stand der Versorgungsfonds-Waisen im k. k. Waisenhause von 150 auf 200 erhöht [4]). Im J. 1859 kam der Ausgleich mit der Staatsverwaltung in Bezug auf die Einräumung des Versorgungshauses zu Ybbs für die Zwecke der Irrenanstalt zu Stande [5]). Im J. 1859 bestimmte der Gemeinderath, daß arme Bürger, welche um die Bürgerladbetheilung ansuchen und nicht sogleich einrücken können, aus dem Versorgungsfonde zu unterstützen sind [6]). Im J. 1860 erließ Bürgermeister Dr. v. Seiller eine neue Instruction für die Armeninstitutsvorsteher [7])

---

[1]) Minist. Erl. v. 5. Jänner 1844. Orig. in der Mag. Registr.

[2]) Mag. Dekr. v. 11. October 1857. Orig. in der Mag. Registr.

[3]) Statth.-Dekr. v. 13. Febr. 1858. Orig. in der Mag. Registr.

[4]) G.-R. Beschl. v. 28. Oct. 1858. Vergl. auch den Abschnitt über das k. k. Waisenhaus.

[5]) Vergl. die Darstellung im 8. Abschnitte über die Versorgungshäuser.

[6]) G.-R. Beschl. v. 18. Nov. 1856.

[7]) Instruction v. 29. Nov. 1860.

und im J. 1861 wurde die Reorganisation der freiwilligen Arbeitsanstalt durchgeführt [1]).

Wiederholt nahm der Gemeinderath eine den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Erhöhung der Pfründen vor. Im Jahre 1852 wurden die Handbetheilungen an arme Parteien, welche bis dahin in Abstufungen von täglichen 3, 4, 5 und 6 kr. vertheilt wurden, auf 4, 6, 8 und 10 kr. C.-M. erhöht [2]) und vom 1. November 1858 angefangen mit 2, 3, 4 und 5 fl. Oe. W. neu bemessen. Von demselben Zeitpunkte hatte der Gemeinderath die bisher mit 2 fl. C.-M. ausgemessenen Waisenpfründen auf 3 fl. Oe. W. und die monatlichen Erziehungsbeiträge von 1 fl. C.-M. auf 2 fl. Oe. W. erhöht [3]).

Die gänzliche Erhaltung eines Pfründners in einer der städt. Versorgungsanstalten wurde bis zum J. 1851 mit 15 kr. Conv.-Münze pr. Tag berechnet, wovon 7 kr. auf die Regie, und 8 kr. auf die Verpflegung entfielen. Um den Nachtheil, welcher dem Versorgungsfonde dadurch bei Verpflegung der auf Kosten anderer Fonde unterhaltenen Pfründner erwuchs, zugleich aber auch das Mißverhältniß gegenüber den veränderten lokalen Verhältnissen zu beseitigen, erhöhte der Gemeinderath vom 1. November 1851 die Regiegebühr auf 16½ kr., wodurch die Auslage für einen Pfründner im ganzen Jahre auf 100 fl. 22½ kr. entfiel. Von dem erhöhten Betrage pr. 16½ kr. kamen auf die Verpflegung 9½ kr. C.-M., wovon jeder Pfründner unter Beibehaltung des bestandenen Gewichtes 4 kr. als Brotgeld (anstatt der früheren 3 kr.) und 5½ kr. zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse erhielt [4]). Den Traiteurs in den Versorgungshäusern bewilligte man Pauschal-Aufzahlungen zu den Speisetarifen. Im J. 1860 regulirte der Gemeinderath die Speisetarife in den Versorgungshäusern am Alserbach in der Währingergasse und St. Andrä, und nahm bei diesem Anlasse neuerdings eine Erhöhung der Geldportionen der Pfründner von 10 auf 11 kr. vor.

---

[1]) G.-R. Beschl. v. 11. Jänner 1861.
[2]) G.-R. Beschl. v. 11. Dezember 1857.
[3]) G.-R. Beschl. v. 26. October 1858.
[4]) G.-R. Beschl. v. 30. Dez. 1851 und 19. März 1852.

Auch die Fondbetheilungen der Pfründner des **Bürgerspitalfondes** verbesserte der Gemeinderath. Im J. 1847 bestanden zwei Abstufungen zu 3½ und 4 fl. C.M. pr. Monat. Diese erhöhte der Gemeinderath von 4 auf 5 fl. Im J. 1853 wurden drei Kathegorien zu 4, 5 und 6 fl. und im J. 1858 zu 5, 6 und 7 fl. eingeführt. Bei der Einführung der Oest. Währung hatte man diese Beträge auf 5½, 6½ und 8 fl. und vom Nov. 1859 auf 5, 6, 7 und 8 fl. festgestellt. Die Geldportionen der Pfründner im Bürgerspitale beliefen sich im J. 1852 auf 10 kr. C.-M., 1855 auf 11 kr. C.-M., 1856 auf 12 kr. C.-M. und seit November 1858 auf 24 kr. Oe. W. In Einklang mit diesem Maßstabe hatte der Gemeinderath auch die Geldportionen jener armen Bürger gestellt, welche als Pfründner in den übrigen Versorgungshäusern lebten.

In dem Stande der Versorgungshäuser traten folgende Veränderungen ein. Der im J. 1848 begonnene Bau einer **freiwilligen Arbeitsanstalt** in den rückwärtigen Höfen des alten Versorgungshauses (zum blauen Herrgott) am Alserbach wurde zu Ende des Jahres 1852 vollendet. Das drei Stock hohe Gebäude mit einem Fassungsraum für mehr als 700 Personen kostete dem Versorgungsfonde die Summe von 487.229 fl. 6¾ kr. Bevor aber noch der Bau zur Benützung übergeben wurde, zeigte sich das Bedürfniß, das Gebäude zu einem Armenhause zu benützen. Der Gemeinderath ordnete daher an, die nöthigen Abänderungen an dem Baue vorzunehmen. Die freiwillige Arbeitsanstalt beließ man einstweilen im Karmeliter-Gebäude auf der Laimgrube und verlegte sie später (1861) in das der Kommune gehörige ehemalige Provinzialstrafhaus in der Leopoldstadt.

In Folge des im J. 1859 wegen Räumung des Versorgungshauses in **Ybbs** geschlossenen Vergleiches zwischen der Staatsverwaltung und der Kommune trat die Nothwendigkeit ein, für die Unterbringung der dort befindlichen 600 Pfründner Sorge zu tragen. Es wurde bereits an einem anderen Orte erwähnt [2]), daß die Regierung im J. 1836 das in der Nähe des alten Versorgungshauses zu Ybbs

[1]) Vergl. die im 8. Abschnitte enthaltene Darstellung über die **Versorgungshäuser**. S. 255.

gelegene Franziskanerkloster zu Zwecken der Armenpflege angekauft hatte. Dieses Gebäude, welches nach dem Ausgleiche im Jahre 1859 Eigenthum des Versorgungsfondes blieb, beschloß der Gemeinderath in der Art zu einem Versorgungshause zu erweitern, daß nach Erwerbung der erforderlichen Gründe zu beiden Seiten Tracte angebaut und das Klostergebäude als Mittelbau belassen und nur zweckentsprechend adaptirt werden sollte. Man schritt noch im J. 1859 an die Ausführung des Baues. Zu Anfang des J. 1861 waren die Seitenflügel vollendet und man wollte eben an die Adaptirung des Mittelbaues schreiten, als eine Abänderung des ursprünglichen Bauprojektes beschlossen wurde.

In dieser Zeit kam auch der seit zwanzig Jahren vorbereitete Bau eines neuen Bürgerversorgungshauses zur Ausführung. Ursprünglich beabsichtigte man den Neubau auf der Sandgestätte nebst dem botanischen Garten, später auf der Anhöhe nächst der Belvedere-Linie zu führen, bis man sich für das alte vom Bürgerspitale einst benützte Lazareth entschied und den Flächenraum durch Erwerbung nachbarlicher Realitäten zu erweitern bemüht war [1]). Nachdem im J. 1857 der Bürgerspitalsfond das Lazareth erhalten hatte, wurde ein Konkurs zur Erlangung eines Bauprojektes ausgeschrieben, wobei den ersten Preis Architekt Fellner erhielt. Nach dessen Plänen und unter dessen Leitung begann im Frühjahre 1858 der Neubau. Im Herbste 1860 wurde er vollendet und nach dessen feierlicher Einweihung der Benützung für arme Bürger und Bürgersfrauen übergeben. In dem Gebäude ist für die Unterbringung von 700 Armen Vorsorge getroffen [2]).

Durch die Errichtung von Strafhäusern in Stein und Neudorf entfiel die Nothwendigkeit des Fortbestandes des Zwangsarbeitshauses. Dieses wurde daher im August 1856 aufgelöst,

---

[1]) Ueber das Eigenthum des Lazarethes vergl. im 2. Abschnitte die Darstellung über das Bürgerspital und seine Zweiganstalten. Es geht daraus hervor, daß das Lazareth im J. 1840 der Gemeinde geschenkt und von dieser dem Bürgerspitale zur Errichtung eines Spitales überlassen wurde.

[2]) Die Beschreibung des Bauwerkes und seiner inneren Einrichtung enthält die Broschüre Holzinger-Altmann: Das Bürgerspital. S. 90.

so daß im Gebäude auf der Laimgrube nur mehr die freiwillige Arbeitsanstalt verblieb.

Unter den in's Leben gerufenen milden Stiftungen dieses Zeitraumes hebe ich hervor, die Bürgermeister-Stipendien-Stiftung für arme, nach Wien zuständige Techniker, die aus Anlaß der Wahl des ersten freigewählten Bürgermeisters ins Leben gerufen und im J. 1864 auf ein Kapital von 37.470 fl. angewachsen war. —

Eine neue Epoche begann in der Armenpflege unter dem im J. 1861 neu gewählten Gemeinderathe, an dessen Spitze als Bürgermeister Dr. Andreas Zelinka trat. Angesichts der durch die politischen Verhältnisse sich immer mehr verschlimmernden Lage der unteren Klassen der Bevölkerung, erfüllt von dem energischen Streben nach einer Verbesserung der verschiedensten Zweige der Admininistration, ging der Gemeinderath, (Obmann der Armensection: Gem.-Rath Jos. Nikola und Mag.-Referent Rath Leop. Brandl) daran, veraltete Einrichtungen der Armenverwaltung zu beseitigen, im Geiste der Humanität die Lage der auf eine Versorgung aus den Mitteln der öffentlichen Fonde angewiesenen Gemeindemitglieder zu verbessern, und sich vom Standpuncte der Gemeinde-Autonomie den berechtigten Einfluß nach jeder Richtung hin zu sichern. Von der Anschauung geleitet, daß eine den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Armenverwaltung zu den dringendsten Pflichten der Gemeinde gehöre, scheute der Gemeinderath auch nicht, bedeutende Summen auf die Durchführung der Reformen zu verwenden.

Sein Hauptaugenmerk richtete sich auf eine Reorganisation der Versorgungshäuser und der Waisenpflege.

Kurz nach dem Beginne seiner Wirksamkeit forderte er den Magistrat zu umfassenden Vorschlägen in Bezug auf eine Verbesserung der Einrichtungen in den Versorgungshäusern auf. Nach Ablauf eines Jahres war die Verhandlung geschlossen, und die Ausführung des überwiegenden Theiles der Reformen ermöglicht. Sie bezogen sich auf die Anordnung der Trennung der Geschlechter, die Regelung der Ausgangstage und des Schlafens der Pfründner, auf den Transport derselben in auswärtige Anstalten, auf die Beschäftigung, auf das Verbot des Branntweintrinkens, die Brot-

reluirung, die Dienstzulage, den Speisentarif für Kranke, und die probeweise Verabreichung der Kost in natura [1]). Diese Reformen traten vom 1. Oktober 1862, begleitet von dem günstigsten Erfolge, in's Leben. Nur die Verabreichung der Kost, mit welcher im Versorgungshause in der Währingergasse ein Versuch stattfand, hatte nicht die gewünschte Wirkung, so daß davon wieder abgegangen wurde. In weiterer Ausführung der Reformen nahm hierauf der Gemeinderath im Jahre 1863 Verbesserungen in Bezug auf den administrativen und ärztlichen Dienst in den Anstalten vor, [2]) verordnete die Errichtung besonderer Abtheilungen für Blödsinnige und Geisteskranke, dann für Exzedenten und Trunkenbolde in den Versorgungshäusern an [3]). Einen Theil dieser Verbesserungen führte der Gemeinderath im J. 1864 auch in den Grundspitälern durch [4]).

Aber nicht nur der inneren Einrichtung, sondern auch der Verbesserung und Erweiterung der Räumlichkeiten in den Versorgungshäusern widmete der Gemeinderath eine besondere Sorgfalt. Kurze Zeit nach dem Beginne der Wirksamkeit der neuen Gemeindevertretung wurde eine Untersuchung des im Bau begriffenen Versorgungshauses in Ybbs vorgenommen. Auf Grund des Ergebnisses derselben beschloß der Gemeinderath im J. 1862 [5]), von der früher beabsichtigten Adaptirung des Franziskaner-Klostergebäudes Umgang zu nehmen, und dafür in Verbindung mit dem neuen Trakte einen vollständigen Neubau herzustellen. Das Stadtbauamt wurde beauftragt, auf Grundlage einer von dem damaligen Gemeinderathe Herrn Ferdinand Fellner entworfenen Skizze die Pläne anzufertigen, welche vom Gemeinderathe am 18. Juli 1862 mit wenigen Abänderungen genehmigt wurden. Seit dieser Zeit schritt der Bau dieses neuen Versorgungshauses unausgesetzt fort, so daß derselbe innerhalb sechs Jahren in allen seinen Theilen vollständig hergestellt war und schon im November 1863 theilweise mit Pfründnern belegt werden konnte. Die Baukosten beliefen sich auf 585,000 fl.

---

[1]) G.-R.-Beschl. v. 6. Juni 1862.

[2]) G.-R.-Beschl. v. 30. April u. 28. Juli 1863.

[3]) G.-R.-Beschl. v 30. April 1863.

[4]) G.-R.-Beschl. v. 11. Oktober 1864.

[5]) G.-R.-Beschl. v. 11. März 1862.

Um das neue Gebäude gegen die Donau gehörig zu schützen, wurde eine großartige Quaimauer aufgeführt und da man sich bei mehreren Gelegenheiten die Ueberzeugung verschafft hatte, daß es dringend nothwendig sei, die von der Stadt Ybbs zum Versorgungshause führende sehr beengte und unregelmäßige Straße in einer dem Versorgungshause würdigen Weise zu reguliren, so mußten zu diesem Behufe von drei an der Donau gelegenen Gärten, welche für den Versorgungsfond angekauft wurden, bedeutende Grundflächen abgetreten werden. Ebenso löste auch die Gemeinde von dem an der Donau gelegenen Garten der Frau Amalia Feiertag eine Grundfläche von beiläufig 23½ □° um den Betrag von 500 fl. ein, und erwarb von dem daselbst befindlichen Garten des Stadtdechants und Pfarrers von Ybbs einen Grundstreifen ohne Grundentschädigung gegen dem, daß die Gemeinde die Herstellung der neuen Einfriedungsmauer, dann die Aufführung eines Wagenschoppens, die Versetzung einer Kellerstiege und einige andere kleine Adaptirungen auf ihre Kosten übernehme, welche Auslagen sich auf circa 1850 fl. beliefen.

Nachdem inzwischen auch die innere Einrichtung des ganzen neuen Gebäudes sammt der Anlage des Pfründnergartens vollendet wurde, so daß das Haus vollständig mit Pfründnern belegt werden konnte, wurde am 19. September 1864 im Beisein des Bürgermeisters Dr. Zelinka und in Anwesenheit einer zahlreichen Vertretung des Gemeinderathes und Magistrates die feierliche Schlußsteinlegung und Einweihung der Hauskapelle vorgenommen.

Die Gesammtkosten dieses schönen und großartigen Bauwerkes bezifferten sich in runder Summe auf 585.800 fl.

Nach der Vollendung dieses Baues mußte man bedacht sein, dem ehemals Baron Tonder'schen Hause in Ybbs, welches zur Unterbringung der Versorgungs-Beamten und stattfindenden Commissionen während des Baues benützt worden war, eine entsprechende Verwendung zu geben, welche auch alsbald gefunden wurde.

Es befinden sich nämlich in den auswärtigen städtischen Versorgungshäusern stets arme Kinder und zu Ybbs ungefähr 70 bis 80, die in Wien nicht belassen werden können, weil sie mit eckelhaften Krankheiten behaftet, fallsüchtig oder blödsinnig sind; oder auch

solche kränkliche Kinder, für welche die Landluft zuträglich ist und die den Schulunterricht noch genießen, bisher aber noch bei den erwachsenen Pfründnern untergebracht sind. Eine Trennung dieser Kinder von den Pfründnern erschien aber besonders in moralischer Hinsicht sehr nothwendig. Dem zufolge hatte der Gemeinderath über den Vorschlag des Vizebürgermeisters v. Bergmüller, welchem auch die Armen-Section beistimmte, beschlossen, das oberwähnte Haus zur Unterbringung solcher Kinder in Hinkunft zu verwenden und es zu diesem Zwecke entsprechend zu adaptiren.

Bevor noch der Bau des Versorgungshauses in Ybbs vollendet war, richtete der Gemeinderath seine Aufmerksamkeit auf das Versorgungshaus am Alserbach. In den rückwärtigen Theilen desselben hatte man, wie wir wissen, schon im J. 1848 einen Neubau geführt, der ursprünglich zu einer freiwilligen Arbeitsanstalt, später aber zu einem Armenhause bestimmt worden war. Der vordere Theil, aus alten, ungesunden Hütten bestehend, befand sich noch in demselben kläglichen Zustande wie vor 60 Jahren. Im J. 1863 beschloß deßhalb der Gemeinderath, an dessen Stelle ein neues Versorgungshaus mit dem Fassungsraume für 800 Pfründner zu erbauen, in dasselbe die im rückwärtigen Gebäude befindlichen Pfründner zu verlegen und letzteres wieder seiner ursprünglichen Bestimmung zuzuwenden, d. i. die in dem ehemaligen Provinzial-Strafhause in der Leopoldstadt befindliche freiwillige Arbeitsanstalt dahin zu verlegen [1]. Baudirector Rudolf Niernsee, welcher den Bau des Versorgungshauses in Ybbs geleitet hatte, entwarf zu dieser großartigen Anstalt die Pläne. Nach deren Genehmigung wies der Gemeinderath zur Ausführung die Summe von 600.000 fl. an. Im J. 1865 begann Baudirector Niernsee den Neubau und förderte denselben mit solcher Energie, daß zu Ende d. J. 1867 das größte und am zweckmäßig-

[1] G.-R.-Beschl. v. 23. Juni 1863. In jüngster Zeit ging der Gemeinderath von diesem Beschlusse ab. Er bestimmte auch den rückwärtigen Theil des Versorgungshauses am Alserbach zu einem Arbeitshause, wogegen das Versorgungshaus in der Währingergasse aufgelassen werden soll. Für die freiw. Arbeitsanstalt in der Leopoldstadt wird ein neues Gebäude im Hühnerhofe im Bez. Margarethen hergestellt werden.

sten eingerichtete Armenhaus, welches die Gemeinde gegenwärtig besitzt, der Benützung übergeben werden dürfte.

Auch liegt ein Beschluß vor, das Versorgungshaus in Mauerbach, dessen unzweckmäßige Lage wiederholt anerkannt wurde, gänzlich aufzulassen; jedoch wurden bisher keine weiteren Schritte zur Ausführung dieses Beschlusses gemacht.

In Bezug auf die Waisenpflege hielt es die Gemeindevertretung für unvereinbar mit der Autonomie der Gemeinde, auf die Verpflegung und Erziehung der Waisen in den k. k. Waisenhäusern zu Wien und Judenau keinen Einfluß nehmen zu können, zudem als nach ihrer Anschauung die dort bestehenden Einrichtungen dem künftigen bürgerlichen Berufe der Kinder nicht entsprachen und die Kosten der dortigen Verpflegung und Erziehung sehr hoch gegriffen waren [1]). Bei den in Privatpflege befindlichen Waisen erkannte der Gemeinderath, daß mit Rücksicht auf das geringe Kostgeld, welches die Pflegeeltern erhielten, eine sittliche religiöse Ausbildung, eine sorgfältige Pflege und Beaufsichtigung der Kinder nicht erwartet werden könne. Aus diesem Grunde machte der Gemeinderath Schritte, um das gesammte Waisen-Versorgungswesen unter seine Obhut zu erhalten und beschloß principiell die Errichtung von Kommunal-Waisenhäusern in den verschiedenen Bezirken, die Einziehung der Plätze für Kostzöglinge in den k. k. Waisenhäusern zu Wien und Judenau, dann der Plätze bei der Congregation der Töchter des göttlichen Erlösers am Schottenfeld und die Einführung von Waisenvätern und Waisenmüttern, zur Versorgung jener nach Wien gehörigen Waisen, welche in den Kommunal-Waisenhäusern nicht untergebracht werden können [2]). Im J. 1862 genehmigte er eine besondere Instruction für die Obliegenheiten der Waisenväter und Waisenmütter [3]).

Das erste städt. Waisenhaus trat im J. 1862 in dem zu diesem Zwecke angekauften Hause Nr. 67 am Schottenfeld im Bezirke Neubau in's Leben. Die Leitung desselben erhielten der Un-

[1]) Die Verpflegung eines Kindes im k. k. Waisenhause, welche noch im J. 1846 120 fl. kostete, ist inzwischen auf jährl. 190 fl. gestiegen.

[2]) G.-R.-Beschl. v. 24. Sept. 1861.

[3]) G.-R.-Beschl. v. 23. Sept. 1862.

terlehrer Anton Siedler und dessen Gattin. Es wurden darin 50 Mädchen untergebracht, welche in kurzer Zeit die erfreulichsten Fortschritte machten. Mit Rücksicht auf den günstigen Erfolg des Unternehmens erweiterte der Gemeinderath im J. 1864 durch einen Zubau das Waisenhaus, so daß es einen Belegraum für 80 Kinder erhielt. — Im J. 1863 begann der Bau eines zweiten städt. Waisenhauses zur Aufnahme von 100 Knaben auf dem zwischen der Laurenzergasse und dem Linienwalle zu Matzleinsdorf (Bezirk Margarethen) von der Commune zu diesem Zwecke angekauften Baugrunde, welches im J. 1864 feierlich eingeweiht und der Benützung übergeben wurde. Die Stelle eines Waisenhausvaters erhielt der Lehrer an der Unterrealschule des k. k. Waisenhauses Joh. Schneider. In diesem Waisenhause ließ der Gemeinderath auch einen Winter- und Sommer-Turnplatz herstellen.

Das Institut der Waisenväter und Waisenmütter trat im J. 1863 in Thätigkeit. Es fanden sich eine nicht geringe Zahl von Menschenfreunden, welche sich den ihnen obliegenden Pflichten mit der größten Aufopferung widmeten und ihre instructionsmäßig festgesetzte Wirksamkeit sowohl zum Besten der Waisen als auch im Interesse des Versorgungsfondes ausübten.

Die gleiche Sorgfalt richtete die Gemeindevertretung auf die Ausmittlung passender Pflegeparteien zur Versorgung der Findelkinder in der Richtung, daß man die Mitwirkung der Bezirks-Ausschüsse und Armenväter in Anspruch nahm, um verläßliche Pflegeparteien ausfindig zu machen.

Den Armenärzten erhöhte der Gemeinderath im J. 1863 das Ausmaß ihrer Remunerationen und erwirkte die Ertheilung von Gnadengaben für solche Armenärzte, welche nach 10jähriger Dienstleistung dienstunfähig wurden. In Reindorf stellte der Gemeinderath einen zweiten Armenarzt an.

Um aber auch die Lage der Pfründner zu verbessern, entsprechend der Theuerung der Lebensbedürfnisse, beschäftigte sich der Gemeinderath wiederholt mit Regulirungen der Pfründen. Den Pfründnern in den Versorgungshäusern erhöhte er im J. 1862 die Geldportion von 11 auf 12 kr., jenen in den Grundspitälern von 7 kr. für die Weiber und von 9 kr. für die Männer

gleichmäßig auf 11 kr. und bewilligte den Letzteren mit Ausnahme der Pfründner im Gumpendorfer Grundspitale, deren Bezüge ohnehin höher gestellt sind, auf 4 kr. [1]) Im Bürgerversorgungshause und den übrigen Versorgungshäusern erhöhte der Gemeinderath die tägliche Geldportion von 24 auf 30 kr. [2]) Im J. 1865 hatte aber der Gemeinderath die Anordnung getroffen, daß die v. 1. Nov. 1865 neu eintretenden verarmten Bürger in den Versorgungshäusern zur Schonung des Fondes eine ermäßigte Geldportion im Betrage von 25 kr. pr. Tag erhalten sollen.

Auch auf die Pfründner außerhalb der Versorgungshäuser nahm die Gemeindevertretung Bedacht. Es war eine ihrer ersten Beschlüsse im J. 1861 bei den Handbetheilungen des Armeninstitutes eine neue Pfründen-Kathegorie von monatlich 6 fl. ö. W. für die dürftigsten und würdigsten Personen ins Leben zu rufen [3]). Im J. 1862 regulirte sie hierauf die Pfründen des Bürgerladfondes und zwar in der Richtung, daß sich der Betrag auf monatlich 4 fl. stellte [4]). Bei den fünf Classen von Pfründen des Bürgerspitales hatte sie die bisher mit 5 und 9 fl. bemessenen auf 6 und 12 fl. festgestellt.

Die gegenwärtige Gemeindevertretung benützte im J. 1865 die Feier des 500jährigen Jubiläums der Wiener Universität, um gleichfalls eine wohlthätige Stiftung für Hörer der Universität zu gründen. Sie besteht aus drei Stipendien à 300 fl. zur jährlichen Vertheilung an Studierende der drei weltlichen Facultäten.

Die tief eingreifenden Reformen des gegenwärtigen Gemeinderathes auf dem Gebiethe der Armenpflege fielen in einen sehr bewegten, von öffentlichen Kalamitäten heimgesuchten Zeitraum. Ich erinnere an den Nothstand erwerbsloser Fabriksarbeiter im J. 1862, zu deren Beseitigung die Gemeindevertretung nicht bloß zahlreiche Geldunterstützungen vertheilen, sondern auch von der Stadterweiterungscommission des k. k. Staatsministeriums zu erwirken bemüht war, daß öffentliche Arbeiten, wie die große Erdbewegung zur Planirung

---

[1]) G.-R.-Beschl. v. 11. Oct. 1864.

[2]) G.-R.-Beschl. v. 28. Oct. 1862.

[3]) G.-R.-Beschl. v. 6. Mai 1861.

[4]) G.-R.-Beschl. v. 26. Sept. 1862.

des Josefstädter Exercierplatzes in Angriff genommen wurden; ferners an die neuerliche große Ueberfüllung der Spitäler im J. 1862 mit Kranken, wodurch die Gemeinde von der Regierung genöthigt wurde, das Gebäude des ehemaligen Provinzial-Strafhauses in der Leopoldstadt, worin man erst ein Jahr früher die neu organisirte freiwillige Arbeitsanstalt untergebracht hatte, zu einem Filialspitale zu verwenden. Ich erinnere endlich an die traurige Lage eines großen Theiles der Arbeiter-Bevölkerung, hervorgerufen durch wiederholte Krisen in dem industriellen Leben. Inmitten dieser Kalamitäten erfüllte die Gemeinde mit großen Opfern die schwer auf ihr lastenden Pflichten der Armenpflege und genügte nicht bloß augenblicklichen Ansprüchen der Armuth, sondern suchte durch eine Reihe wichtiger Reformen auch zur Lösung der unsere Zeit so lebhaft beschäftigenden Frage des Pauperismus thatkräftig mitzuwirken.

---

2. Die Veränderungen im Stande des allgemeinen Versorgungsfondes.

Wiewohl der Magistrat bereits am 1. Juni 1842 die Geschäfte des Armenwesens übernahm, so verzögerte sich doch wegen der Schwierigkeiten des Rechnungsprocesses die Uebergabe der fünf, unter dem Titel: „Allgemeiner Versorgungsfond," vereinigten Fonde bis zum Beginne des nächsten Verwaltungsjahres. Der Uebergabsact fand im commissionellen Wege am 29. November 1842 statt. Es wurde dem Magistrate als freies Vermögen des Versorgungsfondes, abgesehen von einigen kleineren, noch nicht zum Ausgleiche geeignet gewesenen Posten die Summe von 1.622.593 fl. $6^{3}/_{4}$ kr. übergeben.

Nach dem Voranschlage für das Verwaltungsjahr 1843 betrugen die Einnahmen und Ausgaben der fünf vereinigten Fonde:

	Einnahme.	Ausgabe.
1. Armenfond	430.139 fl.	351.690 fl.
2. Großarmenhausfond . .	95.474 fl.	306.877 fl.
3. Armen-Institutsfond . .	101.073 fl.	100.992 fl.
4. Wohlthätigkeits-Reservefond	68.657 fl.	47.200 fl.
5. Disponibler Wohlthätigkeitsfond	43.143 fl.	43.144 fl.
Summe	738.486 fl.	849.902 fl.

Es zeigte sich daher ein Abgang von 110.416 fl., welcher durch die städtischen Renten gedeckt werden sollte. Nach dem Rechnungsabschlusse für das J. 1843 belief sich dagegen der Abgang thatsächlich auf 40.000 fl.

Wie ich bereits bemerkte, war der Magistrat bemüht, die Abgänge des Versorgungsfondes in den nächsten Jahren zu vermindern, was ihm auch theilweise gelang. Sie fielen

im J. 1844	auf	30.000	fl.
„ „ 1845	„	26.876	„ und
„ „ 1846	„	30.000	„

Aber die geringste eintretende Störung in den normalen Localverhältnissen führte neuerdings eine Steigerung der Abgänge herbei.

So erhöhten sich dieselben in den Jahren

1847	auf	53.000	fl.
1848	„	299.000	„
1849	„	364.000	„
1850	„	240.000	„

worauf wohl zunächst der Bau des neuen Versorgungshauses am Alserbach, nicht weniger aber auch die Nachwirkung der politischen und industriellen Zustände, die Vermehrung der Bevölkerung und zuletzt auch die in diesen Jahren eingetretene Verminderung der Ertragsquellen des Versorgungsfondes, welche bei dem Lohnwagengefälle allein in drei Jahren 15.000 fl. betrug, Einfluß nahm.

Erst in den nächstfolgenden Jahren verbesserte sich die Lage des Fondes. Ersparungen bei verschiedenen Einnahmen, die Vermehrung der Interessen der Fondskapitalien, des Erträgnisses der Verzehrungssteuer-Zuschläge und der Herrschaft Ebersdorf, die Erhöhung und Vermehrung der Verlassenschaftsperzente, die Steigerung des Erträgnisses der Armenlotterie und außergewöhnliche Zuflüsse an Legaten und Geschenken wirkten so günstig ein, daß ungeachtet der vermehrten Ausgaben der Fond sich außerordentlich hob und am Schlusse des J. 1857 bei einem Stande

der Einnahmen	pr.	1.885.140	fl.	58¾	kr.
der Ausgaben	pr.	1.675.851	fl.	20	kr.
ein baarer Kassarest	pr.	209.289	fl.	38¾	kr.

übrig blieb, so daß Zuschüsse aus den städt. Renten gänzlich überflüssig waren.

Diese günstigen Verhältnisse dauerten fort bis zum J. 1861. Die seit dieser Zeit durchgeführten Reformen in den Versorgungshäusern, die Errichtung von Kommunal-Waisenhäusern, der Bau und die Erweiterung der Armenhäuser, die Erhöhung der Handbetheilungen, die Vermehrung der Pfründen und der momentanen Aushilfen nahmen so bedeutende Summen in Anspruch, daß ungeachtet einer Steigerung der Einnahmen neuerdings bei dem Fonde bedeutende Abgänge eintraten, welche durch Zuschüsse aus den städt. Renten gedeckt werden mußten [1]).

Diese Zuschüsse betrugen ungefähr in den Jahren:

1862	190.000 fl.
1863	110.000 fl.
1864	440.000 fl.
1865	356.000 fl.

Im Einklange mit der kaiserl. Verordnung vom 26. Febr. 1842 wurde der Versorgungsfond stets abgesondert verwaltet und der Magistrat hatte die Präliminarien desselben unabhängig von dem städt. Budget der Regierung vorzulegen. Im J. 1844 bestimmte die Regierung, daß das Erforderniß für die freiwillige Arbeitsanstalt in das Präliminare des Versorgungsfondes einzubeziehen und nur in einer Subbeilage besonders auszuweisen sei. Nach Uebergabe des Zwangs-Arbeitshauses an den Magistrat verfügte ferners die Regierung, daß die Bedeckung des Erfordernisses für diese Anstalt gleichfalls der allgemeine Versorgungsfond zu übernehmen habe.

Auf Grund der Bestimmungen, unter welchen dem Magistrate im J. 1842 die Armenpflege übergeben wurde, und bei den eigenthümlichen Gemeindeverhältnissen Wiens neigte sich der Magistrat in früherer Zeit der Ansicht zu, daß ihm nur die Administration des Versorgungsfondes übertragen wurde. Er betrachtete den Letzteren nicht als ein Vermögen, welches der Gemeinde in Ausübung der ihr als Ortsobrigkeit zugefallenen Armenpflege angehört. Bis zum

---

[1]) Vergl. in der II. Abth.: Die summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben des Versorgungsfondes v. J. 1842 bis 1865.

Erscheinen der Gemeindeordnung im J. 1850 hatte auch diese Ansicht ihre Berechtigung. Seit dieser Zeit bildet jedoch das Armenwesen eine Angelegenheit, welche in den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, daher auch die Regierung sich jedes Einflusses auf die Armenpflege enthält. Aus diesem Grunde betrachtet man in Uebereinstimmung mit der Ministerialverordnung v. 25. Dez. 1850 über die Verwaltung des Gemeindeeigenthums den Versorgungsfond als ein gewidmetes Gemeindevermögen. Von diesem Gesichtspuncte aus tauchte auch in den J. 1851—1860 im Gemeinderathe wiederholt die Idee auf, den allgemeinen Versorgungsfond dem Gemeindevermögen einzuverleiben, da die Armenpflege eine reine Gemeindeangelegenheit sei, der hiefür gewidmete Fond größtentheils aus localen Mitteln entstand und die Gemeinde ohnehin verpflichtet sei, die Abgänge bei dem jährlichen Budget aus den städt. Renten zu ersetzen [1]). Man trug jedoch Bedenken, diese Idee zur Ausführung zu bringen, in der Meinung, daß die Staatsverwaltung durch solch' einen autonomen Vorgang der Gemeinde sich veranlaßt sehen könnte, die Verwaltung des Fondes wieder zurückzunehmen.

Nach diesen Bemerkungen lasse ich die wichtigsten auf die Gebarung des allgemeinen Versorgungsfondes Bezug nehmenden Verfügungen aus der Zeit vom J. 1842—1865 folgen. Sie dienen zugleich als eine Ergänzung zu dem im III. Abschnitte gelieferten Nachweise über den Ursprung der einzelnen Einnahms- und Ausgabs-Quellen des allgemeinen Versorgungsfondes. (S. 292.)

1. Regulirung der Musikconsensgebühren. Die Hofkanzlei bewilligte, daß die außer der Karnevalszeit bestehende Abstufung der Musikconsensgebühren auch auf die Faschingszeit ausgedehnt werde und stellte für Tanzmusik in den Gasthäusern und Gesellschaftsbällen eine neue Taxe fest [2]). Nachträglich wurde angeordnet, daß für jeden Gesellschaftsball in einem Privathause in dem Falle, wenn die Theilnehmer ein Eintrittsgeld bezahlen, 3 fl. an den Armenfond zu

---

[1]) Regierung an den Magistrat vom 12. November 1865. (Vergl. II. Abtheilung.)

[2]) Note der k. k. Polizei-Direction an den Magistrat v. 13. Aug. 1843. Orig. in der Magistrats-Registratur.

entrichten sei [1]). Im J. 1861 erhielt der Gemeinderath die Mittheilung, daß die für Bewilligungen zur Tanzmusik außer der Faschingszeit im Polizei-Rayon eingehenden Taxen vom 1. November 1860 angefangen wieder dem Sicherheitsfonde zugewendet werden [2]). (Vergl. hiezu auf S. 320 die Rubrik „Musikconsensgelder.")

2. Legate. Ueber den Antheil von Legaten, welche mit der Bestimmung für die „Wiener Armenanstalten" gemacht werden, gab die Regierung die Erläuterung, daß in solch' einem Falle zwei Drittheile dem Armenversorgungsfonde und ein Drittheil dem Bürgerspitalfonde zufließen [3]). Bezüglich der Legate ohne nähere Bezeichnung bestimmte die Regierung, daß diese vollständig dem Local-Armenfonde zuzufließen haben [4]). Legate „für die arme Bürgerschaft" fallen nach einem Beschlusse des Gemeinderathes zu gleichen Theilen dem Bürgerspitalfonde und dem Bürgerladfonde zu [5]). (Vergl. hiezu S. 327.)

3. Verlassenschaftsperzente. Bei der öfters in Verhandlung gekommenen Frage, von welchen hierorts abgehandelten Verlassenschaften die gesetzlichen Gebühren zum Kranken- und Wohlthätigkeitsfonde eingehoben werden dürfen und von welchem Theile des abgehandelten Vermögens diese Gebühren zu bemessen seien, entschied die Regierung im J. 1845, daß diese Gebühren und zwar jene zum Krankenfonde nur von solchen hierorts abgehandelten Verlassenschaften und zwar sowohl von dem beweglichen als von dem in der Provinz Nieder-Oesterreich gelegenen unbeweglichen Vermögen eingehoben werden können, wo die Erblasser inner den Linien das fixe Domizil haben. Hinsichtlich der Gebühren zum Wohlthätigkeitsfonde hat man an den gleichen Grundsatz mit der allgemeinen Ausnahme sich gehalten, daß diese Gebühren auch von jenen Verlassenschaften abgenommen werden sollen, wo die Erblasser in den zum Armenbezirke gehörigen,

---

[1]) Regierung an den Magistrat vom 3. November 1843. Orig. in der Magistrats-Registratur.

[2]) Statthalterei-Erlaß vom 10. März 1861. Orig. in der Magistrats-Registratur.

[3]) Regierung an den Magistrat vom 8. November 1843. Orig. in der Magistrats-Registratur.

[4]) Regierung an den Magistrat vom 4. Juli 1846. Orig. in der Magistrats-Registratur.

[5]) G.-R.-Beschl. v. 30. April 1861.

wenn auch außer den Linien gelegenen Ortschaften das feste Domizil halten [1]). Im J. 1846 erhöhte die Regierung die Verlassenschaftsperzente von einem halben auf ein Perzent. (Vergl. hiezu S. 331.)

4. Lizitationsperzente. Auf Grund des §. 90 der prov. Gemeindeordnung erhöhte der Gemeinderath im J. 1849 die Perzente der freiwilligen Lizitationen eines beweglichen Vermögens von zwei auf vier Perzente. Bei Verlassenschafts-Lizitationen wurde dagegen das bisherige Ausmaß von zwei Perzent des ganzen Erträgnisses beibehalten [2]).

Im J. 1856 stellte die k. k. n.-ö. Statthalterei die Anfrage, ob die Entrichtung des gesetzlichen Armenperzentes bei freiwilligen Lizitationen in der jetzigen Ausdehnung in Bezug auf Gegenstand und Betrag zu belassen, zu modifiziren oder ganz aufzuheben wäre, und aus welchen Mitteln der dießfällige Ausfall gedeckt werden könne. Auf Antrag des Magistrats sprach sich jedoch der Gemeinderath für die Beibehaltung der Lizitationsperzente und stellte an die k. k. n.-ö. Statthalterei das Ansuchen: a) daß für die zur Versteigerung ins Versatzamt überbrachten Effecten die Lizitationsbewilligung des Magistrats angesucht werden müsse; b) daß von dem Erlöse die Armenperzente abgeführt; c) zur Verhüthung von Scheinlizitationen angeordnet werde, daß nach dem 3. Ausrufe und erfolgten Abschlage der Verkauf als abgeschlossen zu betrachten und die Perzente zu entrichten und d) daß zur Sicherstellung der Lizitationsperzente bei unbeweglichen Gütern Caution zu leisten sei [3]).

Im J. 1861 befreite der Gemeinderath den Unternehmer des Auktionsinstitutes K. A. Holl von der Entrichtung der Lizitationsperzente unter der Bedingung, daß sich das Institut verpflichte, im Falle das Erträgniß von Armenperzenten in einem Monate die Höhe von 425 fl. nicht erreicht, den fehlenden Betrag dem Versorgungsfonde zu ergänzen, wogegen dem Unternehmer gestattet wurde, ohne Intervenirung bei den Lizitationen durch einen Kommissär, durch Einsichtnahme

---

[1]) Regierung an den Magistrat vom 4. Juni 1845. Orig. in der Magistrats-Registratur.

[2]) G.-R.-Beschl. v. 30. Aug. 1850.

[3]) G.-R.-Beschl. v. 18. Nov. 1856.

bei der Buchhaltung von den Erträgnissen an Lizitationsperzenten in die Bücher sich zu überzeugen. Zur Sicherstellung hatte Holl eine Kaution v. 1275 fl. zu leisten [1]). Im J. 1862 wurde jedoch dieser Vertrag von Seite des Gemeinderathes wieder gekündigt [2]). (Vergl. auch S. 320.)

5. Versatzamt. Von dem J. 1852 bis 1859 unterblieb die Abfuhr der Gewinnsthälfte des Versatzamtes an den Versorgungsfond, wodurch dem Letzteren die Summe von 102.484 fl. 5 kr. ö. W. (richtiger von 132.382 fl. 89 kr.) entzogen wurde. Mit dem Erlasse v. 29. Juli 1859 theilte das Ministerium des Innern dem Gemeinderathe mit, daß die Bestimmungen des §. 22 des Statutes des Wiener Versatzamtes vom J. 1783, welcher demselben die Verbindlichkeit auferlegt, die Hälfte des entfallenden Nutzens an die Armencassa abzuführen, mit dem Beginne des V. J. 1860 aufzuhören hat. Sobald aber das Versatzamt wieder zu reinen Erträgnissen, welche unbeschadet seiner ursprünglichen Widmung entbehrt werden können, gelangt sein werde, versprach das k. k. Ministerium die Frage in Ueberlegung zu nehmen, ob nicht ein Theil derselben neuerdings der Armencassa zuzuwenden sei. Was die Rückstände vom J. 1852—1859 betrifft, so stellte das Ministerium einen Ausgleich der Schuld in Aussicht [3]). Dieser Ausgleich kam im J. 1861 zu Stande. Der Versorgungsfond erhielt den Betrag von 2328 fl. 89 kr. im Baaren und die Summe von 130.000 fl. in Obligationen zu je 10.000 fl. mit 5 % Verzinsung. Von diesen Obligationen werden vom J. 1870 angefangen jährlich eine, nach Zulässigkeit auch mehrere, eingelöst werden [4]). (Vergl. hiezu S. 336.)

6. Armenlotterie und Redoute Diese Unternehmung, welche seit dem J. 1842 unter der unmittelbaren Leitung des Vice-

---

[1]) G.-R.-Beschl. v. 10. Sept. 1861.

[2]) G.-R.-Beschl. v. 11. April 1862.

[3]) Statthalterei-Erlaß vom 24. August 1829. Orig. in der Magistrats-Registratur. Wie ungerecht die Entziehung der Gewinnsthälfte des Versatzamtes ist, dieß geht recht deutlich hervor, wenn man auf die Entstehung des Versatzamtes zurückgeht. (Vorgl. S. 123.)

[4]) Statthalterei-Erlaß vom 5. April 1861. Orig. in der Magistrats-Registratur.

bürgermeisters Ritter v. Bergmüller besteht, nahm seit dem J. 1854 solch' einen Aufschwung, daß sie gegenwärtig eine der bedeutendsten Einnahmsquellen des Versorgungsfondes bildet. In den J. 1843—1851 war das höchste Erträgniß der Lotterie und Redoute (J. 1852) 17.829 fl. 51 kr., das geringste Erträgniß (J. 1849) 4736 fl. 95 kr. Seit dieser Zeit betrugen die Einnahmen:

J.	1854	33.889	fl.	89	kr.
„	1855	35.413	fl.	73½	kr.
„	1856	36.811	fl.	79	kr.
„	1857	54.368	fl.	77	kr.
„	1858	74.141	fl.	2½	kr.
„	1859	100.869	fl.	47	kr.
„	1860	84.677	fl.	1	kr.
„	1861	72.154	fl.	49	kr.
„	1862	101.886	fl.	80	kr.
„	1863	75.578	fl.	51	kr.
„	1864	55.957	fl.	55	kr.
„	1865	62.579	fl.	9	kr.

Zu dieser nahmhaften Erhöhung trugen hauptsächlich folgende Momente bei: Die Verbreitung des Absatzes der Loose zur Armenlotterie in den Provinzen seit dem J. 1854 durch Vermittlung des Großhandlungshauses Sothen, die Verlegung der Armenredoute auf den Fasching-Dienstag eines jeden Jahres und durch die Vermehrung werthvoller Gewinnste der Lotterie bis auf 3000 Stück, namentlich durch Geldtreffer im Ausmaße von je 1000, 200 und 100 Stück Ducaten seit dem J. 1862 und 1864. (Vergl. hiezu S. 333.)

Durch die Verschmelzung der vor dem J. 1842 bestandenen fünf Fonde, durch die Einbeziehung der freiwilligen Arbeitsanstalt und die Veränderung im Stande des Versorgungsfondes vom J. 1852—1865 erhielt das Rubrikenschema der Einnahmen und Ausgaben des Versorgungshauses eine neue Gestalt. Um eine Einsicht in dasselbe zu geben und zugleich einen Ueberblick des jüngsten Standes des Versorgungsfondes zu liefern, lasse ich zum Schlusse der ganzen Darstellung den Rechnungsabschluß des Versorgungsfondes für das J. 1865 nach seinen Hauptrubriken folgen.

Einnahmen.

A. Bei der Fondsverwaltung.

Gewöhnliche Einnahmen.

		fl.	kr.
I.	Interessen von eigenen Activ-Kapitalien:		
	a) des allg. Versorgungsfondes .	94.254	13½
	b) der Beschäftigungsanstalt . .	2.625	—
II.	Interessen von Stiftungs-Kapitalien .	7.909	40
III.	Ertrag der Realitäten u. z.		
	a) des Schrey'schen Stifthauses .	11.032	47
	b) der Fondsherrschaft Ebersdorf .	33.708	70
	c) der Miethe für die Versorgungsanstalten und der Grundspitäler .	58.600	—
IV.	Bestimmte Beiträge	2.932	78
V.	Verpflegsgebühren u. zw.		
	a) für Fondsparteien	28.494	55
	b) für Civilparteien	11.130	81½
VI.	Antheil an dem Verzehrungssteuer-Gemeindezuschlage	394.973	31
VII.	Musikconsens- und Spektakelgelder .	8.641	1
VIII.	Verlassenschaftsperzente	170.520	22
IX.	Lizitationsperzente	8.142	39½
X.	Lohnwagen- und Tragsesselgefälle .	45.785	96½
XI.	Legate und Geschenke	1.514	94
XII.	Ertrag der Neujahrenthebungskarten .	4.806	95
XIII.	Ertrag der Wohlthätigkeitsvorstellungen	6.186	64
XIV.	Ertrag der Armenlotterie und Redoute	66.228	8
XV.	Ertrag der Strafgelder	16.959	76
XVI	Gesammeltes Almosen bei den Armenbezirken	65.145	20½
XVII.	Pfründenrückvergütungen	4.678	2½
XVIII	Sonstige Rückvergütungen	27.840	32
XIX.	Verschiedene Einnahmen	6.017	1
	Summa der gewöhnlichen Einnahmen	1.078.127	62

Außergewöhnliche Einnahmen.

		fl.	kr.
XX.	Theilzahlung aus dem Krankenhausfonde für Verpflegung in den Filialspitälern	—	—
XXI.	Erlös für verausgabte Schuldpapiere .	68	25
XXII.	Ertrag des Volksfestes im Prater .	11.889	50
	Summa der außergewöhnlichen Einnahmen	11.957	75

Durchlaufende Einnahmen.

		fl.	kr.
	a) Dotationsvorschüsse.		
XXIII	Erhaltene ordentliche Dotationsvorschüsse	208.651	17
XXIV.	Erhaltene außerord. Dotationsvorschüsse	146.805	72
	b) Absolut durchlaufende.		
XXV.	Erhaltene Vorschüsse	726	52
XXVI.	Zur Vertheilung erhaltene Stiftgelder, Legate und Geschenke . . .	6.423	85
XXVII.	Interims-Einnahmen . . .	4.814	80
	c) Correlativ durchlaufende		
XXVIII.	Rückverrechnete Verläge bei den Versorgungsanstalten	263.362	24½
XXIX.	Rückverrechnete Verläge beim Filialspitale im Versorgungshause am Alserbach .	437	75½
XXX.	Rückverrechnete Verläge bei der Beschäftigungsanstalt f. freiw. Arbeit . .	21.091	37½
XXXI.	Rückverrechnete Verläge beim Filialspitale in der Beschäftigungsanstalt .	—	—
XXXII.	Rückverrechnete Verläge beim I. Wiener Waisenhause	4.200	—
XXXIII.	Rückverrechnete Verläge beim II. Wiener Waisenhause	4.450	—
XXXIV.	Rückverrechnete Verläge bei den Armenbezirken	507.300	—
XXXV.	Abgeführte Cassaüberschüsse von den Armenbezirken	900	—
XXXVI.	Rückersetzte Vorschüsse . . .	13.255	55
XXXVII.	Rückersetzte Interimsauslagen . .	10.482	37
	Summa der durchlaufenden Einnahmen	1.192.901	35½

Zusammenziehung.

	fl.	kr.
Gewöhnliche Einnahmen	1.078.127	68
Außergewöhnliche Einnahmen . . .	11.957	75
Durchlaufende Einnahmen	1.192.901	35½
Summa der Einnahmen b. d. Fondsverwaltung	2.282.986	78½

B. Bei den Versorgungsanstalten.

Gewöhnliche Einnahmen.

		fl.	kr.
I.	Miethzinse	181	—
II.	Pfründen- und sonstige Rückvergütungen	293	77½
III.	Verschiedene Einnahmen	426	89½
	Summa	901	67

Durchlaufende Einnahmen.

	fl.	kr.
IV. Verschiedene durchlaufende Einnahmen	580	63

Zusammenziehung.

Gewöhnliche Einnahmen	901	67
Durchlaufende Einnahmen	580	63
Summa der Einnahmen b. d. Versorgungsanstalten	1.482	30

C. Bei der Beschäftigungsanstalt.

Gewöhnliche Einnahmen.

I. Ertrag für vermiethete Schlafstellen .	539	70
II. Ertrag für verkaufte Wäsche und Kleidungsstücke	1.228	42½
III. Ertrag für die verpachteten Arbeitskräfte	8.475	15½
IV. Rückvergütungen	309	24
V. Verschiedene Einnahmen . . .	84	71
Summa .	10.637	23

Durchlaufende Einnahmen.

VI. Verschiedene durchlaufende Einnahmen .	2.382	75½

Zusammenziehung.

Gewöhnliche Einnahmen	10.637	23
Durchlaufende Einnahmen	2.382	75½
Summa d. Einnahmen b. d. Beschäftigungsanstalt	13.019	98½

Summarium der Einnahmen.

A. Fondsverwaltung	2.282.986	78½
B. Versorgungsanstalten . . .	1.482	30
C. Beschäftigungsanstalt . . .	13.019	98½
Summa	2.297.489	7
Hiezu die anfänglichen Cassareste u. zwar:		
Oberkammeramt	16.675	36½
Stadtpfarren	3.231	66½
Vorstadtpfarren	6.569	76
Versorgungshaus Währingergasse . .	1.911	51½
Versorgungshaus Alserbach . . .	3.377	93½
Versorgungshaus Mauerbach . . .	4.382	8½
Versorgungshaus St. Andrä . . .	4.854	18
Versorgungshaus Ybbs	1.585	9

	fl.	kr.
I. Wiener Waisenhaus	41	$64^1/_2$
II. " "	27	78
Beschäftigungsanstalt	1.681	— $^1/_2$
Filialspital in der Beschäftigungsanstalt .	503	$75^1/_2$
" im Versorgungshause Alserbach	1.376	39
Hauptsumme der Ausgaben den Einnahmen gleich	2.343.707	24

Ausgaben.

A. Bei der Fondsverwaltung.

Gewöhnliche Ausgaben.

I.	Besoldungen	3.552	30
II.	Pensionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben	7.357	38
III.	Vitalitien	—	—
IV.	Bestimmte Beiträge	261	$14^1/_2$
V.	Kanzleierfordernisse	3.865	$14^1/_2$
VI.	Wagenauslagen, Reisekosten und Diäten	1.640	72
VII.	Remunerationen und Aushilfen . .	872	64
VIII.	Betheilung der Pfründner und Waisen bei den Armenbezirken . . .	471.215	$46^1/_2$
IX.	Betheilung armer Bürger beim Oberkammeramte	9.479	26
X.	Betheilung der Pfründner beim Oberkammeramte	19.724	77
XI.	Betheilung der Waisen beim Oberkammeramte	7.575	—
XII.	Betheilung der gestifteten Pfründner .	4.136	47
XIII.	Kostgelder für bei Privaten verpflegte Findlinge und Waisen . . .	53.899	54
XIV.	Armenverpflegung in andern Humanitätsanstalten	38.382	55
XV.	Medikamenten und Bäder . . .	14.754	19
XVI.	Aushilfen an Arme	121.349	40
XVII.	Materiale zur Erzeugung von Kleidungs- und Wäschstücken, dann Bettfournituren	40.333	1
XXIII.	Erhaltung des Schrey'schen Stifthauses	1.449	38
XIX.	Steuern und Gaben	10.892	43
XX.	Regieauslagen für die Neujahrsenthebungskarten	597	26

		fl.	kr.
XXI.	Regieauslagen für die Armenlotterie und Redoute	28.649	78
XXII.	Lohnwagengefällsauslagen	2.122	60
XXIII.	Persolvirung der Stiftungen	2.714	7
XXIV.	Verschiedene Rückvergütungen	1.291	5½
XXV.	Regieauslagenvergütung an die Communalgelder	—	—
XXVI.	Auslagen für Unterstandslose	326	20
XXVII.	Verschiedene Auslagen	3.828	17½
	Summe der gewöhnlichen Ausgaben	850.269	93½

Außergewöhnliche Ausgaben.

XXVIII.	Bau d. neuen Versorgungshauses in Ybbs	27.467	54
XXIX.	Bau des neuen Versorgungshauses am Alserbache	118.453	18
XXX.	Theuerungsbeiträge an Beamte	67	20
XXXI.	Auslagen für die Volksfestlotterie	4.577	—
	Summa der außergewöhnlichen Ausgaben	148.564	92

Durchlaufende Ausgaben.

a) Dotationsvorschüsse.

XXXII.	Rückersetzte ordentliche Dotationsvorschüsse	—	—
XXXIII.	Rückersetzte außerordentl. "	—	—

b) Absolut durchlaufende.

XXXIV.	Verläge an die Versorgungsanstalten	263.362	24½
XXXV.	Verläge an das Filialspital im Versorgungshause am Alserbach	437	75½
XXXVI.	Verläge an die Beschäftigungsanstalt	21.091	37½
XXXVII.	Verläge an das I. Wr. Waisenhaus	4.200	—
XXXVIII.	Verläge an das II. " "	4.450	—
XXXIX.	Verläge an die Armenbezirke	507.300	—
XXXX.	Abfuhr der Cassaüberschüsse von den Armenbezirken	900	—
XXXXI.	Gegebene Vorschüsse	7.811	56
XXXXII.	Interimsauslagen	12.668	31½

c) Correlativ durchlaufende.

XXXXIII.	Rückersetzte Vorschüsse	1.135	52
XXXXIV.	Vertheilte Stiftgelder, Legate u. Geschenke	5.013	21½
XXXXV.	Rückersetzte Interimeinnahmen	2.196	52
	Summa der durchlaufenden Ausgaben	830.566	50½

Zusammenziehung.

	fl.	kr.
Gewöhnliche Ausgaben	850.269	93½
Außergewöhnliche Ausgaben . . .	148.564	92
Durchlaufende Ausgaben	830.566	50½
Summa der Ausgaben bei der Fondsverwaltung	1.829.401	36

B. Bei den Versorgungsanstalten.

Gewöhnliche Ausgaben.

		fl.	kr.
I.	Unterhalt der Beamten und Aerzte .	18.817	45
II.	Vitalitien	710	49
III.	Kanzleierfordernisse	1.683	93½
IV.	Wagenauslagen, Reisekosten u. Diäten	346	46
V.	Pfründner und Materialtransportauslagen	1.454	60
VI.	Remunerationen	1.078	33
VII.	Miethzinse	58.305	25
VIII.	Postporto und Botenlöhnungen .	323	34
IX.	Geldportionen	126.275	44
X.	Brot und Brotreluitionen .	57.066	50½
XI.	Kleidung, Wäsche und Bettfournituren	5.147	14½
XII.	Reinigung der Wäsche . . .	7.848	3½
XIII.	Hauseinrichtung und Requisiten . .	6.767	77
XIV.	Beheizung	19.792	71½
XV.	Beleuchtung	7.901	11½
XVI.	Reinigung der Localitäten und Hausesaufsicht	6.658	23½
XVII.	Zulagen der Stubenvorsteher . .	3.787	95
XVIII.	Currente Gebäudereparaturen . .	6.907	93½
XIX.	Präliminarbauarbeiten . . .	9.573	17
XX.	Erhaltung der Grundspitäler . .	12.795	46
XXI.	Bestallungen	1.897	79
XXII.	Steuern und Gaben	900	29
XXIII.	Kirchenerfordernisse	1.741	17½
XXIV.	Medikamente und Bäder	4.515	99
XXV.	Verpflegung der Kranken	11.539	56
XXVI.	Begräbnißauslagen	354	27
XXVII.	Persolvirung der Stiftungen . .	11.849	98
XXVIII.	Schulerfordernisse	—	—
XXIX.	Entschädigung der Ausspeiser . .	1.919	83
XXX.	Verschiedene Auslagen . . .	225	46½
	Summa der gewöhnlichen Ausgaben	388.185	68

Außergewöhnliche Ausgaben.

		fl.	kr.
XXXI.	Auslagen für das Filialspital am Alserbach	2.631	39
XXXII.	Theuerungsbeiträge an die Beamten und Aerzte	1.103	90
	Summa der außergewöhnlichen Ausgaben	3.735	29

Durchlaufende Ausgaben.

XXXIV.	Verschiedene durchlaufende Auslagen	580	63

Zusammenziehung.

Gewöhnliche Ausgaben	388.185	68
Außergewöhnliche Ausgaben	3.735	29
Durchlaufende Ausgaben	580	63
Summa der Ausgaben b. d. Versorgungsanstalten	392.501	60

C. Bei den Wiener Waisenhäusern.

a) Beim I. Wiener Waisenhause.

I.	Besoldung der Waiseneltern	800	—
II.	Verköstigung der Waisen	4.035	19½
III.	Hauseinrichtung	1.341	86
IV.	Kleidung, Wäsche und Bettfournituren	2.168	11
V.	Beheizung	300	46
VI.	Beleuchtung	163	21
VII.	Reinigung der Wäsche	275	24
VIII.	Dienstbotenlöhnungen u. versch. Auslagen	620	93
IX.	Miethe an die eigenen Gelder	1.248	—
	Summa der Ausgaben beim I. Wr. Waisenhause	10.953	—½

b) Beim II. Wiener Waisenhause.

Gewöhnliche Ausgaben.

I.	Besoldung des Waisenvaters und der Aufseher	1.609	—
II.	Verköstigung der Waisen	6.752	20
III.	Hauseinrichtung	457	85
IV.	Kleidung und Wäsche	2.804	91
V.	Beheizung	725	87
VI.	Beleuchtung	424	55½

		fl.	kr.
VII.	Reinigung der Wäsche	404	47
VIII.	Lohn der Dienstleute und sonstige Ausl.	1.091	50
XI.	Miethe an die eigenen Gelder . .	3.893	76
	Summa der gewöhnlichen Ausgaben	18.164	11 1/2

Außergewöhnliche Ausgaben.

X.	Restzahlungen auf die Neu-Einrichtung	1.014	91

Zusammenziehung.

Gewöhnliche Ausgaben	18.164	11 1/2
Außergewöhnliche Ausgaben	1.014	91
Summa der Ausgaben beim II. Wr. Waisenhause	19.179	2 1/2
Summa der Ausgaben beim I. Wr. Waisenhause	10.953	1/2
Summa der Ausgaben bei den Wr. Waisenhäusern	30.132	3

D. Bei der Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter.

Gewöhnliche Ausgaben.

I.	Unterhalt der Beamten u. des Lehrers	3.454	50
II.	Löhnungen und Livre der Aufseher .	4.845	30
III.	Kanzleierfordernisse	70	57
IV.	Verköstigung der freiwill. Arbeiter .	20.931	33
V.	Wagenauslagen	26	91
VI.	Remunerationen und Aushilfen . .	85	—
VII.	Kleidung, Wäsche und Bettfournituren	752	25 1/2
VIII.	Reinigung der Wäsche	489	47
IX.	Instandhaltung und Reinigung der Lokalitäten	678	11 1/2
X.	Hauseinrichtung und Requisiten .	1.639	37
XI.	Beheizung	2.805	38
XII.	Beleuchtung	1.293	68
XIII.	Bestallungen	—	—
XIV.	Steuern und Gaben	—	—
XV.	Erhaltung des Gebäudes	30	15
XVI.	Kirchenerfordernisse	243	45
XVII.	Medikamente und Transport d. Kranken	92	42
XVIII.	Betriebsauslagen und Ueberverdienste .	11.650	92 1/2
XIX.	Verschiedene Auslagen	73	10
XX.	Miethe an die eigenen Gelder . .	4.160	—
	Summa der gewöhnlichen Ausgaben	53.321	92 1/2

Außergewöhnliche Ausgaben.

	fl.	kr.
XXI. Theuerungsbeiträge an die Beamten und Diener	481	95
XXII. Auslagen f. d. Filialspital . . .	312	38
Summa der außergewöhnlichen Ausgaben	794	33

Durchlaufende Ausgaben.

XXIII. Verschiedene durchlaufende Ausgaben .	2.382	75½

Zusammenziehung.

Gewöhnliche Ausgaben	53.321	92½
Außergewöhnliche Ausgaben	794	33
Durchlaufende Ausgaben	2.382	75½
Summa der Ausgaben b. d. Beschäftigungsanstalt	56.499	1

Summarium der Ausgaben.

A. Bei der Fondsverwaltung . .	1.829.401	36
B. Bei den Versorgungsanstalten .	392.501	60
C. Bei den Wiener Waisenhäusern .	30.132	3
D. Bei der Beschäftigungsanstalt .	56.499	1
Summa	2.308.534	—
Hiezu die schließlichen Kassareste u. zwar:		
Oberkammeramt	7.911	1
Stadtpfarren	5.343	20
Vorstadtpfarren	8.983	98
Versorgungshaus Währingergasse . .	1.074	41½
Versorgungshaus Alserbach	1.703	27
Versorgungshaus Mauerbach	787	34½
Versorgungshaus St. Andrä	995	16½
Versorgungshaus Ybbs	6.977	14½
I. Wiener Waisenhaus	315	86
II. Wiener "	107	53
Beschäftigungsanstalt	976	32
Hauptsumme der Ausgaben den Einnahmen gleich	2.343.707	24

II. Abtheilung.

Urkunden und Regesten.

A

1257. 16. April. Wien. Vertrag, wornach Meister Reimbot und der Konvent des Bürgerspitals mit Erlaubniß der Brüder Otto, Cuno und Konrad (gubernatorum hospitalis) und mit Zustimmung der übrigen Ritter und Bürger, dem Bürger Konrad den Zins für ein Haus in der Kärnthnerstraße, welches Konrad in Erbpacht hatte, herabsetzen.

Ne per curricula temporum aut varietatem personarum ea, que rite aguntur et licite contrahuntur, per calumpniam hominum dispendium subire aut ex obliuione valeant aliquatenus infirmari, expedit ut sicut gesta fuerint memorie hominum committant(ur) et scripturarum robore perhennentur. Inno(te)scat igitur vniuersis tam presentibus quam futuris, quod cum Chunradus ciuis Wiennensis domum quamdam in strata Karinthianorum Wienne sitam ex parte magistri et conuentus fratrum hospitalis ciuium in Wienna ad censum X solidorum et trium pullorum possideret, paci et comodo suo ac suorum heredum intendens mera et libera voluntate predictorum magistri Reinbotonis nomine et fratrum accedente eciam consilio et permissione domini Ottonis in Foro, Chunonis et Chunradi fratrum ipsius gubernatorum hospitalis memorati ceterorumque militum ac ciuium censum prenotatum pro quinque talentis comparauerit, annis singulis sine contradiccione cuiuslibet usque ad triginta denarios et tres pullos minuendum, ita quod singulis annis censum sic licite minutum in festo beati Georij persoluat et domum eandem possideat cum suis posteris iure hereditario pacifice et quiete, quod si censum prenotatum prefixo sibi termino neglexerit persoluendum, post dies XIV. sequentes soluere tenebitur cum emenda, que ebentewr wlgariter nuncupatur, addito quod urgente neccessitate uel motu proprio Chunradum uel quempiam heredum suorum domum sibi vendere contigerit memoratam, idem emptor iure gaudeat antedicto In cuius testimonium nos vniuersitas militum ac ciuium Wienne vna cum magistro et fratribus hospitalis antedicti presentem paginam conscribi fecimus ac nostris sigillis pendentibus roborari cum testibus subnotatis, qui sunt: Hainricus de Merswanch, Chunradus de Greiffenstein, Perichtoldus camerarius, milites, Nycolaus presbyter, Otto in Foro, Chuno et Chunradus fratres ipsius, Sydlo et Chunradus am Ekke, Otto in Curia piscium, Syboto prolocutor, Perchtoldus, Winandus Flaeminch, Pernekkarius, Dietwinus et alyquam plures. Datum Wienne, indicione XV. XVI. Kalendas May anno domini M° CC° LVI°. (Nach einem Diplomatorium aus dem XV. Jahrh. im Bürgerspit.-Archive Fol. 1.)

1264. Wien. Der Stadtrath bestätigt hiemit, daß die Brüder und der Convent des Bürgerspitals „nostrae fundationis" durch den Rector Seifrid Leublo, mit seiner Zustimmung einen Acker in Reinprechtsdorf an Gerold, Konrad Plewenwirt, Wernhard Goldschmid, Heinritz Meczen und Rapoto um 3 Talente Wiener-Pfennige verkauft haben.

Nos vniuersitas ciuium Wiennensium protestamur, quod fratres et conuentus domus hospitalis nostre fundacionis mediante rectore ipsorum uidelicet Siurido Leubelino nostro conciue et nostra uoluntate accedente agrum quendam in reinprechtsdorf situm, quem dominus Otto de Gumpendorf conciuis noster pie memorie prefato Hospitali, ob remedium anime sue cum alijs hereditatibus legauit, uiris discretis, scilicet Geroldo, Chunrado pleuwenwirt, Wernhardo calcifici, Hainrico Meczen et Rapotoni pro Tribus talentis denariorum wiennensium vendiderunt tali modo, ut ipsi duodecim solidos denariorum in festo Mychaelis pro iure empfiteotico prefate domuj singulis annis soluant, ita tamen, quod a festo Mychahelis proxime nunc uenturo, per biennium, tunc primo censum debitum sint daturi. In cuius testimonium et munimen presens scriptum sigillo nostre communitatis nec non sigillo hospitalis decreuimus roborari. Acta sunt hec anno domini M°. cc°. lx. IIII. Hic ager in quatuor areas est diuisus, primam tenet geroldus, alteram chunradus pleuwenwirt, terciam wernhardus calcifex, quartam uero Hainricus Metze et Rapoto et quelibet area soluit Tres solidos in festo Michahelis et uendens onam ex ipsis pro ablait, x denarios dabit, comparans uero quinque. (Orig. im Bürg.-Spit. Arch. auf Perg. mit 2 Siegeln.)

1268. 29. Juni. Wien. Magister H., Meister der Bruderschaft des Bürgerspitals, erläßt einen Aufruf zu Beiträgen zur Vollendung des begonnenen Baues und stellt allen Jenen, welche sich an diesem frommen Werke betheiligen, einen Ablaß in Aussicht.

Venerabilibus in christo patribus ac dominjs Abbatibus, Prepositis, Vicariis, Capellarijs ac omnibus christi fidelibus presentem paginam inspecturis Magister H. humilis prouisor et deuota fraternitas Hospitalis Ciuium in Wienna oraciones continuas in domino. Vestre pietati dignum duximus significare, quod cum ad Ciuitatem Wienna diuerse nationis hominum confluat concursus, nec aduenientibus domus fuerit reclinationis uel quiej quam ob rem non pauci in vicis et plateis bestialiter uiam subiuerunt carnis uniuerse, quidam itaque deuoti adeo ac fratres conpassionis remedium de huiusmodi reperire cupientes ac adtendentes illud saluberrimum sacre paginis consi-

linm, „si uis perfectus esse, uende omnia que habes et da pauperibus-pro receptaculo pauperii in honorem dej omnipotentis, beate virginis et omnium sanctorum, sub eorumdem patronatu et uocabulo hospitale, qua ipsis suppet ebat facultate inchoare curauerunt. Sed quia ipsis consumandi domum tam salubrem non suppetit facultas, vestram cogimur pietatem super sustentationem pauperum invocare, rogantes et obsecrantes karitatem uestram attencius quatenus de bonis a deo vobis collatis predicte structure ad consummationem ac infirmorum sustentationem dignemini diuine remuneratio-nis intuitu erogare, vt per hec et alia bona, que domino inspirante feceritis, ad eterna gaudia peruenire possitis, subditos itaque uestros pie ammonentes, ut de suis facultatibus, prout unicuique dominus inspirauerit, pro nutrimento debilium grata ac karitatis subsidia transmittant. Omnibus igitur qui dictis pauperibus in debilitatis sue remedium manum porrexerint adiutricem, sanctissimus in christo sancte Romane ecclesie summus pontifex, vt suis patet in litteris, centum dies criminalium misericorditer de iniuncta sibi penitencia, insuper peccata oblita, vota fracta, offensas patrum et matrum sine uiolenta manuum iniectione ac violationes iuramentorum, exceptis capitalibus, relaxauit indulgens preterea, vt etiam quibuscumque ecclesijs vel parrochiis a dyocesiano vel apostolice sedis legato vel archidiacono interdictum aliquod positum fuerit, in nostrorum nunciorum iocundo aduentu porte Ecclesie aperiantur semel in anno et excommunicatis exclusis diuina ibi officia celebrentur et verbum exhortationis ad populum proponatur, salua tamen in omnibus declaratione Lateranensis concilij generalis. Ceterum quoque de domino et in christo patre nostro Aquilegiensis Ecclesie Patriarcha XL. dies Criminalium et quartam partem venialium relaxat. Preterea Frater Guido ordinis Cisterciensis Cardinalis apostolice sedis sancti Laurencij in Lucina LX dies de invncta penitencia misericorditer relaxat. A domino patre nostro Friederico Sallpurgensis Ecclesie Archiepiscopo XL dies Criminalium et XL dies venialium a domino Petro venerabili patre nostro Pat(aviensis) Ecclesie Episcopo XL dies Criminalium relaxat, a domino Seckowiensi Episcopo XXII. dies Criminalium et XL dies venialium. Frater Albertus episcopus quondam Ratisponensis, XL dies Criminalium misericorditer relaxat. Item omnibus benefactoribus nostris damus plenam fraternitatem de duodecim domibus ordinis nostri, qui dicitur ordo stellatorum de P. Omnes nostri benefactores, ut in horum patet instrumentis, nobis prestitis et consumatis . . . . . adepturos. Cum igitur propter viarum discrimina et malignorum rabiem indultam nobis de premissis gratiam non ausi simus vestro conspectui destinare, vos tamen in dubios reddere volentes per presentem scedulam sigillis nostris ac virorum honestorum Ciuium Winensium, quorum est predictum ho-

spitale, qui nostras indulgenciarum litteras prelibatas viderunt et legerunt in instrumentis non conuiciatis nec cancellatis fideliter communitam vestre dignum duximus pietatj humiliter presentare. Vobis eciam sacerdotibus in negocio infirmorum fideliter laborantibus, quicquid in missis et horis canonicis nocturnis sive diurnis obmisistis, auctoritate patrum prescriptorum misericorditer indulgetur. Insuper omnium bonorum, que in iam dicto hospitali permissarum sollempnia orationum, ieiuniorum, vigiliarum et elemosinarum largitionem omnibus suas elemosinas in sustentationem infirmorum transmittentibus negocium presens promouentibus participationem et fraternitatem ipsis in domino concedimus sempiternam. Datum anno gracie Dominj M°. CC°. LX°. VIIj°. In die apostolorum Petrj et Paulj. (Orig. im Bürgerspitale auf Perg. mit 2 Sig. gegen das Ende durch Wasser stark beschädigt. Die punctirte Stelle ist nicht ganz sicher zu lesen.)

1338. 29. Septbr. Wien. Albert Bischof von Passau bestättigt die Schenkung der Kolomanskirche an das Bürgerspital durch Meister Jacob, Arzt von Wien und Pfarrer in Himberg. (Orig. im Bürg.-Spit. Arch. auf Perg. mit anhäng. Siegeln.)

1345. 30. Dezember. Abschrift eines Briefs des Herzogs Albrecht, wodurch derselbe, da er vernommen, daß das Gotteshaus zum heil. Geist vor dem Kärnthnerthore „gar notig ist vnd mit geltschulden vberladen vnd vast beschwert" bestimmt, daß sich in diesem Kloster nicht mehr als 3 Priester, 2 Layen und 5 Pfründner aufhalten dürfen und dasselbe „das es widerkome vnd stathafft werde" von allen Lehendiensten, Roboten und Giebigkeiten befreit. — (Orig. im Arch. d. Fin.-Min. W. Fasc. $^{32}/_{1}$.)

1476. 9. Jänner. Wien. K. Friedrich IV. überläßt bis auf weitere Anordnung dem Stifte Sct. Dorothea die Verwesung des Siechenhauses zu Sct. Johann an der Siechenals mit allen dazu gehörigen Gütern, Nutzungen und Freiheiten, „also daz Sy dasselb Sundersiech Haws von vnsern wegen Innhaben verwesen regiern vnd all nutz vnd rennt, dartzu gehörend innemen, auch die Sundersiechen so yetzu zeiten da sein werden, als von alter Herkomen ist, Weingarten vnd Güter dartzu gehörend stifftlich und pewlich halten vnd vns oder wenn wir das bevelhen von allem so von demselben Haws vnd seiner Zugehörung gevallen wirdet jerlich Raittung tun sullen." (Hormayr. Wien. II. Abth. 1. Bd. 3. Hft. Urk. Bch. N. 209.)

1503. 10. Dezbr. Wien. Kais. Maximilian stellt über Ansuchen des obersten Meisters zum h. Geist vor dem Kärnthner-

thor, dem Kloster einen Vidimus der durch Alter und andere Ereignisse beschädigten Urkunden, welche für die Rechte und Freiheiten des Ordens wichtig sind, aus und zwar aus den J. 1240, 1243, 1253, 1266, 1211, 1272, 1274, 1290, 1302, 1460 u. 1503. (Abschrift dieses Vidimus auf Perg. im Arch. d. Staats-Minist. VI., O. 5. h. Geist-Spital.)

1539. 9. März. Entwurf eines Vortrages an den Kaiser über die Verwaltung des Bürgerspitales und die festzustellende Spitalsordnung.

Auf Euer Rö. Ku. Majestät Beviell vnnd genediges Beger hab ich in vnnderthenigkeit mein ainfaltig vnd guetbedunckhen gestelt, Wie vnnd welchermassen Euer Rö. Ku. M. des Spitals vnnd derselben armen leut nodturfft vnd menngl mit ainem Burgermeister vnnd ainem Rat allhie zu Wienn handlen vnnd ratschlagen sol lassen, als hernach volgt.

Erstlichen sol Euer Khu. Maj. etlich Comissarij zu disen sachen verordnen, dartzuv hilt Ich für teuglich vnd nutz: den Bischof von Wienn, den Vitzdomb alhie vnnd herrn Troian von Awersperg oder wer E. Ku. M. dartzue gefellt.

Denselben, den were von Eu. Khu. Maj. zu beuelhen. Nachdem Eur Khu. Maj. zu grundtlicher vnd glaubhafftiger Erfarung khumen were, wie das die armen vnnd nodturfftigen leut alhie in dem Spitall zu Wienn ganntz elendigelich vnnd erpärmlich in ayner ordnung gehalten werden, dardurch wol abtzunemen ist, das die armen notturfftigen Christenleut so aus armuet vnnd gedrunguer not hinein khumen vnnd Pesserung Ires Leibs Gesundtheit suechen, vil mer zu dem todt denn zu ainer Pesserung Ires Leibs gefuedert werden, welches Ir. Ku. M. als ain christlicher Khunig vnnd liebhaber der armen zu hertzen gefuert vnnd darauf dise obangetzaigte Comissarj verornnt, mit dem gnedigsten Beuell.

Das Sy den Burgermeister vnnd ainen Rat von Wienn zu sich, eruordern vnd Inen ernnstlichen der Rö. Ku. M. genedigisten Beuell vnnd was Irer Maj. des Spitals vnd derselben armen notturfftigen leut halber furtzunemen ist, mit dem pesten Fueg wie Sy das gethun, wol wissen, enntdeckhen vnd nochmals auf der Ku. Maj. Beuell die Einkhumen vnd Nutzung sölhes Spitals von Inen begern, welhs Sy dan on Zweifl Inen sonnder Waigerung vnnderthenigelich vnnd gern zuestellen werden. Vnnd so das geschehen ist, so mugen sich alsdann die Comissarj, so In disen sachen verornnt sein, sambt dem Burgermeister vnnd etlichen des Rats alhie zu gelegener Zeit zusamen verfuegen vnnd von allen notturfftigen artikeln reden vnnd ratschlagen, vnnd nach vermugen des Spitals Einthumen vnnd auch des Almusen, so Järlich fallen mag, auf dise hernach volgend Articl handlen vnnd beslieffen.

Erstlichen: dieweil befunden wirdt, das mit den armen nottdurfftigen vnnd kraunkhen Leuten mit der Speysung, es hab ainer was

kraunkheit e r welle, gar khain vnderschaidt gehalten wirdet, dadurch meniger krannkhen zu dem todt gefürdert wirden, demselben fürzukhumen, ist zu ratschlagen, wie man ainen aigen Doctor der Ertzney mocht mit den ringesten Costen in das Spital verordnen, der seinn tisch bey dem Spitlmaister hiet, vnnd sein zimliche Besoldung vnnd Herberg im Spital; derselbig Doctor mocht all stundt wens von noten were die armen krannkhen besuechen vnnd ainen yeden nach gelegenheit der Zeit vnnd Kranckhait sein speiß verordnen vnnd verschaffen damit wurden meniger armer krannkher bey dem leben erhalten;

Zum anndern so ist auch von noten damit die armen mit ainer Apotekhen versehen werden, daraus Ir Doctor die notturfft auf die armen leut gehaben mag zu beratschlagen.

Zum dritten zu beratslagen, wie man noch etlich Stübl vnnd Zymer für die armen pawen mug, damit die gar krannkhen von den andern abgesundert mugen werden, dann sy gar Jemerlichen ob ainander ligen.

Zum vierdtn das sy auch mit der ligerstat, als pet vnnd petgewand sauberer und paß dann bisher gehalten werden.

Zum fünnften das man nit mer leut hinein neme, dann man wol erhalten mag, doch sol dasselb mit ainer Beschaidenhait geschehen, vnnd nach gelegenhait der leuf vnnd Zeit.

Zum sechsten, das der Spitlmaister khain person im Spital leide so des nit notturftig ist vnnd das auch all monat von dem Spitlmaister ordennliche Raittung aufgenommen werde.

Zum Sibendten, Dem Bischof von Wienn dem sol auch beuolhen werden, das Er das volkh durch In selbs vnnd auch durch all ander Prediger Pfarrleut vnnd Peichtvater alhie ermanen lasse, damit Sy den armen leuten Ir hülff wellen mittaillen vnnd die armen haimbsuechen.

Zum achten sol auch verornnt werden, das nach Einsehung vnnd dieser furgenomen Spitalsordnung von dem Bürgermaister zwen Ratsherren verornnt werden, die all wochen das Spitall vnnd armen leut visitiren vnd haimsuchen. Vnnd so mancherley vnordnuug befunden, dasselb dem Bürgermaister antzaigen, der sol alsdann fürderliche Einsehung haben, damit dieser Ordnung nachgelebt und nit dawider gehandelt werde.

Zum Neundten der Bürgermaister sol auch alle Monat einmal selbs das Spital visitiren vnnd haimbsuchen vnnd was Er alsdann für vnordnung darjnnen befindet, dasselbig abstellen.

Zum Zehendten so ist auch zu beratslagen. Nachdem das Spital etwas vil trait vnnd weinpaw hat, darauf dann ain grosser vnncosten geet, ob nutzer were, das man derselben gueter aines tails verkhauffet vnnd das gelt auf zynns ausließ, ob dasselb den armen notturfftigen leuten paß ersprieslich were als die wein vnnd trait selbs mit grossen vnkosten zu pawen, nachdem die Jar offt mißratten. Vnnd so es dann wol geratt als das Jar auch geschehen ist, so mochten Sy trait vnnd

wein schier nachner vmb das Pargelt khauffen denn das Sys selbs erpawen.

Zum aindlifften, so wil die Khu. Maj. auch verordnen das durch Jr Ku. Maj. Niderosterreichische Regierung das Spital vnnd die armen notturfftigen leut all quatember Zeit gevisitiri vnnd haimbgesucht werden. Vnnd sol auch gedachte Regierung ernnstlichen beuelhen werden in namen Jrer Ku. Maj. ab diesser aufgerichten Spitals-Ordnung zu halten, damit dawider nichts gehandelt werde.

Demnach dieweil das sunderlich ain groß werkh der Parmhertzigkait ist, so sollen die gedachten Comissarien sambt dem Burgermeister vnnd dem Rat allhie zu Wienn dise des Spitalls vnd der armen notturfftigen leut notturfft vnnd Ellennd mit dem höchsten vnnd pesten vleiß wol bewegen vnnd beratslagen vnnd nichts vnnderlassen was disem Spital vnd denselben armen notturfftigen zu pesser vnnderhaltung vnnd mereren aufnemen khumen mag. Vnnd yetz in der Eyll auf das fuerderlichest auf diese obangeregte Articl vnnd was sy sonnst für notturfft den armen zu guetem bewegen vnnd bedennkhen mugen, ain ordnung in schrifft stellen vnnd vnns die vor vnnsern Ausspruch zue stellen damit wir vnns darjnnen zu ersehen vnnd zu entschliessen haben. ddo. 9 Martij ao. 1539 Viennae. — (Concept im Arch. d St.-Minist. IV. O. 5. Bürgerspital. — Einen Auszug enthält Kaltenbäck's, Austria J. 1843. S. 196.)

1539. 20. Dezbr. Widmung des Sct. Clara-Klosters in der Stadt zur Einrichtung des Bürgerspitals.

Wir Ferdinand von gottes genaden Römischer Khünig zu allen zeiten merer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien vnnd Sclanonien 2c. Khunig, Infannt in Hispanien, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgundy, zu Brabanndt, zu Steyr, zu Kernndtn vnnd Chrain, Marggraue zw Merhern zu Lutzenburg in Ober vnnd Nider Slesien, zu Wirttemberg vnnd Tegkh Hertzog, Furst zu Schwaben, Gefurster Graue zu Habspurg zu Tiroll zu Pfirdt zu Kiburg vnnd zu Görtz 2c. Lanndtgraue in Elsaß, Marggraue des heyligen Römischen Reichs zu Burgaw in Ober vnnd Nider Laußnitz Herr auf der Windischen March zu Portternaw vnnd zu Salins 2c., Bekhennen für vnns vnnser Erben vnnd Nachkommen offentlich mit disem Briene. Alls gleichwoll die Ersamen Weysen vnnser besonder lieb vnnd getrewen Burgermaister vnnd Rate vnnser Stat Wienn, vor vill verschinen Jarenn vnnd nämblich vor der Turkhenbelegerung in der Vorstat vor dem Kharnnerthor ain Burger Spitall, Darinnen die Armen brechenhafftigen vnnd Schwachen Burger, Burgerin, vnnd derselben eralltendt vnnd verdorben dienner vnnd diennerin, vnnd ander prechenhafftig Kraunckh lewt, von den güetern vnnd einkomen so dartzue gestifft, enthallten worden, gehabt, Welches

man wie wir bericht, ob Mennschengedennckhen das Burger Spitall genennt hat, Vnnd aber dasselb Burger Spitall in den angeregten geuerlichen des Türggen gweltigen belegerungen vnnd vberzugen Erstlich verschinen funnfzehenhunndert vnnd Newnvnnddreissigisten Jars ausgebrennt Vnnd volgenndts im Zwayvnnddreissigisten Jar gar nidergeworffen vnnd gerissen worden, Darumben wir dann auf gedachter Burgermaisters vnnd Raths sonnder vnndertheuig ansuechen, auch aus gnaden vnnd angebornner guettigkhait, so wir billich zu den Armen prechennhafftigen lewtten tragen, alls Herr vnnd Lanndsfurst genedigelich bewilligt vnnd zuegeben, Das zu ainem andern Burger Spitall das Closter zu Sanndt Clara zu Wienn, Nachdem sonnst in der Stat khain bessere gelegenhait gefunden werden mugen, Des auch angeregter lewff halben im selben Closter dazemall wenig Closter Frawen verhannden gewesst, genomen vnnd gebraucht, Vnnd dieweill gedacht Burgermaister vnnd Rathe auf angeregt vnnser guedigist zuelassen vnnd bewilligunng dasselbe Closter zu Irem Burger Spitall bisheer etlich Jar gebraucht vnnd wie Sy vnns glawbwirdig furbracht, nicht ainen clainen cossten zu aller notturft vnnd wonnung der Armen Kraunckhen lewt, bisher darein gepessert vnnd gepawt, Haben Sy vnns vnndertheuigelich ersuecht vnnd gepetten, Das wir jnen solch Sandt Clara Closter alls vnnserer vorfaarn von Osterreich Stifft, wie dasselb in der Stat mit Mawr vmbfanngen zu ermelltem Irem Burger Spitall ze transferiern Erblich vnnd zu Ewigzeraitten, genedigist eruolgenn zw lassen genedigelich geruechten, Haben wir angesehen solch Ir gehorsamblich vnnd vndertheuig bitt, Auch das guet Christennlich werckh so hirinnen den Armen lewtten vnnd den nächsten Christenmennschen beschiecht, Vnnd demnach mit wolbedachtem muet, zeitigem Rath vnnd Rechter wissen, Alls Herr vnnd lanndsfurst, Auch alls Obrister Vogt vnnd Stifftherr ermelts Closters genedigelich bewilligt, Thun solches auch hiemit wissenntlich in crafft dies briefs. Allso das gemelter Burgermaister vnnd Rate yetzo vnnd hinfuro khünnfftigelich das bestimbt Closter zu Sant Clara mit aller ein vnnd zuegehörung Wie das mit Maur Kirchen, eingehewß Garten, Grunndten, Kellern, Poden vnnd allem anndern vmbfenngen vnnd begriffen, vnnd von allter her zu demselben Closter in der Stat Wienn gebraucht vnnd genützt worden ist, nichts dauon ausgesonndert noch aufgenomen, Alls zu Irem Burger-Spitall gebrauchen nemen, vnnd in solchem Faall, was der Armen lewt notturfft eruordert mit weiteren Paw daran verrichten vnnd damit handlen mugen, Wie Sy mit obgemelten vorigen Irem Burger Spitall vor dem Kärnnerthor thun vnnd handeln hetten mugen, on vnnser vnnd menniglichs Irrung vnnd hindernuß, doch das die nutz Rennt Gülleinkhomen vnnd Stifftungen so vormalls denen Armen lewtten zu gueten bey dem vorigen Irem Burger Spitall zuegehorig gewest vor dem Khärnnerthor vnnd noch khunnfftigelich durch Testament Erbschafft oder in annder weg darzuekomen mochten, Nichts

weniger bey disem Spitall zw Sandt Clara den Armen lewtten auch trewlich mitgetaillt, vnnd guet Löblich Ordnung darinnen gehallten, Wie Sy dann dem Allmechtigen Got darumben Antwurt zw geben schuldig sein werden, Vnnd wir zu Inen gar nicht zweyffeln wellen, Wie vnns dann vnd darüber Alls herrn vnnd Lanndsfürssten genedigs vnnd notturfftigs einsehen ze haben gebürt. Vnnd gebieten darauf allen vnnd yeden vnnsern vnnderthanen Geistlichen vnnd Weltlichen in was Wirden Stanndts oder wesenns die sein nyemanndt ausgeschlossen, Ernnstlich vnnd vesstiglich mit disem brieue vnnd wellen. das Sy vilgemelt Burgermaister vnnd Rat zu Wienn bey diser vnnser gnedigisten bewilligung vnnd Ewigen Gab herueblich beleiben lassen, Sy darwider nicht dringen oder beschwern noch yemanndts annderm zu thuen gestatten, in kainerlay weg bey vermeydung vnnser schwern vngnad vnnd straff. Das mainen wir Ernnstlich, auch Genedigelich vnnd Vngeuerlich. Mit vrkunt dies vnnsern Khönigelichen briefs, Geben in vnnser Stat Wienn den zwayunnzigisten Tag des Monats Decembris, Nach Christi geburde Fünnfftzehenhunndert vnnd im Neunvnnddreyssigisten vnnserer Reiche des Römischen im Neunndtn vnnd der anndern im dreytzehennden Jarenn. (Orig. mit anhäng. groß. Siegel im Wiener Stadt-Archiv Privilegien-Abth. Ferdinand I.)

1541. 28. Juni. Wien. Privilegium für das Armenhaus zu St. Marx.

Wir Ferdinand ꝛc. bekennen: Nachdem weil. Herzog Albrecht zu Oesterreich Jährlich einen Dreyling Salz in das Pilgramhauß in Wienn aus dem Salzamt zu Gmundten bis auf Widerruf erfolgen ließ, vnd dieses Pilgrambhauß sich aber nun veräudert hat also, daß die Pilgram, so nach Wien kommen, nun im Burger Spittal beherbergt werden, und uns Burgermaister vnd Rath der Statt Wienn ersucht haben, denselben Dreyling Salz den armen dürfftigen Leuthen zu St. Marx zuzuwenden, nachdem ferner „derselben Armben, Elenden, Prechenhafftigen Leuth, „diser Zeit alß wir bericht, ain grosse anzahl daselbst vorhanden, vnd „ausserhalb der täglichen Samblungen vnd allmußen wenig einkhomben „haben, damit sich dieselben stättlicher vnderhalten mugen; so haben „darauf den gedachten Armben Platrigen Leuth zu St. Marx solchen „Dreyling Salz nun fürohin Jährlichen biß auf vnßer wolgefallen auß „den einkhomben gemelts vnsers Salzambts zu Gmundten volgen zelas-„ßen, vnd dazue genedigelichen bewilliget.“ (Conc. im Arch. d. Staats-Min. N. D. 7. Nr. 5.)

1545. 14. Febr. Prag. Entwurf des Stiftbriefes über das von Diego di Serava bei den Minoriten gegründete und mit dem St. Martin-Spitale vereinigte Hoffspital.

Ferdinand von Gottes genaden Römisch auch zu Hungern vnnd Behaim Kunig ꝛc. Erwirdiger Andächtiger, Edlen Ersamen gelerten,

vnnd lieben getreuen. Nachdem Ir vorhin wissen tragen, welchermassen vnnser diener vnnd getreuer lieber Diego de Serana mit vnnser gnädigisten zuelassung vnnd bewilligung verschiner Zeit, von e. Guardian vnnd Conuennt vnnsers Minoriten Closters zw Wienn ain alte Behausung, Gärtl vnnd plaz in bemelten Closter gelegen, dessen sy nit notturfftig gewest vnnd sonnst Järlich vmb Zinß verlaßen, Erblich an sich erkhaufft, dieselb gar in grundt abgebrochen, vnnd aus sonndern Christenlichen gueten aemuet Got dem Allmächtigen zu Lob vnnd den armen kraunkhen, dürfftigen, verlassnen personen, die sonnst nit vnnderkhumen mugen noch zu leben haben, zu trost vnnd gueten, ain Hospital, wonnungen vnnd Zimer daraus gebaut vnd zuegericht, vnnd nunmer etliche arme, Kraunckhe verlassne personen hinein genomen, dieselben bißheer von dem seinen, auch Annderer Gottförchtiger, Christenlicher frumer vnnd vermuglicher personen vnnd leutt, hilff vnnd darthuen, mit speiß, Traunckh vnnd Annder notturfftiger aufwarttung vnnderhalten vnnd versehen, dasselb auch hinfüro, so weit sich sein vermugen vnnd annderer frumber Leut hilff erstreckhe, zuthuen erbutig, wie wir dann solches alles in bemelten Hospital sambt vnnser freuntlichen lieben Gemahel selbst gesehen, vnnd an dem allen vnnd sonnderlich der gueten ordnung, so darinnen gehalten, gar ain gnädig vnnd guet gefallen getragen, vnnd seien auch darauf gnedigist enndtschlossen, vnnsern bemeltem diener Diego de Serana zu besser stattlicher vnnderhaltung der armen kraunckhen Leut in berürtem Hospital vnnd sonnderlich Sechsvnnddreissig Personen, so wir von vnnserntwegen darinnen halten lassen wellen, von Eingaung dieß gegenwärtig funffzehenhundert funffvnndvierzigisten Jars anzuraitten, aus vnnsern vizdumb-Ambt in Oesterreich vnnd der Enns Zwelff hundert Gulden Reinisch in aznng, was sich aus angezaigter Summa der Zwelff Hundert gulden Pro Rata auf ain Wochen geburt, gegen geb.rlichen quittungen Järlich enntrichten vnnd bezallen zuelassen vnnd darzue auch Sannd Merten Spitall zu Wienn, von denen von Orttenburg, wid an vnns zubringen, vnnd dem gemelten neuen Spital auch einzuleiben, wie Ir aus Abschrift hier Innerschlossnes vnnsers derhalben ausgaunugen offnen Beuelch an vnnsern Vizdumb in Oesterreich vnnder der Enns nachsteus vernomen werdet, vnnd damit aber die völlig anzal benannter Sechsvnnddreissig personen, so wir von vnnserntwegen, wie vorstet, allda vnnderhalten lassen, yed Zeit gehalten, vnnd ordennlich aufgewart, auch sonst nit zuuil arm Leut darein genomen, das ainer mit dem anndern mangl vnnd abgang an der vnnderhaltung habe, oder das gelt, so wir also Järlich darein geben, annderer ort dann zu notturfft dises Hospitals verwenndt werd, so haben wir Euch an vnnser Stat zu Obristen Superintendenten vnd visitatorn berürtes Hospitals mit nachuolgender ordnung fürgenomen vnnd ist auch vnnser ernnstlicher Beuelch vnnd wellen, das yedlicher vnnd alweg ainer, aus Eurm mittl ain monat sein auffsehen auf bemelt Spital hab, albey

vber den Anndern oder dritten tag darein gen vnnd sein vleissig nachfrag vnnd erkhundigung halte, ob gedachter Diego de Serana die Sechsvnndreissig personen, so von vnns darein verordnet, der gebür nach vnnderhalt, vnnd das gelt nit auf annder Gebew vnnd dergleichen sach wenndt vnnd wo also ainer dergleichen, oder anndere vnordnung sehen, vnnd erfaren, gegen dem Diego bereden, vnnd so Er dessen nit abstellen die Anndern aus Eurm von der Regierung vnnd Camer Mittel berichten, auch wo es von nöten, gar an vnns gelangen lasse, damit allenntthalben bey bemeltem Spittal ain guete ordnung gehalten vnnd anndre frumb Christenlich Leutt, auch geursacht werden, Ir hilff den Armen darinnen zu erzaigen vnd beweisen, Wo aber der Diego von dem seinen oder Annderer Leutt Hilff vnnd Darraichen on abbruch obbemelter vnnser darain verordenten Sechsvnndreissig personen, ain mehrere anzal vnnderhalten würde oder möchte, darinnen sollen Jme khain Irrung gethan werden, daran beschiecht ain Gottseligs löblichs guets werckh, Vnnd Ir thuet auch daran vnnsern enndtlichen vnnd ernstlichen willen vnnd maynung. Geben auf vnnserm Kunigch. Schloß zu prag am vierzehenden tag Februarij Anno ꝛc. im funffundvierzigisten, Vnnser Reiche des Römischen im funffzehennden vnnd der Anndern im Neunzehennden — (Conc. im Arch. d. Fin.-Min. W. Fasc. 40)

1·2

1552. 15. October. Wien. Ordnung und Reformation guter Polizey in den fünf niederösterr. Landen und der fürstl. Grafschaft Görz. S. 26: „Von Petlern." Es soll niemanden gestattet werden zu betteln, der nicht mit Alter und Leibesgebrechen behaftet ist. Bettlerkinder, die ihr Brod selbst verdienen können, sind in Handwerksdienste zu weisen. Jede Stadt vnd Kommune hat ihre Armen selbst zu ernähren und zu unterhalten. Fremden ist nicht zu gestatten an einem jeden Ort zu betteln, und wo solche fremde und kräftige Bettler aufgefunden werden, sind sie exemplarisch zu straffen. Städte, Märkte und Flecken, die mit so vielen Armen belastet sind, daß sie nicht können ernährt werden, ist gestattet, diesen Armen briefliche Scheine und Urkunden zum Betteln in andere Städte, Märkte und Flecken auszustellen. Wo Spitäler sind, ist darauf zu sehen, daß sie ordentlich in Stand erhalten und von der Obrigkeit wenigstens jährlich einmal besichtigt werden. — (Orig. im Arch. d. St.-Min. Patent-Sammlung v. J. 1552.)

1563. 13. August. Wien. Patent an alle geistlichen und weltlichen Unterthanen die „vngeverlich auf acht oder zehen Mail von

„unserer Stadt Wien hindan gesessen." Da wir vor Kurzem das in Wien sich aufhaltende herrenlose und müssige Gesindel ausgewiesen und zu besorgen ist, daß sie in den nächsten Flecken bei der Stadt herumziehen, Unzucht und Büberey treiben, so ist unser Befehl, daß die Obrigkeiten sie nicht dulden, einige Mahle im Jahre von Haus zu Haus Visitationen vornehmen und über das Ergebniß vierteljährig an die Regierung berichten. — (Orig. im Arch. d. St.-M. u. Patentsammlung v. J. 1563.)

1564. 2. Juni. Wien. Entwurf d. Stiftbriefes für das k. Hofspital.

Wür Ferdinand von Gottes gnaden erwöhlter Röm. Kayser, zue allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, vnd Schlavonien ꝛc. König, Infant in Hispanien, Ertzherzog zue Oesterreich, Herzog zue Burgund, zue Braband, zue Steyr, zue Kärndten, zue Crain, zue Luxemburg, zue Wirtemberg, Ober- vnd Nider-Schlesien, Fürst zue Schwaben, Marggraff deß heyl. Röm. Reichs, zue Burgau, zue Mähren, Ober- vnd Nider-Laußnitz, gefürster Graff zue Habspurg, zue Tyroll, vnd Pfürd, zue Kyburg, vnd zue Görtz, ꝛc. Landgraff in Elsaß, Herr auf der Windischen Markh, zue Portenau, vnd zue Salins ꝛc. Bekennen für Vns, vnsere Erben, vnd Nachkhommen offentlich vnd mit disem brieffe, vnd thuen kund allermänniglich. Alß weyland vnser lieber Herr vnd Anherr Kayser Maximilian löblicher gedächtnus in seinem Testament vnd letsten Willen vnder andern testiert, vnd geordnet, daß Gott dem Allmächtigen zue lob vnd ehr, vnd den armen prechenhafften mentschen zue trost Siben Spitthäler solten gestifft vnd aufgericht werden, vnd wür dann nicht allein solchen vnsers liben Herrn vnd Anherrn letsten willen zue vollziehen; sondern auch für Vns selbst solche Christenliche vnnd gottseelige Werckh auß Christenlicher lieb vnd Naigung vnserm besten Vermögen nach zur betrachten, zue befürderen, vnnd ins werckh zurichten gantz willig vnd genaigt sein; Vns auch gäntzlichen getrösten vnd verhoffen, der allmächtig, ewig Gott werde Vns, vnsere Erben vnd Nachkhommen nach seinem göttlichen willen vnd bevelch, zue allem dem, was zur befürderung seiner göttlichen Allmächtigkeit, lob, ehr vnd preiß, vnd vnsern negsten vnd sonderlich den armben, Durfftigen vnd prechenhafftigen mentschen zue hülff vnd troste raichen, vnd gedayen kann; seinen göttlichen seegen, gnad vnd Barmherzigkeit allzeit gnediglich verleyhen vnd mitthaylen, auch darbey mit gnaden vestiglich vnd vätterlich erhalten. Daß wür demnach mit zeitiger gueter Vorbetrachtung, neben andern allbereit gestiffteten, vnd aufgerichten Spitthälern auch ein Spitthal in vnnser Statt Wienn zue der heyl. Barmherzigkeit, so sonst vnser Hoffspitthal genennt wurdet, neben weyl. vnser freundl. lieben gemahl Anna gebohrne Königin zue Hungarn vnd Böheimb löbl. gedächtnus getreuen

hülff vnt handraichung von neuen vnd grund auff mit ansehnlichen gebäuen vnd treffentlichen grosßen vnkosten, vnd darneben mit ansehentlichen gueten Renthen, gülten, nutzungen, vnd einkomben, auch allerley Freyheiten und Privilegien gewidmet, fundiert, gestifft vnd fursehen habe, alles Gott dem allmechtigen zue lob, ehr vnd danckſagung vmb alle gnaden, vnd gaaben, die sein göttliche allmächtigkeit Vns vnd vnseren Vor Eltern gnädiglich vnd vätterlich verlühen, vnd so lange Zeit vnder seinen göttlichen Schutz vnd Schirm erhalten hat, thuen dergestalt; daß nun hinfüro allwegen vnd zue ewigen Zeiten in solchem Spitthal Achzig betagte vnd alte Manns- vnd Weibs-Persohnen, so ihr brod vnd nahrung mit arbeit nimmer gewinnen mögen, vnd sonsten von iedermann verlassen; dergleichen auch zwainzig armber Leuth verwaiste Kinder, so Maidl seynd, sambt einer Lehr- vnd Zuchtmaisterin über dieselben, vnd darzue Vierzig armbe prechenhaffte kranckhe Persohnen, die man peregrinos nennet, vnd auch mit speis, tranckh, kleidung, arzney vnd anderer notturfft vnderhalten werden sollen, doch nicht länger, dann bis sie wiederumb ihren gesunt erhollen, vnd nach erlangung desselben sie wiederumb hinwegschaffen, vnd allwegen andere an ihr statt in werel annehme; Aber die arme Maidl sollen vnderhalten vnd erzogen werden, biß sie ihr brodt selbst gewinnen mügen, vnd alßdann sollen sie durch vnsere Superintendenten solches vnseres Spitthals zue Edlen, oder Vnedlen Ehrsamen personen vnd Frauen mit dienſten befürdert, vnd bey denenselben in gueter zucht gehalten, oder aber, wo eins in ein Closter oder in den geistlichen stand zu komben lust vnd neigung truegen, daran sie nicht verhindert: sondern dahin treulich befürdert, vnd alsdann allwege, andere an derselben statt angenomben werden sollen. Vnd wiewohl sonst bey vielen Spitthälern ansehentliche grosße Wirtschafften seind: so haben wür doch auß allerley beweglichen vrsachen nicht für rathsamb vnd thuenlich befünden können, bey solchem vnserem gestifften Spitthal dergleiche grosße Wirtschafften anzuerichten, vnd zueverordnen, sondern vnser will vnd mainung ist, daß allein ein solche Wirtschafft gehalten werde, daß bey den armben Leuthen von wegen hocher vnvermeidentlicher notturfft nicht vmbgangen werden mag. Zue Vnderhaltung berührts vnsers Spittahls haben wir die Räundt, gült, güeter vnd einkomben auf den hernach benannten stückhen, güetern vnd gefällen mit gnaden gewidmet, gestifft vnd verordnet; nemblichen auß vnserm Saltz-Ambt allhie zue Wienn sollen in bemeldt vnser Spitthal jährlich Ailffhundert Gulden; auß dem Saltz-Ambt zue Aussee jährlich Vierhundert Gulden; auß vnsern Auffschlag zue Engelharts-Zell jährlich Sechsthalb hundert Gulden, von dem Vmbgelt allhie zue Wienn jährlich drithalb hundert Gulden Rheinisch, den Gulden zue Sechtzig Kreuzer gerechnet, ohne allen abgang geraicht vnd bezahlt werden, alles vermög vnser derhalb gethanen vnd auffgerichten außgangen vnderschidlichen Verweßungen vnd bevelch. Vnd nachdeme zue solchem Christenlichen werckh, vnd son-

derlich zue Vnderhaltung der obgedachten zwainzig armber Maidl weyl. Hochgemeldte vnser freundlich liebe gemahl löbl. gedächtnus die Herrschafft Wolkherstorff mit aller derselben einkhomben, vnd nutzungen, auch auß sonderer lieb vnd naigung, so sie zue den armben getragen, guetwillig testiert vnd verordnet; Vnd sich aber von wegen angeregter Herrschafft vill vnd allerlay beschwärliche rechtfertigung zuegetragen, darüber grosße vnkösten auffgeloffen; darauß dan auch grosße Mühe vnd arbeit entstanden, zue sambt den, daß auch angerechte Herrschafft für sich selbst ein grosße vnd mühesambe Württhschafft hat: Vnd derohalben vnsere Superintendenten mehrbemelts vnseres Spitthals an Handlung vnd beförderung. andere deß Spitthals vnd der armben Leuth nottnrfft zum höchsten verhindert, vnd vil dem Spitthal zum nachtheil verabsaumbt war worden. So haben wir demnach ernente Herrschafft Wolckherstorff mit aller derselben einkomben, nutzungen, Bürden vnd beschwährungen an Vns vnd in vnser Vizdumb Ambt allhie genohmen, dergestalt, daß daselbst neben eines Cammer-Procurator alle Handlungen vnd Beschwährungen, so durch den Innhaber fürkömbt, sollen abgehandlet, vnd gericht werden; doch solle in allweeg gemeldte Herrschafft Wolckherstorff bey vnserem Hoff-Spitthal incorporiret bleiben, wie die dann auch dahin von vnser geliebsten Gemahl testiert vnd angeordnet worden, vnd entgegen, vnd für solche der Herrschafft einkomben den armben Leuthen in berührt vnserm Spitthal auß vorbemeltem vnserem Saltz-Ambt allhie Sechzehenhundert Gulden Jährliches einkombens verordnet, vergwist vnd versichert, die ihme auch Jährlich zuegestelt vnd geraicht werden sollen.

Ferner haben wir das vrbahr einkomben St. Martenstifft vor dem widmer Thor allhie auff der Laimgrueben, so durch vnsere Vorfahren Ertz Herzoge zue Oesterreich gestifft worden, sovil desselben noch vorhanden, berührtem vnserm Spitthal incorporirt vnd eingeleibt; so an grunddiensten auf etlichen Häussern allhie zue Wienn jährlich Zehen Rhein. Gulden vnd Sechzehen pfenning tragt. Mehr 2 Viertlweingartt am Grieß bey St. Margarethen Hoff; ein Viertl am Orengrieß; ein Viertl an der Rabengstetten; 2 Viertl im Mäzelsperg; 3 Viertl im gueten Hirten; 2 Viertl im Camplaßbrun; ein Viertl zue Praitensee; 3 Viertl im geißlberg; 3 Rähel in der Mauer im Sawzagl; Sechs Viertl am Hackhlberg der Pilgram genant; zway Viertl im grassing weeg, oder Krenlackhen vnd steingaßßen; Item vor St. Dibold bey der angst Zwölff Joch ackher am Reiffenberg, bey der Huetseill zehen Joch vnd aber gegen derselben Huetseill über zway Joch ackhers; Item zue Himberg zway vnd dreissig tagwerk wismath; Item ein Wissfleckh bey St. Vlrich, so ein Krautgartl gewesen; zu welchem noch ein wissfleckh in gleicher größße darneben durch vnsere Superintendenten erkaufft worden: Item den driten thail grosßen vnd kleinen Zehent zue Lassee; Item zue Huetldorff ein Hölzl; mehr ein Hölzl darneben, die Schnevreherin genant, auch von vnseren Superintendenten darzue erkaufft. So haben wür

auch zue solchem vnseren Spitthal von vnserem Salzsieden zue Hallstatt Sechzig fueder gnaden- oder Gottsheillsalz jährlich zugeben verordnet; item hundert vnd neun uru, vnd ein Viertl, vnd Vierthalb Aichtl berg-recht zue St. Veith am Hackhenberg bey der Wienn, vnd dann zue Perchtoldsdorff vnd Prunn; mehr haben wür auch solchem Spitthal verordnet, und incorporiert nachvolgende weingartten vom reglhauß der bettschwestern zum dritten orden herrührend: nemblichen ein Viertl in Azgerstorff im mittern Berg; zwey halbe Joch zue Grinzing im fordern Reisenberg; ein halb Joch zue Nußdorff der roth Weingartten genant; mehr ein Rähel zue Enzerstorff bey Mödling; Item zue Huetldorff ein kleins Oeds Bärgl mit Sechsthalb Joch Weingartten grosße Maaß: Vnd damit nun solche stuckh vnd gueter den armben Leuthen zue nutz vnd gueten ordentlich, wesentlich vnd päulich erhalten, auch allenthalben guete vnd fleissige wirtschafft gebraucht, vnd nichts verabsaumbt vnd vernachtheilt werde. So haben wür Vns, vnd vnsere Erben vnd Nach-khomen wohl gefallen über daß gantz Spitthalwesen ein ordentliche Instruction auffrichten lassen, darinn wür vnder andern gesezt vnd geord-net, daß allweegen zwo ehrbare, auffrichtige, vnd der Wirthschafft ver-ständige personen, auch die sondere lieb vnd naigung zu den armben leuthen tragen, zue Superintendenten fürgenomben vnd geordnet, die alle sagen vermög angeregter Instruction auffs treulichst vnd best hand-len; welche auch iederzeit vollmächtige gewalt vnd bevelch haben sollen, mit vnserem, vnser Erben vnd nachkhomben oder in vnseren vnd der-selben abwesen mit vnserem Nider-Oesterreich. Reg. vnd Cammer verwis-sen ein Spittlmaister vnd dann zween Caplän zue verrichtung der arm-ben Leuth Gottsdienst, ain leib Arzt, ain Wund Arzt, ain Siechmai-ster, den armben Zwainzig Maidl ein Siechmaisterin, die alle ehrbar, gottsförchtig, geschickht, vnd verständig sein sollen, bestellen vnd annem-ben, auch von denselben alle die gebührlich Aidspflicht auffnehmben, nemblichen daß sie deß Spitthals vnd der armben Leuth nutz vnd fromben iederzeit mit besten vnd getreüesten fleiß bedenckhen vnd hand-len, nachtheil vnd schaaden zeitlich warnen, wenden, vnd verhüeten sol-len vnd wollen. So wollen wür auch, daß sie vnsere Superintendenten alles, vnd iedes deß Spittalmaisters Einnembens vnd Außgebens ein aigentliches wißßen haben, auch über deß Spitthals Officier, alß Ein-kauffer, Zueschrotter, Koch, Kellner, Kastner, Mayr, Mayrin, Weingarth-knecht vnd alle andern deß Spitthals vnd armber Leuth Diener vnd Dienerin, ein ordentliche statut aufrichten, vnd einem ieden, nach gestalt-samb seines dienstes vnd fleiß ein besoldung machen vnd geben, auch sonst alles anderes betrachten, fürnehmben vnd handlen sollen, so sie für rathsamb, fürdersamb, nuz vnd guet angesehen wurden. Vnd ge-bietten darauff allen, vnd ieden vnseren nachgesezten Obrigkeiten, Vnder-thanen, vnd getreüen Geistlichen vnd Weltlichen, waß würdens, stands oder wesens die seind, vnd sonderlich vnsern ietzigen vnd künfftigen,

mehr berührts vnsers Hoff Spitthals Superindententen ernstlich mit disem brieff, vnd wollen, daß sie wider dise vnsere fundation, Stifftung, vnd ordnung, auch vnser darüber gegebene Instruction, gnaden vnd freyheiten keineswegs handlen, noch anderen zu thuen gestatten, in keinerley weiß oder weeg, sondern solches alles vestiglich vnd treulich handhaben helffen. alß lieb einem ieden sey, vnser auch vnser Erben vnd Nachkhomben schwähre vngnad vnd straff zu vermaiden.

Daß mainen wür ernstlich. Mit vrkunt dises brieffs besiglt, vnd vnserem Kay. anhangenden Insigl geben in vnser Statt Wienn den andern Tag deß Monaths Juny, nach Christi vnsers lieben Herrn vnd Seeligmachers geburt funffzehenhundert vnd im Vierundsechzigsten, Vnserer Reiche deß Röm. im Vierunddreyssigsten vnd der Andern im Achtunddreyssigsten jahre. (Nach einer Abschrift aus dem Beginne des XVIII. Jahrhdts. im Arch. d. St.-M. N. O. 5. Hoffspit. Nr. 2.)

1571. 13. Febr. Wien. Brief des Kaisers Maximilian an die N. Oe. Regierung und Kammer, welcher über geschehene Anfrage bestimmt, daß von den 1500 fl., welche Dr. Hanns K. Strein, kaiserl. Leibarzt testirte, 1000 fl. zur Erweiterung und zum Bau des Lazareths, oder bis dieß in's Werk gesetzt wird, zum Unterhalt der Kranken darin verwendet werde, die übrigen 500 fl. aber dem Hoffpitale zuzuweisen sind. (Orig. im Arch. d. Fin.-Min. W. Fasc. 40/1-2 Beilage zum Act v. 8. August 1566.)

1571. 6. Mai. Prag. Abschrift der Polizei-Ordnung von Wien wegen Behandlung alles müssigen und verdächtigen Gesindels, Vorname von Visitationen, Erhöhung der Stadtquardi auf 150 Mann, Instandhaltung der Basteien, Anstellung von Personen mit mehreren Sprachen bei den Stadtthoren zur Ausforschung der fremden Personen, Beschreibung aller Einwohner, Reinlichkeit der Straßen u. s. w.

Maximilianus rc. Als wir vnlangst hieuor auf N. Burgermaister, Statt-Raths vnnd ganzer gemain vnnser Statt Wienn Jnn Oesterreich vnn derder Ennß vnnderthenigs Ersuechens vnnd Pitten gnedigelich bewilligt die Anordnung eines Statthaubtmans der gestallt einzustellen, das Burgermaister vnd Rath Jr ordinari Stadtguardi auff anderhalbhundert Mann gleichbald ersezen, die auch forthin continur also vnderhalten, vnd vnnß vber solche Jr ordinary Guardy ainen annemblich Statt-Wachtmaister fürschlagen, vnd denselben volgendts, so vern Er vnns annemblich, Jnn Jmmerwerender besoldung erhalt, vber das alles auch die Stattordnung, welche wir Jnen Jnn schrifft wurden vbergeben lassen, würckhlich, vleissig vnd volkhomblich

volziehen vnnd handthaben, vnd sich darin nach vnns, vnnserer Nider Oesterreichisch Regierung vnd Camer schuz vnd willens verhalten wollten, wie vnnser schrifftlicher beschaid Inen den Achtzehenden Februarj verschines Neunundsechdzigisten Jars vberantwortt, biß mit merern Inn sich gehalten, vnd Sy die von Wienn alle dise Condition gehorsamblich angenumen, die auch steiff vnnd vest zu halten bewilliget vnd zugesagt vnd darauff zu ainem Stattwachtmaister zu vnserm gnedigen gfallen vnd bennezen benennt, vnd yezt allain an dem gelegen, das wir vnns der Stattordnung halb, welche wir gehalten haben wellen, erkhlären — So ordnen vnnd sezen wir demnach aus Kaiserlicher vnnd Lanndtßfürstlicher macht vnnd volkhomenhait, wellen vnnd beuelhen auch hiemit ernstlich:

Erstlich Nachdem die vilfaltigen Lasster vast bey menigelich hohes vnnd Niders Standts mans vnnd weibs Personen nahe gar vberhandt nemen, dardurch Gott der Almechtig aufs Höchst belaidigt vnd zu denen laider mehr dann zuuil vor augen schwebender manicher schweren bestraffung vberflüssig bewegt wurdet, Das zu abwendung solches seines Göttlichen Zorns Burgermaister vnnd Rath vnnser Statt Wienn vor allen dingen durch Irr Seelsorger vnnd Prediger das Wort Gottes von den Canzlen das gemaine Volckh zu ainem Gottseligen leben vnnd Christlichem Wandl, so es Jemalen beschehen ist, sonderlich von nun an hinfür vleissig ernstlich vnnd vnauffhörlich zuuermanen vnd anzuhalten, verschaffen vnnd darauff die Jenigen, welche solche hailsame vnd hochnotwendige ermanungen vnnd warnungen nit annemmen, sonder in ergerlichem vnnd sündtlichem thuen vnnd wesen frefenlicher weiß fürfaren vnnd verharren werden, Sy seyen wer Sy wellen, niemand ausgenumen, als vbertretter des gehorsams, welchen Sy Gott vnd der Weltlichen Obrigkhait schuldig, one alle verschonung heruemen vnd straffen.

Zum andern Ordnen vnd sezen wir, das der berueff welcher Sambstags den Sechßvndzwainzigisten Tag Nouembris angemelts Neunvndsechzigisten Jars beschehen, dessen Abschrifft hieneben mit A, das nemblich alle vnnd yede frembt herkhomne vnbekhante Personen die Ires thuens vnnd wesens Handls vnd wandls nit genugsambe rechenschafft geben khünden, zugleich auch alles anders muessiggeendts herrnloß gsindt, bedes Mann vnd Weib, sich aus bemelter vnser Statt Wienn, derselben Vorstetten vnnd Burckhfrieden Inner Zwelff Tagen, die nagsten darnach, hinweckh machen sollen, alsbald den leüthen widerumben erholt vnd Publiciert werde, sich nachuolgendts mit der vnwissenhait niemandts entschuldigen khunde.

Zum dritten das nach verscheinnung der zwelff Tag die negsten, nachdem der berueff wurdet ergangen sein, Burgermaister vnnd Rath sondere gehaime Auffseher auf die Personen, welche solchem berueff zuwider Inn der Statt, Vorstetten vnnd Burckhfriden bleiben werden, sonderlich aber auf die, so anderer orten mordthatten oder sonst straffmüssige ver-

pröchen begangen haben, deren dann sonderlich zwischen den walhen nit manglen, bstölle dieselben wo Sy erkhundtschafft werden, einziehen, für Recht stellen, vnd vber die Thatt, so Sy sonst begangen haben, erkhennen, vnnd also vermüg derselben erkhantnus, die straff alsbaldt ergen lassen, Inn dem schein vnnd namen, alß wenn die straff beschehe, vmb dessenwillen, das dieselben Personen dem beschehnen berueff zuwider Inn vnnser Statt Wienn, oder derselben Vorstetten vnnd Purgkhfrieden verbliben, auff das solcher ernst in die gemain erschalle, vnnd den Vbrigen ain abscheuch vnnd schröckhen gemacht werde, dise ortts gleichmessig gfar lenger zu erwartten.

Dieweill aber durch disen weeg der sachen sonderlich zum anfang nit gar geholffen, wellen wir verner auch diß haben, das ain algemaine Visitation vnd Inquisition von Hauß zu Hauß. Inn der Statt vnd derselben Vorstetten vnd Burgkhfriden Inn den Herrn, oder gefreiten vnd beneficien Heusern so wol, alß Inn den Burgers Heußern gehalten werde von verstendigen vnnd ernsthafften leuthen, welche vnnser Nider Oesterreichische Regierung, der Landt Marschalch vnnsers Erzherzogthumbs Oeffterreich vnder der Ennß, die vniuersitet, vnnd die Statt Obrigkhait hierzu fürnemen vnnd verordnen sollen, auff dise mainung das die Commissarij ainen Jeden frembden vnbekhanten verdechtigen Herrnlosen vnd mueffig geenden, welchen Sy vndter diser Visitation vnnd Inquisition betretten werden, notturfftigelich examiniern vnd befragen, wer Er seye, wann vnnd woher Er khomen, was sein thuen vnnd wesen, handl vnnd wandl, was die vrsachen seines In vnser Statt Wienn ankhomens, wielang Er allda zu bleiben gedenckhe, wen Er diß oder anderer orten khenne, wohin Er zu raisen willens, vnnd wer seines thuens vnnd wesens, handl vnnd wandl bericht geben khunde, was gestalt vnnd mainung Er vber beschehenen Berueff allda verbliben, mit wem er verstand- vnnd gemainschafft hab, mit merern vmbständen, welche dann Inn seiner verantworttung schwanckhen vnd nit bsteen wurde, denselben strackhs hinwegg schaffen, welcher aber seines thuens vnnd wesens, handls vnd wandls gleichwol gegrundte guete vrsachen darbringen khan, aber doch nit ain solche Person, die one Verdacht ordinarie alda seyn oder bleiben möchte, demselben nach gelegenhait seiner sachen die Er fürgibt sovil Zeit vnd weil, darin Er dieselben sachen ausrichten khunde benemmen sich darin fertig zumachen, vnnd dann seinen sachen weitter nachzuziehen, mit diser außgedruckhten warnung, da Er sich vber dieselb Zeit vnnd weil, one genuegsame vrsachen vnd one der Statt Obrigkhait wissen werde finden lassen, das Er im berueff alberait erkhlärten Straff gewißlich nit entgeen werde.

Wir sezen vnd ordnen auch, das dieselben Commissarij alle vnd yede vnbekhante, frembde, verdechtige vnnd müeffig geende Personen, so Sy solcher gestalt antröffen mit allen vmbstenden, wie Sy ain Jede Inn sonderhait Inn der examination erfunden, wölche Sy strackhs weckhgeschafft, vnd welchen Sy weil vnd Zeit Inn Wienn Zubleiben verwil-

ligt, verzaichnen, vndter derselben verzaichnus ain Abschrifft Jedes thails Jurisdiction, Innsonderhait aber der Statt-Obrigkhait vbergeben, auff dieselben angetroffnen Personen Ir speeh zu bstellen, die auch, wo Sy vber das Sy anfangs dem offnen berueff zuwider Inn vnnser Statt Wienn vnnd derselben Vorstetten vnnd Burckhfriden verbliben, noch auch darzu der Commissari verwarnen vnnd weckhschaffen, Inn verachtung gestalt, mit gebürlicher straff des vngehorsambs fürzugeen.

Angemelte Commissari sollen auch bei den Wierten, wo solche vnbekhante frembde verdechtige vnnd müessig geende Personen Herberg haben, aines yeden thuen vnd wesen Inn sunderhait erkhundigen vnnd was Sy Inn erfarung bringen, nebens verzaichnen, damit bede der vnbekhanten Personen, vnd des Wiert anzaigen conferiert, vnd nach gelegenhait, wie Sy gleich stimmen oder nit, von derselben frembden vnbekhandten verdechtigen Personen Indiciert werden müge.

Wann nun durch die bisheer erzelten mittl, die frembden verdächtigen Personen vnnd das müessiggeend herrnloß gesindt aus vnnser Statt Wienn vnnd derselben Vorstetten vnnd Burkhfriden hinwegg gebracht sein würdet, wellen wir zu verhiettung dessen, das es sich nit nach vnd nach widerumben einschlaiffe, verner dise ordnung gehalten haben.

Das Nämblich Burgermaister vnnd Rath vndter den Statt Thoren neben der ordinarj Wacht sondere verständige vnnd beschaidene merlay sprachen khundige Personen stättigs halten, welche die frembden vnbekhanten leuth, so Inn die Statt zu khomen begeren obsteendermassen noch Innsonderhait rechtferttigen, Nemblich wer Sy seyen, woher Sy khomen, zu wem Sy wollen, wielang Sy allda zu bleiben gedenkhen, was Ir thuen vnnd wesen, handl vnnd wandl, vnd wo Sy wellen einkheren, vnnd wann nun dieselben frembden vnbekhanten leuth auf alle dise Puncten richtigen vnd genuegsamen bericht geben khündten vnnd bey Ihnen nichts verdechtlichs vngleichs gespurt oder gemurkht wurdet, vnd Sy auch vor orten, wo die Infection regiert, nit herkhomen, alsdann dieselben Inn die Statt lassen, die Jenigen aber, so nit genuegsamen bericht geben khünden oder die von Inficierten ortten herreisen auffenhalten, oder nach gelegenhait der sachen auch wol gar abschaffen, dann auch Jedes Abwendts die Statt Obrigkhait mit allen vmbständen berichten, was Sy für frembde leuth Jedes Tags Inn die Statt glassen vnnd auff welche herbergen dieselben gezaigt vnd widerumben was für Personen Sy aussen gehalten oder gar abgeschafft haben, damit volgendts die Stadt Obrigkhait Ir Kundtschafft auf dieselben Leuth bstöllen khundte, ob nämblich die eingelassnen an den rechten ortten eingekhert, ob Sy sich dem berueff, thuen vnnd wesen darinn Sy sich angezaigt, gemäß verhalten, ob auch die aussen gehaltnen vnnd abgeschafften mit Irem Hinweggziehen gehorsam leisten, vnd also Inner der Statt die verdächtlichait, so das vngleich anzaigen, vnd ausser der Statt das vnzuegelassen, alda bleiben auff sich hat, zeitlich erindert vnd

dawider gebürlichs einsehen, auch im faal der noth, ernstliche straaf fürgenummen werden möge.

Und dieweil die Jenigen, so auf arges Inn ain solche Statt khomen, wellen gewondlich verschlagne, gschwinde, vnd etwas ernsthaffte leuth seyn, vnd villeicht auf der Burgersleuth aufprechen vnder den Thoren nit Jedesmal möchten vil Antwortten, oder nottwendigen bschaidt von sich geben wellen, haben wir zu ainer fürsehung diß mittl bedacht das vnder Jede Statt Porten vnser willen vnd bevelch Inn diser sachen schrifftlich angeschlagen werden solle, damit dergleichen Personen selbs sehen mugen, was Inen zuthuen gebüre vnd also Ires ankhomens auch thuens vnnd wesens bericht zu geben destoweniger waigern khünden.

Dieweill Burgermaister vnnd Rath, wie oben angezaigt ist, bewilligt, Ir Stattwacht auff Anderthalbhundert Mann zu störckhen, sollen Sy von nun an hinfür auch die Wacht vndter den Statt Thorn desto sterckher anstöllen vnd halten lassen, damit es bey den frembden darkhommenden vnbekhandt Personen desto mer ansehens habe.

Weitter wellen vnnd bevelhen wir, das die Statt Obrigkhait nit allain den Wierten vnd Gastgebern, sonder auch Inn gemain allen geschwornen Burgern vnd derselben Innwonern Jun allen Vorstetten sowohl als in der Statt, bei hoher Straff gebieten vnd auflegen, das von obgemeldter Visitation vnnd Inquisition, so Inn vnd ausser der Statt beschehen würdet, anzuraiten, hinfür khainer Jemandts frembden vnbekhandten verdechtigen oder müessig geenden Person, lenger als vber nacht vnangezaigt beherbergen, aufhalten oder bey vnnd neben sich gedulden solle, sonder das sich ain Jeder Burger vnd Innwoner schuldig vnnd verpunden sein wisse, den oder die frembden herkhomen vnbekhandten verdächtig vnnd müessig geenden Leuth so zu Ime einkheren, strackhs des andern Tags mit allen vmbständen anzuzaigen, die Inn der Statt dem Burgermaister, vnnd die Jun den Vorstetten Iren fürgesezten Ambtleuthen, welche dann ferner dem Burgermaister In der Statt dauon Bericht thuen sollen, mit dem aufgedruckhtem Anhanng, wölche Wiert, Burger oder Innwoner oder Amtsleuth, solches nit thuen, sonder dergleichen Personen diser ordnung zuwider, bey sich verschweigen vnnd aufhalten werden, das dieselben wann es vber khurz oder lang vber Sy auskhäme, eben in die straff gefallen sein sollen, die von denselben Personen, so Sy darüber entgangen nach gelegenhait Ires verhandlen, wann Sy wären ergriffen worden, het mugen erfordert werden.

Wann dann Ime Burgermaister dergleichen frembdt, vnbekhandte verdechtige vnnd müessig geende Personen angezaigt werden, soll Er dieselben für sich eruordern vnd bericht nemen, warumb vnnd was gestalt Sy zu oder Jun vnser Statt Wienn khomen, mit merern vmbständen so zu erfragen werden fürfallen, vnnd wie Er dann ainen oder

den andern Inn seinem thuen aufrecht oder verdächtig fündet, also soll Er sich mit der straff wöckschaffen oder auf andere weeg dagegen verhalten, sonderlich aber solle Er Ingedenckh sein, das müessiggeendt gsindt, für die erste straff auff ain benannte zeit an die Arbait der Stattnotgebeü zu uerschaffen.

Vnd dieweil zu gedenckhen, das ainem Burgermaister allain neben andern vilfeltigen Handlungen, so dem Ambt zu steen zuuil vnd zuschwär sein wurde, souil examinationes zu uerrichten, Solle Ime hiemit zuegelassen sein zween des Äüssern Raths zu sich zuziehen, vnd disfals zu gehülfen zu gebrauchen.

Im fall sich dann vndter den frembdt, darkhomenden, vnbekhanten verdechtigen, vnnd müessig geenden Leuthen bißweillen Personen auf dise oder Jene Obrigkhait oder Jurisdiction referierten, Solle Burgermaister solche Personen vor denselben sondern Jurisdictionen gleichwol fürkhomen oder, wann so grosser Verdacht darundter were, durch seine diener selbs darweisen vnnd stöllen lassen, die gebür vnd notturfft daselbst zu handlen, jedoch solle Er aber dannacht aller solcher Personen, auch deren Obrigkhaiten darauff Sy sicher referiern, die Nider Oesterreichisch Regierung, als offt auch Insonderhait erindern, die solle dann Ir auffmerckhen haben, damit dieselben sondern Obrigkhaiten gegen solchen Personen nit lässig handlen, sonder Irestheils was sich Innhalt diser ordnung geburt vnd die Notturfft eruordert, auch darzue thuen vnd gebürlichen ernst brauchen.

Damit auch aines solchen hin vnnd wider weisens desto weniger vonnöten seye, So ordnen vnd beuelhen wir hiemit verner, das vnnser Rath vnnd Lanndmarschalch vnnsers Erzherzogthumbs Oesterreich vnder der Enns, wölche dise ordnung gleiches Innhalts zuegestellt, das derselb Inn disen Fällen nit erwartte, waserley Personen der Burgermaister erkhundigen, vnd für Ine remittieren werde, sonder Inn den gefreiten Herrn Heußern, vnd bey derselben Innhabern vnd Wierten gleichmessige ordnung anstölle, vnd ob derselben vesst vnnd bständig halte, wann nämblich ain solche Person Inn derselben Heuser aines einkhert, das der Haußherr, Innhaber oder Wiert desselben Hauß bey hoher straff schuldig vnnd verpunden seye Ime Lanndtmarschalch strackhs des andern Tags dauon bericht zu thuen, vnnd Er Lanndtmarschalch sich alsdann derselben Personen thuen vnd wesens befragen, vnd die Er argwonig befindet zugleich auch alsbald mit allem ernst außschaffen vnd hierin eben die ordnung halte, welche dem Burgermaister zu halten hiemit aufferlegt vnnd beuolhen ist.

Dieweil aber gedachter Lanndtmarschalch vnd In seinem abwesen auch der Landvndermarschalch, etwo anderer ob Ihnen ligender Handlungen halber, diser yetzuermelter examination nit alzeit werden abwartten khünden sollen vnnd mügen Sy die zeug-Commissari Inn solchen fällen brauchen, also das zu denen Zeiten wann Ir ainer

oder der andere mit anderen Handlungen beladen, Sy die Zeugs-Commissarj deren Ding wahrnemmen, vnnd volgendts Ir ainen oder den andern erindern, wie Sy es aines oder des andern Tags vnd orts befunden, damit dannocht in khrafft diser ordnung die notturfft gehandlt werde.

Souil aber Innsunderhait Inn Gemain alle Clösster, zuuorderist aber bey den Minoriten, Augustinern vnd Predigern Inn vnser Statt Wienn anlanget, dieweil wissentlich, das Erstlich die Ordensleuth selbs von frembden Nationen herkhommen, das Sy auch nil frembden vnbekhanten leuthen bey Inen vnderschlaiff geben, darbey auch vermuetlich das Sy denselben frembden vnbekhanten leuthen, wann Sy Inn der Statt Rumor vnd Fechthandl anheben etwa auch Mord vnnd Todtschlag stifften, vnd derowegen Inn der Statt sonst nindert sicher sein vnnd bleiben khünden, schuz geben, die auch vertuschen vnnd durch mancherlay mittl auß der Statt bringen vnnd alßo dem Gericht vnd straff entnemen, So ist vnser entlicher will vnd beuelh das zu fürkhomung des iezgemelten ebendieselben Commissarj so zu Visitierung der Herrn vnd Burger Heuser Innen vnnd ausser der Statt verordnet werden, Inn beisein der officialn beder Bisthumb Wienn vnd Passaw, so weit es sich also gebürt, auch alle die Clöster visitiern, vnnd was ausser der Ordensleuth, vnd derselben nottwendigen diener von frembden, vnbekhandten, vnd verdächtigen Personen darin gefunden würdet, strackhs alles ausschaffen, vnnd welche guetwillig nit herauswellen durch rath hülff vnnd Zuthuen vnserer Nider-Oesterreichisch Regierung mit ernst herausbringen, wie Sy das durch gelegensame mittl werden anzustellen wissen.

Das auch weitter den Ordensleuthen mit allem ernst vndersagt vnd genzlich verpotten werde, vorthin khainen darkhomenden ordens Brueder vnnd vmb souil weniger ain andere frembde vnbekhante layen Person one vorwissen vnnserer Niderößterreichischen Regierung hinein zu nemmen,

Das auch volgendts durch sondere Personen von vnnser Niderößterreichischen Regierung vnd den Landtmarschalch vnsers Erzherzogthumbs Oesterreich vnder der Ennß darzue verordnet zum wenigisten alle Monat ainmal oder Zwier zu vnuersehnen Tagen vnnd stunden starckhe Inquisition gehalten, vnnd gar vleissig nachgesehen, ob auch die ordensleuth dissals gehorsam laisten, vnnd da ainichs vbertretten vermerkht wurdet, dasselb Inen durch vnnser Regierung zum Höchsten verwisen vnnd die sachen endlich dahin gericht werde, das Sy zulötst gehorsam laisten müessen, aber die andern vnbekhanten verdächtigen Personen, so Sich vber beschehenes ausschaffen darin finden lassen, wegen des vngehorsam zu geburlicher straff hergenumen werden.

Mit den Innhabern der Beneficiaten Heußer solle es nach beschehener Visitation, so weit es vonnoten auch allerdings also gehalten werden;

Wann nun durch erzelte mittel die frembden, vnbekhandten verdächtigen Personen, zugleich auch das müessig geend herrnloß gesinde aus vnnser Statt Wienn vnd derselben Vorstetten vnnd Burgkhfriden würdet außgerottet sein, So würdet versehentlich auch den Rumor vnnd Fechthändlen, Todtschlegen vnnd andern gleichmessigen vblthatten maiststhails gewöhrt sein, welche aber darüber inn solchen vnthatten vnd müsshandlungen Je ergriffen werden, Sy seien wer Sy wöllen, niemand außgenommen, mit denen solte es altem gebrauch nach gehalten werden, das ist das die Statt Obrigkhait Jeden solte hernemmen mügen, wie Sy Jne Jnn seinem bösen Fürsaz thuen vnd verprochen finden vnnd ergreiffen würdet, vnd da gleichwol durch ermelte Statt Obrigkhait Jnn disen nottfallen andern Jurisdictionen Jmmer etwas nachend griffen werden möchte, wöllen wir doch, das dieselben sondern Obrigkhaiten, denen es also begegnet, solches nit zum ergsten deuten, sonder der Justitia vnndt Handthabung guets Regiments zuelegen, vnd nachgeben sollen.

Vnnd dieweil sich hieuor offtermals begeben hat, wann die Statt Obrigkhait vnnd das gericht Jnn vbung gewest, gegen den Jhenigen wölche Rumor vnd Fechthendl etwo auch Todtschleg oder andere laster begangen haben, Jr Ambt zu handlen, das sich andere Personen derselben Rumorer Todtschlöger vnnd dergleichen straffmässiger leuth angenumen, sich wider die Statt Obrigkhait vnd das Gericht rottiert vnnd gesezt vnnd damit verursacht haben, das die Thätter geburlicher straff entgangen, vnnd also Jnn gmain das muetwillig gsindt zum bösen nit wenig gestörckht worden, So sezen vnnd ordnen wir das von nun an hinfür solches allermenigelich bey vnablößlicher straff verpotten sein solle, also das die Jhenigen, so Jnn solchen fällen der Statt Obrigkhait hinderung thuen, oder derselben zuwider sich rottieren werden, eben Jnn der straff sein, die auch am leib vnd guet ausfteen sollen, darein die Thätter, so dardurch entgeen hetten mügen, erkhent werden.

Herwiderumb wie es sich bißher geburt hat, Jedem der Jnn bösem thuen ergriffen worden, Jnn Vierundzwainzig stunden der Obrigkhait anzuzaigen oder zustellen, Jnn deren Jurisdiction derselb erster Jnnstanz gehöret, solle es auch vorthin also gehalten werden, vnnd dieselb Obrigkhait solle alßdann gegen solche Personen nit lässig handlen, sonder das verpröchen vernemen vnd selbs auch mit sondern vleis erkhundigen vnnd nach gelegenhait wie es wichtig ist, der gepür vnd Billigkhait nach straffen, Was aber Malefizsachen antrifft, das solle von allen orten vnnsern Stattgericht vberantwortt vnnd darin daselbst was recht ist, gehandlt vnd volzogen werden.

Vnnd solle dis orts die Statt Obrigkhait deren Personen so Sy also den andern Obrigkhaiten anzaigen oder stöllen würdet, Jedesmal vnnser Nideröstterreichische Regierung auch erindern dieselb

Ir aufmörckhen zu haben wisse, damit aller ortten gepurlicher vleis vnnd ernst gebraucht, die nachlässigkhait aber niemandt zuegesehen oder gestatwerde,

Wie auch wir, wann vnnd alsofft wir mit vnnser gliebten Gemahl vnd Kaiserlichen Sönen vnd Töchtern Hofhaltungen Inn Wienn residieren werden, vnnser aller Hofgesindt zugleich auch die Ihenigen so vnnser Hofhaltung nachuolgen, sonderlich aber der frembden Potentaten Pottschaffter diser ordnung souil die notturft ernordern wurdet, zum offtermal erindern lassen, vnnd mit gleichen ernst verfüegen wellen, das Sy sich sambt Iren dienern auch allen denen so sich bey Inen aufhalten oder zueschlagen werden, diser vnnser ordnung auch allerdings gemäß werden halten sollen.

Weitter solle die Statt Obrigkhait zu deß allen gueten Handthabungen selbs auch daran sein vnnd verfüegen, das durch derselben Stattwachtmaister die Tag vnd nachtwacht vnder den Statt Thoren, auch auff den Mauern, Waalen vnd gassen recht vleissig vnnd wol angstöllt, vnd Inn gueter ordnung wol gerüfft vnd wolbewöhrt erhalten vnnd Jedesmal zu rechter weil vnnd Zeit auf vnnd abgefiert werde.

Das auch durch die Personen so zu der Stattspörr verordnet werden, alweg in der Stattwacht bei sein, die Statt Thor Jedes Tags zu geburlicher Zeitt mit gueter ordnung vnnd sicherhait auf vnnd zuegespörrt, vnnd alweg ehe dann die Statt geöffnet zuuor auswendig herumb besichtigt, Innsonderhait ehe man die grossen Thor aufthuet, vnd die Schlag-Pruggen niderlast, durch die khlainen Thürlein, vnd vber die khlainen Aufzug Prügglein etliche Personen hinaus verordnet werden, wölche die wägen so ein Zeit mehr alß die ander vor den Statt Thoren halten, notturfftigelich vnnd vleissig durchsehen, vnnd ob was verdächtlichs darzwischen gfunden, Ir der Statt Obrigkhait vnd durch dieselb volgendts vnser Nider Oessterreichischen Regierung anzaigt vnnd biß auf weittern bschaid, mit eröffnung der grossen Thor Inngehalten, Im Fall aber nichts verdechtlichs verhanden, Alßdann die grossen Thor vnd ehender nit geöffnet, vnd danacht die wägen nit Inainander gestöckht, sonder mit gueter ordnung also ainziger weiß, das Jederzeit unuerhindert solcher Wägen, vnder Jedem Thor aine oder die ander sperr auf ain noth frey seye Inn die Statt gelassen werden.

Die Statt Obrigkhait solle auch gewisse verordnung thuen, damit die Pasteyen vnnd Thurn so Inn Irer verwarung sein, sambt den Gschüz vnnd Munition souil darin ist, Item die Statt Möringen vnnd die Wasserleuff Inn gueter sicherhait gehalten werden, so wol auch wir verordnung gethan die andern Pasteyen souil zu vnsern Artalarey notturfften der Zeit gebraucht vnd Inngehalten werden, Inn gueter ordnung vnd sicherhait zu halten.

Weitter solle die Statt Obrigkhait daran sein, das die alten ordnungen, wie es in Zeit ainer feindts Prunst oder ander fürfallender

not gehalten werden solle, alzeit Inn gueter richtigkhait seyen vnnd bleiben, damit auch die Burger Inn Iren Heußern Jederzeit zum wenigisten auf ain halb Jar Profantiert vnd mit aignen nuzlichen gueten rüsstungen vnnd wehren, dazue auch mit erfarnen vnnd beschaidnen Vierthl Haubtleuthen, Fendrichen vnnd andern Beuelchsleuten versehen seien, sich also Inn der not zu allem thuen zu schickhen vnnd zugebrauchen wissen, das auch die Roß. vnd Handmüellen, souill derselben im vorrath vorhanden, wösentlich erhalten vnnd deren noch mer an orth vnd enden, wo es die gelegenhait gibt, schlennigist an vnnd zuegericht, vnd dieweil man Inn der feindtsnoth vnnd belegerung aines merckhlichen vorrath von Holz zu geben, Pachen vnd Kochen bedürfftig, mit gueter gelegenhait dessen ain stattliche Anzal sambt Kol, Eisen, vnnd was dessen mehr ist, Inn den vorrath geschafft werde.

Dieweill auch die vnsaubrigkhait nit ain schlechte vnd geringe vrsach der schödlichen Kranckhait der Infection ist vnd dero halben zuuor ein ordnung, wie es mit der seuberung auf den gassen vnnd Inn den Heusern gehalten werden solle, auf vorgeende zeitliche berathschlagung verfasst vnd Publiciert worden, So ist vnnser ernstlicher willen vnnd mainnung, das die Statt Obrigkhait nun hinfür ob derselben ordnung vnnd allen Iren Puncten alles vleis vnnd ernst halte, vnnd achtung gebe, damit derselb von menigelich würckhlich volzogen, von denen aber so dawider handlen, die straff in derselben ordnung exprimiert strackhs vnablessig eingeuordert vnnd hierin niemandts wer der sey verschonet, noch ainiche entschuldigung angenumen werde.

Dieweill auch allerlay notturfften vnnd victualia zu menschlicher erhaltung Inn vnnser Statt Wienn Inn khurzen Zeitten dermassen in staigerung vnd theurung geraten, das alle ding vmb dopplt vnnd dreyfach gelt erkhaufft werden müessen vnd solches fürnemblich aus dem schödlichen vnzueläſſigen Fürkhauff etlicher sonder Personen, die darin Iren aignen nuz vnd geiz suechen, eruolget, Solle nun hiefür die Statt Obrigkhait durch Ire Auffseher auf solchen fürkhauf, vnnd vnter anderem sonderlich auch wegen des Prennholz vleissige acht halten lassen denselben abstellen vnnd verwöhren, auff die mainung auch durch die mittl vnnd ernstliche bestraffung, deren so solches thuen, wie es hieuor geordnet vnd gebraucht worden.

Also solle sich auch vilgedachte Statt Obrigkhait aller ander vnnser ordnungen so wegen der Handwercher Inn gemain, sonderlich aber wegen deren so von neuen herzuekhomen vnd Im feuer arbeiten, Item wegen der Pöckhen, Fleischhäckher, vischer, Oeler, Kerzenmacher vnd was dessen mehr ist, dann auch wegen der neuen Gebey ausser der Statt Inn den Vorstetten vnnd Lustgarten hieuor außgangen vnd approbiert sein, zum offtermal erindern vnd ob denselben allen zugleich auch ob denen so wegen ainer algemainen Defensionordnung wider den Erb-

feindt Christenlichen namen vnd glauben, vnd Inn anderweg hernach außgeen vnd zu halten benolhen werden nit weniger steiff vnnd vesst handthaben alß wann Sy von wort zu wort hierin begriffen wäre.

Vber das alles sein wir auch gnedigs vorhabens die frembd verdechtigen Personen vnd das müessig geend herrnloß gesindt von Mann vnd Weib, nit allein von vilgedachter vnnser Statt Wienn vnnd derselben Vorstetten vnd Burkhfriden, sondern auch aus dem ganzen Landt vnsers Erzherzogthumbs Oesterreich vnder der Enuß, souil es Immer menschlich müglich hinwöckh zu bringen vnd derohalben diese ordnung anzurichten das Vorthin die Jenigen frembden vnd vnbekhandten Leuth, so Inn yezermeltes vnser Erzherzogthumb Oesterreich vnder der Ennß herein werden kommen wellen, alßbald bei den Eussеristen Stetten, Flöckhen vnd Passen, da Sy diß Land werden antröffen, Innmassen solches Inn andern Landen gebreuchig, Irens thuens vnd wesens, Handlens vnd wandlens, fürhabens vnd vrsachen Ires hierein reisens gerechtferttiget vnd wölche alles verdachts frey befunden mit Poleten versehen vnnd also Inn das Landt glassen werden sollen, welche alßdann gleichwol mit desto weniger Verdacht aber dannoch nit gar one sondere vnd merere examination Im Landt passiert werden mügen aber Inn vnnser Statt Wienn soll ainen weg als den andern, gegen solche Personen vngeacht Irer habenden Poleten sowol als gegen andern, die mit ainichen Poleten nit versehen, hiuor geschriebne ordnung, Immer fort Iren fürgang haben, welche frembde vnbekhandte Personen aber Inn diß Landt herein werden khomen vnd khaine Poleten zaigen khünden, die sollen vmb souil mehr Inn dem verdacht sein, dieweil Sy sich der ordnung zuwider durch vnrechte weg oder andre mittl herein straiffen, das Sy khaines sondern aufrechten thuens sein müessen vnnd soll deßhalben auff diselben desto ernstlicher Inquisition angestellt vnd gehalten, Sy auch vmb souil desto weniger Inn dem Land auch Inn oder vmb vnnser Statt Wienn nit gedult werden.

Vnnd obwol die Ihenigen frembden Personen, so Inn diß Landt herein khumen wöllen, nit aller ortten Stett oder andere nambhaffte Flöckhen vnd Päß antreffen werden, dannocht solche ortt vnnd gelegenhaiten nit manglen, da Sy sich anzaigen vnd auffrichtigen wandls notwendigen schein werden bekhomen khunden.

Zu Handthabung diß yezerzölten des Lands für die vnbekhandten straiffenden Leuth versicherung antröffenden, wellen wir ainen Landt Pronosen der aines wolhergeprachten nammens vnnd laymunds sein solle, so lang es von notten sein würdet, Inn Immerwerender besoldung vnderhalten, also vnnd dergestalt, das derselb mit ettlichen Pferten vnnd Fueßkhnechten das Landt Immer dardurch straiffen, auff solcherley frembde vnbekhante verdechtige Personen auch auff das müessig geend herrnloß gsind von Mann vnnd Weib sein fleissig Acht habe, vnnd wo Er deren befind, Ires thuen vnnd wesens, handlens vnnd

wandlens besprôche, vnnd welche im Verdacht ainicher misshandlung oder sonst in dem müessiggang gefunden werden, aintweders aus dem Landt schaffe oder gleich an der stöll verstrickhe oder gar einziehe, oder aber den negst wonenden Gerichten anzaige, gegen denselben die gebür vnnd notturfft fürzunemmen vnnd zu handlen, Innmassen diß mit mereren demselben sein Instruction würdet aufferlegen, das würdet dem Burgermaister vnnd Rath vnnser Statt Wienn hiemit allain erinderungsweiß auch angezaigt, sich Inn die nachrichtung desto besser wisse zu schickhen.

Beschlüeßlich dieweill alles was zu versicherung ainer solchen Namhafften Statt als Wienn ist, bey dem vilfeltigen ab vnnd zureitten, handlen vnnd wandlen, so alda beschiecht, bey Jeziger verkherten vnd gschwinden Welt, fürträglich vnd vonnötten sein möchte, auff ainmal Inn ain schrifft nit wol zu begreiffen, sonder vast tägliche enderungen vnnd neuerungen fürfallen, So stellen wir auf dißmal Inn dem Was vilgedachte vnnser Statt Wienn belangt, Inn Ir der Statt Obrigkhait getreues nachgedenckhen, embsigen fleiß, getreue fürsichtigkhait, beschaidenhait vnnd Erbarhait, dasselb vbrige dem gnedigen vertrauen nach, so wir Inn Sy sezen, Iren Pflichten nach, damit Sy vnns zugethan, zuhandlen vnnd sich darain gebürlich vnd vnnerweißlich zu halten, Mit disem gnedigen beuelch, das Sy die Statt Obrigkhait sambt gmainer Burgerschafft, als vnnsere getreue Erbunderthanen Inn allem nach vnns vnnd vnnsere gliebten Sönen, auf vnser Nider Oessterreichische Regierung vnnd Cammer, Ir gebürlich auffsehen haben, auch Inn allen schwärlichen zuefällen daselbst rath schuz vnnd ruggen suechen sollen, wölche vnnser Nider Oessterreichische Regierung vnnd Cammer Beuelch hat, Ir der Statt Obrigkhait hinwiderumb so offt es not thuen wierdt, Rath Hülff vnnd gueten beifall zu erweisen, vnnd es beschiecht Inn dem allen beederseits, vnnser gnediger vnnd entlicher willen vnnd mainung. Geben auff vnnser Kunigelich Schloß Prag den Sechsten Tag May Anno im Ainundsibenzigisten vnnserer Reiche des Römischen Im Neundten, des Hungerischen im Achten, vnd des Behaimischen im dreyundzwainzigisten. — (Nach einer Abschrift im Arch. d. St. W. Pat. Samml. v. J. 1571.)

1571. 6. Dez. Wien. Bürgermeister und Rath an die n. ö. Kammer bitten um Ausbezalung der Strafgelder der Herren Ludwig von Schönkirchen und W. Hagen und der von Dr. R. Strein testirten 1500 fl., welche der Kaiser den Spitälern in Wien zugewiesen, dann um Erlassung eines Befehls, daß nicht alle Bettler und Arme nach Wien laufen, da der Gemeinde nicht mehr möglich ist, für deren Erhaltung zu sorgen.

Genedig Herren, Nachdem vns vor gueter verschiner Zeit von höchst erneunten Khay. und durchlaucht Erzherzogen Carl zu Oessterreich höfen aus fürgewiß geschriben worden, daß Ir Khay. Hht. zu

vnderhaltung des Lazareths allhie 1000 Taller aus Wilhelmen Hagen Straffgelt Allergdigist verordnet, daß auch solich gelt bey E. g. erleget vnd dan vns ferner überantwurt werden solle, Dieweil vns aber ermelte Summa Straffgelt auf heut an nit zuegestelt worden vnd E. g. aus etlichen vnsern vilfeltigen warhafften beschwerungen vnd Berichten gnedig vnd wol verstanden, daß gar ain grosse anzal armer kranckher elender erschröckhlicher Petler im Burger Spital zu Sandt Marr im Khlapaumb vnd sondlich im Lazaret, wie laider vor Augen verhanden, die aber an allen Iren vnuermeidlichen notdurfft vnd vnderhaltung daselbs grossen mangl vnd abgang leiden, den wir aus vnsern Seckhel bey yezigen schwären fäl Jaren vnd Theuren Zeiten, wie bißheer mit grosser vnsrer beschwerung beschehen, ferner nit erstaten khünden noch mügen. Als dann gleich heut vnser Spitlmaister Hanns Seyß, uns widerumben noch mit grosser beschwerung angezaigt, daß derZeit vber 700 Personen Armer vnd Dinstleuth nur im Burgerspital vnd Sichenalß im Lazareth vorhanden, die nit mer vnderhalten, vil weniger die Weingarten vom Vorrath widerumben erpaut, oder die andere Wiertschafft verricht werden khünden, wie E. g. aus sein des Spittlmaisters schrifftl. hieneben vnderschiedl. genedig vernemen werden, so sein in sonderheit zu Sandt Marr der franzosigen heichlichen Leuth mit Iren Dienstvolckh auch mer dann 200 obeinander die von allen Orten aus dem Reich, disen Landen Hungern, Behaimb, Märhen, Schlösy, Steyr, Khärndten, Crain vnd wissen schier nit von wonnen Sy herkhomen, nit Zehen Burgers Personen noch Ir Diener oder Dienerin sein, Vnangesehen daß E. g. neulicher Zeit im Namen Höchsternenuten Rö. Khay. Mjt. Ernstliche General Mandata ausgehen lassen vnd denen anderen Steten, Märkhen vnd Fleckhen geboten, Ire Arme Leüth daselbs in Iren Spitellern mit denselben gestifft vnd geordneten einkhomen zu ernören vnd zubehalten, so beschiehe es doch gar nit vnd lauffen stundlich von dannen her, man füeret Sy auch auf den Wägen herzue, vnd gar in die Stat vnd sezet sy nur nider; wil man Sy dan nit Hungers vnd Durst sterben lassen, mueß Sy der Spitlmaister vnd ober vatter hineinnehmen, Hierauf biten abermals E. g. wir gehorsamblich vnd aufs allerhöchst, Wofern bestimmbte 1000 Taller bey E. g. erlegt wären, die geruhen vns dieselben auffs paldigst, es Imer müglich, zuestellen zu lassen, Im Faal aber der Hagen ernente Summa gelts noch nit erleget hete, E. g. einsehung zu thuen vnd Ime mit ernst aufzulegen, solich Geldt ohn leng verziehen zu vnsern Handen zu bezallen, auch mer dergleichen vnd ander Peenfäl vnd straffen durch E. g. Vätterliche hilf bey Irer Khay. Maj. alhero zu disen gar hochgefälligen vnd notwendigist werckh genedig zu befürdern, damit wir den Elenden erschröckhlichen Petlern vnd heichlichen Leuthen, deren yezo mit Iren Vnuermeidlichen Dienst-Volckh vber 900 verhanden, als vorstet, vnd noch täglich ye lenger mer zuelauffen, vnd alle zwier im tag gespeist vnd getrenkht, auch mit aller andern notdurfft vnd Erzney erhalten wer-

den müeffen, solich gelt vnd hilf zu guetem vnd besserem Irer vnderhaltung gebrauchen und anwenden mügen. Wie E. g. sonds zweiffls one deß zuethuen genedig genaigt sein, vnd von Got dem Allmechtigen darumben greiflichen Reichen Lohn empfahen werden, Sonst müeffen wir warhafftig gedrungenlich wider vnsers Herzen willen beede Spitäller zuespörrn, vnd niemandts mehr hinein nehmen, dieweil Sy doch darinnen Hunger vnd Durst leiden sollen, dan wirs, so war vns Got helfe, aus vnsern aignen Seckhlen nimer lang erschwingen khunden. Man glaub es vns oder nit, So ist es ja entlich also war, vnd vnsers erachtens khain Fürsst vnd Reich, dannen solichen grossen vncossten auf dergleichen Petler vnd elend Leüth, so von allen frembden orthen vnd landen hieher lauffen, aufgehen liesse, das Alles wollen doch E. g. vätterlich vnd gnedig wol zu herzen füren vnd Vätterliche vnd fürderliche Fürsehung thuen, vnd darneben noch ernstliche Abstellung verordnen, damit ain yede Stat vnd Markht sein Arme Leuth bey Inen behalten. Im fal vns aber hierin der notdurfft nach nit geholfen, vnd die Spitäller ye zuegespörret werden sollen, So bezeugen Wir mit Got, Protestierens auch Solemniter gehorsamblich das es aus lauter Vnuermügen vnd on alle vnsere Schuldt beschiecht. Wir sein soliches alles auch vmb E. g. vnsers Vermügens allweeg ganz gehorsamblich zuuerdienen erbietig vnd willigst vnd thuen E. g. vns vnd die Armen Elenden Petler Jung vnd Alt hiemit ganz gehorsamblich vnd treulich bevelhen.

Diesem Acte liegt bey:

1. Der Armen Leut im Burger Spital vnd Lazaret, sambt den Haußgesindt, so den 25. Nouember anno im 70 ist abgezelt worden sein wie folgt:

Erstlichen auf der obern Siechstuben	66
Auf der vnndern Siechstuben	32
Auf der Manß Vatternstuben	16
Auf der Frauen Muetternstuben	48
Auf der hindern Frauenstuben	18
Auf beeden Khinderstuben Alt Personnen	26
Der Khinder sein	113
Zu Siechenalß allenthalben	259
Das Haußgesindt allenthalben	123

2. Die Abschrift einer Schenkung dto. 26. Sept. 1570, worin der Kaiser $1/3$ der ihm von Hans Casp. Strein testirten 1500 fl. dem Hoffpital, die übrigen 1000 aber dem Lazareth zuweiset. — (Orig. im Arch. d. Fin.-Min. W. Fasc. 40)

(Der Bericht der Reg. an den Kaiser wiederholt nicht nur alle Beschwerden und Bitten der Stadt, sondern trägt an, nebst den Hagen'schen Strafgeldern auch die über Herrn Ludwig v. Schönkirchen verhängten „vmb das er der Traydsazung zuwider gehandlt" zum Zwecke der Unterhaltung und Vergrößerung des Lazarets anzuweisen.)

1575. 10. Dezember. Wien. Hofdekret denen von Wien. Von nun an ist die Hofsuppe vor der Burg nur an die mit dem Wiener-Bettlerzeichen versehenen Armen abzureichen. (Orig. im Arch. des Staatsministeriums.)

1605. 14. Juni. Wien. Regierung denen von Wien. Nachdem ungeachtet der verschiedenen Befehle und Rufe „wegen Abschaffung der streichenden Pettler auch der Täntler vnnd Tändlerinnen inn vnnd außer der Statt" sich noch solche Leute hier aufhalten und bei den jetzigen gefährlichen Zeiten und häuffigen Feuersbrünsten, die gewöhnlich durch derlei Leute entstehen, Vorsicht Noth thue, so beſiehlt die Regierung denen von Wien hiemit, „das Sye nit allein obbemelten Verordnungen „alles Ernsts hanndthaben sonndern auch die Vngerishen und „anndere außlendische zueraisende Pueben und Schue„ler, so sich durch das Almosen alhier aufhalten vnnd in khain „Schuell-gehörig sein, alßbaldt abschaffen vnnd alle Vngelegen„heiten verhietten." (Orig. im Wr. Stadt-Archiv. N 6 ex 1605.)

1611. 11. Juni. Wien. Der geheime und Deputations-Rath denen von Wien. — Ungeachtet der wiederholten Befehle und der jüngst abgehaltenen Visitation hat sich gezeigt, daß in allen Gassen der Stadt herrenloses Gesindel, meist aus kräftigen arbeitsfähigen Männern und Weibern bestehend, sich auf das Betteln verlegt, auch Buben und Kinder zum Betteln abgerichtet, ganz unverschämt in den Gassen nachlaufen, daß ferner auf den Strassen und in den Kirchen, wie bei der jüngst abgehaltenen Prozession Personen, welche das Hinfallende haben, anzutreffen sind, so daß jüngst ansehnliche schwangere und andere Frauen nicht ohne Gefahr ihrer Leibesfrucht erschrecken und daß endlich auch Leute herumlaufen, die ihrer Sinne beraubt sind oder sich so verstellen, daß Gefahr für Kinder vorhanden ist und denen das Herumlaufen durch den Bettelrichter ohne Zweifel um des Gewinnes willen gestattet wird, so erhalten die von Wien den neuerlichen Auftrag:

„daß herrnloßschwaiffende vnnüze Gesündt auß der Statt „vnd Burgkfreydt: die starkhen Petler zu säuberung der Pläze „Gässen Außgüß Mehrungen vnnd ander Arbaydt verschaffen vnnd da „dise Straff auch nit helfen wolt, mit anderen ernstlichen Mitlen gegen „Ihnen verfahren, denen Petlrichtern Ihren bißhero gebrauchten „Vnfleiß vnnd Aigennuz mit gezimbeter Straff verweisen vnd bei Ih„nen darobsein, daß Sye khainen ohne gebreuchiges Zeichen in der „Statt gedulden, daß Petln in der Khürchen allerdings abschaffen: die „mit dem Hinfahlenden, Vnsuneigkhait vnnd anndern abschen„lichen Leibschäden behaffte, in daß Bürgerspittal einnemben „oder im Fahl sich bay ainem oder dem anndern ain Betrug hierinnen „befindet dieselben von der Statt wegkschaffen vnd mit Austailung „der Stattzaichen etwas gewahrsamber vmbgeen. Wie dann bey „dem Herrn Stattquardi Obristen allhie gleichfalls die Verordnung be„schehen, daß khain Petler, so daß Zeichen nit hat, bei dennen Thören „eingelassen werden soll." (Orig. im Wr Stadt Archiv. N 5 ex 1611.)

1618. 19. Juli. Wien. Konfirmation Kais. Mathias über die Privilegien und Freiheiten des Armenhauses zu St. Marx.

Wir Matthiaß Bekhennen für vnß, vnsere Erben vnd Nachkhomen, offentlich mit diesem brief, Wiewohl wir auß Röm. Keyserl. auch Landtsfürstlicher höche vnd würdigkhait, darin vnß der Allmechtige nach seinen Göttlichen willen gesezt, vnd verordnet hatt, Auch angeborner güette vnd miltigkait, allezeit menigelichs aufnemen, vnd besstes Zubefürdern vnd Zubetrachten. So ist doch vnßer Keyserl. gemüeth insonderhait genaigt und gewogen, denen Armen, Pöttrißigen vnd Durfftigen menschen, so in dem Spital oder Siechheußern ligen, vnd durch handtraichende Almosen, der Gottseligen frommen Leuth, vndhalten vnd ernehrt werden, Vnßer Keyl. Sanfftmuet vnd mildigkhait vor andern genedigelich mitzuthaillen vnd widerfahren zu lassen. Wann vnß dann die Ersame, weiße vnßer besonds liebe getreue B. Burgermaister Richter vnd Rath vnßerer Statt Wienn, in glaubwürdigen Schein gehorsambist fürgebracht, etlich vnderschidliche Privilegia, Gnaden vnd Freyhaiten, damit Ir Armes hauß St. Marx, von weilandt vnßere höchstgeehrten vorfahren Kaiser Ferdinandt vnd Maximilian hochlöblich: vnd Christmildesten gedechtnus begabt vnd begnadet, Vnd vnß darauf obbenante die von Wienn vnderthenigist gebetten, daß wir Ihnen solche Freyhaiten vnd Privilegien, Inmaßen obgemelter vnßer geliebter Herr vnd Vatter Kaiser Maximilian auch gethan, Zu confirmiren vnd Zubestettigen gnedigist geruhen wollen, Daß haben wir angesehen, obernent Ir deren von Wienn vnderthenig gehorsambistes bitten; Vnd darumb mit wolbedachten mueth, guetten Rath, Rechten wissen, vnd den Armen Zuguetten, auch damit sie gethane verwilligung khunfftig desto würkhlich theilhaftig werden

mögen, solche Freyhait in Allem von Neuen Confirmirt vnd Bestölt; Thuen daß auch hiemit auß Kaiser. vnd Landtsfürstlicher macht wißsentlich in Crafft diß brieffs, Vnd mainen, Sezen vnd wöllen, daß sich offtermelts Armbs hauß St. Marr, obangeregter Privilegien, Gnaden, Freyhaiten in allen Puncten, Articuln, Inhalt vnd begreiffungen, gebrauchen, geniessen vnd freyen sollen vnd mugen, wie ander so mit dergleichen Gnaden vnd Freyhaiten fürgesehen sein, von allermenigelich vnuerhinderdt. Doch vnß, vnßern hochlöblichen Hauß Oessterreich, on vnser Hoheit vnd obrigkait vnuerlezlich vnd vnuorgreifen, Vnd allain auf vnßer vnd vnßerer nachkhomen wolgefallen vnd widrueffen. Vnd Gebiette darauf Allen vnd Jeden vnßer nachgesezte obrigkaiten vndthanen vnd getreuen Geist- vnd weltlichen, vnd wollen, daß sie ernents Armes Hauß St. Marr dißer vnßer gnadt, freyhait vnd Confirmation, ruehigelich freyen, gebrauchen, genießen, vnd genzlich dabey verbleiben lassen, darwider nicht beschweren noch yemandts Zuthnen verstatten, in khainer weiß noch weeg, alß lieb ainem Jeden sey, vnser schwere vngnadt vnd Straff zu uermeiden, daß mainen wir ernstlich. Mit Vrkundt diß Brieffs, Besiglt mit vnßern Keiserl. anhangenden Insigl, So geben ist inn vnßer Statt Wienn, den 19. Tag deß Monats Julj, Nach Christi vnßers lieben Herrn vnd Seligmachers Geburt Sechzehenhundt Achtzehenden, Vnßerer Reiche des Römischen im Sibenden, deß Hungerisch im Zehenden Vnd deß Bohemischen im Achten Jare. — Orig. im Arch. d. St. M. IV. D. 7. Nr. 5. (Eine wörtlich gleichlautende Konfirmation Leopold I. dato 29. Juni 1668 ist gleichfalls im Arch. des Staats-Minist. vorhanden.)

1624. 23. März. Wien. Regierung denen von Wien. Da sich neuerdings viel muthwilliges und faullenzendes Gesindel in der Stadt herumtreibt, welches das Almosen würdigen Armen entziehen, besonders aber die Kirchen mit boshaften Bettelbuben angefüllt sind, die ihrer Unsauberkeit halber den Leuten grosses Aergerniß geben, so werden die von Wien angewiesen, alle Bettler vor der Stadt an einen gewissen Ort zusammenzubringen, diese durch Aerzte genau untersuchen zu lassen, die eines Almosens würdig Befundenen mit dem gebräuchlichen Stadtzeichen zu versehen, die anderen aber abzuschaffen und falls sie sich in oder vor der Stadt wieder betreten lassen in Eisen zu schlagen und zum Fortificationsbau zu verwenden oder selbst mit scharfer Leibesstraffe vorzugehen. (Orig. im Wr. Stadt-Archiv N 28. ex 1624.)

1638. 10. September. Wien. Regierung denen von Wien. Nachdem jeder der vier zur wöchentlichen Sammlung und

zum Austheilen des Almosens bestimmten Almosen-sammler zwanzig Schilling „so aine Wochen zehen Gulden bringt" erhält, wodurch den Armen in einem Jahre an 500 fl. entgehen, so soll in Zukunft das Armensammeln unentgeltlich eingeleitet und zu diesem Werke der äußere Rath, welcher gegenwärtig aus 76 Mitgliedern besteht, verwendet werden, dergestalt, daß wöchentlich zwei oder nach Bedarf auch vier diese Sammlung verrichten. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. N 12 ex 1638.)

1649. 15. April. Wien. Vergleich zwischen dem Bürgerspital und dem Absolon Wischko wegen eines zu Erweiterung des Lazareth-Gottesackers genommenen Viertls Weingarten.

Auf Eines löbl. Stattraths Verordnung nach ao. 1644 den 12. Augusti ergangen, ist anheunt endtstehenden dato zwischen vnderschribenen Herrn Augustin Wagner Spitlmaister des Burgerspital vnd Herrn Absolon Wischkho alhier, In sachen eines ao. 1634 zu erweitterung des Lazareths Gottesackhers, gedachten Herrn Wischkho genomben vnd vnbezahlten Viertl Weingartten, nachuolgendter vergleich biß auf ratification eingangs ernentes löbl. Stattraths, vorüber gangen vnd beschechen: Nemblich daß mehrbesagten Herrn Wischkho für solich genombenes Viertl Weingartten (welches Ihme zwar vmb wol ain mehrers nicht fail gewest, iedoch damits das Spital umb Ihme ein ander weg wider erkhennen solle) vom Spital auß Sechzig Gulden rh. gegeben, vnd weillen daß Spital wegen Burckhrechtzünnß gegenforderungen hat. an bemelter gegenforderung abgetragen werden solle, dementgegen nochmals Er Hr. Wischkho die gebrenchige gewöhr vnd auffsandung dem Spital zurecht einhendigen und es in alle richtigkheit bringen solle. (Orig. in der Registr. d. Bürgersp.)

1680. 12. Febr. Wien. Vorstellung der Superintendenten des Bürgerspitals an den Stadtrath gegen den Auftrag „daß das Bürgerspital das Lazareth in einen und andern zu unterhalten schuldig sein solle," in Ansehung, daß selbiges jährlich mit nahmhafften einkommen fundirt und ihme ohnedas derlei ausgaben zu bestreiten oblige." Sie führen dagegen an, daß das Einkommen nicht so reichlich sei, als angenommen werde, daß ferner dem Spitale auch große Lasten aufgebürdet wurden, „auch mit täglicher Raichung der von allen orthen herlauffenden Krankhen preßhafften armen leuthen also überhäuffet, daß es fast nicht mehr ein Burger (darzue es gestüfftet) sondern Landspital zu nennen" und daß

das Bürgerspital ohnehin die Unkosten der letzten grossen Contagion getragen habe. — (Orig. in der Reg. d. Bürg.-Spit.)

1681. 18. April. Wien. Stadtrath an das Collegium Sanitatis. Im verflossenen Jahre hat die Regierung die Verordnung ergehen lassen, dass das Partzmeyr'sche Haus im tiefen Graben für mit hitzigen und ansteckenden Krankheiten Behaftete eingerichtete und alle nöthige Verpflegung und Unterhaltung von dem Bürgerspital geleistet werde. Da nun derzeit nur mehr 5 Patienten sich in diesem Haus befinden, auch nicht viel mehr zu erwarten sind, diese aber leicht im Bürgerspital an einem separirten Ort untergebracht und von den gewöhnlichen Wärtern besorgt werden könnten, wird, um sowohl dem Bürgerspital seine Last zu erleichtern, als auch das Partzmeyr'sche Haus anders verwenden zu können, gebeten, die Uebersiedlung der fünf Kranken in das Bürgerspital möge genehmigt werden. (Orig. in der Registr. d. Bürgersp.)

1692. 27. November. Wien. Regierung denen von Wien, womit auf Grundlage der von dem Stadtrathe erstatteten Vorschläge, die Veranstaltung einer Bettler-Visitation angeordnet, die von den Komödianten, Seiltänzern, Gauklern u. s. w. dann von den Glückshäfen, Kegelstätten, Billards, Brentenspiele an das Zuchthaus zu entrichtenden Gebühren geregelt und die gerichtliche Einbringung des Kartenaufschlag-Rückstandes pr. 4000 fl. für das Zuchthaus angeordnet und zugleich gestattet wird, dass auf den Tandelmarkten ein Sträfling mit einer Büchse zur Einsammlung des Almosens für das Zuchthaus aufgestellt werde. Endlich wird dem Stadtrathe auch das Recht der Executionsführung zur Einhebung der erwähnten Gebühren in Aussicht gestellt und erlaubt, von jedem Spiel inländischer französischer Karten 3 kr., von dem Pfd. Schnupftabak 6 kr., von 100 Austern 15 kr. und von 100 Mischerl 6 kr. einzuheben. (Orig. im Wr. Stadt-Archiv N 36 ex 1692.)

1692. 23. Dezember. Wien. Kais. Resolution, womit denen von Wien das mit der Verordnung v. 27. November 1692 in Aussicht gestellte Recht der Executionsführung zur Einhebung der aufgeführten Zuchthausgebühren ertheilt wird. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. N 17 ex 1692.)

1693. 19. Jänner. Regierung denen von Wien. Vom 23. Jänner 1693 angefangen wird in jeder Woche am Freitag bei der Regierung ein Bettlerrath gehalten werden, bei welchem die von Wien jedesmal durch einen Ausschuß zu vertreten sind. (Orig. im Wr. Stadt-Archiv. N 33 ex 1693.)

1693. 26. Jänner. Wien. Instruction des Stadtrathes für den Bettler-Ueberreuther.

1mo solle Er täglich zwischen der Statt vndt denen Vorstätten, wie auch an denenselben herumbreuthen, mit denen ihme zugegebenen 4 Bettl Richtern, wie auch wachtern, vndt ainigen Rumorsoldaten auf die bettlende mann, vndt Weibs Persohnen fleissige Absicht halten, vndt, da aine solche Persohn von ihme im bettlen bethretten wuerdte, selbige zu dem nechsten Richter füehren, allda solche mit allen vmbständten examiniren, vndt so dann vnuerlengt an das Zuchthaus überbringen lassen.

2do. am Sontag in der Leopoldtstatt, am Montag in der Rossau, am Erichtag in der Wöringer vndt Alstergassen, am Mittwoch auf St. Vlrich, Neustufft vndt Neubau, am Pfingstag auf der Laimbgrueben, Windtmuhl vndt maria Hülff, am Freytag auf der Wienn vndt Wieden, am Sambstag auf der landtstrassen vndt vnter die Weissgärber sich begeben, die samblbüchsen, worinn das almuesen gesamblet wordten, entlöhren, büchsen außwechsln, vndt solche zu dem Cassier bringen.

3tio täglich bey denen Vättern vndt Müettern, ob Niemandt aus ihrer Rott erkchrankchet oder gestorben, sich anfragen, vndt auf ein oder andern eraignenden fahl solches vngesäumbt dem Cassier oder der Commission anzaigen.

4to alle Freytag fruhe von denen Vättern vndt müettern die Verzaichnuß der in ihrer Rott sich befindenden Persohnen abfordern vndt diese darauf in Duplo nachmittag an den Hrn. Cassier, damit er selbe angeordtneten, vndt indes mahls an disen tag in der wochen wegen der armen leuth haltenden Rath vortragen khönne, einhändtigen, auch vmb die bestimbte Zait nehmblich vmb 3 Vhr nachmittag ebenfahls allda erscheine, vndt den weitern befelch iedesmahl erwarten solle.

5to würdtet Er Vberreuther alle Sambstag nachmittäg vmb 1 Vhr bey mehrernennten Hrn. Cassier sich einzufindten, allda das wochentliche almuesen für iede Rott zu empfangen vndt sodann iedem Vatter vndt Muetter derselben solches gegen quittung alsobaldte zu überbringen haben.

6to solle derselbe ihme die leuth von denen Vattern vnd Müettern vorstelien lassen, vndt vnterweillen ain vndt andere in denen Rotter außgethaillte Persohnen, ob nemblichè sie das wochentliche allmuesen von ihrem Vetter oder Muetter richtig überkchommen hetten, befragen

vndt auf widrign befundt der in sachen angeordnetn Commission vnuerlengt andeutn. Dahingegen

7mo demselben für diese seine bemüehung neben dem pferdt welches ihme aus dem Spitall iedes Mahls erfolgt werdten mueß, Jährliche 150 fl. zu ainer besoldung geraicht vnd monathlich durch den Hrn. Cassier das auf solche Zeit nach proportion seines habenden Salary khommende quantum per 12 fl. 30 kr. gegen quittung iedes mahls bezahlt werdten. Vhrkundt dessen Gmr. Statt Wienn kleiners Secret Insigl hierunter gestelt. Actum den 26. Jan. 1693. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. N 36 ex 1693.)

1693. 5. Dezember. Wien. Regierung denen von Wien. Die an verschiedenen Orten erliegenden Legate und Kapitalien sind dem neu aufgerichteten Bettlerwerke und der Armencassa zuzuwenden.

Von der Röm. Kays. auch zu Hungarn vndt Böhaimb Königl. Mayt. Ertzhertzogens zu Oesterreich ꝛc Vnsers allergdgst. Herrns wegen durch die N. O. Regierung denen von Wienn anzuzeigen; Demnach erst allerhöchst ernent Ihro Kays. Mayst. Vber allerunterthgst. eingelangte Bericht, Vndt guetacht in sach die Einrichtung des Bettler werckhs betreffendt, sich vnterm Neunten January diß Jahrs allergdgst. resolvirt, daß, Zumahl schon sehr Vill Capitalia vndt Legata, welche dene Haus vndt andern armen vermacht, vndt gewidmet, dahier vnd anderwertig, in Vnterschiedlich örther befindten, welche sowohl iezt vnd inskünfftig alß auch noch vorhin für die Hauß- vndt ander arme vermachte legata, vndt Capitalien zu disem neü auffgericht Bettler werckh applicirt, Vndt in die Cassa der armen eingebracht werden soll.

Alß hat man Sye von Wienn diser allergnädigst Kays. resolution hiermit nachrichtlich erinern vndt denenselben benebens anbefehlen wollen, damit Sye nicht allein ob solcher gnädigsten resolution halten, sondern auch mehr berührten armen Hauß iedesmahl in allen derley Fällen schleinige justiz ertheilen. actum Wienn den fünfften December anno Sechzehn Hundt drey vndt Neunzig. (Orig. im Wr. Stadt-Archiv. N 6 ex 1693.)

1694. 26. Mai. Wien. Stiftung über den dem Großarmenhause vor dem Schottenthore angewiesenen Beitrag aus dem Hofkammer-Aerar jährlich 6000 fl. und Bieraufschlag in den Vorstädten.

Wier Leopold ꝛc. Thuen khundt hiemit in krafft dieses Stüfftbrieffs, wie daß, demnach Wier einige Zeithero mit sondern missfahlen Verspühren müssen, was gestalten bey vnserer allhiesiger Residentz-Statt Wienn sowohl in- alß vor der statt die anzahl der bettler in grös-

ser menge sich gehäuffet, alse daß unter solchen mehristen thails sehr vill unwürdige sich befunden, so sich, von ihrer Jugent an auf das Bettlen verlegt, undt mit ihrer importunität denen anderen würdigen daß gebührende allmuesen vill Jahr hero unverantwortlicher weiß entzogen, auch ihre Kindter folgendts zu dergleichen unverschambten Bettlen gewöhnt undt angehalten haben, nicht weniger unter disen müessiggehenden leuthen sehr vill grosse Sündten undt Laster (durch welche Gott der Allmächtige zu dem gerechten Zorn erweckht, gantze ländter sehr hart straffen khönnte) in schwung giengen, dahero Wier dahin bewegen worden, unser N. Oe. Reg. anzubefehlen, daß vorgemelte unwürdige Bettler abgeschafft, hingegen die würdige Armbe unterbracht undt mit nothwendiger unterhaltung auß dem eingehenden allmuesen versehen werden möchten, mithin daß bißhero öffentliche Bettler hinfuhro gänzlichen eingestellt, undt verbotten seyn solle, wie dann zu diesem Zill unndt Endte auf unseren allergdigsten Befelch ein neues armes Hauß vor dem schotten Thor alhier auf dem sogenannten Franckhischen hierzue Vermachten grundt zu erbauen der anfang würckhlich gemacht undt in solchen beraiths ein sehr grosse anzahl von geschödigten Soldathen, welche vor unser Vatterlandt mit Darsetzung ihres lebens gestritten, undt ihre gesundtheit oder glieder verlohren, Ingleichen von andern erarmbeten, schadthafften undt alterlebten mann undt weibs Persohnen, wie auch kleinen Kindtern ernöhrt werden, Zumahlen aber dieses zu unserm gdigsten wohlgefahlen eingerichtes werckh auß dem in denen Samblbüchsen eingehenden allmuesen nicht bestritten, noch hiervon denen der Zeit unterbrachten undt ins khünfftig unterbringenden armben die nöthige unterhaltungsmitteln verschafft, villweniger daß hiefur erforderliche gebäu fortgesetzt werden kann, wir aber hingegen auf alle weiß gdigst wollen, undt verlangen, daß eingedachtes gott dem allmächtigen höchst wohlgefällig dem gemainen weesen zugleich sehr nutzliche werckh in allweeg continuiren undt Ewig verbleiben möge.

Alß haben Wier in consideration dessen ober beschehenen gehorsamen vortrag zu unser undt unserer Erben undt Nachkhomen selbst aigenen Trost, undt Seellzhaill durch Gottes willen uns resolvirt, undt gedachten neü aufgerichtetem armben Hauß, nebst denen absonderlich von unserer Kays. Hoff-Camer jährlich zu empfang habenden Sechs Tausent gulden Kays. allmuesens den bieraufschlag in denen allhiesigen Vorstätten, Zu dessen etwelcher Stufft- undt Fundirung allergdigst zuegeaignet, Aignen auch zue undt oberlassen von landtsfürstl. macht denselben auf ewig gemelten ohne dem ad piam causam von unser N. Oe. Reg. erinnttenen Bieraufschlag in denen allhiesigen vorstätten hiemit wissentlich undt wohlbetachtsamb in Crafft dieses Stüfftbriefes alse zwar, undt dergestalten, daß solcher Bieraufschlag diesem armben Hauß gegen deme, daß khünfftig bey eraigneter Contagion von demselben pro vi-

ribus der Contumacj an die Handt gangen werdte, iz= vndt alle Zeit vndt zu ewigen Zeiten mit allen hierfür gehörigen Rechten vndt gerechtigkhaiten aigenthümblich verbleiben, auch aigner Huth zu einbringung dieses Biergfähls von besagten armben Hauß bestellt, vndt von demselben ohne iemandts Ir= vndt Hindterung verwaltet, ingleichen nicht allein, wie solcher Bieraufschlag bißhero, sondern auch khünfftighin noch besser eingefordert vndt genuzt werden könnte, ruhiglich genossen werden, nicht weniger die wegen hereinschwärtzung deß biers in die Verstätt herurkhommende Fiscalitäten, vndt straffen demselben allerdings zugehörig seyn, vndt dahero gemelter Bieraufschlag von vnsern Kays. Haudtgraffen Ambt, alß deme solcher von vnserer N. Oe. Reg. vor vngefähr etlichen Jahren zur Administration übergeben wordten, vnuerleugt vndt ohne weitern anstandt alsobaldt dem armben Hauß eingehändiget, auch demselben in einbringung dieses gefähls vndt in all anderen weeg, wo es die notturfft erfordert, Von vnserer N. Oe. Regierung iedesmahls gantz schleunig assistieret vndt an die Handt gegangen werdten solle.

Jedoch aber solle, weillen derzeit auf besagten bieraufschlag von vnserem lieben gethreüen Ferdinandt Carl von Weltz Freyherrn, vnserm würckhlichen Cammerern vndt N. Oe. Reg.=Rath Achtzig Tausent gulden dargelihen, an denen zwahr beraits einige Summa abgefüehrt wordten, bey herübergaab gedachten Biergefähls mit ihme von Weltz ordentlich ab= vndt zusambengeraittet, vndt wegen des demselben noch rückständigen rests in Capitali vndt Interesse bis zu völliger abzahlung desselben diese seine Hypothec cum omni causa, et jure inmittelst verhypotheciert weitermassen vermög vnserer vnterm Ersten Julii des 1691sten Jahrs dessenthalben außgehändigten Kays. Obligation hierauf allerdings in salvo verbleiben vndt demselben so lang vndt biß zu genzlicher befriedig= vndt abfüehrung seiner hieran in Capitali vndt Interesse habenden anforderungen die Coadministration gemelten bieraufschlags vndt der genuß desselben, auf diese weis, vndt art, wie es dermahl bey vnserm Khays. Haudtgraffen Ambt practiciert wordten, auch noch fernershin vnwidersprechlich gebühren vndt zuestehen. Zu ainer öffentlichen Vrkhundt dessen haben Wier besagtem armen Hauß zu ihrer sicherheit darüber diesen Stüfftbrieff vnter vnserer Handtvnterschrifft vndt mit vnsern anhangenden Insigl besigilter hiemit gnädigist geben vndt erthaillen wollen. Geben auf vnserem Schloß Larenburg den 26. May 1694. (Orig. im Arch. d. St. W. N. O. 5. Großarmenhaus Nr. 16. ex 1694.

1695. 11. März. Ueber das Ansuchen der zur Unterbringung der Armen verordneten Commission wegen Ueberlassung des Biergefälles entstand eine Differenz mit der kais. Hofkammer, welche dahin ausgeglichen wurde, daß dieselbe dem Großarmenhaus

diesen Aufschlag nebst Uebernehmung der darauf ruhenden gfl. Welz'schen Schuld von 57.900 fl. um 130.000 fl. abzulösen sich verbindet, ein für das Armenhaus günstiges Abkommen, da der durchschnittliche Jahresertrag des Bieraufschlags nun mit 6000 fl. berechnet ist. Im ersten Jahre verpflichtet sich die Hofkammer 80.000 fl. baar in 4 Raten zu erlegen und den im Werthe von 20.000 fl. stehenden Gottesacker vor dem Schottenthor an das Großarmenhaus zu überlassen, die dann noch restirenden 30.000 fl. aber im zweiten Jahre ebenfalls in 4 Raten zu tilgen. Endlich garantirt die Hofkammer noch die richtige Abführung des jährlichen kaiserl. Almosens von 6000 fl., welches jedoch die nied.-öster. Regierung zu besserer Sicherstellung aus dem Salzamte angewiesen wünscht. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5. Großarmenhaus Nr. 8.)

1703. 10. Sept. Wien. Erlaß der Regierung denen von Wien, womit angezeigt wird, daß dem kais. Kammerdiener Ernst Rauchmüller die Erlaubniß zur Einführung von „Trag- und Lehn-Sessel ad dies vitae" unter nachstehenden Bedingungen ertheilt wurde:

1. wird die Taxe für das Tragen von einem Ort der Stadt zum andern, ohne Unterschied der Distanz auf 14 kr., und eben soviel für das Zurücktragen, für jede Wartstunde aber auf 6 kr. festgesetzt. 2. Ist ein Sessel für den ganzen Tag (zu 12 Stunden) gemiethet, so ist dafür 1 fl. 30 kr., also für den halben Tag 45 kr., zu entrichten. 3. Ist die Taxe von dem Benützenden im Vorhinein zu erlegen. 4. Dürfen die Träger bei Strafe nicht mehr, „wohl aber weniger, wann sie selbst aus freyen willen wollen" als diese Taxe ansprechen. 5. Dürfen mit diesen Sesseln keine Kranken, „keine in Herren oder Cavalliren Liberey (auſſer der Pagen) geklaidete Bediente, noch andere geringer Condition Leuth, vielweniger einige Juden", befördert werden; sowie auch der Unternehmer sich verpflichtet habe, nur Träger deutscher Nation aufzunehmen. 6. Muß durch die ersten 4 Jahre von jedem Tragsessel 1 fl. monatlich, in den folgenden 1 fl. 30 kr. pr. Monat an das Armenhaus in der Alsergasse entrichtet werden. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alte Registr. Nr. 13 ex 1703.)

1706. 14. Mai. Wien. Erlaß der Regierung denen von Wien, daß S. Maj. befohlen habe, es seien in allen Erbländern die würdigen Armen unterzubringen, die unwürdigen, wenn sie stark genug sind, den Werbern zu übergeben, die schwächern aber zur Arbeit anzuhalten. In dieser Beziehung nun

solle die von Bettlern aller Art ausnehmend geplagte Stadt Wien den übrigen Orten vorangehen und es sollen sich daher alle in der Stadt und den Vorstädten befindlichen derlei Individuen am 21. Mai in dem neuen Armenhaus vor dem Schottenthore einfinden und ein umständliches Nationale von Jedem aufgenommen werden, dem würdig befundenen ein Zettel ertheilet werden, der sie zur Entgegennahme der im nächsten Monat beginnenden ordentlichen Betheilung berechtigt, die unwürdigen aber verhalten werden, sich binnen 8 Tagen in die Länder aus denen sie gekommen, zurückzubegeben, im widrigen Fall dann die Starken zum Militär zu nehmen, die Schwächeren und Weiber im Arbeitshaus mit einer Arbeit, die einen Verdienst von täglich 4 kr. ergiebt, zu versehen sind, und zwar im ersten Betretungsfalle auf 6 Wochen, das zweitemal auf ein Vierteljahr, und das drittemal auf Lebenslang. Sie von Wien werden angewiesen, diesen Ruf am Tage nach Empfang desselben publiciren zu lassen. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alt. Registr. Nr. 64 ex 1706.)

1706. 26. Juni. Wien. Erlaß der Regierung denen von Wien wegen Incorporirung von St. Marx mit dem Bürgerspitale.

Von der N. Oe. Regierung wegen denen von Wienn hiemit anzuzeigen, was massen auf die von denen zum allhiesigen Burgerspitall verordneten Herren Räthen und Commissarien wegen incorporirung St. Marx mit dem allhiesigen Burgerspitall über den hierinfahlß von ihnen von Wienn untern 4. May diß Jahrs an Sie Herren Räth erstatteten und sodann von denenselben weiters überlegten Bericht und guetachten unter heuntigen dato bey Regierung eingeraicht ausführlichen guttachtlichen Relation aus denen daselbst vorgebracht erheblich und wohlerwogenen motivis in pleno beschlossen worden seye: das vorgemelte Arme Haus zu St. Marx dem allhiesigen Burgerspitall mit aller Zuegehör incorporiret, und bey solch beschehender incorporation (so maistens dahin angesehen geb. Haus aus denen Schulden emporzubringen, und in guetten stand zusezen) hienach gesezte puncta in neüeinrichtender Wührtschafft beobachtet und vollzogen, und zwar

1mo, Weillen obberührten Armen Hauses beste geföhl in dem Breüwesen bestehet, solches aber einen grossen Vorrath an Körnern, Hopfen, Holz, und andern Breürequisiten erfordert, so doch aus manigfältigen Geltmangl zu rechter Zeit nicht herbey geschafft werden mögen, durch das Burgerspitall, so mit ain und andern besser versehen ist, dem Armen Haus zu St. Marx, entweder in Gelt oder mit andern erforderlichen Breü Nothwendigkeiten an die Handt gegangen;

2do denen St. Marxerischen Weingartten, Welche dermahlen nicht bey besten Bau, indem aus Mangl des Gelts in denen gutten Jahren bey wohlgezeitigten Holz das nothwendige Grueben unterlaßen worden, hierinfahlß durch das Burgerspitall aines Theilß zu beförderung des Gruebens mit baaren Gelt, andern Theilß aber mittelß deßen Unterthanen, so das ordinarj Bau umb ein leidentlichern Lohn alß frembde Weinziehrl verrichten, geholffen: Nicht weniger

3tio So vill die Weinfernng aus denen wenig betrifft, die beßere Most oder Wein, alß Nußdorffer, Grinzinger und dergleichen in die Spittalß-Keller in der Stadt nidergelegt, und alldort entweder denen Oberländern verkhauft oder aber unter offenen Zaiger außgeleuthgebt, hingegen die schlechtern Wein auf St. Marx gebracht, in alldasigen Würhtshaus ausgeschenkt und, wan solche nicht erkleklich, vom Burgerspitall mit aigenen Bau oder Khaufwein sucurirt und sohin dem Armen Haus St. Marx ein Nuzen geschafft; similiter

4to Weillen St. Marx unterschiedl. andere Grundtstukh, alß Aeckher und Wiesen, welche mit des Spitalls Grundtstuckhen vermengter ligen, poßidirt, bey denen Häusern zum vortheil Selbige unterainst geackhert, die Zug nächtlicher Weill zu St. Marx eingestelt, umb in der früehe ehender die arbeith anfangen und abends spätter aufhören zu können, So ebenfalls von dem Trayd und Heüferung verstanden, und zumahlen

5to St. Marx so wohl von erwehnten Aeckern alß unterschidl. Weingärtten jährl. die gewöhnl. Zehent entrichten mus, wovon dem Burgerspitall jedesmahl die Helffte zuekommt, Solcher durch die erfolgende Incorporation aufgehebt, benebens auch

6to Sowohl mit denen St. Marxerischen Aeckern und Krauthgärtten (deren vill in bestandt verlassen, jedoch aber von dem Spitall beßer zu geniesßen seynd) als auch andere kleinere Wirthschafften: Nemblich Mayrhof, Trinckhstuben, oder Wirthshaus, Gartten, Keller, Ziegloffen und dergleichen eine beßere oeconomia gemacht, und hierinfahls durch das Burgerspitall mit allen nothwendigkeiten hülffliche Handt gelaistet, deßgleichen

7mo das St. Marxerische Haus zu Simmering (so noch Oedt, und ungebaut, und dessen ungeachtet wegen der darzu gehörigen Grundtstuckhen doppelte Landtß-Anlagen, weillen es mit 2 häusern einligt, deren aines dem Closter Himmelportten, das Andere aber dem Burgerspitall unterthänig ist, bezahlen mus) von dem Burgerspitall erhebt und ein Unterthan darauf gestifftet: nicht minder

8vo das zu Grünzing befindlich, und nur zu des Weinziehrls Wohnung und genuß dienend, auch mehr schädlich alß Nüzliche St. Marxerische Haus, zumahlen daß Spitall zu ged. Grünzing einen grossen Freyhof hat, zu ersparung der Landtßanlagen verkhauft, bey welcher also abvorstandenermassen einführenden gütter wirthschafft,

9no auch mittler Zeit dasjenige orth, so noch von der türcki-

schen Belagerung hero oedt, und an die ordinari Curstüben anligt, widerum erbauet, und daroben unterschiedl. extra Zimmer zu Curirung ain und anderer Persohnen, welche Melioris Conditionis und wohlhäbig seynd, per Consequens die Cur gutt bezahlen könten, zugerichtet: So hat man aber was

10mo Bey dieser neüen Einrichtung die bediente betrifft, deren verschiedene cassirt, und zwar Erstens den Ober-Vatter, und den Schreiber abgeschafft, an deren Stell aber einen Hauß-Pfleger mit geringern Lohn und Kost aufgenohmen, die mehriste Wirthschafts-Raittungen, und andere Verrichtungen den Spitall aufgetragen, Andertens den Remanenzer und an deßen statt des Spitallß Remanenzer die legata und andere geföhl unter einer quittung ohne mehrere müehn eincassirt: drittens den Geschiermayr (deßen Dienst ebenfahls durch des Spitall geschiermayr zu verrichten) Sambtliche Pferdten- und Fuhrknechte, Auch Viertens den Binder, sonderl. da vorgedachte massen zur Lösens Zeit die Weinferung in die Spitallß Keller einzulegen und auf erforderndе Nothdurfft in daß Würthshaus nach St. Marx hinauszubringen seynd, in welchem Fahl dem Breühaus Binder allda, die abbindtung ein und andern väßls aufgetragen: Fünfftens den Garttner, weillen ohnehin des Ober-Vatters Tisch aufgehebt und mithin der Gartten und zwar mit beßern Nuzen in Bestandt verlaßen: Sechstens den Pfister und Zueschrader, das Brod und Fleisch aber für die Bediente und Krankhe zu St. Marx Tägl. aus des Spitalls Pfisterey und Zueschrad dahin gebracht, Sibendens Weingarttknecht, weillen ohnedem daß Spitall mit 2 Weingarttknechten versehen, von welchen nicht allein auf deßen sondern auch auf die Marxerische Weing. obsicht getragen, Achtens die Extra Schreiber, welche Schreiberey kunftighin in dem Spitl-Ambt vorgenohmen, auch

11mo vnter andern Wührtschafft nicht allein mit Anfhebung deren St. Marxerischen Officiers und mindern bedienten vorgenohmen, sondern auch khünftighin dise zwey incorporirende Arme Häuser allein mit zweyen Tauglichen Superintendenten versehen, die übrige aber in die Ersparung gezogen werden sollen; Alß hat man Sie von Wienn hiemit zur Fürkehrung des weitern nachrichtlich erindern wollen. (Orig. im Arch. des Bürgerspitals.)

1706. 19. November. Wien. Bürgermeister und Rath an die äußeren Räthe Michael Schikh und Johann Herrenleben für das Stubenviertel, Pierleuthner und Christ. Schmidt für das Wimmerviertel, Fahrenwanger und Nägerl für das Schottenviertel, Plank und Stadler für das Kärnthnerviertel. Es sei ohnehin bekannt, wie unlängst eine große Menge Bettler und Müssiggänger in Wien eingedrungen, Jedermann an allen

Orten selbst in der Kirche belästigt und höchst nothwendig gewesen sei, die unwürdigen hinwegzuschaffen und die würdigen in das neuerbaute Armenhaus in der Alservorstadt aufzunehmen. Dadurch müssen jetzt täglich über 1500 Personen ernährt werden. Da nun die geringen Unterhaltsmittel nicht ausreichen, weil das früher ergiebig ertheilte Almosen namhaft abgenommen und theils Gutthäter das Zeitliche gesegnet haben, deren Erben davon keine Kenntniß haben, theils viele Gutthäter durch die ungestüm eingedrungenen Bettler ihre Freigebigkeit von dem Armenhaus abgezogen haben und viel lieber den Vagabunden und Müssiggängern als den Büchsensammlern Almosen gaben — nun aber durch die Abschaffung der Bettler wieder geneigt sein dürften ein Almosen zur Armenleut-Cassa oder den Büchsensammlern zu reichen, so wird zur Herstellung einer verläßlichen Einrichtung angeordnet, daß einige äussere Räthe in allen 4 Vierteln und vor der Stadt Bücher einrichten, in welche jeder Gutthäter dasjenige Quantum, welches er zur Unterhaltung der Armen künftig jährlich, halbjährig, vierteljährig, monatlich oder wochentlich freigebig zu erlegen Willens ist, eigenhändig verzeichnet oder einzeichnen läßt. Die genannten äußeren Räthe werden nun ersucht, diese Mühewaltung zu übernehmen, in den Vierteln von Haus zu Haus mit den Büchern sich zu begeben und alle Hauseigenthümer und vermöglicheren Personen zur Einzeichnung eines bestimmten Almosens zu bewegen. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alte Registr. N 138 ex 1706.)

1706. 31. Dez. Wien. Vertrag zwischen der N. Oe. Reg. und der Ministerial-Banco-Deputation. Nachdem die N. Oe. Reg. beschlossen hat, im großen Armenhause vor dem Schottenthor „einen sogenannten montem pium sambt einen Fragambt" einzuführen, zur Durchführung dieser Maßregel aber „einig bare Geld-Mittl" erforderlich sind, wird zwischen der Reg. und der Min.-Banco-Dep. folgender Contract wegen Ablösung des dem Armenhaus von Leopold I. geschenkten Bau- und Brennholz-Aufschlags in Wien, Klosterneuburg, Korneuburg und Stockerau vereinbart: 1. überlaßt die Regierung als Vertreterin des Armenhauses den erwähnten Aufschlag gänzlich an die Min.-Banco-Dep., wogegen diese 2. sich verpflichtet dem Armen-Haus das Erträgniß dieses Aufschlags nach einem 6jährigen

Durchschnitt zu 5 % capitalisirt abzulösen; einstweilen wird denselben ein Capital von 400.000 fl. angewiesen, das in Monatsraten, sammt den eventuellen Interessen in längstens 15 Jahren abgetragen sein muß. 3. Wird der überlassene Aufschlag zu Sicherheit des Armenhauses vom Wiener Stadt-Banco administrirt werden und dasselbe im völligen Mitbesitz desselben bis zu endgiltiger Abrechnung verbleiben und 4. auch die die Schenkung des Aufschlags betreffenden Original-Dokumente nicht früher, als nach gänzlicher Auseinandersetzung der Min.-Banco-Dep. übergeben. In Alinea 5. verpflichtet sich letztere während der 6 Probejahre der Reg. auf Verlangen stets Auskunft über den Ertrag des fraglichen Aufschlags zu geben und in Al. 6. denselben auf jede Art zu höheren Erträgniß zu bringen sich bemühen. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Nr. 8 ex 1706.)

1708. 15. Mai. Wien. Befehl des Bürgermeisters an „Philipp Hueber Sollicitatoren des Aerarij Sanitatis", daß er die von den Obrigkeiten der Freigründe schuldigen Atzungsgelder (6 kr. für jeden Tag pr. Kopf) der in den Armen- und Krankenhäusern verpflegten Unterthanen schleunigst eintreiben und künftighin alle 8 Tage einen Bericht über die Zahl solcher Kranken und die eingegangenen Gelder anfertigen solle. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alte Reg. Nr. 87 ex 1722.)

1708. 9. Juli. Wien. Erlaß der Regierung denen von Wien, wegen Bestellung von Armenärzten.

Von der N. Oe. Regierung wegen, denen von Wienn hiemit anzuzaigen, waßgestalten die von denen Ihr Regierung Mittelß- und in Sanitäts-Sachen Verordneten Herren Räthen und Commissarien wegen Auffstellung gewisser physicorum in denen Vor-Stätten allhier, vnterm funfften diß erstatte Relation und dißfalls gemachte Anstalten auß denen daselbst beygebracht und weiters erwogenen erheblichen motiven allerdings ratificirt, und anbey beschlossen worden, daß

1mo in denen hienach benannten Vorstätten, nemblichen in der Leopoldstatt, auf der Widen, in dem Armen Hauß, wie auch in dem sogenannten, nächst an dem Lazareth ligenden Peckenhäusl und bey St. Ulrich gewisse Physici (welche der allhiesigen Medicinischen Facultät einverleibt, und mit der Ihnen erthaillenden Instruction neben anderen auch dahin zu verbinden, daß Sie denen Elenden, hülff und mittlosen leuthen umbsonst an die Handt gehen, und, im Fall sich eine Contagiose Kranckheit, so Gott gnädigst abhalten wolle, verspüren lasset, solches alsobalden gehöriger orthen anzaigen) aufgestellet:

2do gedachte Physici mit einer Jährlichen Besoldung versehen, der Fundus hiezue aber folgender gestalten stabilirt und in solchen Erstens diejenigen ein Hundert und Fünffzig gulden, welche Ihre Key. May. denen Barmherzigen Bruedern in der Leopold Statt, für den daselbst bestellten Medico auß dem Vicedom-Ambt alljährlich bezahlen lassen, Andertens, weilen von dem allhiesigen Burgerspittal dem zu Bedienung des in der Statt annoch befindlichen Parzmayrischen Kranckenhauß aufgenohmenen Medico Jährlich dreyhundert Gulden geraichet werden und deßen besoldung bey transferirung sothanen Haußes in das sogenannte Peckenhäusl vor der Statt, mit ain Hundert Gulden zu verbessern, mit denen Superintendenten besagten Burgerspittals, und Ihnen von Wienn schon vorläuffig veranlasset, auch bedeuter translation halber von denen in Sanitäts-Sachen verordneten Herrn Räthen eine besondere ausführliche relation unterm Sechs und zwainzigsten May nachsthin erstattet und dessen ratificatio per decretum ex offo Ihnen von Wienn mit mehrere erindert worden, wiederumben Vierhundert Gulden; Drittens aber mahlen zwey Hundert Gulden von dem Armen Hauß in der Alstergassen, welches Ihren aigenen Medicus mit Jährlichen Zweyhundert Gulden besoldet; Viertens ain Hundert Gulden, so von dem allhiesigen burgl. Spital dem Medico bey St. Marx zur besoldung gegeben werden, und endlichen, funfftens, weilen die mehriste Vorstätt unter Ihro von Wienn Jurisdiction sich befinden, nach Inhalt obiger Relation de dato funfften biß so wohl der vor- als iezige Burgermaister über die vorhin in Rath gethane proposition in nahmen Ihrer von Wienn erkläret haben, daß Sie zu Secundirung dises werks all Jährlich zwayhundert Gulden hinfüro beytragen wollen, mehrmahlen zwayhundert Gulden eingeraittet, mithin der questionirte Fundus auf ein tausend funffzig gulden constituirt, und demnach

3tio die außthaillung nach der hienach folgenden repartition gemacht und jedem Physico sein conveniens solchergestalten außgeworffen seyn: daß nemblichen Erstens dem Leopold-Statt Physico zu denen von höchst gedachten Kay. May. auß dem Vicedom-Ambt denen barmherzigen Bruedern alljährlich bezahlenden ainhundert und Funffzig Gulden noch ain Hundert beygesezet, und dieser vmb aigene Kosten seine Wohnung daselbst verschaffen: Andertens dem Physico in dem Peckenhäusl zu mahlen Er allda, zu Folge obangeregter Relation seine freye wohnung überkommet, nur dreyhundert Gulden geraicht, und sein Physicat von der Währingergassen an biß zu der Donau mit einschliessung der Rossau und anderer inzwischen situirten orthen assignirt; drittens dem armen Hauß-Medico nebst denen aniezo genüessenden zweyhundert Gulden bestallung, und führohin alldaselbst erthaillenden freyen Wohnung, annoch funffzig Gulden beygeworffen, und sein bezirck von der alstergassen bis an die Wienn (iedoch St. Vlrich. und das Thum-Capitlische außgenohmen, dessentwegen mann im werck begriffen, die Sach sowohl mit

dem Hrn. Abbten zum Schotten, alß mit dem Thum-Capitl außzumachen) bestimmet; Viertteus dem Physico auf der Widen, welcher St. Marr zu denen Chnrzeiten zu versehen hat, und hievon jährlich ainhundert Gulden besoldung von darauß überkombet, noch ain Hundert und funfzig Gulden zuegeschlagen, und sein Physicat von der Wienn an biß an die Donau der Weißgärbner determinirt, auch dieser vmb seine wohnung allda selbsten umbsehen. Im übrigen aber in der Leopoldstatt der iezige Physicus Doctor Gerstner gelassen werden und es souiel die Wieden und das Peckenhäusl anbelangt, bey der von Ihnen von Wienn, beschehenen Denominir- und Aufnehmung des Doctoris Ruck in dem Peckenhäusl, und deß Doct. Widmann auf der Widen; Ingleichen bey dem in dem armen Hauß verhandenen ordinaris Doctore Pock sein gänzliches Verbleiben haben solle.

Dessen man Sie von Wienn hiemit zur Nachricht, und Fürkehrung deß weittern errinern wollen, massen gleichfahls, damit sothane Veranstaltungen vollzohen werden, daß weittere behörige an die in Sanitatis Sachen Verordnete H. Räthe und Commissarien per decretum verfueget worden. (Orig. in der Registr. d. Bürgersp.)

1708. 3. October. Wien. Original-Vertrag, mit welchem Graf v. Welz sein in der Annagasse in der Stadt gelegenes uraltes steuer- und quartierfreies Haus sammt Grundherrlichkeit dem Armenhause in der Alsergassen zur Aufhebung der Pfänder des Versatz- und Fragamtes um 65.000 fl. verkauft und von Georgi 1709 zur Benützung überläßt. (Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. R. 6. Versatzamt.)

1714. Bericht der Superintendenten, Spitlmeister und Gegenschreiber des Bürgerspitals an den Stadt-Rath über die in Folge Regierungs-Verlangens vorzulegende Berechnung der Unkosten, welche das Bürgerspital in Folge der Pest in den Jahren 1712 und 1713 aufwendete.

Laut des beyliegenden „kurzen Begriffs" ist „1mo an seiten des Burgerspitals wegen der noch untern 1. Xbris 1712 allhier eingerissener Contagion vnd andern verdächtigen Kranckheiten von erstermelten 1. Xbris 1712 biß Endt Junii 1713 an Vnkosten, so auf Herbeyschaffung unterschiedl. Nothwendigkeiten alß auch Besoldung deren Infections-Bedienten aufgewendet worden, 70.064 fl. 7 β 12 dl., dann von 1. Julii biß lezten dito vermüg Verzaichnuß B 26.318 fl. 1 β 3 dl. zusamben also 96.383 fl. 14 dl." Wiewohl nun durch Sammlungen 15642 fl. 32¾ kr. eingegangen sind, habe das Burgerspital, da diese Summe zum Unterhalt der in die Spittau versetzten Armen Leute verwendet wurde, obige 96.383 fl. 14 dl. zum Theil (29.150 fl.) durch Aufkündigung eigener Capitalien, zum Theil durch Aufnehmen fremder

6 pro Cnto. aufgebracht. Umsomehr aber müsse man erinnern daß es fernerhin dem Spital unmöglich sei, das große Infections-Personale zu erhalten. (Orig. in der Registr. d. Bürg.-Spit.)

1714. 3. August. Wien. Kais. Pat. Da im „letztverwichenen „Jahr Wien mit den umliegenden Orten mit der leydigen Pe- „stilentzischen Seuche härttiglich" heimgesucht gewesen und zur Bekämpfung derselben das Bürgerspital sehr große Summen vorgeschoßen habe, sei es nicht mehr als billig, daß „Jeder ein gantz Leidentliches beytrage", um das Bürgerspital zu entschädigen, welches mittelst der Zinskreuzer bewerkstelligt werden solle. Es ist also 1. nach dem jetzigen Erträgniß von jedem Freihaus in der Stadt 1 fl. 30 kr., in der Vorstadt die Hälfte; 2. von jedem bürgerlichen Haus in der Stadt von 100 fl. Steuer 10 fl., in der Vorstadt aber 5 fl. zu bezahlen. 3. Die Bestand-Inhaber von Wohnungen in der Stadt haben von jedem Zins-Gulden 2 kr., jene vor der Stadt 1 kr. zu entrichten. 4. Der Hofquartiersmann hat von jedem Gulden seiner Taxe in der Stadt 6, vor der Stadt 3 kr. beizutragen. Von den Renitenten und Morosen solle diese Auflage durch militärische Execution in duplo eingebracht werden. (Orig. in der Registr. d. Bürgersp.)

1716. 12. Juli. Wien. Bericht der Superintendenten des Bürgerspitals an die Regierung über die Unkosten auf die Armen in allen Krankenhäusern des Bürgerspitals, die Kosten der Verwaltung, der Ablösung auf Speise und Trank und der bei dem Salzamte wie bei den n.-ö. Landständen liegenden Kapitalien.

Verpflegt wurden im J. 1715 im Bürgerspital und Krankenhaus in der Währingergasse „an alten Personen, Kindern und deren Dienstboten" . . . . 1344 Personen.

Zu Sct. Marx „Arme und dero Dienstbothen" 380 „

Die Kosten der Verpflegung im Bürgerspital betrugen 50811 fl. 39 kr.

zu Sct. Marx . . 11988 fl. 47 1/2 kr.

Summa 62800 fl. 26 1/2 kr.

Auch hat das Bürgerspital für die seit dem 8. Juli 1714 aus der Spitlau in das neu aufgerichtete Armenhaus in der Alsergasse gegebenen armen Personen und Waisenkinder eine Entschädigung erhalten. Ende 1715 befanden sich im Großarmenhause 229 Personen, welche kosteten. 5461 fl. 1 kr.

Kosten der Verwaltung beim Bürgerspitale, im Krankenhaus in der Währingergasse, Lazareth, Sct. Marx 38552 fl. 27 1/4 kr.

Abgelöste Portionen an Fleisch, Brod und Wein betrugen . . . . 5465 fl. 45 kr.

Forderungen des Bürgerspitals an das kais. Salzamt. Capitalien . . . . 19.050 fl. — kr.

Interessen von einzelnen dieser Capitalien, welche durch 78, 135, 102 und 110 Jahre ausständig sind 198.673 fl. 45 kr

Forderungen des Bürgerspitals an die n.-ö. Landschaft . . . . 23.567 fl. 36 kr.

Ausständige Interessen d. J. . . . . 85.216 fl. 30³/₄ kr.

Summa 326.507 fl. 51³/₄ kr.

(Orig. in der Registr. d. Bürgerspit.)

1716. 6. Februar. Wien. Berichts-Concept des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Wien. Wegen Aufrichtung neuer Spitalhäuser auf den Vorstadtgründen bringen Erstere in Erinnerung, daß sie vier Orte innerhalb der Linien haben, welche außerhalb des Burgfriedens liegen; nämlich Erdberg, Lerchenfeld, Josefstadt und Windmühle. Von diesen haben sie die beiden ersteren nicht perpetuirlich sondern nur jure reluitionis inne und sie sind schuldig, dieselben „alle fünf Jahr gegen Zurückgebung des ausgelegten Kaufschillings der kais. Hofkammer abzutreten", daher sie ohne Einwilligung derselben dort keine Spitäler errichten dürfen. Was die Josefstadt und Windmühle anbelangt, so sind diese meist von Bürgern besetzt und die dort befindlichen Armen und Kranken kommen in das Bürgerspital. Ueberdieß sei die Stadt, da das Bürgerspital mit Armen und Kranken überhäuft gewesen, bemüssigt worden, mit großen Unkosten ein neues Krankenhaus vor dem Schottenthor zu erbauen, auch sei ihr aufgebürdet worden, nebst jährlicher Bezahlung von mehreren tausend Gulden an Medicamenten, etliche 100 darin aufgenommene Personen zu verpflegen und zu erhalten, ungeachtet die wenigsten im Spital befindlichen von der Stadt und Bürgerschaft, sondern meist von anderen Obrigkeiten und vom Lande herrühren. Da nun die Josefstadt und Windmühle ohnehin mit großen Steuern und Umlagen belastet sind, so bitten Bürgermeister und Stadtrath von der Errichtung von Spitälern in der Josefstadt und auf der Windmühle verschont zu werden. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alt. Registr. N 106 ex 1716.)

1717. s. d. Vortrag der Hofkanzlei an den Kaiser. In

demselben wird über den damaligen Stand des Versatzamtes folgendes berichtet:

Im 1. Jahr (April 1707) warf dasselbe keinen Nutzen ab, weil die darauf verwendeten Kapitalien wenig eintrugen und große Auslagen zu bestreiten waren. — In den nächsten Jahren trat die Contagion ein, wegen welcher durch drei Jahre keine Kleider, die den meisten Nutzen gewährten, und nur Juwelen, Gold und Silber, „so nur das halbe Interesse ertrageten" angenommen. Wenn in Zukunft größerer Nutzen aus dem Amte gezogen werden solle, so müßten die Capitalien bedeutend vermehrt werden. Noch geringer würde sich der Nutzen stellen, wenn nach der Absicht der Regierung die früher zu einem Pfennig wochentlich gelauffenen Pfänder wie bei dem Silber und den Juwelen auf ½ Pfennig herabgesetzt werden wollte. Sie (die Regierung) habe einen Ueberschlag gemacht und dabei gefunden, daß, „wenn in das Künfftige die dermahlig = erfordernde Amts=Unkosten und für die aufgenommenen Kapitalien zu 6% so sich zusammen auf 12180 fl. 51 kr. beliefen, gegen das von den anticipirten Capitalien pr. 124231 fl. 37 kr. wochentlich zu einem Heller oder jährlich zu 10⅔ % abwerfende Erträgniß pr. 13458 fl. entgegengehalten würde, nur ein Ueberschuß von 1231 fl. 57 kr. verbliebe." — Da aber der Zweck des Versatzamtes nur der sei, armen zur Verpfändung von Effecten genöthigten Personen zu helfen, damit sie nicht in Wucherhände gerathen, so würde demungeachtet auf die Herabsetzung der Interessen von einem Pfennig auf einen halben Heller pr. Gulden und Woche eingerathen."

Der Kaiser genehmigte auch mit der Resolution vom 3. Dezember 1717 diesen Antrag mit dem Bemerken, daß das Versatzamt mit einem Vorrath zum Ausleihen pr. 2000 fl. versehen, daß jährlich eine Bilanz gemacht und die Ausgaben restringirt werden sollen. (Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. R 6. Versatzamt N 23 ex 1714.)

1719. 4. März. Wien. Regierung denen von Wien. Die Regierung habe Sr. Majestät dem Kaiser alle Vorkehrungen gegen die fremden, inner den Linien sich aufhaltenden Bettler und wegen Errichtung von Spitälern und Krankenhäusern angezeigt, worüber Se. Maj. unterm 23. Februar d. J. resolvirt habe, daß die bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden sollen. Ungeachtet der von den Grundobrigkeiten gegen die Errichtung von Spitälern ergriffenen Vorstellungen habe aber Se. Maj. befohlen:

„daß ein und andere Spitäler und Krankenhäuser inner den „Linien auf denen grösseren Gründten, wozu die nächst derem gelegene „kleinere proportionirte zu concurriren haben, specifice aber bei Sct. „Ulrich anstatt des wider die Veranlassung abgebrochenen ein

„Neues und Besseres auf und eingerichtet, dartzu ein anständiges „Orth ausgesuchet und damit solches bald in das Werkh gebracht werde „ein aigene Commission denominirt, wobey umb die bestellung des „Orths, die Einrichtung und der Beytrag, auch was sonsten noch er„forderlich, alles solle ausgemacht undt determinirt werdten, damit alle „die auf solchen Gründten erarmendt oder erkrankhende „in ihre aigens bestellte Spitäller und Krankenhäuser „gebracht werden mögen." (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alt. Registr. N 136 ex 1715.)

1719. 26. Juni. Wien. Vorstellung des Bürgermeisters und Stadtrathes an den Kaiser. Sie zeigen darin an, daß ungeachtet der kais. Verordnungen und des verhängten Pönfalles von 100 Dukaten die in den Burgfrieden liegenden Freigründe und Herrschaften zur Unterbringung ihrer Armen und Kranken noch keine Spitäler und Krankenhäuser errichtet, sondern sich darauf beschränkt haben, an dem einen oder anderen Ort einige Zimmer auszuräumen, aber zur Unterhaltung und Verpflegung der Kranken nichts vorkehrten. Da nun in die Spitäler und Krankenhäuser der Stadt von den Freigründen fort und fort Arme und Kranke gesendet werden, so bitten sie Se. Maj., der Regierung neuerdings zu befehlen, zum Vollzuge der a. h. Verordnungen zu schreiten. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alt. Regist. N 106 ex 1715.)

1723. 13. November. Wien. Regierung denen von Wien. Es sei angeordnet worden, daß in der Burg der Burgpfarrer, in den Klöstern geistlichen und Benefiziaten-Häusern der fürstliche Ordinarius, in den Freihäusern der Landmarschall, bei den Niederlägern ein ex gremio bestellter Niederleger und in den bürgl. Häusern der Herr Bürgermeister durch gewissenhafte Männer das Almosen in Büchsen und Laden abzufordern haben. Ebenso habe die Regierung bei dem Passauer Hof, den Deutschen und Malthesers-Häusern, dann durch den Obristmarschall bei den Herren Botschaftern und Gesandten eine Sammlung von Almosen veranstaltet, ferner die hier Wohnenden der Augsburgischen Konfession ersucht, bei den in den Wohnungen der k. schwedischen, dänischen und holländischen Gesandten stattfindenden Predigten Sammlungen einzuleiten. In den Vorstädten, welche im Burgfrieden liegen, soll dagegen jeder Grundrichter durch die Geschwornen das Almosen monatlich absammeln.

Einem jeden angestellten Sammler ist eine Specification der ihm zugewiesenen Häuser einzuhändigen. Nebst der Büchse oder der Lade hat er ein Büchel zu halten, worin die von jedem Gutthäter bezahlten Almosen eingetragen und bestättigt werden. Zu Anfang eines jeden Monats sind die gesammelten Beträge in der bei dem Herrn Statthalter befindlichen Cassa zu erlegen.

Was die Sammlung vor den Kirchen betrifft, so habe man, um die bürgl. Sammler bei jetziger Winterzeit zu verschonen, angeordnet, daß die sich meldenden oder von dem Herrn Bürgermeister zu benennenden wohlhabenden Bürger wechselweise vor den Thüren der Pfarr- und anderen vornehmeren Kirchen oder wo sonst ein Patrocinium, item das 40stündige Gebet, gehalten wird, nur zum Hauptgottesdienst von 9—12 Uhr, dann bei dem 40stündigen Gebeth eine Stunde Abends, wenn der Segen gegeben wird, aufstellen. Nebstdem seien auch Opferstöcke mit der Aufschrift „Almosen für die Armen und Nothleidenden" aufzurichten.

Das in den Kirchen durch die Sammler und die Opferstöcke eingegangene Almosen, wozu die Kirchenvorsteher und Verwalter die Schlüssel haben, ist am 2. und 16. jeden Monats ad aedes des Herrn Statthalters in die Cassa zu überbringen. Endlich wird auch der kais. Herr Oberstmarschall das Almosen von den hier befindlichen Juden durch den Simbson Wertheimer eintreiben lassen. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alt. Registr. Nr. 91 ex 1723.)

1724. 27. Mai. Wien. Hofkanzlei an Regg. Es soll zwar Niemanden verwehrt sein, Hausarmen hilfreich beizustehen; hingegen ist in jenen Fällen, als entweder in Testamenten oder sonst ein Almosen im Allgemeinen auszutheilen ist, ohne die damit zu betheilenden Armen speciell zu benennen, dieses Almosen nicht den zulaufenden Personen, noch weniger denen auf den Friedhöfen stehenden zu erfolgen, sondern von dem Testaments-Executor oder von jenen, denen die Incumbenz ansonst obliegt und von allen Obrigkeiten bei Publicirung von Testamenten, Verlassenschafts-Abhandlungen u. s. w. ad cassam pauperum abzuführen, wobei es den Testaments-Executoren und sonstigen Erben unbenommen bleibt, der in Armensachen aufgestellten Hauptcommission

schriftlich Personen zur Betheilung vorzuschlagen oder der Vertheilung des Almosens beizuwohnen. (Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 6. N 12 ex 1724. Gedr. Cod. Austriac. III. 190.)

1725. 15. Juni. Wien. Bürgermeister an das Oberkammeramt. Das bisher beim Oberkammeramte gereichte Almosen wird eingestellt. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alt. Regist. N 52 ex 1725.)

1729. 26. Februar. Wien. Bürgermeister und Rath an die Richter in der Leopoldstadt, Josefstadt, Landstraße, Wieden, Laimgrube, an der Wien, Rossau und Alservorstadt. Dieselben werden angewiesen, ihre in der Kontumaz in Verpflegung befindlichen Armen zu übernehmen, und auf ihren Gründen zu verpflegen, widrigens letztere durch die Wache dahin gebracht werden. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alt. Regist. N 20 ex 1729.)

1729. 3. März. Wien. Hofdkrt. an die Reg. über die Ratification des Thavonat'schen Stiftbriefes.

Wiederumb auf Regierung, und haben Ihre Kay. May. über den Ihro anheunt beschehenen gehorsambsten Vortrag mit gnädigstem wohlgefahlen angesehen, daß sie Regierung nebst denen zu dem Armen-Hauß in der Alstergassen Herrn Räthen also sorgfältig sich angelegen seyn laßßen, dieße schöne dem publicohöchstnuzbarliche freiherr. Thavonatische Stüfftung zur Richtigkeit zu bringen, dißemnach inligend hierüber gefastes Stüftbriefs-proiect solcher gestalten allergnädigst ratificirt, daß dißem Stüfftbrief nachstehende puncta inferiret werden sollen und zwar 1mo daß so offt bey dießer freyherrl. Thavonatischen Stüfftung ein oder mehrere Stellen erlediget werden, über deren Supplicanten vorkommende memorialien von Denen zum Armen Hauß verordneten H. Räthen Commissionaliter deliberiret, des Gottseeligen Stüffters dißfahls gemachte Vorsehung pro norma et Cynosura genommen, die würdigsten alstetts erwehlet, und von dem Herrn Präside nach denen mehrern Stimmen concludiret, einseitig aber keine an- und aufgenommen, oder auf einige recommandationen wie die Namen haben mögen, obstehender Verordnung zuwider gesehen, und eben dises in dem Armen Hauß auch bey anderen Fundationen beobachtet, alles Commissionaliter tractiret, mithin nur dem würdigisten der genuß deren milden stüfftungen allstetts beygeleget. 2do zu diminuier und schmällerung der Fundation denen Thavonatischen Stüfftleuthen neben denen einen jedwederen zu seiner Unterhaltung täglich gewidmeten 9 kr annoch die kleydung absonderlich ex alio fundo nicht verschaffet, sondern von diesen 9 kr. täglichen 2 pfenning dem Instituto des Armen Haußes gemäß in die ersparung gebracht und hiervon die Thavonatische Stüfftleuth alle drey

Jahr uniformiter geklendet, einfolglichen hierdurch neben augmentirung der stüfftung und Vermehrung der Ehre Gottes, auch das Ansehen und Decor des Gottseel. Stüffters, und seiner Familiä vergrösseret; 3tio dißee Thavonatische Stüfftleuth zur samblung bey denen Kirchen oder anderer orthen nicht augestellet, auch zu keiner anderen arbeith wider ihren willen gebraucht, sondern bey ihrem von dem Stüffter seel. ihnen Vorgeschribenen gebett gelaßen: 4to die Freyherrliche Thavonatische Stüfftungs-Capitalien mit anderen des Armen Haußes Capitalien nicht nur nicht vermenget, sondern auch über dieße Stüfftungs-Capitalien bey dem Armen Hauß in der Alstergassen eine separirte Rechnung für beständig geführet und deßentwegen das gehörige verordnet und von ihr Regierung hierauf eine fleißige obsicht getragen werden solle. Bey dießer gelegenheit haben Ihrer Kay. Maytt. allergnädigst beobachtet, daß die zu dießem Armen Hauß verordneten Herrn Räthe deßen aufnemmen zu befürderen und die alldortige Arme wohl und stüfftmäßig zu verpflegen eyfrig sich angelegen seyn lassen; Es wollen aber Höchst dieselbe über den völligen Stand mehr gedachten Armen Haußes des mehreren guädigst informiret seyn. dießemnach sie Regierung an die zu dessen Besorgung verordnete Herrn Räthe das weitere zu verfüegen, damit von selben ein außführlicher Status aller bey solchem Armen Hauß befindlichen Fundations- und anderen Capitalien verfaßßet und in dießem die gemachte Fundationes separatim außgesezet, sodan mittelst abgebung eines berichts angezeiget werden solle, an welchen Orthen die Capitalien anligen, und wie hoch ein Jedwederes verinteressiret, auch wie viel Stüfftleuth in genere, sodann bey einer jeden Stifftung in specie dermahlen in dießem Armen Hauß unterhalten, und wieviell einem jeden zur Verpflegung nach unterschied deren Stüfftungen gereichet, wie hoch endlich der samentliche empfang, und die außgaaben actu jährlich sich belauffen, und was unter anderen die besoldung deren officianten, auch anderen, so das Arme Hauß bedienen, insonderheit außmachen, und ob die Zahl deren Armen nicht vergrösseret, mithin mehrere Arme untergebracht werden könnten? Sie Regierung sodann solchen Bericht und die beygelegte status alles fleißes durchgehen und mit Beysezung ihrer Räthlichen mainung nacher Hof befürderen solle. Uebrigens laßßen 5to Ihre Kay. May. gnädigst geschehen, daß zwar denen in Armen Hauß aufgestelten Officianten dieser freyherrlich Thavonatischen Stüfftung halber, habenden mehreren Bemühung, ein augmentum Salary beygeleget werde, es solle aber dessentwegen kein sonderliches Capital ex massa Fundationis exscindiret, sondern dieße beyhülff auß den anderen dem Armenhauß auß dießer Stüfftung zu guten kommenden Fundis und beneficiis bestritten werden. Belangend 6to die zu dießer Stüfftung gehörige, annoch ohnrichtige Capitalien, hat sie Regierung das quantum und die Beschaffenheit dießer ohnrichtigen Capitalien nacher Hof zu berichten, inzwischen aber auch das benöttigte vorzukehren, damit besagte

Capitalia, so viell möglich nach und nach eingebracht, und durch dießen Zuewachß der numerus deren Stüfftleuthen des gottseel. Stüffters Intention gemäß, vermehret, zu etwas anderen aber sothanes augmentum keinerdingen angewendet werde. Endlichen haben 7mo Ihre Kay. May. allergnedigst gewilliget, daß in dießem Haubt Fundations-Brieff deß Armen Haußes in der Alstergaßßen, auch von der auf die Freyherrlich Thavonatische Fideicommiß-Herrschafft Sachßengang in der alldortigen Capellen St. Joannis wochentlich gestüfften heyligen Meß, und dem hierüber errichtenden absonderlichen Stüfft-Brieff eine meldung beschehe, und deßentwegen ein sonderlicher Jus solchen beygesezet werde, jedoch auß keiner anderen absicht, oder dem Armen Hauß dadurch aufbürdenden oblige, als daß deß milden Stüffters Intention desto versicherter erfüllet, und die Inhaber besagter Fideicommiß Herrschafft Sachßengang, allenfahls der andere Fundations-Brieff, welcher deßentwegen auch specifice zu errichten ist, per Injurias temporum verlohren wurde, auß dem Haubt Stüfft-Brieff belehnet, und zugleich hiezue angehalten werden können. (Orig. im Arch. d. St. M. VII. K. 1.)

1732. 26. Mai. Wien. Paragraph 4 der Polizei-Ordnung bestimmt, daß die eine Hälfte des Erlöses aus dem Verkaufe confiscirter verbotener Kleider und Schmucksachen der Armencassa, die andere dem Denuncianten gebührt. (Cod. Austr. IV. p. 770.)

1732. 16. Juni. Wien. Abschrift des Kais. Mandat an die n.-ö. Stände. Abgedankte Soldaten sind von denjenigen Obrigkeiten „wohin sie bei ihrer Abdankung angewiesen werden, bei ihrer Dahinkunft unweigerlich, jedoch mit Vorbehalt des untersuchenden und ausfindig machenden eigentlichen Geburtsorths anzunemen, wogegen auch die Obrigkeiten umsoweniger sich zu beschweren haben, als für dergleichen ihnen zu schickende abgedankte Soldaten die Cassa-Guthabung jedesmal verabfolgt werden soll." (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alt. Reg N 30 ex 1732.)

1732. 17. August. Wien. Bürgermeister und Rath der Stadt Wien wie auch der übrigen 18 mitleidenden Städte und Märkte des Landes Oesterreich unter der Enns beschweren sich bei dem Kaiser über das Mandat vom 16. Juni 1732 rücksichtlich der Versorgung der abgedankten Soldaten. Er weist nach, daß Wien durch die Verpflegung der hier gebornen Armen und jener, deren Geburtsort nicht ausgeforscht werden kann, sehr beschwert ist. Zur Verpflegung der im Contumazhof befindlichen bezahle die Stadt allein jährlich bei 4000 fl.

Im Jahre 1728 habe sich die Ausgabe auf 6000 fl. gesteigert. Aber auch die zur Stadt gehörigen Vorstädte seien damit so überbürdet, daß die dortigen Gemeinden zum Unterhalt ihrer Armen gleichfalls im Jahre 1731 gegen 6000 fl. bezahlt haben. Bei Handhabung dieser Verordnung sei zu besorgen, daß das Kriegscommissariat die meisten abgedankten Soldaten nach Wien und in die übrigen Städte und Märkte weisen werde. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alt Regist. Nro. 30 ex 1732.)

1732. 23. Juli. Wien. Vertrag zwischen der Commission zu Besorgung des großen Armenhauses und dem Magistrat von Wien. Der Magistrat überläßt dem Armenhaus den nächst dem Contumazhof liegenden öden Grund zur Herstellung eines Gottes-Ackers gegen einen jährlichen Grunddienst von 2 fl. und unter der Bedingung, daß, wenn er später wieder profanirt und verbaut werden sollte, das Armenhaus die gewöhnliche Steuer zu entrichten verpflichtet sei. Dagegen begibt sich der Magistrat gemr. Stadt Wien für die Dauer der Verwendung als Gottesacker aller seiner grundherrlichen Rechte über diesen Platz und verpflichtet sich insbesonders, keinen höhern als den oben bezeichneten Grunddienst anzusprechen. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Nr. 5 ex 1732.)

1732. 23. Juli. Wien. Regierung deren von Wien. Nach Einvernehmung der Regierung, der zur Besorgung der Cassae pauperum angeordneten Hofcommission und der Sicherheitscommission haben Seine Majestät zur Durchführung des Sicherheits-Institutes und der wegen Erhaltung deren Armen anno 1723 gemachten Verfassung allergnädigst resolviret:

Daß nebst den zur Sicherheit Bereits Bestelten annoch eine Besondere Tagwacht von dreyßig Man und zweyen Rott-meistern aufgestellet, dise in gewisße Stationes eingetheillet, und nicht allein zu aufhebung deren in dem Bettlen Betrettenden, sondern auch anderen in der Statt herumb vagirenden auf das Stellen und andere üble Thatten sich Begebenden Leüthen gebraucht werde;

Ueber dises auch es Bey der wegen abstellung, weiterer erbauung deren ohne deme in grosßer anzahl auf denen Vorstättgründten Befündlichen kleinen zünnß- und Pazen-Häußlen, worinnen sich Ville Liederliche Leüthe aufhalten, Ao. 1727 ergangenen Resolution dergestalten sein Bewenden haben, daß niemandt ohne Regierung Vorwissen und Consens und ohne einlegung des Bau-Rißes dergleich kleine zünß- und Pazen-Häusl zu Bauen Befuegt seyn, nach welcher Vorgeschribenen Richt-schnur Sie von Wienn respectu ihrer in denen Vorstätten haben-

den gründten sowohl als alle übrige grundt-Obrigkheiten sich richten, und ob dero gesambste Befolgung von Regierung festiglich gehalten; die gleich Bey anfang diser Verfassung eingeführte Cassa pauperum allerdings Beybehalten, institutmässig verwaltet, und die pro dote dero- selben gewidmete allgemeine sambluug mit gueter ordnung vollzogen werden solle.

Allerhöchst gedacht-Ihre Kay. Mayst. haben auch weiters aller- gnädigst verordnet denen Regierung Subordinirten Gerichts-Stellen mit- zugeben, daß Selbe von Viertl zu Viertl Jahr, und zwar mit ende Martij, Junij, Septembris und Decembris: wie vill Testamenta jeden Orths publiciret? ob und was in jeden Testament pro Cassa pauperum vermacht worden? und wer Bey jedweder errichteten Letzwillig Disposition Testamentarius gewesen seye? — Ihr Regierung Berichten, anbey mit einantworttung deren Verlassenschafften, Be- vor nicht die Legata ad Cassam pauperum abgeführet zu seyn durch quittung gezeüget wird, nicht fürgehen, wie im widrigen die Schuldt- tragende der Cassa pauperum darfür hafften solle.

Sovill aber die ab intestato zuefahlende Erbschafften an- gehet, wollen allerhöchst ernent Ihre Kay. Mayst. nach Vernehmung der Regierung und deren N. Oe. Herrn Landes-Ständten sich des mehrern entschliessßt, inmittels gnädigst Bewilligen, daß in Casu intestati von denen Verlassenschafften de ducto aere alieno et Legitima liberorum Von ain tausend Gulden wenigist ain gulden ad Cassam pau- perum Bezogen werde:

Und weillen allerhöchst Dieselbe allergnädigst geneigt seind, die gleicherwehnte Cassam pauperum noch mit andern extra ordinari- fundis versehen zu lassen, als sollen die in dem Appellations-Edict wider die temere Litigantes Vorgesehene und Verwürckte Straffen al- dahin erleget; Wegen deren zur Marktzeit ankhommenden Juden, und auf selbe für jede Persohn täglich auf ain gulden antragenden Tax aber nach Vernehmung des Burgermeisters und Stattrichters fernerer Bericht und guetachten nacher Hof erstattet, und weitere Resolution er- wartet werden.

Sovill aber die ohnwürdige in Bettln Betrettende Persohnen, und wie selbe anzusehen, und mit arbeith zu belegen seyn? Belanget, befahlen allerhöchst ernent Ihre Kay. Mayst. allergnädigist, daß vor allem ob den gegen die ausländische mit gemeinschäfftlicher einverständ- nus deren Erbländtern Concertirten schubordnung vest gehalten, und wider derley von dem Schub zuruckhkherende, ausländische Bettler und Vagabunden mit der in dem Patent von 27. May 1724 gradatim Vor- gesehenen Bestraffung andern zum Schröckhen und abschen würckhlich Verfahren, und darbey sonderlich die unterlauffende Boßheit des müeß- ßiggangs in erwegung gezogen; Die Inländische würckhliche Bettler aber, wie Bis anhero wohl Beobachtet worden, jederzeit durch den Par-

ticular-Schub von orth zu orth geschoben, und von denen grundt Obrigkeiten alwo sie gebohren oder erarmt seynd, versorget, die unwürdige aber nach Bisherigen gebrauch Patentmässig abgestraffet, nicht münder jene Inländische zur arbeith taugliche und in Bettln öfters Betrettende müessiggeher zufolge Patents Von 10. November 1728 zur geringeren Bergarbeith Verschickhet, und vorhero andern zum abscheü öffentlich aufgestellet, anbey denenselben ein zetl, daß Sie von obrigkheits wegen zur Bergwerkharbeith condemnirte Boshaffte ohnwürdige Bettler seyn, angehefftet werden solle.

Umb die versorgung deren würdtigrn Inländischen armen mit verläßlichkeit zu bewürckhen, Befehlen mehr allerhöchst ernent Ihre Kay. Mayst. weiters ernstlich und wollen, daß sowohl Sie von Wienn, als auch die übrige Grundt-Obrigkeiten in denen Vorstätten ihrer Ao. 1724 gethanen erklärung gemäss zur aufrichtung Besonderer Spittäler also gewiss würckhliche Handt anlegen, oder wenigstens Besondere Häuser hierzue widmen, und zurichten, folglichen die ihnen zuegehörigen würdige armen Versorgen, und dem Bettlen weiters nicht nachgehen lassen, alß im widrigen sie grundt-obrigkeiten in die Verantworttung ihre aufgestelte grundtrichter aber ohnfehlbar in die Bestraffung gezogen werden sollen.

Damit aber jene ohnwürdige zur Bergwerksarbeith ohntaugliche Man und weibs-Persohnen in einen anderen Bequemen orth untergebracht, und daselbsten poena Loco zur gemessenen Handt arbeith angewisen und verhalten werden mögen; Alß wollen Ihre Kay. Mayst. daß das zu disem Ende erbaute Neue arbeit-Haus neben dem zucht-haus hierzue angewendet, Disemnach ihnen von Wienn mitgegeben werde, daß Sie gedachtes arbeit-Haus so gleich von allen andern gebrauch Lähren, die zimmer alda in Behörigen standt sezen, und damit die zu disem Vorhaben nöthige Manufacturen und arbeithen alda eingeführet werden, Verschiedene Handtwerkher und Meisterschafften schleinig für sich erfordern, selbe hierüber Vermehren, und dahin antragen sollen, damit solche arbeithen ausgesuechet werden, welche keine grosse Kunst oder Vortheill erfordern, und solche sowohl die Meister durch ihre gesellen und andern Leuth Verrichten, als auch die zur arbeit, anhaltende unwürdige Bettler und müessiggänger Leichtlich Begreiffen, und verrichten mögen; Wessentwegen dann hierauf Sie von Wienn durch ausschus nebst denen Von ihnen in Vorschlag Bringenden Handtwerckhern Bey der angestellten sicherheits-Commission erscheinen alda das weitere Berathschlaget, folgents zu Befürderung der Sach der abgefaste entwurff Bey einer weiters anordneten Hof-Commission punctatim Vorgetragen, und das weitere Resolviret werden solle.

Damit aber die unterhaltung deren in das arbeithaus Verordnenden Persohnen hinlänglich Bestritten werden möge, sollen sowol Sie Von Wienn, als die samentliche grundt-Obrigkeiten in

denen Vorstätten, worunter ersagte des Almosens ohnwürdtige Persohnen sonsten gehören, Vor jede einen täglichen Beytrag pr. 4 Kreüzer in das zuchthaus zuraichen schuldig seyn, zu gleichmässiger guetmachung auch Sie grundt Obrigkeiten in denen Vorstätten für die von ihren gründten in die Krankhen-Häuser kommende Persohnen mit täglichen Sieben Kreuzern Verhalten werden.

Umb aber auch zu unterweisung gedachter armen taugliche gesellen und guete arbeiter zu überkhommen, seyn dieselbe dahin zu vertrösten, daß Sie gegen eine von Regierung und Von Ihnen Von Wienn ihnnen gebenden gezeügnus mit der zeit Bey ihren erlehrnten Handtwerkh ohne unköſten für Meister werden;

Es sollen auch nach Beschaffenheit und nach Kräfften deren mit arbeith Verlegenden Bettlern nebst dieser Handwerkhs- andere starke arbeithen ausgedacht, zu dem Ende das abgeschnittene hartte und waiche Holz von dem Zuchthaus abgenohmmen, allenfahls inn oder Vor der Statt ein solcher Holz-Laden aufgerichtet, weiters derley Bettler zum Marmorschneiden, Steinstossen, Küttmachen, und dergleichen, auch in andern geschlossene privatgebäuen gegen einen Billichen und der arbeith gemässenen, Lohn angehalten werden.

Auf das aber auch die gemeiniglich in mehrerer anzahl Befindliche mit gemelden härttern arbeithen nicht zu Belegende weibs-Persohnen gleichwohlen nicht müessig seyn; Alß ist auf Allerhöchsten Kay. Befelch durch Sie Regierung der privilegirten orientallischen Compagnie durch ein Besonderes Decret mitgegeben worden, von dortaus auf allmähliges Verlangen gennegsambes Materiale zum Spinnen in gemeldes arbeithaus zu Verschaffen. Bis aber obige arbeiten zum standt gebracht werden, sollen die Leuth mit der schon eingeführten Kozen- und Bandtmacherey wie auch Strickerey Beleget, allenfahls wegen thunnlichen Verschleis des jezt und künfftigen Bandt- und Kozen-Vorraths Gehörige Contracte mit christlichen Liferanten und bey deren abgang mit Juden angebundten, und solchergestalten der Verschleis auf alle mögliche weis Befürdert auch dahin gesehen werden, daß von dem Hof-Kriegs-Rath für die in dem invaliden Haus zu Pest Befindliche arme die daselbsten nöthige Kozen Von disem arbeiths-Haus in Billichen Preys abgenohmen werden.

Damit aber wider die in disem arbeithaus Befindliche Leuthe kein irriger Wahn erwecket werde, anerwogen dise mit andern in das zuchthaus Condemnirten Deliquenten keinerdingen Vereinbahret seynd: Alß solle zu dessen mehrerer Beglaubigung durch öffentlichen rueff kundt gemacht, auch durch Sie Von Wienn denen gesambten Handtwerckhern und Meisterschafften intimiret werden, daß Sie die junge Pursch aus sothanen arbeithaus vor andern zu sich in die arbeith zu nehmen schuldig seyn sollen.

Dieweillen aber zu Behöriger einricht und fortsezung dises ar-

beithauses die Stabilirung eines hinlänglichen Fundi nöthig ist, Bis die aldasige arbeiter ihre Nahrung selbsten Verdienen, anbey jene, welche gebrechlich- oder ohnfähigkeit halber solches zu thuen nicht Vermögen, unterhalten, der Verlang deren Materialien auch, Bis sie die arbeiter erlehrnen, und Kauffrecht verfertigen, Bestritten, ingleichen die anweiser und auffseher gebührend Besoldet werden khönnen, zugleich aber auch Beobachtet worden, daß die dem zuchthaus von anbegün her Bewilligte, Benantlich die untern 27. November 1692 Bestättigte geföhl, in dem institutenmässigen quanto nicht Völlig eingebracht worden seynd, Als wollen Ihre Kay. Mayst. zwar dem zucht- und arbeithaus den Völligen Betrag deren 1692 pro dote Bewilligten geföllen in Specie wegen der participirung Von Taback, austern, Mischerl und Kartenauffschlag in dem institutmässigen quanto gnädigst gern gönnen, nachdeme es aber des Tabakgeföhls halber in quanto des Bezugs, wegen der schwehren Zeiten zimmlich herab gekhommen, dise aber annoch fürwehren, habe man sich mit dem damahlig geringeren participations-quanto sothanner geföller Bis auf weitere Verordtnung für anjezo um so mehr zu begnügen, als allerhöchst Dieselbe gnädigst gedacht seynd, andere Fundos der Cassa pauperum sowohl als dem Zuchthaus Beyzulegen, auch schon Beygeleget haben; Betreffend aber die übrige 1692 dem alhiesigen Zuchthaus pro dote eingeraumte geföll, als Austern, Mischerl und Karten-Auffschlag seynd Ihro Kay. Mayst. nicht ungeneigt solche vor das Zuchthaus institutenmässig abfordern zu lassen. Dahero auch nebst obigen Vorsehungen gnädigst Bewilligen, daß die von denen Gräffl. gatterburgischen Sechstaussend gulden Straffgeldern Bereits verfahlene interessen gegen ihrer quittung erheben, und ad fructificandum angeleget werden. Ueber dises wollen Ihre Kay. Mayst. gnädigist zuegeben, daß, Bis und solang sothane Straff-gelder zu würkhlicher erbauung eines Staatsgefangen-Hauses Verwendet werden, Von dem jährlich interessen zu Behueff des neuen Arbeitshauses in Benöthigten fall nach Befund der Regierung einiger Beytrag Beschehe. Uebrigens seye wegen des angemerkten Besorglichen einfalls der Schranen auf den Hochen Markt zu dero Reparirung die Vorstellung an die Kay. Hofkamer Bereits Beschehen.

Welches alles nun Ihnen von Wienn zur Nachricht und schuldigster Befolgung wie auch Verfüegung des Behörigen an ihre unterhabende Bürgerliche und andere gründt hiemit erinnern wollen. (Orig. im Wr. Stadt-Archiv. N 39 ex 1732.)

1732. 23. August. Wien. Vertrag zwischen der Commission zur Besorgung des großen Armenhauses und dem Rath der Stadt Wien als Besorger des Bürgerspitals und Contumazhofes.

Nach Punkt 1) wird an das arme Haus „ein Theil des kleinen Contumaz Hofs, so an des armen Haußes bißherigen alten gottesackher, ienseits des gassl liget“ überlassen und zwar nach P. 2) um einen Kaufschilling von 4000 fl. und der Verpflichtung, das darauf stehende baufällige Gebäude abzubrechen, die Materialien aber zu Vergrößerung des Contumaz-Hofes auszuliefern, zum selben Zwecke 200.000 Mauerziegel zum Preise von 5 fl. pr. Tausend zu liefern und endlich zwischen den beiderseitigen Gebäuden stets einen unbebauten Zwinger zu belassen, um die Feuersgefahr hindan zu halten.

Al. 3) bestimmt, daß zu Tilgung der Forderungen des Bürgerspitals, die sich von der Medicamenten-Lieferung in den Jahren 1694 bis 1723 und der von Hernals hereingelegten Wasserleitung herschreiben, das arme Haus von ersterem 350 eraltete Leute in vollständige Verpflegung übernehmen werde, worunter jedoch nach al. 4 nicht über Zwei Drittel Weiber, keine mit gefährlichen oder eckelhaften Krankheiten Behafteten und keine Verheiratheten unter 50 Jahren sein dürfen. In al. 5 dagegen verbindet sich der Rath der Stadt Wien, dem Armenhaus auf ewige Zeiten von dem hereinzuleitenden Bergwasser eine Quelle von 1 Zoll Dicke zu überlassen. Sechstens endlich sollen im großen Armenhause an ansteckenden oder corrossiven Krankheiten darnieder Liegende in das St. Marxer-Spital überbracht und dorten so lange verpflegt und gewartet werden, bis sie genesen oder gestorben sind, während welcher Zeit ein dem Bürgerspital angehöriges Individuum dagegen im Großen Armen-Hause verpflegt würde. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Nr. 6 ex 1732.)

1732. 6. November. Wien. Bürgermeister und Stadtrath an die Regierung. In demselben werden der Regierung mehrere Fälle mitgetheilt, in denen die Richter der Freigründe von armen Partheien, deren Angehörige in das Krankenhaus gebracht wurden, die für die Verpflegung vorgeschriebenen 7 kr. pr. Tag eingehoben haben. Da durch diesen Vorgang arme Partheien sehr beschwert werden und die Richter so weit giengen, daß sie einem Handwerksweib sogar den Werkzeug wegnahmen, weil dieses die Verpflegsgebühr nicht bezalte, so machen sie den Vorschlag, daß die Grundrichter künftig derlei Verpflegsbeiträge ex communi bezahlen sollen. (Orig. im Wr. Stadt-Archiv N 39 ex 1732.)

1732. 4. Dezember. Wien. Regierung denen von Wien. Erstere weist den Stadtrath an, den zu Gunsten des Zucht- und Arbeitshauses bewilligten Karten-Aufschlag in Pacht zu nehmen. (Orig. im Wr. Stadt-Archiv. Alt. Registr. N 39 ex 1732.)

1732. 24. Dezember. Wien. Bürgermeister und Rath an die Regierung. Erstere erklären dem wiederholten Auftrage zur Uebernahme des Pachtes des Kartenaufschlages für das Zucht- und Arbeitshaus gegen dem nachkommen zu wollen, daß sie den Pachtschilling der Ministerial-Banco-Deputation jederzeit pünctlich einheben und abführen wollen, wogegen die Administration bei der Sicherheits-Commission verbleiben solle, um keine Verantwortung zu tragen *). — (Orig. im Wr. Stadt-Archiv. Alte Registr. N 39 ex 1732.)

1733. 10. Dezember. Wien. Regierung an die von Wien. Seine Maj. haben untern 4. d. resolvirt, daß der von Passirung fremder Juden fallende Nutzen fernerhin nicht zu einigem Privatgenuß verwendet, sondern die Gebühr von 1 fl. von jeder Judenperson zur cassa pauperum zu ziehen sei. Jedoch darf die Dauer des Aufenthalts nicht über drei Tage hinaus erstreckt werden. (Orig. im Wr. Stadt-Archiv. Alte Registr. N 39 ex 1732.)

1734. 17. August. Wien. Die Abhandlungs-Behörden werden angewiesen, jedes Vierteljahr die Zahl der publicirten Testamente, ob und wie viel der Armenkasse legirt worden und wer der Testamentarius gewesen, an die Regierung zu berichten. Erst nach Abfuhr der an die Armenkasse vermachten Legata sind die übrigen testamentarischen Bestimmungen zu effectuiren. (Cod. Austr. IV. p. 854.)

1734. 9. November. Wien. Regierung an die von Wien. Verlassenschaften in denen pia legata zur cassa pauperum vorkommen, sind nicht früher einzuantworten, bis die letzteren erlegt wurden. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alte Registr. N 39 ex 1732.)

1735. 27. August. Wien. Instruction wie die Grundrichter in denen Vorstädten sich in Ansehung deren Kranken und Preßhafften, so entweders in das Krankenhaus oder in das Spittal zu St. Marx gehören, zu verhalten haben.

---

*) Nach Inhalt des Ende des J. 1733 mit der Banco-Ministerial-Deputation auf 4 Jahre geschlossenen Vertrages hatte der Stadtrath einen jährlichen Pachtschilling von 200 fl. zu erlegen. Die Administration des Gefälles wurde nach einem Uebereinkommen durch einen Mittelsrath der Regierung und ein Mitglied des Stadtrathes gemeinschaftlich besorgt.

Es ist zwar nach anleitung deren Kay. allerhöchsten Befehlen bereits zu mehrmahlen die geschärfte Verordnung ergangen, „daß eine jegliche gemeinde einer und um denen Linien allhie vor jene Kranke und Preßhaffte, so von ihren Gründen in daß allhiesige Krankenhaus oder auch nacher St. Marx zur Cur übernohmen werden, die auflauffende äzung und zwar vor iede Persohn täglich mit Siben Kreuzer ersezen und guth machen selle, Welches auch um so billicher ist, als ohne dies eine iegliche communität ihre Arme, Krancke und Preßhaffte aus gemeinschafftlichen Mitteln zuversorgen verbunden ist. die obbesagten Krankenhäuser auch weder gestifftet, noch sonsten mit dem mindesten Einkommen versehen seind umb derley grosse Zahl deren Kranken und Curbedürfftigen Leuthen unterhalten, folgbar die Bürde, so ihnen Vorstädt Gründen obliget, ohne allen Beyhilf alleinig tragen zu können;

Gleichwie aber deme unangesehen einige Grund-Richter sich in abführung dieser wenigen gebühr sehr saumig erzeigen und mit allerhand außfluchten, sonderlich des widersprechenden Aufenthalts auf ihren grund zu behelfen suchen, andere aber daß bezalte entweder von denen armen selbst und ihren wenigen Geräthschafften unbarmherzig erpressen, oder aber bey jenen ohne unterschied erholten, wo sich derley krancke und schadhaffte Leuthe Inwohnungsweiß aufgehalten haben, ja öfters so weit gehen, daß sie arme Patienten zu Vermeidung der wenigen Kosten von dem Grund durch allerhand Listen hinweg bringen und dardurch verursachen, daß sie manchmal gantz Hilfloß verschmachten, oder doch an denen nöthigen Heilungsmitteln unverantwortlich verkürzet werden, Alß hat man vor ohnumgänglich angesehen, diesen schädlichen Unordnungen so gegen die Christliche liebe lauffen und auf gewiße Weis auch dem status sanitatis nachtheilig seyn könnten, aus dem grund abzuhelffen und Sye samentl. Grund Richter dahin mit nachdruck zu verwarnen: daß

Erstens sie ihre sorgfalt, gleichwie vor alle arme, also insonderheit vor die Krancke und Presthaffte mit einem anspieglend und Christgeziemenden Eyfer bezeugen, folgbar, sobald sie deren einige auf dem Grund erfahren, selbe unverweilt beschauen, und fahls die Krankheit vor hitzig und gefährlich geachtet geurtheilet wurde, nach abgelegten heil. Beicht in daß allhiesige Krankenhauß in der Währingergassen oder, da es die Beschaffenheit des zuestandes erforderte, in daß Spittal zu St. Marx mit gewöhnlicher Passirung überbringen lassen, wobey man

Andertens an die Besagte Beede Cur- und Krancken-Häußer untern heutigen dato verfüget hat, daß Sye über alle dahin annehmende Kranke ein förmiges Prothocol halten, und eine iegliche Persohn gleich anfangs über dem orth ihres lezteren aufenthalts umbständig befragen, folgends von Monath zu Monath ihnen Grund-Richtern einen Extract, was selbe für die verpflogene Kranke ihres Grunds, dem Spittal zu vergütten haben, unter des Spitlmaisters Fertigung zustellen sollen;

Was nun Drittens: sothaner Extract außweiset, haben sye Grund Richter von dem Gemeingeld längstens binnen 8 Tagen gegen des Spittlmaisters Quittung bey Straff des doppelten also gewiß zu bezahlen, wie immwidrigen von der in Sicherheits-Sachen Verordneten Commission die Assistenz mit nachdruck ertheillet, alle weitschichtigkeit abgeschnitten und einiger widerspruch gegen den Inhalt des obgemelten Prothocoli keinerdings angenohmen werden, sondern wann

Vierttens ein Grundrichter, daß widrige und daß die erkranckhte Persohn nicht auf seinem Grund gewohnet, darzuthuen vermeinet, ihme ein solches nach geleisteter bezahlung gegen jene vorbehalten seyn solle, welchen sothane ersezung von Rechts und billichkheits wegen obligen möchte; wie dann

Fünfftens einer jeglichen Gemeinde frey stehet, daß äzungsgeld entweders von jenem Grund zu ersuchen, wo sich die erkranckte Persohn lezter Hand erweißlichen aufgehalten, oder aber, wan es ein armer Dienstboth und der Dienst-Herr vermöglich were, an diesen letzteren den gebührenden Regreß zu machen. Dahingegen sollen

Sechstens: die Haus-Innhaber, wo derley Persohnen in unpaßlichkeit gefahlen, unangefochten bleiben, und noch weniger von denen armen Reconvaleszenten, welche nichts als die notdurfftige Kleydung, Bethgewandt, oder Handwercks-Zeug haben, einige gutachtung erzwungen, sondern sie darmit, bis sie zu besseren Mitteln kommen, allerdings verschonet werden; und endlich versiehet man sich

Siebendens: zu ihnen Grund-Richtern, daß zumahlen dieser Beytrag an sich ein geringes außmachet, und Vielmehr zu überheb- alß beschwerung deren gemeinden gereichet, massen diese ansonsten ihre Krancke mit weith grösseren unkosten selbsten versorgen musten, also dieselbige umb so weniger Anlaß nehmen werden, gegen Krancke und Preßhaffte ichtwas unbarmherziges außzuüben, oder dieselbe von ihren gründen directe oder indirecte hindan zu schaffen, und also den Last gegen Billigkeit auf eine andere gemeinde zu welzen. gestalten man im widrigen gegen die schuldig befundene mit exemplarischer Schärfe unnachläßlich verfahren würde. (Orig. in der Registr. d. Bürgersp.)

1737. 29. Jänner. Wien. Vertrag und Abschrift zwischen der kais. Hofkammer und den Administratoren der Spitäler Wiens, womit diese dem Aerar ein Darlehen von 30.000 fl. geben und dafür die Befreiung von dem Fleischaufschlag für immer befreit werden.

Wir Carl der Sechste rc. rc. Bekennen für uns, Unsere Erben und Nachkommen, welcher gestalten zwischen Unserer Kays. Hof-Cammer an einen, dann denen Vorstehern derer Spitäler und Armen-Häuser in unserer Residenz-Stadt alhier benanntlich des allhiesigen Bürgerspitals, sammt denen incorporirten Kur- und Kranken-Häusern, dann des gro-

ßen Armen=Haußes in der Alſter=Gaßen, wie auch des St. Joannis Nepomuceni=Spitals und der vor eben dergleichen Arme gewidmet Kirchnerischen Fundation nachfolgend Verbindlicher Contract aufgerichtet und geschloßen worden, wie folget:

Zu vernehmen einen ordentlichen Contract so an heüt zu Ende gesetzten dato zwischen der Kayſ. Hof=Cammer einer, dann der zu besorgung des großen Armen=Hauses alhier aufgestelten Commission Vor sich und die übrigen obbenannten Spitäler und Stifftungen anderseits geschlossen worden ist. Als

Erstlichen erklähren sich die erstgemelte Spitäler und die denenselben Vorgesetzte Administratores, Räthe und Commissarien, daß Sie zu einer unverschieblichen Aushilf des erschöpften Kayſ. Aerary eine Summa an Gelds von dreymal Hundert Tausend Gulden à dato binnen drei Monathen zu der Kayſ. Bancalität als ein Darlehen Verschaffen, und nach Vertigung dieses Contracts, und hierüber erfolgter allermildester Ratification sogleich Fünfzig Tausend Gulden abführen, dann auch die übrige zwey zweymal Hundert fünfzig Tausend Gulden so geschwind, als es immer möglich, und wie ihnen die Gelder eingehen werden; doch längstens immer denen obgedachten drey Monathen gegen jedesmaliger Bescheinigung und am Ende ausfertigender Haubt=Quittung in guter Current=Münz entrichten wollen, worgegen sich

Andertens die Kayſ. Hof=Cammer Verbindet, die besagte Spitäler mit sothaner Anticipations=Summe derer dreymahl Hundert Tausend Gulden auf Kayſ. Erbländische Post=Amt cum jure hypothecae realis (allermassen es auch hiermit in der kräftigsten form Rechtens geschihet) dergestalten zu Versicheren, und Vormercken zu lassen, daß Sie mit prima Aprilis dieses laufenden jahrs anzufangen die pro rata temporis Verfallene Interessen, dann folgends am Ende eines jeden Quartals Sieben Tausend fünf Hundert Gulden, und also jährlich dreyßig Tausend Gulden, bis das Capital und Interesse volkommen getilget ist, gegen einer Von dem großen Armen=Hause jedesmal ausstellender Quittung richtig zu empfangen haben sollen; wie dann Sie Hof=Cammer an die Post=Amts=Cassa=Controlorn die gemeßene Befehle erlaßen wird, daß selbe diese Dreyßig Tausend Gulden ohne weiters zu erwarthen haben, der Verordnung und mit Zurücksezung aller anderen Anweisungen, so etwa nach diesen Contract geschehen möchten, aus denen erst fallenden Geldern und richtigsten Mitteln abtragen, oder wenn ja unvermutheten Falls das Gefäll in einen jahr nicht so Viel ertrüge, den Abgang in dem nächstfolgenden Jahr nebst dem Currenti unfehlbarlich ersezen sollen, mit der weiters beygefügten Versicherung, daß Von Ihro Hof=Cammer weder auf das allhiesige, noch auch auf die Uebrige Teutsch und Hungarische Post=Aemter über die darauf schon Haftende Siebenzig Tausend gulden zu derer Eingangs ermelten Spitälern Präjudiz oder Zahlungs=Verlängerung ichtwas assigniret, sondern dieser Fundus in so

Viel und lang er mit der obigen Capital-Summe derer dreymahl Hundert Tausend Gulden in toto vel pro parte beladen Verbleibet, unangegriefen gelaßen, mithin alle Anweisungen, Sie lauthen gleich wie Sie wollen, blos auf die etwaige Uebermaas Verstanden werden sollen; Wobey man

Drittens sich der Verzünsung halber dahin Verglichen hat, daß weillen die Vielerholte Spitäler zu sothannen Geld-Vorschus die mehreste Gelder mit Exponirung ihres Credits selbsten aufborgen müssen, ihnen das Interesse durch die erstern drey jahr zu 6 pro Centum laufen, nach Ausgang dieser drey jahren aber das Interesse auf fünf pro Centum herabgesezet, und auf sothanen Fues jedesmahl der Interessen-Betrag Von denen Quartals-ratis am ersten abgezogen, sodann der Rest am Capital abgeschrieben und darüber Von jahr zu jahr bey dem Post-Amt die behörige Ausgleichung gepflogen werden solle; Gleichwie aber

Viertens die gedachte Spitäler und respective Fundaces sich zu dieser so nahmhaft und beschwährlichen Anticipation in keiner andern Absicht entschloßen habe, als um die allerhöchste Kays. Gnade zu Verdienen, und die schon öfters gebettene Befreuung sowohl Von dem Aufschlag, der noch Anno 1731 auf jedes pfund Rindfleisch mit zwey pfenning angeleget und der ihnen seit Anno 1732 aus besonderer Milde und Gnade ohne dies wider ersetzet worden, als auch Von allen übrigen Imposten, Zöllen, und Anlagen zu erhalten, womit die Naturalien, so zum Unterhalt derer Armen dienen, Von nun an beschwähret werden dürften; Als übernihmet auch Sie Kays. Hof-Cammer die gnad um einbedungene Exemption bey Ihro Kays. Mayst. zu bewürken, dergestalten zwar, daß so Viel den obgemelten Fleisch-Aufschlag betrifft, ihnen Spitälern der Betrag desselben nach Maas des Consumirenden fleisches gegen ordentlicher und alleiniger Commissions-Bescheinigung aus dem Haudgrafen-Amt Von Viertl zu Viertl-Jahr ohne Abbruch richtig ersetzet und gutgemachet, auch im Fall fürohin einige neue Auflaagen Mäuthen oder andere Impositiones auf solche Naturalien und Manufacta geleget werden sollen, welche zur Institutmässigen Verpflegung und Bekleidung deren Armen Vonnöthen seynd, die besagte Spitäler darvon und zwar Von nun an und zu ewigen zeiten gänzlichen Exempt, frei, und entübriget seyn sollen, alles getreülich und ohne Gefärde. Zu wahrer Urkund dessen seynd dieses Contracts zwey gleichlauthende Exemplaria aufgerichtet, und von beeden Theillen Gefertiget worden. Wien den Neun und zwanzigsten Monaths-Tag Januarij im Jahr Siebenzehen Hundert Sieben und dreyßig.

Sigismund Friedrich Graf Khevenhüller als Präses von denen gesammten Armen-Häusern.

Johann Franz Gottfried Graf v. Dietrichstein.

Carl Graf v. Dietrichstein
Franz Reymund Marques v. Montecuccoli.
Jakob Christoph Edler v. Schmerling.
Carl Joseph Cetto von Cronstorf.
Joh. Wasgottwill Hittner.

Christoph Ignatz Freih. v. Wertenberg.
David Heinrich Joseph v. Koch.

Wie wir nun auf gehorsamstes Vorstellen Unserer Kays. Hof-Cammer, auch Vernehmung Unserer Kays. Ministerial-Banco-Deputation, sodann an uns erstattet- allerunterthänigsten Vortrag Vorstehenden Contract alles seines Inhalts allergnädigst approbiret, und in sonderheit in die gebettene Befreüung Von dem letzteren Fleisch-Aufschlag auch all andere in Zukunft etwa neu anlegende Gaben, Zöllen und Anlaagen, in so weit Sie die Nahrung und den Unterhalt deren Armen in denen Eingangs erwähnten Spitälern und frommen Stiftungen beschwähren möchten, um so lieber gewilligt haben, Als wir nicht nur auf die grosse Dienste sehen, so die besagte Spitäler Uns und dem Publico bereits zu mehrmahlen bey gedrungenen Nöthen geleistet, sondern zugleich in Betrachtung ziehen, daß alle diese gnaden und Wohlthatten, so Wir denen Armen, Kranken und Preshafften erzeigen, in der Thatt Niemanden anderen als dem gemeinen Weesen, welches Vor derley dürftig und Nothleidende, fürnemlich zu sorgen hat, zum erspriestlichen Nuzen gereichen auch der Unterhalt deren Armen dardurch erleichteret, die milde Stiftungen erhalten, und da wir den geheiligten Allmosen-Fundum mit derley Lasten und Auflagen verschonnen, die Christliche Charität um so mehrers herbey gezogen werde; Solchem nach ratificiren und bekräftigen Wir mit wohlbedachten Muth, guten zeitigen Rath und aus Landes-fürstlicher Macht-Vollkommenheit alles und jedes, was unsere Kays. Hof-Cammer in dem obgemelten Contract abgeredet, beschlossen, auch Versichert und übernohmen hat, Verleihen auch hierauf für Uns und für Unsere Nachkommen von nun an und zu ewigen Zeiten denen mehr gemelten Spitälern die schon obangeführte Von Ihnen in so Vielerley Weege Verdiente Exemption, Immunität und Befreüung, und wollen ernstlich, daß hierauf bey allem Unseren Cameral-Deputations- und Justiz-Mitteln oder wo sonsten derohalben Was Vorkommen möchte, festiglich gehalten, und Sie Spitäler dargegen im geringsten nicht beschwähret, gehinderet, oder beeinträchtiget. Zu dem Ende diese Unsere allermildeste Concession, wohin es immer erforderlich, intimiret, und dem hiesigen großen Armenhaus ein Exemplar unter Unserer Allerhöchsten Signatur, denen übrigen Eingangserwehnten Spitälern und Stiftungen aber eine vidimirte Abschrift zur künftigen guten Versicherung zugestellet werden solle; mit Urkund dieses so gegeben in unserer Stadt Wienn

den fünf und zwänzigsten Monaths-Tag Februarij im Siebenzehen Hundert Sieben und Dreyßigsten Unserer Reiche des Röm. im Sechs und zwänzigsten, deren Hispanischen im Vier und dreyßigsten, deren Hungarischen und Böheimischen auch im Sechs und zwanzigsten Jahr.

Carl.

(Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5. Armenhaus.)

1738. 18. März. Wien. Stadtrath verständigt die Pupillen-Rait-Kammer, daß im Falle von Legaten an die „fünf Armenhäuser" von Wien unter dem fünften nicht das Zuchthaus, sondern das Bäckenhäusel zu verstehen ist und also auch diesem die Legate auszuzahlen sind. (Orig. im Wr. Stadt-Archiv. Alte Registr. Nr. 24 ex 1738.)

1740. 16. April. Wien. Regierung deren von Wien, als Grundobrigkeit der Leopoldstadt, Rossau, Windmühle, Josefstadt, Altlerchenfeld, Laimgrube und Wien, Alster- und Währingergasse, Matzleinsdorf, Landstraße, Erdberg und Wieden, daß die Verpflegung eines Theiles der Armen in den Vorstädten von der Armenkassa übernommen, die Pfründe der von den Grundrichtern verpflegten Armen auf 5 kr. für den Mann und 4 kr. für das Weib pr. Tag festgesetzt und der Stadtrath zur Vorlage halbjähriger Ausweise über die in den Vorstädten verpflegten Armen verhalten wird.

Es seye bey dermalig mit allem ernst antragender abstellung des eine Zeithero so sehr überhand genohmenen öffentlichen Bettlens unter anderen vor höchst nöthig erachtet worden, die Vorsehung dahin zu machen, damit auch die bey denen Gründen theils schon in Verpflegung stehende, theils denselben würdige Arme zulänglich versorget werden, und nicht etwan aus mangl der ihnen gebührenden unterhaltung dem Almosen nachzugeben gezwungen seyn mögen.

In dieser absicht habe Man bereits die Vollkommene untersuchung Vorgenohmen, und Von jeglichen Grund sich die zuverlässliche auskunfft geben lassen, wieviel arme alda derzeit würcklich, und auf was weis Verpfleget „was hierzu Vor ein Fundus gewidmet, und wie selber collectiret, was allenfahls Von der Grund-Obrigkeit beygetragen" auch wie hoch sich beyläuffig der zuwachs an würdigen und demnächstens die Versorgung ansuchenden Armen belauffen werde. Es hat sich aber gezeiget, das bey denen meisten Gründen die anzahl derer Persohnen, welche Sie der haubt Verfaßung nach zu unterhalten hätten, ihre kräfften um ein merckliches übersteige, dahero dann, umb nur bey der neüen Einrichtung allen unordnungen vorzubiegen, der entschlus gefasset worden, einen grossen theil davon, und zwar Von besagten Grund Leopold-

stadt 90, Rossau 10, Windmühl 5, Josephstadt 17, alt-Lerchenfeld 5' Leimgruben, und Wienn 10, Alster- und Währinger-Gassen 20, Mäzleinsdorf 15, Landstrassen 15, Erdberg 80, und Widen 60, allein in die Almosen-Cassa zu übernehmen; dem zu Folge werden Sie Wienn die Veranstaltung zu machen wissen, damit vorermelte Anzahl von denen auf sothanen Gründen entweder bereits in Verpflegung stehenden, oder derselben würdiger armen: als Leopoldstatt, Rossau, Windmühl, Josephstadt, alt Lerchenfeld, Leimgruben, und Wienn auf den 27. April Vormittag umb 8 Uhr: Alst- und Währingergassen, Mazleinsdorf, Landstraßen, Erdberg, und Widen auf den 27. biß Nachmittag um 2 Uhr in dem Erz Bischöffl. Hof durch die Richter gestellet werde, alwo man nach Vorläuffig genauer untersuchung der würdigkeit solche alsogleich in die Liste derer aus der Almosen-Cassa den Beytrag bekommenden Armen setzen zu lassen gedenckhet, daſ also in das künfftige der Grund nicht mehrere in der Verpflegung behalten wird, alſ selber füglich zu ernähren in stand seyn dürffte: Bevoraus wann auch Sie Von Wienn als Grund-Obrigkeit alda der Gemeinde mit einen alljährl. Billichen, und ausgebigen Beytrag die Bürde zu erleichteren sich angelegen lassen seyn werden: Alß worzu Regierung denenselben, insonderhait aber auch zu der dermal einstig-schuldigster Vollziehung jener schon Vor geraumer Zeit ergangener allergster Kay. Resolution, Vermög welcher ieder Grund-Obrigkeit auf ihren Grund unterbringung dasiger armen ein Spittal zu erbauen, oder ain anderes aigenes Haus einzurichten, gemessen anbefohlen worden, auf das nachdrucksamste hiemit ermahnet haben will. Im übrigen ist auch erforderlich, daſ Sie von Wienn mit aller Sorgfältigkeit beständig nachsehen, auf daß die auf denen Grüuden in der Verpflegung bleibende arme nach maß ihrer Bedürfftigkeit zulänglich, daß ist eine Manns-Persohn mit 5, und eine Weibs-Persohn mit 4 kr. Täg-unterhalten, sohin der hierzu gewidmete Fundus richtig eingebracht, und nicht etwa anderwärths Verwendet, auch zu dem ende darüber Von Zeit zu Zeit eine genaue Verrechnung gepflogen werden möge, und werden Sie von Wienn, was in ein und anderer beschehe, Von halb zu halb Jahr nebst jedesmaliger Beyruckung, wieviel Arme sich in der Verpflegung befinden, auch was Vor einen Beytrag specife ein jeglicher geniesse, Reg. ausführlich zu Berichten haben.

Gleichwie nun bey dieser Einrichtung auch die Von denen Gründen zu Versorgen seyende Arme dem Publico mit ungestümmen Bettlen überlästig zu seyn, nicht mehr Vonnöthen haben werden, also ist auch einerseiths denenselben, daß sie sich gänzlich enthalten, denen Grund-Richtern hingegen, daſ sie auf vorerwehnte arme nach möglichkeit ein obachtsames Aug tragen, und ihnen daß Vielfältige auslauffen nicht zulassen sollen, ernstlich zu bedeuten. Allermassen dann ein derleyig im Bettlen betrettener armer ohne verschont eingefangen, in daß zu disen Vorhaben bestelte eigene grosse Haus überbracht, alda zu einer seinen

kräfften gemässer arbeith, auch Verrichtung derer ausgesezten Betstunden angehalten, und nimermehr von da entlassen; der grund hingegen die selben gebührende Verpflegung gedachten Haus fort, und fort abzureichen Verbunden seyn wird. Umb endlich fernershin zu Verhindern, damit liederlich und müssige Gesündl nicht so starcken unterschleiff finde so haben Sie von Wienn auf ihren Gründen kund zu machen, und festiglich darob zu halten, daß kein Haus-Aigenthümer, oder Inwohner einig fremder und nicht wohl bekanter Persohn bey 12 Rthl. Straff über 3 Täge den aufenthalt geben, sondern nach Verfliessung dieser Zeit wann er selbe längers bey sich zu haben gedenckete, ein solches dem Grund-Richter melden, und ob nicht in ansehung der zu Verstatten gedenckend längerer Wohnung auf dem Grund erheblich bedenken obhanden seyen, erwarten solle.

Wie dann Reg. Sie Von Wienn bey allenfahls wider Verhoffen Von ein und anderen Haus-herrn, oder Inwohner gegen diese Verordnung bezeigender widerspenstigkeit, welche alsogleich derselben anzudeutten ist, kräfftigst zu schützen, und zu handhaben, nicht ermanglen wird.

Welches alles Man ihnen Von Wienn zur nachricht, Befolg- und Führkehrung des weiteren hiermit erinneren wollen. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. N 23 ex 1740.)

1740. 5. Mai. Wien. Hofdekret. Bewilligung eines Aufschlages auf Kaffeh, Thee und Chokolade und Anweisung von 12.000 fl. zur Armenkasse.

An die Key. Ministerial-Banco-Deputation anzuzeigen; Es haben Allerhöchst gedacht Ihro Key. Maytt. in Betrachtung des mehrmahlen eingerissenen so häuffig und ungestimmen Betlens und darunten von ganz Villen hegenden müessiggang und sündhafften lebens, dann deren hier vorhanden, so villen erarmbt, Preßhafften, und elenden Persohnen, auch verlassene elternlose Jugend, anbey selben ermanglenden unterhalts und nöthiger erziehung über das von der zur außfündigmachung der zu ihrer notturfftigen versorgung erforderlichen aushülffesmitlen, auch bewürkhung solch hailsamister absichten angeordneten Conferenz abgestattete protocoll allgnädigst resolviret, daß, anerwogen die alleinige sammlung des almosens zu sothanen grossen erfordernussen ohne anderer beyhülff nicht erkleckhen kann, unter anderen hiezu widmenden mitlen ein gar leidentlicher aufschlag auf cafée, Thée und chiocolate, oder cacau, welcher dem gemeinen mann zu keiner beschwerde gereichet und zwar auf das pfund caffée Sechs kr., Thée funffzehen kr., Cacau Sechs kr. und chiccolate Neün kr. geleget und sogleich ohne einigen aufschub bewerkhstelliget, fehrner auch verwilliget, daß auß denen Ständ. Bancogeföhlen noch Jährlich Zwölf Tausent Gulden mit quartal. ratis beygeleget werden.

So man Ihr Ministerial-Banco-Deputation zur nachricht, und

sowohl wegen einforderung obgedachten aufschlags, alß wegen abfolglassung berührter 12.000 fl. zu selbst ermessender gehörigen weitheren verfügung hiermit ohnverhaltet. (Orig. im Arch. d. St.-M. 1740. V. D. 1. Nr. 11.)

1743. 9. Dezember. Wien. Hofkanzlei an die Regierung, womit der für das Hof- und Bürgerspital bestehenden Hofcommission, unter dem Präsidio des Herrn Statthalters Leopold Victorin Grafen von Windischgrätz wegen ihres erfolgreichen Geschäftseifers auch die Besorgung des Johannes Nepomuceni-Spitals übertragen wird. (Orig. im Arch. d. St.-Min. IV O. 1. Stiftscommission.)

1745. 8. Juli. Wien. Regierung an die von Wien, daß die auf den Straßen der Stadt und Vorstädte herumsitzenden armen Personen in die Krankenhäuser gebracht und die Grundrichter jener Vorstädte, wohin solche Personen gehörig sind, zum Ersatze einer Aetzung von täglich 6 kr. verhalten werden sollen. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alt. Registr. N 103 ex 1745.)

1746. 17. Februar. Wien. Regierungsverordnung über die Einrichtung der Verpflegung der Armen in den Vorstädten, die Einhebung und Verrechnung des Almosens und die Uebername eines Theils der Armenverpflegung durch die Almosencassa. (Cod. Austr. V. 215.)

1746. 22. September. Wien. Hofkanzlei an die N. Oe. Reg. über die Vertheilung des Vermächtnisses der Kaiserin Eleonora und den Antheil des Convertitenfondes.

Anzuzeigen! Es haben Allerhöchstgedacht Ihre Kay. und Königl. Maytt. sowohl selbsten, alß sonderlich auf beschehenes Ansinnen derer allerdurchleuchtigsten Mit-Erbinn der Königin in Portugal Maytt., der verwittibten Kayserin Amalia in Bayern, darzu der Königin in Pohlen und Churfürstin in Sachßen Maytt. Maytt., allergnädigst verlanget, womit das zu Besorgung weyl. der verwittibten Römischen Kayserin Eleonora Magdalena, höchstmildesten angedenckhens, nachgelassener leztwilligen Disposition besonders aufgestellte Judicium delegatum den Mittelsweg außzufinden besorget seyn solle, damit gleich erholte leztwillige Disposition, und zu dessen vollziehung gewidmetes Vermögen untersuchet, und mit der würckhlichen Vertheillung fürgegangen werden möge.

Wie nun zum Voraus in allerunterthänigsten Vorschlag gebracht und darauf besagte Erbschafftsvertheillung gegründet worden, daß der allhiesige Stadt-Banco mit seinem vorgelichenen Capital pr. 110.000 fl. ohne aufrechnung eines Interesse biß zu erfolgenden Todt aller pensio-

nirten, und des bey der Execution besoldeten personalis mit der Bezahlung zuwarthe, zu Bestreittung deren Pension und Besoldung in erforderenden fahl das nöthige anticipiere: Dahingegen zu desselben etwelcher erleichterung das dermahlen in Banco anligende Capital biß auf 100m fl. auf 5 pCnto reducire, Ihre Keyſ. und Königl. Maytt. für dero prolegat und Ihren Erb-antheil gegen deme, daß hieran alsogleich 200m fl. in Statt-Obligationen abgeführet, mit denen lezteren 100m fl. biß nach den Todt gedachter pensionirten, und des bey der Executorie besoldten personalis zuwarthen, beynebens in allem mit 300m fl. und die durchleuchtigiste Frauen Erbinen ieder Theill zu seiner vollkommenen Ab- und hindanfertigung mit 26m fl. sich begnüge.

Ueber dieses entworffen und festgestellte vorläuffiges Systemata sodan nicht allein die durchleuchtigisten Frauen Mit-Erbinen durch dero Bevollmächtigte und Gewalt-Trager benant: Ihre Maytt. die Königin in Portugal durch H. Emanuel Grafen von Tarocca, Ihre Maytt. die Keyserin und Churfürstin in Bayern, dann Ihre Maytt. die Königin in Pohlen und Churfürstin in Sachßen durch H. Joseph Angelum de France sich so schrüfftl. alß mündlichen erkläret, und dasselbe vollständig beangenehmet, mithin die vertheillung weyl. Ihrer Maytt. der Keyserin Eleonora Verlassenschafft ohne weitheren verschub dergestalten vorzunehmen sich einverstanden, daß von denen in Banco anligenden Capitalien vor die Convertiten 100m fl.; zu Bestreittung deren Jahrtägen 36000 fl.; für das Allmosen denen Capucinern 11m fl. Ihro Keyser-Königlichen Maytt an dero prolegat und Erb-Antheill von 200m fl.: dann denen durchleuchtigisten Frauen Mit-Erbinen pro sua quota haereditaria einer ieden 26m fl. in allen also 451m fl. betragend, mit 5 pCnto lauffend, auf Statt-Banco-Obligationen außgeferttiget, und solche Ihrer Keyſ. Königl. Maytt., dann ieder aller durchleuchtigisten Frauen Mit-Erbin gegen Ihre quittung, und respective verzicht behändiget: die für besagte Stüfftung gewidmete Capitalien zu weitheren Besorgung Ihr Regierung vertrauet, die von der Massa annoch übrig verbleibende 100m fl. aber von dem Statt Banco zu 6 pro Cento fehrners verinteressiret, hievon die Pensionen und Besoldung deren Hof- und anderen zu Besorgung der verlassenschafft derzeit angestellten Bedienten insoweith sothanes Interesse zuegänglich oder in Ermanglung dessen, mitles einer hiezue erforderlichen anticipation Bestritten, und nachdeme sich der Banco nach dem Tod deren Hinterlassenen Hofbedienten, oder durch erfolgendes Absterben erledigende Besoldungen für seine anfangs vorgelihene 40m fl. und was selber ferner vor die Pensionisten und Besoldung anticipiret haben wird, an denen von dem Capital pr. 100m fl. abfallenden Interesse vollständig acgreiffet, sothanne 100m fl. Ihrer Keyserl. und Königl. Maytt. zu vollständig Ersetzung dero prolegaten und Erbtheilles für allerhöchst deroselben freye Disposition außgefolget werde; Sondern auch erst- allerhöchstgedacht Ihre Keyſ. und Königl.

J

Maytt. über den Ihro allergehorsamst beschehenen vortrag gleicherholter Vertheill- und hindanförtigungs-Systemati beygetretten und darmit sich befridiget, annebens fehrner allergnedigst resolviret, daß, weilen,

1mo weyl. der durchleuchtigisten Keyser Leopoldinischen Erzherzogin Elisabetha, Christmildester gedächtnus hinterlassenes Testament seine richtigkeit bißhero nicht erreichet, dero selben antheill pr. 26m fl. auf den Nahmen weyl. Ihrer Maytt. der Keyserin Eleonora verlassenschafft Executorie bey dem Statt Banco allhier zu 5 pCnto anligend verbleiben und das Interesse zu Capital geschlagen: übrigens aber

2do dem allhiesigen Statt-Banco, nachdem Er sich zu vollziehung Ihrer Maytt. der Keyserin Eleonore leztwilligen Disposition anhäuschig gemacht, das ganze vermögen, wie sich selbes an Obligationen sowohl, alß Baaren Geld unter Besorgung der N. Oe. Regierung bey handen des hinterlassenen Keyserlich Eleonorischen Cammer Zahlmeisters Bottiglia bißanhero befindet, außgefolget und eingeantworttet, mithin das zu Bezahlung deren Pensionisten und Besoldungen in allem 9821 fl. betragende quantum fürohin von dem Stadt-Banco nach einer selben, zu dem Ende zu communicieren kommenden Specification in quartaligen raten bestritten: anbey vor die für das Capuciner-Allmosen pr. 11.000 fl. und wegen deren zwey Jahr-Tägen pr. 36m fl., dann für die Convertiten pr. 100m fl. gewidmete Capitalien, wie ingleichen Ihrer Keyser und Königlichen Maytt. und deren durchleuchtigisten Mit-Erbinen vorbesagtermassen die ieden gebührende Erb-antheill mit denen zu 5 pCnto lauffenden Stadt-Banco-Obligationen vergüttet und verabfolget, damit aber

3tio der empfang. und außgab über obgedachte Jahrtäge, Pensionisten, Besoldungen und Capuciner-Allmosen in seine richtigkeit gesezet, ingleichen die untersuch- und bemänglung deren rechnung, wie biß anhero, darüber vollzogen und die dermahlige gutte ordnung nicht unterbrochen werdt, sothanne Rechnung von einem Buchhalteristen aufgenohmen und behörig unter einer beständigen ober-einsicht ratificiret, zu dem Ende das derzeit bey dieser Executorie aufgestelte und besoldete Personale mit dem bereiths außgeworffenen gehalt beybehalten, nach dessen absterben aber keines von deren officiis fehrnershin ersezet, sondern in Jener Begebenheit die Stüfftungsgelder bloßhin von einem auß der Convertiten-Cassa zu bezahlen seyenden Beambten empfangen, außgezahlet und Ihr Regierung vorrechnet, infolglich auch von Ihr Regierung die Besolgung des gestüffteten Capuciner-Almosens, und Jahr-Tägen fürohin gleich derzeit, besorget: So vill aber endlichen

4to die Vertheillung deren Convertiten-Gelder belanget, haben Ihre Kays. und Königl. Maytt. solche dero Ersten H. Obristen Hofmeister und dero P. Beicht-Vattern alleinig allergnedigst zu committiren belibet, und anbefohlen, daß zu diesem Ende von Ihr Regierung von

zeit zu zeit der Status deren vorhandenen, hiezue gewidmeten gelder nacher Hof gegeben werden solle.

Alß hat man vorstehend allerhöchste Resolution Ihr Regierung zur nachrichtlichen wissenschaft, auch gehorsambsten Befolg- und beobachtung, anbey ungesaumbt gehörig weitherer Fürkehrung hiemit erinneren wollen. (Orig. im Arch. d. St.-M. I. C. 4.)

1747. 9. März. Wien. Hofdekret an die Regierung, womit die Bestellung einer Hof-Commission zur Besorgung des Convertiten-Fondes bekannt gegeben wird.

Anzuzeigen! Demnach Allerhöchst gedacht Ihre Keys. und Königl. Maytt. auß Bewegenden Ursachen allergnedigst resolviret, die von Weyl. in Gott seligist ruhenden Römisch-Keyserl. Maytt. Eleonora Magdalena, Christmildesten angedenckhens! mitles dero leztwilliger Disposition gewidmeter Jährlicher Convertitengelder fürohin durch eine aigene bestellende Commission administriren zu lassen, und zu dem Ende auß absonderlich allergnedigst zutrauen den H. Cardinal Erz-Bischofen alhier alß dero würckhlich geheimben Rath zum Präside derselben mit zueziehung dero Camerern auch würklich geheimben Rathes und N. Oe. Vice-Statthalters, H. Johann Joseph grafen Breunners und dero Oesterreich: Hof-Rathes H. Carl von Doblhof hiezue zu benennen, mit dem anhang, damit die Betheillung sothaner Convertiten nach allermildester Intention der Gottseeligisten Keyserin, wie auch nach Ihr Commission ohnediß aufhabenden pflichten mit gutter würthschafft besorget, und Ihro Keys. und Königl. Maytt. von Vürtl zu Vürtl Jahr die von der Commission gutt befindende Dispositionen zu dero allerhöchster einsicht und genemhaltung allergehorsamst nacher Hof berichtet werden sollen.

Alß hat man Ihr Regierung solches zur nachricht und erfolglassung deren etwa nöthigen Keyserl. testaments-Executary-notturfften Sovill dises Convertiten-Legat belanget, hiermit erinneren wollen. (Orig. im Arch. d. St.-M. IV. O. 2.)

1749. 21. Mai. Wien. Hofkanzlei an den Kardinal-Erzbischof, wegen Aufrichtung einer besonderen Hofalmosencassa, Aufstellung einer Kommission zur Verwaltung derselben und Abfuhr der für arme Convertite jährlich gewidmeten 5000 fl. zu dieser Kassa.

Anzuzeigen: Allerhöchst gedacht Ihro Kays. Königl. Mayst. haben in der Persohn dero Bruder Hof-Cammer-Räthen H. grafens v. Gaißruckh, und H. v. Pistrich eine eigene Commission angestellet, welche das für die nothleydende Von allerhöchst deroselben gewidmete allmosen besorgen, sich über die dürftigkeit, und dem Lebens-wandl eines jeglichen, so Ihro Kayl. Königl. Mayst. umb Hilf anflehet, genau erkundigen, und darüber den gehorsambsten Vortrag abstatten solle.

Bey solcher gelegenheit haben allerhöchst dieselbe für dienlich ermessen zu dem obgedachten mit Jährlichen 31.000 fl ausgewiesenen allmosen-Fundo auch jene 5000 fl. â 1ma. May beyzuziehen, welche nach Letzwilliger anordnung Weyl. Kayßerin Eleonora Christmildesten andenckens für die arme Convertiten gewidmet seynd, und aus des Stadt-Banco-Haupt-Cassa alljährlich abgeführet werden, gestalten hierdurch denen Bedrängten Convertirten, auf welche Ihro Kays. Königl. Mayst. besonders zu reflectiren geneigt seynd, eine weith ergibigern Hilf angedeyen kan.

Dessen mann Dan Ihn herrn Cardinalen und Erzbischoffen alhier zur nachricht, und dem ende hiermit erinneret, damit alle sich etwa anmeldende Convertiten fürohin an obgedachte Commission verwiesen werden.

Instructions-Puncta.

Vor die zu Besorgung der Cameral-Allmosen-Cassa Allemildest angestelte Commission.

Nachdem Ihro Kayser Königl. Mayst. Allerhöchst resolviret, zu Besorg- und Außtheilung derer bißhero vor die bedrängte und Nothleidende Allermildest außgesezten und zum Theil nach einer Monathlichen Lista, zum Theil aber von dem Cardinal Kollonitz dan Allerhöchst dero selbten Beicht-Vatter auf Memorialien abgereichten Allmosen eine eigene Commission anzusetzen, hierzu aber die Hof-Kamer-Räthe Grafen von Gaisruck und den von Pistrich Allergnädigst zu denominiren, und dabey nicht allein den fundum der convertiten-Cassa, sondern auch jenes quantum, waß bißhero in die General-Samblungs-Cassa abgeführet worden, zuzuziehen und zu widmen, und hierbey eine solche Ordnung einzuführen und festzustellen geruhet, damit Ihre Mayst. führende Intention vollkommen erreichtet, folglich das zu einem Allmosen destinirte quantum denen reverà Bedürfftigen und Armen, und keines Weegs Vermöglichen angegönnet werde; Alß ist Ihro Kais. Königl. Mayst. Allerhöchster Befehl, daß

Primo: Alle bey Allerhöchst deroselben allerunterthänigst einreichende dießfallige Supplicata Ihnen Commissarys zugestellet, solche von ihnen behörig erwogen, die arme Nothleidende mündlich angehöret, auch von denen anbringenden Umbständen, und durch waßerley Zufälle selbe in sothanen Nothstand gerathen, nicht minder wie ihr Lebenswandel, und Christenthumb vorhero und gegenwärtig bestanden? sich von anderwerts umbständlich informiren, sofort aber denenselben zu Rettung

ihrer Nothdurfft mit einen milden und heiligen Allmosen beyspringen sollen.

Womit aber hierbey

Secundo: die Dürfftigkeit und Armuth haubtsächlich zum Grunde gesezet, mithin dem reverà Nothleidenden geholfen werde, so wollen und Befehlen Ihro Mayst. daß die Commission über die die eingereichte Supplicata, nach vorhergangener Anhörung derer Nothleidenden Partheyen und eingezogener information von ihrer wahrhafften Beschaffenheit, Wochentlich wenigstens Einmahl, und zwar Sambstags zusammentretten, darüber behörig deliberiren, und einen Gewissenhafften Außsatz, was diesen oder jenem abgereichet werden könte? formiren, demnächst aber

Tertio: darüber eine ordentliche Consignation fertigen, und solche nach Verflüßung eines jeglichen Monaths mit denen von Ihro Mayst. Beicht-Vatter hierzu benennenden ein oder Zwey Jesuiten, welche von dem Stande und Dürfftigkeit derer Nothleidenden Supplicanten die beste Kentnuß hätten, behörig durchgehen, und einen gewissen Schluß, was eigentlich ein oder dem anderen anzugönnen wäre? fassen, hiernach sodan eine richtige Specification entwerfen, und bey dem Cameral-Zahl-Ambt zur Abreichung anweisen, hiervon jedoch ihnen P. P. J. J. zur weitherer Abgabe an Ihro Mayst. Beicht-Vatter, ein duplicat, damit er solches Ihro Kayser. Königl. Mayst. nach Allerhöchsten Verlangen, vorzeigen und Behändigen könne, zustellen solle, mit dem ferneren Beysatz, daß die von Ihro Mayst. Beicht-Vatter benennenden Jesuiten mit der Gelddisposition oder Austheillung des Allmosens, in ihren obhabenden Amts-Verrichtungen weither nicht zu distrahiren, sondern ihnen leediglich die Verfertigung der Monathlichen Lista zu Berathschlagen, und festzustellen wäre.

Quarto: Zu dießfälliger Allmoßen Caßa nun widmen Ihro Mayst. nachstehenden Fundum, so allezeit verbleiben wird, die bißhero nach der Monathlichen Lista Jährlich aufgesezet gewesene, und von der Hof-Kammer bezahlte . . . . 24 000 fl.

Dann die dem Cardinal Kolonitz auf Memorialien auß dem Geheimen Kamer-Zahl-Ambt abgereichte . . . . . 1200 fl.

Deßgleichen die dem Kayserl. Königl. Beicht-Vatter hierzu gleichfalls außgedachten Geheimen Cammer-Zahl-Ambt verabfolgte . . . . 1200 fl.

Ferner die daher zur General-Samblungs-Cassa bezahlte . . . . 1200 fl.

Nicht minder den fundum der Convertiten-Cassa Jährlich pr . . . . 5000 fl.

Und endlich annoch auß dem Geheimben Cammer-Zahl-Ambt Jährlich . . . . 3400 fl.

Zusammen alßo . . . . 36.000 fl.

Wovon allmonatlich 3000 und alßo täglich 100 fl. außgetheillet werden könte.

Quinto: Von dem Universal-Cameral-Zahl-Ambt separatim aufzubehalten, auch besonders zu verrechnen: Und womit hierinfahls alle nöthige und gute Ordnung beobachtet werde, so wollen Ihro Mayst.

Sexto: daß Commission, zur Führung eines ordentlichen Buchs über Empfang und Außgabe, einen Buchhalterey-Officianten von der Hof-Camer constituire, und ihn zu dießfälliger Verrichtung gebrauchen möge.

Septimo: Hat die Commission Sorge zu tragen, womit die zu sothanen Heiligen Almosen gewidmete Fonds von der Behörde in tempore an das Universal-Cameral-Zahl-Ambt abgegeben, und die arme Partheyen, nach denen beschehenden Anweisungen sogleich bezahlet werden mögen.

Octavo: Ist Ihro Mayst. Befehl, daß die mit denen von dem Beicht-Vatter benenten Jesuiten concertirte Monathliche Consignation von beyden Commissarys unterschriben und dem Universal-Cameral-Zahl-Ambt ohne weithere Anschaffung zugestellet, deren hiernach darinnen angemerkte Partheyen aber zu ihrer Legitimation, und Abwendung aller bißhero öffters vorbeygegangenen Betrügereyen gedruckte Billeter, mit inserirung des Namens der Parthey, und specificirung der Summa des Bewilligten Almoßens, gegen welche das Zahl-Ambt den außgemeßenen Betrag ohne Anstand bezahlen, und mit derley Billetern die Rechnung, statt der Anweisung und quittung belegen könne, außgehändiget werden sollen.

Nono: wollen und Befehlen Ihro Mayst. daß bey Ausmessung dieses Allmosens und Verfasung derer Monatlichen Listen haubtsächlich und vor allen anderen auf die in Militardiensten gestandene arme, und unvermögende, keine pension genüssende Partheyen oder deren hinterlassenen Wittiben, und Waysen, nachgehende aber allererst auf die Hof- und andere Bediente bey denen Hof-Stellen und anderen Aembteren, wie auch deren Wittiben und Waysen, welche ebenfahls keine pension haben, besondere auf die von ein- oder dem anderen Bey Hof eingereichte Memorialien nach Beschaffenheit derer erworbenen Verdienste mit mehr oder wenigeren Dürftigkeit ohne prädilection reflectiret, auch jedesmahl von dem Stande und Anfführung genaue und gewissenhaffte Nachricht eingezogen werden solle, Ueber welches alles

Decimo: Ihro Mayst. nach Verflüßung des Jahres die von dem Buchhalterey-Officianten geführte Rechnung zu Allerhöchstem Ersehen gewärtigen, und annebst einen Extract, was denen militar- civil- oder anderen Partheyen Monatlich, und Jährlich abgereichet werden, beyzulegen verlangen. (Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 6 Hofalmosencassa.)

1750. 6. April. Wien. Hofkanzlei an die Regierung, womit die Besorgung des Konvertitenfondes einer eigenen subdelegirten Kommission unter dem Vorsitze des Grafen Stella nach der von der Kaiserin genehmigten Instruction übertragen wird.

Nach dem Inhalte der letzteren hat die Konvertitencassa den Zweck „jenen beizuspringen, welche ihre Glaubensirrthümer abgelegt und die katholische Religion angenommen, eben andurch aber ihre zeitliche Umstandte verschlimmert haben" — „Die Zahl der Konvertiten" heißt es weiter, ist alhier sehr groß, weil vile frembde Professionisten thails aus gewissenstrieb vnd thails aus neben-absichten" die Religion verändern; diese Leuthe können in ihr vatterland nicht wohl zurückkehren und da sie von ihren anverwandten verlassen seynd, wenden sie sich gemeiniglich an jene geistliche, die zu ihrem Conversions-Werkh beyhilflich gewesen." Meist aber haben sie ihre Armuth dem Unfleiße zuzuschreiben und es sei daher nothwendig, die Verhältnisse dieser Leute genau zu untersuchen. Die zur Untersuchung dieser Leute eingesetzte Kommission hat aus dem Regierungspräsidenten, einem Rathe, dem kais. Beichtvater und zwei subalternen Priestern oder weltlichen Personen zu bestehen, welche letztere die Verhältnisse der Konvertiten in ihrem Hause und durch andere verläßliche Personen zu erforschen haben. Die Unterstützung hat in zeitlichen Aushilfen zur Bezalung des Zinses und der schuldigen Lebensmittel, in Beträgen an Handwerker zur Förderung ihres Gewerbes und in monatlichen Almosen an alte, erwerbsunfähige Personen zu bestehen.

Aus einem beiliegenden Ausweise ist zu entnehmen, daß die Konvertiten-Kassa im J. 1749 über eine Einnahme von 5000 fl. verfügte, daß die Gelder von dem Erzbischofe in Empfang genommen und vertheilt und daß ungefähr 50 Konvertiten mit 3128 fl. 9 kr. betheilt wurden. (Orig. im Arch. d. St. M. W. O. 1. Stiftg. in gen.

1750. 25. April. Wien. Hofkanzlei an die Regierung Der milden Stiftungs-Hofcommission wird unter Zuziehung des hiesigen erzbischöflichen Repräsentanten sowohl die Untersuchung und Besorgung der bei Sct. Stephan vorhandenen Fundationen als auch der in ganz Nieder-Oesterreich zu den Gotteshäusern gehörigen Vermächtnisse, Stiftungen, Bruderschaften und dergl. pias causas unter Zuziehung von geistlichen Repräsentanten übertragen. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 1 Stiftungs-Kom.)

1751. 11. Februar. Wien. Von der n.-ö. Repräsentation und Cammer wird denen von Wien angezeigt, daß Ihre Maj. mit besonderen Wohlgefallen die Bereitwilligkeit des Bürgerspitals angese-

hen habe, die Verpflegung der kranken Invaliden und die Versorgung derselben mit allen Nothwendigkeiten zu übernehmen und genehmigen dieselbe auch das von der Invalidenkasse für jeden kranken, vom Bürgerspital übernommenen Soldaten zu zahlende Pauschale von 11 kr. Als der geeigteste Ort zur Unterbringung von 50 Kranken wird ein Theil des dem Invalidenhause nahe gelegenen Contumazhofes erklärt. (Orig. in der Regist. d. Bürgersp.)

1751. 8. April. Wien. Hofkanzlei an die milde Stiftungs-Hofcommission. In das Hofspital ist Niemand aufzunehmen, der nicht mindestens 4 Jahre bei Hofe gedient hat und unter diesen soll stets die ärmste Person berücksichtigt werden. (Orig. im Arch. d. Staats-Min. IV. O. 5. Hofspital.)

1751. 18. October. Wien. Hofkanzlei an die Sicherheits- und milde Stiftungs-Hofcommission, daß auch unbürgerliche Personen in das hiesige Bürgerspital, wie bisher, auch künftig aufzunehmen seien, daß aber auf Bürger beiderlei Geschlechts besondere Rücksicht zu nehmen sei. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5. Bürgersp. Nr. 120.)

1751. 1. Dezember. Wien. Hofkanzlei an die Wienerische Wirthschafts-Commission. Um dem Bürgerspitale die Administrationskosten zu ersparen, sollen der Stadt Wien die Gründe und Realitäten des Bürgerspitals käuflich, die übrigen Gefälle aber bestandweise überlassen werden. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5. Bgspl.)

1752. 12. Februar. Wien. Hofkanzlei an die Landessicherheits- und in milden Stiftungssachen allhier verordnete Hofcommission. Mit Berücksichtigung der ersprießlichen Leistungen der Hofcommission in Wien und Niederösterreich wollen Ihre Majestät zur Beförderung dieser und aller ihr anvertrauten Geschäfte „daß sie Hofcommission als eine zu dem Directorio in publicij et cameralibus gehörige Abtheilung operiren solle." Die Obliegenheiten derselben haben zu bestehen: 1) In Herstellung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit in Wien wie auf dem flachen Lande 2) in Abstellung des Bettelns 3) in Versorgung und Verpflegung wahrhaft bedürfftiger Armen 4) in Verwaltung oder vielmehr besserer Einrichtung der hiesigen Stadt- und Vorstadtsammlung 5) in genauer Obsicht-Tragung, um alle öffentliche Aergerniß zu erfahren

6) in Untersuchung gehöriger Einrichtung omnium causarum piarum. Gleichzeitig wird auch die Bestellung einer eigenen Stiftungsbuchhaltung und Hauptcassa-Verwaltung zur Sicherheit der Fundations- und anderen Gelder angeordnet. Erstere hat die Verwendung der Stiftungsgelder zu überwachen, letztere alle hiesigen Armenhäuser, Spitäler und anderen Stiftgelder durch eine Hauptcassa zu verwalten und alle Stiftbriefe, Urkunden, Schuldscheine, Obligationen und andere Documente in Originali zu verwahren. (Orig. im Arch. d. St.-Minist. IV. O. 1. Stiftungs-Commission.)

1752. 28. August. Wien. Milde Stiftungshofcommission denen von Wien. Die bürgerlichen und nicht bürgerlichen Gründe in den Vorstädten haben zur besseren Dotirung der Armencassa monatlich eine bestimmte repartirte Summe abzuführen. (Orig. im Arch. d. Staats-Minist. IV. O. 5. Armencassa.)

1752. 14. October. Wien. Hofkanzlei an die milde Stiftungshofcommission.

Damit die Almosensammlungen durch die bisher bestellten Sammler mit größerem Erfolge gemacht werden und die Erfahrung gezeigt, daß die zu große Zahl derselben und deren Unverläßlichkeit daran Schuld trage, so wird verordnet: daß 1) in jeder Kirche in der Regel nur ein Büchsenmann oder nach Umständen und der Zahl der Kircheneingänge mehrere verwendet, mithin die von der Armencassa, dem Großarmenhause und dem Johannisspitale aufgestellten 181 Büchsensammlern auf 45 reduzirt werden, wovon auf die Armencassa 22 und das Großarmenhaus 23 zu entfallen haben. 2) Die Sammler sind besonders bei den Hauptkirchen, den Vorstadtlinien und dem Posthause aufzustellen. 3) Die Sammler haben nicht in den Kirchen herumzugehen, sondern bei den Opferstöcken stehen zu bleiben und nur von Zeit zu Zeit das Publikum um ein Almosen zu bitten. 4) Da das Johannesspital hinreichend dotirt ist, so wird demselben die Aufstellung von Büchsenmännern untersagt und insbesonders jene bei den Johannes-Statuen an den Linien eingestellt. 5) Im Einverständniß mit dem fürsterzbischöflichen Konsistorium wird zwar fernerhin das Sammeln mit dem Klingelbeutel in den Kirchen gestattet — den Bruderschaften aber die Klingelbeutel-Sammlungen in den Kirchen verbothen. Nur an hohen Festtagen ist gestattet, daß Bürger und Handwerker sich an den Kirchenthüren aufstellen und Almosen sammeln. 6) Zur Herstellung des Almosens, das durch Sammlungsbüchsen und Opferstöcke eingeht, wird im Einverständnisse mit dem fürsterzbischöflichen Konsistorium gestattet, daß in jeder Kirche ein Priester bestellt

werde, welcher die Opferstöcke alle Tage bei Sperrung der Kirche eröffnet, das Geld herausnimmt, und monatlich der milden Stiftungshofcommission überantwortet. Derselbe hat auch täglich die Sammlungsbüchsen in Empfang zu nehmen, in der Sakristei wohl zu verwahren, wochentlich auszuleeren und bei sich bis zur monatlichen Abfuhr an die milde Stiftungshofcommission zu verwahren. 7) Das durch die Sammlungsbüchsen eingegangene Almosen wird ungeschmälert an die Armencassa abgeführt und mithin der jährlich von dem Großarmenhause aus diesen Geldern bezogene Beitrag von 3000 fl. eingestellt. 8) Die zur Almosensammlung verwendeten Männer und Weiber erhalten nach Maß des eingegangenen Almosens monatlich einen verhältnißmäßigen Antheil. (Orig. im Arch. d. Staats-Minist. IV. O. Armencassa.)

1753. 15. Febr. Wien. Ein Hofdekret an den „N. Oe. Consensum in Causis Summi Principiset Commissorum“ bestimmt, daß die bisher stattgehabte Befreiung der Klöster, Spitäler und Armenhäuser vom Mehl-, Brod- und Griesaufschlag aufgehoben und diese Anstalten denselben künftighin von den zur Hausnotdurft erforderlichen Consumtibilien zu zahlen verpflichtet sind, jedoch „anstatt des sogestaltig respectu ihrer Haußnotturfft verluestigt werdenden Beneficii ein anderweiter Ersatz von der kays. königl. Ministerial-Banco-Deputation ad cassam pauperum alljährlich geleistet“ werden solle. (Orig. im Arch. d. St.-M. V. D. 1. Aufschlag.)

1753. 5. April. Wien. Hofkanzlei an die milde Stiftungscommission. Instruction wie die milde Stiftungs-Hofcommission zu geriren habe. (Orig. im Arch. d. Staats-Minist. IV. O. 1. Stiftungshofcommission.)

1753. 27. Juni. Wien. Hofkanzlei an die Stiftungshofcommission, womit der cassa pauperum neue Zuflüsse eingeräumt werden.

Anzuzeigen: Allerhöchst Ihre kaiserl. königl. Majestät hätten auf die von der vormaligen milden Stiftungscommission unterm 5. April des laufenden Jahrs gemachte gehorsamste Anzeige, wasmassen die der Cassae Pauperum eingeräumte Fundi und dahin gewidmete andere Einkünfte zur Unterhaltung der allhier befindlichen zahlreichen Armen keinerdings hinlänglich, mithin nöthig sey, in Zeiten eine Fürsehung zu machen, um das allhiesige Verpflegungswerk im aufrechten Stande zu erhalten, sich neuerdings allermildest entschloßen, sothanem Werke, so wie bisher also auch noch fernershin allen Vorschub beyzulegen, in dessen Folge haben demnach Ihre kays. königl. Majestät über den allerhöchst

Ihroselben geschehenen gehorsamsten Vortrag zu besserer Dotirung ersagter allhiesiger Cassae Pauperum allergnädigst resolviret, daß

Primo: Nicht nur alle Capi der hiesigen Hofstellen, welche in den ihnen angewiesenen Kanzleyhäusern ihre Hofquartiere geniessen, von nun an, und zwar von jüngstverflossenen ersten May in Ansehung dieses Quartiers einen Beitrag von jährlichen 200 fl. zur allhiesigen Armencassa abführen, sondern auch alle jene, welche ein Hofquartier in der Stadt oder einiges Quartiergelds genießen, nach Maß der zu bezahlen habenden Taxe oder des beziehenden Quartiergelds 6 kr von jedem Gulden jährlich von jüngst fürgewesener Georgi-Zeit zum Behufe der Cassae Pauperum zu entrichten schuldig seye, und dieser Betrag von den Quartiersinnhabern dem Hauseigenthümer als deren Vertreter, alle halbe Jahre nebst der Taxe untereinstens zugezählet, auch allenfalls von den beyden letztern, wenn sie ein Quartiergeld anstatt des Naturalquartiers zu bezahlen hätten, nicht minder von dem Zahlamte, wo derley Quartiersgelder angewiesen sind, das betreffende Quantum zurückbehalten, und von einem wie dem andern der ausfallende Betrag zu ihr Repräsentation und Kammer erleget werden soll. Ingleichen bewilligen Allerhöchst-Dieselbe

Secundo: Ueber den bisherigen Holzaufschlag von jeder Klafter Brennholzes drey Kreuzer: dann von dem Brennholze die Hälfte dessen, was bisher von jeder Gattung entrechnet worden, abzunehmen, und wird hiebey fürnämlich dahin zu sehen seyn, damit dieser neue Holzaufschlag ohne weiterer Kundmachung von dem nämlichen Collektanten, welche den alten Holzaufschlag einzuheben haben, eingebracht, und von diesen zur Cassa Pauperum jedesmal richtig abgeführet werde.

Tertio: Erlauben Ihre kays. königl. Majestät, daß sie Repräsentation und Kammer für die gestattende Vergoldungen eine nach dem Werthe proportionirte Taxe von dem Vergolder, welcher die Arbeit übernimmt, abfordern möge.

Befehlen aber zugleich, daß Favore Commercii und zur Erleichterung und Vermehrung des auswärtigen Verschleißes demjenigen Vergolder, welcher eine verfertigte Arbeit wirklich aus den Erbländern abgeschicket zu haben darthun würde, ihm sodann die entrichtete Gebühr wiederumb zurückgestellet werden solle. Ueber dieses und

Quarto: Sind Ihre kayserl. königl. Majestät auch nicht abgeneigt, von dero Münz- und Bergwesensgefällen eine jährliche Beyhilfe zur Verpflegung der hiesigen Armen leisten zu lassen, und beynebst allermildest gemeynet, womit von dero Commerciendirectorio wegen des dahin überlassenden Fabrikenhauses zu Haimburg, als welches nach den dennächstens zu Ende gehenden Privilegienjahren dem allerhöchsten Cameral-Aerario unmittelbar anheim zu fallen hätte, ein gleichmäßig jährlicher Beytrag ad Cassam Pauperum abgereichet werde, über welch ein

K *

und anderes aber die weitere allerhöchste Resolution demnächst erfolgen wird. Wie zumal aber

Quinto: Alle diese Zuflüße zur Unterhaltung der hiesigen sehr zahlreichen Armen gleichwohl nicht hinlänglich seyn dürften, mithin nothwendig auf solche Mittel fürzudenken kömmt, wodurch die Verpflegung dieser Leute selbst durch wohlfeilere Beyschaffung der Victualien, theils durch Einschränkung der mehreren Beamten in etwas erleichtert werden möge. Als haben Ihre kais. königl. Majestät, um zu diesem Ziele auf einmal zu gelangen, allergnädigst anbefohlen, daß der mehrste Theil der allhier befindlichen in den verschiedenen Versorgungsorten zertheilten Armen in die Kaserne zu Ybbs überbracht, alldort von der hiesigen Cassae Pauperum Mitteln verpfleget, und solchergestalt wegen der alldorten wohlfeilern Lebensmittel und Zusammenziehung mehrerer Leute eine genauere Wirthschaft einzuführen getrachtet werden soll. Wo beynebst denn Ihre kais. königl. Majestät weiters:

Sexto: Allergnädigst verordnen, daß auf die nützliche Erhaltung und möglichste Verbesserung der bisherigen Häusersammlungen alle Sorgfalt angewendet, auch die Geistlichkeit, besonders wenn die Sammlungen bey den Kirchenthüren zu geschehen pflegen, die übliche Ermahnungen zur Abreichung eines Allmosens für die Armen von Zeit zu Zeit zu wiederholten Malen angegangen, die Interessen von den hin und wider bey den Privatis annoch liegenden Stiftkapitalien, bis selbe ad fundos publicos übertragen werden können, bey der Verfallzeit ohne gestattenden Vorschub eingetrieben, auch von dem, was ein so andern hiesigen Stiftungen nach jedesmaliger gänzlich erfüllter Intention des Stifters jährlich in Ersparung kömmt als ein den Armen unmittelbar zustehender Betrag wenigstens zur Hälfte zu dessen Verpflegung angewendet werden soll.

Welch ein und anderes demnach ihr Repräsentation und Kammer zur nachrichtlichen Direction und weiteren Fürkehrung, zur gehörigen richtigen Einbringung dieser der Cassae Pauperum allergnädigst eingeräumten Fundorum hiemit erinnert wird, allermassen denn auch an den Herrn Hofmarschall wegen gehöriger Verfügung an die gesammte Quartiersinnhaber in der Stadt, die alleinige Partheyen von dem Reichshofrathe und der Reichskanzley ausgenommen, als an welche durch seine Behörde das weitere eingeleitet werden wird, ingleichen an das k. k. Generalkriegscommissariat wegen Ueberlaßung der Kaserne zu Ybbs, dann an das Universal-Kameralzahlamt respectu der anbefohlenen Zurückbehaltung wegen des von den Quartiersgeldern abfallenden Betrages das Nöthige untereinstens ergehet. (Cod. Austriacus V. 771.)

1753. 4. August. Wien. Die N. Oe. Repräsentation und Kammer zeigt dem Bürgerspital an, daß Ihre Maj. beschlossen habe, nach Antrag des Baron's van Swieten im Bürgerspital

„einen orth zurichten zu lassen, alwohin mit allerley Krandheiten und Schäden behafftete Leuthe gebracht, mithin die Studiosi unter Anleitung deren Professorum in praxi geübet werden könnten. Als ganz passend zu diesem Zwecke wären die sogenannten Sebastian- und Rochuszimmer gegen den Capucinergarten zu befunden word en und zur Unterbringung der in denselben wohnenden armen Weiber solle der Gräfin Dietrichstein ihre Wohnung im Bürgerspital gekündet werden, so daß der Baron van Swieten baldigst an die Einrichtung dieser Kranken-Schule gehen könne.

Ihre Maj. sei übrigens gesinnt, dem Bürgerspital nicht allein den entgehenden Zins, sondern auch alle anderen aus dieser Einrichtung fließenden Auslagen zu vergüten. (Orig. in der Registr. d. Bürgersp.)

1754. 6. April. Wien. Hofkanzlei an die n.-ö. Repräsentation und Kammer. Die hiesigen Spitäler sind fernerhin zur Entrichtung der Mauthgebühr für Mehl, Brod und Gries zu verhalten; dagegen sind die bezahlten Beträge vorzumerken und den Spitälern zu Ende des Jahres rückzuvergüten. (Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. D. 1. Aufschl. Befreiung.)

1754. 4. September. Wien. Bestättigung der Verordnung, daß die Halbscheid der für Arme erlegten Legate dem Invalidenfonde zu bleiben haben, wenn das Legat die Summe von 25 fl. nicht übersteigt. (Lucca Polit. Gesetze. I. 298.)

1758. 30. November. Wien. N. Oe. Repräsentation und Kammer an die von Wien. Ueber a. h. Resolution vom 27. November 1758 wird die Verwaltung der cassae pauperum vom Jahre 1759 angefangen einer Congregation übertragen. Es werden daher zu Anfang des nächsten Jahres die zur Armencassa gehörigen Obligationen und Urkunden in den erzbischöflichen Hof übertragen, die Rechnungen abgeschlossen, Verzeichnisse der Obligationen und Passiva verfasst und Listen jener Personen angefertigt werden, denen außer den Verpflegshäusern ein monatlicher Beitrag aus der Armencassa angewiesen ist. (Orig. im Wr. Stadt-Arch. Alt. Registr. N 268 ex 758.)

1759. 23. Mai. Wien. Regierung an die von Wien.

Mit A. h. Resolution vom 21. Mai hat Ihre Maj. die Kaiserin des Dienstes befunden, „daß gleichwie Ihre kais. k. Maj. die Besorgung

deren sämtlichen hierländigen milden Stiftungen einer unter dem Präsidio des Hrn. Erzbischofes aufgestellten Hofcommission bereits anzuvertrauen geruhet, also auch sothane milde Stiftungen durch eine anderweithige delegirte Hofcommission, welche allein von der unter dem Präsidio des Herrn Erzbischofes angeordneten Hofcommission abhangen wird, auf Art und Weise, wie die ehmalige milde Stiftungs-Commission solche vorhin verwaltet, unmittelbar respicirt, sofort von dieser delegirten Hofcommission über die bei selber vorkommende Angelegenheiten die nöthigen Berichte an die Erstere erstattet werden sollen." Zum Präsidenten dieser delegirten Hofcommission wird Raymund Graf v. Vilana Perlaj Marchese v. Rialp, Hofrath der obersten Justizstelle ernannt. (Orig im Wr. Stadt-Arch. Alt. Registr. N 268 ex 1758.)

1762. 20. November. Wien. Hofdekret welches der milden Stiftungshofcommission anzeigt, daß die Kaiserin das Rienmayer'sche Haus dem Waisenhause am Rennweg geschenkt habe. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. Waisenh. in Wien. Nr. 51.)

1763. 24. September. Wien. Hofkanzlei an die Stiftungshofcommission. Von dem durch das Lotto abzuführenden Betrage jährl. 600 fl. sind 300 fl. an das Großarmenhaus und 300 fl. an die cassa pauperum zu entrichten. (Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5. Armenhaus.)

1764. 24. März. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Die in milden Stiftungssachen angeordnete delegirte Hofcommission hat noch ferners zu verbleiben. Die bei Privaten anliegenden milden Stiftungs-Kapitalien sind, wenn sie die erforderliche Sicherheit gewähren, zwar zu belassen, dagegen aber die weiters einkommenden Gelder jedes Mal ad Fundum publicum anzulegen. Realitäten der Stiftungen sind nur dann zu behalten, wenn sie einen Nutzen gewähren; im Uebrigen aber zu veräussern. Bei allen Fundationen sind Stiftbriefe aufzurichten, falls solche nicht schon bestehen. Schuldbriefe, welche den Stiftungen gehören, sind nunmehr in Abschrift, nicht aber in Originali dem Depositenamte einzuhändigen. — Von jenen Fundationen, die von ihren Stiftern keine gewisse Bestimmung erhalten, ist in den jährlich einzuhandenden Haupttabellen eine besondere Erwähnung zu machen, „wie denn anforderst dahin Bedacht genommen werden solle, wie durch derlei Vermächtnisse, insoweit solche in Nieder-Oesterreich einkommen, ein Haus für die Findelkinder in hiesiger

Stadt hergestellt werden möge. Ordensgeistliche sind auf Grund der A. h. Verbothe der Jahre 1755 und 1761 nicht zu vermehren. (Orig. im Arch. d. St.-M. Stiftungshofcommission.)

1765. 25. Mai. Wien. Hofkanzlei an die in milden Stiftungssachen delegirte Hofcommission. Die Forderungen des Großarmenhauses an das Versatzamt sind zu liquidiren und die Gewinnste des Versatzamtes über 12000 fl. zur Vermehrung des Fondes des Versatzamtes zu verwenden. Von dem Gewinne unter 12000 fl. sind 2000 fl. an das Großarmenhaus, 2000 fl. an das Findelhaus und 2000 fl. an das Waisenhaus abzuführen.

Anzuzeigen! Es hätten Ihre Kayſ. Königl. Mayst. sich jenen Bericht allerunterthänigst vortragen lassen, welchen Sie in Milden Stifftungs-Sachen delegirte Hof-Commission über den Umstand der von dem großen armen Hauß an das allhiesige Versatzamt habenden illiquiden Forderung von 111453 fl. anhero erstattet hat;

Allerhöchst dießelbe erkenneten auch den von Ihr Hof-Commission beschehenen Antrag, womit diese ganz unrichtige, und illiquide Post aus dem Paßiv-Stand des Versatz-Amtes ausgelöschet und die Ausgleichung dergestalten getroffen werde, daß dargegen von dem Jährl. Ueberschuß des erstgedachten Versatz-Amts dem armen Hauß alljährlich 2000 fl. zu Versorgung mehrerer Armen abgereichet werden sollen, um so billiger zu seyn, als hierdurch weder dem Versatzamt, noch dem armen Hauß einiger Schaden, wohl aber der Vortheil für das letztere entstehet daß dasselbe sogleich einen reelen Beytrag überkomme;

Dahero dann sothaner Vorschlag vollständig allergnädigst beangenehmet, anbey aber, nachdeme der Gewinn des mehrermelten Versatzamts pro anno 1763 12221 fl. betragen habe, allergnädigst resolviret worden sey, daß der Jährlich weitere Ueberschuß über obige 2000 fl. an das Findel-Hauß, dann an das Waißenhauß auf den Rennweg abgegeben und endlichen dasjenige was bey den durch die gute Manipulationsart des Versatz-Amtes immer mehr anhoffenden Gewinn über 12000 fl. an Jährl. Nutzen abfallen wird, zu Vermehrung des Versatzamts fundi angewendet werden solle. —

Welche in ein und dem anderen so geschöpfte allerhöchste Entschliessung demnach Ihr Kayſ. Königl. in Milden Stifftungs-Sachen Delegirten Hof-Commission zur nachrichtlichen Wissenschafft und behörigen Vorkehrung des weiteren mit dem Beysatze andurch ohnverhalten wird, daß Ihr, wie eigentlich die Vertheilung des vorbesagtermaßen dem Findel-Hauß und dem Waissen-Haus allermildest zugedachten Ueberschusses unter denenßelben zu beschehen habe? die weitere allerhöchste Entschließung demnächstens zukommen werde. — (Orig. im Arch. d. Staatsminist. W. O. 5. Armenhaus.)

1766. 7. August. Wien. Regierung an das Bürgerspital. Ueber Vortrag der Ministerial-Banco-Deputation bewilligt die Kaiserin, „daß dem Bürgerspital für seine Ausstände wegen des halben Wein-, dann alten Fleisch- und Mehl-Aufschlags, jedoch mit Ausschluß des 1 kr. von 1 Eimer Bier" nach dem dreijährigen Mittel bei der Banco-Haupt-Cassa 4200 fl. angewiesen werden sollen. Wegen des erwähnten Bier-Aufschlags, dann des 20 kr. Wein- und des im Jahre 1753 eingeführten Mehl-Aufschlags werde die Abschliessung ehestens erfolgen.

Da jedoch die obige Summe zum Bau bei dem Bäckenhäusel nicht ausreicht, so sey ferner gestattet worden, daß dem Bürgerspital vom Universal-Zahlamt 6000 fl. vorgestreckt werden, wogegen man sich aber auch der möglichsten Beschleunigung des erwähnten Baues versehe. (Orig. in der Registr. d. Bürgersp.)

1767. 18. April. Wien. Hofkanzlei an die Regierung, womit die Beiträge der Vorstadtgemeinden zur Armencassa auf Grund eines neuen mit Grundrichtern gepflogenen Uebereinkommens geregelt werden. (Orig. in der Registr. der k. k. n.-ö. Statthalterei.)

1767. 5. Mai. Wien. Milde Stiftungs-Hofcommission an den Stadtrath, womit angeordnet wird, die Administration des Chaos'schen Stiftungsvermögens dem Stadtrathe zu übertragen, das Chaos'sche Stiftungsgebäude in der Währingerstraße aufzulassen und die Stiftlinge in das Parhamer'sche Waisenhaus am Rennweg zu übersetzen seien.

1mo Es gereicht Ihrer kais. königl. apost. Majestät zu ganz besonderem Wohlgefallen, daß die bisherigte Administration dieser Stiftung wohl vorgestanden sey; und deren Ursachen ungeachtet der bestehenden Uebersetzung in das Waisenhaus, dannoch das Chaosische Stiftungs-Vermögen unter der Verwaltung und Administration Eines Stadt-Raths verbleibe, demselben auch das Jus praesentandi unbenohmen, und vorbehalten sey, nach gutbefinden die Beständige Nachsicht zu pflegen, ob die Stift-Knaben erforderlichermaßen unterhalten und Behörig unterrichtet werden.

2do solten die Stifts-Wittwen in das Bürgerspittal, jedoch ohne dessen Belästigung, und ohne den armen Burgers-Leuten etwas zu entziehen, überbracht, und ihnen dasjenige, so Sie dermalen genießen, lebenslänglich aus der Chaosischen Stiftungs-Massa erfolget ihre Stellen aber nicht mehr ersetzet werden.

3tio sey das übrige Stift-Personale jedoch mit abreichung eines

Besoldungs-Quartals zu entlassen, und nur allein der Stiftungs-Verwalter mit Beylassung seines jährlichen gehalts pr. 400 fl. beizubehalten, um unter der aufsicht der Administration die gelder und Interessen zu beheben, zu berechnen, und die Obsorge über das Stift-Hauß in der Stadt zu tragen.

4to dem Beneficiaten solten die dermalen erledigte Beneficia auf dem Güßhübel von Einem Stadt-Rath conferiret werden.

5to solle für die Chaosische Stift-Knaben die Uniform zwar gleich zu halten, die jedoch mittelst einer von dem Stadt-Rath zu bestimmenden Farbe des Umschlags zu unterscheiden wäre, ein Besonderes gebäude samt der erforderlichen Capelle und Grüften zu Beysetzung des Leichnams des Stifters hergestellet, hiezu aber von dem P. Parhamer mit Einverständniß Eines Stadt-Raths ein Bau und Kösten-Ueberschlag verfertiget, und zur allerhöchsten approbation überreichet werden.

6to solten diesfällige Baukösten aus den überkommenden Bathyanischen Kaufschillingsgeldern nicht auf einmal, sondern nach maaß der Erforderniß des zunehmenden gebäudes bestritten und auch von dem Waisenhauß ein Bündiger Revers ausgestellet werden, daß, wan etwa die Chaotische Stiftung anderswohin transferiret würde, in solchem Fall das Waysen-Hauß die dießfälligen Bau-Kösten der Chaotischen Stiftung ersetzen solle.

7mo solle dem Waysenhauß für die Unterhaltung eines jeden Stiftknabens jährlich Siebenzig gulden abgereichet, die Zahl der Stiftknaben aber auf 100 vermehret, dan jedem austrettenden Knaben Sechs gulden angeld samt dem gewöhnlichen Kleid und Zugehörungen abgereichet, für jene aber, die bey einem Handwerk in die Lehre tretten, das aufding- und freisprechgeld bezahlt werden. (Orig. im Wr. Stadt-Archiv.)

1767. 1. Dezember. Wien. Hofdekret an die Congregation der cassa pauperum. Arbeitsunfähige Bettler sind in den von der cassa pauperum abhängenden Versorgungshäusern unterzubringen; arbeitsfähige Bettler nach Ebersdorf und in die sonstigen Arbeitshäuser einzutheilen. (Orig. im Arch. d. Staats-Minist. IV. O. 5. Versorgungshäuser in gen.)

1768. 13. Februar. Wien. Hofkanzlei an die milde Stiftungskommission. „Demnach von seither der k. k. Ministerial-Banco-Deputation, zufolge ihrer anhero beschehenen Erinnerung an die Handgräfliche administration die Verfügung bereits erlassen worden, womit dem Großarmenhaus-Verwalter das für die Mehl-Aufschläge tam de praeterito quam in Futurum verglichene Pauschalquantum jährlicher 1000 fl. gegen Quittung bezahlet werde.“ (Orig. im Archiv des Staatsminist. IV. O. 5. Groß-Armenhaus.)

1770. 3. Februar. Wien. Hofdekret an die Ministerial-Banco-Deputation um Auskunft über den eigentlichen Betrag der Befreiung des Hof-, Bürger- und Johannes-Spitals von dem Fleisch- und Mehlaufschlag.

Zu erinnern! Und gebe deroselben das in abschrifft beygehende allerhöchste Billet vollen Innhalts gefällig zu entnehmen, was Sr. Kays. Maytt. über eine von der Direction des allhießigen Waisenhauses überreichte allerunterthanigste Vorstellung, wegen der befreyung von dem Fleisch- und Mehlaufschlag für eine auskunfft allergnädigst anbegehret haben: Unter dessen freundschafftlicher Mittheilung man Eine löbl. Keys. Königl. Ministerial-Banco-Deputation um die beliebsame Eröfnung ersuchet, was der Fleisch- und Mehl-Aufschlagnachlaß bey den Kayser-, Burger- und St. Johannis-Nepomuceni-Spitall jährlich betrage? was für Stiftungen etwa noch die nehmliche Wohlthat geniessen und was der gleichmässige nachlaß bey dem hiesigen Waisenhauß allenfalls betragen därffte?

Bei diesem Act befindet sich auch der obige Fragen beantwortende Vortrag vom 16. Juni 1770.

Außer den drei genannten Anstalten genieße keine andere die gedachte Begünstigung. „Das Nepomuceni-Spittall beziehe wegen des 1 dl. Fleischauffschlags jährlich ein Pauschalquantum von 60 fl. das grosse armen-Hauß nur für die rubrique des alt- und neuen Mehl-Auffschlags ein jährliches Pauschquantum pr. 1000 fl. und für den 1 dl. Fleischauffschlag 300 zusammen 1300 fl. Das Burger-Spittal in ansehung des Brod- und Koch-Mehls, dann des Rindfleisch ein Pauschquantum von 400 fl., dann weiters wegen des neuen Mehl-Aufschlags, dan 1 dl. Fleischgebühr wäre eine weitere Pauschhandlung pr. 257 fl. und 460 fl. salva ratificatione angestossen worden, welches in allem betrage 1117 fl. Endlich erhalte das Hof-Spittall in ansehung des Brod- und Koch-Mehls, dann des Rindfleisch nur den Fleischkreuzer für den alten Auffschlag durch eine Pauschhandlung und wegen des neüen Mehlauffschlags und 1 dl. Fleischgebühr seye erst kürzlich ein Pauschquantum getroffen und solches in allem zusammen auf 1350 fl. behandelt worden." „Uebrigens hat die Stifftungs-Hof-Commission angezeiget, daß außer obigen Spittällern auch der dem hl. Dreyfaltigkeit-Spittal nunmehro einverleibten Kirchnerischen Fundation eine gleichmässige befreiung des Mehl- und Fleisch-

aufschlags zustehe, dessen jedoch diese Stifftung sich bißhero niemahlen prävaliret habe. Ob und wie weit nun Euer Kays. Königl. Apost. Maytt. der supplicirenden Congregation allermildest zu willfahren und dem Waisenhauß gleich den übrigen Vier Spittällern ein Pauschquantum in der, von der Ministerial-Banco-Deputation angesetzten Summa von 1500 fl. angedeyhen zu lassen, oder aber, wie der Banco antraget, abzuschlagen für gut finden, muß man lediglich allerunterthänigst anheimstellen." Der Antrag der Hofkanzlei geht auf Bewilligung des Pauschales pr. 1500 fl., „welcher dem Staat nicht so empfindlich fallen werde, daß man derowegen auf neue anlagen zu verfallen bemüessiget sein sollte." Die in marg. beigesetzte kaiserliche Resolution lautet: „Die Sach hat auf sich zu beruhen. Joseph Carl m. p." (Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5. Waisenhaus.)

1770. 23. Februar. Wien. Um das Gefälle des Armenleut-Aufschlages zu erhöhen wird beschlossen, daß es von der gegen ein jährliches Pauschal-Quantum angetragenen Ueberlassung desselben an den Banco aufzuhören und die Verpachtung des Armenleut-Aufschlages gegen das höchstmögliche Erträgniß in Aussicht zu nehmen sei. Der Vertrag ist zur a. h. Ratification vorzulegen. (Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. Armenleutaufschlag.)

1771. 20. April. Wien. Hofkanzlei an die Congregation der cassa pauperum. Der Baron Stirn'schen Compagnie wird die Pachtung des Armenleutaufschlages um jährlich 37200 fl. überlassen. (Orig. im Arch. des Staatsminist. IV. O. 6. Armenleutaufschlag.)

1771. 17. August. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Ohne a. h. Bewilligung ist keine neue Bruderschaft zu errichten. Bei den bestehenden Bruderschaften sind die Mißbräuche abzustellen und die Gelder der aufgehobenen Bruderschaften zu frommen Zwecken zu verwenden. (Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O 7. Bruderschaften.)

1771. 13. September. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Die Versorgung der Armen steht nicht jener Obrigkeit, wo eine Person einen 10jährigen Aufenthalt nachweist, sondern ihrer Geburtsobrigkeit zu. (Orig. im Arch. d. Staatsminist. F. VII. C. 1 in gen.)

1771. 18. October. Wien. Hofdekret an die milde Stiftungs-Hof-Commission über die zwischen dem Handgrafen-Amte und dem Burgerspitale über verschiedene Aufschläge und den Bierkreuzer vereinbarten Pauschalien, wegen Untersuchung der Wirthschaft des Bürgerspitals, endlich wegen Berichtigung der bei den Ständen haftenden Capitalien.

Anzuzeigen! Ihre Kays. Königl. Maytt. hätten sich nunmehro den erhobenen Vermögens-Stand des allhiesigen Burger-Spittals, vermög welches nach dem 10jährigen Mittel ein Ueberschuß von 2429 fl. auf Jedes Jahr außgefallen, gehorsamst vorlegen lassen, und hierauf in ansehung des über die verschidene aufschläge und den Bier-kr. zwischen dem Handgrafenamt und dem Burger-Spittall getroffenen Vergleichs dero allerhöchste ratification, und Entschliessung dahin zu ertheillen geruhet, daß es bey den für den neuen Wein-Aufschlag à 20 kr. von einem Eimer überhaubt stipulirten 1000 fl., für den 1 dl. Fleischaufschlag 200 fl., und für den neuen Mehl-Aufschlag 300 fl. sein Verbleiben habe, ingleichen für den 1 kr. Bieraufschlag von Eimer ein quantum von Jährlichen 2000 fl. bestimmet werden solle; und ob zwar dise Summe, nebst denen vorhin schon durch eine Pauschhandlung auf Jährliche 1400 fl. verglichene Aufschlägen Jährlich nur 4000 fl. betragen, So hätten doch allerhöchst dieselbe das Pausch-quantum auf 5000 fl. zu bestimmen geruhet, welches das Spittall in Hinkunfft Jährlich von dem Banco zu empfangen haben solle;

Die in milden Stiftungs-Sachen delegirte Hof-Commission habe demnach den Superintendenten und Spittallmeister dieser allerhöchsten gnade zu verständigen und dahin anzuweisen, daß Sie wegen ausgleichung und Berichtigung deren nach abzug der lezthin zu Erweiterung des Bekenheusels empfangenen 12000 fl., an disen Aufschlägen und Bier-krn. noch zu empfangen habenden Rückständen sich mit dem Handgrafen-amt und der Banco-Buchhalterey behörig einverstehen sollen;

Wegen Jener 6000 fl. so dem Burger-Spittall zu Erbauung mehrerer Zimmer in dem Beckenhäußel anno 1766 aus dem Cammeral-Zahl-Amt vorgeschossen worden und um deren Nachsehung gebetten wird, werde die allerhöchste Entschliessung ehistens nachfolgen. (Orig. im Arch. d. St.-M. IV. O. 5. Bürgersp.)

1772. 16. Dezember. Wien. Note der Hofkanzlei an den Hofkriegsrath, daß der verlangten Abtretung des 2. Frontegebäudes und der zwei Seitenflügeln des Großarmenhauses an das Invalideninstitut nicht stattgegeben werde.

An den Kays. Königl. Hof-Kriegs-Rath. Nota. Erst unterm 12. dieses hat man Einem löbl. k. k. Hof-Kriegs-Rath zu eröfnen die Ehre gehabt, aus was für Beweg-Ursachen diese Böhm. Oe. Hof-Kanzley

in die angesonnene abtrettung des zweyten Frontegebäudes, und der zwey Seitenflügeln des grossen armenhauses an das Invaliden-Institutum sich niemalen einlassen könne.

Inmittelst ist aber auch diese Sache auf einen dero Orts erstatteten Vortrag bereits entschieden, und nach der von Ihro Maytt. anhero zu erkennen gegebenen allergnädigsten Willensmeynung beschlossen worden, daß das Invalidenamt von solcher zumutung ein- für allemal abstehen, sofort sich an jenes, was mit allerhöchster approbation im jahr 1751 einverständlich geschlossen worden, lediglich halten solle.

Gleichwie man dahero nicht zweifelt, Ein löbl. k. k. Hof-Kriegs-Rath werde nach der demselben zugekommenen Resolution ermeltes Invaliden-amt bereits angewiesen haben; also hat man auch nicht unterlassen, die Stiftungs-Hof-Commission, dero bericht man sich wiederum zurück ausbittet, hiernach zu verständigen.

(NB. In dem diesen Act begleitenden Vertrag der Regierung wird erwähnt, daß dem Invalidenhaus ohnehin bei der 1751 stattgefundenen Trennung und Theilung der Löwenantheil zugefallen sei, für den Fall der nothwendigen Erweiterung demselben zu diesem Zweck namhafte Capitalien zugewiesen worden wären und endlich das Armenhaus noch 50 Soldatenweiber zu verpflegen und vor Kurzem noch die Garde-Witwen übernommen habe.) — (Orig. im Arch. des St.-M. IV. O. 5. Armenhaus.)

1773. Auszug der im Jahre 1773 auf Allerhöchsten Befehl in der Residenzstadt Wien und allen Vorstädten verfaßten Armenbeschreibung *).

	Anzahl der Personen			
	Männer	Weiber	Kinder	Summa
Stadt Wien	8	28	7	43
Leopoldstadt	11	40	23	74
Weißgärber	3	5	8	16
Landstraße	11	22	21	54
Wieden	12	32	22	60
Laimgruben und Wieden	4	13	3	20
Alster- und Währingergassen . . .	4	5	5	14
Rossau	15	27	4	46
Althanischer Grund	.	6	2	8
Summa	68	178	95	341

*) Ausgeschlossen waren hievon die in den Spitälern verpflegten Individuen, welche die überwiegend größere Zahl war.

Freigründe	Anzahl der Personen Männer	Weiber	Kinder	Summa
Nr. 1. Erdberg	5	7	5	17
„ 2. Starhembergisches Freihaus auf der Wieden	.	2	.	2
„ 3. Schleifmühl an der Wien	4	14	22	40
„ 4. Hungelbrunn	.	2	.	2
„ 5. Margarethen	6	19	21	46
„ 6. Nikolsdorf	6	16	10	32
„ 7. Mätzleinsdorf	8	11	10	29
„ 8. Reinprechtsdorf	4	8	13	25
„ 9. Hundsthurm	7	12	23	42
„ 10. Ruckendorf	9	21	18	48
„ 11. Magdalenagrund	2	4	6	12
„ 12. Mariahilf	12	27	16	55
„ 13. Windmühl	4	11	6	21
„ 14. St. Ulrich obern Guths	56	117	150	323
„ 15. St. Ulrich untern Guths . . .	1	5	.	6
„ 16. Spitalberg	11	25	20	56
„ 17. Altes Lerchenfeld	11	19	8	38
„ 18. Josefstadt	4	8	.	12
„ 19. Himmelpfortgrund	6	12	14	32
„ 20. Thuri	6	13	17	36
„ 21. Lichtenthal	28	50	58	136
Summa	190	403	417	1010
Hiezu die obige .	68	178	95	341
Zusammen .	258	581	512	1351

1773. 12. Juni. Wien. Hofdekret an die Regierung. Zur Verschonung des Aerars und Bürgerspitals werden zur Versorgung einer großen Anzahl hilfsbedürftiger Kranken besondere Zuflüsse gestattet und eine Erweiterung der Localitäten im Strudelhof und am Alserbach verfügt. (Orig. im Arch. d. St.-M. Bürgerspit. Fd. IV. O. 5.)

1773. 24. Juli. Wien. Allerhöchste Resolution daß von dem abfallenden Gewinne des Versatzamtes die Hälfte zur Erhaltung der Armen verwendet werden soll.

Die Herabsetzung deren Interessen scheinet noch nicht Räthlich zu sein, weilen das Amt noch kein aigenen Hinlänglichen Fundum besitzet, sondern bloß mit frembden Geldern den anhofenden gewin suchen muß und es durch gute Administration erst durch einige Jahre in Aufnahme gebracht worden, so ist dem Amt mehrere Zeit zu lassen, damit selbes ohnvermuthete Unglücks Fälle aushalten und seine Gläubigern sicherer bedecket bleiben;

Dahero ist die Herabsetzung deren Interessen auf 8⅛ pCnto in-

solang ausgesetzet, bis das Amt ein aigenes Vermögen von 200.000 fl. ausweiset, allwo hernach von dem abfallenden gewünn nach dem Institut zu Erhaltung der Armen die Helffte zu verwenden ist; die anderte Helffte aber wieder dem Amt belassen werden kann, damit selbes in ihrem Vermögen weiters zunehme und nach Befund einiger Jahren das Amt Interesse wiederumen weiters herabgesetzet werden könne. (Orig. im Arch. d. St.-M. IV. R. 6. Versatzamt.)

1773. 8. October. Wien. **Hofkanzlei an die milde Stiftungs-Hof-Commission. Der Contumazhof wird zur Unterbringung der überzähligen Kranken bestimmt.** (Orig. im Arch. d. St.-M. Bürgersp. Fd. IV. O. 5.)

1775. 17. Jänner. Wien. **Stiftbrief der Freiherrl. v. Chaos'schen Waisenstiftung.**

Wir Joseph Hörl Bürgermeister und der Rath der Stadt Wien geben hiermit zu vernehmen:

Es habe Herr Johann Konrad v. Richthausen, Frey und Edler Herr v. Chaos, der Röm kais. Maytt. gewester Hoffkammerrath, Obrister, Erb-Münzmeister in Oesterreich, und Kammergraf in den Hungar. Bergstädten v. in seinem nachgelassenen Testament dto. 2. Februar et publicato 6. August 1663. Die Findel, unerzogenen, Hausarmen Kinder, und Waisen, welche sonsten in Ermanglung aller Lebensmittel ganz hülflos verderben müßten, solenni et honorabili titulo institutionis mit der Ausdrückung zu Erben eingesetzet, daß alles und jedes, was über sein vorhinniges Geschäft, und vermochten Legata übrig verbleiben würde, dieserwegen getreulich angewendet, und zu solchem Ende davon eine gewisse Wohnung unter der Direction eines hiesig ehrsamen und wohlweisen Stadtraths unter seinem Namen und Titl aufgerichtet, und solches arme Haus auf so viele Kinder, und bedürftige arme Wittwen, als es sein Vermögen erleiden würde, mit aller Nothdurft und Zugehör auf ewig gestiftet, instruiret und versehen werden solle.

Nun haben hierüber ihre k. k. apostol. Maytt. vermöge Hofdekret dto. 27. April und praes. 5. May 1767 allergnädigst anbefohlen, und die in sothanem Dekret enthaltenen Punkten wegen künftig wesentlicher Bestellung der dießfälligen Stiftung dem Stiftbrief einzuschalten verordnet: nämlich daß

1mo die Chaosische Stiftknaben in das Waisenhaus am Rennweg übersetzt; selbe was die Zucht, und Hausordnung, subordination, Verpfleg- und Erziehung überhaupt anlanget, an dem jeweiligen Superintendenten des Waisenhauses angewiesen, gedachte Knaben mit dem erforderlichen in dem Waisenhaus allschon befindlichen Lehrmeister und Hausleuten versehen, und nach Ordnung des Stifters zu denen in dem Waisenhaus üblichen für die chaosische Stiftknaben erforderlichen Stubenmüttern keine andere, als arme Wittwen gebrauchet; mithin alle

ehedessen bey den chaosischen Stiftknaben aufgestellt geweste Lehrmeister und Hausleute (massen das Waisenhaus mit solchen allschon versehen) entlassen, und Niemand anderer, als der alleinige Verwalter, welcher unter der Aufsicht eines Stadtraths die Stiftungsgelder unter seiner Verwahr aufzubehalten, solche zu verrechnen, die Interessen zu erheben, und die Obsorg und Nachsicht über das in der Stadt gelegene, der Stiftung zugehörige Haus zu pflegen hat, beyzubehalten: von einem Stadtrath aber das Chaos-Stiftungs-Vermögen administriret, und von selben auch die Kinder von Zeit zu Zeit in die chaosische Stiftung präsentiret, wie nicht weniger von ihrem Stadtrath wegen Erziehung der Stiftknaben, ob nämlich selbe erforderlichermassen unterhalten, und behörig unterrichtet würden? beständig nachgesehen, von dem Superintendenten des Waisenhauses, so oft sich eine Apertur ergiebet, dem Stadtrath oder denen aus dem Mittel des Stadtrathes von allerhöchsten Orten aufgestellten Herren chaosischen Stiftungsadministratoribus (wie ein solches bishero beschiehet) davon die Anzeige gemacht, und die Benennung des neuen Stiftknabens abgewartet: nicht minder erwehnten Stadtrath von Viertl zu Viertljahr eine ordentliche Relation von dem Verhalt der Knaben ab- beynebens aber demselben (so oft es ihme gefällig seyn würde) den Knaben, ob dieselbe der allerhöchsten Intention und dem Instituto gemäß unterhalten würden? die Nachsicht gestattet:

2do dem Waisenhaus für einen chaosischen Stiftknaben jährlich Siebenzig Gulden bezahlet, von demselben hingegen dafür alles, so zum Unterhalt deren letzteren erforderlich ist, bestritten und beygeschaffet: Die Anzahl der ehedessen in 82 bestandenen Pfründner, in Erwegung, daß des Stifters Willen gewesen seye, so vielen armen Kindern und Waisen den Unterhalt zu verschaffen, als hierzu dessen Vermögensmassa erklecklich sein würde, um auf 100 id est Einhundert vermehret; mithin für 100 Kinder 7000 fl. Dann hiernächst in das Burgerspittal zum Unterhalt der Findlinge anno 2000 fl. bezahlet, jedoch die chaosische Stiftknaben in der Kost und Kleidung (massen der Stifter diese nur nach der Nothdurft zu verpflegen, keineswegs aber besser als andere arme Waisen zu unterhalten angeordnet hat), den übrigen Waisen gleichgehalten und nur in der Farbe des Umschlags, welche ein Stadtrath zu bestimmen hat, unterschieden; ferners

3tio von den jährlichen Stiftungseinkünften 500 fl. erscindiret, und wie dermalen also auch künftig den austrettenden Knaben 6 fl. an Geld, und das gewöhnliche Kleid und Zugehörungen abgereichet, dann für alle so bey einem Handwercke in die Lehre eintretten, das Aufding und Freisprech Geld bezahlet: überhaupt aber all jenes, so nach Abzug der bereits benannten, und wohl weiters folgenden Auslagen sich erübrigen würde, von Jahr zu Jahr ad fructificandum angeleget, und dem Stiftungs-Vermögen (um die Stiftung noch mehr er-



weiteren, und fürnemlich dem Bürgerspittal zum Unterhalt der Findlinge, auf welche der Stifter fürgedacht hat, ein ergiebiges Quantum ausmessen zu können) zugeschlagen.

4to zwar sowohl gemäß des obgedachten Dekretes als der hiernach dto. 27. October et praes. 23. November 1769 geschöpft allerhöchst k. k. Resolution zu Unterbringung der chaosischen Stiftknaben ein besonderes neues Gebäu mit Rücksicht auf die zur Beysetzung des Leichnahms des Stifters erforderlichen Kapelle und Kruften von dem Waisenhaus hergestellet, und demselben hiezu 20.000 fl. aus dem chaosischen Stiftungs-Fundo gegen von dem Waisenhaus ausstellend verbindlichen Revers (daß dasselbe, im Fall die Chaosische Stiftung ohne eigener Schuld von dannen wieder hinweg, und anderswohin transferiret würde, sothane Bau-Unköften der chaosischen Stiftung zu refundiren schuldig seye) ergeben: Allein umwillen besagtes Waisenhaus sothanen Bau vorzunehmen, sich ausser Stande befände, die chaosische Stiftknaben in ihren derzeit inhabenden Wohnzimmern belassen: jedoch dieselbe von den übrigen Waisen vollkommen abgesönderet, und die Wohn zimmer mit dem Freyherrl. chaosischen Wappen ausgezieret.

5to In die chaosische Stiftung keine Mägdel (weilen dieses Geschlecht unter denen in das Bürgerspital einzunehmenden Findlingen bereits einbegriffen ist) sondern nur Knaben, und solche nicht unter sieben oder acht Jahren ihres Alters (da nämlichen sie zum lernen schon tauglich sind) weithers aber gesunde, und keine mangelhafte oder mit einer erblichen Krankheit behafte Kinder (gestalten diese der Stiftung zu immerwehrenden Last wären) eingenohmen werden: übrigens die Wiener Kinder den Vorzug haben sollen.

Belangend die dieser Stiftung eigenthümlich angehörige Mittel, und Vermögen: bestehet solches in den hier angemerkten Capitalien.

Capitalien:

In Stadt-Banco:

Eine Banco-Obligation ddo. 29. Jänner 1767. sub Nr. 38772 pr	fl. 6000

In Oberkammeramt:

Eine Oberkammeramts-Obligation ddo. 1. November sub. Nr. 433pr						. . . .	13.450
allda ddo. 1. Februar	1768	sub.	Nr.	1221	pr.	. . .	500
allda ddo. „ May	„	„	„	2242	„	. . .	100.000
allda ddo. „ „	„	„	„	2029	„	. . .	600
allda ddo. „ August	„	„	„	2243	„	. . .	100.000
allda ddo. „ „	„	„	„	2211	„	. . .	500
allda ddo. „ „	„	„	„	2212	„	. . .	100
allda ddo. „ „	1770	„	„	2382	„	. . .	2000
allda ddo. „ May	1771	„	„	2435	„	. . .	1000
allda ddo. „ August	„	„	„	2451	„	. . .	1000

1781. 16. April. Wien. Hofdekret an die N. Oe. Regierung über die Ausarbeitung von Instructionen und Statuten für die Spitäler, Versorgungshäuser und Grundspitäler.

Anzufügen! Allerhöchst ernannt Ihre k. k. ap. Maytt. hätten die hier nebenfundigen Directiv-Reglen, nach welchen künftig überhaupt die Einrichtung der hiesigen Spitäler und öffentlichen Versorgungshäuser gefasset, und die obhandene ansehnliche Fundationen zur wahren allgemeinen Nuzbarkeit nach jezigen Umständen geleitet werden solle, mit dem allergnedigsten Befehl herabgelangen lassen, daß unter der leitung und aufsicht der Hof-Kanzley von Regierung und der in Stiftungssachen delegirten Hof-Commission eine, der erklärten absicht, und den deutlichen Directiv-Reglen übereinkommende vollständige Ausarbeitung zu Stande zu bringen und diese sodann mit den Vorschlägen, wie am fürdersamsten diese Einrichtungsanstalten in das Werk zu sezen wären, zur allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen seye.

Regierung werde solchemnach hiemit angewiesen, einverständlich mit der Stiftungs-Hofcommission, sogleich Hand an das Werk zu legen und die etwa vorkommenden Anstände von zeit zu zeit die belehrung einzuholen, überhaupt aber die beschleunigung der Sache sich bestmöglichst angelegen zu halten, worbey sich von selbst verstehet, daß, wenn Sie vereinigt-arbeitende zwey Behörden, von der Congregation der Armenkasse oder des St. Johann-Spitals oder sonsten woher, Auskünften oder Erläuterungen vonnöten haben, selbige münd- oder schrifftlich vernohmen, oder nach befund zugezogen und einberufen werden mögen.

1781. Kaiser Josef's Directiv-Regeln zur künftigen Einrichtung der hiesigen Spitäler und allgemeinen Versorgungs-Häuser.

Ueber die gegenwärtige Haupttabelle, die milden Stiftungen betreffend, läßt sich nichts wesentliches annoch sagen, da hierüber weder die Landes-, noch die Hofstelle ihre Meinung herausläßt, und also vor allen diese von ihnen annoch abzugeben ist, um hiernach desto gründlicher urtheilen zu können, und da ohne richtig bestimmten Grundsätzen die Ausarbeitung nur fruchtlos ausfiele; so gebe Ich der Kanzley allhier die wahre gradation und Grundsätze zu verstehen, nach welchen sie der Regierung, und der Fundations-Commission die gemeinschaftliche Ausarbeitung, um unter ihrer Anleitung ein Ganzes zu machen, auftragen wird.

1mo. Vor allen muß zur Grundlage genommen werden, daß man blos auf die wahre Erhaltung, und den Bedarf der Menschheit, ohne

sich an jenes zu binden, was schon bestehet, in diesem Geschäfte sehen müße, folglich, daß erstens die verlassene Jugend, zweitens die Versorgung der von Mitteln entblößten Kranken, und dann drittens der gänzlich unfähigen, oder dem Allgemeinen zum Schaden, oder zum Eckel dienenden Menschen bey der allgemeinen Versorgungsanstalt zur Absicht zu nehmen sey.

In Bezug auf das erstere, nemlich die Erhaltung der Menschheit, und den Bedarf der verlassenen Jugend, da verstehet sich von selbst, daß vornemlich auf nachstehende Erforderniße fürzudenken seye:

a) Auf ein gut eingerichtetes Findelhaus.

b) Auf einen wohlzubereiteten Ort zur heimlichen Niederkunft lediger Personen von was immer für einem Stande.

c) Auf die Uebernahme in das Findelhaus aller durch derley heimliche Niederkunften gebohrner Kinder.

d) Auf die alsobaldige Versorgung und Austheilung aller dieser Säuglinge auf das Land, wo sie verläßlichen Leuten gegen einen hinlänglichen Lohn zur Verpflegung zu überlassen sind, da deren Unterhalt im Hause versammleter viel zu kostbar, und allemal höchst schädlich, mithin allda nur für Kranke, oder auch neu dahin kommende Kinder höchstens auf ein oder zwey Tage zu gestatten wäre.

e) Vornehmlich wird bey dieser Vertheilung der Kinder die Bezahlung des Unterhalts, so ausgemessen werden müssen, damit den Müttern, die solche übernehmen, der Reiz des Eigennutzes erhalten und befriediget werde, und damit diese folglich die Besorg- und Wartung der Kinder sich eifrigst angelegen seyn laßen und da durch ihre bewiesene Sorgfalt das weitere Vertrauen zu erwerben suchen.

f) Wären diejenige dieser Kinder, die das fünfte oder sechste Jahr erreicht haben, und dem Bauernstande zur Last fallen, mit jenen des Waisenhauses in eine Verbindung zu setzen, und in das Haus zurückzuziehen, da ohnehin sämmtliche von dem Waisenhause aufgenommen worden: namentlich aber sollen nur jene, die dem Bauernstande zur Last fallen, dieser Vorsehung theilhaftig werden, dann jene, die der Bauernstand, so sie aufgenommen und erzogen hat, selbst beybehalten wollte, sind ihm unbedenklich zu überlassen, nur mit dem Unterschied, daß die Bezahlung, wenn das Kind schon etwas nutz seyn könnte, sich verminderte und dann mit gewißen größeren Jahren gar aufhörete.

g) Im Waisenhause würden die Kinder weib- und männlichen Geschlechts zu jenen vorzüglich gebildet, was ihnen am ersten ein Brod verschaffen könnte; wohl zu beobachten wäre nur, daß sie immer freye und ungezwungene Leute wären, daß sie eo ipso per rescriptum Principis als legitimirt anzusehen, und dann ausgenommen der Kenntniß der Religion und des Lesens und Schreibens in der deutschen Sprache blos nach ihrer Leibs-Constitution, und nach ihren Talenten zu Fabricken, Handwerken, bildenden Künsten, Musik, oder Dienste verwendet würden,

dergestalten, daß mit dem achtzehenden Jahre spätesten weder männ- noch weibliche Zöglinge mehr im Hause wären und auch vor diesen Jahren jedermann einige von selben mit den nöthigen Vorsichten nach Verlangen verabfolget werden könnten; es verstehet sich, daß Kost, Kleidung und Liegerstatt, dann Gebäu lediglich in Absicht auf die Gesundheit, und zu Bildung eines stärkeren Körpers eingerichtet würde, und alles übrige kostbare, weichliche oder zierliche ganz hindanbliebe.

h) Für arme, in den Schulen sich besonders hervorthuende, und ein nicht gemeines Talent weisende Zöglinge, von was immer für einem Stande sie wären, müßten vorzüglich und allein die Stiftplätze in den Akademien, in dem Theresiano, und anderen gewidmet werden, in welchem dergleichen Talente wohl geprüfet, zum höheren Studieren ausgebildet, und zu weiteren Diensten des Staates vorbereitet würden, in diesen aber müßte keine mindeste recommandation oder Vorliebe statt haben, sondern solche blos dem verdienstlichsten zugetheilet werden, damit man sich nicht umsonst mit der Erziehung solcher jungen Leuten abgebe die nicht die Fähigkeit hätten, weiter zu gelangen, und distinguirte Subjecte zu werden.

2do. Die von Mitteln entblößte Kranke betreffend: Da müssen die schon vorhandene, und noch dazu wiedmende Spitäler hinlänglich errichtet, und in einen solchen Stand gesetzet werden, daß alles blos zur Schönheit, oder zur Zierde gehörige hinweggelaßen, nichts aber den Gesundheitsstand beförderende unterlaßen werde. Höhe der Zimmer, Luft in selben, gesunde Gegend, wohl eingerichtete Bedienung. Versehung mit Medicis, Chyrurgis, und mit Medizin das nöthige, nicht das überflüßige, wirthschafftliche, aber gute Kost, einfache Oberauffsicht, nur Annehmung der wahrhaft Armen in die Fundationsplätze, nicht Duldung jener, so nicht wirklich krank, kurzum alles müßte daher in selben zusammenfließen, was der kranken Armuth zu Hilf zu kommen, nöthig wäre.

3tio. Der Unterhalt der gänzlich unfähigen, oder dem allgemeinen zum Schaden oder Eckel dienenden betreffend:

Unter ersteren, nemlich den unfähigen verstehen sich nur diejenigen, welche Altershalber am Körper oder Geist so entkräftet sind, daß sie zu gar nichts fähig, dann gänzlich blinde, stumme oder lahme, welche aus dem Bett nicht aufstehen können, oder sich nur so herumschleppen; diese gehören allerdings in die Versorgung jener Gemeinden, aus den sie sind, und für diese sind die Grundspitäler wahrhaft gewidmet und beyzubehalten. Die gröste Wirtschaft in deren Verwaltung, Abstellung aller unnützen Ausgaben, die wohlfeilste Bekleidung eine gesunde aber sehr einfache Nahrung sind für sie zu bestimmen.

Unter jenen, die Schaden oder Eckel verursachen, verstehe ich Wahnwitzige und mit Krebsen oder solchen Schäden behaftete Personen, welche aus der allgemeinen Gesellschaft, und aus den Augen deren Menschen müssen entfernt werden, diese müssen zusammen in ein entferntes

Spital verleget werden, allwo weder andere Kranke, noch weniger Jugend oder Kindsbetterinen sich befinden. Verbeßerung derselben, damit noch ein, noch der andere unter das Publikum komme, muß das erste Ziel seyn. Uebrigens sind sie nach ihren Umständen mit der geringsten Kost, und wohlfeilesten Bekleidung nach simplester Verwaltung und administration sammt allen nöthigen an Medicis Chyrurgicis zu versorgen.

In dieses auszuwählende abgesonderte Spital kämen alle solche Unglückliche, von was immer für einen Stand sie wären, nur mit dem Unterschied, daß sie nach ihrem Stande abgesondert, und nur etwas besser in der Kost gehalten würden. Dieses sind also die 3 Haupt-Absätze, auf welche die Ausarbeitung muß gegründet werden.

Uebrigens um dazu zu gelangen, müssen annoch folgende Anstalten bevorgehen.

1mo. Daß alle anjetzo in Versorgungs-Häuser wirklich bestehende Leute, welche nicht unter diese Cathegorien fielen, aus den Häusern mit demjenigen entlassen würden, was sie alljährlich dem Hause alles zusammengenommen, nach Billigkeit zu stehen gekommen sind, welches ihnen baar auf die Hand gezahlet würde, wodurch alle Regieköften, Erhaltung in Sartis tectis und alle auf die fundations und Spitalskirchen, und Kapellen verwendete Beköstigungen anheim fielen. Diese so entlassene Leute bekämen ein Zeichen, und könnten sich, sei es bey Befreundten, oder andern Leuten aufhalten, und seye es durch kleine häußliche Dienste, oder durch Wartung der Kinder, und dergleichen zu den allgemeinen annoch nützlich etwas beytragen, und auch von diesen Hausleuten mit einigen Nutzen beybehalten werden; das zu erhaltende Zeichen müßten sie verbunden seyn, beständig zu tragen, um, wenn sie sich gelüsten ließen, zu betteln, welches ihnen schärfestens, und gegen Verlust ihres Unterhaltes verbothen würde, leichter erkannt zu werden, und um, sobald sie erkrankten, in das allgemeine Spital gegen Meldung alsogleich überbracht zu werden das Recht zu haben; Also fiel auf diese Beschwerlichkeit weniger aus, daß diese alte Leute als kränklich den Hausleuten nicht zur Last blieben.

2do. Damit den Familien, so fundations-Plätze haben, nicht zu Nahe getretten würde, so bliebe einer jeden frey nach den festgesetzten Haupt-Principiis, aber nicht anderst eine Person, die darein passete, nach Belieben zu wählen, und zu benennen, und dieses sowohl zu den Stipendiis auser dem Haus, als in die Erziehungs- und Kranken-Häuser, nur wohl bemerkt, daß sie immer nach den festgesetzten Grundregeln bestünden und auser selben nicht angenommen würden.

3tio. Die durch diese Veranlaßung leer werdende loca Physica, als zum Exempel das große Armenhaus, Alsterbach, Nepomuzeni-Spital, Kaiserspital, Sonnenhof, und dergleichen mehr würden theils zu Krankenhäuser, zu einem Waisen-Haus, zu einem Findelhaus-

und dann endlich auch zu einen Arbeitshaus verwendet werden können.

4to. Die Vertheilung und administration aller dieser Stipendien müßte auf die allereinfacheste Art veranlasset, und durch eine christliebende frome Bruderschaft zur Ehre Gottes und Nächsten-Liebe auch so, wie die armen Leüt-Kassa, oder gar von selber geführet werden, und die Austheilung und Oberauffsicht durch die Grundrichter Bürger und Pfarrer veranlasset werden.

5to. Alle bey den Spitällern, oder fundationen vorhandene Kirchen wären aufzuheben, da sie wie andere aus der Pfarr versehen werden könnten, und die Stüftungen in die Pfarr abzugeben.

6to. Alle anjetzo zerstreute Kinder müsten in das Waisenhaus zusammengezogen, und vereiniget werden so wie die studierende Jugend in dem Nepomuceni-Spital und Armenhaus müste mit den schon bestehenden Piaristen Fundationen vereiniget werden. Auf diese Art wäre im ganzen ohne Rücksicht auf das, was anjetzo bestehet, die Ausarbeitung zu machen, und Mir so gründlich, als wohl überlegt vorzulegen.

Die Errichtung eines Arbeithauses; und eines Spitals, so ganz allein zur Heilung der venerischen Krankheiten gewidmet wäre, gehört blos unter die Polizey-Anstalten, und diese können mit denen fundations-Einkünften in keiner Vermengung stehen, nur müste in der Austheilung auf Beybehaltung des loci phisici für die zwey Gegenstände Bedacht genommen werden, auf ihre Unterhaltung aber gar keiner von Seiten dieser milden Stiftungs-Commission. (Orig im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5. Spitäler in gen.)

1782. 5. September. Wien. **Hofdekret an die Regierung. Bestimmungen über die Organisation der Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser in Wien.**

Damit die über das Armen- und Kranken-Versorgungs-Geschäft letzterfolgte allerhöchste Entschliessung desto ordentlicher und geschwinder in Vollzug gesetzt werden möge, haben ihre k. k. a. Mait. allerhöchst dero Gesinnung seitdem weiter in folgendem allermildest zu erklären geruhet:

Erstens, und vor allem muß in Ansehung der in der Versorgung stehenden Armen von jedem Hause eine wohlbedachte verläßlichere besondere Berechnung der auf den Kopf ausfallenden Beköstigung, so bishero darauf verwendet worden, vorgenommen und zu dieser Bekostung der Aufwand auf Directores, Beamte, Geistliche, Sarta tecta, Kirchen- oder Kapellen-Ausgaben, Holz, Licht, Kleidung, Wäsch, Verspeisung und dergleichen zugeschlagen, und daraus der richtige Dividend gezogen werden, wie viel jedem Individuo auf die Hand gegeben werden möge, und dieß zwar durch die Dividirung der Anzahl der

Armen mit der ganzen Summa der Ausgaab. Dahingegen ist in dieser Berechnung der Aufwand auf den Medicum, Assistenten, Chirurgos, Medicin, Krankenwarter, und was immer zur Krankenpflege gehöret, sorgsam hinweg zu lassen, und besonders vorzumerken, weil vermög Eingangs angeführter allerhöchster resolution diese lezteren Auslagen zu dem Kranken-Versorgungs-Werk gewidmet sind, samt einer Anzahl portionen, sowohl an Kost als Kleidung, so mittelst eines Durchschnitts in einem jeden Hause gewöhnlichermaassen krank waren, welche ebenfalls dem Allgemeinen Spital zuzuwenden käme.

Zweytens ist die weitere und vorzüglichste Operation mit Auswahl der in der Versorgung dermahl stehenden Persohnen von Stube zu Stube, nach ihrem Alter, Geschlecht, Geburts-Ort, Profession, Dauer des hiesigen Aufenthalts, Leibes-Beschaffenheit und Aufführung ganz unpartheyisch und genau vorzunehmen, damit die Uebertragung der wirklichen Kranken in das allgemeine Spital, die Siechen und ekelhaften incurablen Personen aber in Kontumazhof oder in das beyzubehaltende Ybbser Haus geschehen könne, alle übrigen hingegen sind mit dem auf sie ausfallenden monatlichen quotienten aus den Häußern vorschriftmäßig zu entlassen; solche Leute aber, wie deren wissentlich vorhanden sind, die entweder zur Versorgung gar nicht gehören, oder derselben wegen ihrer üblen Aufführung unwürdig, aus der Versorgung zu setzen: wobey zur Richtschnur zu nehmen ist, daß nur auf die eingebohrne und Landeskinder, die dem Staate mit Arbeit oder sonsten nützlich gewesen, und bloß durch unglückliche Zufälle, Ohnvermögenheit oder Alter in Armuth verfallen sind, fürgedacht, folglich nur als eine Ausnahme nach versorgten diesen Leuten, erst auf die sich besonders verdienstlich gemachte Fremde, die nähmlich theils durch ihren längeren Aufenthalt, theils aber durch Arbeit in den Fabriken oder im Militärstand dem Staat wesentlichen Nutzen verschafft haben, der Bedacht genommen werden muß; nicht aber bloß auf Bediente von Herrschaften, die ihrer Gemächlichkeit und Ersparung wegen, ihre alte Bediente durch protection in solche Häuser gebracht haben, um selben nicht von dem ihrigen was geben zu müssen.

Alle darunter nicht begriffene mithin müßen mit einer dreymonatlichen Gebühr aus den Häusern entlassen, und entweder, wenn sie Fremde sind, über die Grenze geschoben, oder in ihre Geburts-Oerter, oder endlich ihren Herrschaften zurückgeschicket werden, damit für die wirklichen Wiener und Landeskinder, die das Ius quaesitum darauf haben, Platz werde, jedoch die gestiftete Plätze, wozu die Präsentation der Patronen in distinctim gehöret, hievon ausgenommen; massen Ihre Maitt. dergleichen Wohlthaten nur den Landeskindern, und den verdienstlichsten Fremden theilhaft werden zu lassen gedenken, keineswegs aber wie jezo durch Gunst solche Leute zu versorgen, die wirklich liederlich,

N

dem Trunk ergeben und Stencker sind, welche, wenn sie auch Inländer sind, ebenfalls aus den Häusern als unwürdig abgeschaffet und entlassen werden müssen. Den Privat-Patronis und Stiftern bleibet zwar frey zu präsentiren, wen sie wollen, doch sind sie immer schuldig, würdige vorzuschlagen und vorzüglich auf Eingebohrne zu denken.

Drittens bleibt es bey der Allerhöchsten Anordnung, daß die Mägdleins des Johannes-Spitals (die künftig Stipendia empfangende Studenten und Buben ausgenommen), dann jene des Kaiser- und Burger-Spitals in das Waisenhaus übersetzt werden Doch verstehet sich auch bey diesen, daß nach der genauen Berechnung. ihrer dermaligen Bekostung, worzu auch der Unterricht, die Meister und Vorsteher gehörig und ohne etwas für das Krankenhauß abzurechnen, da sie als Kranke die Versorgung zu genüßen haben, ihr Unterhalt ganz ausgemessen, und dahin abgegeben werde, gleich dann auch ihre Kleider, Betten, Wäsche und Zugehörde mit in das Waisenhauß, wo für 200 Kinder nach Aeußerung des Probsten Parhammer Platz vorhanden, zu übertragen kommen. In Ansehung der Findelkinder aber, die theils in das Haus gebracht werden, theils aber auf dem Lande in Versorgung stehen, wollen es Se. Maitt. inmittelst und derzeit noch bei der bisherigen Anstalt im Burger-Spitale verwenden lassen.

Viertens ist bey der Kranken-Anstalt forderist nach einem 6jährigen Durchschnitt zu berechnen, wie viel Kranke hier in den verschiedenen Häusern verpfleget worden, wie viel also beyläufig auf ein Mal, durch Ziehung einer Mittelzahl, Kranke ausfallen, und auf wie viel also deren man sodann fürohin auf ein Mal beyläufig zu zahlen habe, damit ein hinlänglicher Raum, und ebenfalls alle weitere Zugehör nach diesen könne bestimmt werden. Nach bestimmter Anzahl ist weiters wohl zu überlegen und abzumessen, wie viel das ganze große Armenhauß und der Kontumazhof solche Kranke nach der beschehenen Adaptirung zu fassen vermöge, und haben diejenige so in der Versorgung außer den Häußern mit ihrem Ausmaaß stehen, vorzüglich das Recht, in dieses Krankenhauß, wenn sie wirklich krank werden, ekelhafte und gebrechliche aber in den Kontumazhof oder nach Ybbs zu kommen, wonach dann jeder Haußinhaber oder Grundrichter von einem sich ergebenden derley Kranken, die Anzeige zu machen hat, damit solcher alsogleich in das Spital abgeholet werde.

Alle Fundationen nach Maaß ihrer mehreren oder geringeren Einkünften werden besondere Säle oder Zimmer haben, in welchem ein jeder nach Verhältniß seiner Fundation wird behandlet werden, so also auch das spanische Spital, den Handels-Stand, die Handwerks-Innungen 2c. betrifft und werden auch für eigends Zahlende Zimmer vorbehalten werden.

Damit es aber in dem allgemeinen Krankenhause nichts erwinde, die Zu- und Einrichtung mit gutem Vorbedacht gemachet, und alles,

was die Kranken-Pflege und Wirthschaft, dann die in einer besonderen Abtheilung dieses Hauptkrankenhauses mit verbundene und einzurichtende Gebähr-Anstalt betrift, bestens, ordentlich und wirtschäftlich eingerichtet werde, so ist etwelchen in den Spitälern practicirten Medicis z. B. Mertens. Quarin, Stoll, Schreiber, Kollmann, Molinari ꝛc. zu erinnern, daß derjenige, welcher dießfalls den besten und vollkommensten Vorschlag machen wird, als Vorsteher dieses Universal-Krankenhauses in seinem Fache mit einem Gehalt von jährlich 4000 fl. angestellet werden würde. Die Leerwerdende, in der vorigen allerhöchsten resolution bereits benannte Häuser, sind allenfalls, wenn sie nicht mit Vortheil verkauft werden können, in den Bestand zu verlassen, wozu noch das Burger-Spital zuwachset.

Vielleicht wird auch das Militare um zu Erleichterung des Landmanns die Mannschaft unterzubringen ein oder anderes solches Hauß in Bestand nehmen. Die in den Häusern zu belassen für ohnentbehrlich findende, werden nacher Ybbs, wo noch auf 800 Mann Platz ist übersetzet werden, und allda in Ybbs wird ebenfalls die hier vorgeschriebene Durchsuchung zu geschehen haben, damit diejenigen, so nach den Vorausgesetzten Principiis dahin nicht gehören, zu Verschaffung mehreren Raums, und damit solche durch würdigere ersetzt werden können, abgeschaft werden. Dahingegen, gleichwie die Vorstadt-Gemeinden und Gründe für ihre Gebrechliche, Arme selbst zu sorgen haben, und der Anlauf so vieler Betler und Preßhaften niemalen so zugenommen haben würde, wenn die Gemeinden darauf gesehen und hergelofene fremde brodlose Leuthe nicht durch lange Jahre gedultet hätten; So wollen Se. Maitt. daß die Grund-Spitäler aufrecht erhalten und von den Gemeinden unter behöriger Aufsicht und visitation unterhalten werden; weßhalb die aufzustellende Oberdirection seiner Zeit den besonderen Vorschlag zu machen haben wird. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5. Arm.-Spit.)

1783. 3. März. Wien. Auszug aus dem Protokolle der k. k. vereinigten Hofkanzlei über die Kosten der Armenverwaltung und die Anzahl der verpflegten Armen und Kranken in den Spitälern.

Bezeichnung der Anstalt.	Einnahme		Ausgabe		Ueberschuß		Abgang		Verpflegte Personen	Darunter Kranke	Tägliche Portion
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			kr.
Großes Armenhaus	68.212	38 1/2	63.106	56 1/4	5105	42 1/4	.	.	1511	677	4—5
St. Johannes-Spital	45.248	6	38.628	35	6619	31	.	.	509	192	6
Bürgerspital mit den Filialhäusern .	181.000	22 3/4	194.054	2 1/2		.	14.053	39 2/4	.	.	6
Uebrige zur Armen-Kasse gehörige Häuser: Kontumazhof, Alsterbach, Kollonitschgarten, Sonnenhof, Langekeller, Siechenhaus zu Ybbs	.	.	91.348	50			.	.	2595	1935	.
Im Burgerspital (ohne den incorporirten Häusern) befinden sich 415 Personen, darunter 239 Sieche.											
In den Wiener-Anstalten zusammen sind (ohne Kaiserspital, Strudelhof und Lazareth, 3043 Sieche, davon 76 in den Grundspitälern.											

1783. 16. März. Wien. Allerhöchstes Handbillet an die Regierung mit den Maßregeln, wie bei Auflösung der alten und Einrichtung der neuen Versorgungshäuser vorzugehen ist.

Es wäre seit einer so langen Zeit, als dieses Werk nach sicher gegebenen Grundsätzen auszuarbeiten anbefohlen worden, zu hoffen gewesen, daß was ganzes und richtiges, nicht aber daß die hier so unvollkommene, ja auch sogar unverläßige und falsch berechnete Ausarbeitung erschienen wäre, in welcher nämlich die in dem Hauptspital zu versorgenden Individuen wegen der Kost doppelt angesezt sind, dieses zu beweisen und wieder von neuem machen zu lassen, fordert nur Zeit-Verlust, und Verzögerung; Ich will also mit sicheren und würkenden Schritten mich dem Werke nähern, so Ich allerseits für gut, und für die Armuth nuzbar halte; Es ist also folgendermaßen sogleich zum Werke zu gehen:

1. sind nach meinem wiederhohltem Befehle alle in den Versorgungshäusern befindlichen Individuen, so selbst hinaus zu gehen wünschen, und welche auch theils nach Leibes-Umständen, theils wegen habenden Freunden oder Befreundten sich einen Verdienst zu erwerben aufgelegt sind, sogleich aus selben insgesamt unter der Commination nicht zu betteln, gegen der wöchentlich abzureichenden Hauß-Portion zu entlassen;

2. Werden jene wegen unordentlichen Leben, und die Fremden, die noch nicht durch 10 Jahre in der Stadt ihr Domicilium gehabt haben, mit dem Viatico erstere abzuschaffen und leztere bis über die Gränze fortzuschaffen seyn.

3. Wird eine Commission, von der Fundations-Commission delegiret, gesammte Versorgungshäußer stubenweis durchzugehen haben, Person vor Person beyderley Geschlechts vorfordern, die ihres Alters oder Gebrechlichkeit halber nicht mehr aufgelegt sind, etwas zu verdienen, oder auch ekelhaft sind, sogleich aufmerken, die anderen, die noch ausser dem Hauß ihren Unterhalt sich zu verschaffen im Stande wären, befragen, welche sich mit ihrer täglichen Portion aus dem Hauß zu leben begnügen würden; haben diese nach den getroffenen Calculo mehr als 6 kr. des Tags, so verbleibt es Ihnen, als zum Beispiel im Johanns-Spital; siele aber weniger für sie aus, wenn sie sich nicht, wie ad Nr. 1 gesagt worden, freywillig erklärten, aus dem Hause zu gehen, so sind sie sogleich aufzuzeichnen, daß sie in den Versorgungs-Oertern verbleiben werden; Beyden Theilen aber ist die Versicherung zu geben, daß, wann sie erkranken, sie allemal in das Hauptspital aufgenommen, und daselbst versorgt, so wie auch, wann sie nachero vollkommen siechen würden, sie alsdann allemal wieder sich in einem Versorgungs-Ort werden melden können, und allda werden aufgenommen werden. Zugleich muß ihnen bedeutet werden, wo eigentlich die Versorgungshäuser sind, nämlich Ybs muß bis auf 1200 Mann vollgemacht werden; das Mauerba-

cher Karthäuserkloster samt allen dazu gehörigen Theilen, wird ebenfalls dazu gewidmet, und kann eine grosse Anzahl derley Leute in sich fassen, das Kloster Imbach steht ebenfalls leer, und ist auch dazu zu widmen samt dem hiesigen ganzen Contumazhof, auch wo die Kranken sind, nebst der Schießstadt, da selber für Kranke nicht taugt.

4. Zugleich muß sowohl nach Mauerbach als Imbach abgeschicket werden ein oder anderer Verwalter aus diesen Häußern, welcher Zellenweise und Zimmer vor Zimmer alle Plätze, wo Better für derley Arme gestellt werden können, anmerkt, und in jene Zimmer, wo jetzo keine Oefen sind, werden solche leicht angebracht werden können. Diese ganze Abzählung kann der abzuschickende Verwalter ganz füglich in zwey Tägen machen, und ist ebenfalls die nähmliche Berechnung, wie viel alte sieche Leute in dem ganzen Contumazhof und der Schießstadt, wo jetzo die Kranken liegen, können untergebracht werden, vorzunehmen damit man die Zahl der allda unterzubringenden mit der Zahl der in Versorgungshäusern verbleibenden vergleichen könne.

Auf diese Art wird kein Mensch, wenn er auch wollte, aus den Häußern entlassen, der nicht dazu fähig ist, noch wider seinen Willen, ausgenommen jene, die nach Nr. 2 der Versorgung unfähig oder unwürdig sind.

Zugleich ist ihnen zu bedeuten, daß, sobald die Berechnungen noch richtiger werden gezogen seyn, man jenen, die aus dem Hauße gehen würden, noch das tägliche zulegen werde, was auf sie ausfallen wird.

Dieses ist also die sogleich vorzunehmende Behandlung dieses Geschäfts, welches um so ehender zu bewerkstelligen getrachtet werden muß, als die gute Witterung zu den nöthigen Zurichtungen der Häußer und den Transporten herbeynahet.

Die vorzunehmende Progression des Geschäfts ist folgende: a) Das Johanns-Spital sammt allen zugehörigen Wohnungen und Häußern ist sogleich dem Hofkriegsrath für das Invaliden-Amt zu übergeben, welches von nun an einverständlich mit den Fundations-Directoribus durch Errichtung der für die Invaliden nöthigen Kucheln, und andern kleinen Zurichtungen Hand anzulegen hat, und können die leerstehende Zimmer, wo die Studenten, und Mädl waren, einsweilen die nöthigen Plätze zum Bauen, so von den Armen müssen geräumt werden, verschaffen. Also b) müssen aus dem Johannsspital die sämmtlichen Leute auf die vorgeschriebene Art 14 Täge nach Georgi ganz sicher entweder aus dem Hauße tretten, oder noch vorher nach Ybs, als das schon zubereitete Versorgungs-Hauß übersetzet werden. Diejenigen Kranken, so sich allda befinden, sind nach Umständen entweder in das große Armenhauß in die Krankenstuben zu übersetzen, oder ist mit selben zuzuwarten, biß sie entweder ihre Geneßung erhalten, oder transportable werden.

Also muß das Johanns-Spital 14 Tag vor Georgi ganz leer sein, damit die Invaliden insgesammt nach vorgenommener Weissung und Reinigung einziehen können. c) In dem grossen Armenhauß hat die nähmliche vorgeschriebene Behandlung vor sich zu gehen, und haben aus selben diejenige Leute, so aus den Häußern zu gehen, fürwählen, und dazu tauglich sind, 14 Tage nach Georgi das Hauß zu räumen, die aber in dem Hause verbleiben, sind entweder nach Ybs, oder nach Mauerbach zu übersetzen: es versteht sich, daß man ihnen die Uebersiedlung ihrer Person, und Bettgewand bezahlt, und daß vorgesehen wird, daß zu Mauerbach und Imbach der nöthige Tracteur, und auch nach Bedarf Aerzte samt Apotheke verschafft werden.

Auf diese Art wird können das hinfüro gewidmete Armen- und Invaliden-Hauß zum großen Spital geraumet, und der Anfang zum bauen gemacht werden, ausgenommen die zwey großen Kranken-Säle, so immer mit den Kranken des grossen Armen-Haußes, und jenen des Johanns-Spitals, wo sie jetzo hinkämen, angefüllt blieben. Der Inwachs dieser wird hinfüro viel kleiner im Spital ausfallen, da alle diejenigen, aus diesen zwei Fundationen, so nach Ybs, Mauerbach oder Imbach übersetzet werden, nicht in das Hauptspital in Erkrankungsfällen kämen, sondern in ihren respective Versorgungs-Oertern werden müssen verbleiben und besorget werden. d) In dem Burgerspital hat das nämlihe vorzugehen, und sind ebenfalls die Leute, so aus dem Hause gehen wollen, auf die vorgeschriebene Art zu entlassen, die andern aber, da sie wirkliche Wiener-Bürger sind, sind in dem Contumazhof aufzunehmen und zu verpflegen, wann selbes von den allda sich befindenden Kranken wird ausgeleeret worden seyn. e) Die in dem Contumazhof und Alsterbach befindliche, von der Armen-Leut-Kasse versorgten Personen, diese sind auf die nämliche Art zu behandeln, die mehreste aber davon wegen würklicher Gebrechlichkeit, und geringeren Fundo sind nach Ybs, Mauerbach oder Imbach oder Contumazhof zu belassen oder übersetzen. f) Alle übrigen Krankenhäuser, als St Marx, das spanische Spital, Beckenhäußl, Strudelhof, jene im Alsterbach und Contumazhof verbleiben allda bis 1. May 1784, wo verhoffentlich das grosse Spital wird zugerichtet seyn. Erwünschlich ist es aber, daß die Häuser zum Voraus von den nicht Kranken, sondern nur in Versorgung stehenden geräumt werden, theils um mehrern Raum für die Kranken zu verschaffen, theils damit die nöthige Zurichtungen an den Häußern könten vorgenommen werden, um selbe entweder nach dem bestimmten Gebrauch verwenden zu können, oder selbe zum Nuzen der Stiftung desto ehender verlaßen zu können.

Diese sind hauptsächlich die Veranlassungen, die ohne weiters zu geschehen haben, und erlasse Ich unter einem das nöthige an Hofkriegsrath wegen Invaliden-Hauß, und an die geistliche Commission, wegen Mauerbach und Imbach.

Ich hoffe daß ohne weiters eifrigst und zweckmässigst wird zu Werke gegangen werden, und sind die Berechnungen noch zu rectificiren und Mir alsdann vorzulegen. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 1. Arm.-Spit. in gen.)

1783. 5. Mai. Wien. Hofdekret an die Regierung über die Aufhebung der gesammten Bruderschaften und Einführung des allgemeinen Armen-Versorgungs-Instituts der werkthätigen Liebe des Nächsten.

Se. Maytt. haben allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß sammentliche Bruderschaften aufgehoben, nur eine einzige, worein den aufgehobenen einzutretten freygelaßen werden solle, unter dem Namen der Liebe des Nächsten errichtet, solche mit der Armen-Cassa verbunden und dieses Institut nach Möglichkeit mit jenem, so auf den gräfl. Bouquoy'schen Herrschaften in Böhmen mit so gutem Erfolg bestehet, gleichförmig gemacht werden solle, nur wäre hievon in folgendem abzuweichen:

1mo bedürfe es keiner päpstl. Bestätigungs-Bulle;

2do wäre nur der Heyland Jesus Christus und kein besonderer Heyliger ausschliessungsweise zum Patron zu wählen;

3tio sey das jährliche Dankfest statt der jährlichen Zusammentrettung, am Jahrstag der Instituts-Errichtung, oder wenn dieser an einem Werctag fiele, auf den nächsten Sonntag zu übertragen, in der Pfarrkirche abzuhalten und in der Predigt, das von dem Institut geleistete Gute Außzugsweiß darzustellen, und die Mitglieder zu fernerer Thätigkeit anzueyfern, welchen aber zu überlassen wäre, die allenfällige Gebrechen unter dem Jahr mit Zuziehung des Seelsorgers oder armen Vaters zu verbessern.

4to wäre die Speisung der Armen einmahl des Jahres der besonderen Gutthätigkeit der Mitglieder frey zu lassen, desgleichen

5to die Seelsorger zu Lesung besonderer Messen für die Armen nicht anzuhalten, und

6to den Mitgliedern freyzustellen, die Wohnungen und das Quittirungsbuch in der betreffenden Pfarr einzusehen;

7mo sey die Oberaufsicht über das Ganze den Grund-Obrigkeiten durch die Landesfürstliche Publication aufzutragen, doch hätte selbe zwar überhaupt nicht für die Veruntreu- oder Verwahrloßungen anderer, wohl aber auf jenen Fall zu haften, wenn sie hieran mittel- oder unmittelbar Schuld träge;

8vo könne die Einführung dieses Instituts allenthalben, wo die Obrigkeiten selbes annehmen, zu gleicher Zeit geschehen, und hätten die Ordinarij ihre unterhabenden Seelsorger mittelst Behändigung der Predigten des Kemnizer Dechants Zippe und die Mitglieder mittelst des Muratori Werk: „Gedanken über die Abschaffung des Bettlens" aufzu-

muntern, welchen lezteren es auf dem Lande von den Dominien, in den Städten aber den ärmeren Mitgliedern unentgeltlich abzugeben wäre;

9no hätten die Haupt-Bezirke immer bey den Herrschaften zu verbleiben, die Greys-, Ober- und Landesältesten-Aemter aber die Protectores vorzustellen;

10mo hätten, wie bey dem Bouquoy'schen Institut die vereinigten Herrschaften, also bey dem General-Institut di. Greys-, Ober- und Landesältesten Aemter einander auszuhelfen:

11mo endlich seye alljährlich das Rechnungs-Buch der Obrigkeit zu behändigen, welche Summarien nach Art der beym gräfl. Bouquoy'schen Institut eingeführten Tabellen den Greysämtern einzuschicken hätten und würde sodann dieße das Totale Dominienweise zu verfassen, und an die Stiftungs-Commission einzusenden haben;

12mo wäre von der Landesstelle sämentlichen Dominien und Seelsorgern ein Exemplar genannten Bouquoy'schen Institnts zuzusenden;

Von vorstehender allerhöchster Willens-Meynung wird Ihr Regierung hiemit die vorläufige Eröfnung mit dem Beysaz gemacht, daß zur Vorbereitung und vorleufigen Einleitung dieses Geschäfts und der darauf zu Steurung des Bettlens und Müßiggangs einen Bezug habenden Arbeitshaußes-Errichtung bey dieser vereinigten Hofstelle selbst eine Zusammentreffung mit Zuziehung des H. Grafen v. Bouquoy in dem dazu angezeiget werdenden Tage werde gehalten werden, bey welcher auch von Seiten Ihr Regierung derselben Mittels-Räthe Christian v. Wallenfeld und v. Aichen, und von Seiten der Stift-Direction der Probst Parhammer, der hw. Rath und O. Director Dachau, dann O. Director Ruczizka zu erscheinen haben werden, um die nöthige Auskünffte über das bißherige Armen Verpflegs-Wesen und dessen künftige anderweite Einrichtung, sowie hauptsächlich über die bißfällige Fundos und Administrations-Art der armen Leut-Cassa gleich auf der Stelle geben zu können. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 7. Bruderschaften.)

1783. 2. Juni. Wien. Hofdekret an die Regierung über die Stellung des Grafen Bouquoy und das provisorische Arbeitshaus.

Derselben ist unterm 5. May bedeutet worden, was in Ansehung des, an die Stelle der aufgehobenen Bruderschaften zu tretten habenden Instituts der nächsten Liebe, dann der zu treffenden Armen-Verpflegs- und mit diesen verknüpften anderweiten Anstalten zu veranlassen beschlossen worden. Da nun Se. Majestät noch weiters zu befehlen geruhet haben, daß der von derselben Mittels-Rath v. Wallenfeld ehedessen gemachte Vorschlag zu Errichtung eines Arbeitshauses, weilen er auf das weitwendige hinausginge ab Seiten gelassen, dahingegen aber mit dem Antrag des H. Land-Marschals und Regierungs-Präsidentens Grafen

v. Pergen ein Versuch in dem Hauß der ehemaligen Siebenbüchnerinnen einsweilen angestellet, im Uebrigen aber dem H. Grafen v. Bouquoy die vollkommene Einleitung des ganzen Geschäfts der armen Versorgungs- und übrigen dahin einschlagenden Anstalten eingeräumet, und ihm ohne weitere anfrage in allem freye Hände gelassen werden sollen, weil sonsten diese neue Einrichtung durch diese Umtriebe und Zauderns der Concertationen monatelang verzögert und nie zu ihrer Reife gelangen würde,

So hat Eine Regierung sich hiernach zu achten, auch der Stiftungs-Ober-Direction, so weit es dieselbe betrifft, die nöthige Weisung zu geben, massen unter einem hievon auch der H. Graf v. Bouquoy von hieraus verständiget wird. (Orig. im Arch. d. St. M. IV O. 5. Arm.-Inst.)

1783. 17. Juli. Wien. Hofdekret an sämmtliche Länderstellen, daß die Interessen von den zur Erlösung der Christensklaven bestimmten Capitalien zur Armenversorgung zu verwenden sind.

Seine k. k. Maitt. haben allergnädigst zu resolviren geruhet, daß von allen zur Erlösung der gefangenen Christen-Sklaven bishero bestimmt gewesenen Kapitalien die abfallende Interessen für die Armen in den Erblanden verwendet und Länderweis, wo sie anliegen, für die verschiedene Armen-Instituta gewidmet werden sollen; jene Gelder aber, die zu Auslösung der Schulden halber in den Erblanden innsitzenden gestiftet sind, hätten noch ferners zu diesem heilsamen Werk bestimmt zu verbleiben.

Wonach denn Selbe, das weiters nöthige zu veranlassen und zu verfügen wissen wird. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 6. Arm.-Inst.)

1783. 12. August. Wien. Allerh. Handbillet an die Hofkanzlei, daß auf die Armen-Instituts-Kasse nicht die mindesten Anweisungen gemacht, sondern alle Almosen-Gesuche an die Stiftungs-Ober-Direction gewiesen werden sollen. Insgleichen soll auf die vom Aerar verabreichte Summe, Niemand mit einer Dotation angewiesen werden.

Wenn das wichtige Armen-Institut des Grafen Bouquoy in gute Ordnung kommen und fortgeführet werden soll, so muß die Kanzley und Regierung künftig auf keine Art und unter keinem Vorwand die mildeste Anweisung auf die Kasse machen, sondern alle Memorialien, so entweder bey Mir oder bey der Stelle um Almosen eingegeben werden, der Ober-Direction dieses Instituts simpliciter zuschicken, weil ihr am Besten bekannt seyn muß, welche von diesen Supplikanten einer Beyhülfe würdig sind oder nicht. Zugleichen soll auf die 30 000 fl., so der Armen-Kassa von dem Aerario verabreichet werden,

Niemand mit einer bestimmten Summe angewiesen werden, sondern die Namen dieser Leute sind der Ober-Direction lediglich bekannt zu machen, damit sie ihnen nach Befund der Umstände etwas oder gar nichts verabfolgen lasse. Endlich ist zur Beförderung dieses Instituts nicht minder nothwendig, daß die Ober-Direction von den an die Kanzley und Regierung zu erstattenden unnöthigen Berichten und Auskünften verschonet bleibe, und ihr freye Hände gelassen werden, damit sie nicht durch die allzu häufigen Schreybereien von wesentlichern Geschäften und Handlungen abgehalten werde; es sind also nur in dem Falle bey ihr Anfragen zu machen oder Berichte von ihr abzufordern, wenn es sehr wichtige Gegenstände betrifft, oder die Direction von den Vorgeschriebenen Grundsätzen etwa abzuweichen scheinet. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 6. Arm.-Inst.)

1783. 23. October. Wien. Hofdekret an die Regierung. Widmung der einen Hälfte des Bruderschafts-Vermögens zu dem Armen-Institute, der anderen zum Normal-Schulfond.

Se. k. k. Maytt. haben anzubefehlen geruhet, daß, da der halbe Theil des Vermögens der aufgehobenen Bruderschaften dem armen Institut und die andere Halbscheid den Normalschulen gewidmet, solches auch dem Publico bereits bekannt gemachet worden, andererseits aber die Einführung des neuen armen Instituts alhier würklich für sich gehet, diesem auch ohne weitern Vorschub sothaner zugedachter Antheil aus dem Bruderschafts-Vermögen zugewendet, von nun aber die Stiftungs-Ober-Direction vorläufig verständiget werden solle, auf was für eine Hülfe sie sich von dieser Seite sichere Rechnung machen könne, um hiernach in den dißfälligen Einrichtungs-Anstalten das Richtmaaß hiernach nehmen zu können.

Die N. Oe. Regierung hat daher unverweilt das weitere hiernach zu veranlassen. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 7. Brudersch.)

1784. 5. Jänner. Wien. Regierung an die Stiftungs-Oberdirection. Die Einnahmen der Opferstöcke und des Klingelbeutels sind in allen Pfarrkirchen Wiens dem Armeninstitute zuzuwenden.

Eur Excellenz Ansinnen vom gestrigen Tag, vermög welchen der höchsten Entschließung vom 20. December 1782 zufolge alles in die Opferstöcke, Klingelbeutel, und von den zum Opfer gebenden einkommende Almosen zum Armen Institut zu verwenden ist, wird zwar in Ansehung der Pfarrkirchen inner den Linien allmöglicher Vorschub gegeben werden, wie dann dieser höchste Befehl unter einem erneuert und dem Antrage gemäß an sämmtliche hiesige Pfarrer mittels des Consistoriums das Erforderliche erlassen wird; In Ansehung des Landes aber wie auch der hierortigen Privatkirchen dürfte die Sache einer desto grössern Schwierigkeit unterliegen, als theils das Armeninstitut in vielen

Orten auf dem Land noch nicht eingeführt, theils aber der Klingelbeutel weder für den Pfarrer noch die Armen sondern zur Aufrechthaltung der Kirche gewidmet ist, daher dann dem Patronus schwerfallen würde, die Kirche einzig aus eigenem Säckel zu erhalten.

Es dürfte also Euer Excellenz Antrag so wie die höchste Resolution um so weniger sich auch auf das Land zu erstrecken scheinen, als nur die Pfarrer und Pfarrkirchen inner den Linien ihr sicheres Auskommen hinlänglich bereits erhalten haben, welches zum Grund der höchsten Verordnung angenommen worden ist. (Orig. in der Regg. Reg. Dep. N. Norm.)

1784. 29. Februar. Wien. Stiftungs-Rechnungs-Confection an die Stiftungs-Oberdirection. Aeusserung in Betreff des vom Magdalenagrunde zum Armen-Institute abgeführten Beitrages. Mit 2 Beilagen.

Ueber die von dem Richter am Magdalena-Grund Gabriel Lemann gemachte Anzeige, und die von den Pfarrer zu Maria Hilf Adalbert Strobel abgefordert, und von selben untern 31. December 1783 erstattete hier rückanschlüssige Auskunft wegen den sonst zur armen Kasse pro Anno 1783, oberbemeldten Pfarrer von gleich gedachten Grunde für das arme Institut übergebene armen Leutgeld pr. 23 fl. haben Euer Excellenz von dieser Buchhalterey die Aeusserung wegen künftiger Einleitung dieser Sache abfordern zu lassen geruhet.

Man hat dahero gehorsamst zu erinnern; daß auf sämmtlichen Vorstadts-Gründen in Folge zweyer allerhöchsten Entschlüssungen vom 28. August 1752 und vom 18. April 1767 ein Beitrag für die armen Leut-Kasse gegen Abschreibung in den hierüber führenden Quittir Büchel abgeführet werden soll. Dagegen hatte diese Kasse die Verbindlichkeit, die Grundarmen theils in die Versorgungshäuser einzunehmen, theils denselben monatliche Beiträge abzureichen.

Die Vorstadts-Gründe, die hierzu concurriren, theilen sich in zweyerley Jurisdictionen, ob nemlich in jene, die mit ihrer Dienstbarkeit und Steuern zur Stadt Wien, und andere, die mit ihrer Einlage zu den Ständen gehören. Hieraus läßt sich die Veranlassung zu einer einfach und verläßlicheren Einhebung des armen Leut-Beytrags als zeithero ziehen, wo man die Eintheilung desselben auf die Richter allein hat ankommen lassen, ohne sich überzeugen zu lassen, ob sie nicht auch von der Menge neuer Häuser diesen Beitrag eingehoben, und zur Cassa Pauperum gar nicht abgeführet haben, oder denen übrigen Häuser der Billigkeit nach nicht zu guten geschrieben haben, folglich ob nicht hie oder dort eine unerlaubte Handlung unterlaufe.

Vor allen wäre demnach die Subrepartition von denen Richtern abzufordern, hiernach die Untersuchung was von jeden Steuergulden, und ob das nemliche auch von denen neuen Häusern abgenohmen wor-

den, anzustellen, sodann aber die Einleitung zu treffen, damit jeder Hausbesitzer, unter einem, wenn er seine Steuern in die ihm angewiesene Steur-Kassa abführt, auch den armen Leut-Beitrag berichtige, davon können jedoch die neuen Häuser, obschon sie die Contributions-Freyjahre genüssen, nicht ausgenommen werden, weil der armen Leut-Kassa-Beitrag eine Vergeltung für Wohlthat ist, die jeder Grund durch Versorgung seiner Armen erhält, und worauf das armen Institut gewiß mehr verwendet, als die Beiträge ausmachen; denn da demselben noch immer zur Last liegt, die versorgungsmässigen Arme in die Versorgungshäuser einzunehmen, oder denen daraus auf allerhöchsten Befehl entlassenen die täglichen Portionsgelder zu bezahlen, auf jeden in Versorgung stehenden armen mithin ohne Kleidung, Wäsch, Holz ꝛc. bloß an täglicher Portion à 4 kr. folglich 24 fl. jährlich zu verwenden, wo hingegen obbemeldter Magdalener Grund nur jährlich 23 fl. 48 kr. abzuführen hat, so zeiget sich von selbst, daß die armen Kasse zu Unterhaltung derer versorgten Armen fernershin diese Beiträge nöthig habe. Sie betragen und zwar von jenen Gründen, die zum Stadt wienerischen Grundbuch dienen nach dem

Ausweiß A. . . . . 2154 fl. 15 kr.
von denen übrigen Vorstadtsgründen aber nach den
Ausweiß B. . . . . 2785 fl. 30 kr.
zusammen folglich 4939 fl. 45 kr.

Zu einem ungleich grösseren Ertrag würden sie anwachsen, wenn die neuen Häuser, die ihre Existenz erst nach der Resolution vom Jahr 1752 und 1767 erhalten haben, und worauf folglich bei der Haupt-Eintheilung keine Rücksicht hat genommen werden können, in die Concurrenz gezogen würden; In übrigen würden wir niemalen einrathen, daß dergleichen Beiträge von denen Richtern unmittelbar an die Pfarrer abgeführet, und von diesen nach Willkühr vertheilet werden, theils um die Grundrichter nicht in noch größere Unordnung und willkührliche Behandlung der Contribuenten verfallen zu lassen, theils um nicht einerley Person von zween Arten, nemlich den Pfarrer und der armen Kasse das Almosen ziehen zu lassen, vornemlich aber um beständig in der Kenntniß von den ganzen Vermögenstand der Armuth und der Zahl der versorgten bleiben zu können.

Jedoch beruhet es von Euer Excellenz eigenen Ermessen, dem es mit der vollkommensten Anheimstellung unterzogen wird.

1. **Ausweiß** des alt und neuen Allmosen-Beitrages, den jeder zum Stadt wienerischen Grundbuch gehöriger Grund in Folge des N. Oe. Repräsentazion und Kammer Dekretes von 25. August 1752 und Armen Leut-Kasse-Administrations-Spezifikation von 1. April 1767 jährlich abzuführen habe.

1. Alster- und Währingergasse . . . . 180 fl. — kr.
2. Strotzische Grund . . . . 25 „ — „

3. Nikolstorf, Matzelstorf und Margarethen	60 fl.	— kr.
4. Laimgruben	83 „	— „
5. Leopoldstadt	550 „	— „
6. Rossau und Althanische Grund	330 „	— „
7. Widen	425 „	44 „
8. dto. die dortige 7 Herrschafts-Häuser	14 „	16 „
9. Hungelbrunn	14 „	— „
10. Windmühl	30 „	— „
11. Weisgärber	60 „	— „
12. Josephstadt	180 „	— „
13. Landstrasse	200 „	— „
14. St. Lorenz Kloster Grund	2 „	15 „
Summa:	2154 fl.	15 kr.

2. Ausweiß des Almosen-Beitrages, den die Landgütliche Gründe allhier mit Einschluß des Neulerchenfeldes in Folge des N. Oe. Repräsentation und Kammer Dekrets von 25. August 1752 und Armen Leut-Kasse Administrations Spezifikation von 1. April 1767 sowohl an alten, als neuen Beiträgen, abzuführen haben:

1. Erdberg	155 fl.	— kr.
2. alt Lerchenfeld	150 „	— „
3. Maria Hilf	550 „	— „
4. Spitalberg	131 „	— „
5. St. Ulrich obern Guths	680 „	— „
6. Detto untern Guths	135 „	— „
7. obere Neustift	370 „	— „
8. Neulerchenfeld	161 „	— „
9. Thury	255 „	6 „
10. Liechtenthal	10 „	— „
11. Magdalena Grund	23 „	48 „
12. Gumpendorf	120 „	— „
13. Hundsthurm	44 „	36 „
Summa:	2785 fl.	30 kr.

1784. 11. August. Wien. Kais. Handschreiben über die Verwendung der leer werdenden Versorgungshäuser und die Einrichtung von St. Marx zum Bürgerspitale.

Lieber Graf Buquoy! Nachdem den 16ten dieses das Spital anfängt, und dardurch nach und nach sankt Marx, das spanische Spital, das Bäckenhäusel, und der Alsterbach von Kranken geleeret werden; so werden sie sogleich veranlassen, daß, damit kein Schaden in diesen Gebäuden geschehe, beim Ausziehen alsogleich sankt Marx von dem Bürgerspitale übernommen, und von selbem der Vorschlag gemacht werde, wie sie diese Gebäude für arme alte Bürgersleute von männlich und weiblichem Geschlechte am Besten benützen

wollen, um dadurch die in dem hiesigen Bürgerspitale annoch besitzende Wohnungen gänzlich zu leeren.

Das spanische Spital und der Strudelhof, wenn letzterer von den Innleuten wird geräumt seyn, muß von der Findel- und Weysendirektion übernommen und ein eigener Mensch hinausgestellet werden, der darauf Sorge trägt, daß noch an Thüren, Schlössern, Fenstern, noch Oefen ꝛc. Schaden geschehe.

Das Bäckenhäusel hat die Spitalsoberdirection ebenfalls zu übernehmen, und auch einen Menschen zu Beobachtung desselben hinauszustellen, sowie der Alsterbach, aus welchem alle diejenige alte und gebrechliche Siechen, welche nicht mit incurablen Zuständen behaftet sind, von dannen in die anderen Siechenhäuser zu bringen, und dieser ganz für die incurable aus dem großen Spitale zu widmen seyn wird.

Ebenfalls wird das Lazareth, nachdem die Innleute selbes werden geränmet haben, wie es schon befohlen worden, der Spitalsdirection zu übergeben seyn. Wie nun diese Häuser nachher zu ihrer neuen Widmung werden zuzurichten seyn, dieses werde ich schon seinerzeit befehlen, derweil aber wird nichts anderes zu veranlaßen seyn, als alle Fenster aus den Spitälern ausheben, die Mäuer und Wände zweymal stark ausweißen zu laßen, und die Böden wohl zu waschen, und stark abzureiben.

Dieses ist, was ich für jetzo zu Conservirung dieser Häuser anzuordnen finde, und werden sie zu deßen genauer Beobachtung die nöthige Sorge tragen, damit nichts gestohlen, noch verdorben werde, wie es sonsten bei dergleichen Ausziehungen zu geschehen pfleget.

Wien den 11. August 1784. Joseph m. p.

(Abschrift der Regg. Reg. Dep. N. (Norm.)

1784. 16. August. Wien. Hofdekret an die Regierung, daß die Kapitalien der National-Versammlungen ebenso wie jene der Bruderschaften zur Hälfte dem Armen-, zur Hälfte dem Schulfond einzuverleiben sind.

Se. k. k. Maytt. haben bey dem Umstand, da besondere Andachts-Versammlungen nicht wohl mehr bestehen können, und die Abstellung aller Bruderschafts-, Monats- und Quatember-Andachten eine allerhöchst resolvirte Sache ist, warum die Nations-Capitalien von der allgemeinen Bestimmung ausgenommen und deren Verwendung den Nationen freygelassen oder dem Armen-Institute allein gewidmet werden sollte, allergnädigst zu entschließen geruhet, daß das Vermögen in benannter National-Versammlungen eben so, wie jenes der Bruderschaften behandlet, und zu den zweyerley Fundi, das ist zum armen und Schul-Fundo zu gleichen Theilen übernommen werden solle. (Orig. im Arch. d. St. M. IV O. 7. Brudersch.)

(Der beiliegende Vortrag der Hofkanzlei nennt 9 solcher Nationalitäten mit einem Gesammtvermögen von 41.210 fl., wovon 29,010 fl. gestiftet, 12.200 fl. freie Kapitalien waren.)

1784. 7. October. Wien. Ministerium des Innern an die Stiftungs-Oberdirection. Uebertragung der Zahlung jährlicher 200 fl. — früher vom Illuminationsfonde dem Armeninstitute verabfolgt — an das Universal-Cameral-Zahlamt. — Mit einer Beilage.

Ueber derselben Aeusserung, seit welcher Zeit die vormals aus den Illuminationsfond der Armen-Kasse abgereichte jährliche 200 fl. rückständig geblieben seyen, und den in Sachen von hieraus nach Hof erstatteten Bericht ist unterm 23. vorigen und präs. 2. dieß Monats die höchste Entschliessung herabgelanget, innvermelter Beitrag jährl. 200 fl. werde von 1ten Hornung 1782 als der Zeit des Ausstandes bey dem Universal-Kameral-Zahlamte gegen Quittung der Armen-Kasse angewiesen.

Welches derselben zur Wissenschaft und weiters nöthigen Verfügung anmit erinnert wird.

Beilage.

Alle Auskunft, welche man von hieraus einer N. Oe. Regierung über den Ursprung jener 200 fl., welche die Armen-Cassa von dem Illuminationsfond bisher empfangen, und seit 1. Hornung 1782 zu fordern hat, geben kann; besteht darinn, daß die Repräsentation und Kamer besagte 200 fl. für die Armen-Cassa (als unter welcher Direction selbe von Anno 1749 bis 1758 gestanden) alljährlich eingehoben habe; welcher Fond nachgehends, als die Armen-Cassa von allerhöchsten Orthen an die geistlichkeit zur Obsorge übertragen wurde, gleich allen übrigen Current-Gefällen übernommen, besorget, und der stipulirte jährliche Betrag von der Armen-Cassa, nach Ausweis deren gelegten Cassa-Rechnungen von Anno 1759 bis jezo fortsezend ohne mindester Einwendung einbehoben worden (Orig. in der Reg. d. n.-ö. Statth. Dep. N. Norm.)

1784. 8. November. Wien. Hofdekret an die Regierung wegen Ausfindigmachung neuer Fundi zum Armen-Institute.

Se. k. k. Mayt. haben auf den Inhalt gegenwärtigen Berichts allergnädigst zu entschliessen geruhet, Allerhöchst derselbe hätten sich schon zu wiederholtenmalen geäussert, daß mehrere als was für den Fundum überhaupt der milden Stiftung schon gewidmet ist und durch das freye Allmosen annoch gesammlet wird, nichts könne vom Religionsfond, noch von anderen Beyträgen unter was immer für einem Vorwand zugeschossen werden, daß also nach dieser Progression die Vertheilungen sammentlicher Einkünfte dieses Fundi müssten gemacht werden, nemlich was für Kranke jemals ist gestiftet worden und was neuerdings der Zuwachß von den fürstl. Palmischen Geldern ist; dann dasjenige, was jährlich von der Armen Leut-Cassa dahin abgegeben worden auch jezo dafür abgemessen ist, dem allgemeinen

Spital, Narren=, Gebähr= und Siechenhaus richtig zugewendet werden solle, als das nothwendigste zur Hülfleistung der leidenden Menschheit. Auf die nämliche Art müsse das Vereinigte Findel- und Waisen=Hauß seine ausgemessene Fundos, dann den Theil vom Palmischen und die Zinsungen der für sie gewidmeten Häuser überkommen, also müsse ex camerali für das Lorenzer= und Jakoberkloster, bis sie nicht können verkauffet werden, ein billiger Zins ausgemacht und jährlich richtig bezahlet werden.

Jene alte gebrechliche Leute, so Stipendien und Fundationen geniessen, müsten selbe vorschriftsmässig richtig beziehen, und also habe das Spital in seinen 4 Abtheilungen nicht mehrere Leute an= und aufzunehmen, als es nach seinem gemessenen Satz unterhalten kann. Ebenso das Findelhaus und Stipendisten, ausgenommen jene, so in einer förmlichen Fundation sind, seye auch deren Anzahl bey ihrem Absterben nach und nach zu vermindern, damit dem Spital und Findelhaus desto mehr zuwachse, weil durch vertheilung der Allmosen der wahre dürftige bekommt und also diese Versorgungshäuser und Stipendien nicht mehr so nothwendig werden.

Was durch Allmosen wesentlich eingehet, müsse auch die einzige Grundlage zur wesentlichen Vertheilung machen, von diesen nichts zu andern Gebrauch verwendet und auch von keinen anderen Fundis ein Beytrag dazu geleistet werden, weil nach Maaß, als das Publicum Allmosen gibt, dasselbe auch von Bettlern befreyet wird und nach Maaß, als dieses nicht hinlänglich ist, es auch die Last der Armen zu ertragen haben werde, weil einmal der Saz, daß kein Bettler seyn soll, glänzend reizend aber unmöglich und zu dessen Erhaltung falsche Maaßnehmungen von allen Gattungen und Vorschlägen nur nach sich zu ziehen scheine. Die Beköstigung des Arbeitshauses gehöre mit unter diese Rubriquen, weil es Verdienst demjenigen gibt, der keinen hat und also Unterhalt vom Allmosen überkommen müßte. Alle bis jezo unter andern Rubriquen, als Convertiten=Fundus und andere Stiftungen gemachte arbitrarische Austheilung und in höheren Summen hätten aufzuhören, so wie das Hof=Allmosen, wo sogar Leute von Hof=Stellen angewiesen worden, und hätten diese zu dienen zu Bedeckung des Spitals= und Findelhaus-Fundi, weil Leute, die normalmässig nicht pensionsfähig sind, und bis jezo von diesem Hof=Allmosen etwas bekommen haben, wenn sie arm sind, auch zum armen Institut gehören und von selben werden versorget werden, und ihnen nichts gebührt, wenn sie nicht arm sind. Was bey dem Burgerspital an Einkünften kann verbessert werden, gehöre auch institutmässig lediglich zur Versorgung der Bürger.

Welche allerhöchste Entschliessung der St. O. D. zu bedeuten und darnach sich von Ihr Regierung zu achten, folglich nach der vor=

geschriebenen Art und dem Sinn der allerhöchsten Vorschrift zu wirken und das ganze Geschäft, so gut es möglich auseinander zu setzen ist. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 6. Arm.-Inst.)

1785. 19. Februar. Wien. Hofdekret an die Regierung über den zu den Armen-Versorgungs-Anstalten als Staatsbeitrag abzureichenden Armenleutaufschlag auf Cacao, Thee, Chokolade und Kaffee.

Nachdem Se. Maj. allergnädigst zu entschlüssen geruhet haben, daß der Betrag des nach dem Mittel von 10 Jahren berechneten armen Leuth-Aufschlags auf Cacao, Chokolade und Thee in jedem Lande weiters zu den armen Versorgungs-Anstalten als ein Staatsbeitrag abgereichet werden solle, also wird ihr Regierung solches zur Wissenschaft und dem Ende erinnert, daß selbe wegen Behebung des auf die hiesige Armen-Kasse ausgefallenen Betrags pr. 37.200 fl. das erforderliche einzuleithen wissen möge. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5. Versorgungshäuser in gen.)

1785. 16. April. Wien. Hofdekret an die N. Oe. Regierung, daß das nunmehr in Gang gebrachte Armen-Institut der Stiftungs-Ober-Direction und mit dieser der Regierung untergeben werde und ersterer wieder der Probst Ruczizka beigezogen werden solle, welcher in wichtigen oder zweifelhaften Fällen dem Grafen von Buquoy als Präsidenten der Stiftungs-Hof-Commission zu berichten und von diesem Weisungen und Belehrungen zu empfangen habe. Zur Leitung des Hauptbezirkes ist von der Regierung dem Probst Ruczizka ein Rath und ein Rechnungsführer beizugeben. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 6. Armeninstitut.)

1785. 27. Mai. Wien. Ministerium des Innern an die Stiftungs-Oberdirection. Nichtbewilligung der Vereinigung der Pfarren Währing und Weinhaus mit dem Armeninstituts-Hauptbezirke Wien.

Auf das allerunterthänigste Gesuch des Pfarrers zu Währing im Namen der Gemeinde allda um Vereinigung mit dem Hauptbezirk des Armeninstituts allhier, ist über erstatteten allerunterthänigsten Bericht unter dem 30. vorigen, und psto. 20. dieß die höchste Entschließung herabgelangt, da die Kräfte der hiesigen Institutskasse nicht so geartet seyen, daß den neü beytretenden Pfarreyen auf dem Fall eines Bedarfs eine Unterstützung gewähret werden könnte, so könne die angesuchte Vereinigung der Pfarre Währing und Weinhaus mit dem Hauptbezirk der Stadt Wien ungeachtet der angetragenen jährlichen 30 fl., welche in der Folge gewis unzureichend werden dürften, nicht bewilliget werden.

Welches Ihr Stiftungs-Oberdirection zu ihrer Nachricht hiemit bekannt gemacht wird. (Orig. in der Registr. d. n.-ö. Statthalterei.)

1785. 16. Juni. Wien. Hofdekret an die Regierung über die Errichtung der Brown'schen Stiftung zum Armeninstitute. Derselben wird in den Beylagen sowohl eine Abschrift des über das bekannte Feldmarschall Lieutenant Brown'sche Vermächtniß errichteten Stiftbriefes, als auch das Verzeichniß der dießfälligen bey der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrten Stiftungs-Kapitalien zu dem Ende zugefertiget, um diese Stücke der künftig das Armen-Institut besorgenden Stiftungs-Ober-Direction zu übergeben, welche die Stiftbriefsabschrift weiters der Stift.-Hof-Buchh. zur Aufbewahrung zuzustellen hat.

Da übrigens vermög der Anordnung des Stifters dem k. k. Hofkriegsrathe vorbehalten ist, für die eine Hälfte der von dem ganzen Stiftungs-Kapital abfallenden Zinsen die Nothleidenden vorzuschlagen, und da sich in dessen Folge gedachter Hofkriegsrath geäussert hat, die dießfälligen Anweisungen allemal gerade an die hiesige Stiftungen- und Studien-Hauptkasse erlassen zu wollen, so hat sie Regierung der Stiftungs-Oberdirection unter einem zu bedeuten, erstgedachter Hauptkassa die Weisung zu geben, daß sie diese Zahlungen nach den ihr von Zeit zu Zeit zukommen werdenden Anweisungen des Hofkriegsrathes, in so weit nämlich sowohl dermalen die Halbscheid des durch den Testaments-Executoren Kriegsagenten Purtscher dahin bereits abgeführten Massa-Betrags pr. 2661 fl. 32½ kr. zureichet, als auch künftig die Hälfte der abfallenden Stiftungs-Interessen es zuläßt, an die angewiesenen Partheyen jedesmal gleich ohne Aufenthalt leisten solle. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 6.)

1784. 6. October. Wien. Kais. Handbillet über die Einrichtung des Strudelhofes.

Lieber Graf Buquoy. Nachdem auf den 12. dieses als den Tag der Ausziehung der sogenannte Strudelhof von den Innleuten und Fabrikanten ganz geräumet seyn muß, so werden Sie zugleich die Veranstaltung treffen, damit die Zurichtung dieses Gebäudes zur vorgeschriebenen Unterbringung der Findelkinder und der Ammen ehestens vorgenommen werde, und die Findelkinder je eher je besser allda einziehen können.

Zugleichen sind durch den Baumeister Gerl die Pläne zu entwerfen von den sämtlichen Gebäuden des geleerten spanischen Spitals

und den schlechten kleinen Wohnungen, so sich rechts und links auf- und abwärts der Gassen gegen der Einfahrt des Strudelhofs befinden und wovon Erstere zur Unterbringung des Waisenhauses, leztere aber zu unentgeldlichen Quartieren fur Handwerksleute bestimmt sind, welche die Kinder zu unterrichten haben werden. Diese Riße samt Ueberschlägen sind mir auch seiner Zeit zur Begnehmigung vorzulegen, nur muß ich noch erinnern, daß sich in der Eintheilung lediglich an das Personale, so unentbehrlich nöthig, gehalten werden muß, weil die Pfarr samt dem Pfarrer und seinen Kaplänen in dem jeṭigen Waisenhause verbleibt. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5.)

1785. 2. September. Wien. Hofkanzlei an die Regierung über die Vereinigung des Alserbaches mit dem allgemeinen Spitale.

Nachdem über die Anzeige der Krankenhaus-Direkzion dto. 31. März d. J. mit allerhöchster Resoluzion anbefohlen worden, daß die Vereinigung des Alsterbachs mit dem allgemeinen Krankenspital von nun an eingeleitet werden solle, hierüber auch ihr Regierung untern 30. Aprill mitgegeben worden, seiner Zeit anher anzuzeigen, wie die Vereinigung des Siechenhaußes am Alsterbach mit dem allgemeinen Krankenhauße dann die Absonderung der, in den Alsterbach nicht gehörigen Armen, zu stande gebracht worden sey? So hat dießelbe nunmehr der Stiftungs-Oberdirekzion aufzutragen, dieße Vereinigung nach dem allerhöchsten Befehl, wenigstens in Ansehung der Aufsicht und der Verwaltung, ehestens zu bewerkstelligen, und wie solches geschehen, hierauf anzuzeigen; dabei aber auch einverständlich mit der Buchhaltung zu überlegen, in wie weith die dadurch nothwendig sich vermehrenden Auslagen bey dem allgemeinen Krankenhauße von desselben Fond werden bestritten werden können? allenfalls aber in Vorschlag zu bringen, woher demselben der etwa nothwendige Zuschuß verschafft werden könne. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5. Lazareth.)

1785. 2. September. Wien. Hofdekret an die Regierung wegen Uebersetzung des Bürgerspitals nach St. Marx.

Die Anzeige von der wohnbaren Herstellung des St. Marrer-gebäudes und daß selbes zum Spital mit armen Bürgern schon beleget seye, dient zur Nachricht und gleichwie die Abgebung der kranken Bürger in das allgemeine Kranken-Spital, mithin die Ersparung der kranken-Kösten im Bürgerspital, bereits unterm 4. September lezt zurückgelegten Jahres mit allerhöchster Resolution anbefohlen worden, welche dann auch gleich hätte befolget werden sollen, so ist mit dieser Verlegung der Kranken von nun an gleich vorzugehen, auf gleiche Art sind auch die übrigen Siechen und incurablen Bürger nach St. Marx statt in andere Siechenhäußer zu verlegen, und von dießen nur die unbürgerlichen, mithin solche, welche auf die Bürgerspitals-Stiftung keinen Anspruch

haben, auszuschliessen; die dann in andere Stiftungen zu untertheilen seyn werden, daß aber diese absonderung und die Ersparung der Regie-Kosten auf Doctor und Chirurgum, nicht gleich bey Ueberkommung des höchsten Befehls bewirket worden, ist dem Superintendenten des Bürgerspitals nachdrücklich zu verheben.

Da übrigens sowohl die erstere, als auch die nunmehr sub. prot. 12. August erfolgte allerhöchste Resoluzion enthalten, daß die Besoldung für Doctor und Chirurgum in die Ersparung gebracht, und nach Thunlichkeit mehrere arme Bürger versorget, dann für die Kranken der tägliche Genuß in das Krankenhaus abgeführet werden soll, so hat dieselbe dafür zu sorgen, daß für die in das Krankenspital abgehende Kranke die Tags-Porzionen zum Fond des allgemeinen Krankenhaußes abgeführet und die berechneten 1500 fl. Besoldungen für den Bürgerspitals-Fond in Ersparung gebracht, fernerhin aber, ohne eine gewiße Zahl der Armen festzusetzen, immer nur nach Thunlichkeit und nach Maas der dazu hinreichenden Bedeckung die Armen Bürger in die Verpflegung übernohmen, somit diese nur nach Thunlichkeit vermehret werden. Zugleich wird hiemit auch bewilliget, daß der derzeit in Alsterbach angestelt geweste und von ihr Regierung belobte Chirurgus Streitl der Entfernung wegen nach St. Marx mit dem derzeit genissenden Gehalt nach derselben Einrathen angestellet, in Ansehung des Holzdeputats hingegen dieser denen Chirurgen des allgemeinen Spitals gleichgehalten werde.

Endlich ist, nach dem Einrathen der Stiftungen Oberdirekzion, dem in St. Marx bereits angestellten Hauspfleger die Aufsicht über die daselbst versorgten Bürger anzuvertrauen, diesem hingegen die Unterhaltung einer stets guten Ordnung und der Reinlichkeit im Hauße nachdrucksamst zu empfelen, weßwegen auch öfters nachsehen zu lassen seyn wird. Wie aber der dadurch unnötig zurück bleibende somit zu entlassende Ober-Vatter anders wo gelegenheitlich untergebracht werden könne, hat dieselbe bey sich ergebenden Falle den Bedacht zu nehmen und überhaupts die genaue Befolgung aller gegenwärtig angeordneten Gegenständen, der Stiftungs-Oberdirekzion mit Nachdruck aufzutragen. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5. Bürgerspital.)

1785. 2. September. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Vereinigung des Alserbaches mit dem allgemeinen Krankenhause in Bezug auf Aufsicht und Verwaltung.

Nachdem über die Anzeige der Krankenhauß-Direction ddo. 31. Martij d. J. mit allerhöchster Resolution anbefohlen worden, daß die Vereinigung des Alsterbachs mit dem allgemeinen Krankenspital von nun an eingeleitet werden solle, hierüber auch untern 30. April Ihr Regierung mitgegeben worden, seiner Zeit anher anzuzeigen, wie die Vereinigung des Siechenhauses am Alsterbach mit dem allgemeinen

Krankenhause, dann die Absonderung der, in dem Alsterbach nicht gehörigen Armen, zustand gebracht worden seyn? So hat dieselbe nunmehr der Stiftungen-Ober-Direktion aufzutragen, diese Vereinigung nach dem Allerhöchsten Befehl, wenigstens in Ansehung der Aufsicht und der Verwaltung, ehestens zu bewerkstelligen, und wie solches geschehen, hierauf anzuzeigen; dabei aber auch einverständlich mit der Buchhalterey zu überlegen, in wie weit die dadurch nothwendig sich vermehrenden Auslagen bei dem allgemeinen Krankenhause von desselben Fond werden bestritten werden können? allenfalls aber in Vorschlag zu bringen, woher demselben die etwa nothwendige mehrere Bedeckung verschaffet werden könnte? (Orig. in der Registr. d. n.-ö. Statth.)

1785. 5. September. Wien. Hofdekret an die Regierung wegen Vereinigung des Convertiten- und Hofalmosenfondes mit der Instituts-Kasse und der Einziehung des protestantischen Almosengeldes zur Betheilung des Armeninstituts.

Es haben Se. Maj. über die hier abschriftlich anschlüssige Vorstellung des Kanonikus von Terme unterm 22. v. M. durch ein höchstes Hand-Billiet nachstehendes entschlossen: L. G. K.! Da ich die von dem Oberdirektor des Armen-Instituts de Terme im Anschlusse gemachte Anmerkung, in Ansehung der Konvertiten, und der für selbe vorhandenen Stiftungen allerdings gegründet finde, so werden Sie darob Sorge tragen, daß sowohl die Zuflüße der sogenannten Konvertiten-Kasse, als das bißherige Hof-Almoßen, nach meiner dießfalls schon bestehenden Anordnung volkommen und von nun an der allgemeinen Armen-Instituts-Kassa einverleibt, und hieraus, so wie aus den übrigen Zuflüßen dieses Fonds, nur warhaft Bedürftige, ohne Unterschied jener, die es jetzt wirklich geniessen, da Konvertiten, wie Protestanten ohnehin bey der Vertheilung den Katholiken gleichgehalten werden, institutmäßig betheilet werden.

Ihr N. Oe. Regierung wird diese höchste Entschliessung zu weiterer Bekanntmachung an die Stiftungen-Oberdirekzion, und wenn es noch nicht geschehen wäre, zur allsogleichen Befolgung, mit dem weitern Auftrag eröfnet, dieselbe habe, in Ansehung des weitern in betref der Protestanten enthaltenen Vorschlages, obschon von dem Grafen v. Buquoy ein gleiches zu bewirken, vorhin schon fruchtlos getrachtet worden ist, es nochmals zu versuchen, in wie weit die Protestanten bewogen werden könnten, nach dem Antrag des Oberdirektors de Terme, ihr einbringendes Allmosen freiwillig zur Instituts-Kasse zu übergeben, und ihre Armen bey dem gedachten allgemeinen Armen-Institut untersuchen, und betheilen zu lassen; sollten dieselben dahin nicht zu bewegen sein so hat Sie N. Oe. Regierung, nachdem die Anwendung eines Zwangs die Protestanten von Abreichung eines Allmosens abhalten würde, blos

allein die Einleitung zu treffen, daß von Seite der Protestanten das Verzeichniß der durch Sie betheilenden Armen von Zeit zu Zeit dem Armen-Institut-Hauptbezirk mitgetheilet werde, damit wenigstens nicht ein und anderer der armen Protestanten an zwei Orthen zugleich seinen unterhalt beziehen möge. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 2. Convertitenfond.)

1785. 16. September. Wien. Hofkanzlei an das Univ. K. Zahlamt.

Es ist demselben schon unterm 23. September 1784 aufgetragen worden, die vorhin von dem Illuminationsfond bezogenen 200 fl. jährlich und zwar vom 1. Februar 1782 an, als von der Zeit des Ausstandes an die Armenleuthkassa, erfolgen zu lassen. Da nun die Stiftungshauptkassa, wohin die Armenkassa vereinigt wurde, unterm 10. August 1785 angezeigt hat, daß ihr die Erfolglassung obig bewilligten Betrages unter angeblicher Nichterhaltung eines solchen Auftrages verweigert wurde, so wird dasselbe angewiesen, sich der Verordnung vom 23. September 1784 zu fügen, und den ausständigen Betrag sowohl als auch künftig jährlich 200 fl. gegen Quittung der Stiftungshauptkassa zu erfolgen. (Orig. im Arch. d. St. M 1785. IV. O. 6. Arm. Inst.)

1785. 5. October. Wien. Hofdekret an die Regierung, daß dem Wiener-Magistrat die Verwaltung des Bürgerspitals noch ferner überlassen bleibe, doch dergestalt, daß derselbe die angeordneten Verbesserungen genau ausführe, über seine Verwaltung alljährlich ordentliche Rechnung lege und der Stiftungs-Oberdirection untergeordnet werde.

Se. k. k. Majestät haben untern 30. v. M. in Absicht auf die von der Stiftungs-Hofbuchhaltung und der Stiftungs-Oberdirection entworfenen Verbesserungs-Vorschläge der hiesigen Bürgerspitals-Wirthschaft allergnädigst verwilliget, daß dem Wiener Magistrate die Verwaltung des Bürgerspitals noch ferner überlassen bleibe, doch dergestalten, daß derselbe die angeordneten Verbesserungen genau ausführen, über seine Verwaltung alljährlich ordentliche Rechnung legen und der Stiftungs-Oberdirektion untergeordnet seyn soll.

Ferners befehlen Se. Majestät, daß die Wirthschafts-Verwaltung der Superintendenten und Spital-Beamten durch eine eigene auf Kosten der Unrecht habenden, aufzustellende Lokal-Kommission genau untersuchet und dabey auch insbesondere der angezeigte Umstand, als ob dem Bürgerspital die ihm von dem vorigen Spitlmeister Zehentmeister hinterlassene Erbschaft von 20.000 fl. entzohen worden wäre, gründlich erhoben und darüber der ausführliche Bericht erstattet werde.

Endlich solle der Verkauf der Bürgerspitals-Realitäten worunter das Haus nicht zu verstehen, in dem Wege der öffentlichen Feilbietung sogleich eingeleitet, diejenigen Realitäten aber, die keinen guten Anwerth fänden, ebenfalls licitando an den Meistbietenden verpachtet und zu Fortsetzung des Bürgerspital-Baues von dem Magistrat geordneter-maßen der Vorschub geleistet werden.

Gleichwie nun weiters vorgekommen ist, daß die Buchhaltung schon untern 8. October 1784 die Nothwendigkeit angezeiget habe, daß obschon von der Stiftungs-Oberdirection den Superintendenten und Spitlamte auferlegt worden sey, die Bestandäcker und Zinsgebäude, so wie die Kontracte ihre Erbschaft erreichen, öffentlich zu versteigern, dennoch Kontracte auf 6 Jahre erneuert worden seyen, ohne bey der gedachten N. Oe. Direkzion die bestättigung anzusuchen, auch andere Bestand-Kontracte längst erloschen seyen, mithin wegen deren weiterer Verpachtung die nöthige Einleitung durch die Communal-Administration zu treffen wäre, die Stiftungs-Oberdirekzion auch diesen Bericht gleich untern 13. August an dieselbe begleitet haben soll, ohne daß solcher von ihr erlediget worden wäre, so wird hierüber des ehestens die standhafte Auskunft anher zu geben seyn. Nach obiger höchster Anordnung hat nunmehr Sie N. Oe. Regierung die Stiftungs-Ober-Direkzion zu verständigen, und den Magistrat zur genauesten Befolgung des Ah. Befehls anzuweisen, sodann aber zur Lokal-Kommission einen wohlerfahrenen und unpartheyischen der Wirthschaft Verständigen zu wählen, diesen den Auftrag zu machen, daß er den Stand der Aecker, Wiesen, Weingärten, Waldungen, Keller, Bräuhäußer, wie auch die Grundbuchsbücher untersuche, die Erträgnüs der Gründe nach dem Gleba beurtheile, und sie mit den Boden-Registern und den Verkaufs-Rechnungen zusammenhalte, über die findende Gebrechen die Beamten zur Rede stelle, von ihnen die Ursachen, warum sie so und nicht anders gebahrt haben, vernehme, und endlich hierüber seine Relazion erstatte, diese Relazion ist sodann bey einer aus ihr Regierung der Kameral-Administration und der Stiftungs-Oberdirekzion zusammenzusezenden Kommission in Vortrag zu bringen, jeder Beamte, dem was zur Last zu fallen scheinet, umständlich zu vernehmen und endlich ein ausführlicher Bericht anher abzugeben. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5. Bürgersp.-Oekon.)

1786. 27. April. Wien. Regierung an die Stiftungs-Ober-Direktion. Verwendung der von der Armenkassa an's Waisenhaus zu zahlenden 18.000 fl. bei etwa sich ergebenden Ueberschuß oder Mangel an Findlingen zur Ersetzung der bestimmten Plätze.

Ueber die von Ihr Stift.-O.-D. anher gemachte, und von Regierung nach Hof eingeleitete Vorstellung wegen künftiger Besorgung jener Kinder, die von den in das Waisenhaus jährlich von der Armen-

kassa abgeführt werdenden 18.000 fl. aufzunehmen sind, ist durch Hofbescheid vom 17ten et praes. 23ten dieß herabgelanget:

Es hätten zufolge allerhöchster Resolution die in der Frage stehenden 18m fl. annoch vorzüglich zur Versorgung der Findlinge, und Elternlosen Kinder bestimmt zu verbleiben; jedoch gestatten Se. Majest. für den Fall, wenn sich in dem Findling- und Waisenhause ein Ueberschuß ergebe, oder nicht genug Findelkinder zu Ersetzung der Plätze vorhanden wären, daß auch Kinder armer und wahrhaft mittelloser Eltern, auch von Soldaten in das Waisenhauß aufgenommen werden können. Womit zugleich auch die weitere Anfrage wegen Einnahme der ehelichen Kinder in das Findelhaus ihre Erledigung erhalte.

Welche höchste Entschliessung Ihr Stiftungs-Ober-Direction zur Nachachtung und weiteren Verfügung hiemit bekannt gemacht wird. (Orig. in der Registr. der n.-ö. Statthalterei.)

1786. 31. Mai. Wien. Regierung an die Stiftungs-Oberdirektion. **Verabreichung jährlicher 4000 fl. von den Hofalmosengeldern zur Unterhaltung des Polizeihauses.**

Ueber die von Ihr Stift.-O.-D. anher erstattete, und von Regierung nach Hof einbegleitete Aeusserung in Betref der von der Studien- und Stiftungs-Hauptkassa für den Monat Februar d. J. aus dem U. E. Zahlamte bereits behobenen Hofalmosengelder pr. 2000 fl. ist durch Hofbescheid ddo 22. et praes 30. May d. J. herabgelanget daß, nachdem Se. Maytt. vermöge der dem n.-ö. Regierungs-Präsidenten unterm 10. Februar d. J. bekannt gemachten höchsten Entschliessung zu verordnen geruhet hätten, daß von den Hofalmosengeldern zur Unterhaltung des hiesigen Polizeyhauses ein jährlicher Beytrag von 4000 fl. in quartaligen Raten und zwar vorhinein und ohne Gegenberechnung mit dem Armeninstitute, abgereichet werden sollen, auch Ihr Stiftungs-Oberdirection diese Allerhöchste Entschliessung mit dem Beysatz bekannt zu machen seye, daß nunmehr unter einem die Veranstaltung getroffen worden sey, womit dem Armeninstitutsfond das im Hornung und zwar vor erfolgter allerhöchsten Resolution vorhinein zu viel erhobene nur nach und nach auf das ganze Jahr eingetheilet wieder abgezogen werde. Wonach denn bey dem Armeninstituts-Hauptbezirk der Bedacht dahin zu nehmen sey, damit nach Maaß dieses verminderten Zuflusses in Vertheilung des Almosens sich benommen werde. (Orig. in der Reg. der N. Oe. Statth.)

1786. 22. August. Wien. Hofdekret an die Regierung. **Alle Legate und Geschenke mit der nicht ausgedrückten Verbindlichkeit, diese sogleich zu vertheilen, sind fruchtbringend anzulegen.**

Von dem einmal erlassenen klaren Verbot kann auf keine Weise abgegangen werden; wer also derlei Gelder zur Vertheilung ausgefolget hat, der hat hievon auch den Ersatz zu leisten und sind solche Gelder, wie es bereits befohlen ist, immer nuznießlich anzulegen, sie mögen aus was immer für einer Summe bestehen, weil hieraus ein immerfortwehrender Nuzen erwachset, da das Kapital beibehalten wird, und das Armen-Institut nicht nur fur einige wenige Monate auf den Schein unterstutzet, sondern auf einen dauerhaften Fuß gegründet werden muß. Regierung hat demnach zu Befolgung dieses a. h. Befehls die Einleitung zu treffen, damit sowohl das graf Fuchsische Geschenk und das Probst Nekrepische Legat, als auch überhaupt in Zukunft, wo dergleichen Geschenke und Legate ohne der ausgedrückten Verbindlichkeit, diese gleich zu vertheilen, dem Armen Institut gemacht werden, dieselben in öffentliche Fonds sogleich fruchtbringend angelegt werden. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 6. Arm.-Inst.)

1787. 6. März. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Allerhöchste Genehmigung zum Verkauf oder zur Verpachtung der Herrschaften Ebersdorf und Wolkersdorf mit Ausschluß der dazu gehörigen Waldungen.

Seine Majestät haben auf den allerunterthänigsten Vortrag über die Vorschläge, nach welchen der Antrag zum Verkauf, oder Verpachtung der Herrschaft Ebersdorf bearbeitet werden soll, allergnädigst zu entschlüssen geruhet, daß, „da die zwo Herrschaften Ebersdorf und Wol„kersdorf wegen ihrer nahen Lage an Wien einen wichtigen Theil des „kaiserl. hohen Wildbahns ausmachen, und wegen der zu befürchtenden „Kollisionen weder verkauft, noch im Ganzen verpachtet werden können, „weil das Reisgejaide den neuen Besitzern zufiele, nur die einzelne Rea„litäten als Bräu- und Schankhäuser, Fleischbänke, so wie auch sämmt„liche Gründe, die Waldungen allein ausgenommen, den Meist„biethenden stückweise hindangegeben werden sollen, wozu sich Kauflustige „wegen der Nähe um so leichter werden finden lassen. Die Waldungen „allein haben in der Administration zu bleiben, und seyen von der „kaiserl. Jägerey zu respiziren. Alles dasjenige, was jährlich mit der „gehörigen Schonung der schon sehr mitgenommenen, und sich in einem „elenden Zustande befindlichen Wälder an Holz zu schlagen kömmt, habe „besagte Jägerey an die Stiftung zu verrechnen."

Ihr niederösterreichische Regierung wird demnach dieser höchste Entschluß zur Wissenschaft, und weiteren Verständigung der Stiftungs-Oberdirektion mit dem Beisatz eröfnet, daß unter einem wegen der zur Versteigerung zu tretenden Vorbereitung, und wegen des gemeinschaftlichen Vernehmen, das Nöthige an die Stiftungs-Hofbuchhalterey, und die Staatsgüter-administration verfüget, zugleich aber auch soviel die Waldungen betrift, der Herr Oberstjägermeister Fürst v. Clary um die

gehörige Anweisung des Jägerenpersonals ersucht werde. (Orig. in der Reg. d. N. Oe. Statth.)

1788. 16. August. Wien. Hofdekret an die Regierung, daß mit allerhöchster Bewilligung der Holzaufschlag vom Bankale eingelöst und dem Armenfonde ein jährliches Aequivalent von 66.000 fl., wovon dem Invalidenfond 22.000 fl. zuzufliessen haben, gereicht werde

Se. Maj. haben allerhöchst zu bewilligen geruhet, daß der Armen Holzaufschlag vom Bancale eingelöset und dem Armen-Fond ein jährliches Aequivalent von 66.000 fl., wovon dem Invaliden-Institut 22.000 fl. zuzufließen haben, abgereicht werde.

Ihr Regierung wird diese höchste Entschliessung zur weiteren Verständigung der St. O. Direction mit dem Beysatz eröfnet, daß der Bankal-Gefällen-Direction aufgetragen worden seye, daß einsweilen noch und bis zur Berichtigung und Kundmachung der neuen Holz-Aufschlags-Tarife, der Armen-Holzaufschlag wie bisher, nach der besonders verrechneten Erträgnüß zum Armenfond abzuführen, vom 1. November 1788 aber anzufangen, das höchst resolvirte Pauschquantum pr. 66.000 fl. von der N. Oe. Bancal-Administration zur Studien- und Stiftungs-Hauptkasse in 4teljährigen oder monatliche Raten abzufolgen seye. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5. Armenhaus.)

1788. 13. Dezember. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Verabfolgung der Hälfte von den für Arme überhaupt bestimmten Legaten an den Invalidenfond. Dem Armen-Institute bestimmte Legate verbleiben ungetheilt demselben.

Da ungeachtet der im Jahre 1754 allgemein kundgemachten, und unterm 1. Julius 1769 wiederholten allerhöchsten Entschliessung, vermög welcher jene Legaten zur Hälfte an den Invalidenfond gegeben werden sollen, welche überhaupt für Arme zurückgelassen werden, dennoch über die Anwendung die Anfrage gestellet worden ist, so wird über die erfolgte allerhöchste Begnehmigung hiemit erkläret, daß sich strengest und genauest an obangezohene Normal-Vorschrift gehalten werden solle, mithin von allen jenen Legaten, die ohne aller Bestimmung, folglich auf Arme überhaupt vermacht werden, noch ferners die Hälfte zum Invaliden-Fond einzufliessen, hingegen jene, so für das Armeninstitut bestimmt vermacht werden, lediglich dieser Armen-Anstalt allein zu verbleiben haben.

Wodurch also auch der — von Ihr Regierung in Angelegenheit

des Graf Josef Friesischen Legats pr. 20.000 fl. erstattete Bericht vom 2ten October erlediget wird. (Orig. in der Reg. d. N. Oe. Statth.)

1789. 20. März. Hofdekret an die Stiftungs-Oberdirection. Eckelhafte Personen, denen in dem Siechenhause am Alserbache nicht mehr geholfen werden kann, sind künftig wie bisher in die Siechenhäuser nach Ybbs und Mauerbach zu schaffen.

Bey den von der Stift.-Oberdirection erhobenen Umständen bleibet nur übrig, jene Ekelhaften, denen nach allen gemachten Versuchen in dem hiesigen Siechenhauße nicht mehr geholfen werden kann, künftig wie bisher in die Siechenhäuser nach Ybs und Mauerbach zu verschaffen. Nur hat die Stift.-Oberdirection, wenn die Einrichtung nicht schon bestehet, noch zu veranstalten, daß für die Ekelhaften in den gedachten Siechenhäusern abgesonderte Zimmer angewiesen, und von diesen die, wegen Alter oder sonstigen Gebrechlichkeiten versorgten Armen so viel thunlich entfernt untergebracht werden. Belangend die erforderliche Bedeckung für das Siechenhaus in der Währingergasse wird ohnehin nächstens, nachdem nunmehr die Präliminarlisten heraufgelangt sind, solche ausführliche Anstalt ausgemessen werden (Orig. im Arch. d. St. Min. IV. O. 5.)

1789. 1. October. Wien. Regierung an den Magistrat, womit die Besorgung der Bürgerlade dem Magistrate übertragen wird.

Auf die von Ihm Stadtmagistrat anher gemachte, und von Regierung nach Hof begleitete Vorstellung wegen Besorgung der Bürgerlade, ist durch Hofbescheid vom 25ten September und Empfang 1ten October d. J. anhergelangt:

Die allgemein ergangene allerhöchste Anordnung sei befolgen zu machen, und die unentgeldliche Verwaltung der Bürgerlade dem hiesigen Stadtmagistrate aufzutragen; Wo übrigens, da der für den Fall des Verkaufs des zur Bürgerlade gehörigen Hauses von den Stadtunterkammeren erhobene Nachtheil nur nach Vermuthungen derzeit besorget werde; übrigens aber der Verkauf der Stiftungsrealitäten allgemein angeordnet sei, und damit auch stäts fortgefahren würde, so sei sich hiebei an den allerhöchsten Befehl zu halten, und der Magistrat darnach anzuweisen.

Welches Ihm Stadtmagistrat zur Wissenschaft und Hiernachachtung erinnert wird. (Orig. in der Reg. d. N. Oe. Statth. Dep. N. Norm.)

1789. 1. Dezember. Wien. Regierung an die Stiftungs-Oberdirection. Die Betheilung der Armen zu Reindorf vom Armeninstitute der Pfarre Gumpendorf habe nur zeitweise zu geschehen und sei abzustellen, sobald die Einlei-

tung zur Almosensammlung alldort getroffen. — Mit 2 Beilagen.

Auf den von ihr Stiftungs-Ober-Direction anher, und von Regierung nach Hof erstatteten Bericht, wegen Betheilung der Armen zu Reindorf von dem Armeninstitute der Pfarr Gumpendorf ist die höchste Entschliessung vom 20. und Empfang 26. November d. J. herabgelangt; Es könne bey den angezeigten Umständen das für die Armen zu Reindorf bisher bestimmte Allmosen von dem hiesigen Armen-Instituts-Fond, jedoch nur auf eine Zeit an die Pfarr zu Reindorf abgeführet werden, und seye dem Pfarrer zu Reindorf bestens anzuempfehlen, daß er sich die Almosensammlung, und die Aufbringung der Erforderniß möglichst angelegen seyn lassen soll; gleichwie dann auch aufmerksam zu sein wäre, damit der Beitrag von dem hiesigen Armeninstituts-Hauptbezirke damals wieder eingestellet werde, sobald die Allmosensammlung bey der Pfarre Reindorf ganz eingeleitet seyn wird.

Welches Ihr Stiftungs-Ober-Direction nebst Anschließung der Beilagen mit dem Beisatze erinnert wird, daß die zeitlich bewilligte Betheilung der Armen zu Reindorf von dem Armeninstitute der Stadt hiemit auf Ein Jahr bestimmt werde, nach welcher Zeit falls die Armenanstalt zu Reindorf noch nicht dahin gediehen wäre, daß die Pfarre ihre Arme selbst zu versorgen im Stande wäre, das weitere Ansuchen zu machen seyn werde. Wornach also dieselbe den Pfarrer zu Reindorf zu verständigen und das Erforderliche einzuleiten hat.

1. Beilage.

Bericht der Stiftungs-Oberdirection an die Regierung.

In der Anlage hat der Urban Josef Mayr, Pfarrer zu Reindorf die Anzeige hieher gemacht, daß ihm von höchsten Orten angetragen worden sey, den pfarrlichen Gottesdienst in der Neuerbauten Kirche zu Reindorf baldmöglichst anzufangen. Da nun durch diesen Anfang die vorhin zu der Pfarr Gumpendorf gehörig gewesten Pfarrkinder, folglich auch die alldort betheilten Armen von ihrer alten Pfarr getrennt und der neu errichteten zugetheilt werden, so bittet derselbe, daß diesen Armen die Aushilfe und die Emolumente, die sie bisher von der Stadt zu Gumpendorf genossen haben, auch noch weiters in der nun neuen Pfarre zu Reindorf zugestanden werden möchten; da es keiner wesentlichen Veränderung sondern nur einer andern Repartition unterliege, und die Mittellosigkeit dieser neu eingepfarrten Gemeinde ohnehin dieser Stiftungen-Oberdirection bekannt wäre, und wie wenig sie ohne Beistand ihre Arme zu betheilen im Stande sey.

Da nun dieses Gesuch aus der Ursache einer Bedenklichkeit unterliegt, weil die Armen in Reindorf, die sich zwar allzeit ausser den Linien befunden haben, nun aber förmlich durch die neue Pfarreinrich-

tung von der Stadt getrennt werden, folglich in der Ordnung nicht mehr zu den hiesigen Versorgungsanstalten gehören sollen:

So hat man es einer hochlöbl. k. k. n. ö. Regierung zur Entscheidung vorzulegen nicht ermangeln wollen; mit der einzigen Bemerkung und unmaßgeblichen Meinung jedoch, daß die Armen in Reindorf ungeachtet dieser Abänderung doch einige Rücksicht und Ausnahme zu verdienen scheinen, weil sie wirklich äusserst bedürftig sind, und ohne die bisher von der Stadt genossene Aushilfe sich unmöglich erhalten können, dem hiesigen Armeninstitute aber dieß keinen Unterschied macht, indem es nur denjenigen Theil der Aushilfe nach Reindorf abführen dürfte, den es bisher zur Betheilung der Reindorfer Armen nach Gumpendorf abgeführt hat; und endlich das Wienerpublikum auf diese Art am sichersten von der Gefahr befreyet wird, von diesen Reindorfer Armen noch mehr und mit mehr Gründe als es wirklich von so vielen andern muthwilligen Bettlern ohne dieß geschieht, belästiget zu werden.

Wien 29. October 1789.

2. Beilage.

Bericht der n. ö. Regierung an die k. k. vereinigte Hofstelle.

In dem Anschluße hat die Stiftungs-Oberdirection die Anfrage des neuen Pfarrers zu Reindorf, ob von den Armeninstitutsgeldern der Stadtpfarre Gumpendorf selbe, die bisher eingepfarret und betheilet wurden, bei dem Mangel der Armeninstitutsgelder zu Reindorf, auch künftig noch besorget werden dürften, mit dem Einrathen vorgelegt, daß ihr diese fernere Betheilung billig scheint und selbe daran kein Bedenken hätte. Aus den von der Stiftungs-Oberdirektion angeführten Gründen und der Betrachtung, daß die neue Pfarreinrichtung, welche das Wohl der daselbstigen Innwohner zur Absicht hatte, nicht zu der Armen Nachtheil gereichen dürfte, nimmt auch Regierung keinen Anstand, mit dem Antrag der Stiftungen-Oberdirektion sich zu vereinbaren; da jedoch dieser Antrag nicht ganz der allgemeinen Vorschrift angemessen zu seyn scheint, so hat man die Sache der höheren Entscheidung zu unterziehen für Pflicht gehalten.

Wien 12. November 1789.

1790. 2. September. Wien. Vortrag der Hofkanzlei an den Kaiser über die Vertheilung des Bruderschafts-Vermögens.

Aus den von der Regierung gemachten Ausweisen zeigt sich, daß das gesammte Bruderschafts-Vermögen in Nieder-Oesterreich 1,565.209 fl. 17¼ kr. beträgt. Diese Summe vertheilt sich nach den gegebenen Directiv-Regeln wie folgt:

Religionsfond	288.207 fl.	5⅝ kr.
Deutscher Schulfond	62 946 fl.	45½ „
Armenfond	15.971 fl.	15 „
Krankenfond	42.625 fl.	38⅞ „
Besonders gewidmete Kapitalien	409.750 fl.	45 kr.
Freies Vermögen	1,155.458 fl.	32⅛ kr.

wovon dem Schul- und Armenfond je eine Hälfte mit 577.729 fl. 16⅛ kr. zufällt.

Die Hofkanzlei trägt an, daß zur Beendigung des ganzen Austheilungsgeschäfts das Ende des Monats October festgesetzt werden solle; daß geistliche Bruderschafts-Stiftungen den jetzigen Pfarren noch ad dies vitae zu belassen wären; es sei auf die Meinung der Regierung nicht einzugehen, daß bei Vertheilung der Bruderschafts-Kapitalien nach Möglichkeit das wieder zugewendet werde, was aus einer Ortschaft geflossen ist und daß endlich sämmtlichen bei diesen Geschäften verwendeten Individuen eine angemessene Remuneration zugewendet werde. Alle Anträge erhalten die kais. Genehmigung. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 7. Bruderschaft.)

1790. 6. November. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Die Verwaltung der Stiftungsherrschaften Ebersdorf, Wolkersdorf und Pillichsdorf übernimmt die Staatsgüter-Administration.

Da sowohl in Betracht der jährlichen Erträgniß, als aller übrigen Umständen es für den Stiftungsfond besser ist, in Folge der erfolgten Allerhöchsten Verwilligung die Stiftungs-Herrschaften Ebersdorf, Wolkersdorf und Pillichsdorf wieder zurück zu übernehmen, und sie auf Rechnung des Armen Stiftungsfond durch die Staatsgüterverwaltung besorgen zu lassen; ist auch die Einleitung getroffen worden, daß mit letzten Oktober laufenden Jahrs der dießfällige Abschnitt gemacht, und sodann vom 1ten November die Verwaltung für den Armen Fond fortgeführet werde;

Regierung hat hiernach gleichmässig zu veranstalten, daß die Zinsen von dem für diese Herrschaften bereits erhaltenen Kapital nun bis letzten Oktober l. J. zur Stiftungs-Hauptkasse eingebracht, und die dießfälligen Kaufschillingsobligationen an das Universal-Cammeral-Zahl-Amt zurückgestellet werden mögen, da dann auch wegen Zurückübernehmung derselben das gedachte Kammeral-Zahl-Amt gehörig angewiesen werden wird;

So viel die Ablösung der Vorräthe dieser Herrschaften betrift, wird Ihr Regierung seiner Zeit der erhobene Betrag angezeigt, und wegen Berichtigung desselben das erforderliche mitgegeben werden. (Orig. in der Registr. d. N. Oe. Statthalterei.)

1795. 16. October. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Die Grundsätze der künftigen Verwaltung des Bürgerspitals.

Se. Majestät haben dem hiesigen Magistrats-Buchhalter v. Geer für die erspricslichen Dienste, welche derselbe bei der Regulirung der Einkünfte des hiesigen Bürgerspitalls als dabei aufgestellter Hofcommissär mit Eifer und Nuzen geleistet hat, aus dem Bürgerspitallsfond eine Remuneration von Einhundert Spezies Dukaten unter

der demselben bekannt zu machenden Zusicherung zu bewilligen geruhet, daß ihm ein gleicher Betrag nach gänzlicher Berichtigung der noch übrigen Theile der Regulirung neuerdings abgereichet werden solle: Ebenso haben Sr. Majestät dem Raitrathe Czernich für seine Verwendung bei obberührter Regulirung die von allen Behörden angerathene Belohnung von Einhundert Gulden aus ebendem selben Fond zu verleihen befunden.

Was die künftige Verwaltung des Bürgerspitalls betrifft, so ist auf A. h. Befehl dem Stadtmagistrate die genaue und schleunigste Befolgung der dießfalls bestehenden A. h. Entschlüssungen und der darnach ertheilten Vorschriften wiederhollt einzubinden; mithin ist demselben auch die ungesäumte Uebernahme der Grundbücher und der dazu gehörigen Beamten, und überhaupt die vorgeschriebene Reduzirung des Personals und Unterbringung desselben nach dem Vorschlage des Buchhalters von Geer dergestallt anzubefehlen, daß selbe nach Thunlichkeit gleich dermalen vorzunehmen seyn wird; so wie überhaupt alle dienlichen Maßregeln anzuwenden sind, um die Regulirung ohne allen Aufenthalt vollends zu beendigen.

Sobald dieselbe beendigt ist, haben die Superintendenten sogleich aufzuhören, und ihre Besoldungen samt der Stelle eines Hofkommissärs einzugehen, und ist sogleich folgender Geschäftsgang einzuleiten. Die wochentlichen Hauskommissionen sind sodann unter dem Vorsitz des Magistrats-Referenten, und mit Beiziehung eines Individuums von der Magistratsbuchhaltung welches von Amtswegen, und ohne einer zu gewärtigenden Remuneration hiebei zu erscheinen hat, abzuhalten; das jedesmal aufgenommene Protokoll samt dem monatlichen summarischen Ausweis über Empfang und Ausgabe sind an den Magistrat, und durch diesen an die Regierung abzugeben, welche sie den hiehergelangenden Stiftungsprotokollen beizulegen, und die etwa vorfallenden Bemerkungen in dem Voto des Referenten aufzuführen haben wird.

Ueber Gegenstände, wobei die Magistrats-Buchhaltung Einfluß oder Kenntniß zu nehmen hat, wird dieselbe immer entweder vorläufig zu vernehmen, oder mit dem Vidcat nachträglich zu verständigen seyn, wodurch v. Geer als Buchhalter stäts Gelegenheit finden wird, seine Ideen und Vorschläge anzubringen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in wichtigen Angelegenheiten Berichte an die Landesstelle, oder nach Beschaffenheit der Umstände auch an diese Hofstelle zu erstatten seyn wird. Welche A. h Entschliessungen der Regierung in Erledigung sowohl ihres dießfälligen Berichtes vom 14. April d. J. unter Zurückstellung der Beilagen als des früheren Berichtes vom 19ten September 1793 zu dem Ende bekannt gemacht werden, damit selbe sowohl sich selbst darnach benehme und das Nöthige sowohl dermalen als seiner Zeit einleite, als auch den Magistrat darnach anweise, und die Beobachtung ernstlich handhabe; die A. h. bewilligten Remunerationen

für den Buchhalter von Geer und Raitrath Czernich anweisen, und die Impetranten davon verständigen lassen, und endlich über die Fortschritte der Regulirung von Zeit zu Zeit die Anzeige, und nach der gänzlichen Beendigung den Hauptbericht erstatte, wo sodann wegen Abreichung der weiteren einhundert Spezies Dukaten an den v. Geer die Weisung erfolgen wird. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5.)

1800. 6. September. Wien. Hofkanzlei an die Regierung über die Einleitung des künftigen Geschäftsganges der Bürgerspital-Hauskommission, die Reorganisirung des Personalstandes und den Ausweis über die Vermögensstände desselben.

Seine k. k. Apostol. Majestät haben über den rückfolgenden allerunterthänigst vorgelegten Bericht zu entschließen befunden, daß:

Erstens nach dem Antrag der Regierung die zwei Superintendenten sammt ihren Besoldungen für die Zukunft aufzuhören, und ebenso auch die Stelle des in der Person des stadtwienerischen Buchhalters von Geer bestandenen Hofkommissärs einzugehen habe, und der Geschäftsgang dahin einzuleiten sey, daß die wöchentlichen Hauskommissionen unter dem Vorsitz eines Magistratsraths mit Beiziehung eines Individuums von der Magistratsbuchhalterei abgehalten, das jedesmal aufgenommene Protokoll sammt dem monatlichen summarischen Ausweis über Empfang und Ausgabe an den Magistrat abgegeben, daselbst von einem andern Magistratsrath vorgetragen, sofort an Regierung abgegeben werde, die Regierung sodann solche an diese Hofstelle gelangenden Stiftungsprotokolle jedesmal beizulegen, und die etwa vorfallende Bemerkungen in dem Voto des Referenten aufzuführen habe, endlich daß über Gegenstände, wobei die Magistratsbuchhalterei Einfluß oder Kenntniß zu nehmen hat, dieselbe entweder immer vorläufig vernommen, oder mit dem Videat verständigt werden soll, wodurch der Buchhalter stets Gelegenheit erhält, seine etwa zu machen findende Vorschläge anzubringen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß in wichtigen Angelegenheiten Bericht an die Regierung und nach Beschaffenheit der Umstände auch an diese Hofstelle zu erstatten sein wird. Uebrigens ist an der weiteren Einleitung ganz recht geschehen, daß den wochentlichen Bürgerspitals-Hauskommissionen 4 angesehene hiesige Bürger unentgeldlich beiwohnen und ebenso auch 4 andere die Aufsicht über St. Marx ohne besondere Belohnung übernehmen und findet dahero auch die von den Magistrat für ihren Referenten in Bürgerspitalssachen angetragene Remuneration keineswegs statt.

Zweitens wird die erledigte Hauspflegersstelle in St. Marx mit dem systemisirten Gehalt jährlich 500 fl., der freien Wohnung, Holz, Licht und Medizin dem gewesenen Grundbuchsbeamten Joseph Schönberger verliehen.

Drittens genehmigen Sr. Majestät, daß für das Spital zu

R

St. Marx ein Arzt und Wundarzt bestellt, zu deren Besoldung der für einen Wundarzten systemisirte Gehalt pr. 500 fl. verwendet und zwar hievon dem Polizei-Bezirks-Arzten auf der Landstraßen Dr. Fick 200 fl. mit der Verbindlichkeit verabreichet werden sollen, daß er das Spital wenigstens dreymal in der Woche, und bei schweren Krankheiten auch täglich die Kranken besuche. Die Hauswundarzten-Stelle aber wird dem bürgerlichen Wundarzten Johann Dürr mit einem Gehalte von 300 fl. nebst freyer Wohnung in dem Haus und dem Holzdeputat von 4 Klafter, dann 10 fl. Lichtgeld verliehen.

Endlich befehlen Sr. Majestät, daß allerhöchst Derselben der Ausweis über die wahren Vermögensstände des Bürgerspitals ehestens vorgelegt werden soll. Nach welcher höchsten Entschließung Sie Regierung in Absicht des einen wie des anderen das weiters Nöthige zu verfügen und einzuleiten und den von Sr. Majestät verlangten Vermögens-Ausweis des Bürgerspitals verläßlich zu erheben und herauf zu geben hat, um solchen Höchstdemselben vorlegen zu können. (Orig. im Arch. des k. k. Staatsminist. IV. O. 5. Bürgersp.)

1803. 18. October. Wien. **Kundmachung der Wohlthätigkeits-Hofcommission über die Eintheilung des Armeninstituts in 90 Bezirke und die Vornahme einer Armen-Beschreibung.**

Seine k. k. Apostolische Majestät haben durch die in Allerhöchst-Dero Nahmen erlassene, der Wienerzeitung dreymahl eingerückte Kundmachung vom 3ten Junius 1802 die hiesigen biedern Einwohner aus allen Ständen und Classen, deren Verhältnisse es erlauben, auffordern lassen, sich aus Religion, und Menschenliebe unter der ehrenvollen Benennung Armen-Väter zu einer genauen Untersuchung des Zustandes aller hiesigen Armen verwenden zu lassen. Diesem väterlichen Rufe des Allergnädigsten Monarchen ist eine beträchtliche das Erforderniß übersteigende Zahl edeldenkender Menschenfreunde aus allen Ständen gefolget, die sich theils unmittelbar bey dieser Hofcommission, und theils bey ihren Pfarrern bereitwillig erkläret haben, sich diesem verdienstvollen Werke der Nächstenliebe thätig widmen zu wollen. Da Seine Majestät durch eine am 20ten September d. J. herabgelangte Allerhöchste Entschliessung aus dieser Zahl der Armen-Väter und die Directoren der Armenbezirle zu benennen geruhet haben, so wird nunmehr diese allgemeine Armen-Untersuchung ihren Anfang nehmen.

So sehr Seine Majestät durch die getroffene Wahl zu Armen-Vätern und Armen-Bezirks-Directoren jedem Gewählten einen ausgezeichneten Beweis des Allerhöchsten Zutrauens geben, eben so sehr finden Sie sich bewogen die Nicht-Ausgewählten über den Eifer, mit welchem sie sich zu diesem menschenfreundlichen Geschäfte angebothen, zu beloben, und Seine Majestät behalten Sich auch bevor, manche von ihnen nach Erforderniß in der Folge bey dem Armenwesen zu verwenden.

Zum Behufe der nun zu beginnenden Untersuchung ist der ganze

Umfang der Stadt und der Vorstädte mit Inbegriff der ausser den Linien liegenden, mit dem dermahligen hiesigen Armen-Institute bereits vereinigten beyden Pfarren Reindorf und Neulerchenfeld in 90 Armen-Bezirke getheilet worden, mehrere solche Bezirke zusammen machen einen Haupt-Bezirk aus, deren in allem 25 festgesetzet worden: In jedem Bezirke sind nach der Zahl der dort wohnenden Armen mehrere, oder wenigere Armen-Väter aufgestellet, und jedem die bestimmten Häuser zugewiesen, die seinen District ausmachen, die Districte der einzelnen Armen-Väter heißen die Bezirks-Abtheilungen, deren es in allem 323, mithin auch eben so viele Armen-Väter giebt.

In jedem Armen-Bezirke ist ein Bezirks-Director angestellet, welcher die Armen-Väter seines Bezirkes zu leiten und zu controlieren hat. Die Directoren des nähmlichen Haupt-Bezirkes machen die Direction des Haupt-Bezirkes aus; die Vorsteher der Directionen sind die Pfarrer, in deren Sprengel jeder Haupt-Bezirk liegt. Die Untersuchung des Gesundheits-Zustandes, und der körperlichen Gebrechen der Armen in Absicht auf Arbeits-Fähigkeit haben in den Vorstädten die Polizey-Bezirks-Aerzte und Wundärzte auf sich genommen, in der Stadt aber, wo der angestellte Armen-Arzt und Wundarzt nicht hinreichen würde, haben sich einige hiesige Aerzte und Wundärzte aus Menschenliebe anheischig gemacht, dieses Geschäft mit ihnen beyden zu theilen.

Das Geschäft der Armen-Väter besteht darin, die in ihrer Bezirks-Abtheilung wohnenden Armen aufzusuchen, die aufgefundenen, die ihnen zugewiesen, oder die sich selbst meldenden Armen mit Genauigkeit zu untersuchen, sich zu dem Ende in ihre Wohnungen zu verfügen, in Gemäßheit der ihnen ertheilten Instruction alle nöthigen Umstände zu erheben, den Armen abzuhören, über seine Umstände, Fleiß, Arbeits-Fähigkeit und Moralität die nöthigen Erkundigungen einzuziehen, sie den Aerzten und Wundärzten zur Beurtheilung ihrer körperlichen Gebrechen zuzuweisen, das erhobene in die ihnen hinausgegebenen gedruckten Abhörungs-Bogen einzuzeichnen, und selbe unter Beylegung der erhaltenen schriftlichen Auskünfte vermittelst der Bezirks-Directoren, und der Vorsteher der Hauptbezirke an diese Hofcommission zum Amtsgebrauche abzugeben.

Es wird daher Jedermann ohne Ausnahme, den Haus-Eigenthümern, Sequestern und Administratoren und allen Dienst- und Arbeits-Herren aber insbesondere bey unvermeidlicher Ahndung auf Allerhöchsten Befehl zur Pflicht gemacht, jedem Armen-Vater über die in seiner Bezirks-Abtheilung wohnenden Armen und ihre Familien in Ansehung obiger Puncte die durch ihm verlangten Auskünfte nach aller Wahrheit und Gewissenhaftigkeit unverweilt, und zwar längstens binnen 3 Tagen schriftlich zu ertheilen.

Der Entzweck dieser Untersuchung ist, die Anzahl und die Gattung aller hiesigen Armen, ihre Bedürfnisse, und den Preis, auf den

ihnen ihre Bedürfnisse zu stehen kommen, ihre Fähigkeiten und Gelegenheiten zum Erwerbe genau und verläßlich kennen zu lernen, damit hiernach diese Hofcommission Seiner Majestät den allerunterthänigsten Vorschlag erstatten könne, wie die Unterstützung der wahren Armen auf die zweckmäßigste Art einzurichten, und in Verbindung mit den einzuführenden Arbeits-, Erziehungs- und Kranken-Anstalten auf einen Betrag zu erhöhen wäre, der den dermahligen Umständen und Preisen der Dinge angemessen ist, woraus sodann ein Unterstützungs- und Versorgungssystem entstehen wird, dessen Hauptgrundsätze dahin gehen, Jedem die Gelegenheiten zur Arbeit, und zum hinlänglichen Erwerbe zu erleichtern, und zu vervielfältigen, den Arbeitsscheuen, den Müssiggänger, den muthwilligen Bettler zur Arbeit unnachsichtlich anzuhalten, dem wahren Armen aber, das heißt demjenigen, der sich durch Arbeiten, oder Dienen das Nothwendige entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich erwerben kann, dieses Abgängige im vollen hinlänglichen Maaße zu verschaffen.

Seine Majestät lassen alle hiesigen wahren Armen und Hülfsbedürftigen jeder Art väterlich auffordern, bey dem Armen-Vater ihrer Bezirks-Abtheilung sich zur Untersuchung zu melden, wo ihnen sodann, wenn ihre wahre Armuth bewähret ist, die vollkommen hinlängliche Unterstützung bey Einführung des neuen Systemes zugewendet, in dringenden Fällen aber inzwischen die Einleitung getroffen werden wird, daß ihnen von den dermahligen Anstalten die nöthige Hülfe nach der itzt bestehenden Verfassung verschaffet werde.

Jeder wahre Arme, der bey Einführung des neuen Systemes auf Unterstützung Anspruch machen will, hat sich daher schon gegenwärtig unmittelbar an den Armen-Vater seiner Bezirks-Abtheilung zu wenden. Denjenigen aber, welche bereits aus dem Armen-Institute, oder aus was immer für einer Armen-Stiftung betheilet sind, wird es ausdrücklich auferleget, sich unausbleiblich bey dem Armen-Vater ihrer Bezirks-Abtheilung zu stellen, und sich der Untersuchung desselben zu unterziehen, widrigen Falls wird ihre Portion oder Pfründe ohne weiters eingezogen werden.

Bey jeder Pfarre, bey jedem Grundgerichte, bey jeder Polizey-Bezirks-Direction ist das Verzeichniß der von Seiner Majestät gewählten Armen-Väter, Armen-Bezirks-Directoren, und Haupt-Bezirks-Vorsteher hinterlegt, dort kann also jeder Arme den Nahmen, und die Wohnung des Armen-Vaters seiner Bezirks-Abtheilung erfahren, indem Alle diese angewiesen sind, ihm dießfalls die nöthige Auskunft jedesmahl unverweilt zu ertheilen. (Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5. Wohlthätigkeits-Hofcommission.)

1807. 24. Juni. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Vermiethung der Wohnungen in den Bürgerspitalsgebäuden an Beamte — Uebertragung des Rechtes der Ver-

miethung, Kündigung und Zinssteigerung dieser Wohnungen an die Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission.

Ueber die höchst bezeichnete Beschwerde der hiesigen Bürgerspitals-Wirthschaftkommission wegen des den Staatsbeamten eingeräumten Vorzugs in Beziehung der Wohnungen, und Beschränkung der Wirksamkeit der Commission wird der Regierung auf ihre dießfälligen Berichte vom 17ten August 1805 und 19ten Februar 1807 mit allerhöchster Genehmigung hiemit die Weisung ertheilt:

1. Da bey der Vermiethung der Wohnungen in den Bürgerspitalsgebäuden den Beamten ebenfalls die ihnen sonst bei Staats- und Stiftungsgebäuden eingeräumten Begünstigungen so viel möglich zu verschaffen, ohne die billige Rücksicht auf die Bürgerschaft als Eigenthümer der Gebäude ausser Acht zu lassen, wird festgesetzt: daß, wenn es sich um Vermiethung leer stehender Wohnungen handelt, die Staats- und hiesigen städtischen Beamten allen anderen Partheyen vorgehen und in der Regel ihnen die erhaltene Wohnung weder aufgekündet, noch im Zinse gesteigert, hingegen anderen im Bürgerspital bereits wohnenden Partheyen, und insbesondere Bürgern ihr Quartier deßhalb, daß sich ein Beamter darum meldet, noch keineswegs aufgekündigt werden soll, sondern jene hätten ruhig in der Miethe zu bleiben, und diese nur den Fall der Erledigung eines Quartiers abzuwarten.

2. Da die Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission, um den ohnehin mit Geschäften überhäuften Magistrat von einer zu großen Last kleinerer Angelegenheiten zu entheben, zu einer größeren Wirksamkeit bereits gehörig organisirt ist, und sich in ihrem bisherigen Benehmen alles Zutrauens würdig gemacht hat, so wird der Commission die Vermittlung, Aufkündigung und Zinssteigerung der Wohnungen vollkommen eingeräumt, jedoch um sie auch hierinn der Oberaufsicht des Magistrats, welchem sie durchaus unterstehet, zu unterziehen, ihr zur Pflicht gemacht, jede ihrer Amtshandlungen in ihren zur höheren Einsicht der Behörden gelangenden Protokollen aufzuführen, die ohnehin wochentlich an den Magistrat gelangen, wodurch dieser von allem in die Kenntniß gesetzt wird, und wenn er etwas zu ändern findet, solches auf der Stelle geschehen kann.

Gegen die Vorgänge der Commission, wenn jemand durch eine Aufkündigung oder Steigerung sich beschwert zu seyn glaubt, bleibt den Partheyen ohnedieß auch der Rekurs an den Magistrat und weiterhin an die Regierung vorbehalten. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5 Bürgerspital.)

1811. 6. Juli. Wien. Finanzcommission an die Regierung über Anlaß des Finanzpatentes vom J. 1811 bei verschiedenen Fonden eingetretenen Veränderungen.

Ueber den das hiesige Krankenhaus betreffenden Bericht vom 7. April l. J. findet man der Regierung im Nachhange zur hierortigen Verordnung vom 20. desselben Monates Z. 323 nachstehendes zu bedeuten:

So unverhältnißmäßig auch noch immer die präliminirten Erfordernisse dieses wohlthätigen Institutes gegen seine nun fistemisirten Einkünfte erscheinen, so findet man doch einige Beruhigung in dem Umstande, daß die Bestimmungen des Finanzpatents vom 20. Hornung an diesem Mißverhältniße ganz und gar keinen Antheil haben, daß sich vielmehr der bei demselben vor Erscheinung dieses Patents auf 248.000 fl. in B. Z. präliminirte Abgang durch die in Gemäßheit der Patentsbestimmungen vorgenommene Umarbeitung des Präliminars schon dermal auf beiläufig 50.000 fl. in B. Z. vermindert habe.

So wie man die erhöhten Krankenverpflegs-Begräbniß und Tragsesselgebühren durch die eingangserwähnte Verordnung schon mittlerweile und zwar vom 1. Mai an genehmiget hat, so eilet man nunmehr auch unter allgemeiner Bestätigung der in dem vorgelegten Tableau, das man unter Einem der Stiftungshauptbuchhaltung unter Eröffnung des veranlaßten zustellt und dem Einbegleitungsberichte enthaltenen Anträge folgendes in Detail zu erinnern:

1tens Das Bürgerspital hat bis jetzt allerdings den erhöhten Beitrag von 85.000 fl. in B. Z. an das allgemeine Krankenhaus abzuführen, und er wird seiner Zeit nach den Bestimmungen des Finanzpatents den ursprünglichen Beitrag von 69.573 fl. 54 kr. in Wiener Währung leisten müssen. Bevor man jedoch darüber mit Bestimmtheit abspricht, so hat die Regierung das bereits abverlangte Tableau des Bürgerspitalsfonds ehemöglichst anher vorzulegen, und sich unter einem nöthigenfalls nach vorläufiger Einvernehmung der Bürgerspitalskommission zu äußern, ob der Bürgerspitalsfond mit Rücksicht auf seine präliminirten Einkünfte den Betrag von 69.573 fl. 54 kr. in W. W. an das Krankenhaus zu entrichten im Stande sein werde.

2tens Der N. Oe. Regierungsfond muß seinen im Jahre 1798 bestimmten jährlichen Beitrag pr. 1639 fl. 30 kr. vom 15. März d. J. an in W. W. leisten; die Regierung hat daher dießfalls das weitere zu veranlassen.

3tens Die nämliche Verpflichtung gilt auch für das Lottogefäll, und man leitet unter Einem die Erfolgung seines ursprünglichen Beitrages von 1500 fl. in W. W. durch die Lottogefälls-Direkzion ein.

4tens Die Erhöhung des Holzaufschlags von 2 auf 3 Groschen W. W. von jeder Klafter zum Behufe des Krankenhausfondes vom 1. August d. J. an wird genehmigt, und die N. Oe. Bankal-Administration erhält daher unter Einem den Auftrag, sich über die Modalitäten der Einhebung, Abfuhr und Verrechnung mit der Stadthauptmannschaft im kürzesten Wege einzuverstehen.

5tens Die Anträge der Regierung über die neue Sistemisirung der gesetzmäßig abzunehmenden Verlassenschaftsgebühren zum Behufe des Krankenhauses, werden unter Einem Seiner Majestät zur allerhöchsten Genehmigung mittels eigenen Vortrags unterzogen.

6tens Will man in der Hinsicht, daß die Krankenhausverpflegsgebühren des Jahres 1798 seit dem Jahre 1784 unverändert geblieben sind, und daß so viele Rubriken der Krankenpflege und Heilung eine namhafte Steigerung neuerlich erhalten, und zum Theile noch zu erwarten haben, gestatten, daß sie vom 1. August an durchaus um den Zuschlag 1/4 Theils zu der im Jahre 1798 bestandenen Taxe erhöhet werden.

Auf diese Art sind dann alle von der Regierung für die erhöhten Einnahmen des Krankenhauses geäußerten Wünsche erfüllt, und man verspricht sich zuversichtlich, daß die ökonomische Gebahrung und die innere Verwaltung dieses Instituts den wohlwollenden Ansichten Seiner Majestät und der hierortigen Erwartung entsprochen werde. (Orig. in der Reg. d. N. Oe. Statthalterei.)

1812. 11. April. Wien. Erlaß der k. k. Zent.-Fin.-Hofkammer an die Regierung über die Gebahrung des Versatzamtes und Bewilligung eines Holzaufschlages zur Vermehrung der Einkünfte.

Se. Majestät haben den mißlichen Verhältnißen des hiesigen Versatzamtes Ihre besondere gnädigste Aufmerksamkeit zu widmen und nach genommener höchster Einsicht in dessen Zustand, Vermögenskräfte und innern Verfassung mit allerhöchster Entschließung vom 10. d. M. folgende auf dessen bessere Aufnahme abzielenden Verfügungen Allerhöchst zu genehmigen geruht.

1tens Ist fortan das dem Versatzamte nach seinen Privilegien zustehende Hilfsmittel, Geld-Anlehen von Privaten zu erhalten, nach Thunlichkeit zu benützen, und es wird gestattet, diese Kapitalien, um einen höheren Reiz für Private zu wecken, gegen sechs Procent aufzunehmen, wenn sie nicht zu vortheilhafteren Bedingnißen aufgebracht werden können.

2tens Sind die Miethzinse in dem versatzämtlichen Wohngebäude angemessen zu erhöhen, aus welchem Anlaße die Regierung selbst einen beiläufigen Zuwachs von 1000 fl. W. W. jährlich angedeutet hat.

3tens Gestatten Se. Majestät, daß dem hiesigen Versatzamte gerichtliche Pupillar- und Depositen-Gelder anvertraut werden, jedoch die Pupillar-Gelder nur nach demjenigen Betrage, der in dem halben Schätzungswerthe des dem Versatzamte gehörigen Hauses seine pragmatische Sicherheit findet, und die Depositengelder nur gegen dem:

a) daß das Aerarium die Gewährleistung nach Maßgabe des Statutes des Versatzamtes auf sich nehme,

b) daß nur die im Papiergelde bestehenden Depositen und zwar diejenigen, welche zur verzinslichen Anlegung nicht geeignet sind, unverzinslich, jene aber, welche nach den Gesetzen fruchtbringend angelegt werden müssen, gegen 6 % dargeliehen werden;

c) daß die Zurückzahlung der ersteren, sogleich, wenn sie gefordert wird, der letzteren aber in der bedungenen längstens dreimonatlichen Frist pünktlich zu geschehen habe;

d) daß die Gerichtsstellen aus der unmittelbaren Berührung mit dem Versatzamte gelaßen, und alle Verhandlungen wegen Ueberlassung, Uebernahme, Abquitirung, und Zurückstellung dieser Gelder mit der Regierung gepflogen werden. Ueber die näheren Modalitäten wird das Obergericht die Rücksprache mit der Regierung pflegen, wozu es durch die oberste Justizstelle in Folge des hierortigen Ansinnens angewiesen wird.

Die Regierung kann sich dabei die schon früher dießfalls bestandene Manipulation zum Anhaltspunkte nehmen, und sie hat sich den Grundsatz stets gegenwärtig zu halten, daß in keinem Falle irgend eine Vermengung mit den Cammeralgeldern zugeben werden kann.

4tens Bewilligen Se. Majestät, daß allsogleich von einer jeden in Wien eingeführten Klafter Brenn- und Bauholz acht Groschen Wiener Währung, wovon 6 zur Vermehrung des versatzämtlichen Spekulationsfonds und 2 für den Armenversorgungs- und Krankenhausfond zu verwenden sind, abgenommen werden.

Indessen hat diese Ausscheidung bis zur Bearbeitung der beiden Fonds-Tableau auf sich zu beruhen. Eben so sind 3 kr. W. W. von jedem Centner Steinkohlen abzunehmen.

Diese Abnahme ist ohne allen Aufschub auf der Stelle einzuleiten und sind zu diesem Ende alsogleich die Maaßregeln mit der Bankal.Administration, die man unter einem dazu anweiset, zu verabreden.

Man versieht sich, die Regierung werde sich die bestmöglichste Benützung dieser ergiebigen Hilfsquellen angelegen halten, und dahin Sorge tragen, daß das Versatzamt von nun an nicht nur aus aller Verlegenheit gerissen werde, sondern auch die von dem Kammeral-Aerarium erhaltenen Vorschüße ratenweise zurückersetze.

Im Anschluße erhält die Regierung die Beilagen der Berichte vom 21. Jänner l. J. Z. 150/P. und vom 22. Hornung l. J. Z. 4965/331 zurück. (Orig. in der Registr. der N. Oe. Statthalterei.)

1812. 16. Juni. Wien. Stadthauptmannschaft an die Armeninstitutsvorsteher der Pfarre Hernals über das Gesuch um Betheilung aus dem Landbruderschafts-Fonde.

Es sey bewilliget worden, daß für das Armen-Institut zu Hernals aus dem Landbruderschaftsfonde jährlich 300 fl. vom 1. May 1812

in Einlösungsscheinen zu verabfolgen seyen. Nur aus wichtigen, überzeugenden Gründen einer hohen Stelle konnte dieß verfügt werden, und zwar bloß der Wiener-Armen wegen. (Orig. in der Registr. d. N. Oe. Statthalterei.)

1813. 22. April. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Die Pfründen des Großarmenhausfondes werden nach fünf Klassen regulirt.

Der durch die günstigen Umstände des Fondes, und die übrigen gehaltvollen Rücksichten unterstützte Antrag zur Regulirung der großen Armenhauß-Pfründen nach fünf Claßen mit steigenden Betheilungsbeträgen von 4 bis 12 kr. täglich pr. Kopf wird vollkommen genehmigt.

Diese Anstalt biethet das Mittel dar, auch Wittwen solcher Beamten oder Diener, die weder zur Pensionirung noch Provisionirung geeignet sind, eine Unterstützung zu gewähren.

Man setzt in die Stadthauptmannschaft das Vertrauen einer entsprechenden Leitung, ihr Augenmerk wird jedoch immer darauf gerichtet sein müssen, die Betheilungen stets nach den Kräften des Fondes einzurichten.

Die Beylagen der Berichte vom 22. Januar, dann 11. März d. J. folgen im Anschluße zurück. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5. Großarmenhaus.)

1813. 3. Mai. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Organisirung des Bürgerspitals und der Pfründen. — Mit 2 Beilagen.

In endlicher Erledigung des Berichts vom 16. November 1812, über die Regulirung des hiesigen Bürgerspitalamts, und über den Rechnungs-Abschluß für 1811 und das Präliminare für 1812 wird der n.-ö. Regierung in Gemäßheit der unterm 30. v. M. herabgelangten allerhöchsten Entschließung folgendes erinnert.

1. In Ansehung des unterstützten Antrags die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission in ihrer dermahligen Form und Verfassung beyzubehalten findet man, da von der Aufhebung oder Reorganisirung derselben keine Frage war, und sie mit Eifer und gutem Erfolge ihrer Bestimmung entspricht, nichts zu erinnern.

2. Der Wirkungskreis dieser Commission wird in Hinsicht der Geldanweisungen wieder auf das Befugniß zu einer Auslage von 25 fl. W. W. beschränkt; in Wirthschafts-Angelegenheiten, wo es auf schnelle Einleitungen ankömmt, und die Gefahr auf dem Verzuge haftet, wird ihr jedoch im Vertrauen auf ihre Rechtlichkeit und Einsicht und unter dem Bedingnisse, daß sie jedenfalls immer sogleich auch die Anzeige an den Magistrat erstatte, und für ihre Vorkehrungen verantwortlich bleibe, die Macht eingeräumt, ohne vorläufige Anfrage gleich selbst Verfügungen treffen zu können. Auf Wohnungs-Verleihungen im

Bürgerspital kann der Wirthschaftscommission kein Einfluß mehr zugestanden werden. Dieser Geschäftszweig ist ausschließend den Verhandlungen der Quartier-Verleihungs-Hofcommission zugewiesen, und Seine Majestät befahlen wiederholt, daß sich in dieser Beziehung ganz nach den hierwegen ertheilten a. h. Entschließungen benommen werden soll.

3. Wird die Regierung aus der 1. Beilage ersehen, in welcher Art und mit welchen Naturalbezügen Seine Majestät die Regulirung des Personal- und Besoldungsstandes des Bürgerspitalamtes zu genehmigen geruhten.

Es wurden dabei die vorgelegten Anträge genehmigt, daß an die unbefugte Stelle des Grundbuchshandlers ein Registrator, und anstatt des vormaligen Schaffners ein Bauübergeher ernannt wurde. Die Geschäfte sind für jeden Beamten insbesondere und bestimmt vorzuzeichnen.

4. Auf gleiche Weise wird die Regierung mittelst der 2. Beilage von dem a. h. resolvirten Personal- und Besoldungsstand des Haußpflegeramtes zu St. Marx unterrichtet.

5. Aus den vorgestellten wichtigen Gründen und vorzüglich zur zweckmäßigeren Versehung der Zehentgeschäfte bewilligen Seine Majestät die Wiederbesetzung der Zehenthändlersstelle, und bestimmen für dieselbe einen Gehalt von jährlich Achthundert Gulden.

6. Wegen der künftigen Bestimmungen in Absicht auf die Waldaufsicht über die Bürgerspitalswälder, und wegen des Tausches der im k. k. Thiergarten gelegenen 31 $^1/_3$ Joch Bürgerspitals-Waldungen wird das k. k. Oberst-Jäger-Meisteramt zur Einleitung der Verhandlung mit der N. Oe. Regierung eingeladen. Die Regierung hat die geeignete Rücksprache wegen einer allenfalls zu haltenden Zusammentretung zu pflegen und das Resultat der gemeinschaftlichen Verhandlung gutächtlich zur weitern Begleitung an Seine Majestät vorzulegen.

7. Ueber die Frage, nach welchem Maßstabe die außer dem Hause zu St. Marx befindlichen Pfründner zu betheilen sind, und auf welche Art jenen, welche im Hauß untergebracht sind, der angemessene Unterhalt zu sichern ist, ist sogleich eine besondere Verhandlung einzuleiten, worüber das Gutachten bis letzten Juny erwartet wird. Indessen kann in Folge a. h. Bewilligung den im Hauß befindlichen Pfründnern eine Zulage von 3 kr. täglich für jeden angewiesen werden.

8. Müssen aus dem Einkünften-Ueberschuße des Bürgerspitalfonds vor allem die mit 12019 fl. 52 kr. ausgewiesenen Schulden an die Waisen- und Depositenamtskassa des Wiener-Magistrats abgetragen, und dann die für das allgemeine Krankenhauß ursprünglich bestimmten jährlichen 85.000 fl. W. W. vom 16. März 1811 an abgeführt werden.

Um jedoch von der allenfälligen Nothwendigkeit einer noch größeren Unterstützung des allgemeinen Krankenhaußes und von der Möglichkeit, dieselbe aus dem Bürgerspitalsfonde zu leisten, die Ueberzeugung

zu erhalten, hat die Regierung mit dem Schluße des Militärjahres 1813 eine genaue Vermögens-Erträgniß- und Ausgabs-Bilanz sowohl von dem Bürgerspitals- als von dem Krankenhaußfonde verfassen zu lassen, und solche mit einem abermahligen Vorschlage über die zweckmäßige Verwendung der jährlichen Ueberschüße des Bürgerspitalsfonds vorzulegen. Einstweilen ist der entbehrliche baare Ueberschuß auf die für den Bürgerspitalsfond vortheilhafteste Art, worüber die Regierung das Gutachten bis zum 20. Juny zu erstatten hat, fruchtbringend anzulegen, auch sind die beträchtlichen Aktiv-Rückstände des Bürgerspitalsfonds thätigst einzutreiben, künftig aber ist das Anwachsen ähnlicher Rückstände gehörig hintanzuhalten.

Uebrigens machte die Stiftungen-Hofbuchhaltung bey dem Rechnungsabschluße vom J. 1811 auf eine Differenz von 2973 fl. aufmerksam, welche sich beym Ankauf von Schuldpapieren ergeben zu haben scheine; und verlangt hiernach, daß

a) die Stadt-Wiener-Buchhaltung diese Differenz, dann den Umstand aufkläre, wie und durch welche Staatspapiere der Capitalsfond sich um 17.623 fl. vergrößerte;

b) sich äußere, ob die Kaufschillingsgelder (1011 fl. $5^3/_4$ kr.), die Depositen von den frommen Stiftungen und Vermächtnissen (331 fl. 6 kr.) und die von Verlassenschaften der verstorbenen Pfründner angelegten Beträge (1357 fl. $37^3/_5$ kr.) ganz in baren oder theils im baren und theils in Schuldpapieren eingiengen, und als Stammvermögen fruchtbringend angelegt wurden;

c) in dem summarischen Rechnungsabschluße die Schuldpapiere in einer bessern Evidenz führe, sie in der Einnahme bey jeder Post mit ihrem Betrage ansetze, und bey den Ankäufen den Curs nachweise und

d) die Besoldungen und Pensionen individuell aufführe.

die Regierung hat die städtische Buchhaltung anweisen zu lassen; Die erforderlichen Aufklärungen sind ebenfalls bis 20. Juny zu erstatten.

In Ansehung des Präliminars für 1812, da es ei entlich zu keinem Gebrauche mehr dienen konnte, findet man nichts zu erinnern.

1. Beilage: „Haußspitalamt."

Personal:	Besoldung	Wohnung	Pfund Kerzen
	fl.		
1 Spitalmeister	1200	frey	—
1 Gegenhandler	1000	"	—
1 Registrator	800	"	—
1ter Amtsschreiber	500	"	—
2ter dto. 3ter dto. je	400	"	—
1 Amtsbothe	300	"	—
1 Bauübergeher	500	"	—
1 Weingartenübergeher	100	"	—
1 Feuerwächter und Laternanzünder . . .	510	"	—
1 Haußmeister am Roßthor	20	"	26
4 andere Haußmeister je	20	"	19

2. Beilage: „Haußpflegeamt zu St. Marx."

Personal:	Besoldung	Wohnung	Medicin	Holz weiches Klafter	Pfund Kerzen
	fl.				
1 Haußpfleger	700	frey	frey	6	—
1 Controllor, Amtsschreiber .	500	"	"	4	—
1ter Benefiziat	150	"	"	6	25
2ter dto.	150	"	"	6	25
1 Arzt	500	"	"	—	—
1ter Wundarzt	600	"	"	4	10
2ter dto.	500	"	"	4	10
1 Thorwächter	200	"	"	2	12
1 Feuerwächter	150	"	"	2	9
1 Medicinträger	150	"	"	2	9
4 Haußknecht je	150	"	"	2	9
2 Wäscherinnen je . . .	100	"	"	nach Bedarf	19
3 Krankenwärter je (wenn sie Pfründner sind)	144	"	"	"	—
3 Krankenwärterinnen je dto. .	180	"	"	"	—
3 Krankenwärter je (wenn sie keine Pfründner sind)	180	"	"	"	—
3 Krankenwärterinnen je dto. .	96	"	"	"	—
1 Vorbeterin . .	48	"	"	"	—
1 Stubenvater des Männer- } Defizienten	48	"	"	"	—
1 Stubenmutter des Weiberzimmers } Defizienten	48	"	"	"	—
1 Stubenvater } des Reinigungszimmers 1 Stubenmutter } des Reinigungszimmers	48	"	"	"	—

(Orig. im Arch. d. Staatsminist. IV. O. 5. Bürgersp.)

1814. 23. März. Wien. Circular=Verordnung. Die Regulirung der Bankal= und der Versorgungshäuser=Holzaufschläge, dann des Wasserbau=Aufschlags, der übrigen Wasserzölle und Ueberfuhrs=Gebühren zu Nußdorf betreffend.

Die Weitwendigkeit und Unvollständigkeit des bisher bestandenen Bankal= und Armenhaus=Holzaufschlagstariffs, dann der hiernach regulirten Abnahme des Kranken=, Findelhaus= und versatzämtlichen Spekulations=Holzaufschlags, mit Inbegriff der Wasserbau=Aufschlagsgefälle, und der übrigen Wasserzölle, hat die Nothwendigkeit herbeigeführt, die dießfälligen Abgaben verhältnißmäßiger zu reguliren, und mit Beybehaltung der für die Versorgungshäuser bisher bestandenen Tariffssätze, mittelst einer engeren Zusammenziehung der Holzgattungen und Vereinfachung der Tariffssätze sowohl die Abgabe selbst, als auch die Einhebung zu erleichtern.

§. 1.

Dem zu Folge hat man den bisher bestandenen Unterschied zwischen den Holzgattungen rücksichtlich des Erzeugungsortes aufgehoben und daher die Giebigkeiten ohne Rücksicht, ob das Holz auf dem Wasser oder zu Lande hereingeführt werde, nur in einem Tariffssatz regulirt, auch in Hinsicht des Bankal=Holz=Aufschlags die Giebigkeiten, wo es nur immer thunlich befunden worden, nicht mehr nach dem Pfund zu 240 Stück gerechnet, sondern nach dem Stücke in der hierauf ausfallenden zahlbaren Münze festgesetzt.

§. 2.

Indem nun auf solche Weise in dem angehängten Tariff die Giebigkeiten für jeden Fond bestimmt ausgeworfen sind, und es in Gemäßheit der bisher bestandenen Verfügung bei der doppelten Einhebung des ganzen Versorgungshäuser=Aufschlags, dann zum Behuf des versatzämtlichen Speculationsfonds auch noch fernerhin sein Verbleiben hat; so bleibt auch die Einhebung dieses gesammten, in dem Tariffe verzeichneten Holz=Aufschlags, nicht allein an den Linien Wiens, sondern auch an den Wasserämtern Rossau, Schanzl, Leopoldstadt, Nußdorf und Klosterneuburg, wie bisher, bestimmt.

§. 3.

Gleichwie aber der ehemalige alte und neue Armenhaus=Holz=Aufschlag in diesem Tariffe in einen Satz zusammen gezogen ist, und für die Holzplätze zu Stockerau und Korneuburg, dann dessen Filial Enzersdorf bisher nur die Einhebung des alten Armenhaus=Aufschlags bestanden hat, so wird künftig für diese Stationen nebst der bisherigen Einhebung des Bankalholz=Aufschlags auch nur die Entrichtung des vorigen alten, in zwei Drittel, des in diesem Tariff enthaltenen, und in einen Satz zusammen gezogenen alten und neuen Armenhaus=Aufschlags wie bisher, Statt haben; bei welcher Entrichtung von zwei

Drittel des Armenhaus-Aufschlags es in Hinsicht der zu Nußdorf ausgelegten Weinstöcke auch noch ferners, wie bisher, zu verbleiben hat.

§. 4.

In Gemäßheit dieses nun für jedermann deutlich auseinandergesetzten Holztariffs, muß jedes in den Wiener-Canal einlaufende mit Brenn- oder Bauholz beladene Fahrzeug zu Nußdorf anländen, und wenn es gerade nach Hungarn gehet, so müssen gleich in Nußdorf die tariffmäßigen Gebühren sogleich entrichtet; wenn es aber für den Wiener-Canal bestimmt ist, so muß das Fahrzeug an eines der betreffenden Wasserämter Rossau, Schanzl oder Leopoldstadt zur Entrichtung der Gebühren angewiesen werden.

Vor erhaltener Einfahrtspassirung, von Seite des Rossauer Amtes, darf bei Strafe von 10 Reichsthalern niemand anderswo, als an die ihm zugewiesene Lände zufahren; jeder Schifführer muß eine genaue schriftliche Declaration nach der Qualität und Quantität der Holzgattungen bei dem betreffenden Amte einlegen, indem sonst jede verschwiegene, oder in unechter Qualität declarirte Holzgattung contrabandmäßig behandelt, wie auch jeder 15 pCnto. übersteigende Mehrbefund mit der Doppelgebühr des Bankal-Aufschlags bestrafet werden würde.

§. 5.

Außer besonderen höhern Orts für außerordentliche Fälle ertheilten Begünstigungen findet keine Befreyung dieser Aufschläge Statt.

§. 6.

Gleichermassen hat man auch eine gegen vorhin verhältnißmäßigere Regulirung der Wasserbauaufschlags-Gefälle, worunter der Zillen-Aufschlag, das Haftgeld, und das Bodenrecht verstanden sind, vorzunehmen befunden.

§. 7.

Der Zillen-Aufschlag ist nur von beladenen Zillen oder Flößen, sie mögen hier verbleiben, oder nach Hungarn gehen, von oben herab, oder von unten hinauf kommen, entweder zu Nußdorf, oder an den Wasserämtern Rossau, Schanzl, oder dem Körneramte Leopoldstadt zu entrichten, lediglich jene Schiffe, welche mit Brennholz beladen von unten heraufkommen, zahlen nur die Hälfte des ausgemessenen Zillen-Aufschlags.

§. 8.

Von Entrichtung des Zillen-Aufschlags sind nur die Gmundner-Salzoberamts-wasserbau- und oberstschiffämtlichen Schiffe gegen gehöriger Legitimation befreyet.

§. 9.

Von Flößen wird die Abnahme des Zillen-Aufschlags folgender Massen bestimmt, und zwar:

a) Ein Ausländer aus Floß-, Gsperr-, Waldschragenbäumen Ziegelraffen, und undurchschnitteuen Blöcken zusammengesetzter Floß zu

15 Stamm wird als ganz oder vollzählig gerechnet. Was nun einem ganzen Floß von 15 Bäumen zuwächst, hat von 5 zu 5 Stämmen, als von dem dritten Theil des Floßes immer um 20 kr. mehr zu bezahlen, wovon aber jene Bäume, die zwischen den Zuwachs von 5 zu 5 Stämmen sind, freygelassen werden, so, daß ein Floß von 16, 17, 18 und 19 Stämmen keinem höheren Satze unterliegt, als ein Floß von 15 Stämmen.

b) Ein Doppelgadenfloß bestehet aus 40 Doppeltraumen, oder ordinären Raffen, auch langen Streubäumen; was nun über 40 Stämme zuwächst, zahlt von 5 zu 5 Stämmen ein Achtel der ganzen Gebühr mit 5 kr., der Zuwachs an Bäumen unter 5 Stück unterliegt keiner Abgabe.

c) Ein einfacher Gadenfloß besteht aus 40 einfachen Traumern, oder Halbbäumen, oder 40 Paar Lichtschneutzen, auch 40 Paar geschnittenen Streu- oder Polsterhölzern; was nun über das erwähnte Ausmaß zuwächst, bezahlt von 5 zu 5 Stämmen den achten Theil der ganzen Gebühr von 20 kr., mit 2½ kr., was nun unter 5 Stämmen zuwächst, unterliegt keiner Abgabe.

d) Ein inländischer Floß besteht aus ganz durchschnittenen Ladengattungen, und öfters aus zugetheilten Floß- und Gadenbäumen, und zahlt ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stämme, überhaupt einen Gulden.

§. 10.

Das Haftgeld ist ohne Rücksicht, ob die Fahrzeuge beladen oder leer sind, ob sie hier bleiben, oder weiter gehen, von allen Fahrzeugen und Flößen, so sich auf dem Anländplatze an Haft legen, hier und zu Nußdorf zu entrichten, wofür sie acht Tage angehängt verbleiben können; über acht Tage ist von jedem Schiffe ohne Unterschied, noch 1 Kreuzer täglich zu entrichten.

§. 11.

Bei den Flößen bleibt das Haftgeld wie bisher unmittelbar nach den Stämmen bemessen, wornach ein Ausländer-Floß zu 15 Stämmen von jedem Stamme 1 Kreuzer; ein Doppelgadenfloß zu 40 Stämmen, vom Stamm 2 Pfenning, und ein Einfachgadenfloß eben zu 40 Stämme, vom Stamm ein Viertel Kreuzer zu entrichten hat, welche nähmlichen Gebühren auch zu bezahlen sind, wenn ein Floß über die vorgeschriebene Anzahl Stämme, noch mehrere Stämme mit sich führt.

§. 12.

Wenn aber ein solcher Floß über acht Tage an Haft bleibt, ist ohne Unterschied der Floßgattung, von jedem vollzähligen Floß täglich noch 1 Kreuzer an Haftgeld zu entrichten.

§. 13.

Wenn dem inländischen Floß, nebst den Ladengattungen so viele Flöße oder Gadenbäume beigefügt sind, daß deren Haftgeld nach den

bestimmten Classen 18 kr. übersteigt; so verliert er in Ansehung des Haftgeldes, die Eigenschaften eines inländischen Floßes, und bezahlt das classenmässige Haftgeld nach der Anzahl der Stämme.

§. 14.

Bodenrecht ist von allen hierherkommenden nicht zurückgetriebenen sondern verkauften, oder in andern Wege jemand überlassenen, auch gerade nach Hungarn verführten Zillen, und zwar so oft dieselben verkauft werden, nach der Gattung der Fahrzeuge, theils nach den Stücken, theils nach der Abmaß, wie es in dem Tariff bestimmt ist, zu entrichten.

§. 15.

Uebrigens hat man bei untereinstiger Regulirung der dem Banco eigenthümlichen Wasserzölle, die diesem Gefälle bisher einverleibten Giebigkeiten des Stegsrechts, der Treulings- und Schiftungsgebühr aufgehoben; dagegen aber wegen des immerwährenden Steigens der Bruckbaubedürfniße, eine Erhöhung der Bruckmauth für die Bespannung sowohl, als das Triebvieh festzusetzen befunden.

§. 16.

Gegenwärtige Verordnung wird nun zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung kund gemacht, und die Aemter, die es betrifft, haben die in den Tariffen *) vorgeschriebene Gebühren vom 1ten May 1814 einzuheben und zu verrechnen. (Orig. in der Patentsammlung der Mag. Registratur.)

1814. 10. September. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Die Armenkassagenüsse für die ausser dem Waisenhause verpflegten ehelichen Kinder sind zu erhöhen, wobei zugleich der von dem Armenversorgungsfonde an das Waisenhaus jährlich abgeführte Beitrag pr. 18000 fl. aufzuhören hat.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 5. August d. haben Se. Majestät zu genehmigen geruhet, daß die Armenkassagenüsse für die außer dem Waisenhause verpflegten ehelichen Waisen für die Zukunft in der Art erhöhet werden, daß für ein Kind von

der Geburt bis zum	1.	Jahre	jährlich	120 fl
vom 1. „ „	2.	„	„	108 „
vom 2. „ „	3.	„	„	96 „
vom 3. „ „	6.	„	„	84 „
vom 6. „ „	12.	„	„	60 „

den Pflegeältern als Unterhaltsbeytrag zu verabreichen kommt.

Die hiedurch entstehende Auslage, so wie das Kostgeld für jedes im Waisenhause verpflegte Kind samt dem jährlich ausfallenden Beytrage

*) Den umständlichen Tariff, welcher dem Circulare beigegeben ist, lasse ich hier weg. Er ist in der Patentsammlung der Magistr. Registratur vorhanden.

auf Regie und unvorgesehene Auslagen des Waisenhauses rücksichtlich dieser verwaisten ehelichen Kinder sind nach dem Antrage der Behörden aus dem Armenversorgungsfonde zu bestreiten, wogegen jedoch der nach dem seitherigen Maßstabe bemeßene Betrag und von dem Armenversorgungsfonde an das Waisenhaus jährlich abgeführte Beytrag von 18.000 fl. für die Zukunft aufzuhören hat. Die Beylagen des von Regierung in dieser Angelegenheit unterm 30ten April d. J. Z. 10758 erstatteten Berichtes folgen im Anschluße zurück. (Orig. im Arch. d. Staats-Minist. IV. O. 5. Waisenhaus.)

1815. 16. Dezember. Wien. Regierung an die k. k. Stadthauptmannschaft. Einverleibung des Pfarrbezirkes Hernals in das Wiener Armen-Institut.

Der Antrag der k. k. Stadthauptmannschaft, das Hernalser Armen-Institut jenem von Wien einzuverleiben, wird vollkommen genehmiget, und es versteht sich von selbst, daß bei der Einverleibung auch die 1900 fl. öffentliche Fondsobligationen, die das Hernalser-Armeninstitut besitzt, für den hiesigen Armeninstitutsfond übernommen werden müssen.

Die Stadthauptmannschaft hat also hiernach das Nöthige zu verfügen, den Zeitpunkt aber, den die Stadthauptmannschaft zur wirklichen Einverleibung am schicklichsten finden wird, hieher vorläufig anzuzeigen, damit durch das Kreisamt V. U. W. W. die Herrschaft und die Armen-Instituts Vorsteher zu Hernals verständiget, diese letzteren aber zur Uebergabe der Obligationen und des baaren Geldes des dortigen Armeninstitutes an das Prov. Zahlamt angewiesen, und von ihnen auch die Rechnung bis zum Tag der Uebergabe gelegt und eingeschickt werden könne. (Orig. in der Registr. der N. Oe. Statthalterei.)

1816. 26. September. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Dekret, womit die Stellung des Magistrates zum Bürgerspital erläutert wird.

In Erledigung des Berichtes vom 13. September d. J. Z. 33471, womit in Folge des a. h. bezeichneten Gesuches des magistratischen Bureau-Accessisten Christoph Sonnleithner um die Gegenhändlersstelle im Bürgerspitale der dießfällige Wahlakt des Magistrats vorgeleget wurde, findet man der Regierung folgendes zu erinnern:

Bei Errichtung der Wirthschaftscommission wurde mit Hofkanzleidekret vom 18. September 1800. Z. 12176. §. 2 ihr Wirkungskreis dahin bestimmet, daß sich derselbe auf alles zu erstrecken habe, was die städtische Wirthschaft, es sey an Gütern oder Gefällen und Geldwesen, somit die Verwaltung, Einnahme und Ausgabe bei derselben und die dießfällige Personalbestellung betrifft, und in dem §. 3 wird bestimmt, daß diese Commission alle Wirthschafts- und Gefällsbeamte zu besetzen oder vorzuschlagen habe.

Der Wirkungskreis der Wirthschaftscommission wurde daher blos auf die Verwaltung des Gemeindevermögens der Stadt Wien und auf die Besetzung jener Stellen und Aemter beschränkt, die zur Verwaltung dieses Vermögens aufgestellet sind.

In diesem Wirkungskreise wurde auch durch die spätere a. h. Entschließung vom 11. August 1810, welche der Regierung unterm 20. August 1810, Z. 11646 bekannt gemacht wurde, gar nichts geändert.

Das Vermögen des Bürgerspitals gehört aber keineswegs zu dem Gemeindevermögen der Stadt Wien, sondern ist eine für sich bestehende fromme Stiftung, welche ihre eigene Verwaltung hat, deren Beamte nicht städtische Beamte, sondern jene die der Stiftung sind, und worüber der Magistrat als Ortsobrigkeit und als Vorstand der Bürgerschaft, zu deren Besten die Stiftung errichtet wurde, die Curatel zustehet.

Wenn aber der Magistrat die ihm als Ortsobrigkeit und erste politische Behörde und als Vorstand der Bürgerschaft zustehende Rechte ausübet, so muß dieses durch den politischen Senat nicht aber durch die Wirthschaftscommission geschehen, welcher nur die Verwaltung des Gemeindevermögens zustehet.

Die Wirthschaftscommission war daher nicht berechtiget, die Gegenhändlersstelle des Bürgerspitals zu vergeben. Es ist daher der ganze Wahlakt illegal und wird der Regierung mit dem Auftrage zurückgestellet, die Wirthschaftscommission hiernach zu belehren und den Magistrat anzuweisen, diese Besetzung in dem politischen Senate vorzunehmen und darüber zu entscheiden, die Entscheidung aber nicht bekannt zu machen, sondern der Regierung zur weiteren Einbegleitung an die Hofkanzellei vorzulegen, welche dann in Folge der a. h. Bezeichnung, welcher das Gesuch des magistratischen Accessisten Sonnleithner gewürdiget wurde, über die von den Behörden gefaßten Beschlüße die allerunterthänigste Auskunft erstatten wird, worüber die a. h. Schlußfassung abgewartet werden muß, welcher vorgegriffen würde, wenn man dem Magistrate überliesse, mit der wirklichen Besetzung dieser Stelle vorzugehen.

Uebrigens erhält die Regierung die mit Bericht vom 21. September d. J. Z. 36192 überreichten Gesuche Sonnleithners und Zeidlers, und das hierorts eingereichte Gesuch des magistratischen Rechnungsoffizialen Ferdinand Pizzala um die Bürgerspitalsgegenhändlersstelle zur weiteren Amtshandlung. (Orig. im Arch. d. St. M. IV. O. 5 Bürgerspital.)

1817. 19. Februar. Wien. Wohlthätigkeitshofkommission an die Regierung. A. h. Bewilligung zur Abhaltung einer Redoute am Stephanstage des Jahres 1817.

Bei dem mit Bericht vom 7. des v. M. 50062 angezeigten so günstigen Erfolge der am 26. Dezember 1816 zum Besten der hiesigen

Wohlthätigkeitsanstalten abgehaltenen Redoute haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 17. d. M. nicht nur die Abhaltung einer ähnlichen Redoute am dießjährigen Stephanstage zu bewilligen, sondern auch allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß der Vizestadthauptmann Regierungsrath Freiherr von Haan berechtigt werde, im Verlaufe des Jahres solche Sachen, die zu Gewinnsten geeignet sind, um billige Preise auf Rechnung des Wohlthätigkeitsfondes gegen dem anzukaufen, daß er in der Zwischenzeit für die gute und sichere Aufbewahrung derselben Sorge trage, zugleich aber auch sich über den Ankaufspreis die erforderliche Bedeckung verschaffe.

Was die aus Rücksicht für die bessere Unterhaltung des Publikums angetragene Abkürzung der Ziehung betrifft, so wird die dießfalls erforderliche Einleitung dem Vizestadthauptmann Freiherrn von Haan ganz überlassen, nur muß man gegen dessen Antrag, die Ziehung auf einige Haupttreffer zu beschränken und die übrigen Gewinnste durch Vor- und Nachtreffer zu bestimmen, erinnern, daß diese Methode zwar zeitersparend, aber für das Publikum weit weniger anziehend seyn dürfte, da, wenn ein Treffer eine nacheinander folgende Reihe anderer bestimmt, die Wahrscheinlichkeit zu gewinnen bei Weitem vermindert wird.

Da übrigens der angezeigte glückliche Erfolg dieser Redoute ganz vorzüglich den mit aller Thätigkeit und Umsicht getroffenen Einleitungen des gedachten Vizestadthauptmanns Freiherrn von Haan zu verdanken ist, so haben Se. Majestät zu befehlen geruhet, demselben das a. h. Wohlgefallen hierüber zu erkennen zu geben.

Indem daher die Regierung angewiesen wird, die Stadthauptmannschaft von dieser a. h. Entschließung in die Kenntniß zu setzen, hat dieselbe zugleich das weiterfolgende Hofdekret dem Freiherrn von Haan einzuhändigen. (Orig. in der Registr. d. N. Oe. Statthalterei.)

1817. 20. Juny. Wien. Regierung an die k. k. Stadthauptmannschaft über den ungünstigen Stand des Armen-Institutsfondes.

Die Prov. Staatsbuchhaltung hat in einem der Regierung vorgelegten Ausweis über das Erforderniß und die Bedeckung bei dem Armeninstitutsfonde für den zweiten Semester dieses Militärjahres einen unbedeckten Abgang von 72596 fl. 55 kr. angegeben. Obwohl die Regierung diesen Abgang für zu groß anzusehen alle Ursache hat, und sich derselbe allerdings dadurch vermindern dürfte, daß an Sammlungsgeldern und Legaten vielmehr eingehen dürfte, als die Buchhaltung angetragen hat, dann daß an Allmosen ebenfalls weniger ausgegeben werden wird, als die Buchhaltung ansetzte, so findet die Regierung doch für äußerst nothwendig, der Stadthauptmannschaft folgende Weisungen zu ertheilen:

1. Um die Einnahme bei dem Armen-Institutsfonde so viel mög-

lich ergiebig zu machen, hat die Stadthauptmannschaft den Armeninstitutsvorstehern nachdrücklichst an das Herz zu legen und sie aufzumuntern, durch ihre Thätigkeit, Einfluß und Eifer das Publikum wo möglich zu noch größeren Beiträgen und Subscriptionen für das Armen Institut zu bewegen.

2. Hat die Stadthauptmannschaft die Zahl der aus dem Armen-Institutsfonde zu Betheilenden zu vermindern und zwar:

a. Durch Anweisungen von Armenhauspfründen an die jetzigen Armeninstitutspfründner, so weit es nur immer möglich ist.

Diese Maßregel ist um so dringender nothwendig, damit der sich schon dermal bei dem Armeninstitute ergebene Herausrest, der bereits 24.000 fl. beträgt, in der kürzesten Zeit getilget werde.

b. Durch Verminderung der Aufnahme der Institutspfründner überhaupt, indem die Stadthauptmannschaft dafür immer verantwortlich bleibt, daß aus dem Armen-Institutsfonde durchaus nicht mehr ausgegeben werde, als einfließt und daß sohin die Auslagen immer aus den Einkünften dieser Fonde bestritten werden können. (Orig. in der Registr. der k. k. n.-ö. Statthalterei.)

1718. 22. November. Wien. Präsidialschreiben der Regierung an den Finanzminister Grafen von Stadion. Se. Majestät haben noch zur Zeit des Bestandes der Wohlthätigkeitshofkommission verordnet, daß jährlich in jedem der beiden Hoftheater eine Vorstellung zum Besten des Wohlthätigkeitsfondes stattfinden solle. Da nun dieses Jahr sich dem Ende nahet, und die angeordneten Vorstellungen noch nicht stattgehabt, wird Graf v. Stadion, dem die Direktion der beiden Hoftheater übertragen ist, erinnert, dieser Verpflichtung nachzukommen. (Orig. in der Registr. der k. k. n.-ö. Statthalterei.)

1817. 22. November. Wien. Präsidialschreiben der Regierung an Grafen Ferdinand Palfy-Erdödy. Erinnerung, seiner Verpflichtung als Inhaber des Theaters an der Wien, eine Vorstellung zum Besten des Wohlthätigkeitsfondes zu geben, auch für dieses Jahr nachzukommen. (Orig. in der Registr. der k. k. n.ö. Statthalterei.)

1817. 22. November. Wien. Regierung an die Stadthauptmannschaft. Die Pächter oder Inhaber der Theater in der Leopoldstadt, obwohl nicht verpflichtet, Benefiz-Vorstellungen für den Wohlthätigkeitsfond zu geben, seien um Abhaltung derselben anzugehen; namentlich Letzterer, welcher bereits eine solche Vorstellung zugesagt, sei an seine Zusage zu erinnern. (Orig. in der Registr. der k. k. n.-ö. Statthalterei.)

CLVII

1818. 22. October. Wien. Hofkanzlei an sämmtliche Länderstellen über die Classification und die Bedeckung der Abgänge bei den Wohlthätigkeits-Anstalten.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die Classifizirung der Wohlthätigkeitsanstalten der alten Provinzen zum Behufe der Bedeckung ihrer Abgänge folgende h. Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet:

„In die 1te Classe von Wohlthätigkeitsanstalten, welche auf Unterstützungen aus dem Staatsschatze Anspruch haben, sind zu zählen: „Anstalten, welche bey Epidemien, Volkskrankheiten verheerenden Fortschritten der Lustseuche, in Pestangelegenheiten, Viehseuchen, überhaupt „in allen Fällen, in welchen das Gesammtwohl des Staates durch „Krankheiten zunächst gefährdet wird, getroffen werden, wie auch Findel- „und Irrenanstalten (wovon daher das G. v. Gub in die Kenntniß zu „setzen ist) und ist sich in Hinsicht der Ersteren wie bisher in Hinsicht „der Findel- und Irrenanstalten aber wie bei dem Religions- und Studienfonde zu benehmen, überhaupt der in dieser Hinsicht erforderliche „ganze Betrag jährlich zu präliminiren, und dem allgemeinen Bedürfniß der Finanzen in den deutschen und italienischen Staaten beyzufügen.“

„Die Krankenversorgungs- und Gebährinstitute sind Lokalanstalten und ist die Bedeckung ihrer Abgänge aus Lokalquellen aufzufinden, „wobey jedoch die Einleitung zu treffen ist, damit diesen Anstalten für „Individuen, welche vom Lande oder aus anderen Provinzen in selbe „gebracht werden oder kommen, die volle Entschädigung geleistet werde, „auch hat ein solches Institut, wenn es bey eintrettenden besondern „Fällen zu einer Anstalt der 1. Classe, welche aus dem Staatsschatze „unterstützt werden muß, umgeschaffen wird, für die Auslagen, welche „aus diesen besonderen Fälle hervorgehen, die volle Entschädigung aus „dem Staatsschatze zu erhalten Die Institute der barmherzigen Brüder, „Schwestern und der Elisabethinerinnen sind als Privatinstitute zu behandeln, und daher strenge darauf zu weisen, die Anzahl ihrer Kranken „nach ihren Einkommen zu beschränken.

„Eine Ausnahme hievon machen jene dieser Institute, welche sich „in der Hauptstadt einer Provinz (wie z. B. dieß der Fall zu Linz ist) „allein befinden. Diese sind, so lange keine eigene Civilkrankenanstalt „errichtet wird, als Lokalanstalten zu betrachten, und wie diese zu unterstützen, wobey jedoch dafür gesorgt werden muß, daß eine entsprechende „Kontrolle aufgestellt, und jährlich über Einnahme und Ausgabe eine „genaue Rechnung gelegt werde.

„Ueberhaupt ist aber strenge darüber zu wachen, damit bey der Gebahrung mit den, für die Wohlthätigkeitsanstalten bestimmten Geldern „keine Unterschleife stattfinden.“

Um nun in Gemäßheit dieser a. h. Entschließung und nach dem wiederholt ausgesprochenen h. Willen S. M. eine gleiche Gebahrung mit dem Vermögen der Wohlthätigkeitsanstalten und eine gleichförmige Bedeckung der Gelderforderniſſe derselben zu begründen, wird der Landesstelle aufgetragen, auf folgende Weise zu Werke zu gehen.

Vor allem muß das Vermögen der Wohlthätigkeitsanstalten, und das Erträgniß der zu ihrer Bedeckung eröffneten Lokalquellen gehörig ausgewiesen werden.

Was die Stammkapitalien betrifft, so müssen Jene, welche den Findlings- und Irrenanstalten angehören, von den übrigen ausgeschieden, und ihre Erträgniße auch denselben zugemeldet und belassen werden.

In Beziehung auf jene Kapitalien, welche ein Gesammteigenthum der Wohlthätigkeitsanstalten und nicht zufolge ihrer Stiftung für eine einzelne Anstalt bestimmt sind, muß eine förmliche Berechnung vorgenommen, ein Dividend, wie viel von dem Kapital jeder der verschiedenen Anstalten zuzufallen habe, ausgemittelt, und der den Universal-Anstalten zufallende Theil ausgewiesen und zur unmittelbaren Disposition derselben ausgeschieden und gestellt werden.

Auf das Erträgniß der Localquellen haben aber diese beiden Anstalten nach der a. h. Bezeichnung als Universalanstalten keinen Anspruch mehr und dieselben fallen nun lediglich den Lokalanstalten zu, welchen auch jene Kapitalien die nach den Stiftungen zu ihrer Erhaltung bestimmt sind, ausschliessend als Eigenthum zu verbleiben haben

Diese Erträgniße sind daher in den Gesammtausweis der Einnahmen der Lokalanstalten zu bringen, aus welchen sich sodann ergeben wird, inwieweit die Auslagen derselben bedeckt erscheinen oder nicht?

Ist das Erforderniß der Lokalanstalt durch dieses Totaleinkommen nicht gänzlich bedeckt, so hat die Landesstelle auf Eröffnung neuer Lokalquellen fürzudenken, und die dießfälligen Anträge zuversichtlich längstens bis Ende Jänner 1819 anher vorzulegen, um die gehörige Dotirung der Lokalanstalten nach dem a. h. Willen Sr. Majestät begründen zu können.

Zeigt sich bey dem Totaleinkommen ein Ueberschuß, so wäre der Antrag zur etwaigen verhältnißmäßigen Verminderung der Lokalquellen ebenfalls bis zu jenem Zeitpunkte zu unterlegen.

In Beziehung auf die Bedeckung der Abgänge bey den Findlings- und Irrenanstalten, so wie in allen übrigen Punkten ist sich genau an die Vorschriften der a. h. Entschließung zu halten. (Orig. im Arch. des Staats-Minist. IV. O. 5. Armenfond.)

1819. 25. Jänner. Wien. Hofkanzlei an die Regierung. Verbindung einer Lotterie mit der, zum Vortheile des Wohlthätigkeitsfondes abzuhaltenden Redoute.

Die Anzeige der n.-ö. Regierung vom 12/22 d. M. Z. 593 über

den Erfolg der am 28. v. M. zum Vortheile des Wohlthätigkeitsfondes abgehaltenen Redoute wird zur Nachricht genommen, und da der, der Erwartung entsprechende Erfolg vorzüglich der von dem Vice-Stadthauptmanne Regierungsrath Freiherrn von Haan zweckmäßig getroffenen Einleitung zu danken ist; so hat ihm die Regierung hierüber die besondere Zufriedenheit dieser Hofstelle zu erkennen zu geben. Da übrigens der Stephanstag oder der nächst hiezu geeignete Tag (wenn es an diesem Tage nicht zuläßig ist), von Sr. Majestät dem Wohlthätigkeitsfonde zur Abhaltung einer Redoute überlassen wurde, so kann von der Regierung auch künftig damit eine Lotterie und zwar so lange verbunden werden, als sie mit Grund hoffen kann, daß auf diesem Wege dem Fonde ein größerer Vortheil zugehen wird. (Orig. in der Registr. der k. k. n.-ö. Statthalterei.)

1819. 4. Februar. Wien. Regierung an den Magistrat. In Betreff der Einstellung der Auslagen der Kranken-, Versorgungs- und Beleuchtungsanstalten in das städtische Budget. Mit einer Beilage.

In der Anlage wird dem Magistrate eine Abschrift des Hofkanzleidekretes zugestellt, durch welches die allerhöchste Entschließung Sr. Majestät bekannt gemacht wird, daß vom 1. November 1818 nebst den Lokalpolizeifonds-Auslagen auch jene der Kranken- und Versorgungs- dann Beleuchtungsanstalten dem städtischen Budget eingeschaltet werden sollen, und daß das sich an der Gesammtbedeckung zeigende Defizit durch Umlegung auf die Häuser der Stadt und der Vorstädte hereingebracht werden soll, worüber dem Magistrate freigestellt bleibt, wenn er einige gegründete Anstände findet, die Regierung auf selbe, jedoch ohne den mindesten Verzug, aufmerksam zu machen.

Da das bei einer gemeinschaftlichen Commission berichtigte Präliminare der Stadt Wien für das Militärjahr 1819 durch diese neuesten Bestimmungen Se. Majestät mehreren Abänderungen unterzogen werden muß, so erhält der Magistrat den Auftrag, alsogleich ein neues Präliminare verfassen zu lassen, und dabei Folgendes zur Richtschnur zu nehmen:

a. Die Einnahmsrubriken bleiben unverändert, bis auf das Polizeigeld, welches von den Vorstadthäusern bisher eingehoben wurde, und nun wegzulassen sein wird.

b. Die Gesammtauslagen des Lokalpolizeifondes sind vermöge der durch das Dekret vom 14. Jänner dem Magistrate bekannt gemachten Berichtigungen, mit dem von der k. k. Hofkanzlei einverständlich mit der Polizei-Hofstelle festgesetzten 19.806 fl. 30 kr. Conv.-Mz. und 302.255 fl. 1 kr. W. W. in Ausgabe zu stellen.

c. Für die Auslagen auf die Kranken- und Versorgungs-Anstal-

ten, dann auf die Stadtbeleuchtung sind bei den Ausgaben zwei neue Rubriken zu eröffnen, jedoch vor der Hand unausgefüllt zu lassen.

d. Die Regierung läßt unter einem die Präliminaranträge für die Kranken- und Versorgungsanstalten entwerfen, woraus sich das in das städtische Budget aufzunehmende Defizit dieser Anstalten ergeben wird.

e. Das Erforderniß für die Beleuchtungsanstalt im laufenden Jahre hat der Magistrat nach den im Hofkanzleidekrete vorkommenden Weisungen zu entwerfen, ohne es jedoch in die Präliminarien einzutragen; zur Begründung dieses Entwurfes sind zwei Ausweise zu verfertigen, nämlich: Einer über die von dem Magistrate abzulösenden Vorräthe, der Andere über die sonst vorhandenen Einrichtungsstücke, welche jedoch mit einer legalen Schätzung der in beiden aufgeführten Gegenstände versehen sein müssen.

f. Zur Bestimmung des Bedarfes für die dem Magistrate neu zugewachsenen Anstalten und zur Ausmittlung des Dividenten der Umlegung wird die Regierung noch im Laufe dieses Monats eine Commission mit Beziehung des Magistrates abhalten, auf welche sich derselbe gehörig vorzubereiten hat, um dabei mit den nöthigen Dokumenten versehen, erscheinen, und die verlangten Auskünfte geben zu können.

Beilage.

1819. 29. Jänner. Hofkanzlei an Regierung.

Wie der Regierung durch die k. k. Hofkammer eröffnet werden wird, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 15. d. M. zu bewilligen geruht, daß die Quartiergelder der in Wien angestellten Hof-, Staats- und Provinzialbeamten in dem durch allerhöchste Entschließung vom 26. März 1812 genehmigten doppelten Betrage für die ersteren, und im einfachen für die letzteren von Georgi 1819 an, als fistemisirt in Conv. Mz. aus jenen Fonds, aus welchen die Besoldungen der genannten Individuen zu bezahlen sind, erfolgt werden.

Durch diese a. h. Bestimmung hören von dem genannten Zeitpuncte an die Beträge vollkommen auf, welche die Hauseigenthümer der Stadt und der Vorstädte bisher jährlich zum Behufe der Quartiergelder zu leisten hatten.

Zugleich wurde die allerhöchste Willensmeinung ausgesprochen, daß nebst der Lokalpolizei, dann der hiesigen Kranken- und Versorgungsanstalten, worüber bereits die allerhöchsten Entschließungen vom 4. September und 2. October 1818 bestehen, auch noch die Beleuchtung der Stadt Wien als eine Lokalanstalt anzusehen, und daß der Staatsschatz von allen Auslagen für diese drei Gattungen Anstalten vom 1. November 1818 vollkommen zu entheben sei.

In Gemäßheit einer weiteren, unterm 15. d. M. an die Hofkanzlei herabgelangten allerhöchsten Entschließung sind die jährlichen Auslagen, welche für genannte Anstalten nothwendig werden, dergestalt von der Wiener städtischen Kasse zu übernehmen, daß sie einen integri-

renden Theil der Gesammtauslagen der Stadt Wien ausmachen, mithin jährlich mit allen übrigen Auslagen bei dem Erforderniße „Auffätze der gesammten städtischen Bedürfniße“ in Anschlag zu bringen, und mit diesem unter Einem zu bedecken sind.

Insofern die gewöhnlichen städtischen Einkünfte nicht zureichen, das durch den Zuwachs obiger Auslagen vermehrte Erforderniß zu bestreiten, ist das Abgängige durch Umlegung auf sämmtliche Häuser der Stadt und der Vorstädte nach Maßgabe des Zinserträgnisses einzubringen und hierauf der Divident jedesmal mit Berücksichtigung desjenigen auszumitteln, was in der Verordnung vom 23. d M. wegen Ausmittlung des Ziffers für die städtische Erwerbsteuer bemerkt wurde.

Bei dieser Umlage zur Bedeckung des städtischen Defizits ist jedoch den Vorstadthäusern der fünfte Theil des Zinserträgnisses freizulassen, weil sie schon durch die fortan zur Bestreitung der besonderen Auslagen jeder Vorstadtgemeinde zu leistenden Beiträge mehr als die Stadthäuser belastet sind; ferner sind die Häuser in den Vorstädten vom 1. November 1818 an wo die neue Einrichtung beginnt, von der bisherigen Bezahlung des Polizeigeldes zu befreien, weil sie zu einem und demselben Zwecke nicht doppelt belegt werden können.

Hiedurch erhält es von der Verordnung vom 8. September v. J. Z. 18.507 das Abkommen, wodurch die Einbringung des städtischen Defizits durch Umlage auf die Häuser der inneren Stadt allein festgesetzt war, gleichwie auch die Anträge von selbst entfallen, welche die Regierung in dieser Tendenz mit Bericht vom 15. Dezember v. J. Z. 49.559 gemacht hat.

Die Regierung hat nunmehr das städtische Präliminare für 1819 in dieser Gemäßheit einer neuen Prüfung zu unterziehen, dabei nebst den Lokalpolizeiauslagen nach ihrer mit Hofdekret vom 7. d. M. Z. 555 erfolgten vollständigen Berichtigung auch das Defizit aufzunehmen, welches sich nach der mit dem weiteren Hofdekrete vom 22. Oktober v. J. Z. 22.987 angeordneten Ausscheidung für das laufende Jahr bei den hiesigen Kranken- und Versorgungsanstalten ergeben wird. Hiebei kömmt nur noch vorläufig zu bemerken, daß Se. Majestät durch eine weitere allerhöchste Entschließung, welche der Regierung insbesondere zukommen wird, auch das Gebährinstitut aus der Kathegorie der Lokal- in jene der Staatsanstalten zu übertragen und solches in Absicht auf Bedeckung der Auslagen den Findel- und Irrenanstalten gleichzustellen befunden haben.

Bei jener befohlenen Ausscheidung des Fondes und der Auslagen für die genannten, verschiedenen Anstalten, welche dermal ohnehin bereits zu Stande gebracht sein dürfte, wird daher nur noch auf diese neue Bestimmung Rücksicht zu tragen, und das Erforderniß des Gebährinstitutes aus jenen der Lokalanstalten auszuscheiden sein.

Uebrigens sind bei Aufnahme des Bedürfnisses der Kranken- und

Versorgungsanstalten in das städtische Budget für 1819 auch die Vorschüsse zu berücksichtigen, welche in diesem Jahre den gedachten Anstalten bereits geleistet worden, weil Se. Majestät deren Rückersatz ausdrücklich anzuordnen, so wie Allerhöchstdieselbe zu gestatten geruht haben, daß für das Wiener Krankenhaus, wenn es im Laufe des Jahres 1819 noch einer Aushülfe aus dem Staatsschatze bedürfen sollte, diese nur als Vorschuß zu leisten, und von der städtischen Kassa, sobald die eröffneten Quellen wirklich einfließen, den Finanzen unverzüglich ersetzt werde.

Da endlich, wenn gleich bis zur wirklichen Uebergabe der Beleuchtungsanstalt an die Stadt Wien noch einige Zeit vergehen dürfte, die städtische Kassa schon vom 1. November 1818 an für deren Deckung zu sorgen hat, es darauf ankömmt, das Bedürfniß dieser Anstalt schon jetzt in das städtische Budget aufzunehmen, so glaubt man der Regierung zu einigem Anhaltspunkte bei Bemessung dieses Erfordernisses zu bemerken, daß nach Angabe der Finanzen solches auf jährliche zweimalhunderttausend Gulden angeschlagen wird. Wenn diese Summe dem Werthe der bei der Anstalt befindlichen und von der Stadt Wien abzulösenden Vorräthe und sonstigen Einrichtungsstücke entgegengehalten wird, so dürfte sich wohl der beiläufige Bedarf ausmitteln lassen, der in das städtische Präliminare für das Jahr 1819 aufzunehmen kommt.

In Absicht auf die städtischen Häuser erläßt man unter Einem an das Ständisch-Verordnete-Collegium den Auftrag, damit dasselbe die nach den berichtigten Zinsfassionen des heurigen Jahres entfallenden Totalsummen des Zinserträgnisses für die Stadt- und für die Vorstadthäuser abgesondert sogleich und künftig jedesmal in gehöriger Zeit zur Ausmittlung des Dividenten an den Magistrat gelangen lasse, welch letzterer sohin wieder dem Ständisch-Abgeordneten-Collegium zur ungesäumten Einbringung von den Eigenthümern der ständischen Häuser bekannt zu geben ist.

Da die hiernach vorzunehmende Berichtigung des städtischen Präliminares für 1819 bei den, wie zu vermuthen steht, in Ansehung der Kranken- und Versorgungsanstalten bereits beendigten Voranstalten in Kurzem bewirkt werden kann, und auch schnell bewirkt werden muß, nun der städtischen Kassa der allerhöchsten Absicht entsprechend, die Bedeckung für die von ihr zu übernehmenden Anstalten in gehöriger Zeit zu verschaffen, so sieht man der Vorlegung des hiernach richtig gestellten Präliminares und des daraus hervorgehenden Bedeckungsabganges, nebst der Anzeige des auf die Stadt- und Vorstadthäuser entfallenden Umlags-Dividenten verläßig bis 10. März d. J. entgegen. (Orig. in der Registr. der k. k. n.-ö. Statthalterei.)

1820. 16. Juni. Wien. Finanz-Hofkommission an die Regierung über die Umsetzung der Stadtmauthgebühren und Holz-Aufschläge von W. W. in Met.-Münze.

Die in dem mit Berichte vom 13. Mai l. J. Z. 50672 vorgelegten Commissions-Protokolle wegen Umsetzung der Wiener-Stadt-Mauthgebühren und der Holzaufschläge auf Metallmünze enthaltenen übereinstimmenden Anträge der Regierung und der Bankal-Administrazion findet man nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. allgemeinen Hofkammer mit wenigen Ausnahmen zur Genehmigung geeignet. Es wird nähmlich:

I.

In Beziehung auf die Stadtmauth.

1. die Verfassung eines einzigen Tariffs, welcher die, der städtischen Kasse und den Lokalanstalten zufließenden Gebühren in gemeinschaftlicher Zusammenstellung zu enthalten haben wird, gutgeheißen;

2. aus den geltend gemachten Rücksichten die Regulirung der Tariffs-Sätze in der Art genehmigt, daß der bisher für die städtische Kasse in Papiergeld eingehobene Betrag künftig ganz ebenso in Metallmünze, und jener, welcher für die Lokalanstalten bestimmt ist, mit der Hälfte des bisherigen Papiergeld-Nennwerths in Conventions-Münze im vereinten Betrage abgenommen, zugleich aber:

3. die von der Bankal-Gefällen-Verwaltung angetragene Modifizirung des bisherigen lästigen Koliensatzes angenommen werde und:

4. die vorgeschlagene Tariffs-Bemessung für Töpfer- und Holzwaaren, dann für das geschmolzene Unschlitt Statt zu finden habe.

5. Findet man gegen die Bemessung der Einsatzgelder für das eingeführte Getreide und Behebung der Beschaugebühren nach dem dermaligen Nennwerthe in Metallmünze, so wie gegen die Aufnahme dieser beiden Posten am Schlusse des Stadt-Mauth-Tariff's nichts zu erinnern.

6. Ebenso wenig unterliegt es einem Anstande, die Fortdauer des Mehlaufschlags für die laufenden städtischen Bedürfnisse in der Art, wie die Regierung denselben dermal mit der Stadtmauth zu verschmelzen anträgt, zu bewilligen.

In Ansehung

II.

Der Holzaufschläge

wird der Antrag

1. wegen Einhebung des Aufschlags von den Brennhölzern

a) für das Armenhaus mit 9 kr. Conv. Münze,

b) für das Krankenhaus mit 6 " " "

c) für den Versorgungsfond " 1½ kr. " "

genehmigt.

d) Was den Aufschlag für den versatzämtlichen Spekulationsfond auf Bau- und Brennholz sub N. des Tariffs-Entwurfes 104, 105 und 106 betrifft, so ist derselbe statt mit 9 kr. nur mit 6 kr., und rücksichtlich

des Artikels 106 nach der Bespannung für zwei Pferde verhältnißmäßig statt mit $13\frac{1}{2}$ kr. — nur auf 9 kr. Conv. Münze aus dem Grunde festzusetzen, weil die Regierung durch den Antrag statt der bisherigen 24 kr. Papiergeld, wovon 18 kr. dem versatzämtlichen Spekulazionsfond und 6 kr. dem Versorgungsfonde zufließen, 9 kr. Metall-Münze bloß für den ersteren einzuheben, zu erkennen gab, daß der letztere dieses Zuflußes nicht mehr bedarf, der Spekulazionsfond daher durch die ihm ausschließend zugewendeten 9 kr. mehr erhalten würde, als er jetzt bezieht, mithin gegen die für die Umsetzung auf Münze ausgesprochene allerhöchste Absicht eine Erhöhung des Aufschlags eintreten würde.

Zugleich wird die Regierung angewiesen, bei Vorlegung der Schlußbilance des hiesigen Versatzamtes für das Jahr 1820 im Einvernehmen mit der nied.-österr. Prov.-Buchhaltung sich zu äußern, in wiefern mit Rücksicht auf den Ertrag und das Vermögen des Versatzamtes eine weitere Mäßigung dieses Aufschlags eintreten oder ob derselbe etwa ganz aufhören könnte.

Ebenso hat die Landesstelle gleichfalls nach vorläufiger Verrechnung der Prov.-Buchhaltung bis zum 26. Juli einen abgesonderten Bericht über die Frage zu erstatten, von welchen Zeitpunkte an das Versatzamt die Darlehen für Pfänder ausschließend in Conv.-Münze gegen Rückzahlung dieser Darlehen und Berichtigung der Zinsen in gleicher Währung zu machen hätte.

e) Billigt man die vorgeschlagene gänzliche Aufhebung des im Jahre 1817 dem Versorgungsfonde zugewiesenen Aufschlags von 6 kr.

f) Können die in Ansehung der Aufschläge auf Bauhölzer für eben diese Fonde angetragenen — oft sehr bedeutenden Erhöhungen aus dem eben angeführten Grunde gleichfalls nicht gut geheißen werden, sondern es ist bei Umsetzung dieser Aufschläge nach denselben Grundsätzen, welche für die von der k. k. allgemeinen Hofkammer genehmigten Bankalaufschläge angenommen worden sind, vorzugehen und hiernach der Tariff vorläufig noch von der Buchhaltung mit der gehörigen Genauigkeit und Umsicht zu berichtigen; zugleich auch auf die Berichtigung jener Irrungen in dem Tariffe Rücksicht zu nehmen, die nach Inhalt der mit Berichte vom 5. d. Mts. Zahl 24379 vorgelegten rückfolgenden Anzeige der Zoll-Gefällen-Administrazion unterlaufen sind.

2. Was die Regulirung der Wasser-Bauämtlichen Aufschläge betrifft, so wird die dießfällige Weisung nachträglich besonders erfolgen.

3. Wird die Aufhebung der Schiftungsgebühr genehmiget und gestattet, daß

4. Der Kanalgroschen nach dem Antrage der Landesstelle für seinen Zweck beibehalten und auf $1\frac{1}{2}$ kr. Conv. Münze für die Klafter Brennholz regulirt werde.

Ist der Holzkohlenaufschlag für das Krankenhaus und der Stein-

kohlenaufschlag für das Versatzamt in dem neu angetragenen Ausmaß, nähmlich der Hälfte des bisherigen Betrags in Papiergeld auf Metall-Münze umzusetzen und die entfallenden Gebühren dem Tariffe über die Holzaufschläge anzuhängen. Der Zeitpunkt, von welch em die Umsetzung der Stadt-Mauth und der Holzaufschläge auf Münze in Wirksamkeit zu treten hat, wird auf den ersten August 1820 festgesetzt — und die Regierung zur schleunigen Rectificierung-Bekanntmachung der hierauf Bezug nehmenden Zirkular-Verordnungen mit dem Beisatze angewiesen, daß in dem Zirkulare statt „für das k. k. Bankale“ vielmehr der Ausdruck „für den Zollfond“ zu wählen, ferner in dem Tariffe der Holzaufschläge die Rubrik „gesammte Gebühr“ mit Hinweglassung der Rubrik „an Stadt-Mauth“ beizubehalten ist.

Uebrigens ist eine angemessene Zahl von Zirkular-Abdrücken, sowohl der k. k allgemeinen Hofkammer, als hieher vorzulegen und der k. k. Bankal-Administrazion mitzutheilen

Die Berichtsbeilagen folgen in dem Anschlusse zurück. (Orig. in der Registr. der k. k n.-ö. Statthalterei.)

1824. 17. Jänner. Wien. Regierung an den Wr. Magistrat. Instruction für die Bürgerspital-Wirthschafts-Commission.

Es ist zwar in den Regierungsverordnungen vom 2. September 1797 Z. 3977 und vom 20. September 1800 Z. 4752, wodurch die Bürgerspitals-Wirthschafts-Commissionsbeisitzer berufen wurden, nicht ausdrücklich gesagt, daß sie bei den Berathungen der Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission eine entscheidende Stimme haben sollen.

Es folgt jedoch dieses aus den Absichten, welche die Regierung bei der Einsetzung derselben hatte, es folgt aus der Natur der Sache, und es folgt aus dem allgemeinen Begriffe von Kommissionsbeisitzern von selbst.

Da nun diese Beisitzer nach den aus dem Berichte des Magistrats vom 5. v. Mts. Z. 33908 geschöpften Aufklärungen, bisher bei den Sitzungen der Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission nicht gestimmt haben, so findet ihnen die Regierung ausdrücklich ein votum decisivum in allen Gegenständen, und zwar namentlich auch bei Anstellungen und Beförderungen von Bürgerspitals-Beamten zuzuerkennen.

Die Beschlüsse der Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission sind hiefür nur nach der, solchergestalt entfallenden Mehrheit der Stimmen abzufassen und diese sind in dem Sitzungsprotokolle ordentlich aufzuführen.

Ferner findet es die Regierung zweckmäßig, daß die Beisitzer der Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission über ihre Rechte und Pflichten so umständlich als möglich belehret, das heißt, daß ihnen Instructionen gegeben werden.

Sie hat gegen die, von dem Bürgerspitals-Referenten, Magistratsrath Kienast angetragenen Instruktionen nichts zu erinnern. Nur soll die Zahl von 8 Beisitzern nicht überschritten werden, aus dem schon bei ihrer Einsetzung vorzüglich berücksichtigten Grunde, weil nehmlich sich sonst einer auf den andern sich verlassen und keiner etwas leisten würde.

Es sind demnach zur Nachsicht bei den Pfründnern, sowohl im Versorgungshause zu St. Marx als außer demselben 2, zur Aufsicht über die Gebäude 2, auf Aecker, Wiesen, Weingärten und Zehente 2, dann auf Wälder und Auen ebenfalls 2 Beisitzer zu bestimmen.

Diese Beisitzer sind nach dem Antrage des Magistrates bei Lokalaugenscheinen, kommissionellen Verhandlungen, Pachtversteigerungen und Zehentbehandlungen beizuziehen, und haben die dießfälligen Akte zu unterfertigen.

In die Instruction eines jeden ist ausdrücklich zu setzen, daß er nicht auf die in der Instruktion hergezählten Obliegenheiten allein beschränkt sei, sondern daß ihm diese nur ausdrücklich zur Pflicht gemacht würden, daß übrigens recht sehr gewünscht werde, er möge aus freyem Willen seine Aufmerksamkeit auf alles erstrecken, was nur immer zum Besten des Bürgerspitals gereichen kann.

Hiernach hat der Magistrat die Instruktionen und der Regierung vor ihrer Behändigung an die Beisitzer Abschriften davon vorzulegen.

Die Beisitzer selbst sind gleich gegenwärtig, so weit die oben bestimmte Anzahl von 8 Beisitzern nicht vollständig ist, und ebenso auch in künftigen Erledigungsfällen, von dem politisch-ökonomischen Senate, über den Vorschlag der Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission zu ernennen und mit Dekret anzustellen.

Die Beilagen des Berichtes vom 5. v. M. Z. 33908 folgen zurück. (Orig. im Arch. des k. k. Staats-Minist. IV. O. 5. Bürgerspital.)

1824. 28. August. Wien. Ausweis der k. k. n.-ö. Prov. Staatsbuchhaltung über die von nachbenannten Gemeinden und Herrschaften an den Versorgungsfond zu leistenden Grundarmen-Unterhaltungsgelder, wie solche vor dem Jahre 1797 bestanden haben, dann wie dieselben vom 1. November 1808 und vom 16. März 1811 regulirt worden sind.

Post-Nr.	Namen der contribuirenden Gemeinden und Herrschaften.	An Grundarmen-Unterhaltungsgeldern wurden entrichtet: Vor dem Jahre 1797.		Vom 1. November 1808 in Folge Stadthauptmannschaftsverordnung dto. 19. October 1808 Z. 25,733.		Vom 16. März 1811 in Folge Stadthauptmannschaftsverordnung dto. 9. November 1811 Z. 30162.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	Gemeinde Magdalenengrund	30	—	35	—	32	16	
2.	" Himmelpfortgrund	73	—	83	—	77	32	
3.	" Windmühle	36	—	60	—	43	38	
4.	" Altlerchenfeld	150	—	180	—	165	38	
5.	" Alser- u. Währingergasse	200	—	225	—	211	21	
6.	" Josefstadt	200	—	260	—	227	16	
7.	" Althanischer Grund	17	15	30	—	23	2	
8.	" Laimgrube u. Wien	100	—	150	—	122	43	
9.	" Reinprechtsdorf	5	—	12	—	8	10	
10.	" Neulerchenfeld	170	—	200	—	183	36	
11.	" St. Ulrich unt. Guts	150	–	200	—	171	27	
12	" Liechtenthal	10	—	25	—	16	29	
13.	" Wieden	425	15	475	—	447	51	
14.	" Oberneustift	400	—	500	—	445	27	
15.	" St. Ulrich ob. Guts	690	—	740	—	712	43	
16.	" Erdberg	155	—	200	—	175	27	
17.	" Spittelberg	150	—	200	—	172	43	
18.	" Gumpendorf	120	—	168	—	141	48	
19.	" Landstraße	225	—	350	—	281	49	
20.	" Margarethen	30	55	80	—	53	13	
21.	" Rossau	282	45	320	—	299	41	
22.	" Nikolsdorf	12	–	18		14	43	
23.	" Matzleinsdorf	32	42	40	—	36	1	
24.	" Hungelbrunn	2		15	–	6	49	
25.	" Thury	225	6	235	—	229	36	
26.	" Laurenzergrund	2	15	6	—	3	57	
27.	" Strozzischer Grund	25	—	30	–	27	16	
28.	" Mariahilf	350	—	400	–	372	43	
29.	" Leopoldstadt	600	—	800	–	690	54	
30.	" Weißgärber	60	—	80	—	69	5	
31.	Dankkapitel Herrschaft Mariahilf	200	—	250	–	222	43	
32.	Gemeinde Hernals	—	—	50	—	22	43	
33.	" Rustendorf	—	—	10	—	4	32	
34.	" Fünfhaus		—	15	—	6	49	
35	" Reindorf	—	—	25	—	11	21	

Post-Nr.	Namen der contribuirenden Gemeinden und Herrschaften.	An Grundarmen-Unterhaltungsgeldern wurden entrichtet: Vor dem Jahre 1797.		Vom 1. November 1808 in Folge Stadthauptmannschaftsverordnung dto. 19. October 1808 Z. 25.733.		Vom 16. März 1811 in Folge Stadthauptmannschaftsverordnung dto. 9. November 1811 Z. 30162.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	
36.	Gemeinde Sechshaus	—	—	25	—	11	21	ad 44 usque ad 49. Laut Intimation der vormals bestandenen Stadthauptmannschaft vom 23. Dezember 1808 Z. 31.718 haben sich diese Herrschaften erklärt, vom 1. November 1808 an die aufgeführten Beiträge entrichten zu wollen
37.	" Braunhirschengrund	—	—	25	—	11	21	
38.	" Breitenfeld	—	—	50	—	22	43	
39.	" Währing	—	—	25	—	11	24 ½	
40.	Herrschaft Fünf- und Sechshaus	—	—	25	—	11	21	
41.	" Stift Schotten	—	—	400	—	181	49	
42.	" Währing	—	—	15	—	6	49	
43.	" Jägerzeile	—	—	50	—	22	43	
44.	" Hundsthurm	—	—	30	—	13	38	
45.	" Rein- und Rustendorf	—	—	25	—	11	21	
46.	" Braunhirschen	—	—	10	—	4	32	
47.	" Konradswörth	—	—	50	—	22	43	
48.	" Klosterneuburg rucksichtlich Neulerchenfeld	—	—	70	—	31	49	
49.	Staatsgüter-Administration als Herrschaft vom Himmelpfortgrund	—	—	50	—	22	43	

Von der k. k. n.-ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung,

Wien, am 28. August 1824.

1825. 14. Jänner. Wien. Regierung an die Armeninstituts-Vorsteher. Anordnung der unmittelbaren Abführung von den bei den Stadt- und einigen Vorstadtpfarren sich monatlich ergebenden Ueberschüssen an das Provinzial-Zahlamt.

Die bisherige Uebung, nach welcher bisher die Armeninstituts-Vorsteher in den Vorstadtpfarren angewiesen wurden, den zur Betheilung der Institutsarmen erforderlichen Betrag, in so weit die eigenen Kassamittel nicht zureichten, bei den Stadt- und selbst nach Umständen auch bei einigen Vorstadtpfarren monatlich zu beheben, hat mehrere Unannehmlichkeiten mit sich geführt. Um diese zu beseitigen wird vom Ro-

nate Februar d. J. an die Einrichtung getroffen, daß die bei den Stadt- und einigen Vorstadtpfarren sich monatlich zeigenden Ueberschüsse von denselben unmittelbar an das Provinzial-Zahlamt abgeführt werden; und es wird den betreffenden Pfarren monatlich die Weisung zukommen, welcher Betrag an das Provinzial-Zollamt abzuführen sei, welches denselben sodann bei dem Armen-Instituts-Fonde in Empfang zu stellen hat. (Orig. in der Reg. der k. k. n.-ö. Statth.)

1828. 22. Juli. Wien. **Uebersetzung eines großen Theiles der, aus dem Armeninstitute zu betheilenden Pfründner zum großen Armenhausfonde, um die mißliche Lage des ersteren zu bessern, dessen Einnahmen nur von prekären Spenden abhängen, und daher in keinem Verhältnisse zur großen Anzahl der zu Verpflegenden stehen.**

Die in den letztverflossenen Monaten eingetretene mißliche Lage, in welche sich der hiesige Armeninstitutsfond durch seine, mit der so ungewöhnlich und außerordentlich zunehmenden Anzahl der Armen, die vom Armeninstitute betheilt werden mußten, keineswegs mehr im Verhältnisse stehenden, größtentheils prekären, und bloß dem guten Willen der Gaben abhängigen Einnahmen versetzt sieht, — veranlassen die Regierung zu der wiederholten, schon im Jahre 1817 (zu Folge Regierungs Verordnung vom 26. Juni 1817. Z. 25866) ausgeführten Maßregel, einen großen Theil der bisher aus dem Armeninstitute betheilten Pfründner mit August d. J. und allenfalls auch von späteren, nachträglich angedeutet werdenden Terminen an, zum großen Armenhausfonde zu übersetzen.

In dieser Hinsicht werden sowohl die sämmtlichen Herren Armen-Institutsvorsteher, als auch das k. k. n.-ö. prov. Zahlamt nach und nach eigene Verzeichnisse der bisher aus dem Armeninstitute mit täglich 4 kr. C. M. betheilten Individuen erhalten, welche vor der Hand vom 1. August d. J., und sofort bei dem später mitgetheilten auch von späteren nachträglich zu bestimmenden Zeitpunkten an, mit tägl. 4 kr. C. M. aus dem großen Armenhausfonde zu betheilen, und für welche daher die vorgeschriebenen gewöhnlichen Pfründenbüchel zu erfolgen sein werden. (Orig. in der Registr. d. k. k. n.-ö. Statthalterei.)

1829. 28. September. Wien. **Regierung an den Magistrat über die verschiedenen Lokal-Aufschläge des Kranken- und Armenversorgungs-Fondes.**

Unter Beziehung auf die theilweise Erledigung, welche der Regierung (über ihre mit Bericht vom 16. d. M. Z. 37493 an das Finanz-Ministerium erstatteten Anfragen in Betreff der Communal-Zuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer) bereits mit Hofkammerdekret vom

21. d. Mts. zugekommen ist, wird der Regierung hiemit in Absicht auf diejenigen Anfragspunkte, welche sich auf die bisherigen Lokal-Aufschläge des hiesigen Kranken- und Armenversorgungsfondes beziehen, Nachstehendes bedeutet:

Da das hiesige allgemeine Krankenhaus und die hiesigen allgemeinen Versorgungsanstalten als Lokalanstalten erklärt worden sind, und da den städtischen Finanzen die Verbindlichkeit, den Bedeckungsabgang dieser Anstalten zu bestreiten, auferlegt worden ist; da ferner (wie die Regierung gleichzeitig anzeigt) das Defizit dieser Anstalten für das nächste Verwaltungsjahr mit 89.000 fl. Conv. Mz. ausgewiesen wurde, so kann die Frage: in wie ferne und nach welchem Verhältniße den gedachten Fonden der Ersatz für die denselben bisher bewilligten Lokalaufschlage mittelst des Perzenten-Zuschlages zur allgemeinen Verzehrungssteuer zuzuwenden wäre? nur im Zusammenhange mit dem Präliminare der Stadt Wien für das Verwaltungsjahr 1830 konsequent beurtheilet werden; — denn nach dem 3ten § des Circulars über die allgemeine Verzehrungssteuer ist der Zuschlag, welcher den Gemeinden als Ersatz für die bisherigen Lokalaufschläge bewilligt wird, nach Maßgabe des gesammten Gemeindeerfordernißes auszumitteln, wozu bei den obgedachten Verhältnissen der Bedeckungsabgang des Krankenhaus- und Armenversorgungs-Fonds gehört.

Die Regierung wird demnach angewiesen, auf den bemerkten Abgang bei Vorlegung des Präliminars der Stadt Wien die gehörige Rücksicht zu nehmen, nach Maßgabe des sich ergebenden Gesammterfordernisses diejenige Summe in Antrag zu bringen, welche im Verhältnisse der bisher von der Stadt Wien und den gedachten Fonden bezogenen Lokalaufschläge mittelst des neuen Verzehrsteuerzuschlages hereinzubringen sein wird, und zugleich zu begutachten, welcher Antheil hievon dem Krankenhaus- und Armenversorgungsfonde zuzuwenden wäre? (Orig. in der Mag. Registratur.)

1829. 2. October. Regierung an den Magistrat. Ersatz für die Auflaßung der der Commune zufallenden Localaufschläge, nämlich der Stadtmauth, der Mehlaufschläge und des Pauschales für den Linien-Accise-Antheil. (Prov. Gesetzsammlung v. J. 1829. S. 764.)

1829. 29. October. Wien. Regierung an den Magistrat über den Antheil der verschiedenen Fonde an den Verzehrungssteuer-Zuschlägen an der Stelle der Aufschläge.

Der Wiener Magistrat erhält den Auftrag, die Perzenten-Zuschläge, welche die Stelle der bisher von der Stadt Wien, dann von den hiesigen Lokal-Anstalten bezogenen Auflagen vertreten, von der mit deren Einhebung beauftragten Bankal-Gefällen-Administration, vom 1. November l. J. angefangen, so wie sie von selber werden abgeführt

werden, im Ganzen zu übernehmen, und davon jeden dabei betheiligten Fond den selben gebührenden Theil, nach arithmetischer Proportion im Verhältniß der geschehenden Abfuhren jedesmal ungesäumt an das k. k. n.-ö. Provinzial-Zahlamt mit individueller Nachweisung des jeden Fond treffenden Antheiles abzuführen, zu welchem Ende dem Wiener Magistrate in der Anlage der individuelle Ausweis der sowohl bei dem Wiener Magistrate als bei den hiesigen Lokal-Anstalten vom 1. November l. J. aufzulassenden, und durch Perzenten-Zuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer zu ersetzenden Aufschläge, so wie des bisherigen Ertrages eines jeden derselben im Anschluße mitgetheilt wird. (Orig. in der Magist. Registratur.)

Verzeichniß der k. k. n.-ö. Prov. Staatsbuchhaltung vom 23. October 1829 über die bei der Stadt Wien im dreijährigen Durchschnitte der Jahre 1826, 1827 und 1828 eingegangenen, dem Tariffe vom 28. Juni 1829 zuzuschlagenden Lokal-Aufschläge.

Benennung der Lokal-Aufschläge.	Betrag der im Durchschnitte d. Jahre 1826, 1827 u. 1828 entfallenden Lokal-Aufschläge. fl.	kr.
Städtische Stadtmauth	383.460	
Pauschale	3.400	.
Mehlaufschlag	320	
Holz- und Kohlen-Aufschlag für den Versorgungsfond .	56.612	35
" " " " " Krankenhausfond .	48.379	1
" " " " " Invalidenfond .	22.085	11
Stadtmauthgelder für den Versorgungsfond . . .	191.729	53
Holzaufschlagsgelder für den Versorgungsfond . .	11.870	42
Einhebungs-Perzente für den Bankal-Beamten von der städtischen Stadtmauth und von der Stadtmauth für den Versorgungsfond zusammen von 575.190 fl. à 4 % .	23.007	36
Summa der dem Tarife zuzuschlagenden Lokal-Aufschläge	740.864	58

(Orig. in der Mag. Registratur.)

1830. 11. März. Wien. Regierung an den Magistrat. Antheil des Großarmenhausfondes an den städtischen Verzehrungssteuer-Zuschlägen.

Der angeschlossene von der Provinzial-Staatsbuchhaltung verfaßte Ausweis über die bei den hiesigen Wohlthätigkeitsfonden nach dem Durchschnitte der Jahre 1826, 1827 und 1828 in Einem Jahre eingegangenen Lokal-Aufschläge nach den in den Contobüchern des Provinzial-Zahlamtes dermal bestehenden Rubriken wird dem Magistrate

in Erledigung seines Berichtes vom 26. Dezember v. J. Z. 44.797 zu dem Ende zugestellt, daß derselbe nicht nur für die Zukunft die eingehenden, den betheiligten Fonden gebührenden Verzehrungssteuer-Zuschläge nach den bezeichneten Rubriken und dem ausgemittelten Maßstabe genau vertheile und an das Provinzial-Zahlamt abgebe, sondern auch rücksichtlich der seit 1. November 1829 an das Zahlamt bereits abgeführten dießfälligen Beträge nach denselben Rubriken und in demselben Repartitionsverhältnisse die Ausgleichung für diese Fonde treffe und dem Provinzialzahlamte anzeige.

In Ansehung der dem Magistrate gehörigen Zuschlagsgebühren hat es bei dem Vertheilungsmaßstabe zu verbleiben, welcher in dem mit Verordnung vom 29. Oktober v. J. Z. 59.279 dem Magistrate zugestellten Verzeichnisse für die städtische Stadtmauth, das städtische Accise-Pauschale und der Mehlaufschlag ausgemittelt wurde. In Absicht auf die Abfuhr und Verrechnung der Einhebungspercente für die Bankal-Beamten endlich wird der Magistrat auf die Regierungs-Erledigung vom 19. Dezember v. J. Z. 69.594 gewiesen.

Ausweis über die bei dem Kranken-, Armen- und Großarmenhausfonde in den Jahren 1826, 1827 und 1828 eingegangenen Holz- und Holzkohlen-Aufschlagsgelder, dann Stadtmauthgebühren, nach dem obigen 3jährigen Durchschnitte auf ein Jahr berechnet.

Krankenhausfond	fl.	kr.	Armenversorgungsfond	fl.	kr.	Großarmenhausfond	fl.	kr.
An Holzaufschlagsgeldern . .	46.162	17	An alten Holzaufschlagsgeldern von dem 3jährigen ganzen Durchschnittsbetrage pr. 66.255 fl. 33 kr. mit 1/3	22.085	11	An Holzaufschlaggeldern von dem 3jährigen Durchschnittsbetrage pr. 66 255 fl. 33 kr. mit 2/3	44.170	22
„ Holzkohlenaufschlag . .	2.216	44	Ehemaliger Findelhausaufschlag jetzt dem Armenfonde gehörig nach dem 3jährigen Durchschnitte	12.442	13	Von diesen für den Großarmenhausfond eingehenden Holzaufschlagsgeldern ist die Hälfte mit 22.085 fl. 11 kr. C. M. an den Invalidenfond durch das Provinzialzahlamt abzuführen.		
			An dem Viertheil des vorher von dem k. k. Versatzamte bezogenen Holz- und Steinkohlen-Aufschlages gegenwärtig für den Armenfond gehörig	11.870	43			
			An Stadtmauthgeldern nach dem Durchschnitte	191729	54			

(Orig. in der Registr. der k. k. n.-ö. Statthalterei.)

CLXXIII

1830. 28. Oktober. Wien. Regierung an den Wiener Magistrat. Genehmigung der Anträge zur Regelung der Geldbienste des Krankenhaus- und Versorgungsfondes. Die Ueberschüsse des einen haben die Ausgänge des anderen zu decken — erweisen sich bei beiden Abgänge, so haben selbe die städtischen Renten zu vergüten.

Wegen Herstellung der erforderlichen Ordnung in dem Geldbienste der Krankenhaus- und Versorgungsfondes, dann wegen Sicherstellung der allfälligen jährlichen kurrenten Abgänge bei diesen beiden Fonden, hat die h. Hofkanzlei vom 7. Oktober d. J. nachfolgende Anträge der Regierung genehmigt:

Der Krankenhaus- und Versorgungsfond sind als ganz gleichartige Lokalfonde, die ihre Bedeckung nur in Lokalquellen zu finden haben, in der Art von einem gemeinschaftlichen Interesse geleitet, auch gemeinschaftlich zu behandeln, daß derjenige Fond, der einen reellen Currentüberschuß nachweiset, dem andern Fonde, der einen reellen Currentabgang hat, demselben, insoweit der Ueberschuß hinreicht, vergüte, daher in diesem letzteren Falle erst dann die städt. Renten eine Vergütung in dem Maße zu leisten haben, als beide Fonde zusammen einen Currentabgang mit einer bestimmten Ziffer ausweisen können. Als reeller Currentabgang eines Fondes ist aber jener Betrag zu betrachten, der sich nach dem Resultate des jährlichen Rentenabschlußes mit Rücksicht auf die wirkliche Currenteinnahme mit Einschluß der einbringlichen Aktiven und des schließlichen Cassarestes ohne Bedeckung noch ergibt.

Als kurrenter Ueberschuß eines Fondes ist dagegen nur derjenige Betrag eines Fondes zu betrachten und zur Unterstützung des anderen Fondes in Anspruch zu nehmen, der nach dem Resultate des Rechnungsabschlusses mit Rücksicht auf die jährlichen Currentauslagen und Einnahmen, einschließig mit den einbringlichen Aktenrückständen, jedoch ohne Beiziehung des schließlichen Cassarestes wirklich enthält.

Nach diesen Grundsätzen kömmt daher in jedem Jahre nur jener Bedeckungsabgang in das Präliminare der Stadt Wien aufzunehmen, der nach den Jahrespräliminarien der beiden oberwähnten Lokalfonde, nähmlich des Krankenhaus- und Versorgungsfondes zusammen enthält.

Da aber das Präliminare nur das Resultat einer wahrscheinlichen Berechnung ist, und erst der ganzjährige Rechnungsabschluß das richtige Rechnungsoperat über den eigentlichen Currentabgang oder Currentabschluß liefern kann, so kömmt die Ausgleichung mit der städtischen Kassa alljährlich in der Art zu treffen, daß, wenn nach dem Resultate

des jährlichen Rechnungsabschlusses der gemeinschaftliche wirkliche Currentabgang geringer ausfiele, als nach dem Präliminare angenommen wurde, der weniger erforderliche Betrag der städtischen Cassa bei dem nächsten Jahrespräliminare zu Gute geschrieben, der etwa nachgewiesene Mehrbetrag des Currentabganges aber dagegen im nächsten städt. Jahrespräliminare nachträglich aufgenommen werde.

Zugleich hat die h. Hofkanzlei mit dem gedachten Dekrete befohlen, daß der nach diesen genehmigten Grundsätzen von der Hofbuchhaltung politischer Fonds bezifferte gemeinschaftliche Bedeckungsabgang der obgedachten beiden Lokalfonde pro 1829 mit dem Betrage von 109.286 fl. 48¼ kr. C. M. aus Lokalquellen sicher zu stellen, und somit nebst dem für das Jahr 1831 präliminirten Abgang des Versorgungsfondes in den Vorschlag der Stadt Wien pro 1831 aufzunehmen sei.

Von dieser h. Entschließung wird nun der hiesige Magistrat mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß bei dem Umstande, wo aus den in den Commissionsprotokolle wegen Lustrirung des städt. Präliminars pro 1831 angeführten Gründen, die Regierung darauf angetragen hat, von dem Bedeckungsabgange des Versorgungsfondes pro 1829 in das städt. Präliminare pro 1831 nichts aufzunehmen, der Magistrat wegen Sicherstellung des Bedeckungsabganges bei Zusammenstellung des Präliminares pro 1832 die nöthige Rücksicht zu tragen haben werde. (Orig. in der Registratur der k. k. n. ö. Statthalterei.)

1835. 26. August. Wien. **Regierung an den Wiener-Magistrat. Verordnung daß, da die Armen der Ortschaften Neulerchenfeld, Hernals und Reindorf keinen Anspruch auf unentgeltliche Aufnahme in das Krankenhaus mehr haben, deren Pfründen während der Zeit ihrer Verpflegung nicht mehr dem Krankenhausfonde, sondern dem Armeninstituts- und Großarmenhausfonde zufallen sollen.**

Nachdem in Folge des hohen Hofkanzleidekretes vom 29. Mai d. J. die Einwohner der außer den Linien befindlichen, aber im Wiener Polizei- und Armenbezirke gelegenen Ortschaften bei ihrer Aufnahme in das k. k. allgemeine Krankenhaus sowie andere Kranke vom flachen Lande zu behandeln sind, und somit die armen Kranken aus jenen Ortschaften keinen Anspruch mehr auf den Pfründnerbezug während der Zeit ihrer Verpflegung im Krankenhause haben, sowie auch der bisherige Betrag von zwei Drittheilen aus dem Krankenhausfonde für die den Armen aus jenen Ortschaften zu Hause verabreichten Medikamenten wegzufallen hat, so haben vom 1. November d. J. an die Pfründen der Armen, welche aus den Pfarrbezirken Neulerchenfeld, Hernals und Reindorf in das allgemeine Krankenhaus kommen

nicht mehr dem Krankenhausfonde zuzukommen, sondern sind für die Zeit als sich die Armen der genannten Pfarrbezirke in dem Krankenhause befinden, für den Armeninstituts- und großen Armenhausfond einzuziehen, weil auch die Armen aus der Stadt und Vorstädten während der Zeit, als sie sich im allgemeinen Krankenhause befinden, keine Pfründe beziehen.

Da aber auch nach der Eingangs angeführten hohen Hoffanzlei-Verordnung künftig der Krankenhausfond für die den Armen aus jenen drei Pfarrbezirken zu Hause verabreichten Medikamente den bisherigen Beitrag von zwei Dritteln der Kosten nicht mehr zu tragen hat, so findet die Regierung zu bestimmen, daß die fraglichen Medikamente auch vom 4. November d. J. an von dem Armeninstitutsfonde und dem großen Armenhausfonde zu gleichen Theilen getragen werden, weil beide Fonde zur Unterstützung der Armen berufen sind. (Orig. in der Registr. der k. k. n.-ö. Statth.)

1842. 19. März. Wien. Regierung an den Magistrat. Anordnung zur Abtretung der Leitung des Armenwesens in Wien und den hiezu einbezogenen Gemeinden außer den Linien, von der Regierung an den Wiener-Magistrat, und Fortführung derselben auf den bisherigen Grundlagen.

In Gemäßheit einer Allerhöchsten Entschließung vom 26. Hornung d. J ist die Leitung des Armenwesens in Wien und den hiezu einbezogenen Gemeinden außer den Linien von der Regierung (wo sie seit Aufhebung der Stadthauptmannschaft geführt wurde) an den Wiener-Magistrat zu übergeben, der sie vor der Hand und bis er die erforderlichen Verbesserungs-Maßregeln im gesetzlichen Wege durchzuführen vermag, auf den bisherigen Grundlagen fortzuführen hat. Ebenso ist nach dem Allerhöchsten Befehle dem Magistrate die Leitung der Versorgungshäuser in und außer Wien, welche als nach Wien gehörige Lokalanstalten zu betrachten sind, zu übertragen.

Dagegen sollen die eigentlichen Sanitäts-Anstalten und Krankenhäuser in ihren dermaligen Verhältnissen bleiben, sowie auch die gesetzlichen Tutelar-Verhältnisse bezüglich der Stiftungen unverändert beibehalten werden. Nach einer weitern Allerhöchsten Entschießung vom gleichen Datum haben Allerhöchst Se. Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die für die Armen überhaupt ohne besondere Bestimmung gewidmeten sechs Fonde nämlich: 1. Der Armenfond, 2. Großarmenhausfond, 3. der Johannesspitalfond, 4. der Armen-Institutsfond, 5. der Wohlthätigkeitsreserve- und 6. der Wohlthätigkeits-Disponiblefond unter der Benennung „Allgemeiner Versorgungsfond" dergestalt vollkommen vereinigt werden, daß nur der mit Stiftungen

und besonderen Widmungen belastete Theil dieses Vermögens ausgeschieden werden soll.

Diese nun vereinigten Fonde sollen nach oberwähnter Ausscheidung dem Wiener-Magistrate übergeben werden, welcher jedoch dieselben nicht dem städt. Vermögen einzuverleiben, sondern gegen abgesonderte Verrechnung zu administriren hat. Indem man den Herrn Bürgermeister von dem Inhalte dieser beiden Allerhöchsten Entschließungen in die Kenntniß setzt, findet man demselben zu bedeuten, daß nach diesem dem Magistrate nun zugewachsenen Wirkungskreise folgende Armengegenstände dem Magistrate zugewiesen werden:

a. Die Verwaltung, Gebahrung und Verrechnung der nun in in einen Fond vereinigten sechs, für die Armen gewidmeten Fonde:

b. Die ganze Verwaltung der sechs Versorgungshäuser und zwar in der Währingergasse, am Alserbache, Langenkeller, Mauerbach, St. Andrä an der Traisen und Ybbs, dann der sieben Grundspitäler im Armenbezirke Wiens, und zwar in der Leopoldstadt, Alt- und Neulerchenfeld, St. Ulrich, Gumpendorf, Mariahilf und Liechtenthal und zwar alle diese Versorgungshäuser sowohl hinsichtlich der Aufsicht des Disciplinares, als des Oekonomicums, jedoch in letzterer Beziehung mit der Beschränkung, daß über jede nicht schon fistemisirte oder präliminirte Auslage oder Anschaffung, wenn sie jenen Betrag übersteigt, bis zu welchen der Magistrat überhaupt zur Passirung nach seinem allgemeinen Wirkungskreise ermächtiget ist, die höhere Passirung bei der Landesstelle angesucht werden muß.

Hinsichtlich der unmittelbaren Ueberwachung der entfernten Versorgungshäuser werden die Kreisämter zur entsprechenden Mitwirkung wie bisher, und wie es früher bei der Stadthauptmannschaft bestand, angewiesen werden.

Weiter geht an den Magistrat über:

c. Die Anweisung in die Versorgungshäuser und die Entlassung der Pfründner aus denselben mit oder ohne Betheilung, sowie die Versetzung der Pfründner aus den hiesigen Versorgungshäusern in die entfernteren, und so umgekehrt.

d. Alle Gesuche um eine Handbetheilung aus dem früheren Armeninstitute und Großarmenhausfonde, nunmehrigen allgemeinen Versorgungsfonde, sowie die Gesuche um Erhöhung dieser Handbetheilung und der definitive Beschluß über beide Gattungen von Gesuchen:

e. Alle Gesuche um augenblickliche Aushilfen sowie deren Bewilligung oder Zurückweisung:

f. Die Anweisung von Armenkassa-Genüssen für arme, vom Vater verwaiste Kinder und die Zuweisung von ganz verwaisten auf

Kosten des nunmehrigen allgemeinen Versorgungsfondes in das Waisenhaus;

g. Die Unterbringung der Hilfsbedürftigen in das Wohlthätigkeitshaus in Baden:

h. die Anweisung der Donau- und anderer Bäder;

i. die Anweisung arbeitsfähiger, ohne Verschulden arbeitsloser Individuen in die freiwillige Arbeitsanstalt;

k. die Besorgung der bis nun zum Besten des Wohlthätigkeits-Disponiblenfondes abgehaltenen theatralischen Vorstellungen; in Bezug auf die Wohlthätigkeits-Redoute und die Vertheilung der Neujahrskarten wird die Weisung nachfolgen;

l. Die Bewilligung und Anweisung zur Zahlung der für Arme außer den Versorgungshäusern nothwendigen Medikamenten und sonstigen erforderlichen Krankenbedürfnisse als Bruchbänder, Bandagen rc., wobei nur bemerkt wird, daß die Medikamentenrechnungen vor ihrer Zahlungsanweisung durch die Hofbuchhaltung politischen Fondes adjustirt werden, weil der Krankenhausfond auch einen Theil der Kosten zu tragen hat. Da es der höchste Wille Sr. Majestät ist, daß diese seither bei der Regierung geführten Geschäfte in so lange auf den bisherigen Grundlagen fortgeführt werden, bis der Magistrat in der Lage sein wird, die Verbesserungs- und Vereinfachungs-Anträge zu erstatten, und da der fernere a. h. Wille Sr. Majestät dahin geht, daß der Magistrat bei Führung des Armenwesens seine Wirksamkeit baldmöglichst durch einen freiwilligen Central-Verein und durch solche Bezirks-Vereine verstärke, so wird es nothwendig, um keine Stockung, keine Hemmung und keine Verschiedenheit in der Art der bisherigen Geschäftsführung, bei deren definitiven Uebertragung an den Magistrat eintreten zu lassen, daß der Herr Regierungsrath und Bürgermeister denjenigen Magistrats-Referenten, dem sie das Armenwesen zu übertragen beabsichtigen, dem Präsidio namhaft machen, damit dieses ihn an den gegenwärtigen Leiter des Armen-Departements bei der Regierung weisen könne, um ihn sowohl mit der Art der Behandlung dieser Geschäfte, als mit den dießfalls bestehenden Normalien bekannt machen, somit in diesem Geschäft einführen könne. So wie dieser Magistrats-Referent die gehörigen Reformationen eingeholt und sich so instruirt erachtet, um dieses Geschäft übernehmen, und anstandlos bei dem Magistrate fortführen zu können, wolle der Herr Regierungsrath und Bürgermeister der Regierung die Anzeige erstatten, wo dann wegen Uebergabe dieses Geschäftszweiges an den Magistrat das Geeignete eingeleitet werden wird. Ueber die Art und Weise, wie die Detailleitung des Armenwesens von dem Magistrate geführt werden soll, ob mittelst gemeindeweiser Behandlung oder aber mittelst einer unter der unmittelbaren Leitung des Magistrates stehenden Central- und Bezirks-Commission, wie dieß hinsichtlich der verarmten Bürger durch die Bürgerspitals-Wirthschafts-Commission geschieht, bleibt

es dem Magistrate vorbehalten, seinerzeit, wenn selber einmal den Umfang dieses neuen Geschäftes genau kennt, seine Vorschläge hieher zu erstatten. (Orig. in der Magistr. Registratur.)

1845. 12. November. Wien. Regierung an den Magistrat. Verordnung, der städt. Verzehrungssteuer-Zuschlag ist in den Präliminarien und Rechnungsabschlüßen der Stadt Wien im ganzen Betrage einzustellen.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat mit h. Dekrete vom 16. Oktober d. J. Z. 31045 angeordnet, den Wr. städt. Verzehrungssteuerzuschlag künftig in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Stadt Wien im ganzen Betrage unter den Einnahmen aufzuführen, weil dieser Steuerzuschlag ganz der städt. Kassa gebührt, diese aber die Deckung des ganzen städtischen Bedürfnisses mit Einschluß des Abganges des Krankenhaus- und Versorgungshausfondes als Lokalanstalt aus ihren Zuflüßen zu bestreiten hat.

In den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen des Krankenhaus- und Versorgungshausfondes wird dadurch keine Aenderung veranlaßt, indem sie den ausgewiesenen Abgang aus der städt. Kassa zu erhalten haben.

Uebrigens hat die h. Hofkanzlei wahrgenommen, daß das städt. Präliminare nicht in der Art verfaßt ist, um eine gehörige und beruhigende Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zu gewähren, daher dahin gewirkt werden müsse, daß dieser wichtige Voranschlag eine klare und einfache Uebersicht der zu erwartenden Empfänge und Ausgaben nach den einzelnen Einnahms- und Ausgabs-Rubriken enthalte, welche seinerzeit mit dem Ergebnisse der wirklichen Gebahrung verglichen und wodurch ein leicht zu übersehendes Bild des städtischen Haushaltes und der Regelmäßigkeit der Gebahrung bei demselben gewonnen werden kann.

Der Magistrat wird von dieser h. Belehrung und genauer Nachachtung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß in dieser Tendenz bereits die k. k. Hofbuchhaltung pol. Fonds aufgefordert worden sei, ein entsprechendes Rubriken-Schema für die Rechnungsabschlüße und Voranschläge der Stadt Wien zu entwerfen, worüber dem Magistrate seinerzeit die weitere Weisung zukommen wird. (Orig. in der Magistr. Registratur.)

1846. 20. April. Wien. Regierung an den Magistrat in Betreff der Uebertragung der Leitung des Waisenhauses an den Magistrat.

Se. k. k. Majestät haben hinsichtlich der von dem Wiener-Magistrate angeregten Uebertragung der Leitung des hiesigen Waisenhauses an den Wiener-Magistrat unterm 31 Jänner l. J. folgende Allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruht:

„Die Leitung und Verwaltung des Waisenhauses in Wien ist

dem Magistrate nicht zu übertragen, sondern nach den bisherigen Vorschriften fortzuführen."

„Wegen Ausmittlung der Grundsätze für die Modalitäten der Unterbringung armer Waisen in die Privatpflege insoferne deren Versorgung dem Magistrate zusteht und wegen Ausmittlung der Erziehungsaufsicht über diese Waisen hat die vereinigte Hofkanzlei nach ihrem Antrage vorzugehen, und falls eine dahin abzielende Maßregel ihren Wirkungskreis überschreiten sollte, die geeigneten Anträge zu stellen."

Ueber einen abgesonderten mit diesem Gegenstande in engster Verbindung stehenden allerunterthänigsten Vortrag der vereinigten Hofkanzlei hinsichtlich der Unterbringung der Waisen auf Kosten des Wiener Armen-Versorgungsfondes bei Privaten anstatt in dem gedachten Waisenhause haben Seine Majestät unter demselben Datum die nachfolgende Allerhöchste Entschliessung erlassen:

„Ich finde mich nicht bestimmt, eine Verpflichtung dermal auszusprechen, daß eine Anzahl Waisenkinder auf Kosten des Wiener-Armenfondes im Waisenhause erzogen werden müsse; Ich genehmige jedoch im Uebrigen die Anträge der Hofkanzlei und es ist hiernach über die Frage, auf wie viele Armenkassa-Zöglinge das Waisenhaus rechnen könne, die beantragte Verhandlung einzuleiten, und bei derselben auf die Frage wegen Auszahlung der Kostgelder, und Erziehungsbeiträge für die armen Waisen, sowie überhaupt auf Meine Entschliessung gehörig Rücksicht zu nehmen, welche Ich über den gleichzeitigen Vortrag vom 18. September 1845 erlassen habe."

In Befolgung dieser Allerhöchsten Vorschriften hat nun die hochlöbliche k. k. vereinte Hofkanzlei mit Verordnung vom 11. Hornung d. J. Nr. 4158 folgendes festgesetzt:

1. Die Sorge für die Stiftungen, aus welchem Waisenkinder ausser dem Hause bei Privaten untergebracht oder unterstützt werden, für die Unterbringung solcher gestifteten Waisen in Privatkostörter und für die Geldbetheilung derselben hat bei der Regierung zu verbleiben, welche dieselben im Wege der Waisenhausdirektion ausüben wird, indem kein Grund vorhanden ist, um die beiden eng verbundenen Geschäfte: die Leitung des Waisenhauses und die damit verbundenen auswärtigen Stiftungen zu trennen.

2. Dagegen hat der Magistrat die Sorge für die Kostorte der in dem Waisenhause nicht untergebrachten Waisen, für welche er die Verpflegung aus dem seiner Verwaltung unterstehenden allgemeinen Versorgungsfonde bestreitet, zu tragen, und hiebei jene Ersparnisse wahrzunehmen, welche mit dem Zwecke der Verpflegung und Erziehung der verwaisten Kinder vereinbarlich sind.

3. Eben so hat der Magistrat die Sorge für die sogenannten Armenkassagenüsse zu übernehmen, welche die Mütter der vom Vater verwaisten Armenkinder dermal mit monatlich zwei Gulden beziehen.

4. Ueber die Art und Weise, in welcher die Geschäfte der im Waisenhause nicht untergebrachten armen Waisen, insoferne der Magistrat dieselben als Leiter des Armenwesens in Wien zu besorgen haben wird, ob durch einen in jeder Pfarre aufzustellenden Waisenvater, oder durch die Grundgerichte durch magistratische Waisenkommissäre, oder auf welche andere Art? hat die Regierung nach Einvernehmung des Magistrates binnen vier Monaten gutächtlichen Bericht zu erstatten.

5. Es ist dem Magistrate sein eigenmächtiges Benehmen zu verweisen, womit derselbe die Auszahlung der Armenkassa-Genüsse der ausdrücklichen Anordnung des Hofkanzleidekretes vom 31. Mai 1844, Z. 13.406 entgegen, den Armeninstituts-Vorstehern übertragen hat. — Diese Auszahlung hat hiefür nach Inhalt dieses Hofdekretes von dem städt. Oberkammeramte als gleichzeitige Versorgungsfondskassa zu geschehen; sollten sich gegen diese Zuweisung gegründete Bedenken zeigen, so sind hierüber die entsprechenden Anträge zu erstatten.

6. Um der schon seit längerer Zeit bemerkbaren Abnahme der auf Kosten des Armenfondes im Waisenhause untergebrachten Waisen, welche Abnahme nicht nur dem Gedeihen dieser wohlthätigen Anstalt Abbruch thut, sondern auch ihre Regiekosten verhältnißmäßig vermehrt, zu begegnen hat die Regierung eine eigene Verhandlung mit dem Magistrate einzuleiten, zu welchem Ende diesem zu eröffnen sein wird, für welchen Stand von Waisen das Waisenhaus dermalen eingerichtet sei, wie viele Waisen darin für Rechnung der eigenen Stiftungen und Fonde außer dem allgemeinen Versorgungsfonde vorhanden seien und mit Aufgebung der Privatkostorte, wenn anders das Einkommen mancher Stiftungen die Privatkost nicht nothwendig macht, erhalten werden könnten, damit der Magistrat in die Kenntniß gelange, wie viel Zöglinge aus der Armenkassa darin noch verpflegt werden könnten.

7. Was endlich den Antrag des Wiener Magistrates betrifft, krüppelhafte und krankhafte, oder schwachsinnige Kinder zu ihrer Heilung im Waisenhause unterzubringen, so verkennt die Hofkanzlei durchaus nicht die Zwekmäßigkeit einer solchen Anstalt, und empfielt es der Vorsorge des Magistrats, in einem Versorgungshause oder in irgend einem anderen Orte eine solche Heilanstalt herzustellen.

Nachdem jedoch dergleichen Kinder aus dem Waisenhause stiftungsmäßig und nach dem Wortlaute des Allerhöchsten Handschreibens vom 13. Februar 1786 ausgeschlossen sind, so könne diesem speziellen Antrage des Magistrates keine Folge gegeben werden.

Indem man den Wiener Magistrat hievon in die Kenntniß setzt, wird demselben nachstehendes aufgetragen, und zwar:

ad 4. Hat der Wiener Magistrat über die Art und Weise, wie derselbe über die seiner Sorge laut 2 und 3 überlassenen Waisenkinder die Aufsicht und Ueberwachung einzuleiten gedenkt, bis 15. Juni d. J. einen Antrag zu erstatten, wobei demselben erinnert wird, daß eine solche Aufsicht auf keinen Fall den Pfarrern als Armeninstituts-Vorsteher Wiens übertragen werden darf, da diese als solche mit Geschäfte ohnehin schon zu überhäuft sind. Ein von dem hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischof in dieser Beziehung an die hochlöbliche k. k. Hofkanzlei erstatteter Antrag wird dem Wiener Magistrate zur gefälligen Benützung bei Erstattung des abgeforderten Vorschlags mitgetheilt.

ad 5. Sofern der Wiener Magistrat gegründete Bedenken haben sollte, die Auszahlung der Armenkassagenüsse bei dem Oberkammeramte besorgen zu lassen, hat derselbe mit einem abgesonderten Berichte in obiger Frist diese anzuzeigen oder aber den dießfälligen Antrag mit jenem ad 4 in Verbindung zu bringen.

ad 6. In dem Waisenhause können ohne Nachtheil der Stiftlinge 150 bis 200 Waisenkinder auf Kosten des Versorgungsfondes untergebracht werden, da das Waisenhaus für einen Stand von 400 Kinder eingerichtet ist. Es hat daher der Wiener Magistrat sich bis 15. Juni d. J. zu äußern, welche bestimmte Zahl Waisen derselbe im Waisenhause auf Kosten des Versorgungsfondes unverändert zu erhalten gesonnen sei, auf die also bei Feststellung der Regiekosten gerechnet werden kann. Gegenwärtig sind im Waisenhause nur 123 Kinder auf Kosten des Versorgungsfondes untergebracht, und auch von diesen sehr Viele untemporär, und nur auf die Dauer des Verhaftes, der Krankheit oder der Abwesenheit ihrer Eltern.

Das Waisenhaus, wenn es den gegenwärtigen Personal- und Besoldungsstatus beibehalten soll, muß auf eine bestimmte Anzahl Kinder rechnen können, die sich unverändert im Waisenhause erhält.

Die Aufgabe des Magistrates wird es daher sein, sich zu erklären, ob derselbe geneigt sei, eine bestimmte Anzahl Kinder im Waisenhause für Rechnung des Versorgungsfondes, und mit wie Viel vollzählig zu erhalten. (Orig. in der Magistr.-Registr.)

1862. Ausweis über die Zahl der Pfründner in- und außerhalb den Versorgungshäusern (mit Anschluß des Bürgerspitales) und der Einnahmen und Ausgaben des allgemeinen Versorgungsfondes in den J. 1843 bis 1865.

Im Jahre	Pfründnerstand			Reelle Einnahmen		Reelle Ausgaben	
				des allg. Versorgungsfondes			
	beim Armen-Institut	in den Versorgungshäusern	in den Grundspitälern	fl.	kr.	fl.	kr.
				C. M.		C. M.	
1843	13.772	2996	198	708.766	7½	741.431	12
1844	13.932	3738	187	762.650	55¾	780.532	26¼
1845	15.280	3097	171	734.015	54¼	752.108	26¼
1846	14.782	3052	201	716.781	14¼	755.330	30
1847	14.582	3532	196	822.267	13¾	836.425	38½
1848	15.301	3100	195	900.159	54½	898.628	27
1849	15.567	2910	194	922.132	29½	921.885	43¾
1850	14.558	2924	190	854.767	51½	838.736	23½
1851	12.318	2715	232	791.891	43½	817.640	51
1852	12.553	2874	239	842.963	57¼	809.780	48¾
1853	12.502	2700	229	850.984	36¼	864.052	54
1854	12.289	2866	231	871.621	18¾	882.225	49
1855	12.471	2753	241	866.325	24¾	997.445	29
1956	12.432	2868	242	1.017.234	49¼	932.419	53½
1857	12.185	2589	205	1.141.288	18½	915.903	55¾
1858	11.452	2667	210	1.046.351	31	952.957	57¼
				Oe. W.		Oe. W.	
1859	11.647	2670	210	1.130.443	33½	1.049.341	74½
1860	11.923	2384	199	1.109.924	93½	1.161.816	88½
1861	11.959	2463	211	1.119.403	81½	1.158.905	28½
1862	11.693	2403	174	1.067.189	83½	1.474.036	30½
1863	13.542	2640	170	1.110.724	16½	1.331.993	54
1864	13.825	2460	179	1.328.859	88	1.699.594	38½
1865	14.385	2749	203	1.101.624	33	1.475.004	11

Nachtrag.

1745. 14. September. Wien. Stiftbrief über die Herrschaft Ebersdorf.

Wür Maria Thereßia, Von Gottes Gnaden Königin in Hungarn und Böheimb, Ertzherzogin zu österreich, Herzogin zu Burgund, in Steyer, Cärnthen und Crain, gräfin zu Flandern, Tyrol und görtz, vermählte Herzogin zu Lotharingen und Baar, groß-Herzogin zu Toscana ꝛc. ꝛc.

Bekhennen für Vnß, vnsere Erben und Nachkommende, und thuen hiemit Kund Jedermänniglich, dem dieser Vnser Stifftungs-Brif vorkommet, oder zu wissen nöthig ist, Waßmassen Wür sehr müßfählig vernohmen, daß vorderist in vnserer Residenz Stadt Wienn sowohl auß- als Inländische Bettler sich stätts hie in ohngemeiner Anzahl vermehrend, in und vor der Stadt nicht allein in denen Häusern, und auf offenen Strassen, sondern auch in denen Kürchen das Volckh mit vngestimmer arth Beunruehigen, Vielle und Fast der mehrere theil derenselselben, so annoch nach ihren Leibes-kräfften einer Arbeit vorzustehen, und ihre Nahrung zu verdienen fähig seynd, sich dem Müssiggang ergeben, hiedurch auf verschiedene Laster (womit Gott Schwerlich beleidiget würd) Verfallen, und zu last des Publici herumb vagiren, ohngeachtet aber deren hiergegen von vnseren Politischen Stellen nach aller Schärffe gemachten veranstaltungen, Bis anhero davon nicht abgehalten worden.

Dannenhero aus Landesmütterlicher Vorsorge entschlossen und gnädigst anbefohlen, daß, vorderist Bey denen muthwilligen Bettlern, daß öffentliche Bettlen, wodurch das Allmosen denen würdigen Armen entzogen würd, gänzlich abgestellet, und fürohin gegen alle derley im Müssiggang Betrettend-vermessene Bettler, denen Patenten gemäß, ohnnachläßlich Verfahren werden solle.

Demnach Wür aber zugleich erwogen, daß, Vmbsowohl das Publikum von dieser last zu befreyen, als denen Armen daß nöthige Vnterkommen zu verschaffen, vor allen ein zuelängliches Arbeithaus zu errichten, und in seinen vollkommenen Stand zu setzen, erforderlich seyn will, womit die Arme in Beständiger Gottes-Forcht erhalten, zu ihrer Nahrung mit genugsamer arbeith versehen, Folgsammen sowohl am leib, als vor ihre Seele, Besorget werden, anerwogen die stättshin ver-

mehrte Anzahl deren Bettlern grossentheils dem Abgang und Mangel deren hiezu nöthigen Arbeit-Häusern Beyzulegen ist:

Als haben Wür hiemit auß eigenen Antrieb zu Ehre Gottes, und auß der gegen unsere Unterthannen tragenden Liebe, umb denen Armen zu ihrer Subsistenz genugsamme arbeith zu verschaffen, resolviret: unsere Herrschaft und das Schloß Eberstorff, der unter der Direction und Präsidio unseres würckhlichen geheimen Raths und der Heiligen Römischen Kirchen Cardinalen Sigmund von Kollonitsch, des heiligen Römischen Reichs-Fürsten und Erz-Bischoffen alhier stehenden Allmosen-Cassa Freyeigenthumblich zu übergeben: Wie Wür dann besagte Herrschafft Eberstorf, sammt dem Schloß, und dem derzeit zu den N. Oe. Vicedom-Ambt genossenen Herrschafft Eberstorfer grundbuch, Unterthanen, Renten, Regalie, Auen, Wisen, Aeckher, Fischwässer, und alles das Jenige, was Wür von besagter Herrschaft genossen, oder von Rechtswegen zu genüessen Berechtiget seynd, nichts denn die Lands-Anlaagen, Landghuet, Jagdbarkeit, und das denen Herrschaffts-Unterthannen derzeit Jährlich zu zwey hundert drey und fünfzig Claffter holz-Deputat ausgenohmen, hiemit oberwehnter Armen-Leuth-Cassae, mit allen zu dieser Herrschafft gehörigen Urbarien, Urkhunden und Schrifftlichen Documenten übergeben, abgetretten, und zu dem Ende, wie auch mit dieser ausdrücklichen Bedingnus, Frey aigenthumlich einzuantworthen verordnet, auf daß vermeldt-Unser Schloß zu Eberstorf vor die dahin verschaffende Bettler zu einen Brauchbahren Arbeith-Hauß eingerichtet in selben vor einen Jeden Armen, nach seinen Kräfften Arbeit von verschiedener Arth eingeführet, alles nach ordnung des gleichfahls unter der obsicht der Armen-Cassae stehend- auf dem Renn-Weeg Neu erbauten Spittals veranstaltet, und sobald möglich zu Stand gebracht werden solle.

Wür versehen Uns demnächst gnädigst, die unter dem Präsidio Unseres Erz-Bischoffens und Cardinalens Fürsten von Kollonitsch zu Besorgung der Armen-Leuth-Cassae aufgestelte Commission würdet zur Förtersamben Vollziehung dieser Unserer milden Stifftung, mit allen nur erdenckhlichen Eifer vorgehen, zu Einricht- und Erhaltung des Arbeit-Hauß Behörige Sorg tragen, wegen Einschaffung deren Bettlern sich mit Unserer Regierung vernehmen, die Armen zur Arbeit, und Andacht verhalten, und sohin Bedacht seye, damit daß öffentliche Bettlen abgestellet, und andurch Unsere gnädigste Willens-Meinung in allen zur Ehre Gottes, und allgemeinen Nutzen ehebaldigst befolget werden möge.

Befehlen demnach allen Unseren Hoff- und Subordinirten Stellen, obrigkeiten und Unterthannen, geist- und Weltlichen Standes, was Würden oder Weesens selbe seynd, diese Unsere Stifftung in Keinerley Weeg zu hemmen, noch selber, oder obbesagt zu Vollziehung Unserer Intention Bestelten Commission, eine Hindernuß machen, sondern Selbe in allen Begebenheiten Bey Vermeidung Unserer Ungnad schützen, auf

allmähliges Begehren die nöthige Hülf leisten, und von allen Nachtheil und Besorgenden Schaden Bewahren sollen.

Massen hiemit erfüllet würd Unser ernstlicher Will und Meinung. Mit Urkund dieses Fundations-Briefs, welcher mit Unserem Königl. Insigl verfertiget, und gegeben ist in Unserer Stadt Wienn den Vierzehenden Septembris Im Siebenzehen hundert Fünff und Vierzigsten, Unserer Reiche in dem Fünfften Jahre. (Nach einer Abschrift im Archive des k. k. Staatsministeriums IV. O. 5. Ebersdorf.)

1757. 19. April. Wien. Hofkanzlei an den hiesigen Spittelmeister Franz Glück. Einverleibung der Herrschaft Ebersdorf zum Hofspital. Unterhaltung von 200 Mädchen daselbst und Ertheilung eines Vorschuß zur Einrichtung dieser Herrschaft aus den Spitals-Einkünften.

Anzuzeigen, allerhöchst gedacht Ihre Kayl. Königl. Maytt. hätten dero Landesfürstl. Herrschafft Eberstorff, welche bereits seit mehreren Jahren zum unterhalt deren armen gewidmet gewesen, gegen die der Cassa pauperum Derohalben zugewendete anderweite allerhöchste Wohlthat hiefüran allein zu Versorgung armer Mägdlein von Wohlverdienten Eltern, und zwar dergestalten allermildest zu bestimmen geruhet, daß das dasige Schloß und die Herrschafft als ein ewiges Stifftungs-guth für obbesagte Mägdlein dem allhiesigen Hof-Spittal einverleibet und die gesamte Wirthschafft durch die dasigen Beamte unter der Ober-auffsicht dero Directoriä-Hof-Raths und geheimen Referendarii H. Carl Holler Von Doblhof, so wie Ihme selbe in Ansehung gedachten Hof-Spittals bereits anvertrauet ist, Vollends besorget werden solle;

Da nun in Folge dieser allerhöchsten anordnung wegen Räumung sothannen Schlosses und Abtrettung der gesammten Herrschafft bereits das nöthige an seine Behörde ergangen; hiernächst aber sich geäußert, wasmassen ausser der beträchtlichen Summe, so zum unterhalt derer derzeit antragenden 200 Mägdlein nöthig ist, und welche Ihre K. k. Maytt. aus dero geheimen Cammer-Zahl amt derzeit abreichen zu lassen allermildest entschlossen seynd, annoch zur ersteren Einrichtung bey diesem Instituto wie zu denen ohnvermeydentlichen Bau-reparationen ein quantum von wenigstens 14000 fl. erforderlich seyn dürffte;

Als haben allerhöchst dieselbe hiebei untereinstens allergnädigst bewilligt, daß diese bemeldtermassen zur ersteren Einrichtung benöthigte Summa, in so weit Sie Von besagtem Hofrath und geheimen Referendario Herrn Von Doblhof angewiesen werden wird, einstweilen aus den Hof-Spittals-Einkünfften, Jedoch gegen deme Vorgeschoßen und anticipiret werden mögen, daß das Verwendende quantum hinwiderumen in denen nächsten dreyen Jahren mit denen lauffenden interes-

sen von denen Herrschafft Eberstorff'schen Einkünfften ersetzet und abgestoßen werden solle.

Er Spittelmeister wird demnach sich zu baldiger übernehm- und sothanig hinkünftiger administrirung gedachter Herrschafft Eberstorff nach der Von besagten H. Hofrath erhaltenden weiteren mündlichen anleitung behörig anschicken, sofort Vorerwehnte Summa allergnädigst Verwilligtermassen herbeyschaffen, auch diese auslag und künfftige Widervergütung seiner Zeit behörig in Rechnung zu bringen wissen. (Orig. im Arch. des Staatsminist. IV. O. 5. Ebersdorf.)

1765. 11. Juni. Wien. Hofkanzlei an die zur Besorgung der cassae pauperum zusammengesetzte Congregation. Neuerliche Ueberlassung des Schlosses und der Herrschaft Ebersdorf an die erwähnte Congregation; Einrichtung dieser Herrschaft zu einem Arbeitshause, da das Arbeitshaus in der Leopoldstadt zu einem Strafhause bestimmt wurde.

Anzuzeigen! Da eines Theils das allhiesige Publicum mit einer grossen und ungestümen Menge unwürdiger Bettler sich annoch beschweret findet, anders Theils auch noch immer verschiedene sieche, und krippelhaffte Persohnen, sowohl in denen Kirchen, als auf öffentlichen Gässen und Plätzen betretten werden, welche in die für Sie bestimmte Versorgungs-Häuser der Ursache nicht wohl untergebracht werden können, weillen viele starke und zur Arbeit noch Tüchtige Bettler hierinnen verpfleget werden die den für derley elende, und müheseelige arme ansonst gehörigen Raum einnehmen:

So hätten Allerhöchst gedacht Ihre Kays. Königl. Maytt. um all dem abzuhelffen, und die wahrhafft armen so zahlreicher versorgen, dahingegen die andere nur aus Müssiggang betlende zur Arbeit mit Nachdruck anhalten zu machen, somit andurch das allhiesige Publicum von der dermahligen übergroßen anzahl deren bettleren zu befreyen, nach dero für das allgemeine Beste Tragenden Landes Mütterlichen Vorsorge allergnädigst entschlossen, das Schloß, und die Herrschafft Eberstorff auf die nemliche art, wie es vorhin gewesen, anwiederumen für das künftige zu einen Arbeitshauß zu widmen, und in der allermildesten Rückerinnerung, wie standhafft dieses Werck bereits ehehin von dem Jahre 1745 an durch mehrere Zeit von der allhiesigen Cassa pauperum besorget worden, Ihr Congregation die Wiederherstellung sothanen Arbeitshaußes mit der gänzlichen Direction desselben dergestalten anzuvertrauen, daß besagtes Schloß und die Herrschafft Eberstorff samt allen Einkünfften und Zugehörungen an Sie zu Besorgung der Cassae pauperum zusammengesetzte Congregation zu dem Ende übergeben, auch ein ordentlicher Stifft-Brief, so wie es ehemalen beschehen, hierüber errichtet, von Ihr aber, da Ihre Kaysl. Königl. Maytt. sich die Oberste Einsicht hierüber vorbehalten, sowohl anfangs, wie sie sothanes Werck

anzufangen und einzuleiten gedenke? als auch künfftig von Jahr zu Jahr angezeiget werden solle, wie sich solches verhalten, und entweder zu oder abnehmen werde? Wobey dann die allerhöchste Willensmeynung ferners dahin gehe, daß in Ansehung deren zu bestimmenden Arbeiten, so wie wegen der anderweitigen Haußordnung ermeltes Arbeithauß auf den Fuß, wie es von Anno 1745 an einige Jahre hindurch allschon bestanden, wieder herzustellen, in selbes lauter zur Arbeit noch fähige Leuthe anzunehmen, diese, wie ehehin, mit solchen Gattungen deren Arbeiten, welche in derley Häusern üblich seynd, zu verlegen, und eben so in Betref der innerlichen Hauß- und Tagordnung der Bedacht auf die mit besten Erfolg vormahlen bestandene Einrichtung, und Manipulation zu nehmen seye, als wozu, so viel die Arbeiten betrifft, die in der Nähe gelegene Schwechater Cotton-Fabrique durch den Verlag der Spinnerei einen großen Vorschub geben, nicht minder der Kaysl. Königl Comercien Rath die hülfreiche Händ mit freuden bieten wird, um dieses Hauß nach Erforderniß mit anderen Gattungen von Arbeiten gleichfalls zu verlegen, wie dann der Herr Comercien-Hof-Rath von Doblhoff welcher ohnehin ein Mitglied derselben ist, denen beschaffenen Umständen nach die erforderliche Assistenz am Füglichsten wird bewürcken können.

Da hiernächst allerdings nothwendig sein will, daß die allhiesige Landesfürstliche Regierung, welche derley müssige und zur Arbeit noch fähige Bettler durch ihre unterhabende Policey-Wacht aufzufangen hat, in einer beständigen Cognition von diesem Arbeithauß erhalten werde um nicht etwa mehrere Leute dahin abzuschieben, als allda füglich untergebracht werden können; zu welchem Ende also Ihr zu Beßorgung der cassae pauperum zusammengesetzten Congregation beständig ein Herr Regierungs-Rath, gleichwie dermahlen der von Pistrich, beyzuziehen seyn wird, damit besagte N. Oe Regierung von dem Zustand dieses Hauses andurch immerhin unterrichtet werden möge. Und nachdeme nun bey diesem solchergestalt anwiderumen herzustellenden Arbeitshauß einerseiths die erste und nothwendige Einrichtung des Hauses sicherlich einen mehreren Aufwand erfordern, anderseiths aber, um solches baldmöglichst zu seinen Anfang zu bringen, es allen bevor darauf ankomme, daß die der Zeit allda befünddlichen Mägdlein von darhinweg gebracht und anderstwohin transferiret werden; Als hätten anhehr Allerhöchst ernannt Ihre Kaysl. Königl. Maytt., um sie zu Besorgung der cassae pauperum zusammengesetzte Congregation in dem Stand zu setzen, so wohl die erforderliche dießfällige erstere Unkösten zu bestreitten, als zu diesen so erwünschlich und nüzlichem Werck ohnvelangt hand anlegen zu mögen, ferners allermildest resolviret, und bewilliget, daß von denen bey den allhiesigen gnaden Stockhauß vorhandenen, keine andere Bestimmung habenden Geldern 8000 fl. erscindiret, und Ihr Congregation zu gedachten Ende übergeben, die dießfallige etwa mehre Erfordernüß aber von der cassae pauperum mit Zuhülfnehmung ihrer anderweitig haben-

den Behelffen, und Fundorum beſtritten; Uebrigens die in dem Eberſtorffer Hauß der Zeit befindliche Mägdlein, ſo das 18te Jahr erreichet haben, zur Dienſtleiſtung angewiſen, unter denen Jüngeren hingegen ein Unterſchied gemachet, ſofort die von beſſerer Abſtammung in ein Kloſter, und Jene von dem Bürgerſtand in das Waiſenhauß oder ein anderes armes Hauß abgegeben werden ſollen; Welche in ein und dem anderen ſo geſchöpfte Entſchließung demnach Ihr in Beſorgung der cassae pauperum zuſammengeſetzten Congregation mit dem Beyſatz andurch ohnverhalten wird, daß ſo wohl wegen der Uebergaabe des beſagten Schloßes und der Herrſchaft Eberſtorff ſammt allen zugehörungen an Sie Congregation, dann hinwegbringnng, auch weiterer Transferirung deren der Zeit allda befindlichen Mägdlein der Kayſl. Königl. Hof-Rath, und geheeme Camer-Zahl-Meiſter von Mayer hievon unter einem verſtändiget, als wegen Ausfolglaſſung deren von denen vorratigen Gnaden-Stockhaus Geldern zu erſcindirenden 8000 fl. an dieſelbe, der in Milden Stiftungs-Sachen delegirten Hoffommiſſion das nöthige mitgegeben, und ebenfalls an die N. Oe. Regierung, wie nicht minder an den Kayſl. Königl. Comercien-Rath das behörige in Sachen erlaſſen, ſomit Sie zur Beſorgung der cassae pauperum zuſammengeſetzte Congregation zu erfüllung der dießfälligen allermildeſten Geſinnung ihres Orts die nöthige Vorkehrungen zu Treffen, ſich angelegen zu halten wiſſen werde. Wo Schlüßlichen den von derſelben gemäß anderweiten Antrag wegen Ueberlaſſung des in der Leopoldſtadt nächſt dem Zuchthauß gelegenen ſogenannten arbeits Haußes zu einem Strafhauß für diejenigen, die in einem Verſorgungs-Ort ſchon geſtanden, jedoch gleich wider durchgegangen ſeynd und dem Müßigang nachziehen, belangend, allergnädigſt reſolviret worden iſt, daß, da in diſes nächſt den zucht-Hauß gelegene Gebäude von der Nider-öſter. Regierung dermahlen all diejenigen abgegeben werden, welche deren Umſtänden halber in eines deren Verſorgungshäußern eingenohmen zu werden nicht verdienen, ſondern bis zu den nächſten haupt-Schueb aufbehalten werden, mithin ſolches ſchon würcklich ein Straffhaus iſt, und in der That bereits Jenes beſtehet, was Sie Congregation zu verlangen ſcheinet, ſolchenach es auch hierbey ſeyn weiteres ohnabänderliches Bewenden haben ſolle; Da hingegen gleichwohlen obgedachte Nider-öſter. Regierung angewieſen wird, daß ſie derley ſtraffmäſſige Perſohnen nicht nacher Eberſtorff als welches blos ein arbeits-Hauß, und mit nichten ein Straf-Hauß ſeyn muß oder in die zur Verſorgung deren müheſeeligen und würdigen Bettler geeigneten Verſorgnüß-Oerter, ſondern lediglich in ſothanes allhieſiges ſogenanntes Arbeit-Hauß abzugeben haben werde. (Orig. im Arch. des Staatsminiſt. IV. O. 5. Ebersdorf.)

Orts-Personen- und Sach-Register
der I. Abtheilung.

Verbesserungen.

S. 12. Die Anmerkung ist insoferne unrichtig, als der Brief über die Schenkung in der II. Abth. nicht dem Wortlaute, sondern nur im Auszuge mitgetheilt wurde.
S. 28. 6. Zeile von oben statt „von“ — „und.“
S. 34. Anmerkung 1. Das Patent vom 28. März 1750 ist nicht in der II. Abth. zu suchen, weil es sich im Cod. Austr. V. 490 gedruckt befindet.
S. 39. Anmerkung 4. Der erwähnte Vortrag mußte nachträglich wegen Mangel an Raum wegbleiben.
S. 64. 16. Zeile von oben anstatt: „mit“ ist zu lesen: „auf.“
S. 64. 2. „ „ unten entfällt das Wort: „werden.“
S. 67. Anmerkung 1. Anstatt „1742“ ist zu lesen „1724.“
S. 83. In der Ueberschrift ist zu lesen anstatt: „Zweigsanstalten“ — „Zweiganstalten.“
S. 85. Letzte Zeile des Textes von unten hat das Wort „Auch“ wegzubleiben.
S. 90. 1. Zeile von oben anstatt: „1530“ ist zu lesen: „1540.“
S. 92. 3. „ „ „ „ „verpflegen“ — „verpflegt werden.“
S. 125. 2. „ „ „ „ „vor“ — „von.“
S. 151. 11. „ „ „ „ „wurde“ — „wurden.“
S. 153. In der Titel-Aufschrift ist anstatt: „Lanstrasse“ zu lesen: „Landstrasse.“
S. 163. 3. Zeile von unten ist anstatt: „Armenanstalt“ zu lesen: „Ammen-Anstalt.“
S. 164. 10—11. Zeile von oben anstatt: „am Rennweg“ ist zu lesen: „in der Alservorstadt.“
S. 184. 2. Zeile von unten anstatt: „die Waisen als auch“ ist zu lesen: „die Waisen sowohl als auch.“
S. 221. 14. Zeile von unten anstatt: „Neulerchenfeld“ ist zu lesen: „Hernals.“
S. 231. 9. „ „ oben „ „ausschließend“ ist zu lesen: „nicht ausschließend.“
S. 281. 9. Zeile von unten „ „auf“ ist zu lesen: „für.“
S. 334. Bei den nachgewiesenen Auslagen des Versorgungsfondes für die drei auswärtigen Pfarrbezirke bemerkte ich, daß darunter die Auslagen für die Waisenpflege für die Pfründner in den Versorgungshäusern und für Aushilfen nicht mitbegriffen seien. Dieß ist unrichtig. Die angegebenen Summen repräsentiren sämmtliche Auslagen.
S. 339. 8. Zeile von oben anstatt „drei Gemeinden“ ist zu lesen: „drei Pfarrbezirken.“

Gedruckt bei Josef Stöckholzer v. Hirschfeld in Wien.

